Uthæile
fra
Skatkammer
1878.

J 2
133

Jahr 1878.

Urtheile

des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Kammer des Zuchtpolizeigerichts.

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten	10.72.
Registrirung	3.20.
Porto	2.60.
Diäten der Vernehmung der Zeugen und Sachverständ.	9.50.
Sa	25.72.

Ausfertigungen gefertigt. /a

No 1.

Öffentliche Sitzung vom 3. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken im ganzen Umfange der öffentlichen Sitzung vom dritten Januar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Roessel, Hessert, Räthe, Rath Schuler bei Vertretung des Raths Thoma u. (Hes) Cas. Schmidt zur Ergänzung des Gerichts, dann dem Civilsenate zugezogen, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Schaefer, 57 Jahre alt, Oekonom, in Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 21. November 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsfreund Walter dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin; Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen

ferner gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) das mit Berufung angegriffene Urteil, wodurch der Appellant der vorsätzlichen mittels einer gefährlichen Werkzeuges mittels Körperverletzung des Gottfried Fischer von Hirnsheim, mit der Folge einer erheblichen Arbeitsunfähigkeit des Verletzten, verübt zu Hirnsheim am 20. Februar 1877 für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu erlegenden Kosten verurtheilt, auch die Einziehung des Tatwerkzeuges gleichfalls verordnet worden ist;

2) den Berufungsverklärung des Appellanten vom 16. November ebenen;

Nach Verlesung des Appellanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzterer diese gestützt auf Gründe des Kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als begründet zurückzunehmen und demselben von Kosten und Kosten freizusprechen; subsidiarisch unter Annahme mildernder Umstände die Strafe entsprechend zu ermäßigen;

Nach Verlesung des Kgl. Staatsanwalts (Scher) das: Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer diese gestützt auf Gründe des Kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen,

In Erwägung, daß nach dem in vorliegender Sache gepflogenen Beweismaterial darüber kein Zweifel besteht, daß Zeuge Gottfried Fischer, Ackerer von Hirnsheim, bei einer Begegnung, welche es am 20. Februar 1877 mit dem Appellanten auf seinem im Thiementhal gelegenen Acker hatte, mehrere Verletzungen, nämlich eine drei Millimeter breite Wunde in der Scheitelgegend und eine 0,025 m breite Wunde (in der Scheitelgegend) hinter der rechten Ohrleiste davontrug, welche Körperverletzungen eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen zur Folge hatten;

daß unter diesen beiden Verletzungen keine andere Zeugen bei dem Vorfalle zugegen waren, die Angabe des genannten Fischer aber dahingeht, daß Appellant mit vorher genommenem Werkzeuge ihm mit einem Hiebe, und zwar mit dem Ende, von oben herab einen Schlag auf den Kopf versetzt habe, so daß er ohnmächtig geworden und das Blut strömenartig geflossen sei, daß er zwar alsbald auf den Beine gegriffen und dieselbe auf eine Weile erhalten habe, jedoch in demselben Augenblicke einen zweiten Schlag auf den Mund erhalten habe, ob mit der Hand oder mit der Faust oder mit einem andern

Zeugenfrau, das wisse er nicht,
das fragliche Messer, das Herr
der Polizei so darzustellen beliebt, das Gott-
fried Fischer eines vorher gezeigten
Tages in der Küche mit sich herum-
getragen und mit ihm gespielt habe, wo-
rauf sie beide zu Boden gekommen
und Fischer mit dem Gesichte auf das
daselbst liegende Brod gefallen sei, so
das er sich seine Verletzungen mit-
wieder durch diesen Aufprall auf das
Brod oder auf dort unter liegende spitzi-
ge Gegenstände zugezogen haben müsse;
In Erwägung, das nun letztere Auf-
stellung schon um deswillen keine
Glaubwürdigkeit verdient, weil die Gedächtnis-
se der Verletzungen Fischer's sich auf
dessen Kopfe, in der Hospitalgegend befand
und nicht wohl angenommen werden kann,
das er bei einem solchen Falle mit
der Hospitalgegend das Kopfes auf einen
Gegenstand schwerbetroffen sei;
das in dieser Beziehung neben das Gut-
achten des kgl. Bezirksarztes von Bam-
berg Gewicht verdient und daraus
dieser Gutachter, das die fraglichen Ver-
letzungen von sich her, erklärte, das
beide Wunden nur durch die Einwirkung
eines scharfschneidenden Instruments
gesetzt worden sein können, und das
dieselben, weil beide schwerwiegend, durch

einen Fall auf einen liegende Steine nicht
entstanden sein konnten, indem sie im
letzteren Falle stumpfwinkelig ge-
wesen sein müssen,
das in ähnlicher Weise auch der in der
Voruntersuchung vernommene Zeuge, Lehrer
Franz Broedel, welcher den Verband wegnahm,
sich aussprach, nämlich dahin, das die
Wunde an der Hauptlage offenbar mit
einem schneidenden Instrumente und
zwar auf dem Kopfe ein mit dem
Ort einer Seite beigebracht worden
sei;
In Erwägung, das daraus die ange-
klagte Verletzung in der Hauptsache als be-
gründet zu betrachten und Angeklagter
in die Kosten der Berufung instanz zu
verurtheilen ist;
das, was die Strafzumessung betrifft,
in dem Umstand, das in Folge der
Art der Gewaltthätigkeit zwischen beiden

Entscheidungen ein Wortwechsel entstanden und Appellant, der einen guten Leumund genießt, dadurch in Aufregung geraten war und in diesem Zustande zur Tat sich hinreißen ließ, Gründe zu einer Verteidigung liegen und demnach der erstrichterliche Verfahren zu vervollständigen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet unter Verurteilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, einschließlich zu sechs Mark einundachtzig Pfennig;

unter Annahme mildernder Umstände setzt erkennend, daß die vom ersten Richter verhängte Haft auf die Dauer von einem Monate herab;

Der Anwendung des § 228 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden sind u. also lautet: (eingerückt).

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs angegeben.

Kühl

Mollet

Aug. Schuler

Schaffner

Hoffmann

Nº 2.

Öffentliche Sitzung vom 3. Januar 1878.

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten 38.70.
Registratur — 80.
Kanzlei — 40.
36.90.

II. Instanz:

Gerichtskosten 6.66.
Registratur 1.60.
Kanzlei 2.80.
11.06.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft mit Verlangen restituierte Einlegung ist in Bd II Nº 169, v. 160, f. 34, c. 7, registriert zu Zweibrücken den 11. Januar 1878, debet 80.3, ohne Rückst. k. Rentamt Zweibrücken

Expeditionsbestätigung vom 4. Januar 1878.

Die am 10. Januar 1878 dem k. Amtsrichter Schmidt für den abwesenden Gerichtsschreiber Hoffmann zugestellte Urschrift Nº 2 ist registriert zu Zweibrücken den 10. Januar 1878 vol. 160 fol. 47 c. 3 ohne Gebühr. Hoffmann

Durch Rescript des obersten Gerichtshofes vom 29. März 1878 wurde die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen nachstehendes Urteil verworfen.

Kühl

Rückzug durch Rentamt bestätigt.

Vollstreckungsgebühren 15 Januar 1878

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Taglöhner Jakob Keller, 47 Jahre alt, katholisch, in Niederauerbach wohnhaft, Appellanten von einem Urteile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 21. November 1877, in Person erschienen und verteidigt durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrats Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders

1) das mit Berufung angefochtene, oberrichterliche Urteil, wodurch der Appellant der wissentlichen Verletzung

das von ihm vor seiner Vernehmung in der Untersuchung Behufs Constatirung der Todesursache der am 1. Juni 1877 im Gemeindewalde von Niederneisen erhängt gefundenen Dienstmagd Charlotte Kraus von Niederneisen am 16. Juni 1877 vor dem k. Untersuchungsrichter geleistete Eid für überflüssig erklärt und er zu einer Geldstrafe von einem Thaler, event. in 24 Stunden Haft, wegen Ungebühr, sowie in die zu Protokoll gegebenen Kosten verurtheilt, weil der Bürgermeister Brauer auf die Dauer von fünf Jahren für unglaubwürdig und überhaupt für unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder Urkundsperson eidlich vernommen zu werden;

2) der Beschwerdeerklärung des Abgeklagten vom 27. November ebenso;

Nach Aufhebung des Abgeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, Entgegennahme der Conclusa des kgl. Staatsanwalts, in der Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen den Angeklagten verhängte Zuchthausstrafe und deren Folgen aufzuheben und den Angeklagten auf Grund des § 158 des Strafgesetzbuches in eine angemessene Ordnungsstrafe zu verurtheilen und bezüglich der Kosten zu erkennen und Recht;

Nach Anhörung des k. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, Entgegennahme der Conclusa des kgl. Abgeklagten, die Berufung des Abgeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der Abgeklagte am 16. Juni ebenso zu Niederneisen in der Untersuchung Behufs Constatirung der Todesart der Charlotte Kraus von dort vor dem diese Untersuchung führenden kgl. Untersuchungsrichter Platz von Zwiebrücken auf geleistetem Eide gesetzlichen Eid, zu dessen Abnahme der genannte Beamte zuständig war, diesen vor seiner Vernehmung geleisteten Eid durch ein falsches Zeugniß wissentlich verletzte, indem er als Zeuge die falsche Erklärung abgab, daß am 31sten Mai ebenso gegen Abend, als die Charlotte Kraus in den Wald hineinging, Niemand, insbesondere auch nicht der Ökonom Jakob Bischoff in der Nähe war,

daß dieser falschen Aussage möglicher Weise zuzuschreiben ist, daß dem aufgetragenen Gerüchte, wonach jener Bischoff mit dem Tode der Kraus in Zusammenhang gebracht wurde, weitere nachdrückliche Folge nicht gegeben, wiederholt

unterm 30. Juni wegen unmittelbar
persönlicher Indicien die Einstellung
des Verfahrens verordnet wurde,
daß jedoch der Eggenbrot schon unterm
14. September Irrthums von dem kgl. Justiz-
polizeiamte zu Zweibrücken bei der
Vernehmung der im gemeinsamen Ge-
richte von Bischoff gegen die Wittwe
Kraus und Genossen eingestellten
Beleidigungsklage, welche mit dem
Tode der Kraus in Fortsetzung
steht, als Entlastungszeuge unter Ei-
desstatum sich meldete, er habe den
Bischoff mit seinem Knechte Wilhelm
Closs zur angegebenen Zeit in dem
Wald und zwar in der nämlichen Rüstung
wie die Kraus gesehen gehabt und er habe
auf Befragen gegenüber dem Ausdrucke
seines Leidens Gemarkt „Gold, Du
gemeinst die von Damen?"
daß er diese weiter, auf den Widerspruch mit seiner früheren Angabe
verwiesen, und deutlich bemerkte,
er habe früher aus Rücksicht für
Bischoff absichtlich falsch ausgesagt,
und sei seine jetzige Aussage die
wahre;
daß kein Grund bestehe, letzterer Erklä-
rung in Zweifel zu ziehen, und diese
Version als die der Wahrheit entsprechende
da zu betrachten sei, da der Eggenbrot nicht
blos selbst dies bestätigt, sondern auch
schon vorher durch die Gendarmerie mit
Bericht vom 14. Juni d. J. nachgewiesen
war, daß neben der Zeugin Wilhelm
Closs, der seinem Dienstherrn Bischoff
am jenem Abend in den Wald begleitete,
beim Vorüberreiten den Eggenbrot
sah und zugleich versichert, daß auch der
Eggenbrot ihn und Bischoff gesehen
hatte;
daß er daher mit Recht wegen falschen
Zeugnisses gemäß § 154 für schuldig er-
klärt und bestraft wurde,
In Erwägung zum Strafmaße,
daß der erste Richter dem Eggenbrot
die Strafmilderung des § 158 zu-
erkannt, weil er seine falsche Aussage nicht
in einer Vernehmung über die Todesart
der Kraus widerrief, sondern in einem
anderen Prozesse eine mit jener in
Widerspruch stehende Aussage machte,
daß jedoch diese Anschauung als begründet
nicht erachtet werden kann,
daß nämlich nach § 158 der Widerruf dem
falschen Zeugen zu Gute kommt, wenn
eine Anzeige gegen ihn noch nicht er-
folgt, eine Untersuchung noch nicht ein-
geleitet und ein Rechtsnachtheil für
einen Anderen aus der falschen Aussage
nicht entstanden ist,
daß aber keine dieser Voraussetzungen
hier zutrifft, nachdem der Widerruf noch
rechtzeitig erfolgte, und daß deshalb nament-

lich nicht an die Vorbedingung gebunden ist, dass er noch im mündlichen Verfahren eintritt, wiederholt lediglich und ohne weiteres Erfordernis verlangt wird, dass er bei derjenigen Behörde angebracht wird, bei der die falsche Aussage gemacht wurde,
In Erwägung ferner, dass die erste Aussage allerdings vor dem Revisionsgerichtshof, der Widerruf derselben vor dem in öffentlicher Sitzung versammelten Kgl. Bezirksgerichte gemacht worden,
dass aber bei Auslegung des Par. 158 der Schwerpunkt im Widerrufe liegt, also in der Thatsache, dass der falschen Zeugin, nicht einem Prozessgegner folgend, sondern aus eigenem Antriebe zur Wahrheit zurückgekehrt,
dass diesem Gesichtspunkte der thätigen Reue der Strafausschliessungsgrund beigemessen (siehe Motive Seite 94), und demnach bestimmend war, ob derselbe Grundsatz von der Wahrheit der Zeugenaussage, welcher auch im Particular-Strafgesetzbuche vom Bezirksgerichte Vorgesetzbuche von 1861 Art. 196 dieser Fall der thätigen Reue gemäss ob straflos erklärt war,
dass dieser dem Gerichte, vor welcher Behörde der Widerruf stattfindet, eine

eine Entgegenkommende Bedeutung beigemessen werden kann, und nicht im strengformalen Sinne aufzufassen ist, Schwarze Seite 435;
In Erwägung, dass die Entscheidung zur Constatirung der Todsache bei demselben Gerichte anhängig war, dessen Mitglied der Untersuchungsrichter ist, und welcher über das Ergebniss der Untersuchung zu entscheiden hat, und dass bei dem demselben Gerichte der Widerruf erfolgte,
dass, wollte man hier den Widerruf nicht gelten lassen, derselbe abweichend von dem über die instruirte Sache urtheilenden Zuständigkeitsgerichte zulässig sein würde, abweichend wie vor dem Richter der zweiten Instanz, was das unmöglich in der Absicht des Gesetzes liegen kann, zumal die Validitätsklage mit der Legalinstruktion der Art im innigsten Zusammenhange steht, dass durch den Widerruf, als nach Schlussmomente hinfort, gemäss Art. 246 Code d'instruction criminelle die Wiederaufnahme des Verfahrens vor demselben Gerichte zulässig werde,
dass somit der, was vor dem Untersuchungsrichter gesprochen, als vor dem Gerichte gesprochen zu betrachten und dass durch den Widerruf vor derjenigen Behörde erneuert ist, bei welcher die falsche Aussage abgegeben war, weshalb die Vorg-

F endlich in seinem
dem Urtheile in Betreff der Verhältnisse
zufolge von dem
Berufungsgericht gebilligt.

Müller
Müller

anwendung der §§ 157 und 158 des Strafgesetzbuches zu Grunde legt,

daß auch in den Umständen des Falles, insbesondere in der Persönlichkeit des Angeklagten gelegene Umstände, welche in seinem bisherigen guten Rufe, F Ruth, Thomas zu Gunsten der Verhängung der niedrigsten Strafe gereichen würden,

daß ferner die Zulässigkeit als unzulässig und die Abweisung der bürgerlichen Klage als nicht genügend gerechtfertigt in Wegfall zu kommen hat, § 161 des Reichsstrafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

war wie auch das kgl. Staatsanwaltschaft die Berufung in der Hauptsache als unbegründet und verwirft den Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 15 Mark sechs Pfennig;

setzt jedoch, indem als erwiesen, daß der Angeklagte seine falsche Aussage rechtsgültig widerrufen hat, die erkannte Strafe auf vier Monate Gefängniß herab, eingerechnet in sechs Monate Gefängniß, fest,

setzt endlich die erkannte Zulässigkeit sowie die Abweisung der bürgerlichen Klage auf, in Anwendung der §§ 157, 158 (194 u. 211 der Strafprozeßordnung) des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 194

und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt) Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Müller
Müller

Schwartz
Ass. Schmitt

(No 3.)

Verlesungsprotokoll.

F Ruth Schuler bei Lokalisirung der Rüffe Roma und Schmidt auf den Civilpunkt zur Vervollständigung des Protokolls zugezogen, zufolge von ihr hier Worten gebilligt.

Müller
Müller

Öffentliche Sitzung vom 4. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Kiefer, Direktor, Molitor, Scheuer, Nössel, Hessert, Rüffe, F Petri, Kreisbaumeister und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Johann Klahm, 20 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Andreas Klahm, Taglöhner, in Rosbach wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeige-

richts zu Gmünd vom 28. November 1877, in Person erschienen und vorbei vertreten durch Rechtskandidat Rheinberger dahier,

2) dessen Vater Andreas Klahm, Bauer in Rosberg, wohnhaft, dieser als civilverantwortlich für die Kosten gelangen, ebenfalls in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

wegen Verweisung des zum Sachverständigen ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berufe,

wegen Einsicht und Wahrung der sämmtlichen hierauf gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch der Appellat Johann Klahm der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit Mehreren begangenen Körperverletzung des Peter Staut von Rosberg mit verschuldeter rechtzeitiger Arbeitsunfähigkeit, begangen zu Rosberg am 19. August 1877, für überwiesen erklärt und hiewegen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit Jakob Allmannsperger II, genannt Jakob, 19 Jahre alt, Bauer, und Johann Allmannsperger, 27 Jahre alt, Bauern, beide von Rosberg, in die Hälfte der Kosten verurtheilt, auch die Väter Jakob Allmannsperger und Andreas Klahm in contumaciam für die ihre minderjährigen Söhne treffenden Kostenantheil haftbar erklärt worden sind,

2) der Berufungserklärung des Johann Klahm vom 7. Dezember ebenso,

auf Aufhebung des Appellatus und seine der Civilverantwortlichkeit für die Kosten wegen gelangen Vaters in ihrer Erklärung, sowie das Vertheidigers des Letzteren in seinem Vor- und Antrage, letzteren Falls ab dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch denselben zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen, daß er sich um der Körperverletzung des Peter Staut von Rosberg in keiner Weise betheiligt hat,

auf Aufhebung des k. Amtsgerichts Stadt in seinem Vor- und Antrage, letzteren Falls ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellaten als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, auch den Vater Klahm als civilverantwortlich für diese Kosten zu erklären,

Zu Erwägung, daß auf dem Rest d Akten der früheren Verhandlung, insbesondere auf der Feststellung des Appellaten, wonach er jede Entfernung von der Körperverletzung des Klägers in Abrede stellt und behauptet, er habe den Kläger gar nicht angerührt, vielmehr nur den Johann Allmannsperger weggerissen, eine weitere Instruktion nöthig erscheint, zu welchem Zwecke die Sache zu vertagen ist;

Aus diesen Gründen

beantragt das kgl. Appellationsgericht die weitere Verhandlung der Sache auf Donnerstag den fünfzehnten Cräsidium Monats, Morgens neun Uhr, gibt dem Appellaten und seinem Vertreter auf, alsdann sich weitere Vorladung zu erscheinen; verordnet endlich eine weitere Instruktion der Sache und beauftragt hiemit den k. Appellationsgerichtsrath Hessert. Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Molitor

Ass. Schuler

Hessert

Nöttel

Allmann

N°4.

Öffentliche Sitzung vom 4. Januar 1878.

Kosten zweiter Instanz.

Gerichtskosten	5.54.
Vergütung	1.60.
Stempel	3.60.
	fl. 10.72.

Auszüge gefertigt.
fl.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehnhundertsiebenzig, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Räthe, Rath Schuler bei Substituirung des Raths Thoma und Schmidt zur Ergänzung des Spruchs und dem Civilgerichte zugezogen, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Denne, 22 Jahre alt, Bäcker, Sohn von Sebastian Lorenz, Bäcker und Wirth, in Kirkel, Cantons Homburg, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 28. November 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch den Rechtsfreund Rechtsanwalt Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsraths Nössel in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Würdigung der gemeinschaftlichen hierauf bezüglichen Prozeßschriften, und besonders:

1) daß mit Berufung angefochtenen

Urtheil, wodurch der Appellant der vorsätzlichen mittels einer gefährlichen Werkzeuges und gemeinschaftlich mit Mehreren verübten Körperverletzung des Friedrich Wagner von Neuhäusel mit nachfolgender viertägiger Arbeitsunfähigkeit, ferner der vorsätzlichen leichten Körperverletzung des Friedrich Nau von Pleuterya, beide wohnhaft zu Kirkel am 5. August 1877, für überführt erklärt und sievorgen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten vier Tagen, sowie solidarisch mit Jakob Schwender und Peter Hessong, beide von Kirkel, in die zu gleichen Theilen zwanzig Mark 26 Pfg. Einen und einen Theil der Voruntersuchung und weiter solidarisch mit den genannten Schwender und Hessong in drei Achtheile der einen Theil zu drei und dreißig Mark vierundvierzig Pfennig Einen und einen Theil der gerichtlichen Verhandlung verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 30. November ebenso, nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie in seinen Vertheidigungen in seinem Vor- und Schlußvortrage, letzterer dessen gesund Gefolge aus dem kgl. Appellationsgerichte, des Appellanten von der Körperverletzung

des Friedrich Nau als nicht überführt freizusprechen, bezüglich der ihm zu Last liegenden Körperverletzung des Friedrich Wagner aber mildernde Umstände anzunehmen und eine leichte Ordnungsstrafe zu verhängen,

nach Anhörung des k. Vertheidigers Petri in seinem Vor- und Schlußvortrage, letzterer dessen gesund Gefolge aus dem kgl. Appellationsgerichte, die Verwerfung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

in Erwägung, daß der rechte Rechtsgrund der von ihm fristgehabten Verfolgung mit Recht als erwiesen erachtet,

1) daß Appellant am Abend des 5ten August abhin von der Schwender'schen Wirthschaft in Kirkel mit einem zwischen Jakob Schwender in Kirkel und Friedrich Nau von Pleuterya stattgehabten ihn gar nicht berührenden Disput Wahrnehmung nahm, dem letzteren zu unterstützen,

2) daß am nämlichen Tage kurz nach diesem Vorfalle in jenem Wirthschaftslokale, als Friedrich Wagner und Jakob Sattler, beide von Neuhäusel, in dasselbe kamen, um die dort zurückgelassenen Harmonika und Krug und in Folge der vorausgegangenen Mißhandlung flüchtig

gegangenen Weg zu holen, und gemeinder Wagner zu dem neben stattfindenden Gespräch über den Candidaten Veit äußerte, die Pfarrwegmacher seien ordentliche Leute, die hätten die Birkelar Leichen gern lassen sollen, Eggenbrot mit Jakob Schwender und Peter Hufsang den Wagner angriffen und vorsätzlich mißhandelt, wobei er letzterem mit einem Messer, somit mit einem gefährlichen Werkzeuge, dermaßen auf den linken Arm geschlagen, daß dieser mehrere Tage arbeitsunfähig geworden ist;

In Erwägung, daß nämlich die gegen den Eggenbrot zu Last gelegte Mißhandlung von ihm zugestanden wird, da er zugeben muß, dem Neu einige Ohrfeigen gegeben zu haben, und daß, was die Körperverletzung des Wagner betrifft, die obigen thatsächlichen Feststellungen auf die beeideten Aussagen der Zeugen Kathrein Simon, Jakob Sattler und Didion sich stützen, von welchen, soweit der jetzige Eggenbrot in Frage steht, die Aussage der Zeugin Pfleiderer und Kirbel nur insofern abweicht, ob sie zwar gesehen haben will, daß Denne einen Stuhl ergriffen hatte nicht aber, daß er auf Arnold schlug;

daß übrigens die Verletzung des Wagner darauf hinweist, daß mit einem stumpfen Instrumente derselbe geschlagen worden ist, und weder von der Zeugin Kaiser noch von den in der Exekutionsmannschaft befindlichen Birkelar Zeugen, welche sehr zurückhaltend sich äußern, aber gröblichst erklären, daß Eggenbrot auf einen Stuhl gegriffen habe, bestätigt worden sind, daß keiner der beiden anderen Angreifer ein derartiges Instrument hatte;

In Erwägung, daß demnach Eggenbrot der Letzteren vorsätzlichen Körperverletzung das Neu, welcher in gehöriger Weise Strafantrag gestellt hat, ein auf der in Gemeinschaft mit Mehreren und mit einem gefährlichen Werkzeuge verübten vorsätzlichen Körperverletzung des Wagner überführt ist,

daß, wie demnach die Berufung in der Hauptsache unbegründet ist, so muß dem Grund zur Herabsetzung hinsichtlich des dem Verschulden vollkommen entsprechenden und nach Maßgabe des §. 74 des Strafgesetzbuches gefundenen Strafmaßes vorliegt, da namentlich bezüglich der vorsätzlichen Körperverletzung des Wagner mildernde Umstände, welche eine Herabgehen unter das gesetzliche Strafminimum rechtfertigen, nicht gegeben sind;

daß endlich auf die Kostenverurtheilung

Öffentliche Sitzung vom 10. Januar 1878.

Kosten der Berufungseinlegung: —
Sportelkosten 3.27.
Registrierung 1.60.
Zeugnisse .... 2.00.
Sa = 6.87.
Abzüge geschieht. Sk

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in seinem Versammlungssaale in öffentlicher Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Scheuer, Rössel, Hessert, Rühle, Ruth, Scheeler bei Führung des Protokolls Rath Schmidt und dem Civilgerichte zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Magdalena Nunius, 54 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Joseph Georg Ballmann I, in Elversheim, Cantons Pirmasens, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Pirmasens vom 20. November 1877, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellantin und deren Ehemann Joseph Ballmann des Diebstahls von zusammen vier Körben voll Kartoffeln im Ertrage von ungefähr vier Mark, gemeinschaftlich begangen in der Nacht vom

das ungefähre Urtheil dem in demselben angegebenen, einer gehörigen Bestimmung entbehrenden Strafmaße entspricht, die Verwerfung, daß dasselbe die Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellantin in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Berufungseinlegung, liquidirt zu zehn Mark zweiundsiebzig Pfennig.
In Anwendung der Art. 211 u. 194 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (sind einzurücken).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken in seinem Sitzungssaale.

Kieffer

Molitor — Aug. Scheuer — Rössel

Hessert

Katzfeld

zg. auf den 30. März 1877 im Termin zu Harpfülzen zum Nachtheil des Ackerers Adam Barth von da im wiederholten Rechtsfalle für überführt erklärt worden sind, demzufolge die Appellantin unter Zurechnung mildernder Umstände - in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie solidarisch mit ihrem gemeinten Vater in die zu dreiundzwanzig Mark festgesetzte Pfennig-Liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 26. November ebenso;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Vertheidigers Advokat Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß des k. Appellationsgerichts, die Berufung der Appellantin als grundlos zu verwerfen und derselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte Verhandlung mit Recht den Beweis als erbracht ansehen, daß die Appellantin in der Nacht vom 29. auf den 30. März ebenso gemeinschaftlich mit ihren Eltern, ihrer Tochter Philippine, sowie den Eheleuten Herbst und Dietz von Offheim auf dem Heimweg von Dirmstein, nicht, wie der erste Richter irrthümlich annimmt, im Heimweg von Harpfülzen, wo einer Grube auf dem Felde und zum Nachtheile des Adam Barth von Harpfülzen Kartoffeln entwendet, indem Jeder der Letzteren von Hürk mit einem Karren Kartoffeln zurückzog, diese um der Grube füllte und dann die Säcke auf Hürker Gemarkung, wobei jede Person etwa zwei Körbe Kartoffeln, zusammen also sechs Körbe, werth 10 Mark, sich aneigneten;

daß die Appellantin zwar auf Befragen darauf beharrt, die gefüllten Säcke auf der Straße gefunden zu haben,

daß jedoch, abgesehen von der Unglaublichkeit dieser Befindung, die übrigen Umstände sämmtlich ihre widersprechen und den Diebstahl zugeben, wie sie dann selbst den Grundsatz einer gegenüber Anderen Ansprüche den Diebstahl gleichfalls eingestanden hatte,

daß die Appellantin dieser mit Recht bestreitet und, wie im eingehenden Rechtsfalle ersichtlich, als wiederholt rückfällig erklärt wurde, weshalb die Berufung in der Hauptsache als nicht begründet zu verwerfen ist,

daß jedoch die erkannte Strafe zu hoch gegriffen erscheint und geeignet herabzusetzen ist, da die Vorstrafen von keinen besonderen Umständen sind und der Angeklagten

das vorliegenden Civilstreit Verfügungsmittel betrifft,
(dass dasselbe die Berufung als nicht begründet zu verwerfen ist) lasse:

Aus diesen Gründen

verweist das kgl. Appellationsgericht die Berufung in der Hauptsache als nicht begründet und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Appellirung, liquidirt zu sechs Mark vierundsechzig Pfennig;

setzt jedoch die erkannte Busse auf drei Monate Gefängniss herab,

In Anwendung der Artikel 194 und 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Aug. Schuler

Kößler

Kößler

Kosten beider Instanzen:

Sportelkosten	17.32.
Register	4.00.
Kopialien	3.20.
Gebühren d. k. b. Lg. Obertal	
d. Bettingen-Frankenthal	13.50.
für	38.02.

Taxirt zu gesetzl. Gebühr.
Kößler

№ 6.

Öffentliche Sitzung vom 10. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren von Kleffer, Director, Molitor, Schuler, Rössel, Kessert, Rühle, Rath Schneider bei Verkündung des Raths Schmidt zur Vervollständigung des Spruchs über den Civilpunkt zugezogen, Petri, Kreisadvocat und Katzfeld, II. Gutachtsprüfer, folgendes Urtheil erlassen:

In Person

Heinrich Rauscher, 21 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Heinrich Rauscher, Taglöhner, in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 13. November 1877, in Person vertheidigt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Taglöhners Conrad Raquet und Genossen in Gemeinschaft mit einem Andern und der vorsätzlichen Verletzung zum Nachtheile des Wirths Verberné

zu Frankenthal, Allab daselbst verübt
am 29. Juli 1877, für überführt erklärt
und in eine Gefängnißstrafe
von drei Monaten acht Tagen, sowie
in die zu einund dreißig Mark festge-
setzte Gerichtskosten verurtheilt, auf
die Rückgabe des Beschlagnahmten Messers
und der Kleidungsstücke an den Beklagten
verordnet worden ist;
2) der Berufungserklärung des Angeklag-
ten vom 19. November 1877;
Nach Anhörung des Ang.-Vertreters in
seinen Erklärungen auf die ihm vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Ausführungs-
punkte, sowie des k. Staatsanwalts
Petri in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Obige ab dem
k. Appellationsgerichte, die Berufung
des Angeklagten als grundlos zu
verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
in Erwägung, daß der erste Richter,
gestützt auf die Aussagen der vielen
vor ihm vernommenen Zeugen in Verbindung
mit den Akten der Voruntersuchung,
die vorliegende Sache in jeder Beziehung
gehörig gewürdigt und mit Recht den
Beweis als erbracht angenommen hat, daß
Angeklagter am Abend des 29. Juli 1877
sich der vorsätzlichen Körperverletzung
des Conrad Raquet von Grünstadt in Ge-

meinschaft mit einem Anderen, sowie
der vorsätzlichen Sachbeschädigung zum Nach-
theil des Wirths Johann Verberné zu
Frankenthal schuldig gemacht habe,
daß dasselbe die betreffenden Akte
vorschriftlich und gehörig publicirt und
unter die entsprechenden Strafbestimmungen
gezogen hat,
daß, was (zu) das: die Strafzumessung
betrifft, Angeklagter einen ganz schlechten
Ruf genießt, schon öfters gerichtlich be-
straft wurde und sich in vorliegendem
Falle eine große Rohheit an den Tag
legte,
daß daher der erste Richter bei Abbi-
essung der Einzelstrafen kaum zu hohe
Maße angelegt und die übergeord-
nete Gesammtstrafe der Verschuldung
des Angeklagten entsprechend festgesetzt
hat, so daß Letzterem kein Grund zu
einer Beschwerde gegeben war und
die eingelegte Berufung mithin in
jeder Beziehung als unbegründet sich
darstellt,
daß dieselbe daher zu verwerfen und Ang-
eklagter in die Kosten des zweiten Rechts-
zuges zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die
gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts
zu Frankenthal vom 13. November 1877 einge-
legte Berufung als unbegründet ab unter

Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der Angeklagten, liquidirt zu sechs Mark neunundsechzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, (und) des: welche von dem Vorsitzenden verlesen worden sind und also lautet: (anzuführen.)

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs gemeldet.

Kiefer

Moritz

Aug. Schuler jr.

Köllal

Schmidt

Schuler

Nr. 7.

Oeffentliche Sitzung vom 10. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebenzig, wobei zugegen waren: von Kiefer, Director, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Käss, Rath Schuler bei Verhinderung des Rathes Schmidt zur Vervollständigung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Petri, Kreisanwalt, und Katzfeld, Actuar

Kosten Ansatz
Zeugen aus der Contumacial-kasse:
Gerichtskosten 11.40.
Porto . . . . 3.20.
Pflege . . . . 3.00.
Fl. 17.60.

Kop. In der k. Oberpfalzbauamtsschaft auf Anlangen rechtskräftig ist sub Nr. 207, vol. 160, fol. 38, cas. 3 registrirt zu Zweibrücken den 14. Januar 1878, Debet 20 S., ohne Rundschrift, k. Rentamt pfz. Arnsperger.

Schwarz hat unterfolgter Zustellung Opposition eingelegt, für Protokoll Nr. 35 vom 22/II/1878. fa.

Rechtsanwalt beschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Conrad Schwartz, 28 Jahre alt, aus Mimbach, Canton Zweibrücken, früher Wirth und Küfermeister daselbst, jetzt ohne Geschäft, in Ludwigshafen wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 13. November 1877, mit Opposition,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Anklägerin; Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Berichte; Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

In Erwägung, daß mit Verkündung angefochtenen obenerwähnten Urtheils, wodurch Angeklagter der Vernehmung ungeachtet hinlänglich um der fahrlässigen Ehre Pfeifer von Ludwigshafen in idealer Concurrenz mit öffentlicher Beleidigung von Thätlichkeiten durch ungeziemende Handlungen, begangen den 13. September 1877, für überführt erklärt und unter Annahme mildernder Umstände bezüglich der Vernehmung ungeziemender Handlungen in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu elf Mark 52 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden

ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. November abhin;
3) der dem Appellanten durch Akt des Georg Baum, Gerichtsvollzieher des K. Kreisgerichts vollzieher Erwein, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom 31. Dezember abhin zwecks dessen Vorladung zur heutigen Sitzung;
Nach Aufrufung der K. Kreisgerichtsrath Petri in seinem Vor- und Auftrage, Letzterer dahin gehend: Appellat sei dem K. Appellationsgerichte, unter Zurückweisung des Rechtsmittels des Appellanten und in contumaciam gegen denselben zu erkennen, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, dass Appellant, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen, daher der Contumacialverfahren gegen ihn gerechtfertigt erscheint,
In Erwägung, dass nach den Aussagen der Zeugen Georg Wilhelm und Anna Pfeiffer, der einzigen aber durchaus glaubwürdigen Augenzeugen, der Thatbestand dahingeht, dass Appellant am 13. September abhin Nachmittags um drei Uhr die siebenjährige Anna Pfeiffer, welche mit seinem Kinde von ihrem väterlichen Hause fort, umherspielte und ihr unter den Röcken den bloßen Leib betastete, wobei er, sein
dieses Kind bei seiner zweiten informatorischen Vernehmung vor dem K. Polizeianwalte wieder erklärte, namentlich zwischen den Beinen hinreich, welche das Kind erfolglos zusammendrückend sich bemühte, an die Geschlechtstheile greift;
dass dies nun fraglos eine der schwersten und widerlichsten Verletzungen in geschlechtlicher Beziehung darstellende, dessen unzüchtige Handlung ist, so dass Appellant in einer und derselben Handlung nicht allein den § 176 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches, sondern auch, da die Handlung an einem öffentlichen Orte vorgenommen wurde und Aergernis nicht allein bei dem unmyndigen Kinde sondern auch bei dem dieselbe mitansehenden Vater, der in seiner Entrüstung den Appellanten tüchtig durchprügelte, erregte, den § 183 ibidem verletzt, wie dies auch der erste Richter angenommen hat;
In Erwägung, dass somit die Berufung in der Hauptsache als unbegründet sich darstellt,
dass sie es aber auch hinsichtlich des Strafmasses ist, da der erste Richter dasselbe vollkommen dem Verschulden entsprechend gefunden hat,
In Erwägung, dass dieser Appellant als unterliegend in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

Urkunde erkannt, daß Appellant trotz gehöriger Vorladung nicht erschienen ist und in contumaciam gegen ihn verfahren und, nachdem das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet und warfällt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, sie indicat ohne diejenigen der Zustellung und Zustellung dieses Urtheils zu sechs Mark festzusetzen;

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (wie oben).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Vidit

Moldor

Aug. Schulz

Köllal

Schwarz

Feldmann

Nº 8.

Öffentliche Sitzung vom 17. Januar 1878.

Inscriptum Urtheil.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Januar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren v. Kieffer, Director, Molitor, Schuler, Nössel, Hessert, Räth, Rath Schuler bei Verhinderung des Rathes Schmidt zur Ergänzung, des Gerichts und dem Civilpunkte zugezogen, Scherer, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Klahm, 20 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Ludwig Klahm, Taglöhner, in Rosberg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. November 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskandidat Rheinberger daselbst,

2) Johann Victor Ludwig Klahm, Taglöhner, in Rosberg wohnhaft, dieser als civilrechtlich verantwortlich für den Sohn geladen, abwesend in Person erschienen,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Abwesenheit des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch der Appellant Johann Klahm der vorsätzlichen gemeinschaftlichen mit Mißhandlung begangenen Körperverletzung des Peter Staut von Rosberg mit nachfolgender

rechtzeitiger Arbeitsunfähigkeit, begonnen zu Rosbach neu 19. August 1877, für überführt erklärt und demzufolge zu einer Ordnungsstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit Jakob Allmannsperger II, genannt Jakob, 19 Jahre alt, Taglöhner, und Josefine Allmannsperger, 27 Jahre alt, Taglöhnerin, alle von Rosbach, in die zu 41 M. 58 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auch der Vikar Jakob Allmannsperger und Andreas Klahm in contumaciam für den sie mitbetreffenden Kostenantheil festbar erklärt worden sind;

2) das Vertagungsurtheil dieses Gerichts vom 4. d. Mts., wodurch eine weitere Instruktion der Sache verordnet worden ist;

3) die in Folge dieser Instruktion weiter vorgenommenen Aktenstücke,

nach Anhörung des Aggravanten und seines Vikars in ihren Erklärungen, sowie des Vertheidigers des Letzteren in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer diesen gestellt: Erkenntniß ab dem kgl. Aggravationsgerichte, den Aggravanten unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen;

nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer diesen gestellt: Erkenntniß ab dem k. Aggravationsgerichte, die Verwerfung des Aggravanten als unbegründet und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, auch dessen Vikar als civilrechtlich wortlich für diese Kosten zu erklären;

die Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Instruktion sowie der früheren Verhandlung kein hinreichender Beweis dafür vorliegt, daß der Aggravant an der Körperverletzung des Peter Stadt in Rosbach sich betheiligt habe, während seine Behauptung, daß er nicht draufgeschlagen, sondern lediglich den Jakob Allmannsperger II hinausgedrängt, um die Fortsetzung des Streites zu verhindern, nicht widerlegt erachtet werden konnte, daß vermuthlich bei der Belustigung, die zudem auf ein verhältnißmäßig kleines Terrain von ihren früheren Theilnehmern zurückbehalten, immerhin eine Irrthümlichkeit möglich ist, da der Vorfall bei mangelhafter Beleuchtung stattfand und mehrere Zeugen versichern, daß der Aggravant sich nicht betheiligt haben konnte, daß daher Zweifel über die Schuld des Aggravanten bestehen, die dessen Freisprechung zur Folge haben müssen, daß somit auch die Civilverantwortlichkeit des Vikars als Hauptschuldners entfällt,

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht
den Appellaten das ihm zur Last gelegte
Fest als nicht überführt,
spricht ihn demgemäß unter bezüglicher
Aufhebung des angefochtenen Urtheils
frei und entbindet folgerichtig den
Autor Klahm von der ihm wegen der
Civilverantwortlichkeit gegebenen
Vorladung.
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken
ein Eingang genehmigt.

Motitor — Mag. Schmitt

Köstel — Schwartz

Hellwig

№ 9.

Öffentliche Sitzung vom 17. Januar 1878.

Erkennendes Urtheil.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Kreisgerichtshofe hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebenzehnten Januar acht-
zehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen
waren: von Kieffer, Director, Motitor,
Schuler, Nössel, Hessert, Kürth, Rath Schuler
bei Verhinderung des Rathes Schmidt
zur Ergänzung des Gerichts und dem
Eid Experta zuzuziehen, Scherrer, Gerichts-
anwalt, und Katzfeld, II. Redacteur

schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Kalker, 20 Jahre alt, Taglöhner, Sohne der Wittwe von Franz Kalker, in Mündesheim wohnhaft, zur Zeit Soldat des kgl. III. Infanterie-Regiments, in Metz in Garnison, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 16. Oktober 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt König dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
nach Verlesung des zum Berichterstatter
ernannten kgl. Appellationsgerichts-
rathes Nössel in seinem Berichte,
nach Einsicht und Verlesung der hierher
gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen
Urtheils, wodurch der Appellant der
vorsätzlichen gemeinschaftlich mit Mehre-
ren verübten Körperverletzung des
Ludwig Kohl und des Joseph Kohl, beide
von Mündesheim, verübt am 29. Juli 1877
zu Mündesheim, für überführt erklärt
und demzufolge in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und vier-
zehn Tagen, sowie solidarisch mit
Peter Eberling, Franz Kalker, Joseph
Böhmer und Georg Leimert in die zu
fünfzig Mark 15 ₰ liquidirten Kosten
verurtheilt worden ist;

2) das Verfügungsrecht über diese Schrift vom 21. Dezember 1877, wodurch eine weitere Instruktion der Presse verordnet worden ist;
3) das durch die Bestätigung dieser Instruktion weiter zu treffenden Aktenstücke;
Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Schlußvortrage, Letzterer dieses gestützt: Thatsache des thpl. Angeklagten zugestehe, der Angeklagte unter Bezugnahme auf Bestätigung des vorgehaltenen Verstoßes vom Verbote und Kosten freizusprechen;
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Schlußvortrage, Letzterer dieses gestützt: Thatsache des b. Angeklagten zugestehe, die Einziehung des Exemplars als gesetzlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Einziehungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß der erste Richter die theilweise Bestätigung des Angeklagten an dem am 29. Juli abhin stattgehabten, in Gemeinschaft mit Mehreren verübten Mißhandlungen des Joseph Kohl und des Ludwig Kohl thatsächlich auf den Aussagen der beiden Verletzten

sowie der Zeugen Vondung und Appler beruhte, von denen die beiden ersteren die Thätlichkeiten des Angeklagten auf eigener Wahrnehmung ganz entschieden bestätigten, während Vondung und Appler denselben unter den sie verfolgenden Beschimpfungen weggenommen haben wollen, Vondung sogar erklärt, daß er ihre auf Beschädigung Kraitz mit einem Taschenstücke gefasst hätte,
daß aber bei der entscheidenden Bestätigung des Angeklagten, daß sich auf diese beschränkt habe, seinen Bruder Franz Kalker auf den Thatsächlichkeiten zu ziehen, das dem ersten Richter vorgelegene Beweismaterial schon zu ernster Vorsicht bei Prüfung der Presse aufforderte, wenn man berücksichtigt, daß jene Zeugen bezüglich einiger wesentlicher Einzelheiten der streitigen Vorfälle nicht mit einander übereinstimmen, Joseph Kohl sogar in der Information und bei der Verhandlung in erster Instanz über die Bestätigung des mitbeschuldigten Böhmer, der sich übrigens bei dem ersten richterlichen Verhöre bestätigt hat, ganz verschieden, einander geradezu ausschließende Angaben gemacht hat, daß nun die Wahrscheinlichkeit der Angaben dieser Zeugen unter sich, wie auf einander Zeugnißpflicht selbst durch die

vom k. Appellationsgerichte angeordnete Instruktion sich nur soweit erstreckte, von dem Abschlusse über das streitige Appellatum nicht direkt tangierend, Umgang zu nehmen ist,
dass diese Instruktion auch insofern zur Gewissheit wurde, dass Zeuge Vorderer sich in seiner Aussage, Appellat habe auf der Breitigkeiten noch eine Latthandlung getragen, geirrt hat,
die Überzeugung, dass diese Wahrscheinlichkeiten und Unwahrheiten der Abschlussfragen bei diesem sehr guten Leumund sich nur dadurch erklären, dass sie bei der fortgesetzten Dauer und öfteren Wiederholung einzelne Wahrnehmungen nicht exakt genug auffassen konnten und gemacht haben, diese auf die Möglichkeit einer Täuschung über den Akt der Teilnahme des Appellaten an den Breitigkeiten noch nicht abgeschlossen ist;
dass aber für die Abstattungen des Appellaten, wenn sie auch durch die Instruction nicht vollständig reproduziert worden konnten, doch Anhaltspunkte gegeben sind, welche die Zweifel in die Wahrheit der Beobachtungen der Belastungszeugen zu wecken, aber auch denselben günstig sind, dass Appellat über die einfachen Tatsachen, seinen Bruder auf den Platz zu ziehen, nicht hinausgegangen ist;
dass in dieser Beziehung Glaubwürdigkeit ist, dass er von vornherein mit seinem Bruder und dessen Verwandten, welche vorher schon mit Appler und Consorten Zwistigkeiten hatten, keine Gemeinschaft hatte und sich erst auf Abbruch des Streites, ohne eine feindselige Gesinnung zu äußern, von Franz Hick entfernte, um — wie er sagte — seinem Patronate dem Bruder nachzugehen,
dass er von Valentin Böhmer gehört wurde, wie er sich von dem Hause der Streitenden zurückzog und damals, ohne dass er irgend eine Äußerung vernahm, mitteilte, dass er vorgehabt versucht habe, seinen Bruder zu entfernen, dass er später, und zwar als die Streitenden auf einem Hause bildeten, von Martin Kirchhart und Anton Reiker gehört wurde, wie er entfernt von seinem Hause gegen Latzkaus zuging und dort vergnügen, bei Kirchhart und Reiker, welche ebenfalls ihn nicht bemerkten, als hätte er sich vorher bei einem Streitbefleißigt, stehen blieb, wo er seinem Bruder Franz, der mit den Hausen sprechen und mit einem Camerbarten Zäunen eine Latte abriss, Vorwürfe machte, worauf auch mit den genannten Personen und einigen Anderen der Heimweg

erstattet, und dass erst, als er Entwurf zu Urteil war, darüber, dass Ludwig Kohl ermächtigt von Franz Kalker und Eberling gefälschlich verwendet worden sei, Lärm auf der Presse stand, und diese Sachen verhaftet wurden;
Die Erwägung, dass ferner sich ergibt, dass der erste Richter mit Unrecht den Einwand der dem Appellanten zu Last gelegten Taten als gesühnt erachtet hat, Appellant vielmehr als nicht überführt von Kosten und Kosten freizusprechen ist;
dass dieser auf die Akten der Sache gebrachten, übrigens Entwurf in der Redaktion verunstalteten Zeugnis unwesentlich ist;

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Appellationsgericht unter Beziehung auf Aufhebung des angefochtenen Urteils den Appellanten als der ihm zu Last liegenden Handlungen nicht überführt von Kosten und Kosten frei.
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung genannt.

Motitor

Sieg. Schultz

Kostenliste der Appellinstanz:
Gerichtskosten 7. 28.
Reg.-Stempel 1. 60.
Kopialien ... 2. 80.
fl. 11.68.

Auszüge gefertigt.
Sa

№ 10.

Öffentliche Sitzung vom 18. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Motitor, Nossel, Hessert, Schmidt, Rütsch, Scherer, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Johannes Fremgen, 21 Jahre alt, Holzarbeiter, in Trittenbach, Kreis Landstuhl, wohnhaft, Appellant von einem Urteile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 21. November 1877, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand König dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Herr Verfügung des zum Berufsrichter ernannten 1. Appellationsgerichtsrat Motitor in seinem Berichte; Nach Einsicht und Verlesung der gemeldeten hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urteil, wodurch Appellant der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit Mehreren und mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Heinrich Hornberger von Trittenbach mit der Folge einer fortdauernden Arbeitsunfähigkeit, begangen zu Trittenbach am 22. Juli 1877 – für überführt erklärt und

ändtr Umsessen mildernder Umstände
in eine Haftstrafe von vierzehn Ta-
gen, sowie solidarisch mit Jakob Hoff-
mann & Johann Schaefer, beide von Krüg-
mühlberg, und Jakob Frank von Mühl-
berg in die zu zwei Hundfünfzig Mark
fünfundzwanzig Pfennig liquidirten
Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Anzeal-
lanten vom 30. November 1877,
Nach Anhörung des Anzeallanten in sei-
nen Erklärungen auf die ihm von Vor-
sitzenden vorgehaltenen Anschuldigungs-
punkte, sowie seiner Vertheidiger und in
seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer
dahin gehend: Thatsache 1 dem 2. Anzeallan-
ten anzurechnen, den Anzeallanten von Kosten
und Kosten freizusprechen, für Eventuell:
den Anzeallanten zum Beweis durch Zeugen
darüber zuzulassen, dass derselbe sich der
ihm zur Last gelegten Körperverletzung
des Heinrich Hornberger von Krügmühl-
berg nicht schuldig gemacht und zwar
durch Vernehmung folgender Personen:
1) Joseph Schame, Ackerer in Mühlberg,
2) Martin Blaum, Hüttenarbeiter in
Krügmühlberg,
3) Jakob Frank, Ackerer in Mühlberg;
Nach Anhörung des 2. Vertheidigers
Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage,
Letzterer dahin gehend: Thatsache 1 dem
Angeklag

jedoch im direkten Widerspruche mit mehreren
Theil in der Voruntersuchung, theilweise vor
dem ersten Richter vernommenen Zeugen
steht, indem Zeuge Peter Lutz angab,
dass Eggenhardt mit den übrigen Beschuldigten auf Hornberger losgegangen sei,
die Zeugen Carl Nord und Viktor Dörfler: dass um den Hornberger sich ein
Klumpen gebildet habe, auf welchen sowie
auf denselben geschlagen worden sei,
und dass in diesem Klumpen Eggenhardt
sich befunden habe, und dass endlich
letzterer Zeuge Ludwig Dietz dessen Angenmerk: dass die vier Beschuldigten
auf Hornberger losgegangen, Schaefer
und Hofmann ihn an der Brust, Eggenhardt Fremgen und Frank aber an den
Armen gefasst, ihn niedergedrückt und
gleichzeitig auf ihn geschlagen, wobei
Zeuge sah, dass Fremgen mit einem geschlossenen Messer auf den Kopf des Hornberger ein paar Hiebe führte,
dass in gleicher Weise der Mitbeschuldigte
Johann Schaefer angab: Hornberger sei von
sämtlichen vier Personen gepackt und misshandelt worden,
dass dazu noch kommt, dass auf Aussage
des in der Voruntersuchung vernommenen
Zeugen Friedrich Kopp am Tage nach dem
fraglichen Vorfalle sich Hornberger,
Schaefer, Hofmann, Frank und Fremgen
dahin einigten, die Kosten für Doktor und
Apotheker gemeinschaftlich zu bezahlen und
„ die Sache nicht vor Gericht kommen zu lassen",
bei welcher Einigung Eggenhardt sich nicht
betheiligt haben würde, wenn er bei der
Schlägerei nicht selbst mitgewirkt hätte,
dass endlich auf den Motiv noch liegt,
welches denselben zu einem aktiven
Eingreifen bestimmt haben mochte, da er
unmittelbar vorher durch Hornberger mit
Bier übergossen und ihm ein Eimer
nachgeworfen worden war, und ihn zu
den drohenden Worten veranlasste: „Hornberger, das hast du mir nicht umsonst
gethan!"
dass er diesen Vorfall sofort den übrigen
vier Beschuldigten erzählte, wovauf letztere erst
die Wirthschaft betraten, in der unverkennbaren Absicht, sich für die ihnen
Kameraden zugefügte Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, weshalb es sich nicht
annehmen lässt, dass Eggenhardt in
dem Augenblicke, wo er unter der Mithülfe Anderer seinen gemeinsten Drohung
verwirklichen konnte, sich wieder zurückgehalten haben sollte;
In Erwägung, dass dieser der erste Richter
mit Recht den Eggenhardtschen das gemeinschaftlich und mittelst eines gefährlichen
Werkzeugs verübten Körperverletzung für
überführt erklärt hat;
dass derselbe unter gehöriger Würdigung

Kosten erster Instanz:

Gerichtskosten	17.58.
Registrirung	1.60.
Zeugnisse	1.60
Sa	45.78.
Zeugen-Taxen auf	5.00.
Gerichtskosten des Amtsgerichts Hofheim	
Dr. Kölsch in Kronthal.	

Kosten zweiter Instanz:

Gerichtskosten	5.71.
Registrirung	2.40.
Zeugnisse	3.00.
Sa	11.11.

Die der k. Generalstaatsanwaltschaft auf Vorlegung erhobene Klagfertigung ist ad N° 311, vol. 160, f. 48, cas. 2, registrirt zu Eltville den 22. Januar 1878, Debet 20 ₰, ohne Empfangschein, k. Rechnungsrev. Gasperger.

Sa

Kosten der Klagfertigung d. d. den 30. Januar 1878 erhobene Zustellung d. d. Wolfach

Gerichtskosten	6.27.
Registrirung	1.60.
Zeugnisse	3.20.
Sa	11.07.

Auszug sind Rechtsdruck gefertigt.

Sa

Öffentliche Sitzung vom 18. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Frankfurt a/M. in seinem Korrektionellen Senat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Rühl, Scherer, Kriegsgerichtsrath und Holzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Wilhelm Hoeflinger, 31 Jahre alt, Schreiner,
2. Peter Hoeflinger, 35 Jahre alt, Winzer, beide in Mittelgrunbach, Amts Kronthal, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des K. Friedenspolizeigerichts zu Kronthal vom 11. Dezember 1877, einerseits nicht erschienen, letzterer in Person zugegen und vorbeschrieben, durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Incidentappellatin von obenerwähntem Urtheil,

gegen

genannten Peter Hoeflinger, Incidentappellaten, erschienen und vorbeschrieben in contumaciam,

durch Uebertragung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Rössel in seinem Eintritt,

Also gesprochen und gesprochen zu Frankfurt a/M. in Sitzungssaal gemacht.

Kieffer

Molitor Rössel

Schmidt

nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen gewechselten Prozessschriften, insbesondere:
1) der mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Wilhelm und Peter Höflinger des vorsätzlichen gemeinschaftlich verübten Körperverletzung ihres Bruders Jakob Höflinger, begangen am 19. Oktober 1877 auf dem Feld bei Hambach, für überführt erklärt und hiewegen F. zu einer Gefängnißstrafe von je vierzehn Tagen, sowie solidarisch in die zu fünfundzwanzig Mark 78 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind; F. unter Annahme mildernder Umstände –
2) der Berufungserklärung der beiden Angeklagten vom 19. Dezember ebenso,
3) der dem nicht erschienenen Angeklagten Wilhelm Höflinger durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Carl Heidel in Neustadt gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,
nach Anhörung des Angeklagten Peter Höflinger in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Vortrage, letzterer dahin gehend: Thatsache ab, dem k. Appellationsgerichte, den Angeklagten Peter Höflinger ab nicht überführt von Kosten und Kosten freizusprechen, eventuell die ausgesprochene Strafe ihm gegenüber entsprechend herabzusetzen,
nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Scherrer in seinem Vor- und Vortrage, letzterer dahin gehend: Thatsache ab dem k. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der Berufung des Angeklagten Wilhelm Höflinger und in contumaciam gegen denselben erkennend, die Berufung beider Angeklagten als gründlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zur Last zu legen, dagegen die Incidentberufung unter Verwerfung derselben als begründet anzunehmen und die gegen Peter Höflinger verhängte Strafe entsprechend zu erhöhen,
in Erwägung, daß Angeklagter Wilhelm Höflinger, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen, daher das Contumacialverfahren gegen denselben gerechtfertigt ist;
in Erwägung zur Sache, daß nach der von dem ersten Richter vorgenommenen Würdigung der Beweise feststeht, daß Jakob Höflinger, der Bruder der Angeklagten, am 19. Oktober jüngst auf dem Wege von Diedesfeld nach Hambach zuerst mit dem in einem neben dem Wege liegenden Weingarten beschäftigten Peter Höflinger in Wortwechsel gerieth und unmittelbar darauf dem mit einer Hacke von Hambach kommenden Wilhelm Höflinger begegnete, der ihn sofort, sei es wegen des vorausgegangenen Wortwechsels, sei es weil Jakob Höflinger ihn anstieß, mit Gewalt auf den

Laden warf, worauf Leide um die Leiche des Wilhelm Höflinger rangen und Jakob Höflinger mit derselben oder mit einem abgebrochenen Teil derselben gegen Hornbach zuflüchtete;

das ihn Wilhelm Höflinger verfolgte, auch bald erreichte und von hinten her festhielt, sowie dadurch verhindern wollte, dass er seinen Arm mit der seinigen umklammerte;

dass erst jetzt Eggenbert Peter Höflinger herbeieilte und mit dem Ruf Jakob Höflinger abgenommen oder von diesem selben gehaltenen unteren dicken Teil des abgebrochenen Leitschaufelstockes fort u. fort auf Letzteren schlug, welcher verhinderte die Pflicht und Absicht dadurch abzuwehren suchte, dass er seinen Kopf auf unten beugte, bis endlich Eggenbert Wilhelm Höflinger den Bruder Jakob mit grosser Gewalt in einen rückwärtigen Raum Weingart warf, und nun ein Messer vorzeigte, das er dem Letzteren abgenommen hatte, worauf sich herausstellte, dass Peter Höflinger einen Messerschnitt am linken Oberarm hatte;

dass auch Jakob Höflinger mehrere Verletzungen im Gesicht, an den Armen und dem linken Oberschenkel davontrug, die jedoch eine Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hatten;

in Erwägung, dass aus diese Handlungen der Eggenbert einen gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung des Jakob Höflinger involviren, somit auch die Annahme, dass die Eggenbert in Notwehr gehandelt haben, ausgeschlossen, wenn nun insbesondere constat, dass Jakob Höflinger schuldig gegangen war, also den drohenden Misshandlungen seines Bruders Wilhelm sich entziehen wollte, dass er während der Misshandlungen wiederholt um Hülfe rief und die beiden Brüder um seine Frau und seine Kinder erinnerte, auch welchen Eindruck gerade hervorgerufen, dass er sich in grosser Gefahr glaubte und für nöthig erachtete, seine Weingartmesser auch der Tasche zu holen, um sich damit, so gut als ging, zu wehren, wozu noch kommt, dass jeder der beiden Eggenbert stärker ist, als Jakob Höflinger, so dass, selbst wenn man annehmen wollte, dass ihnen Raum zu thun war, denselben das Messer abzunehmen, dies eben die fortgesetzten Misshandlungen möglich gemacht würde, zumal derselbe in Folge der Entblössung durch Wilhelm Höflinger sich kaum ernstlich wehren konnte, dass übrigens zum Abschluss der ganzen Misshandlungen sicherung sich dadurch bekräftigt ist, dass Wilhelm Höflinger, nachdem er bereits das Messer in Händen hatte, den Jakob Höflinger mit grosser Gewalt in den Weingart warf;

In Erwägung, daß sowohl die Berufung in der Hauptsache als unbegründet sich darstellt, wie sie aber auch in Bezug auf die Kosten ist, da der rechte Rubrum bei Festsetzung derselben alle den Appellanten günstige Momente in Betracht gezogen hat,

daß übrigens auch die Kosten dem Unterliegen vollkommen entspricht, so daß auch die vom k. Oberstaatsanwalt gegen Peter Höflinger erhobene Incidentberufung als unbegründet sich darstellt,

In Erwägung, daß der rechte Rubrum unterlassen hat, die Kosten des Bezirksgerichts Landshut über die Verletzungen des Jakob Höflinger in die Kosten des Verfahrens aufzunehmen, was noch zu geschehen hat,

In Erwägung, daß die Appellanten als unterliegend solidarisch in die Kosten zu verurtheilen sind,

Aus diesen Gründen

Verbunden haben über das Rubrumsgesuch des Appellanten Wilhelm Höflinger, ferner über die vom k. Oberstaatsanwalt gegen Peter Höflinger erhobene Incidentberufung,

nicht des k. Appellationsgericht und zwar gegen Wilhelm Höflinger in contumaciam die gesetzlichen Berufungen als unbegründet ab;

verbescheidet das erstrichterliche Verfahren, daß in die dem Appellanten zur Last fallenden Kosten noch fünf Mark für den Bezirksgerichtlichen Landbericht aufzunehmen sind,

und verurtheilt schließlich die Appellanten solidarisch in die Kosten, liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, welche dem nicht erschienenen Wilhelm Höflinger allein zu Last fallen, zu elf Mark elf Pfennig.

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung und des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken)

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Schiffle

Hößl

Molitor

Schmitz

Schlemmer

N° 12.

Öffentliche Sitzung vom 19ten Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehn-

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 15.39.
Registratur 3.20.
Kopialien 5.60.
M 24.19.
Auszüge gefertigt.
Sk

fünfundsiebzig, wobei zugegen waren von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Rüffer, Petri, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Carl Martin Mehler, 68 Jahre alt, ohne Gewerbe, früher Goldarbeiter und Eisenbahnbeamter, zuletzt in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urteile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Januar 1877, im Verhaftszustande erschienen und auf seine Erklärung, auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorzustand,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrates Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen seiner gehörigen Prozeßschriften, im Besonderen:

1) das mit Berufung angegriffene Urteil, wodurch Appellant zu sechsjähriger Verbannung der Vornahme einzelstiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren, Beaufsichtigung sowie Verleitung derselben zur Duldung unzüchtiger Handlungen, und zwar an mehreren Kindern, nämlich:

1) fünf minderjährigen Mädchen zu Zweibrücken wohnhaft, 2) einer Minderjährigen zu Marie Müller, 13 Jahre alt, Schwester der Vorigen, 3) zweien Minderjährigen zu Katharina Schwarzkopf, 9 Jahre alt, in Zweibrücken wohnhaft – alle wurde zu Lasten der Jahre 1876 und 1877 zu Zweibrücken – für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren, sowie zu den zu dreißig Mark 92 ₰ liquidierten Kosten verurteilt, auf das Bürgerliche Ehrenrecht auf die Dauer von sechs Jahren für verlustig erklärt, auf dessen sofortige Verhaftung erkannt wurde;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 24. Januar ebenda;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß des dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung, und besonders auf die Angaben der als Zeugen vernommenen drei Mädchen unter 14 Jahren, deren Aussagen vom Appellanten in Wesentlichen gar nicht bestritten wurden, mit

Kraft des Beweis als erbracht angenommen hat, dass der Angeklagte im Laufe des Sommers 1876 in zwei Straßen mit drei Mädchen in zahlreichen Einzelfällen, wie dies Alles im angefochtenen Urtheile zutreffend begründet ist, unzüchtige Handlungen vorgenommen, bezüglich wegen derselben zu dieser Bestrafung veranlasst hat;

dass er auch heute in seiner Person im Stande war, den wider ihn erbrachten Beweis aufzuheben oder auf ein zu schwächen;

dass er daher mit Recht auf Grund des § 176 Ziffer drei des Reichsstrafgesetzbuches bestraft wurde, dass die vorliegenden zahlreichen Fälle ebenfalls mit Recht als selbstständige strafbare Handlungen erachtet, die Einzelstrafen richtig angesetzt und eine Gesammtstrafe rechtsgiltig ausgesprochen wurde;

die mit Rücksicht auf den schweren Ruf, die Roheit und Gemeinheit der Einzelfälle, unter Ausschluss von mildernden Umständen, (in einem Falle rechtsgiltig) auf: drei Jahre Gefängniss des Angeklagten vollkommen entspricht;

dass der erbrachte Beweis der bürgerlichen Ehrenrechte gegenüber den als erwiesen erklärten Thatsachlichkeiten zulässig ist, und mit Recht in der festgesetzten Dauer zuerkannt wurde;

dass endlich auf die beim Ausspruche des angefochtenen Urtheils vorgenommene Verpflichtung des Angeklagten durch die dazu angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen genügend gerechtfertigt und durch die gesetzlichen Verhältnisse weiters für genügend als nothwendig sich darstellt;

dass dem Allem nach das angefochtene Urtheil den Angeklagten einer Strafe der bestätigten Bestimmung nicht tadelt, seine Berufung daher als unbegründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des Appellverfahrens, die gebührt zu zehn Mark sechsundzwanzig Pfennig.

In Anwendung der Artikel 194 u. 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden sind und also lautet:

(sind einzurücken.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Mollitor Schöndl

Schmitz Ullmann

Abstimmungsprotokoll.

Öffentliche Sitzung vom 24. Januar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kassationshofe hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Januar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Rüffer, Scherrer, Staatsanwalt und Hatzfeld, II. Abstimmungsprotokollführer, folgendes Protokoll errichtet:

In Sachen

Marie Fetzer, 20 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter des verlebten Taglöhners Jakob Fetzer, und Wallfahrer, sie zuletzt auf dem Hofe, Gemeinde Ludwigsthal wohnhaft, Appellantin und Appellatin von einem Protokolle des k. Zuchtpolizeigerichts zu Pirmasens vom 4. Dezember 1877, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin;

Nach Aufruf der Sache erklärte die Appellantin & Bezw. Appellatin Marie Fetzer, daß sie den Kassationskandidaten König dahier als ihren Vertheidiger bestellt habe, daß dieser aber heute nicht erschienen sei, weshalb sie darauf antrage, die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung zu verlegen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, laut dessen dahin gehend: Obschon der k. Appellatin

anbegrichte, das gestellte Vertagungsbegehren als nicht genügend begründet abzuweisen und in die Verhandlung der Sache einzugehen;

In Erwägung, daß der Kassationskandidat König dahier, welchen die Marie Fetzer zu ihrem Vertheidiger bestellt haben will, heute nicht erschienen ist;

daß es deshalb, um der Appellantin & bezw. Appellatin genügende Gelegenheit zu geben, für ihre Vertheidigung Sorge zu tragen, sich rechtfertigt, dem Vertagungsbegehren derselben stattzugeben,

Aus diesen Gründen

verlegt das k. Appellationsgericht gegenwärtige Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung vom siebenundzwanzigsten laufenden Monats, Vormittags 9 Uhr, und gibt der Appellantin auf, in Gegenwart und gehörig zu Zweibrücken ein Ladungsmandat,) das nämliche: dieser Sitzung ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Ladungsmandat.

Molitor

Rössel

Schmidt

Hatzfeld

№ 14.

Urtheilsurtheil.

Öffentliche Sitzung vom 25. Januar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Januar achtzehnhundertachtundsiebenzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Nössel, Schmidt, Kirsch, Rath Schuler bei Verhinderung des Rathes Hessert zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugegen, Petri, Kurbrunnwalt und Katzfeld, II. Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Emanuel Heinrich, 33 Jahre alt, Schneider, in Hohenecken, Kantons Kirchheimbolanden, wohnhaft, (Appellant von einem Urtheile) des: Opponent von einem Contumacialurtheile dieses Gerichts vom dreißigsten November 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch den k. Advokatanwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Prokuratorsanwaltschaft, Opponentin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Scheler in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen diesen Prozeß betreffenden Prozeßschriften, und besonders:

1) des durch den Opponenten Emanuel Heinrich ursprünglich mit Berufung angegriffenen Urtheils des k. Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 30. Oktober 1877, wodurch er des Diebstahls einer baumwollenen Decke und von 35 Mark baar zum Nachtheil des Johannes Specht I, Weinbauers, in Hohenecken wohnhaft, am 7. August 1877 in Kirchheimbolanden – für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark zweiundachtzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Restitution der bestohlenen Sache 17 M. 44 Pf. an den Käufer einer Namens Adolf in Kirchheimbolanden verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten Emanuel Heinrich vom 8. November 1877;

3) der demselben durch Akt des k. Friedensvollziehers Fitz in Kirchheimbolanden vom 22. November 1877 zugeordneten Vorladung zur Sitzung dieses Gerichts vom 30sten November d. J.;

4) des an diesem letzteren Tage durch Exploit des k. Appellationsgerichts dahier gegen Emanuel Heinrich erlassenen Contumacialurtheils, wodurch dessen Berufung in contumaciam als unbegründet abgewiesen und er in die Kosten des zweiten Rechtszugs, liquidirt auf Ausfertigung der Urtheilsausfertigung & Zustellung des Urtheils zu acht Mark 85 Pf., verurtheilt worden ist;

5) der dem Emanuel Heinrich durch Akt des

k. Gerichtsvollzieher Diel in Kreisarbeiterin vom 9. Januar abhin gewordenen Zustellung dieses Contumazialurtheils;

6) der Verrichtung von Emanuel Heinrich gegen dieses Urtheil mittels Akten des k. Gerichtsvollziehers Zell daselbst vom zwölften Januar abhin eingelegten Opposition;

Nach Anhörung des Opponenten & Opponenten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anstandspunkte, sowie seinen Vertheidigers in seinen Vor- und Nachträgen, Gelesen diesen gehend: Erkannt 1) den k. Appellationsbeigeordneten, 2) den Appellanten & Bezw. Opponenten unter Aufhebung des Contumazialurtheils vom 30. November 1877 von Kosten und Kosten freizusprechen, 2) Beschlossen: Denselben zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen, dass er

1) am 7. August 1877 von Jakob Jungmann, Ackerer auf dem Breitmeierhofe dem Betrag von . . . . . M. 13. 96.

2) am Daselben Tage von Heinrich Folz III, Ackerer, auf der Hofreite, den Betrag von . . . . M. 13. 00. für gelieferte Arbeiten erhalten,

3) am Daselben Tage bei Heinrich Thomann, Kleinackerer in Hofreite den Betrag von . . . . M. 4. 00.

dreißig Mark erhalten habe, M. 30. 96.

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Nachträgen, Gelesen

war diesen gehend: Erkannt 1) den k. Appellationsbeigeordneten, unter Verwerfung der eingelegten Opposition die Berufung gegen das Urtheil des k. Gerichtspolizeigerichts zu Kreisarbeiterin vom 30. Oktober 1877 als unbegründet abzuweisen & den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen,

In Erwägung, dass der Appellant und bezw. Opponent bei der heutigen Verhandlung der Sache zu seiner Vertheidigung wesentliches Moment geltend macht, bezüglich dem der vorliegenden Akten genügenden Aufschluss nicht gewähren, indem er namentlich behauptet, im rechtlichen Besitze derjenigen Geldsumme gewesen zu sein, welche er nach Lage des ihm zu Last gelegten Diebstahls vorenthalten hat,

dass es deshalb nothwendig erscheint, in dieser Beziehung eine weitere Instruktion anzuordnen & die weitere Verhandlung der Sache zu vertagen,

Aus diesen Gründen

verordnet der kgl. Appellationsgerichtsrath von weiterer Entscheidung eine weitere Instruktion der Sache und beauftragt hiemit den k. Appellationsgerichtsrath Schuler, vertagt die weitere Verhandlung der Sache in die öffentliche Sitzung dieses Gerichts vom vierzehnten Februar nächsthin, Vormittags neun Uhr, und gibt den Appellanten und bezw. Opponenten Benedikt Heinrich auf, in dieser Sitzung

ohne weitere Ladung zu erscheinen.
Also geschehen und gefertigt zu Zweibrücken
wie Eingangs genannt.

Kiefer

Mollitor

Aug. Schmidt

Schmidt

Köhler

№ 15.

Öffentliche Sitzung vom 25. Januar 1878.

Kosten beider Instanzen:
Sportelkosten 108. 21.
Registrirung . . . 3. 20.
Stempel . . . 6. 40.
M. 117. 81.
Einzug gefertigt.
Sk

Die am 30. April 1879 dem kgl. amtsanw. Gebhart ausgefolgte Akt. fasc. II Nr. 1388 einzugstaxirt zu Zweibrücken den 20ten Mai 1879 vol. 164. fol. 73. c. l. für 117 M 81 Pf. (Ein hundert siebzehn Mark 81 Pf.) Taxirt. Hamm. Z. Kontrolleur Haas. Empfänger.

Mey

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Kollegium hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünfundzwanzigsten Januar
achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen
waren: von Kiefer, Direktor, Mollitor,
Rössel, Hessert, Schmidt, Käss, Petri, Kreis-
anwalt, und Katzfeld, II. Aktuargerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Theis, 35 Jahre alt, Taglöhner, in
Waldmohr wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile des k. Friedensgerichts C zu
Zweibrücken vom 17. Dezember 1877, in Per-
son erschienen und vertheidigt durch den
kgl. Advokat-Anwalt Schmidt dersel-
gegen
die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin;
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter

vernommenen kgl. Appellationsgerichtsrathes
Rössel in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen
hierauf bezüglichen Prozeßschriften, insbeson-
dere
1) das mit Berufung angegriffenen
Urtheil, wodurch der Appellant der
Vergehen unzüchtiger Handlungen an
unerwachsenen Mädchen unter 14
Jahren, nämlich: 1) Helena Wentz, 2) Mar-
garetha Probst, 3) Lisetta Salomon, 4) Ca-
tha Emich, 5) Emma Matzenbacher und
6) Elise Hollinger, alle in Waldmohr wohn-
haft, verübt zu Waldmohr im Pfälzerwald
in der Zeit vom 1ten November 1872 bis Ende
September 1877 - für überführt erklärt und
hierwegen unter Annahme mildernder
Umstände zu einer Zuchthausstrafe
von zwei Jahren, sowie in die zu
einhundertfünfzig Mark bezifferten Kosten
verurtheilt, auch der bürgerlichen Ehren-
rechte auf die Dauer von zwei Jahren
für verlustig erklärt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 19. Dezember ebenda,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,
sowie seines Vertheidigers in seinen Vor-
und Antworten, letzteren dessen gesamm-
ten Falls ab dem kgl. Appellationsgerichte,
den Appellanten mittels Reformation

das ungehorsame Ausbleiben von Knaben und Mädchen zu ernstlich;
Nach Einsicht des K. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage,
Nachdem durch gehörig: Appella ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, dass durch die Verhandlung vor dem ersten Richter zweifellos festgestellt worden ist, dass Angeklagter im massgebenden Zeitraum 14 Personen, nämlich 1) der Helene Wentz im Januar 1877, 2) der Margarethe Probst in der Zeit vom Januar 1876 bis Mai 1877, 3) der Lisette Salomon im Januar 1877, 4) der Lotte Emich in der Zeit vom Januar 1876 bis Mai 1877, 5) der Emma Matzenbacher in der Zeit vom ersten November 1872 bis Mai 1875, 6) der Elise Hollinger jedenfalls in der Zeit vom Januar 1876 bis zum Mai 1877, als diese Kinder auf der Pflasterei das als Volksschullokal in Waldenhof angestellten Angeklagten waren, wiederholt, wenn er sich zu ihnen in die Bank setzte, um denselben vorzuschreiben, unter die Röcke gegriffen und daran blossen Leib, wie auch insbesondere daran Geschlechtsteile betastet hat;
In Erwägung, dass Angeklagter zwar diese Handlungen bejaht, und behauptet, die Kinder hätten sich zufällig, wenn er sich zu ihnen zu setzen versucht war und dabei seine linke Hand auf die Bankbrett gelegt hatte, mit ihren unteren Körperteilen auf diese Hand gesetzt, da sie vorher aufgestanden seien und ihnen beim Niedersetzen sich die Röcke über die entsprechenden Teile des Körpers etwas zurückgeschoben hätten, dass aber die Kinder diese selbstverständliche Aufstellung gemeinschaftlich mit Ausnahme der Emma Matzenbacher, welche erst auf das Befragen über diese Angelegenheit mit dem Angeklagten die Darstellung desselben sich aneignet, allein durch den Umstand, dass er bei derartigen Vorkommnissen ein Zurückziehen der Hand ihres Leib, ihre Schenkel und Geschlechtsteile bemerkt haben, jedenfalls bestätigt, dass auch hier mehr als der bloße Zufall im Spiele war;
In Erwägung, dass jene Handlungen geeignet sind, die Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen, daher als Vergehen aufzufassen sind, welche sowohl den Thatbestand des in § 176 Ziffer 3, als jenen des in § 174 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens decken;
dass aber die Verfolgung des erst § 176 Ziffer 3 strafbaren Vergehens von der am 20. März 1876 in Kraft getretenen Novelle

zum Reichsstrafgesetzbuche vom 6. Februar 1876 nur auf Verfolgung für statthaft war und nach § 3 jenes Gesetzes bei Handlungen von dem Zuwiderhandelnden derselben das Erfordernis des Strafantrags nach dem zur Zeit der Handlung maßgebenden Gesetze zu beurtheilen ist und daß demzufolge keinem einzelnen Handlung ein Strafantrag vorliegt;

daß ferner aber folgt, daß die Verfolgung des Angeklagten wegen der an der Emma Matzenbacher in der Zeit vom Juni 1872 bis 1875 verübten Handlungen, soweit jene auf § 176 Ziffer 3 sich gründet, unstatthaft war, und der erste Richter nur die unter § 174 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs zu subsumirenden Acte der Handlung seiner Würdigung unterstellen durfte, daher in dieser Richtung der erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist;

daß ferner Letzteres auch einer Modification insofern bedarf in Beziehung auf die Feststellung der Zeit der an den einzelnen Kindern verübten Handlungen, da die im angefochtenen Urtheile angenommene Zeit vom 1. November 1872 bis September 1877 zur correkten Strafzumessung die nöthige Grundlage nicht gewährt,

in Erwägung, daß, während sowohl gegen den Angeklagten wegen der an der Emma Matzenbacher verübten Handlungen nur das Verbrechen des § 174 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs übrig bleibt, hinsichtlich der an den übrigen fünf Kindern vorgenommenen Handlungen die vom ersten Richter angenommene ideale Concurrenz von fünf Verbrechen nach § 176 Ziffer 3 mit abhängigen Verbrechen nach § 174 Ziffer 1 Platz zu greifen hat, zumal unter die Zahl der selbstständig verübten Handlungen nur den mindestens nicht zusammengezogen werden kann,

daß dieser bei Festsetzung der Einzelstrafen in diesen 5 Fällen 873 des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend ist, wonach nur die jeweilig Strafsatz, das die schwerste Strafandrohung, für Anwendung kommen darf, also unter gegebenen die Strafe nach § 176 bestimmt, wenn auf der That beruhend sämmtliche ideell concurrirenden Straffälle in Betracht gezogen werden muß;

In Erwägung zur Strafzumessung, daß, wenn den nur noch nach § 174 des Reichsstrafgesetzbuchs zu strafende Fall wegen der Emma Matzenbacher betrifft, eine Einsatzstrafe von 9 Monaten Gefängniß unter Berücksichtigung der vom ersten Richter angenommenen mildernden Umstände immerhin nicht zu hoch erscheint, ob dieser auch auf Maximum des nach § 176 Ziffer 3 strafbaren Verbrechens sich zu verbleiben hat,

daß auch die wegen der fünf übrigen Handlungen angesetzten Einzelstrafen von je neun Monaten einen Grund zur Besorgniß nicht abgeben können, wie auch

die auf Marksgrabe Nr. 874 des Katasters gelegenen Grundstücke in Betracht auf das Verschulden so niedrig gegriffen ist, dass unter dieselbe nicht mehr herabgegangen werden kann,
dass dem Appellaten nicht mit Recht die bürgerlichen Ehrenrechte in ungemessener Dauer abgesprochen worden sind,
die Verurtheilung, dass Appellat als unterlegen auch in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, dass die Verfolgungen gegen den Appellaten wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an der unter 14 Jahren alten Emma Matzenbacher in Diemen Nr. 8 1769 J. 3 in der Zeit vom 1. November 1872 bis September 1877 eingestellt sind, und erklärt den Appellaten unter Aufhebung des Urtheils des Bezirksgerichts in dieser Beziehung als strafbar,
bestätigt dagegen das Urtheil, soweit es die Vornahmen unzüchtiger Handlungen in seiner Eigenschaft als Lehrer an seiner Schülerin Emma Matzenbacher von Waldmoos in der Zeit vom (Waldmoos) bis Ostern November 1872 bis Mai 1875 für übertreten erklärt hat,
erklärt ferner, das erstrichterliche Urtheil rektificirend, den Appellaten der Vornahme unzüchtiger Handlungen an der unter 14 Jahren alten Mädchen Helene Wentz, Margarethe Probst, Lisetta Salomon, Bertha Emich und Elise Hollinger, alle von Waldmoos, in fünf selbstständigen Handlungen (wo der unter 14 Jahren alten) als in der Zeit vom Januar 1876 bis September 1877 in idealer Konkurrenz mit absichtlicher Verletzung der Vorschrift über öffentliche Handlungen in seiner Eigenschaft als Lehrer an den fünf erwähnten Kindern als seinen Schülerinnen für überführt, weist im Übrigen die Berufung gegen das angefochtene Urtheil als nicht begründet ab, und verurtheilt den Appellaten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu 2 Mark einundsechzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 195 Abs. 1, 194 und 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken.)
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Richter

Motitor
Möller
Schmitt

Sprecher
Schmitz

Schmitt

Kosten beider Instanzen ohne die Constitutionalkosten:

Gerichtskosten 154.22.
Gebühren des Rechtsanwalts
Dr. Neu – Zeugn.:
Taxen . . . . . 36.00.
Registrirung . . . 3.10.
Porto . . . . . 5.20.
Sa. 198.62.

In der k. Verfügung wegen Publikation ist auch die Verfügung, ist auch Nr. 391, v. 160, f. 55, c. 5, Register pro Oktober 1878, Debet 80 Pf. ohne Randschrift, d. Rentamt pzg. Aufgegeben.

Kosten der Aufforderung und der am 5. Februar 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten 4.23.
Registrirung . . 1.60.
Porto . . . . 3.20.
Sa. „ 9.03.

Abzug für Rentamt gestrichen.

N° 16.

Öffentliche Sitzung vom 26. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken im neuen Kreissaale hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Fitting, Hessert, Schmidt, Kurtz, Adolf Fitting wegen Verhinderung des Rathes Nessel zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Scherer, Kreisanwalt und Katzfeld, II^ter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Fetzer, 20 Jahre alt, geboren zu Wallsalben, Tochter des daselbst verlebten Leinenwebers Jakob Fetzer, früher Dienstmagd, zuletzt ohne Gewerbe, auf dem Hundshofe, Gemeinde Ludwigshafen, Zweibrücken, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu (Zweibrücken) vom Kreuznacht vom vierten Dezember 1877, auf Appellation, mit Vorschrift, jetzt wieder in Wallsalben –

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin und Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, obenerwähnte Urtheil, welches in seinem verfügenden Theile also lautet:

„Auf diesen Gründen

„erklärt das k. Bezirksgericht, als Zuchtpolizeigericht sprechend, die Beschuldigte

„Maria Fetzer, 20 Jahre alt, Tochter von

„Jakob, im Leben Leinenweber und

„Wallsalben, zuletzt auf dem Hundshofe

„sich aufhaltend, für überführt, am 10.

„Oktober 1877 zu Hundshof durch ihre Fahrlässigkeit den Tod ihres neugeborenen

„Kindes männlichen Geschlechts verursacht zu haben, und verurtheilt sie deswegen in eine Gefängnißstrafe von

„sechs Monaten, rechnet, daß die durch

„sie erlittene Untersuchungshaft vom 12.

„Oktober bis heute mit 53 Tagen auf

„die gegen sie erkannte Strafe

„in Anrechnung zu kommen hat, erklärt,

„daß dieselbe insoweit als verbüßt zu

„betrachten ist, verordnet ihre sofortige

„Freilassung und legt ihr die Kosten zu

„Last, liquidirt zu einhundertneun-

„zig Mark dreizehn Mark";

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 10^ten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig und jene des kgl. Oberstaatsanwalts am k. Appellationsgerichte dasselbe vom achten Januar jüngsthin;

3) das Urtheil dieses Gerichts vom 24. Janu-

ex rebis, wodurch die Verhandlung der ge-
genwärtigen Klage auf Antrag der Appel-
lantin auf heute vertagt und derselben
aufgegeben worden ist, im heutigen
Sitzung ohne weitere Ladung zu er-
scheinen;
Nach Aufforderung des K. Rechtsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Antrage,
Letzterer diese gesetzl: Appella d. dem
k. Appellationsgerichte, Urkunde zu er-
theilen über den Nichterscheinen der Ap-
pellantin und - in contumaciam erkan-
nend - dann Berufung als unbegrün-
det zu verwerfen und derselben die
Kosten der Berufungsinstanz zu Last
zu legen, dagegen die Berufung der
kgl. Oberstaatsanwaltschaft für be-
gründet zu erklären, demgemäss die
vom ersten Richter verhängte Strafe ent-
sprechend zu erhöhen und das erstrichterliche
Urtheil, insoweit es die erlittene Unter-
suchungshaft an der Strafe in Abzug bringt,
aufzuheben, für Recht erkannt: das erstrich-
terliche Urtheil bezüglich der Strafe des
Vergehens gegen das in
Übereinstimmung gebrachten Untersuchungs-
haft in einem Fall: verhaftsgemässer Strafe
richtig zu stellen;
In Erwägung, dass die Appellantschrift
enthält das ihr durch Urtheil vom 24. Augu-
dem Monats gemachten Auflage, in gehö-
riger Weise eine Ladung erwirken
zu erscheinen, heute nicht erschienen und
somit in contumaciam gegen dieselbe
zu verfahren ist; † Martin Fetzer –

In Erwägung, dass durch die im Laufe der
Hauptverhandlung und in der öffentlichen
Verhandlung vor dem ersten Richter zu Tage
geförderten, in dem angefochtenen Urtheile
als richtig gewürdigten Indicien der Beweis
erbracht ist, dass die Beschuldigte am
Morgen des zweiten Oktober vorigen
Jahres in ihrer Wohnung zu Ludwigshafen
ihr neugeborenes, lebensfähiges und leben-
des Kind männlichen Geschlechts dadurch
gewaltsam ums Leben brachte, dass sie derselben
unmittelbar auf den Gebärt in ihr
Bett legte und mit dem Federbette zudeck-
te, so dass das Kind später mit dem
Kopfe gegen den Nachttopf und das Bettlad und
mit der Brust hinter und mit dem Gesichte
von der Beschuldigten selbst abgewendet
verkehrt gefunden wurde,
dass dieser der ersten Richter unter richti-
ger Subsumtion der That unter das Ge-
setz mit Recht die Beschuldigte des Ver-
gehens der fahrlässigen Tödtung für über-
führt erklärt hat,
dass die Beschuldigte auch nicht im Stande
war, die gegen sie vorliegenden Beweis-
momente zu beseitigen oder zu schwächen,
weshalb insoweit unter Verwerfung
der von ihr eingelegten Berufung das
angefochtene Urtheil aufrecht zu erhalten
ist,
In Erwägung, weil dagegen das verhängte
Strafmass unbalanced, dass zwar einerseits

wie der erste Richter getroffen, die Aufhebung des Schuldigens, in welcher sich auf das Gebiet bezieht, wie übereinstimmend ganze Lage zu berücksichtigen ist;

Daß aber andererseits der schlimme Ruf des Beschuldigten, welche zur gewöhnlichen Diebe herabgesunken war, und die Gewissheit der Tat, bezüglich wie der Hose an das Gebiet des strafrechtlichen dolus provisorisch Grad von Fahrlässigkeit, welchen die Beschuldigte (Appellantin) manifestierte, nicht außer Acht gelassen werden dürfen, und daß mit Rücksicht auf letztere Momente das vom ersten Richter gegriffene Strafmaß offenbar als zu niedrig sich darstellt, weshalb unter Abänderung der Bezeichnung des kgl. Staatsanwalts die verhängte Strafe angemessen zu erhöhen ist,

daß auch kein Grund besteht, die von der Beschuldigten erlittene Untersuchungshaft von der Strafe in Abzug zu bringen,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht: Urteil über das Rechtsmittel der Beschuldigten aufgehoben das in Rede stehende Urteil vom 24ten Januar jüngsthin ganz und gar, in strafbarer Hinsicht und Ladung wieder zu erkennen; verwirft die (eingelegte Berufung) des von der Beschuldigten (Maria Fetzer) eingelegte Berufung als unbegründet;

nimmt Anlaß in das k. Staatsanwaltschaft als begründet an, erhöht mittels theilweiser Reformation das angefochtene Urtheil dahin von dem ersten Richter gegen die Beschuldigte verhängte Strafe auf ein Jahr Gefängniß, setzt das erstrichterliche Urtheil, insoweit als auf die erlittene Untersuchungshaft in Abzug bringt, auf und legt endlich der Beschuldigten die Kosten der zweiten Instanz zu Last, liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu sieben Mark neunundzwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 186, 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken.)

Also gesprochen und gesprochen zu sein Urtheil wie Eingang angeordnet.

Molitor

Schluß

№ 17.

Öffentliche Sitzung vom 31. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsache hat in der öffentlichen Sitzung vom einundvierzigsten Januar

Kosten beider Instanzen:
Sportelkasse M. 36.
Registrirung " 3.20.
Stylisirung " 2.80.
M. 25.36.
Auszüge gefertigt.
M.

...nehmende Angelegenheit, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Kärcher, Scherer, Kreisbaumeister und Katzfeld, K. Kreisbauinspektor, folgender Ratsspruch erlassen

In Sachen

Johann Philipp Roesch, 31 Jahre alt, Taglöhner, in Schiffweiler, Kreises Ottweiler, wohnhaft, Appellant von einem Ratsspruche des Kgl. Friedensgerichts zu Lebach vom 18. Dezember 1877, in Person erschienen,

gegen

die Kgl. Kreisbaumeisterstelle, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten K. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Ratsspruches, wodurch der Appellant der qualificirten Beleidigung des K. Bezirksarztes Model von Ottweiler mit Bezug auf dessen Bericht, wodurch Rechtens Novembers 1877 zu Schiffweiler, für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die zu sechzehn Mark 14 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 27. Dezember ebenen;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageangaben, sowie des K. Kreisbaumeisters Scherer in seinen Vor- und Antworten, letzteren dessen gesamte Akten als dem Kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß durch die vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen in Verbindung mit den Inkorporationsakten ungezweifelt festgestellt erscheint, daß Appellant am ersten November vorigen Jahres gelegentlich der Verhandlungen über die vom Kurator des Zeugen Held gegen diesen und den Appellanten auf Unvorsichtigkeit gegründete Klage zu Protokoll des K. Bezirksarzt Dr. Model in Ottweiler, welcher den Appellanten ärztlich behandelte, die Äußerung machte: „Wenn der Doktor nicht gekommen wäre, wäre er, Appellant, schon lange gut, der Doktor hätte ihn besser behandelt und ihm die Pforte freundlicher geöffnet, er-Appellant- wolle sich einen Freundlicheren Doktor holen lassen, er brauche den Ottweiler nicht;

daß der erste Richter mit Recht in dieser Äußerungen den Thatbestand der qualificirten Beleidigung erblickt hat, indem damit dem gerichtlichen K. Bezirksarzte der Vorwurf gemacht wird, als habe er sich

Costenfrei lassen;
dass rüge nicht rechtlich bezweifelt werden kann, dass die Beleidigung zugegeben wird mit Bezug auf den rechtlichen Standpunkt des k. Bezirksarztes, der von dem Appellanten wie Christ mit rechtem Grunde offenbar als dem Grunde zugezogen worden, weil eben auf Antrag des Appellanten zu verfolgende strafbare Akt in Frage stand;
dass auf die von dem ersten Richter verhängte Strafe den Thatsachen angemessen und rechtlich nicht zu beanstanden ist,
dass demgemäss dem Appellanten auch keine Rückzahlung für ein Grund zu einer Erstattung gegen das erstrichterliche Urtheil gegeben ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz, liquidirt zu einer Mark 22 ₰;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (hier einrücken)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Nicklas
Mollitor, Vollmar, Schmidt, Hellwig

Kosten Erster Instanz
Festsetzung siehe
die Criminal-
kosten:
Gerichtskosten 12.19.
Register . . . 4.80.
Kopialien . . . 3.80.
fa 21.09.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Rechnung verfallen Aufertigung ist laut No 410, v. 1867 fol. 62, C. 7. Register zu Zweibrücken den 5ten Februar 1878, ohne Randschrift, kgl. Rent. amt gez. Arnsperger.

Kosten der Rückfertigung d. d. den 14. Februar 1878 verfallen Zufertigung d. Urtheils:
Gerichtskosten 3.40.
Registrirung 1.60.
Kopialien . . . 3.10.
fa 8.10.

Abfertigung durch Rentamt besorgt.
fa

No 18.

Oeffentliche Sitzung vom 31. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vereinigten hat in der öffentlichen Sitzung vom einunddreissigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Rüth, Scherrer, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Substitut, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) pfälzer Mildenberger, 39 Jahre alt, Maurer,
2) dessen Ehefrau Anna Maria Hirschbaum, 38 Jahre alt, beide in Kirschbrücken wohnhaft, (erstaren nicht erschienen) Appellanten von einem Urtheil des kgl. Friedensgerichts zu Kirschbrücken vom 18. Dezember 1877, erstaren nicht erschienen, letztere in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Beleidigung eines Beamten des Jahres 1877 für überwiesen erklärt, demgemäss Ehemann Mildenberger zu einer Geldbusse von einem Thaler, Ehefrau Mildenberger zu einer solchen von

sechs Monaten, sowie beide solidarisch in die zu Dreißig Mark dreiundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auch der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von drei Jahren für verlustig erklärt worden sind, sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist;

2) der Berufungserklärung des beiden Angeklagten vom 19. Januar 1877, F
laut Zustellung der Angeklagten Catharine Milden berger in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie das kgl. Amtsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Es falle auf dem kgl. Angeklagtenbenehmen, unter Verwerfung der Berufung des Angeklagten Milden berger und gegen denselben in contumaciam erkennend die Berufung beider Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufung insgesammt solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, daß Angeklagter Philipp Milden berger, gehörig vorgeladen, nicht erschienen, auf die Berufung und weiteres in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

In Erwägung, daß in vorliegender Sache unzweifelhaft feststeht, daß im Laufe des vorigen Jahres und zwar seit Anfang des

F) Der dem Angeklagten Milden berger durch Akt d. K. Amtsgerichtsvollziehers Christ in Kaiserslautern vom 19. Januar ebenfalls zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung, Zustellung von einem Rundzeichen gebilligt:

Müller

selben bis zum Monate August in der neuen Fluth der Pariser Presse zu Kaiserslautern galvanisirten Erscheinung der Angeklagten sich mehr einmenden drei verschiedenen Wirthsgarnituren theils Kürzere, theils Längere Zeit aufhielten, welche der Angeklagten präsentirten und zwar gewerbsmäßig, so daß gegen zwei derselben gerichtliche Bestrafung erfolgt ist,

daß schon der Umstand des Zusammenwohnens in einem und demselben kleinen Hause die Entzweiung der Angeklagten, als hätten sie von dem Leben und Treiben dieser Wirthsgarnituren keine Kenntniß gehabt, Lügen strafen muß, während sie gegen Lohn mehrere Zeugen bezahlt ist, daß beide Theile zuweilen die Wirthschaft Abends sogar aufschlossen in der unverkennbaren Absicht, dieselben zum geschlechtlichen Verkehre anzureizen, sowie auf das viele Besuche von Herren bei Tag und Nacht bei den betreffenden Wirthen stattfanden, wodurch mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß die Angeklagten die Unzuchtshandlungen soweit vermittelten als auf diese Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit derselben Verkehr beschränkt,

In Erwägung, daß zwar nicht bekannt, daß die Angeklagten, wie auch den Akten hervorgeht, eine große Anzahl Kinder haben und dieselben sowie sich selbst, ohne zu arbeiten, damit ernährten und durchbrachten, was ihnen nur dadurch möglich war, daß sie die

sorgliche Dienen im Hause halten und sich für den gewöhnten Unterhaltungsaufwand von den Lohnerwerb einen Theil beziehen können, eine Thatsache, welche sie durch ihre eigenen Aussagen vollständig zugestanden;

Dass dieser Umstand erwiesen ist, dass die Appellaten auf gewohnheitsmässig und aus Eigennutz der Unzucht Vorschub leisten;

In Erwägung, dass demnach in vorstehenden thatsächlichen Momenten sämtliche Voraussetzungen gegeben sind, welche §180 des Strafgesetzbuches als die Merkmale des Vergehens der Kuppelei festgestellt hat, und dass mithin beide Appellaten, wie dies auch schon der erste Richter unter gehöriger Würdigung des gesammten Verhandelts mit Recht angenommen, des ihnen zur Last gelegten Vergehens vollständig überführt erscheinen;

dass, was die Strafzumessung betrifft, der üble Ruf derselben, die vielfachen Vorstrafen des Mannes, insbesondere aber die schamlose Art, wie dieselben zum Nachtheile der Nachbarschaft sowie der in ihrem Hause Verkehrenden, wie nicht minder zum nachtheiligen Beispiele der Jugend dem fernerlichen Treiben Vorschub leisteten, Strafmittel sind, welche eine ernste Ahndung gebieten, und dass die vom ersten Richter zuerkannten Strafen beiden Appellaten gegenüber je nach Verschuldung entsprechend sind in-

dessen derselben keine Veranlassung zu einer Strafmilderung haben können;

dass in gleicher Weise der im angefochtenen Urtheile ausgesprochene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von 3 Jahren sowie die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht für vollkommen am Platze erscheinen, weshalb die einzelnen Berufungen beider Appellaten als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen ist unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellinstanz;

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Meisterernst über der Rechtserfahrung des Appellaten Philipp Mildenberger in heutiger Sitzung und in contumaciam gegen denselben erkennend, weist es die Berufung beider Appellaten als unbegründet ab, und unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt Gebühren-Anzeigen der Aufbewahrung und Zustellung dieses Urtheils, welche dem Ehemann Mildenberger allein zu Last fallen, zu sieben Mark fünfundsiebzig Pfennig,

in Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Verfassungsordnung, und des Art. 54 des Justizverwaltungsgesetzes, welche vom dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: p.p.

Also gesehen & gesprochen wie eingangs genannt.

Meister

Kollar

Schmitz

Hofmann

Schwarz

Kosten der Appell-instanz:
Sportelkasse 3.06.
Registrirung ... 1.60.
Stempel ... 2.00.
M. 6.66.
Auszüge gefertigt.
pe

Öffentliche Sitzung vom 1ten Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Molitor, Nössel, Hessat, Schmidt, Rütsa, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Hilfsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Herl, 36 Jahre alt, Schäfer, in Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 2. Januar 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch der Appellant der vorsätzlichen, gemeinschaftlich mit einem Andern und mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Zimmermanns Joseph Schenk von Pirmasens mit der Folge einer dreiwöchentlichen Arbeitsunfähigkeit, begangen zu Pirmasens am ersten November 1877 – für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten, sowie solidarisch mit Gottfried Berle, 18 Jahre alt, Schäfer alda und Ruggard Regitar, zählend in Pirmasens in Arbeit, in die zu fünfundsechszig Mark zwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 7. Januar eben,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungen,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Ob alla den k. Appellationsgerichte, die von dem ersten Richter ausgesprochene Strafe unter Annahme mildernder Umstände entsprechend herabzusetzen,
Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Ob alla den k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen,
In Erwägung, daß der erste Richter den Appellanten mit Recht auf Grund seiner Geständnisse und der übrigen Beweise für überführt erklärte, daß derselbe den Zimmermann Joseph Schenk in Pirmasens am ersten November vorigen Jahres mit einem Prügel,

sowie einem gerichtlichen Strafzeugen, und dem Einvernehmen mit Gottfried Bolle von Rüggeb. wider, welcher sich bei dem protokollarischen Verhöre Verfälschungen, vorsätzlich misshandelt hat;

dass demnach die Berufung in der Hauptsache als unbegründet sich darstellt,

dass jedoch die vom ersten Richter ausgesprochene Strafe zu hoch gegriffen erscheint, wenn wenn berücksichtigt, dass Appellant zu seiner Tatzeit nicht ohne Schuld gewesen war, weil Schenk seinen Bruder, einen Zeugen der Verhöre des Appellanten durch fortgesetzte Misshandlungen dessen beraubte, dass dieser mit seinen Kindern zuflucht bei seinem Bruder, dem Angeklagten des Appellanten, suchen musste, und dass seine Schenk am fraglichen Tage angetrunken war, deshalb mit dem Berufungsgegner des Appellanten in Streit geraten war;

in Erwägung, dass Appellant also in der Hauptsache unterliegend in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab,

setzt jedoch die gegen ihn verhängte Strafe auf eine solche von drei Monaten herab, und verurtheilt endlich den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Mark fünfundsiebzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 u. 194 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden verlesen worden sind & also lautet (eingeklebt) Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Müller

Mohler

Schmitz

Schenk

Böhl

Bollhaus

Nº 20.

Öffentliche Sitzung vom achten Februar 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten	115.25.
Vergütung	4.00.
Porto	4.40.
fr.	123.65.

hinzu kommen die Gebühren des k. Kreis-Notars Dr. Ottermeier in St. Ingbert 11.50.
& 2½ Rausch in Zweibrücken .... 5.00.
Total 140.15.

Endzug genehmigt. fr.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mohler, Nöthel, Hessert, Schmidt, Rühl, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, k. Assessorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Michael Roedel, 58 Jahre alt, früher Postillon, jetzt Taglöhner, geboren zu Lohnfeld, jetzt wohnhaft zu Mittelbrunn, Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 2. Januar 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch den Rechtsanwalt Eugen Kieffer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin Appellatin

Nach Verkündung des zum Verständnisse der angefochtenen kgl. Appellationsgerichtsurtheils Gesetzes in seinem Inhalte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, abweichende Urtheil, wodurch Appellant der (vorsätzlichen) Körperverletzung seiner Ehefrau Katharina geborenen Hartz durch Schlagen mit einem Revolver in realer Concurrenz mit einem Vergehen der vorsätzlichen Mißhandlung derselben mittels gefährlicher Werkzeuge, beides verübt am 26ten September 1877, in und vor seinem bei Wittersheim gelegenen Hartmannshofe und mit der Folge einer dreiwöchentlichen Arbeitsunfähigkeit für überführt erklärt und hiervegen zu einer Gesammtgefängnißstrafe von einem Jahre sowie in die zu einhundertundvierzig Mark 49 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung der beschlagnahmten Verfügungsstücke als: Messer, Rock und Hausmantel, und die Rückgabe der übrigen Verfügungsstücke an den Rechten verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten Roedel vom zweiten Januar ebenden und jener der kgl. Staatsanwaltschaft vom 18. desselben Monats;

Nach Anhörung des Appellanten Roedel in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer durch seinen Vertheidiger Rechtsanwalt Petri des kgl. Appellationsgerichts, mittels Reformation das angefochtene Urtheil dem Appellanten von Kosten und Kosten freizusprechen, für Widerrufs: die vom ersten Richter über ihn verhängte Gefängnißstrafe in angemessener Weise herabzusetzen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Obfalls ob dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten zu verwerfen unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Appellinstanz; jedoch von der Kostenverurtheilung ersterer Instanz diejenigen, welche durch die Vertheidigung der Frau erwachsen sind, ab dem Appellanten nicht zur Last fallend abzunehmen, die Berufung der k. Staatsanwaltschaft als begründet anzunehmen und die gegen den Appellanten erkannte Gefängnißstrafe unter entsprechender Erhöhung der Einzelstrafen auf eine Gesammtgefängnißstrafe von zwei Jahren zu erhöhen,

In Erwägung, daß das erste Urtheil mit Recht den Beweis als erbracht annehme, daß der Appellant am 26. September dieses Jahres in der Scheune seines bei Wittersheim gelegenen Wirthschaftsgebäudes stehend einen pistolenähnlichen Revolver haltend, der

Akt unvorsichtig mit dieser Waffe manipuliert, dass ein Schuss losging, wodurch seine kaum 4 Meter davon entfernt sitzende Ehefrau getroffen wurde, indem derselben die Kugel durch die Mittelstirn in das linke Vorderhirn drang;

dass der Angeklagte Anfangs zugab, versehentlich, nichtsahnend, diese Verletzung seiner Frau, während sie das Revolver hielt, mit Unvorsichtigkeit sich selbst beigebracht,

dass aber die Frau sofort nach am linken Auge einer Reihe von Zeugen gegenüber den Vorfall anders erzählte und dass auch der Angeklagte selbst bei der Vernehmung vor dem ersten Richter sowie heute schliesslich seine anfängliche Behauptung nicht mehr aufrecht erhielt, wie dann auch der ärztliche Sachverständige seine Behauptung direkt widerlegte;

in Erwägung, dass der Angeklagte aber noch weiter ging und seine Frau, die sich wegen ihrer Verletzung zu Bett legen musste, von der Mittagszeit an bis gegen 6 Uhr Abends durch Schläge mit einem Besen, einem Brette, einem Kleiderbügel und Flasche fort und fort bei geringfügigster Ursache ohne Grund der Art misshandelte, dass die Klagerufe der misshandelten Frau weit über Feld hinein von den Zeugen gehört wurden und die Frau

einen günstigen Moment benützend, endlich die Flucht ergriff und zwar in demselben Zustande, wie sie das Bett verlassen hatte, wobei sie von ihrem Manne zwar verfolgt, aber nicht mehr eingeholt wurde, da sie schon bald unter den Schutz der Zeugen Sand und Eichl, die zufällig herbeikamen, sich begeben konnte;

dass nun die Frau sofort in die Wohnung des Chirurgen Thomes verbrachte, wie die Zeugen erklären, ihren Aussagen und Sprache noch unzweifelhaft fortgesetzte rohe Misshandlungen von Seiten ihres Mannes erlitten hatte, wozu noch kommt, dass der ärztliche Sachverständige an ihrem Körper die Spuren der misshandelnden gegen sie zur Anwendung gebrachten Werkzeuge feststellt, dass die sicherlich mehrstündige Arbeitsunfähigkeit die Frau von drei Wochen erreicht;

dass daher der Angeklagte mit Recht schwerer wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen an seiner die Verletzte rechtzeitig Strafantrag gestellt, als auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit gefährlichen Werkzeugen bestraft und die beiden Verurtheilungen als selbstständige betrachtet wurden;

in Erwägung zum Strafmasse, dass die erkannte Strafe gegenüber den übergehobenen schweren Drohungen, der fortgesetzten gegen Misshandlung, wozu die Frau keinen Anlass

lassung bot, und dem festigen gewaltsätigen Charakter des Angeklagten zu wider erscheint und geeignet zu erachten ist,
dass nämlich als Einsatzstrafe für die fahrlässige fünf Monate, und für die vorsätzliche Körperverletzung in diese drei Monate Gefängniss angemessen erscheint, wovon dann eine geeignete Gesamtstrafe abzusprechen ist,
in Erwägung, dass jedoch kein Grund besteht, die verordnete Einziehung der Werkzeuge der Tat aufrechtzuerhalten, weshalb deren Rückgabe zu verfügen ist,
in Erwägung zu den Kosten, dass der Angeklagte als unterliegend dieselben zu tragen hat, und zwar auch die durch die Verteidigung in erster Instanz verursachten daggegen Zeugengebühren, da ein Verschulden des Gerichts der verfolgenden Behörde nicht vorliegt u. auch diese Kosten durch die strafbare Tat verschuldet sind;

Aus diesen Gründen

verurteilt das k. Appellationsgericht die Berufungsberufung in der Hauptsache als nicht begründet und verurteilt den Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidiert zu acht Mark fünfundsechzig Pfennig,
hebt jedoch unter begründlicher Reformation des angefochtenen Urteils die verordnete Einziehung des Revolvers und des Messers, sowie des Kniestrumpfes auf und verfügt deren Rückgabe,
erklärt schließlich die Incidentberufung als begründet und erhöht die vom ersten Richter über Angeklagten verhängte Gefängnisstrafe auf ein Jahr sechs Monate Gefängniss.
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (anzuführen.)
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung genehmigt.

Müller
Mollitor
Schaller
Hörsel
Schmidt

21.

Öffentliche Sitzung vom 7. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundertundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Hörsel, Hessert, Schmidt, Rütsa, Scherer, Kurscheidt und Katzfeld, zweiter Untersuchungsrichter, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Schlieg Görlitz, 21 Jahre alt, Sohn von Carl, Maurer, in Blieskastel, Landau Bezirksamt, wohnhaft, Angeklagter von einem Urteile des

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 19.66.
Registrierung 3. 20.
Kopialien ..... 3. 00.
Gerichtsärztliche Gebühren des k. Bezirksarztes Dr. Bettinger in Frankenthal ... 18. 00.
Fr. 43. 86.
Ausfertigt.
Sa

kgl. Hüttenpolizeiamtes zu Torgelstedt vom 18. Dezember 1877, in Person assistenz- und verbeistandet durch Rechtskandidat König dasiger, Appellant z. T. als Hüttenbesitzer in Moreb,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, wegen Verurtheilung des zum Tarifstatthalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Tarifsta;

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Maurers Johann Reuther in Hofstetten [Marienb], in Appell verurtheilt, begangen mittels eines gefährlichen Werkzeugs am 28. Juli 1877 auf der Straße zwischen Großkarlberg und Hasenfeld mit mehrfolgter Korrektheit und Robheit aufrechterhalten und (wörtl.) also: in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, sowie in die zu sieben und dreißig Mark vierundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. Dezember ebsen,

nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Au-

trage, letzterer dahin gehend: Absolution des kgl. Appellationsgerichts, des Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch vor weiterer Entscheidung der Sache den Appellanten zum Beweise durch Zeugen Gruben zuzulassen, daß nicht er den Schaden Reuther X zugefügt, sondern vielmehr von demselben zuerst zu Boden geschlagen worden sei, sowie daß er erst hierauf mit seinem Rock auf denselben eingeschlagen habe;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Absolla ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz (solidarisch) aufzuerlegen;

in Erwägung, daß bei den massenhaften Widersprüchen, in welchen sich der Verletzte und Zeuge Johann Reuther mit dem Beschuldigten und Zeugen Appellanten befindet, es unter den gegebenen Verhältnissen geboten erscheint, zunächst von der Abhörung Zeugen ganz abzusehen und zu untersuchen, wie der Hergang des Vorfalls nach den Angaben der übrigen Zeugen sich darstellt,

daß nun in dieser Beziehung Zeuge Jakob Fick dahin deponirte, daß er sich am 28. Juli vorigen Jahres des Nachmittags um vier Uhr mit seinem Meister, dem ge-

unmittelbar Reuther auf der Straße zwischen Sprockhövel und Hasslinghausen befunden habe, als Hellmann mit drei Büchsen, worunter Oppelland, zusammen getroffen sei, welch letzterer mit Reuther in einem Dienst gestanden sei und alsbald denselben durch Pflüge mit seinem Rocke misshandelt habe; das Reuther diese Pflüge zuerst mit seinem Repetirgewehr, dann aber mit einem von Fick entlehnten Claistocke gepariert habe, gleichzeitig jedoch, da er dabei einen rückwärts ging, stolpernd sei, wodurch ihn Oppelland derart mit seinem Rocke misshandelt habe, das ihm das Blut über das Gesicht lief und er besinnungslos am Boden liegen blieb;

das ferner die Zeugen Elisabeth Hartong, Wilhelm Lenk, und Heinrich Klein den Vorfall in ähnlicher Weise bestätigen und sich namentlich über den Eigensinn des Dienstboten, welcher von dem flüchtigen Reuther und zurückgebliebenen Zeugen Fick mit Gewalt gestört worden sein, dass Oppelland zu seinem Vergnügen äußert „ der kommt heute, der bringt niemals seine Pflüge “, und, zu Reuther gewandt, gesagt habe: Kommen wir jetzt da zusammen!“ das diese beiden Zeugen übereinstimmend angaben, Oppelland und Reuter seien im Verlaufe des Dienstes zusammen gerathen und Reuther zu Boden gefallen,

worauf ihm letzterer mit einem Rocke mehrmals über den Kopf geschlagen habe, so dass das Blut herausgespritzt sei;

die Feststellung, dass aber nachdem Zeugenaussagen dieser Zeugenvernehmungen, deren Inhalt im Wesentlichen mit den Angaben des Zeugen Reuther übereinstimmend ist, kein Zweifel darüber bestehen kann, dass Oppelland den letzteren an dem fraglichen Tage misshandelt und namentlich durch Pflüge vermittels eines Rockes auf den Kopf ihm derselbst diejenige körperliche Verletzungen beigebracht hat, welche in einer Länge von 2–4 C.m auf beiden Nebenmund Seiten befindlich sind und auf die Einwirkung der kgl. Gerichtsarzt constatirte;

die Feststellung, dass nun Oppelland nicht in Abrede stellt, mit Reuther, als er auf dem Boden lag, mit dem Rocke geschlagen zu haben, wobei er freilich nicht wissen will, ob er ihn auf getroffen habe;

dass seine Vertheidigung aber hauptsächlich darauf hinaus, dass sich Reuther in Folge einer misshandlung seinerseits sofort zu seinem Gegner gewandt habe mit den Worten: „Ob wir einmal deinen Claistock sehen!“, worauf er dann damit ihn zunächst an der linken Schulter geschlagen und alsdann ihn beständig der Stockschläge versetzt habe, dass er zu seiner Vertheidigung sich habe wehren müssen und ihn dabei

keine Verschuldung treffen könne;
In Erwägung, dass dem jedoch die Aussage der Zeugin Wittern Link entgegen steht, welche als unglaubwürdige Zeugin in der Hauptverhandlung beeidigt und welche nicht blos sagte, wie Reuther wiederholt zu dem Angeklagten sagte: „Lassen Sie mich gehen!", sondern auch so, wie Angeklagter sich immer wieder denselben in den Weg stellte und ihn am Weitergehen verhinderte, dass daher hierdurch bewiesen, dass die Provocation zum Streit nicht von Reuter, sondern nur von dem Angeklagten üblich gegangen sein konnte;
dass auch der Aussage des Zeugen Jakob Fick aber noch weiter hervorgeht, dass Reuter beim Eingehen des Streites „gerieth immer, hinter sich ging", was gegen die Annahme einer Nothwehr Seitens des Angeklagten spricht, während der Umstand, dass Letzterer in Begleitung zweier kräftiger Kameraden sich befand, die Annahme einer solchen noch weniger unterstützen kann;
dass demnach Angeklagter, wie dies auch der erste Richter mit Recht annahm, der vorsätzlichen Körperverletzung des Maurers Johann Reuter am 28. Juli vorigen Jahres sich Lang sich überführt ist;
dass der hierbei gebrauchte Stock aus dem Forst und dem Gebüsch hervorgebrochen

Verletzungen auch als gefährliches Werkzeug sich darstellt;
dass demnach auf der gesetzlich vorgeschriebenen Strafe als mass obiger Verletzung unabänderlich nicht zu erkennen ist;
dass, was die Kostenannahme betrifft, die Strafmilderungsgründe des Angeklagten sich als eine sehr gewaltthätige darstellen, die vom ersten Richter zuerkannte Kosten auf dem Angeklagten vollkommen entspricht und dass dem Angeklagten kein Grund zu einer Ermässigung gegeben war;
dass die eingelegte Berufung daher als unbegründet zu verwerfen und der Angeklagte in die Kosten der Angeklagtenstrafe (zu vergleichen als gefallen ist) also: verfallen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht unter Bestätigung des städtischen Erkenntnisses als unbegründet die eingelegte Berufung als unbegründet und verwirft den Angeklagten in die Kosten des Appellinstanz, bezüglich zu fast Mark zwei Pfennigen;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einfügen) Also gesprochen und gesprochen zu Recht und wie eingangs genannt.

Moditor
Stöhr

№ 22.

Kosten-Taxe der Festsetzung oder der Contumacial-Kosten:
Gerichtskosten 24.18.
Register. . . . 2.40.
Kopialien . . . 3.80.
Sa. 30.38.

Die der k. Obergerichtsanwaltschaft wider Obigen verfügte Zustellung ist sub № 389 v. 160, f. 72, c. 4 registrirt zu Landau d. 11. Februar 1878, ohne Anstand, debet 80 ₰. k. Kontrol. gez. Arnsperger.

Zu Kosten der Zustellung d. d. am 27ten Februar 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten 2.83.
Registrirg. . . 1.60.
Kopialien . . . 2.00.
Sa. 6.43.

Einzug für Kontrol. besorgt.
Sa

Öffentliche Sitzung vom 7. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Motitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Rittershofer, Kurtscrivener und Katzfeld, II. Rotargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Martha Heppes, 29 Jahre alt, Taglöhnerin von Hainich Guckert, Taglöhner, in Ludwigshafen wohnhaft, sich selbst zuletzt in Mannheim sich aufhaltend, jetzt wieder in Ludwigshafen wohnhaft, Appellantin von einem Contumacialurtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 18. Dezember 1877, einst an einem,

gegen

die kgl. Kurtscrivenei-Gerichtsschreiberei, Appellatin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Zimmer, durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Übertretung im Sinne des §. 360 des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt und in contumaciam wegen der Übertretung in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, wegen der gegenwärtigen Ungebühr in eine Haftstrafe von dreißig Tagen, sowie in die zu drei- und zwanzig Mark veranschlagten sämmtlichen Kosten verurtheilt, zugleich die Zulässigkeit der polizeigerichtlichen Haft und sonach derselben erkannt worden ist, daß die Verurtheilte durch unbekannten Boten der Landespolizeibehörde überwiesen werden soll,

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 27. Dezember d. J.;

3) der der Appellantin durch Akt des (kgl.) Landgerichtsvollziehers Appel, Amtswohnsitz des kgl. Friedensgerichtsvollziehers Wilhelm Meier, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom 28. Januar d. J. gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Anhörung des kgl. Kurtscrivenei-Gerichtsschreibers in seinem Vor- und Referate, Katzfeld dem Jüngeren, Appellatin und des kgl. Appellationsgerichtsrathes, unter Beibehaltung des Nichterscheinens der Appellantin und in contumaciam gegen dieselbe erkannt (wird des kgl. Appellationsgerichtsrathes Verfügung als Ein-

begründet abzuweisen und der Opponentin die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass die Opponentin trotz gehöriger Vorladung heute nicht erschienen, weshalb Urkunde zu entfernen und weshalb in contumaciam gegen dieselbe zu verfahren ist;

In Erwägung, dass durch die Verhandlung vor dem ersten Richter festgestellt erscheint, dass Opponentin im Laufe des Februar letztgenannten Jahres (desselben Jahres) Exp: Baptembar desselben Jahres Erstmalig Mädchen in ihrer Wohnung in Bedingungen aufnahm und zuliess, dass diese sich für der Unzucht hingaben, ja dass sie selbst ihren Männern zuführte, dass sie ferner diesen Damen das Abendbrot auf die Kammer brachte und dadurch bei Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes behilflich war, dass sie Wirth und ihre Männer bezeichnete, denen sie sich feilbot und hingab,

dass sie sich von diesen Mädchen nicht blos für Kost und Wohnung übernächtig bezahlen liess, sondern auch von denen durch die Unzucht gewonnenen Verdienste vorweg die höchste monatl. und einmal auf erhielt,

dass Denunziat der Beweis gelungen ist, dass Opponentin sowohl gewerbsmässig als auch mit Hinneigung dieser ihrer Ausübung wie durch Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht seiner Mädchen Vorschub leistete, weshalb der erste Richter mit Recht den Festsetzung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs für gegeben erachtet hat;

In Erwägung, dass die Verhandlung vor dem ersten Richter ferner ergeben, dass Opponentin in dem schon angegebenen Zeitraum gewerbsmässig Unzucht triebe, weshalb sie auch in dieser Hinsicht durch das angegriffene Urtheil mit Recht für überführt erklärt worden ist;

In Erwägung, was die verfügten Strafen betrifft, dass dieselbe keine Gründe gegeben ist, die von dem ersten Richter rücksichtgenommenen Strafen zu mildern oder in irgend einer Hinsicht abzuändern,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht, die Berufung als unbegründet ab- und Urkunde entfernend über das Rechtsmittel der Opponentin und in contumaciam gegen dieselbe erkennend, dasselbe Berufung als unbegründet ab und verurtheilt dieselbe zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu fünf Mark siebenundsiebzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (nicht abdrucken.)
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie eingangs angegeben.

Kleffel

Molitor

Hößel

Hessert

Schmidt

Kostenrechnung:
Gerichtskosten 5.46.
Registrirung 1.60.
Zeugen 3.00.
Sa 10.06.

Die in der k. Obergerichtsanwaltschaft Zweibrücken rothirt Ausfertigung ist sub No 591, v. 160, f. 71, c. 7 registrirt zu Zweibrücken d. 12. Februar 1878, Debet 80 ₰, ohne Rundstempel, k. Rentamt, pz. Arnsperger.

Kosten Rechtsanwaltschaft:
Gerichtskosten 5.79.
Registrirung 1.60.
Zeugen 3.60.
Sa 10.99.

No 23.

Öffentliche Sitzung vom 7. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Hössel, Hessert, Schmidt, Kirsch, Scherrer, Kontrollrevisor und Katzfey, II. Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Müller, 22 Jahre alt, Taglohner, Sohn von Conrad Müller, in Hasloch wohnhaft, Appellant von einem (Urtheile)

Kosten der Ausfertigung d. d. am 4. März 1878 verfolgten Zustellung an Urtheil
Gerichtskosten 5.46.
Registrirung 1.60.
Zeugen 3.00.
Sa 10.06.

Ausfertigung für Rechtsanwalt gefertigt.
Le

Sache: Contumacial-Urtheil

Des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 13. November 1877, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Anhörung des zum Sachvortrag ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Vortrage,

Nach Einsicht und Verlesung der gesammten Akten, hierauf gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Vorladung ausgefertigten Urtheils, wodurch Appellant des Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft durch Widerstand gegen (laut Sache: einen in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes befindlichen Gendarmen in idealer Konkurrenz mit Verletzung eines Gendarmen bei den Händen der Ausübung seiner Dienstpflicht, gemeinschaftlich mit einem Andern Angegriffen zu Hasloch am 2. Mai 1877, sowie der vorsätzlichen mittels eines gefährlichen Werkzeugs und gemeinschaftlich mit Mehreren verübten Körperverletzung des Christian Kaiser von Hasloch zu Hasloch in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1877 — für überführt erklärt und (zu einer Gefängnißstrafe von) Sache: in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten, sowie solidarisch mit seinem Vetter Conrad Müller, Taglohner, in Hasloch wohnhaft, in die zu dreiundzwanzig Mark 29 ₰ liqui-

Dieses Kosten der Voruntersuchung be-
zieht sich des Widerspruchs und sowie poli-
zeilich mit Peter Bullinger, 22 Jahre
alt, und Adam Kissel, 19 Jahre alt,
beide von Hasloch, in die übrigen
zu zwei und dreißig Mark 93 ₰ liquidir-
ten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Verfügung Verbescheidung des Aggra-
vanten vom 23. November abhin,
3) der dem Aggravanten durch Akt des kgl.
Friedensvollziehers Reichel in Marktheidenfeld vom
30. Januar abhin zugeordneten Vorladung zur
heutigen Sitzung,
Kraft Auftrags des kgl. Amtsanwalts
Scherrer in seinem Vor- und Antrage,
Gutachten dahin zu finden: Es falle ab dem k.
Aggravatenbezirksamte, unter Aufhebung
des Urtheilsspruches des Aggravaten
und in contumaciam gegen denselben
erkennend dessen Berufung, als unbegründet
abzuweisen und denselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß Aggravat, obwohl in
gehöriger Form und Frist geladen, nicht erschienen,
dieser in contumaciam gegen ihn zu verfahren
ist;
Aggravat
In Erwägung, daß der erste Richter das
Sachverhältniß vollkommen richtig gewür-
digt hat, wenn er annahm, daß Franz Heinrich
Bär wegen Verstoß in einer und derselben
Handlung gemeinschaftlich mit seinem Vetter
Conrad Müller die Barbara Breininger von
Hasloch mit Gewalt des Gendarmen

Schweiger in (Hasloch) Ausübung seines Berufes,
welcher sie auf Grund eines Haftbefehles des
kgl. Landgerichtes in Marktheidenfeld zum
Vollzug einer rechtskräftig gegen sie er-
kannten Gefängnißstrafe in Hause des
gemeinten Conrad Müller in Hasloch ver-
haftet hatte, dadurch eine Gefangenen-
befreiung versucht, daß er mit Gewalt den bewaffne-
ten Markt Eschau und zog sich dem Gendar-
men Schweiger in der rechtswidrigen Ab-
sicht, seine Dienstes durch Entreißung mit
Gewalt und mit Gewalt Widerstand zu
leisten hat,
In Erwägung, daß der erste Richter den
durch Lage der Akten mit Recht als bewiesen
erachtete, daß Aggravat in der Nacht vom
sechsten auf den siebenten Mai vorigen
Jahres in der Biedermann'schen Wirthschaft
in Hasloch in Gemeinschaft mit Peter
Bullinger und Adam Kissel, beide von
Hasloch, dem Landwehrmann Christian Kaiser
von da, mit welchem Bullinger Differenzen
hatte, angegriffen und vorsätzlich mißhan-
delt hat, wobei Aggravat sich eines
als gefährliches Werkzeug zu erachtenden
geschlossenen Messers Cadenetta und damit
dem Kaiser eine tiefe auf Stirn Blutwun-
de, daß nicht erhebliche Körperverletzung zur
Folge hatte,
daß diese Handlung auf ganz richtig
unter die Vorschriften des §. 223 a.
des Reichsstrafgesetzbuches gestellt worden ist;

In Erwägung der Kosten, daß, da mit dem Vorgehen der vorsätzlichen Taxirung eines Sachverständigen über den Gegenstand der Beweisaufnahme Mehrkosten im Betrag von 120 M. Art. 122 Reichsstrafgesetzbuch, Art. 8 Vorgehen des Widerstandes gegen die Gerichtsbehörde, im Betrag von 113 ibidem in Anwendung gebracht, die wegen dieser Handlung festzusetzende Einheitsstrafe auf Grund der vom ersten Richter als erwiesen angenommenen Thatsachen 73 des Reichsstrafgesetzbuches auf 120 ibidem als den die schwerste Strafe androhenden Strafgesetz festzusetzen und ferner für die vorsätzliche Körperverletzung auf 74 ibidem eine Gefängnißstrafe zu verhängen war, welche in der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht;

daß nun sowohl die vom ersten Richter verhängten Einzelstrafen, wie auch die gemäß festgesetzte Gesammtstrafe vollkommen den Umständen jeder einzelnen That und den persönlichen Verhältnissen des übel Beleumundeten und schon vielfach Bestraften Angeklagten vollkommen entsprechen,

In Erwägung, daß der erste Richter auch die Kosten richtig vertheilt und Verurtheilung gegen den Gesetze gemäß ausgesprochen hat,

In Erwägung, daß sowohl die Berufung in jeder Richtung als unbegründet sich darstellt

und Angeklagter in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

Urtheilen gaben und über das Rechtsmittel des Angeklagten und in contumaciam gegen denselben erkennend, verwirft das königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet, und verurtheilt den Angeklagten in die Kosten der Appellinstanz, einschließlich derjenigen der Rechtfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu zehn Mark (Mk. 10) Geldstrafe.

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (hier einrücken).

Also gefunden und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzungssaal.

Müller

Mobilon

Schmitz

Schmitz

Gerichtsschreiber

№ 24.

Verlesungsurtheil.

Öffentliche Sitzung vom 8. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehn-

fünfundzweiundsiebzig, wobei zugegen waren:
von Kieffer, Direktor, Molitor, (Schuler),
Nössel, Hessert, Schmidt, Rüth, Petri,
Kurtbaumwalt, und Katzfeld, zweitan
Protokollführer beigeordnet, folgendes Urteil
erlassen:

In Sachen

des kgl. Kurtbezirksamts, Klägerin wegen
eines Urteils des kgl. Fürstpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 19. Dezember
1877,

gegen

Heinrich Karg, 45 Jahre alt, kgl. Förster,
in Hambürg wohnhaft, Klägerkartens, im
Person erschienen und verteidigend
durch den Rechtsbeistand Engel-
horn dasiar;
Nach Aufforderung des zum Sachverständigen
ernannten kgl. Klägerkreisgerichts-
rats Nössel in seinem Gutachten;
Nach Einsicht und Verlesung der sämmt-
lichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders:
In das mit Berufung angegriffenen
oberamtlichen Urteils, wodurch der
Kläger, der Mutterschaft wegen von
ihm in rechtlicher Eigenschaft in Besitz
genommenen Rasbeets ein Morgen
ungefähr enthaltend Morgen, verübt Juli
Juli 1877 auf der kgl. Bayerischen Pfalz
Kanton Landberg, Abteilung Hardbruck,
beschuldigt, als einer strafbaren Handlung

nicht überführt, unter Entbindung von Ladung
und Kosten freigesprochen worden ist,
In das Berufungsurteil des k. Kurtbau-
amts vom k. Bezirksgerichts Zweibrücken
vom 28. Dezember 1877;
Nach Aufforderung des k. Kurtbaumwalts Pe-
tri in seinem Vor- und Antrage, Letzteren
dahin gehend: Verfalla ab dem kgl. Klägerkreis-
gerichts, unter Reformation des angefochtenen
Urteils und, indem ab erkannt,
wie der erste Richter hätte erkennen sollen,
den Klägerkarten der Mutterschaftsklage im
Punkte für überführt zu erklären und dem-
selben in eine Strafe nicht unter drei
Monaten, sowie in die Kosten beider Rechts-
züge zu verfallen — auf Grund der §§ 350,
246, 359 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Art.
194 & 211 der Strafprozeßordnung;
eventuell sich sofort in Gemäßheit der Art.
153, 160–162 des Einführungsvollzugsgesetzes
vom 26. Dezember 1871 als Disziplinar-
richt zu konstituieren und unter Ausschluß
der Öffentlichkeit zu verhandeln — weiteren
Antrages zu diesem Verfahren vorbehaltend;
Nach Aufforderung des Klägerkartens in seinen
Erklärungen auf die ihm von Vorsitzenden vorge-
haltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seine
Verteidigung in seinem Vor- und Antrage, Letzteren
dahin gehend: Verfalla ab dem kgl. Klägerkrei-
gerichts, die Berufung des k. Kurtba-
amts als unbegründet zu verwerfen;

Nicht-

das kgl. Appellationsgericht diese Sache in
Erwägung und verlangt die Verbindigung
des Urtheils in die öffentliche Sitzung
vom vierzehnten Februar achtzehn hundert
neunundsiebenzig Vormittags neun Uhr,
gibt zugleich dem Appellaten Karg auf,
in dieser Sitzung etwa weitere Erklärung
zu erscheinen.
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs angegeben.

Molitor Rößler

Hellwig Schmidt Hellwig

(№ 25.)

zurückweisung
der berufung
und bestätigung des-
selben.

Kosten Erster
Instanz
Gerichtskosten 18.07.
Zeugsgebühren 2.40.
Kanzlei . . . 2.00.
„ 22.47.

Auszug gefertigt.
Fe

Öffentliche Sitzung vom 14. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierzehnten Februar 1878,
wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor,
Molitor, Scheuer, Rössel, Schmidt, Räthe;
Rath Scheuer bei Verhinderung des Raths
Hessert zur Ergänzung des Gerichts und
dem Civilsenate zugezogen, Scherrer,
Kreisanwalt und Katzfeld, II. Gerichts-
schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Schrock, 43 Jahre alt, Taglöhner Zeugen,
geboren und wohnhaft in Rhei-

sachen von Karg, Appellant von einem Ur-
theile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal
vom 22. Januar 1878, wodurch er auf die Klage
von 80–100 Mark zum Vortheile des Metzgers
Joseph Schwind in Dürkheimstadt, begangen durch
am 24. September 1877 in widerrechtlicher Rückfalls-
für überführt erklärt und in eine Zuchtstrafe
straße von fünf Jahren, sowie in die zu ersetzen
sende Mark 125 liquidirten Kosten verurtheilt,
auf den Bürgerlichen Prozeß auf die
Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt
und die Rückgabe des gestohlenen Geldes
an den Eigenthümer verordnet worden ist,
ein Verfahren zu eröffnen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin;
Nach Anhörung der Partei erklärte der Appel-
lant, daß er die gegen das oberamtsgerichtliche
Urtheil unterm 30. Januar abhin eingelegte
Berufung heute förmlich zurücknehme,
Nach Anhörung des Appellanten in seiner
heutigen Erklärung,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer
in seinen Anträgen dahin gehend: Gestalten
dem k. Appellationsgerichte; die von dem
Appellanten abgegebene Erklärung zu beur-
kunden und denselben die durch seine
Berufung entstandenen Kosten zur Last zu
legen;
In Erwägung, daß nach Lage der Sache die-
sem Antrage zu entsprechen ist,
Aus diesen Gründen

urtheilt das kgl. Appellationsgericht Urkunde, dass Appellant seine Berufung gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Kronthal vom 22. Januar 1878 in gütiger Fügung zurückgenommen hat, und legt ihm die Kosten der Berufung in Betrag zu Last, liquidirt zu vier Mark fünfundsiebzig Pfennig, in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken).

Also geschehen wie Eingangs genannt.

Kiefer

Kössel

Aug. Schuler.

Mohilow

Petri

Hatzfeld

Öffentliche Sitzung vom 14. Februar 1878.

№ 26.

Das kgl. Appellationsgericht zu Isarbrücken in seinem Strafsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiefer, Direktor, Molitor, Kössel, Hessert, Schmidt, Rätsch, Petri, Kreisanwalt, und Hatzfeld, II. Aktuarsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten dieser Instanz:
Sportelkosten 10.00.
Registrirg. 4.80.
Kopialien 4.60.
sa 19.40.

Contumazerklärung d. Bauersleuten Karg vom 16. Februar 1878 Mühl s. eingeheftet

In der k. Staatsanwaltschaft auf Verfügung ergangen Akt heftet Akt. 713, vol. 160, fol. 83, case 8 registrirt zu Zweibrücken am 26. Februar 1878, ohne Zeugen, k. Kanzlei Reg. Assessor, Debet 80 ₰.

Urt. vom 16. April 1878 betr. Bauersleuten Karg Contumazerkl. einst. Strafsache gegen Heinrich Karg Akt heftet № 132 vol. 161 fol. 39 c 6 registrirt zu Zweibrücken am 16. April 1878 mossungen Pfennig. k. Kanzlei, Reg: Assessor Mühl

Urt. vom Bauersleuten Heinrich Karg gegen unbefugt Rothfall erlassen Königliches Appellationsgericht durch Urtheil des obersten Gerichtshofes in München vom zweiten April 1878 verworfen, und der Appellant in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt. Mühl s. eingeheftet

Letztere betragen:
Sportelkosten 4.60.
Registrirg. 1.80.
Kopialien 3.20.
M 6.60.
Mühl zu Gunsten Kanzlei quittirt.
M

der kgl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19. Dezember 1877,

gegen

Heinrich Karg, 45 Jahre alt, kgl. Förster, in Homburg wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskandidaten Engelhorn dahier;

Nach Aufforderung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Kössel in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, abgekürzten Urtheils, wodurch Appellat, der Uebertretung eines von ihm in amtlicher Eigenschaft in Besitz genommenen Rehbocks im Werthe von ungefähr neunzehn Mark, verübt Ende Juli 1877 auf der kgl. Bayerischen Domäne Carlsberg, Abtheilung Hornbach, beschuldigt, und einer strafbaren Handlung nicht überführt, (von Kosten und Kosten-Ansatz: unter Entbindung von Zahlung und Kosten freigesprochen worden ist;

2) der Berufungserklärung des k. Kreisanwalts beim k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 28. Dezember 1877;

Nach Aufforderung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Appellaten als dem k. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils, und indem er anerkennt, ein

der erste Richter hätte anbefehlen, den Appellaten der Mutterschaft im Amte für überhoben zu erklären und denselben in eine Ordnungsstrafe von drei Monaten sowie in die Kosten beider Rechtszüge zu verfällen – auf Grund der §§ 350, 246, 359 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung; [illegible] – eventuell sich sofort in Gemäßheit der Art. 153, 160–162 des Einführungsgesetzes vom 26. Januar 1871 als diejenige anzuweisen zu constituiren und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu verhandeln – weitere Entwürfe zu diesem Verfahren vorbehalten;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Endvortrag, letzterer dessen gestellte Anträge ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der k. Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen – Alles dieß in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom ersten Februar abhin, worauf die Presse in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute vertagt worden ist,

Und heute (nachdem sowohl Appellant als sein Vertheidiger) das: [illegible]

In Erwägung, daß nach dem vorliegenden Beweismaterial vollkommen entsprechende

Aussagen des ersten Richters als thatsächlich festgestellt erachtet werden muß, daß Appellant in dem Staatswalde des Revier Karlsberg, in welchem er vermöge seines Dienstes sowohl den Schutz, als auch die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, am 28. Juli 1877 in der dortigen Abtheilung „Hirtbruck" ein Reh erlegte und fortschaffte, welches er nicht seiner Dienstpflicht gemäß an seinem vorgesetzten Revierförster ablieferte, sondern unbefugt für sich verwendete;

In Erwägung, daß der erste Richter hierin eine strafbare Handlung, insbesondere eine Unterschlagung nicht erblickte, da er davon ausging, daß Appellant im Momente der Occupation des Rehes die Absicht gehabt habe, für sich und nicht für den Forst zu erwerben und demnach den Schluß zog, daß Appellant das Reh nicht als fremde Sache in den Gewahrsam bekam, dasselbe auf nicht unterschlagen konnte;

In Erwägung, daß nun allerdings dem ersten Richter darin beizustimmen ist, daß nach unserer Gesetzgebung die Occupation des Wildes durch einen Anderen als den jagdberechtigten Eigenthümer des Grund und Bodens oder den Jagdpächter, also durch den Jagdfrevler dem Occupirenden das Eigenthum an dem erlegten Wilde verschafft;

daß er aber übersehen hat, daß auch durch einen Wildmarkenbesitz und Eigenthum

verworben, dieser occupirt worden kann und demzufolge eine nähere Untersuchung des Verhältnisses des Eigenthümers zu dem jagdberechtigten Forste nicht hätte umgangen werden sollen;

In Erwägung, dass nämlich das ständige Dienstesverhältniss, in welchem Eigenthümer zum Forste steht, dasselbe vorschriftsmässig, die Ausübung der Jagd im Interesse des Forstes zu besorgen (Instruktion der k. Regierung der Pfalz vom 13. Juni 1850 §1 Abs. 2, §2, 6, 9, allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1853 §12, Dienstesinstruktion für die kgl. bayer. Forstwärter vom 31. März 1854 §11 Abs. 4 u. 5), worüber sich ergibt, dass Eigenthümer, solange er über diesen Dienstes- sowie Verbotsverhältniss nicht überschritten, oder ihm dieser Theil der Dienstverrichtungen nicht entzogen worden, rechtlich verpflichtet ist, alles Wild, das er in der Eigenjagd schießt, für den Forst zu schießen, also als Hülfsorgan des Forstamts für diesen zu occupiren, so dass er dem Forste gegenüber ungerechtfertigt erscheint, im einzelnen Falle zu behaupten, dass er die Absicht gehabt habe, für sich zu occupiren;

dass aber auch zweifellos angenommen werden muss, dass Eigenthümer, wenn er jagend den seinem Schutze und Besitze unterstellten Wald, wie er es zu seiner Lage gethan hat, durchstreift, in dieser Eigenschaft sich befindet und seine Rechtshandlungen auch diesen Verhältnissen zu beurtheilen sind, so dass selbst seine zuwiderhandlungen, auch Wilderei nicht anzunehmen ist, mit dem Schein in Widerspruch stehende Absicht, trotz des Dienstes für sich schießen zu wollen, also zu occupiren, jedenfalls dem Forste gegenüber von keinem civilrechtlichen Einflusse sein kann;

dass auch der rechte Rheinufer eine Abtrennung von dienstlichen und außerdienstlichen Handlungen des Eigenthümers nicht consequent durchführt und Jedem die Thatsächlichkeit derselben erschwert, da er sowohl dem Eigenthümer, der nur in seiner dienstlichen Eigenschaft in der Eigenjagd zu jagen berechtigt ist, außerdem aber nicht, als Jagdfrevler Strafe beimessen,

In Erwägung, dass dazu noch kommt, dass außer Frage steht, dass Eigenthümer, wenn er mit dem geschossenen Reh einem anderen Verbote des kgl. Forstes, z. B. seinem vorgesetzten Forstorgane, der von dem Orte der Erlegung Kenntniss gehabt hätte, begegnet wäre, das Eigenthum des Forstes an dem Reh gewiss nicht sofortig erworben hätte, woraus aber auch folgt, dass er zur Zeit der Occupation eine bestimmte und rechtliche Absicht, für sich zu erwerben, gar nicht gehabt haben kann, sondern mindestens den Entschluss über die Verfügung des Rehs sich vorbehalten und davon abhängig gemacht hat, ob er damit eingetroffen wird, oder nicht, so dass auch die Umstände

das ersten Richters, Appellat habe, wie dies in solchen Fällen vorzunehmen sei, im Momente der Occupation mit der Absicht, Eigenthum für sich zu erwerben, gehandelt, sinnfällig wird,

In Erwägung, daß diese dem angefochtenen Urtheile widersprechenden, hier aber maßgebenden Thatsachen schon in unserer früheren Thatbestandsfassung festgestellt sind, indem §. 20 der Landesordnung vom 21. September 1815, wie die Überschrift desselben lautet „Vorschriften zur Verhütung der mit dem Erlöschen der Berechtigungen verbundenen Nachtheile", enthält,

daß das bezügl. Einführungsgesetz zu dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vom zehnten November 1861 im Art. 16 Abs. 5 verfügt, daß die in dem citirten Paragraphe zwanzig vorgesehene Handlung nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches zu beurtheilen sei und eine Änderung in das Gesetz aufgenommen wurde, wonach im Gesetzgebungsausschusse sowohl der Referent Weis, als auch der Regierungscommissär v. Neumayr unter Zustimmung sämmtlicher Ausschußmitglieder ab oder zweifelhaft erklärt hatten, daß es sich unter gegebenen Umständen um einen Fall der in Art. 392 des Entwurfes, später Art. 386 des bezüglichen Strafgesetzbuches vorgesehenen Amtshandlung, welche, soweit sie hier in Betracht kommt,

im Maximum der durch §. 350 des Reichsstrafgesetzbuches verpönte Vergehen ist, handle (conferatur Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1859/61 Beilage Band III, Seite 251 und 252);

In Erwägung, daß demnach angenommen werden muß, daß das vorliegende Resultat durch die Besitzergreifung des Appellaten Eigenthum des Waldes geworden ist, daß Appellat in rechtlicher Eigenschaft für den Wald besorgt und im Gewahrsam hatte und demnach selbst dasselbe sich rechtswidrig angeeignet hat, da er ab meist zu Verrichtungen an den k. Forstpersonal, beziehungsweise den Pächter des Jagdrechtes der forstlichen Regierung abkommandirt,

daß hiemit aber der Thatbestand des §. 350 des Reichsstrafgesetzbuches gegeben erscheint, dieser das freisprechende erstrichterliche Urtheil aufzuheben und Appellat mit den hiemit verbundenen aufgewachsenen Kosten zu belegen, wie auch zu sämmtlichen Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht die Berufung des kgl. Staatsanwalts in gegenständlicher gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes daselbst vom 19. Januar 1877 als begründet, hebt demgemäß letzteres auf und übelgesprochen auf, und, indem es erkennt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, erklärt ab den Appellaten

Heinrich Karg, 45 Jahre alt, kgl. Förster, in

homburg wohnhaft, der rechtswidrigen Anzeigung eines Raubes, dahier in amtlicher Eigenschaft für den Staat im Interesse sattsam, sowie der Mutwilligung dieses Raubes im Clubs im Juli 1877 für überführt und verurtheilt demselben in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und zu den Kosten beider Rechtszüge, liquidirt zu einhundert Mark vierzig Pfennig,
In Anwendung der §§ 350, 246, 359 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 211 und 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet (eingerückten)
erkannt — wie Eingangs gemeldet.

Motitor
Rössel
Schmidt
Kirsch

Nº 27.

Öffentliche Sitzung vom 14. Februar 1878.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Schmidt, Kirsch[F], Scherer, Staatsanwalt

[F] Kraft Schuler bei Verhinderung des Rathes Hessert zur Ergänzung des Gerichts und dem Beisitzende zugezogen

Kosten beider Instanzen inclus. der Contumacialverfahren:
Gerichtskosten 40.31.
Registrirung ... 4.80.
Kopialien ..... 8.60.
fa 53.71.
Auszüge gefertigt.
K

und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Person
Benedikt Heinrich, 33 Jahre alt, Schneider, in Hohenecken, Canton Kaiserslautern, wohnhaft, Angeklagt von einem Contumacialverfahren dieses Gerichts vom 30. November 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsbeistand Meyer Isaac,

gegen
die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung:
1) des durch Benedikt Heinrich eingelegten mit Berufung angegriffenen Urtheils des kgl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 30. Oktober 1877, wodurch er des Diebstahls einer baumwollenen Decke und von 35 Mark baar zum Nachtheil des Johann Spieß I, Kaufmann, in Hohenecken wohnhaft, am 7. August 1877 in Kaiserslautern für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu siebenundzwanzig Mark 82 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, und die Restitution der Diebstahlsgegenstände im 17. M. 448 an den Käufer Simon Wolf in Kaiserslautern verordnet worden ist,
2) des Vorbringen durch diese Schrift vom 30. November 1877 eingelegten Contumacial-

urtheils, wodurch die Berufung des Benedikt Heinrich in contumaciam als unbegründet abgewiesen und es in den übrigen die Kosten der Rechtfertigung und Zustellung des Urtheils zu acht Mark 85 ₰ liquidirten Kosten der Opposition verurtheilt worden ist,

3) den auf eingelegter Opposition unterm 25. Januar 1878 ergangenen Urtheils, wodurch vor weiterer Entscheidung eine nähere Instruktion der Sache angeordnet und die weitere Verhandlung aufgehoben worden ist,

4) der im Vollzuge dieses Urtheils weiter aufgenommenen Aktenstücke,

Nach Anhörung des Anwalts Benedikt Heinrich in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungspunkte, sowie seine Vertheidigung ob in seinen Vor- und Clausuren, letzteren dessen gesund-Befallen ob den kgl. Appellationsbeweis, die eingelegte Opposition als begründet und die Berufung gegen das aufgehobene Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisabtheilung vom 30. Oktober 1877 als gerechtfertigt anzunehmen, demgemäß den Appellaten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kostenfolgen freizusprechen; subsidiarisch: vor weiterer Entscheidung den Appellanten zum Beweise darüber zuzulassen, dass Johann Spieß auf der Druckenberger Kirchweihe, fortwährend mit seinem Gelde raisonnirend, dasselbe auf den Tisch warf, den Musikanten hinwarf, um sich aufspielen zu lassen, und dass er nicht mehr nüchtern war, sein Geld wieder ordentlich in die Tasche zu stecken, Nach Anhörung des k. Vertheidigers Rechtsanwalts Scheerer in seinen Vor- und Clausuren, letzteren dessen gesund-Befallen ob den k. Appellationsbeweis aufgewiesen, unter Abweisung der Opposition als ohne Grund anzusehen, die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisabtheilung vom 30. Oktober 1877 als unbegründet abzuweisen und den Appellanten die Opposition persönliche Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last zu legen,

In Erwägung, dass auf Grund der gegen das am 9ten Januar 1878 ergangene Versäumnisurtheil vom 30. November 1877 unterm 12. Januar jüngst, rechtzeitig, erhobenen Opposition, den 25. vorigen Monats die Sache einer wiederholten Prüfung unterstellt worden musste, vor weiterer Entscheidung aber in Folge vorgebrachten Vertheidigungsmittel, eine bezügliche Instruktion angeordnet worden ist, daran vorläufig nunmehr vorliegt,

In Erwägung, dass das gepflogene Beweisverfahren, wie ab nun Seite zu würdigen ist, – fällt neun die zur Entscheidung gestellten Momente, insoweit solche überhaupt als verlässig dargethan worden

können, zusammen mit dem Tatbestande, auf die Gründe des Contumazialurtheils Bezug war, die auf der ersten Instanz seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, und die nach heute eingehaltener Sachlage als gegeben anzusehen, — mit Nothwendigkeit auf die Rechte des Appellanten und Appellaten hinweist, und zwar in folgender, als die erstrichterlich normalste Anordnung von Zeugen, auf die man sich erst im zweiten Rechtszuge, nach Ablauf geraumer Zeit, zur Vertheidigung berufen hat, während das dann folgende Verfahren, wenn nicht ihre Anzahl von Zeugen sein konnten, ganz unverkennbar geboten war, keinerlei, namentlich auf so langer Zeit, den endlichen Besitz des Rechts derzeitigen verneinte, welches gegen den Appellanten und Appellaten ein so schroffes, nicht über das richtige schwer Indicium abgibt, während andern der jüngst benannten Zeugen die vorstehenden Rechtsbehauptungen bestätigen und selbst verneinen, und die Annahme nicht Raum einräumen Zweifel (stehen) lassen: stellen, dass der Appellant und Appellat im Besitze des dem Zeugen Spieß mit Bonneman Tatbestandes zur kritischen Zeit sich befunden hat;

In Erwägung, dass demgemäß eine andere Entscheidung nicht gegeben kann, als die in dem bezogenen Contumazialurtheile dieses Gerichts niedergelegte, wonach das Gericht die Berufung des Appellaten zurückgewiesen, wonach das Urtheil der bezl. Justizbehörde zu Kaiserslautern vom 30. Oktober 1877, — da als erwiesen angenommen werden müsste, dass der Appellant in der Absicht des Diebstahls einen Baum vollauen Tannenbusch, und einen Tragbetrag von 35 M. zum Nachtheile des Herrn Caspar Johann Spieß von Hohenecken, verübt am 7ten August 1877 zu Kaiserslautern, schuldig gemacht hat, — seinen ganzen Inhalte nach, nicht bezüglich der Beweiswürdigung, die dem Urtheilen anhaftet, bestätigt worden ist; dass der heute widerlegte Beweis ganz unerheblich ist, und dasselbe nicht weiter zu berücksichtigen ist,

dass durch dieselbe Entscheidung heute von Neuem zu urtheilen hat, und die Berufung als unbegründet abzuweisen ist,

dass ebenso die Opposition, als ohne Grund erhoben, zu verwerfen, Appellant und Opponent aber in gleichen Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfallen ist,

Aus diesen Gründen

weist der bzl. Appellationsgerichtshof, ohne Berücksichtigung der heute widerlegten Beweise als unerheblich, indem als (gegen) bis die gegen das Contumazialurtheil dieses Gerichts vom 30sten November 1877 eingelegte Opposition als ohne Grund erhoben verwirft, die Berufung gegen das Urtheil des bzl. Justizpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 30sten Oktober 1877 als unbegründet ab, und

trägt dem Appellanten und Appellaten
gemeinschaftliche Kosten des zweiten Rechtszuges
zur Last, liquidirt zu zwanzig fünf Mark 80 ₰;
mangelnd die Rückgabe des zu Gerichtshanden genommenen
Briefes an den Eigenthümer.
Also auf Grund der Art. 194, 211 und 366
des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (folgen die Artikel).
Also geschehen in Sitzung gemeldet.

Mollitor

Aktg. Schuler

Köllel

Mollitor

Schmidt

Schmidt

Nr. 28.

Öffentliche Sitzung vom 14. Februar 1878.

Freisprechendes Urtheil.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Reiß, Scherrer, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Aktuar-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

(1) Thomas Wirth, 26 Jahre alt, ledig, Ackerer)

† von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 6. November 1877 — Zusatz von fünf Kundzeichen gelöscht:

Köllel

Köllel

lese: der königl. Kreisbehörde, Appellantin

gegen

1) Thomas Wirth, 26 Jahre alt, Ackerer,
2) Christine Göbels, 22 Jahre alt, Ackerer,
beide in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, beide in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskandidat Engelhorn dahier,
nach Aufforderung des zum Sitzungsprotokoll ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,
nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Erwägend:
1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die beiden Appellaten von der Anschuldigung der vorsätzlichen Herbeiführung einer Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum als nicht überwiesen von Kosten und Kosten freigesprochen worden sind,
2) der Berufungserklärung des k. Kreisanwalts in Frankenthal vom 15. November 1877,
nach Aufforderung des k. Kreisanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrags, Letzteres dahin gehend: Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung der kgl. Kreisbehörde als begründet zu erklären, demzufolge unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils den Appellaten Wirth und Mitgenossen nach §313

das Reichsstrafgesetzbuch, den Angeklagten Göbels einen nicht mehr solchen Nachweis, sondern einen Nachweis der Verschuldigung auf §§ cfr: mit §§ 303, subsidiarisch auf § 303 des citirten Strafgesetzbuchs für überführt zu erachten, demgemäß beide in entsprechende Strafen, sowie je zur Hälfte in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihre Vertheidigung in seinen Vor- und Nachträgen, Letzterer dahin gehend: Sämtliche von dem K. Angeklagten gerügte, die Berufung der K. Forstbehörde als unbegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß durch die Akten der Voruntersuchung und durch die Hauptverhandlung vor dem ersten Richter festgestellt erscheint, daß bei Eingang des Herbstes des Jahres 1877 der Bürgermeisteramt Mündamsen einen Abzugsgraben, welcher in der Gemeinde Mündamsen Eingang und die Gemarkungen dieser Gemeinde und der von Ludwigshafen durchschneidet und dazu bestimmt ist, das Kommunal- und Tagewasser dem Rheine zuzuführen, an der Grenze der vorbezeichneten beiderseitigen Gemarkungen durch einen Damm abschließen ließ, der dort in besagtem Graben

vom Rheine über einzudringen oder durch den Rheinschutzwasser zurückgestaute Wasser abhalten und einen freien Abfluß der Überschwemmung der Mündamsener Gemarkung verschaffen sollte und wirklich verschaffte, während die Gemarkung von Ludwigshafen überschwemmt wurde,

daß weiter festgestellt erscheint, daß Angeklagt Wirth am 7ten Juni vorigen Jahres und Angeklagt Göbels am 16ten Januar in der Absicht, dem auf die Gemarkung von Ludwigshafen durch besagten Damm zurückgestauten Wasser Abfluß zu verschaffen und dadurch daß in der Nähe des Dammes liegende Ackerland ihrer Aecker vom Wasser zu befreien, diesen Damm durchstachen,

daß sodann am 7. Juni die Gemarkung von Mündamsen wieder unter Wasser gesetzt wurde und sehr beträchtlichen Schaden erlitt, während am 16ten Januar die vom Angeklagten Göbels gemachte Öffnung durch die Zeugen Fries, Hick u. andere Personen sofort wieder geschlossen wurde, so daß eine Überschwemmung nicht stattfand,

In Erwägung, daß demgemäß schon von vornherein sinnfällig das Angeklagten Göbels klar ist, daß, soweit ab sich unter gegebenen um den Vorgang das § 313 Abs 2 des Reichsstrafgesetzbuchs handelt, ein bei Manual einer bezüglichen Beschädigung

nung streitloser Vorfall vorliegt,

dass überdies von beiden Appellaten die rechtswidrige Absicht bei dem fraglichen Vorgehen geläugnet und widergestellt wird, die Gemeinde Mündamsheim sei zur Errichtung des Dammes nicht verpflichtet gewesen und sie – die Appellaten – hätten nur ihr Eigenthum gegen den widerrechtlichen Vorgehen dieser Gemeinde schützen wollen,

dass in der Akt über den Akten sich ergibt, dass schon im Jahre 1876 als die Gemeinde Mündamsheim zum ersten Male den streitigen Damm errichtete, der Bürgermeister Ludwig Hasen sofort Einsprache dagegen bei dem k. Bezirksamte Speyer führte, welch' letztere Behörde am 21ten Juni 1876 den Bürgermeister von Mündamsheim darauf aufmerksam machte, dass die eigenmächtige Anlage von Dämmen unzulässig sei, und zugleich diesen Bürgermeister zum Rechtfertigungs-Berichte aufforderte, und dass die Entscheidung durch die zuständige (Berufungs-) Instanz Administrativbehörde nur deshalb unterblieb, weil die Gemeinde Mündamsheim Verhandlungen über Errichtung eines Deiches an der kritischen Stelle veranlasst hatte;

dass der k. Bezirksamt Speyer in seinem bei den Akten befindlichen Schreiben vom 8. Dezember vorigen Jahres der Verfügung der Gemeinde Mundenheim als unbegründet erklärt,

dass demgemäss auf die Appellaten mit allem Grunde angenommen kann, dass für letztgenannte Gemeinde eine Verpflichtung zur Errichtung eines Dammes nicht existire und sie selbst zur Entschädigung desselben verpflichtet seien, weshalb von einer Rechtswidrigkeit der Absicht bei ihnen keine Rede sein kann;

dass derjenige der subjektive Thatbestand des im Sinne strafgesetzbuches (gegeben erscheint und) Art: das Sinn 313 des Strafgesetzbuches abweichend, wie der von dem k. Staatsanwalte seine Berufung angezogenen Paragraphen 303 und 305 ibidem gegeben erscheint und der erste Richter mit Recht Freisprechung eintreten liess,

Aus diesen Gründen

wird das k. Appellationsgericht die Berufung des k. Staatsanwalts in Frankenthal gegen das angefochtene Urtheil als unbegründet ab.

Also geschehen von Einigung genehmigt.

Mohr

Köstel

Schmitz

Schwab

Urtheilung.

Oeffentliche Sitzung vom 15. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Küffe, Scherer, Kurt Neumann & Katzfeld, II. Untersuchungsrichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Philipp Theobald, 33 Jahre alt, k. Notar, in Meisenthal wohnhaft,
2) Jakob Bickert, 33 Jahre alt, k. Landgerichtsassessor, in Zweibrücken wohnhaft,
3) Heinrich Hanauer, 55 Jahre alt, Maschinist,
4) Cornelius Ottmann, 50 Jahre alt, Käufmann,

diese beiden in Meisenthal wohnhaft, alle vier Appellirten und Appellaten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Bitsch vom 22. Dezember 1877, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin & Appellantin, und in Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin von obenerwähntem Urtheile,

gegen

1) Philipp Stiba, 42 Jahre alt, Agathenbacher,
2) Christian Bischoff, 38 Jahre alt, Bierbrauer,
3) Friedrich Baus, 57 Jahre alt, Sparbacher,
4) Carl Wilbertz, 59 Jahre alt, Fabrikant,

alle vier in Meisenthal wohnhaft, Appellaten, ebenfalls in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Schmidt dahier,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urtheils, wodurch Philipp Theobald, Jakob Bickert, Heinrich Hanauer & Cornelius Ottmann der ihnen zur Last gelegten qualifizirten Beleidigung des Gemeinderaths von Meisenthal, verübt in einem an den kgl. Bezirksamtmann des Bezirks gerichteten Eingabe vom 29. November 1876 — für überführt erklärt, demgemäß Philipp Theobald in eine Geldstrafe von dreißig Mark, für den Fall der Uneinbringlichkeit umgewandelt in vier Tage Gefängniß, Heinrich Hanauer, Cornelius Ottmann und Jakob Bickert in eine Geldstrafe von je fünfzehn Mark, eventuell in je zwei Tage Gefängniß umgewandelt, sowie solidarisch in ein Viertheil der Kosten der Voruntersuchung und in die zu 97 Mark 21½ ₰ ziffernmäßig festgesetzten Kosten der Verhandlung verurtheilt, die Appellaten Philipp Stiba, Christian Bischoff, Friedrich Baus und Carl Wilbertz aber von der gegen dieselben erhobenen Beschuldigung freigesprochen worden sind,

2) der Berufungserklärung der Appellantin

Theobald, Bickert, Hanauer & Ottmann
vom 31. Dezember 1877 und seiner des k. Kreis-
und Stadtgerichts Rechtsanwälte vom selben Tage;
Nach Anhörung der Appellanten & Appellaten
in ihren Erklärungen auf die ihnen vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungs-
punkte, sowie ihrer Vertheidigung in seinem
Vor- und Endvortrage, Letzterer diese gestützt
durch Vorlage des k. Appellationsgerichts,
die Appellanten Theobald, Bickert, Hanauer
& Ottmann von Kosten und Kosten freizu-
sprechen, die Berufung der k. Kreis- und Stadtbehörde
über als unbegründet zu verwerfen,
Nach Anhörung des k. Kreis- und Stadtanwalts Schorer
in seinem Vor- und Endvortrage, Letzterer
diese gestützt durch Vorlage des k. Appellationsge-
richts, die Berufung der Appellanten Theobald,
Hanauer, Ottmann und Bickert als unbegründet
abzuweisen, die Entscheidung derjenigen
des kgl. Kreis- und Stadtgerichts in Beziehung
gegen diese vier Personen dem vollen In-
halte des Urtheils überlassend,
Gegen die Berufung desselben Anwalts
wider die vier übrigen Appellaten Scriba,
Wellbuth, Bischoff und Baus als begründet
zurückzuweisen und dieselben unter bezüg-
licher Aufhebung des angefochtenen Urtheils
des ihnen zur Last gelegten Vergehens der
Beleidigung eine Strafe des §. 186 des Straf-
gesetzbuchs für überführt zu erklären und
in angemessener Strafe, zugleich mit den

in erster Instanz verurtheilten Appellanten
Theobald, Hanauer, Ottmann und Bickert in
die Kosten erster Instanz solidarisch
hebt, diese sämmtliche Appellanten und
Cujus. Appellaten erster solidarisch in die
Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen,

Nicht

des kgl. Appellationsgerichts diese Sache
berathen und verkündet die Urtheilsfällung
des Urtheils in der öffentlichen Sitzung
zu Landau auf Freitag den neunundzwanzigsten Februar
laufenden Jahres anberaumt.
Also gefällt und gesprochen zu Zweibrücken
in Sitzungssaal.

Müller

Moritor

Rollet

Schmidt

Ottmann

Nro 30.

Öffentliche Sitzung vom 28. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen
Sitzung vom neunundzwanzigsten Februar
achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zu-
gegen waren von Kieffer, Direktor, Moli-
tor, Nossel, Hessert, Schmidt, Rathsherr,

Kosten Ladung Zeugen: Sportelkosten 179.31. Registrirung 3.20. Porto Liste 6.40. Sa 188.91. Ausfertigung gefertigt. Sa

Die am 27 Februar 1878 dem Verurtheilten Gimbel zugestellte Urtheilsausfertigung ist Nr 808 v. 160. fol. 94. c k registrirt zu Grumbach den ersten März 1878 ausgefertigt Kgl. Amtsgericht. Landrichter: Langgarten Müller

Scherrer, Kreisbauwerkmeister und Katzfeld, Postexpeditor, Rentenempfänger, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Peter Gimbel, 29 Jahre alt, Ackerer, wohnhaft zu Alt-Hausen, Gemeinde Fischbach, im Canton Kirchberg wohnhaft, Appellant, Beklagter und Widerbeklagter gegen ein Urtheil des K. Friedensgerichts zu Kirchberg vom 22. Dezember 1877, in Sachen obsistenden und vorbezeichneten Urtheils Kläger Hauptwiderbeklagter

Mayer Hasiar,

gegen

Die Kgl. Kreisbauwerkmeisterstelle, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Rössel in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen sonstigen gehörigen Processschriften, insbesondere

1) das mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urtheils, wodurch Appellant der falschen Anschuldigung des Adjunkten Heinrich Weber von Fischbach bei dem Kgl. Bezirksamte Kirchberg am 27. April 1877 und der verleumderischen Beleidigung des genannten Adjunkten in Beziehung auf dessen Beruf am 28. desselben Monats zu Kirchberg und am 1. Mai darauf auf dem Wege von Fischbach nach Kirchberg verübt, für überführt erklärt und in eine Correctionsgefängnißstrafe von

drei Monaten, sowie in die zu Hundertsechsundsiebzig Mark festen und siebzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf den gegen den Adjunkten Weber zugelassen Beweis zugelassen worden ist, die Verurtheilung des Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung auf dessen Kosten innerhalb vier Wochen vom Tage der Rechtskraft dieses Urtheils an in Kirchberger „politischer Volkszeitung“ und „Kirchberger Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen;

2) das Berufungserklärung des Appellanten vom 29. Dezember 1877;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: Eventuell ob dem Kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von dem Vorwurfe der falschen Anschuldigung freizusprechen und [illegible] bezüglich der ihm weiter zur Last liegenden Beleidigung nur Verurtheilung auf Grund des §. 186 des Strafgesetzbuches eintreten zu lassen, jedenfalls die von dem ersten Richter ausgesprochene Correctionsgefängnißstrafe entsprechend zu ermäßigen;

Nach Anhörung des K. Bauwerkmeisters Scherrer in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: Eventuell ob dem K. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten

ab gründlich zu verneinen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß sich aus der vor dem erkennenden Gerichte stattgehabten Verhandlung der Beweis ergiebt, daß Exekutant am 22. April 1877 gegen den Adjunkten Heinrich Weber in Kirchberg bei dem vorgesetzten K. Bezirksamt in Rochlitz in einer protokollarischen Erklärung einen die Thatsache der Weber betreffenden Beschuldigung erhob, welche im Wesentlichen dahin ging, daß Letzterer vom Exekutanten die Zahlung der gelegentlich eines Brandes bei demselben an der Brandstätte von Weber polizeilich aufgestellten vier Wächter, welche aber auf 200 Mark für sich selbst verlangt haben, widrigenfalls Weber gegenüber Exekutanten unrichtige Aussagen bezüglich der von diesem in Folge des Brandes gestellten Entschädigungsansprüche machen, resp. in Betreff der Schätzung für die Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft nicht berücksichtigen werde,

In Erwägung, daß in dieser Angelegenheit Adjunkt Weber dadurch einer nach §339 oder doch nach §253 des Reichsstrafgesetzbuches strafbaren Handlung und einer Verletzung seiner Amtspflicht bezüchtigt wird, so daß ab, nachdem ab keinem Zweifel unterliegt, daß die Anzeige gemacht worden ist, damit gegen Weber eine Untersuchung eingeleitet werde und das K. Bezirksamt auch auf in der That ein mit Freiheitsstrafe desselben und jedenfalls Disciplinarverfahren durchgeführt hat, bei der Frage nach der Anwendung des §am 164 des Reichsstrafgesetzbuches gegen den Exekutanten nur weiter hervorzuheben kommt, ob die Beschuldigung eine falsche ist und gegen besseres Wissen erhoben wurde,

In Erwägung, daß aus den Akten hervorgeht, daß Adjunkt Weber vom Exekutanten beschuldigte, derselbe habe nicht allein die Immobiliarbrandversicherungskasse der Pflicht ordnungsgemäß, daß er ohne Noth Mannschaft eingefordert habe, sondern auch die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft durch unwahre Angaben über den Umfang seines Mobiliarbrandschadens getäuscht, um unberechtigt hohe Entschädigungsgelder zu erlangen,

daß nun allerdings Exekutant auf dem bei den Akten liegenden Briefe des Adjunkten Weber vom 16. April 1877, in welchem Letzterer dem Amte anheimstellt, alle weitere Schritte auf sich beruhen zu lassen, wenn Exekutant die Wächter bezahle, Grund zur Annahme finden konnte und ob sie nicht anzunehmen ist, wenn die durch jenen Brief veranlaßte Rücksprache ob zu einer Absendung des Weber nicht kommende

befunden wird,
dass, was die weitere Beziehung betrifft,
dass Objekt Weber nicht für sich zu dem=
selben Zwecke und Behufe Erhebung der
Spritsteuer für den Mobilmachungsfall=
fall 200 Mark verlangt habe, in dieser Be=
ziehung ist ein Beweis der Wahrheit mit den Akten
nicht vorhanden ist, dass aber nicht mit Bestimmung
mit vollkommener Sicherheit mit Demselben
das Gegentheil hervorgeht, Vielmehr
dass, wenn nicht die Gründe des ersten Urtheils,
welches den Beweis der wissentlich falschen An=
schuldigung in dieser Richtung angenommen
hat, nicht ohne Gewicht sind, in den Akten
doch immerhin Anhaltspunkte vorliegen, welche
Zweifel darüber aufkommen lassen,
dass nämlich, abgesehen davon, dass die
Behauptung des Weber, es sei im Januar
21. April 1877, im welchem er nach Aufstel=
lung des Eggelbauten dem Letzteren im
Wald die sorgliche Bemerkung gemacht
haben soll, den Eggelbauten gar nicht im
Wald begegnet, nicht mit genügender Ge=
wissheit bewiesen worden konnte, der
übereinstimmende Brief vom 16. April 1877 wie
der Umstand, dass Weber sich in höchst auffallen=
der, das Interesse des Eggelbauten betreffen=
der Weise als Taxator für die Abschätzung
des Pferdes angeboten hat, worin nichts
weniger als correcte Handlungsweise des
Objektes Weber finden kann, so dass auf die
Aussage desselben, welche der Aussage des

Eggelbauten gegenüber steht, ein entscheidendes
Gewicht nicht gelegt werden kann,
ob zwischen beiden schon seit längerer Zeit
Feindschaft besteht;
dass nun aber die Zweifel zu Gunsten des
Eggelbauten aufzulösen sind, (also) dass der
der Beweis der wissentlich falschen Anschuldigung
gegen ihn nicht erbracht ist;
dass demgemäss in dieser Beziehung das erst=
instanzliche Urtheil zu reformiren und Eggelbaut
freizusprechen ist;
dass aber auch nicht mit Gewissheit angenom=
men werden kann, dass Eggelbaut in der zur
Rüge gebrachten Intervallen genauesten An=
zeige in beleidigender Absicht gehandelt hat,
so dass auch keine strafbare Beleidigung übrig
bleibt,
die Feststellung, dass auch den Akten weiter her=
vorgeht, dass Eggelbaut in zwei verschiedenen
Handlungen in Beziehung auf den Objekten
Weber und auf dessen dienstliche Haltung eine
Thatsache behauptet hat, welche denselben verächtlich
zu machen und in der öffentlichen Meinung
herabzuwürdigen geeignet ist, indem er am
28. April 1877 dem Holzhändler Jakob Ruby von
Hochspeyer auf der Eisenbahn zwischen Hochspeyer
und Kaiserslautern und am 1. Mai 1877 dem
Forstgehilfen Albert Landinger von Dietschied
auf dem Wege von der nach Kaiserslautern
führte, Weber habe von ihm 200 Mark ver=
langt, damit er die Anzeige, dass Eggel=
baut einen den gesetzlichen Vorschriften

übersteigenden Entschädigungs-Betrag gefordert
haben, unterlassen;
Dass demgegenüber meine obigen Ausführungen
nicht angenommen werden kann, dass die
Thatsache dieselbe, weil dass sie gegen Eisenach
Wissen begangen worden sei, nicht weiter so
viel feststeht, dass die Wahrheit derselben
nicht bewiesen werden kann;
Dass daher gegen Eggelkraut nur zwei Beleidi-
gungen des Weber im Sinne des §§ 186 des
Reichsstrafgesetzbuchs vorliegen und in dieser
Richtung der erstrichterliche Urtheil zu bestä-
tigen, wie auch die Strafe ferner festzu-
setzen ist;
Dass in Letzterer Beziehung für eine jede
Beleidigung eine Gefängnisstrafe von
je zehn Tagen angemessen erscheint und
sonach die Gesammtstrafe zu bemessen ist;
Die Verurtheilung, dass Eggelkraut, welcher
theilweise unterliegt, die Kosten der Be-
rufung einstweilen zu tragen hat;

Aus diesen Gründen

unter Reformation des angefochtenen
Urtheils des K. Justizamtsgerichts in
Briesenbrücken vom 22. Dezember 1877 spricht
das Kgl. Eggelkraut'sche Appellationsgericht den Eggelkrau-
ten als der ihm zur Last gelegten wissentlich
falschen Anschuldigung des Adjunkten
Heinrich-Weber in Fischhorst beim K. Bezirks-
amt in Briesenbrücken vom 22. April 1877 nicht
überführt von Anklage frei und hebt demge-
mäß die Verfügung des angefochtenen Urtheils, welche

gegenüber Weber die Befugniss zur bezüg-
lichen Publikation der Verurtheilung des Eggel-
krauten wegen der falschen Anschuldigung
zurückweist, als gegenstandslos auf,
erkennt ferner, dass die beiden Beleidi-
gungen, deren der Eggelkraut vom ersten
Richter übereinstimmend erklärt wurde, nur That-
sachen enthalten, welche erweislich nicht
wahr sind, nicht aber wider Eisenach Wissen
als unwahre begangen wurden,
setzt die Strafe auf einen Gesammtgefängni-
sstrafe von vierzehn Tagen fest,
bestätigt im Übrigen das angefochtene
Urtheil und verurtheilt den Eggelkrauten
in die Kosten der Berufungsinstanz,
liquidirt zu zwölf Mark fünfzig Pfennig; —
Die Anwendung des (Art. 186, 194 & 211 der
Strafgesetzordnung, welche) lautet: §§ 186 des
Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 211 und
194 der Strafgesetzordnung, welche vor-
dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lauten: (einzurücken).
Also gefasst und gesprochen zu Recht
erkannt und Sitzung geschlossen.

Müller

Wöllert

Moritz

Eggelkraut

Kostenliquidation:
I. Instanz:
Gerichtskosten 14.40.
Honorar des k. Bezirksarztes in Burgbrunn, 8ᴬ
Kieffer . . . . . 3.00.
Registrirung 1.20.
Kopialien . . . — 60.
Sa 19.20.

Kosten der Ausfertigung & Zustellung des angefochtenen Urtheils:
Gerichtskosten 14.05.
Registrirung 1.60.
Kopialien . . 11.00.
Sa 26.65.

Kosten II^ter Instanz exclusive der Contumazialkosten:
Gerichtskosten 2.09.
Registrirg. . . — 80.
Kopialien . . — 40.
Sa 3.29.

Kosten der Ausfertigung & Insinuation des am 15 ten März 1878 erfolgten Zustellungserkenntnisses:
Gerichtsb. . . . . 7.81.
Registr. . . . . 1.60.
Kopialien . . . 2.40.
Sa 8.81.

Die der k. Staatsanwaltschaft nach Vorlegung vorstehender Ausfertigung ist laut Nº 805, V. 160, f. 94, C.1 registrirt zu Zweibrücken den 1ten März 1878, Dekret, Bog. 1, ohne Kostenpunkt, k. Rentamt gez. Kaspersen.

Rückzug für Rentamt gefertigt. ff

Nº 31.

Öffentliche Sitzung vom 21. Februar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Kirsch, Scherrer, Staatsanwalt, und Katzfeld, k^ter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes, genannt Jakob Brunner, 29 Jahre alt, Zeyner, in Burgbrunn, Cantons Burgzabern, wohnhaft, Appellant von einem Contumazialurtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11. Dezember 1877, mit Vorladung,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders:

1) das mit Berufung angegriffene, obenerwähnte Urtheil, wodurch Appellant der vorgeschlagenen Bürgervormundschaft seiner Mutter Anna Maria Lakes, Wittwe von Leonhard Brumer in Burgbrunnen, verübt am 18. Oktober 1877 zu Burgbrunnen für

f Zu Verwerfung, daß Appellant gehörigen Vorladung ungeachtet heute nicht erschienen, und deßhalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist, Zusatz von sieben Tagen beigefügt. f

Kaffal

überführt erklärt und sonach in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die für seine Theil (zu) Last: offen die der Substanziirung und Zustellung des Urtheils zu einundsiebenzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Weismann in Burgbrunnen vom 21. Januar 1878 gewordenen Zustellung dieses Urtheils;

3) der Berufungserklärung des Appellanten vom 31. Januar abhin;

4) der dem Appellanten durch Akt des genannten Gerichtsvollziehers Weismann vom 11. Februar abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrags, letzteres dahin gehend: Erstlich: es sei der Berufung des Angeklagten und des Appellanten und in contumaciam gegen denselben verkommend dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung zur Sache, daß durch die Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen erwiesen ist, daß am Nachmittage des 18. Oktober vorigen Jahres Appellant Brumer seine Mutter Anna Maria Lakes, Wittwe von Leonhard Brumer, in deren

Wohnsitze zu Langenargen und vorerübergehendem Wortgehalt gewaltsam zu Thun schuldbringt, so dass sie zu Todesfall, worauf auf kurzen Prozess der (Kirchhofs) Schwingerhofs daselbst, Christian Küffer, der Mitbeschuldigte das Appellanten in erster Instanz, die Thätlichkeiten gegen Wittwe Brunner durch Drosseln am Halse fortsetzte,

dass, wenn dadurch auf seine Arbeitsunfähigkeit für Wittwe Brunner sei eingeschlossen würde, dass durch die ärztliche Untersuchung die Thaten erlittenen Misshandlung an derselben constatirt worden konnten,

dass demgemäss der erste Richter mit Recht die Handlungsweise des Appellanten als Misshandlung und zwar mit dem erschwerenden Umstande der Verübung an einer Verwandten in aufsteigender Linie qualificirt und bei vorliegendem Strafantrage von Seiten der Misshandelten mit Strafe belegt hat,

dass bei der Strafzumessung auf alle Verhältnisse richtig gewürdigt worden und dem Appellanten um so weniger Grund zu einer Beschwerde gegeben ist, als das gesetzlich zulässige Minimum der Strafe nicht überschritten wurde,

dass endlich auf die Kosten richtig verfügt wurde,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellations gericht Recht: es sei das Rechtsmittel des Appellanten und in contumaciam erkannt wird, es sei die Berufung als unbegründet als unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, eigentlich ohne Dasjenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu drei Mark und zwanzig Pfennig;

Die Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozessordnung, welche von den Vorschriften vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gefunden.

Molitor Hößl

Hoffmann Schmitz

Nº 32.

Öffentliche Sitzung vom 21. Februar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Hößl,

Kosten Beidaw
Instanzen excl. der
Contum. Kosten:

Gerichtskosten 20.89.
Registrirung 2.40.
Zeugnisse .... 5.72.
Sa = 29.01.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Anordnung wegen Wiederaufnahme ist auf Nr. 806, V. 160, fol. 94, c. 2 registrirt zu Zweibrücken den 1. März 1878, Debet 80 ℳ, ex Rubrik III, 6. Rautenstrauch pro. Kreyenberg.

Kosten der Aufforderung d. d. vom 11. März 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:

Gerichtskosten 2.81.
Register .... 1.60.
Zeugnisse .... 2.00.
6.41.

Auszug gefertigt.
pe

Hessert, Schmidt, Nitsche, Scherer, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Krembs, 22 Jahre alt, Schuster, in Pirmasens wohnhaft, Angeklagter und Angeklagter von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Januar 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagten und Angeklagten,

nach Aufforderung des zum Sachverständigen ernannten kgl. Angeklagten-Gerichtsschreibers Hessert in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen diesen Sache gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Ladung versehene, obenangeklagten Urtheil, wodurch Angeklagter & Angeklagter Krembs (und der Mitbeschuldigte) des vorsätzlichen mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangenen Körperverletzung des Friedrich Seibert von hier-widrigenfalls, verübt am 15. September 1877 auf öffentlicher Straße zu Pirmasens, für überführt erklärt und hiewegen zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die gegen ihn zu Gunsten Mark 378 liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Ladungsverfügung des Angeklagten vom 25. Januar abhin und zwar des K. Staatsanwalts dahier vom 9. Februar d. Js.;

3) der dem Angeklagten Krembs durch Akt des Albert Schultz, Gerichtsvollzieher des kgl. Friedensgerichts Wilhelm Schultz, beide zu Pirmasens wohnhaft, vom zwölften Februar abhin gehörig vorschriftmäßig zur heutigen Sitzung,

Nach Aufforderung des K. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrags, dahin gehend: Angeklagten des K. Angeklagten-Gerichts, unter Verurtheilung des Nichterscheinens des Angeklagten und Angeklagten Krembs und in contumaciam gegen denselben zu erkennen, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen die Berufung der K. Staatsbehörde als begründet anzunehmen und die vom ersten Richter über gehegten Strafe angemessen zu erhöhen;

In Erwägung, daß der Angeklagten trotz gehöriger Ladung heute nicht erschienen, und zu verurtheilen ist;

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung, insbesondere die Aussage des Zeugen Engert, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Angeklagten am 15. September abhin das Abends in der Wirthsgasse zu Pirmasens, während er bei seinem

Kameraden Franz stand und neben dem mit dem drei feindlich gegenüberstehenden Schützen Feibert, Sperling u. Buchmann, jedoch ohne zu treffen, mit einem Beile auf denen geworfen worden war, sofort von einem Zeugen einen Hieb und Stoß mit dem Kolben des Gewehrs und mit demselben bewaffnet den flüchtenden Angeklagten nachsetzte, worauf er den Feibert gerade noch erreichte, als er in das Haus des Schützen Werner eilte, und ihm mit dem Kolben, einem ungewöhnlich gefährlichen Werkzeuge, einen Schlag auf den Kopf versetzte, in Folge dessen Feibert blutend zusammenstürzte, ohne jedoch (erheblich) bleibende Nachtheile weiter davonzutragen, dass dieser mit Recht der §. 223 a. zur Anwendung kam;

In Erwägung zum Thatbestande, dass bei dem übeln Rufe, den vielfachen Bestrafungen des Angeklagten und bei dem Umstande, dass im Zeitpunkte der Misshandlung selbst eine ernste Rauferei von Angeklagten nicht gesucht wieder ihn erkannt worden war, die vorgefallene Rauferei zu minder erscheint und angemessen zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

Urkundet erkannt über das Rechtsmittel des Angeklagten und in contumaciam wieder ihn erkennend verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufungsbeschwerde als unbegründet und verurtheilt den Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz, einschliesslich derjenigen der Zustellung dieses Urtheils zu elf Mark vierundsechzig Pfennig,

erklärt jedoch die Freiheitsstrafe für begründet und erhöht die Gefängnisstrafe auf sechs Monate,

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Köllal

Motitor

Schmitz

Nº 33.

Öffentliche Sitzung vom 22. Februar 1878.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinem Rathssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Käss, Scherrer, Staatsanwalt, und Katzfeld, II. Substitutsrichter,

schreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1. Philipp Theobald, 33 Jahre alt, kgl. Notar, in Rinnweiler wohnhaft,
2. Jakob Bickert, 33 Jahre alt, k. Landgerichtsassessor, in Sponheim wohnhaft,
3. Heinrich Hanauer, 55 Jahre alt, Maschinenbauer,
4. Cornelius Ottmann, 50 Jahre alt, Häusermann,

diese beiden in Rinnweiler wohnhaft, alle vier Opponenten und Opponaten von einem Urteile des k. Friedensgerichts zu Kreisrevisionen vom 22. Dezember 1877, wodurch für das gerichtigierten Gebäude des Gemeinderaths von Rinnweiler, erhoben in einer an die k. Regierung der Pfalz gerichteten Eingabe vom 29. November 1876 – für überschritten erklärt, demgemäß Theobald in eine Geldstrafe von dreißig Mark, für den Fall der Uneinbringlichkeit einzuziehen in vier Tage Gefängniß, Hanauer, Ottmann und Bickert in eine Geldstrafe von fünfzehn: je fünfzehn Mark, eventuell in je zwei Tage Gefängniß umzuwandeln, sowie solidarisch in ein Viertheil der Kosten der Voruntersuchung und in die zu 97 et 6. 21/23 liquidirten Kosten der Verhandlung verurtheilt worden sind, in der Sitzung vom 15. Februar ebenso alle vier in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Schmidt dessen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Opponatin und Opponentin,

und in Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Opponentin von demselben Urtheile, wodurch die aufgenommenen 4 Personen von der selbigen Anschuldigung freigesprochen worden sind,

gegen

1) Philipp Scriba, 42 Jahre alt, Agathenbar,
2) Christian Bischoff, 35 Jahre alt, Bierbrauer,
3) Friedrich Baus, 51 Jahre alt, Sparbar,
4) Carl Wilbarth, 39 Jahre alt, Fabrikant,

alle in Rinnweiler wohnhaft, Opponatten, in der Sitzung vom 15. Februar ebenfalls in Person erschienen und vertheidigt durch denselben Anwalt Schmidt, Nach Anhörung des Berichterstatters, Urtheil dieses Gerichts vom 15. Februar ebenso, wodurch auf statthafte Berufung die Berufung (Berufungs-) Sache: Recht in Berufung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute vertagt worden ist,

Und heute:

In Erwägung, daß der Gemeinderath von Rinnweiler, wie der rechte Rüstar zutreffend aufgefordert, rechtzeitig Berufung eingelegt hat;

In Erwägung, daß die von 65 protokollierten Bürgern von Rinnweiler bei der k. Regie-

dung der Pfalz eingereichte, vom 29. November 1876 datirte Beschwerdeschrift gegen den die Errichtung einer zweiten protestantischen Pfarrei, bezw. die anderweite Regelung des protestantischen Pfarrbezirks ablehnenden Gemeinderathsbeschluß vom 23. November und der nicht weiter noch bestrittenen Annahme des vorigen Richters zur Wahrung berechtigter Interessen gefertigt und bei der zuständigen Behörde eingereicht worden,

daß nun diese Beschwerde zwei Punkte enthält, die einen nach § 186 des Kriegsstrafgesetzbuches strafbaren Charakter an sich tragen sollen, indem darin in Erziehung auf den Gemeinderath erstens aufgestellt wird, die Ablehnung sei ein Akt der Ungerechtigkeit und der empfindlichen Parteilichkeit und fodann gesagt und behauptet wird, der Gemeinderath habe die protestantische Bevölkerung hintangestellt, als Bettler sie und Zaghunde und Heimatlosen,

in Erwägung, daß jedoch die Erhebung dieser Vorwürfe, da sie zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht wurden, nach § 193 des Kriegsstrafgesetzbuches straflos ist, es sei denn, daß aus der Form oder den Umständen hervorgehe, daß es den Beschwerdeführern nicht blos darum zu thun war, ihre Rechte zu wahren, sondern daß sie noch die weitergehende Absicht hatten, den Gemeinderath zu beleidigen, daß es zwar an sich ohne Bedeutung ist, wenn die Beschwerdeführer, wie sie alle gethan, versichern, sie hätten jene Absicht nicht gehabt, da der Charakter der Schuld selbst zu bestimmen ist, als daß er durch jene einfache Versicherung beseitigt werden könnte,

daß sie übrigens und zwar insbesondere wegen alle in zweiter Instanz Beschwerde einen begründenden Erklärung bezüglich entgegenzusehen hatten, worin sie die Vorwürfe zurücknehmen, was dem Gemeinderath billig hätte genügen können, wenn nicht gerade alle entgegensehen hatten,

daß ferner die Einreichung bei der kgl. Regierung erfolgte, ohne jede weitere Veröffentlichung an andere Orte, daß nun die Beschwerdeführer fortwährend mit aller Entschiedenheit versichern, sie hätten auf ihre Informationen und auf ihre genauen Kenntnisse der eigenthümlich scharf zugespitzten Verhältnisse in Bimmenau den festen Glauben gehabt, daß das, was sie sagen, wahr sei, und daß sie, um bei der vorgesetzten Behörde die Sache wieder ins rechte Licht zu stellen, nicht anders hätten handeln können, als da Gründe so zu schildern, wie sie eben nach ihrer Auffassung thatsächlich bestanden,

daß hiezu, wie die Verhandlung ergeben hat, ei-

in Augenschein oder einzuvernehmenden Äußerung das protokollarischen Zeugen Alexander dem Ausschuß der Gemeindevertreter nicht höchstens steigerte, indem sie der Meinung waren, als sei im Gemeindevorstand und zwar gerade mit Bezug auf die Wünsche der protokollarischen die Entscheidung gefallen: „Ruhen (d.s. der Katholiken) Pfründen sind in Ordnung, die protokollarischen können ruhen, wie sie die Pfründen selbst ordnen;"

dass diese Äußerung im Gemeindevorstand zwar nicht gefallen ist, dass aber weiter zweifel besteht, dass die Gemeindevertreter auf der bezüglichen Mittheilung des Zeugen, in dessen Aussage sie einen Zweifel zu setzen keinen Grund hatten, jene Äußerung für wahr halten und somit in dieser vorläufigen Unterstellung allerdings berechtigt waren, bei der vorgetragenen Lage über Parteilichkeit und confessionelle Engherzigkeit sich zu beschweren, der diese Vorwürfe allerdings vollkommen begründet gewesen wären;

dass endlich der Gemeindevorstand, indem er billige Wünsche, deren Begründung von der k. Regierung anerkannt war, nicht berücksichtigte, durch die Motivierung seines ablehnenden Beschlusses die Verstimmung der Beschwerdeführer vermehrte und Letzteren Anlass bot, eine für sie empfindliche Auffassung daraus zu entnehmen,

dass er ferner ganz unnöthiger Weise

Gewicht auf das Heimathrecht legt, da doch nur die Niederlassungsberechtigten zur Wahl berechtigt sind, wie sie ja nöthig zu den Neulasten beitragen;

dass daher die Äußerung der Beschwerdeführer, worauf die betroffenen Wahlen im Gemeindevorstandsbeschlusse für gleichgiltig oder sogar einzelne Begünstigungen darstellen, zwar übertrieben, aber nicht ganz ohne Grund ist, wenn man bedenkt, dass nach im Vorgetragenen das Gemeindevorstand die Beschwerden einer Bittschrift gegenüber ist, welche von 65 Hälfte der dort, Hälfte auswärts Gemeindeglieder hinsichtlich Unterzeichnet sei, – einer Fassung, die der Gemeindevorstand sich nicht hätte erlauben dürfen, wenn er den Vorwurf der Parteilichkeit hätte vermeiden wollen, und dass endlich ein Gemeindevorstand selbst auch bei den Vergleichsverhandlungen gegenüber einem Theil der Beschwerdeführer den Ausdruck: „Gegenpartei" gebrauchte;

dass es daher glaubhaft erscheint, wenn die Beschwerdeführer vermeinen, durch diese Äußerung hätten sie im Wahlbeschlusse als benachtheiligt für sie selbst und zurückweisen müssen,

dass daher bezüglich der beiden vom rechten Ufer als strafbar erkannten Wahlen nicht ausgeschlossen ist, dass die Beschwerdeführer die Absicht zu beleidigen hatten, und dass daher die Prüfung der Frage, ob die beleidig-

Kosten beider Instanzen inclusive des Contumacialverfahrens:
Sportelkasse 21.93.
Registrirg. 5.60.
Stempel ... 5.80.
Sa. 33.33.
Auszüge gefertigt.
Sa

Öffentliche Sitzung vom 22. Februar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Assisenhofe hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Februar 1878, wo zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Kirsch, Petri, Kreisrath und Katzfeld, II. Protocollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Eduard Schwartz, 28 Jahre alt, Fischer Bäckermeister und Wirth in Ludwigshafen, jetzt ohne Gewerbe, in Mimbach, Canton Zweibrücken wohnhaft, Opponent vom einem Contumacialurtheile dieses Gerichts vom 10. Januar 1878, in Sachen

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Opponentin, durch Verweisung des zum Sachstatthalter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem Sachen,

nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des Urtheils Eduard Schwartz mit Berufung angegriffenen Urtheils des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 13. November 1877, wodurch er der Verurtheilung einer fahrlässigen Handlung an der siebenjährigen Anna Pfeifer von Ludwigshafen in idealer Concurrenz mit öffentlicher

bater Thatsachen wahr sind oder nicht, als gegnerischerseits über Beweis zu Erheben sei,

daß demnach, da auf das übrige Theil der Klage — wenn man denselben auf Grund der vom k. Staatsanwalte eingelegten Berufung einer näheren Untersuchung unterzieht, vom ersten Richter richtig gewürdigt und in zweiter Instanz hinzugefügt nichts eingewendet wurde, eine strafbare Beleidigung nicht vorliegt, weshalb die Berufung des Angeklagten begründet ist, jene des k. Staatsanwalts dagegen als nicht begründet sich darstellt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht mittels bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils die Berufung des Angeklagten als begründet, hebt die wider ihn erkannte Kosten- und Kosten-Ersatzstrafe auf, und spricht denselben als einer strafbaren Handlung nicht überführt frei, verwirft endlich die von dem k. Staatsanwalte in Berufungsschrift eingelegte Berufung als nicht begründet. Also gesehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer
Molitor
Nössel
Schmidt
Katzfeld

Erregung von Ärgernis durch unzüchtige Handlungen, begangen derselbe am 13ten September 1877, für überführt erklärt und unter Annahme mildernder Umstände bezüglich der Vornahme unzüchtiger Handlungen in einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu acht Mark 52 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellaten Schwartz vom 19. November ebenen,

3) der demselben durch Akt des Sporx Baum, Gerichtsvollzieher des K. Friedensgerichts Eswein, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom 21. Dezember ebenen zugestellten Vorladung in die Sitzung des K. Appellationsgerichts derselben vom 10. Januar ebenen;

4) des an diesem Tage durch besagtes Gericht erlassenen Contumazialurtheils, wodurch die besagte Berufung unter Entscheidung des Nichterscheinens des Appellaten in contumaciam als unbegründet verworfen und Appellant in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne diejenigen der Urtheils-Ausfertigung und Zustellung zu sechs Mark 16 ₰, verurtheilt worden ist,

5) der am 8. Februar ebenen durch den K. Friedensvollzieher Hasemann derselben an den Appellaten bethätigten Zustellung dieses Contumazialurtheils, endlich

6) der heutigen durch den Appellanten mittels Akt des K. Friedensvollziehers Hasemann derselben vom 12. Februar ebenen eingelegten Opposition,

Nach Anhörung des Appellanten und beziehungsweise Opponenten Schwartz in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des K. Vertheidigers des Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dessen gesammte Gefälle an den K. Appellationsfiskus, unter Abweisung der von dem Appellanten eingelegten Opposition dessen Berufung gegen das wider ihn unterm 13. November 1877 ergangene Urtheil des K. Friedensgerichts zu Frankenthal als unbegründet abzuweisen und ihm die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen antragen,

Nach Erwägung, daß Appellant gegen das Contumazialurtheil dieses Gerichts vom 10. Januar ebenen in gehöriger Form und Frist Opposition erhoben hat, und zu berücksichtigen ist;

In Erwägung zur Sache, daß aus der Aussage der jüngsten Sporx Wilhelm Pfeifer und Anna Pfeifer hervorgeht, daß Appellant am 13. September 1877 Nachmittags um drei Uhr herum die sieben Jahre alte Anna Pfeifer von Ludwigshafen, welche auf einem Platze vor ihrem väterlichen Hause auf der öffentlichen Straße spielte,

einsetzte, sie unter den Worten der Klasse Leib betastete und namentlich zwischen den Beinen hindurch, welche das Kind mehrfach zusammenzudrücken sich bemühte, an die Geschlechtsteile griff,
dass diese nun ohne Zweifel eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzende Handlung ist, dass gegen Eggenhuber das Verbrechen der Notzucht einzelner Handlungen an einem Kind unter 14 Jahren im Sinne des § 176 Ziffer drei des Reichsstrafgesetzbuches vorliegt,
in Erwägung, dass aber auch noch hervorgeht, dass die Handlung an einem öffentlichen Orte vorgenommen wurde, wo sie von jedermann wahrgenommen werden konnte, und dass ferner anzunehmen ist, dass es dabei nicht allein auf das angegriffene Kind, sondern auch dessen Vater Eindruck machen, so dass mit den obangeführten Verbrechen auch das in § 183 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Vergehen der öffentlichen Ärgernisserregung im Sinne des § 183 des Reichsstrafgesetzbuches ideal konkurriert,
in Erwägung, dass Eggenhuber zwar die Glaubwürdigkeit der obangeführten allerdings einzigen Belastungszeugen abzuschwächen sucht, indem er behauptet, dieselben belasteten ihn einzig deshalb, um für die Züchtigung,

die ihm der über den Vorgang vernommene Vater Pfeifer allerdings auf strenge Art zufügte, einen gleichwertigen Grund vorzubringen,
dass aber abgesehen davon, dass Eggenhuber selbst zugibt, dass er das Kind, wenn auch in unvorsichtiger Weise, auf den Leib genommen habe, gerade die Entrüstung, mit welcher Pfeifer gegen ihn vorging, auf einen Vorgang schließen lässt, welcher dessen Gemüt auf tiefste aufgeregt haben muss;
in Erwägung, dass bei der idealen Konkurrenz zweier strafbarer Handlungen in Gemäßheit des auf sie anzuwendenden Strafgesetzes gemäß § 73 des Reichsstrafgesetzbuches der die schwerste Strafe androhende Strafgesetz, unterzogenes Erkenntnis § 176 des Reichsstrafgesetzbuches, zur Anwendung zu kommen hat,
dass bei Bemessung der Strafe der erste Richter die Tatsache, dass Eggenhuber zur Zeit der Tat betrunken war, durch Annahme mildernder Umstände gewürdigt, im Übrigen auf die dem Verschulden vollkommen angemessene Strafe erkannt hat,
in Erwägung, dass somit die Berufung in jeder Richtung als unbegründet sich darstellt, dass Eggenhuber auch in die Kosten der Berufungsinstanz antheilig

des Contumacialverfahrens zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Urkunde erkannt, daß Appellant in gesetzlicher Form und Frist gegen das Contumacialurtheil dieses Gerichts vom zehnten Januar jüngst Opposition eingelegt hat, wirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung gegen das Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 13. November 1877 als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz einschließlich der Kosten des Contumacialverfahrens, festgesetzt zu neunundzwanzig Mark 81 ₰;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind, und also erkannt: (niederschrieben).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kneller

Mollitor Nöttel

Hessert Schmidt

Liquidation der Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten 70.01.
Register 2.40.
Kanzlei 1.80
Fa. 74.21.

Bemerkungen:
1) ganz definitive Gebühren des Gerichtsvollziehers Bachmann in Landst. K. Landgerichts Mark.
2) Gebühren des Gerichtsvollziehers Kabisch in Landau:
Definit. 75.
Conditell 75.
1.50.

Kosten der Einlegung & Zustellung d. Berufungsschrift Urtheils.
Gerichtsk. 3.11.
Register 1.60.
Kanzlei 2.60.
Fa. 7.31.

Kosten der Berufungsinstanz ausschließlich der Contumacialkosten:
Gerichtsk. 1.19.
Register 80.
Kanzlei 40.
2.39.

In der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Anregung rechtl. Erledigung ist unter No. 89, v. 160, f. 94, c 3 registrirt zu Zweibrücken am 1. März 1878, Debet 80 ₰, ohne Rückschrift, k. Rentamt pfg. Arnsperger.

Kosten der Einlegung & Zustellung der gegenwärtigen Urtheils.
Gerichtsk. 3.11.
Register 1.60.
Kanzlei 2.60.
Fa. 7.31.

Auszug sind Rentamt gefertigt.
Fa

No. 35.

Oeffentliche Sitzung vom 22. Februar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaale in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Mollitor, Nöttel, Hessert, Schmidt, Kölsch, Petri, Vicepräsident, und Katzfeld, II. Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Oberstaatsanwaltschaft beim kgl. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 19. Dezember 1877,

gegen

Theodor Levi, 33 Jahre alt, ledigen Metzger, in Homburg wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen;

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen oberamtsgerichtlichen Urtheils, wodurch der Appellat der Verübung ungerechtfertigter Handlungen an der Anna Gertrud Hagen, 11 Jahre alt, von Steinwenden, & der Anna Eberhard, 12 Jahre alt, von Homburg, & Elisa Eber-

hard, 7 Jahre alt, von da, Allach wurde in der Zeit von Ende September 1875 bis Mitte Oktober 1877 – für überführt erklärt und in contumaciam zu einer Gesamtzuchthausstrafe von vier Jahren, sowie in die zu vierundsiebzig Mark neunundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt worden ist,

2) der in Gemäßheit des Art. 205 der Strafprozeßordnung eingelegten Berufung des k. Landgerichtsdirektors von Hellmuth vom 11. Februar ds. Js.,

3) der durch Akt des Karl Eichner, Rechtspraktikant des k. Amtsgerichts Adam Föbig, beide in Homburg, dem Angeklagten zugestellten Eröffnung dieser Berufung nebst Vorladung zur heutigen Sitzung,

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, sowie der Vertheidigung des kgl. Angeklagten Vertheidigers, Advokaten zu Kaiserslautern, des Angeklagten in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, sofort unter Bezugnahme auf die Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Angeklagten wegen der gegen ihn gerichteten Anklage der Verübung unzüchtiger Handlungen an der Anna Gertraud Hager von Gimmeldingen wegen unzuchtlichen Verkehrs unter Verfolgung und die erkannte Gesamtstrafe entsprechend herabzusetzen, im Übrigen das angefochtene Urtheil zu bestätigen und die Erstattung der Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

in Gemäßheit des §. 3 der Strafgesetz-Novelle vom 26. Februar 1876, des §. 176 letzten Absatzes des Strafgesetzbuches in seiner älteren Fassung, des §. 61 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung,

In Erwägung, daß Angeklagter gehörige Vorladung eingestandenermaßen nicht erfolgen ist, weshalb in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Beweis der dem Angeklagten zu Last liegenden unzüchtigen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren als erbracht angenommen hat,

daß er jedoch bei Prüfung der gesetzlichen Requisite der Strafbarkeit dieser Handlungen übersehen hat, daß die an der jetzigen Anna Gertraud Hager seit September oder Anfangs Oktober 1875 verübten unzüchtigen Handlungen vor dem Zeitpunkte der Geltung der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 – vor dem 20. März 1876 – begangen wurden, und daß nach dem zur Zeit der That geltenden Gesetze das Erforderniß des Strafantrags Tatbestand, welcher hier gegeben nicht vorliegt,

daß nun nach Art. III des angeführten Gesetzes bei Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten

treten diese Strafgesetze Gegnungen würden,
das Erfordernis des Verfahrens nach
den Strafgesetzen zu beurteilen
ist,
das Gnadengesuch des am 9. Juni Strafgefangenen Hager Gegenstand
Eingabe wegen Aufhebung des Verfahrens
von Seite des dazu Berechtigten praktisch
erscheinen und Aussicht eingeräumt zu
Verfolgung zu setzen ist,
die Erwägung zum Verfahren, dass
der erste Richter mit Recht die Frage
der mildernden Umstände verneint,
auch für jeden Einzelnen der übrigen
Fälle die entsprechende Einsatzstrafe
festgesetzt hat,
das jedoch heute die Strafmaßstrafe mit
Rücksicht auf die Strafbarkeit des Im
Juni Gefangenen Hager betreffenden
Falles und auf die Umstände über-
haupt angemessen zu erscheinen ist,
dass im Übrigen die Verwerfung des
ersten Richters keinen Grund zu einer Ab-
änderung bietet,
die Erwägung zu den Kosten, dass die Zurück-
verweisungen hinsichtlich des die vorbezeich-
neten Hager betreffenden Falles sowohl
in der Voruntersuchung wie in der öffent-
lichen Sitzung Anlass zur Coloration der
übrigen dem Angeklagten zu Last liegen-
den Fälle von Gewicht waren, also den
Angeklagten mit Recht treffen, und weiters

diesen besonderen Fall betreffende Kosten
nicht entstanden sind,

Aus diesen Gründen

Urkunde geben und über das Rechtsmittel
des Angeklagten und in contumaciam ver-
kennend setzt der k. Appellationsgericht
unter theilweiser Reformation des ange-
fochtenen Urtheils den Angeklagten hinsicht-
lich der am 9. Juni Gefangenen Hager
[illegible] September oder Anfang Oktober ab-
geschiedenen Gefängniss einfachen
Gefängnisstrafen und [illegible] Verfolgung, [illegible] Ver-
folgung und verurtheilt die von dem
ersten Richter verhängte Gefängnisstrafe
[illegible] von vier Jahren auf die
Dauer von zwei Jahren, bestätigt im
Übrigen das angefochtene Urtheil und
legt endlich dem Angeklagten die
Kosten der Berufungs-Instanz zur Last,
liquidirt ohne Hinzurechnung der Gebühr-
ung & Zustellung dieses Urtheils zu
zwei Mark neun und dreißig Pfennig,
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Straf-
prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind und also lautet:
(einzurücken).
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs angeführt.

Müller

Mohitor

Köhler

Schmitz

Rheinfels

№ 36.

Verkündungsurteil. Öffentliche Sitzung vom 28. Februar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kriminalsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor. Kössel, Hessert, Schmidt, Kärth, Petri, Kreisanwalt, und Hatzfeld, II. Akzessorisch, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

der kgl. Kreisanwaltschaft, Appellanten von einem Urteile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom achten Januar 1878,

gegen

1) Jakob Gamber, 30 Jahre alt, Müller,
2) Carl Heinrich Ludwig Frey, 32 Jahre alt, Ökonom und Backsteinfabrikant,
3) Franz Gunzenhäuser, 51 Jahre alt, Feldhüter, alle drei in Rheinzabern, Landau Ludwigshafen, wohnhaft, Appellaten, in Person vorgeführt, Gamber verbeistandet durch Anwalt Siefken, Frey und Gunzenhäuser verbeistandet durch Anwalt Schmidt,

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrates Molitor in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urteils, wodurch die Appellaten der ihnen zur Last gelegten Anschuldigung und zwar Jakob Gamber und Karl Heinrich Frey des Angriffs auf den Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mörsch, wodurch sie denselben Verletzungen zugefügt haben, welche dessen Tod jedoch(nur) Casu: nicht einzeln sondern nur durch ihre Zusammentreffen verursacht haben, Franz Gunzenhäuser der Beihilfe zu diesem von den beiden Vorgenannten gemachten Angriff, in den er nicht schon früher mit verflochten worden, verübt in der Nacht vom 22. auf den 23. September 1877 in Germersheim, für nicht überführt erklärt und von Kosten freigesprochen worden sind, auf die Rückgabe der bei den Freigesprochenen beschlagnahmten Waffen und Munition an dieselben sowie der weiter beschlagnahmten dem verletzten Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mörsch gehörigen Gegenstände an dessen Erben verfügt worden ist;
2) der Berufungserklärung des k. Kreisanwalts am k. Bezirksgerichte zu Landau vom 15. Januar dieses,
Nach Anhörung des k. Kreisanwalts Petri in seinen Vor- und Antragen, letzteres dahin gehend: Abänderung des kgl. Appellationsgerichtes, unter Aufhebung

das angeschuldigte freisprechende Urtheil und indem das Gericht erkannt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, die Appellaten und Beschuldigten im Sinne der Beschuldigung für überführt zu erklären und dieselben zu verurtheilen und zwar den Gamber und Frey unter Annahme mildernder Umstände in eine Festungshaftstrafe von je zwei Jahren, den Grenzenhäuser in eine solche von einem Jahre, und alle solidarisch in die Kosten beider Rechtszüge,
auf die Einziehung der Gewehre des Gamber und des Frey, sowie des Gewehres des Schlächters Büttner, im Übrigen die Rückverweisung der zur Hauptverhandlung gelangenden Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung,
Alles auf Grund der §§ 227 Absatz 1 und 2, 228, 40, 42 des Reichsstrafgesetzbuches, (und) des Art. 57 des Einführungsgesetzes und des Art. 366 der Strafprozessordnung;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie der Vertheidigung derselben in ihren Vor- und Entgegnungen,
letzteres gleichlautend der Rede des Vertheidigers des 6. Appellationsgerichts, die Berufung der K. Staatsanwaltschaft als dem K. Appellationsgerichte, die Berufung der K. Staatsanwaltschaft als dem K. Appellationsgerichte zu verwerfen,
Nicht
das kgl. Appellationsgericht diese Sache in Berathung und verkündigt die Verkündigung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung vom morgigen Tage, Montags zehn Uhr.
Also geschehen zu Insterburg in Einigung gemeldet.

Müller
Molitor
Köller
Schmidt

No 37.

Öffentliche Sitzung vom 1. März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Insterburg ist in seinem Versammlungsorte fest in der öffentlichen Sitzung vom achten März erschienen und sind zugegen gewesen: von Kiesser, Direktor, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Kuhs, Petri, Kurtzmann und Katzfeld, zweiter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
des Knechts Hermann Kirschning, 23 Jahre alt, ledigen Standes Arbeiters aus Tilsit,

Kosten Endurteil:
Streitwert 213.81.
Zustellung 1.60.
Zeugen 4.60.
220.21.

Auszüge gefertigt.
Sa

Appellant von einem Urteile des kgl. Amtsgerichts zu Frankenthal vom 7. Februar 1878, in Person erschienen und mit seiner Erklärung mit förmlicher Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorzustand, (verfahren)

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrat Schmidt in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gewechselten schriftlichen Prozeßschriften, und besonders:

I) das mit Berufung angegriffenen Urteils, wodurch Appellant:

a) des Betrugs:

1) um 21 M. 50 ₰ Kaufpreis eines Revolvers zum Nachteil des Büchsenmachers Karl Theodor Hoffmann,

2) um den Kaufpreis eines Koffers mit zwanzig Mark zum Nachteil des Metzgers Ludwig Eichner,

3) um den Kaufpreis eines schwarzen Anzugs, einer Hose und drei Binden im Betrage von 91 M. 50 ₰ zum Nachteile des Kaufmanns Hermann Frank,

4) um den Kaufpreis zweier Trauringe im Werte von zwanzig Mark zum Nachteil des Goldarbeiters Heinrich Kelius,

alle in Dürkheim wohnhaft, verübt in vier selbstständigen Handlungen zu Dürkheim in der Zeit von Weihnachten 1876 bis Februar 1877;

b) des Diebstahls von 24 Markstücken, einer Urlaubskasse, einer Büchsenmacherkasse, einer Filzhüte und Schürzenbandes zum Nachteile des Gerbereipächters Johann Backmann in Fraudenburg, allda verübt in wiederholtem Rückfalle am 7. Oktober 1877, wobei er sich zur Eröffnung der verschlossenen Kiste des Backmann, in welcher das Geld, der Urlaubspass und der Büchsenmacherschein verwahrt waren, einen falschen Schlüssel oder einen anderen zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges bedient hat, für überführt erklärt und in einer Gesamtstrafe von fünf Jahren,

sowie in die zu zwischenzeitigen Mark einundzwanzig Pfennig liquidierten Kosten verurteilt, auf den Ehrverlust auf die Dauer von zehn Jahren für verlustig erklärt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom dreizehnten Februar ebenso;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlußfragen, sowie des kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags, Letzterer dahin gehend: Appellat ab dem k. Appellationsgerichte, (unter) Last: die Berufung

das Eigentum ab- rechtlich zu verschaffen und demselben die Kosten der Entfernung zu Last zu legen,
In Erwägung, daß auf Grund der Akten festgestellt, daß Eigentum in dem Zeitraum von Weihnachten des Jahres 1876 bis Februar 1877 zu Dürkheim in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, durch die in dem angefochtenen Urteile in zutreffender Weise über geschätzten falschen Vorspiegelungen, insbesondere durch die Erzählungen von seinem und seines Vaters Reichtum, die wiederholt wahrheitswidrigen Mitteilungen über seine persönliche Verlobung mit Fräulein Berg, einer Verwandten seines Meisters, des Herrn Bischoff, sowie durch gewissenlos fortgesetzte Täuschung Aller, die mit ihm in näheren Berührung kamen, über seine wahren Verhältnisse, namentlich seine vollständige Vermögenslosigkeit, verschiedene Personen bestimmt, ihm Vermögensobjekte, ohne das Zahlung erfolgte, käuflich zu überlassen,
daß er sich nämlich in dieser Weise
1) bei Büchsenmacher Carl Theodor Hoffmann einen Revolver im Preise von 21 M. 50 ₰, 2) bei Kaufmann Ludwig Ochsner einen Koffer um 20 M, 3) einen schwarzen Anzug, zwei Hosen und Halsbinde im Gesamtpreis von 91 M. 50 ₰ bei Kaufmann Hermann Frank, und 4) zwei Trauringe zum Preis von 20 M bei Goldarbeiter Heinrich Thelen verschaffte,
daß der erste Richter dieser mit Recht den Eigentum diese vier Betrugsakte für überführt erachtet hat,
In Erwägung, daß durch die Verhandlung die erster Instanz weiter vorgenommene erwiesen ist, daß Eigentum am 7. Oktober 1877 zu Frankenberg in Sachsen im Hause des Herrn Franz Lauer derselbe zum Nachteile seines Nebenmannes Johannes Bachmann einen Filzhut und ein Schäferhund, sowie eine Zimmerwerkstücke, einen Überzieher und ein Rechnungsbuch, wobei er sich zur Eröffnung der in der Gesellschaftsbude des Lauer'schen Hauses stehenden verschlossenen Kiste des Bachmann, in welcher sich die drei letztgenannten Gegenstände befanden, eines falschen Schlüssels oder eines anderen zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges bediente,
daß Eigentum rückfällig der Akten ein Zuchthaus schon früher zweimal, nämlich in den Jahren 1870 und 1874, wegen Diebstahls bestraft wurde und diese Strafen auch verbüßt hat, so daß Alles in dem angefochtenen Urteile das Vorhandensein rechtig

rückgeschickt ist,
dass Exzellenz Seite zwar die Entrichtung sowie den Abschluss des Vergleiches und die Abstandnahme zugestehe, den Abschluss der übrigen Streitpunkte aber in Abrede stellt, ohne dass er jedoch eine Klage wäre, die gegen ihn in dieser Richtung vorliegenden Behauptungsmomente zu beseitigen oder zu schwächen,
dass er das Gesuch von dem ersten Richter mit Recht auf den Abschluss eines weiteren, subsidiarischen Rückfalls für übergeschritten erklärt wurde,
die Verweisung zur Hauptverhandlung, dass mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Exzellenten und die von ihm soeben vorgebrachten, ein auf eigene Urkundenvorlegung früher schon erhobenen Einreden die von dem ersten Richter getroffene Vorabentscheidung nicht zu früh erfolgt sind,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz, liquidirt zu fünfzehn Mark fünfzig Pfennig,
die Anwendung der Artikel einundvierundneunzig und zweihundert als der Verfahrensordnung, endlich von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (nicht lesbar).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken am Eingangs genannt.

Müller

Schmidt

Hessert

Schmitz

Kläger

Kläger

Nº 38.

Öffentliche Sitzung vom achten März 1878.

Kosten dieser Instanz:
Spruchtaxe 787.98.
Registrirung 10.40.
Kopien 9.40.
Gerichtsvollzieher Reis in Landau für Zustellung 41.50.
Dr. Bettinger in Frankenthal für 3 Urtheilsausfertigungen 13.50. 65.00
Fr. 574.78.
Richtig gestempelt. Fr.

Es haben
der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom ersten Januar abhin,
gegen
1) Jakob Gamber, 30 Jahre alt, Müller

2) Carl Heinrich Ludwig Frey, 32 Jahre alt, Ökonom und Landsteinfabrikant,
3) Franz Gunzenhäuser, 51 Jahre alt, Feldhüter, alle in Rheingönheim, Canton Ludwigshafen, wohnhaft, Appellaten, alle drei bei der gestrigen Verhandlung der Sache in Person zugegen, Gamber verbeistandet durch Anwalt Gießen, Frey und Gunzenhäuser verbeistandet durch Anwalt Schmidt dahier,
wegen Aufforderung des zum Landrichter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Advokat in seinem Amte,
wegen Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, abwesend klagisten Urtheils, wodurch die Appellaten der ihnen zur Last gelegten Ausschuldigung und zwar Gamber und Frey des Angriffs auf den Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mundenheim, wodurch sie denselben Verletzungen zugefügt haben, welche dessen Tod, jedoch nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, Gunzenhäuser der Beihilfe zu diesem von den beiden Vorgenannten genommenen Angriffe, in den er nicht ohne sein Wissen hineingezogen worden ist, wobei in der Nacht vom 22. auf den 23. September 1877 in Folge von Rheingönheim- hier nicht überschritten erklärt und deßhalb von Kosten und Kosten freigesprochen wor-

Die am 10 März 1878 dem k. Amtsanwalt Schmidt in Frankenthal behufs Zustellung und Handhabung des rechtlichen Gehörs in Sachen Gamber und Consorten behufs Klage des Büttner von Mundenheim gegen die Genannten zugestellt worden sind, wird die Rückgabe der bei der Beschuldigten Beschlagnahmten Waffen und Munition an dieselben, sowie der weiter beschlagnahmten, dem verletzten Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mundenheim gehörigen Gegenstände an dessen Sohn verfügt worden ist,
Frankenthal, 25 März 1878
k. Amtsanwalt Schmidt
Müller

Die am 25 ten März 1878 dem k. Amtsanwalt Hahmann in Frankenthal behufs Zustellung einer Ausschuldigungs-Klage des Büttner von Joseph Büttner v. Mundenheim gegen die Genannten zugestellt worden sind, wird die Rückgabe der bei der Beschuldigten Beschlagnahmten Waffen und Munition an dieselben, sowie der weiter beschlagnahmten, dem verletzten Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mundenheim gehörigen Gegenstände an dessen Sohn verfügt worden ist,
Frankenthal, 25 März 1878
k. Amtsanwalt Hahmann

den sind, wird die Rückgabe der bei der Beschuldigten Beschlagnahmten Waffen und Munition an dieselben, sowie der weiter beschlagnahmten, dem verletzten Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mundenheim gehörigen Gegenstände an dessen Sohn verfügt worden ist,
2) der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts am k. Bezirksgerichte zu Landau vom 15. Januar ebenda,
wegen Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, lautend dahin gehend: Appellat ab dem königl. Appellationsgerichte, unter Aufhebung des angefochtenen (Urtheils) Erkenntnisses das Urtheil und indem das Gericht erkennt, wie der erste Richter hätte erkennen sollen, die Appellaten und Beschuldigten im Sinne der Anschuldigung für überführt zu erklären und dieselben zu verurtheilen und zwar den Gamber und Frey unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von je zwei Jahren, den Gunzenhäuser in eine solche von einem Jahre und alle solidarisch in die Kosten beider Rechtszüge,
wegen die Einziehung der Waffen des Gamber und des Frey, sowie des Gewehres des Beschädigten Büttner, im Übrigen die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen – Alles auf Grund der Paragraphen 227 Abs. 1 u. 2, 228,

40, 42 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 54 des Einführungsgesetzes und des Art. 366 der Strafprozeßordnung;

nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers derselben in ihren Vor- und Antrügen, letzterer gleichlautend dahin gehend: Ob sie die 4. Angeklagten gewesen, die Tödtung des kgl. Forstaufsehers Hamann als überlegt zu verneinen, - Also dieser in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen Tage, wovon diese Nacht in Erwägung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute verlegt worden ist;

Und heute:

In Erwägung, daß in vorliegender Sache thatsächlich feststeht, daß in der Nacht vom 22. auf den 23. September vorigen Jahres gegen ein Uhr der Fabrikarbeiter Joseph Büttner von Mündesheim von seinem Hause, dem Jäger Johann Büttner von da, auf der Rheingönnheimer Gemarkung in dem Distrikte „Lange Gründel" Jagd und in Folge verbotener Weise wilderte in Gesellschaft zweier Fremden angetroffen wurde, daß er mit Mühe im Stande war zu fliehen, wobei er durch seinen Hund auf einen Fußgänger aufmerksam machte und in der Stadt verborgen wurde, woselbst aber auf Ableben seines Vaters stund starb,

daß in Folge der am 24. September der auf vorgenommener Aktion 38 Forstbeamten an der Leiche sich vorfanden, welche Verletzungen in ihrer Gesammtwirkung einen allgemeinen Nervenlähmung und Verblutung des Verletzten und dadurch den Tod zur nothwendigen Folge hatten,

In Erwägung, daß ferner feststeht, daß am Abend des 22. September auf 8 Uhr die Angeklagten Jakob Gamber, Ludwig Freund, Franz Gunzenhäuser, in Gesellschaft des Feldschützen Philipp Hamann und des Hausdieners Johann Müller bei seinem Wohnsitze von Rheingönnheim vorgingen und zwar gemäß getroffener Verabredung vollständig zur Jagd gerüstet und in der Absicht, auf der von Gamber gepachteten Jagd Rehe auf Wilderer zu machen, denen Anwesenheit in der fraglichen Nacht mit Rücksicht auf unseren kurz zuvor rüstigen und frisch gegrabenen Pflanzlöcher zu erwarten stund;

daß dabei die Angeklagten Gamber und Freund dagegen Lefaucheux, Gunzenhäuser aber eine einläufige Militärflinte trug, während ihre Begleiter ohne Pfeifwaffen und Hamam nur mit einem Knotenstocke versehen war;

In Erwägung, daß nun die Angeklagten, nachdem sie einen Knoten mit gegangen waren auf die Bemerkung Gunzenhäuser's „Wir kommen jetzt an die Pflanzlöcher", ihre bereits vorher scharf geladenen Gewehre,

welche sie bis dahin eingehalten getragen hatten, abnahmen und sich schußbereit machten, daß unmittelbar darauf, wie Zeuge Hamann angibt, ein Mann über den noch eingehaltenen Dreißig Schritte davon entfernten Schützenbusch sprang und in der Richtung gegen Darmstadt zu verschwand, worauf Frey unmittelbar auf einander zwei Schüsse; dann Gamber einen und auf diesen Gutzenhäuser einen Schuß auf den fliehenden abfeuerte, welcher diesen stehen blieb und von den Eingeladenen und ihren Begleitern eingeholt und als der Zeuge Jakob Büttner von Mandorf erkannt wurde,

in Erwägung, daß die Eingeladenen während der Voruntersuchung sowie vor dem erkannten Richter und auf heute nicht in Abrede stellen, geschossen, jedoch Jeder nur einen Schuß auf den Wilderer abgefeuert zu haben, daß sie aber aufstellen, im Zustande der Notwehr sich befunden zu haben und zu dieser Handlung auch zum Zwecke ihrer eigenen Vertheidigung genöthigt worden zu sein, was dieser jetzt näher zu untersuchen ist,

daß nun in dieser Beziehung die Eingeladenen in ihrem ersten Verhöre vom 23 stes Vormonats vorigen Jahres übereinstimmend bekräftigten: der Wilderer sei, als sie auf dem Darmstadter Feldwege diesen kennen, plötzlich aufgesprungen, habe seine Flinte auf sie angelegt und einen Schuß auf sie abgefeuert, in welchem Momente auf sie auf

Denselben angelegt und jeder einen Schuß abgegeben habe, worauf der Wilderer die Flinte in der Hand tragend fortgesprungen sei;

daß jedoch die Aufstellung, als habe Büttner einen Schuß auf sie abgefeuert, als durchaus unbegründet sich darstellt, indem dessen Begleiter, als die Eingeladenen sich ihrer bemächtigten, noch nicht entladen war und die Zündkrystal sich auf dem Zündkegel befand, ja sogar auf der Inspektion des Hofgerichts Büttners Hahn Heintz, in dessen Rock nicht einmal eine Büchse von Pulver vorfunden war, so daß nach der Aussage dieses Zeugnisses seit den letzten 14 Tagen vor seiner Vernehmung auch dieser Flinte nicht geschossen worden sein konnte,

daß ferner aus dem Ergebnisse der Inspektion der Gebrüder sämtliche Verletzungen auf dem Rücken und in der linken Schulter, dagegen keine auf der Vorderseite des Körpers hatte, und daß hätte der Fall sein müssen, wenn er, wie die Eingeladenen, welche fast gleichzeitig mit ihm geschossen haben wollten, behaupteten, mit der Vorderseite gegen sie gerichtet gewesen, in dieser Haltung einen Schuß auf sie abgegeben hätte,

daß dieser ohne Zweifel deshalb auf die Eingeladenen in ihrem früheren Verhöre diese Behauptung nicht mehr reproducirten Gutzenhäuser in seinem Verhöre vom 27. Oktober vorigen Jahres sogar zugestand, daß Büttner's

Flinte Schuss nicht losgegangen sei — die selben vielmehr jetzt ihre Vertheidigung/ss dahin in der Hauptsache dahin beschränkten, zu behaupten, dass Büttner sein Gewehr auf ihn angelegt habe, worauf ihre Schüsse erfolgt und er also in Nothwehr gewesen sei,

dass indess in dieser Richtung, was nicht unerwähnt bleiben kann, die Angeklagten selbst von vornherein mit ihren Behauptungen unter sich selbst in auffallende Widersprüche gerathen, indem nach Gunzenhäuser's Aussage Büttner noch im Pulverschuss zurückgelegt, während Gamber behauptet, dass er dicht neben, nachdem er neben dem Loche schon niedergesprungen gewesen sei, Frey aber entschieden dahin aussagt, dass der Wildwart, nachdem er neben dem Pulverschuss niedergesprungen, sofort die Flinte ergriffen, noch circa 60 Schritte gelaufen und alsdann erst sich fortmündend hat und den Gewehr gegen ihn angelegt habe, dass jedoch, abgesehen von diesen auffallenden Widersprüchen, auch ihrer inzwischen durch Ergebniss der Lokalbesichtigung direkt gegen die Angeklagten spricht, indem nach bei einem blossen Anlegen des Büttner die gleichzeitig — wie sie zum Zwecke der Nothwehr ab seine mussten — gegen ihn abgegebenen Schüsse ihre nothwendige Wirkung auf den Vorderseite hätten treffen müssen, was jedoch nicht der Fall war;

dass auf andere aber noch weiter für die Angeschuldigten das Entlastende Kamam als auch inbetreffs Gunzenhäusers zu berücksichtigen sind, welcher unter dem frischen Eindrucke des Vorgefallenen in seinem ersten Bericht an das Amt, am 26. September vorigen Jahres, Büttner's Verfahren, endlich erklärte:

„Sobald Frey auf den Schuss seines Vaters „befindlichen Pulverschuss und lief in der „Richtung gegen Armstorf zu davon. Es „mochte etwa 10–20 Schritte gesprungen „sein, als Frey auf das Schussloch feuerte „etwas Licht sprang und unmittelbar „auf einander zwei Schüsse auf den „Wildwart abfeuerte, gleich darauf feuerte „Gamber ein oder zwei Schüsse auf den Wilde„rer ab und unmittelbar darauf schoss „auf Gunzenhäuser;"

dass dieser Zeuge ferner in seinem Berichte vom 27. September vorigen Jahres erklärte:

„Ich habe nicht bemerkt, dass Büttner, „während er auf der Flucht war, sich um„drehte und auf uns zielte";

sowie in seinem Berichte vom fünften November 1877:

„Bezüglich der Wildwart im Pulverschuss„loch, habe ich ihn nicht bemerkt und sah ihn „erst, als er die Flucht ergriff. Als er die „Flucht ergriff, wurde nicht auf ihn geschossen, „sondern erst nachdem er etwa 10–20 Schritte „vom Pulverschuss entfernt und sein auf die

„ der Schuß angegriffen war. Ganz entschieden
„ bemerke ich beifügen, daß sich Büttner,
„ nachdem er vom Hochsitze über die
„ Schuß angegriffen hatte, nicht mehr umge-
„ dreht hat, sondern fortlief";
und in seiner Vernehmung vom 6. Novem-
ber ferner:
„ Wenn Gunzenhäuser angibt, er habe be-
„ merkt, daß durch den Lärm den
„ Büttner Feuer entstanden sei, so sagt
„ er die Wahrheit, denn ich möchte
„ es auch bemerkt haben";
daß auch bei der öffentlichen Verhandlung
vor dem ersten Richter derselbe deponirte:
„ Nachdem Büttner im Laufen war, fiel
Frey zuerst Schuß"; Freilich –
daß Jemand sehr wohl, wenn er über dem
Hochsitze gestanden, sogleich die Flucht ergriffen
und daß, nachdem er im Laufen und schon
14-15 Schritte vom Loch entfernt war, dann

erst Frey mehr Zeit gehabt haben,
die Forderung, daß aber diese wiederholt ge-
machten und nicht bekräftigten Angaben
einer unwahrheitigen & glaubwürdigen
Aussage für die Beweisführung so
durchführend sind, daß sie durch die gegen-
theiligen Bekräftigungen des Angeklagten mit
declarationsweise wiederholten Entschuldi-
gungen, des 16jährigen Freundes Comnich
Franz Müller, wenn man letztere näher
ins Auge faßt, nicht paralysirt werden
können,
daß diese Entschuldigungen nämlich in
der Voraussetzung gewiß auch direkte
Gegentheil von dem über gesagt hat, was er
später in öffentlicher Sitzung bekräftigte,
indem er zuerst dort ganz übereinstimmend
mit Hamam deponirte und insbesondere
(Verfügung vom 1. Oktober 1877) mit Ihm erklärte:
„ daß der Wilderer nicht geschossen, und er
auch nicht bemerkt habe, daß derselbe ver-
letzt habe", während er bei der öffentli-
chen Hauptverhandlung positiv bekräftigte:
„ der Mann fallte sich, sagte au und drückte den
„ Hinterkopf ab";
daß seine übrigen mehrfach sich widersprechenden
Angaben und meine auf diese letztere aber
im sogenannten auf Glaubwürdigkeit Anspruch
machen können, als er, indem mit dem Ge-
fallenen Gamber verfeindet ist, Ursache
habe, kurzsichtig zu sein und deshalb früher
eine Brille getragen zu haben, während aber

auf in seinem vorher Verhör sogleich er-
klärte: er sei bei dem Vorfalle so erschrocken
gewesen, dass er gar keine genaue Wahr-
nehmungen habe machen können, sich also
dadurch bezüglich der Zuverlässigkeit sei-
ner Aussagen gewisser Momente selbst
der Verfall ergeben hat,
In Erwägung, dass der Umstand, dass Ha-
mam seine Verwunderung an den Rückzug
alsbald mit Erstaunen, wie von dem Schüsse
zu einer Gewissheit gekommen, zu machen
vermochte, von keiner Tragweite sein
kann, da die Angeklagten selbst, zu deren
Rechtfertigung es zunächst dienen könnte,
ein solches nicht gehört zu haben behaupten,
andererseits aber Hamam nicht die Möglich-
keit bestreitet, dass dieses Geräusch nicht
von dem Knalle der Gewehre sind der
Letzteren herrührend haben könnte, sowie
es überhaupt auf nicht näher dem Gerichte
der Möglichkeit liegt, dass Büttner selbst
vor dem Antreten seiner Flucht den Hahnen
und Vorsicht noch schnell auf den Zündkegel
und dadurch in die Höhe stellte,
In Erwägung, dass aber der Hergang der
Sache, wie er auf dem Faktionsboden
und dem Anfange Hamam's sich darstellt,
noch durch eine Reihe anderer gewichtiger
Momente nicht unerheblich unterstützt wird,
der vermutlich nicht leicht angenommen
werden kann, dass Büttner, welcher die wohl-
gezielten Angeklagten und deren Begleiter

im selben Moment schon von Hamam
kannte, so tollkühn gewesen sein sollte, gegen
deren überlegene Angriff anzugehen,
vorzugehen, während es für ihn weit natür-
licher und sicherer sein musste, den Rückzug
so schnell wie möglich zu bewerkstelligen und
sein Heil in schleuniger Flucht zu suchen;
dass auf den Umstand, dass die Angeklagten
Gamber und Frey auf ihre Angabe dem
Wilderer „auf die Wadeln" gezielt haben wol-
len, wenig Gewicht gelegt, einen
Schluss auf beabsichtigten Notschuss zu ziehen,
indem, wenn es sich um ihre eigene Selbst-
verteidigung handelte, es nicht genügen
konnte, nur den Wilderer Büchs zu treffen,
dass indess ihre Absicht in der That nur dahin
gegangen sein mag, den fliehenden Büttner durch
lästigen Wilderer mögen in empfindliche
Weise zu behelligen, bei welchem Unter-
nehmen der eingetretenen Lokalität indess die
ursprüngliche Absicht mit Leichtigkeit zurück-
liess;
dass endlich auf den Umstand, dass die An-
geklagten den tödtlich getroffenen Büttner,
nachdem er bereits zu Boden gefallen war,
auf dem Felde flüchtig einige Schritte, dass sie
dann auf einen Anruf auf Hirsch Angaben
und Angeklagt Gierenhäuser durch entgegenge-
setzte Richtung der Leitung auf Büttner's Leiche
die Behauptung, dass Letzterer auf sie geschossen,
glaubwürdig zu machen suchte, nicht geeignet
sein kann, für ihn gute Beweisstücke und die

Rechtheit ihrer Behauptungen Zeugnis abzugeben,

die Überzeugung, daß dieser auf diesem Alleen Angeklagten gerichtete Vorsatz vorliege, daß der Bildner den Automobilen gegenüber seine Schußwaffe angelegt habe, wovon sich dem auch ergibt, daß die von den Angeklagten abgefeuerten Schüsse nicht, wie der erste Richter mit Unrecht angenommen hat, im Zustande der Notwehr, wider den wirklichen oder den vermeintlichen, sondern augenscheinlich vorsätzlich erfolgt sind,

daß ferner auf dem gerichtsärztlichen Obduktionsbefunde, daß Büttner's Tod nicht durch einzelne, sondern durch das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen verursacht worden ist, daß demnach sämtliche Angeklagten überführt sind, sich an einem von Mehreren gemeinsam ausgeführten Angriffe, wodurch der Tod eines Menschen verursacht wurde, im Sinne des § 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches beteiligt zu haben,

die Überzeugung, daß, da weiter feststeht, daß die Angeklagten Gamber und Frey ihre doppelläufigen Selbstlade-Gewehre und zwar Letzterer mit Schrot № 5 und Letzterer mit dem Kugellauf № 7 geladen hatten, in der einfachen Militärpflicht Genzenhäuser's aber sich eine Laderung gestreckter Kugelpatronen oder ein Letzterer sich aufdrängt, großer Schrotkugeln, bestand; außerdem hingegen in der Laufe des ersten Schusses und zwar von № 5 aufgefundene und die Projektile, alle Umstände auf dafür sprechen, daß Genzenhäuser's Schuß fehlging, während große Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Frey's Schrote № 7 zwar trafen, jedoch entweder auf Mangel an Kraft nicht eindringen oder, wenn sie eindrangen, ihrer Kleinheit wegen nicht aufgefunden werden konnten; daß daher im Zweifel zu Gunsten von ihm und auf eine von Genzenhäuser angenommen werden muß, daß einzelne bestimmte Verletzungen im Sinne des Absatz 2 des erwähnten Gesetzes gegenüber ihnen gegenüber nicht nachgewiesen, weshalb beide nur wegen Beteiligung an dem Angriffe zu bestrafen sind,

daß hingegen, was den Angeklagten Gamber betrifft, demselben die durch die Schrote № 5 verursachten Verletzungen zweifelsfrei zur Last fallen und er deshalb auf Grund dieser Letzteren Gesetzesstelle zu bestrafen ist,

die Überzeugung zur Verschärfung, daß in den Umständen der Tat, namentlich in dem Umstande, mit welchem in dortiger Gegend notorisch die Wilderei in gewerblicher Weise getrieben wird, dann in der großen Ausdehnung, in welcher die Angeklagten bei Ausführung des auf seinem wirklichen Vorsatze aufgebauten Wilderer ohne Zweifel sich befunden, und, von der gesetzlichen Bestimmung überhaupt, eine Verschärfung in dem Sinne verloren, daß sie sich zu einer Tat hinreißen ließen, deren Tragweite sie in diesem Momente nicht gehörig zu

Umstände vermochten, sowie endlich in ihrem bisherigen guten Ruf und ihrer ungetrübten Vergangenheit Gründe liegen, welche zu ihren Gunsten in die Wagschale fallen und dem Angeklagten Gamber zugutekommen als mildernde Umstände erscheinen, welche die Anwendung der Bestimmungen des §. 228 des Strafgesetzbuches zulassen;

daß, was die Strafbemessung betrifft, Gamber als der meistens gravirte, mit der strengsten Strafe, und Frey, der zwei Bissen auf den fliehenden Büttner abfeuerte, wiederum strenger zu bestrafen ist als der Mitangeklagte Gunzenhäuser, sämtlichen Angeklagten zugutekommen aber davon erlittene Untersuchungshaft mit einem Monate und 28 Tagen von der zuerkannten Strafe in Abzug zu bringen ist;

daß jedoch kein Grund vorliegt, auf Einziehung der bisherigen Auslagen der Angeklagten zu erkennen, und die Zurückgabe der zu Protokolle genommenen Beweisstücke an die Eigenthümer zu verfügen ist mit Ausnahme des Gewehres von Büttner, welches gemäß §. 42 des Strafgesetzbuches einzuziehen ist;

daß somit die Berufung der kgl. Staatsbehörde gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Landau vom 8. Januar ablhin mit der Aufhebung dieses Urtheils als begründet zu erklären und die Angeklagten solidarisch in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

nimmt das kgl. Appellationsgericht, die von der kgl. Staatsbehörde gegen das Urtheil des kgl. Justizpolizeigerichts zu Landau vom ersten Januar ablhin eingelegte Berufung als begründet an und erkennt unter Aufhebung dieses Urtheils zu Recht, daß:

1) Jakob Gamber, 30 Jahre alt, Müller,
2) Karl Heinrich Ludwig Frey, 32 Jahre alt, Ökonom, und
3) Franz Gunzenhäuser, 37 Jahre alt, Waldhüter,

alle von Rheingönheim, schuldig sind, in der Nacht vom 22. auf den 23. September 1877 auf die Person des Joseph Büttner, ehemaligen Fabrikarbeiters von Mründel, einen Angriff gemacht zu haben, wodurch dessen in derselben Nacht erfolgter Tod verursacht worden ist;

erklärt ferner den genannten Gamber auch überwiesen für überführt, denselben dabei Verletzungen beigebracht zu haben,

wofür dermalen die Jakob Gamber unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, den Ludwig Frey in eine solche von vier Monaten und den Franz Gunzenhäuser in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, wovon jedoch jedesmal die erlittene Untersuchungshaft mit einem Monate und

erstand zwanzig Tagen binnen angemessener
Frist, widrigenfalls ferner gerichtliche Eröffnungen solidarisch in die Kosten beider
Instanzen, liquidirt zu (siebzehn Mark
erstand rechtig Pfennig) und fünfhundert 72 Mark 78
verordnet endlich die Einziehung des Ge-
wehrs von Joseph Büttner, dagegen die Zurück-
gabe gerichtlicher übrigen in Beschlagnah-
nommen Gegenstände an die betreffenden
Eigenthümer.

Aus den in Anwendung des §§ 227 Abs.
1 und 2, §§ 228 & 42 des Reichsstrafgesetzbuchs,
des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes
zum Reichsstrafgesetzbuche und der Art. 24
und 366 der Strafprozessordnung, welche
von dem Vorsitzenden vorgelesen worden
sind und also lauten: (nun erkannt)
Also gefasst und gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Molitor

Rössel

Schantz

Schmidt

Hesserl

№ 39.

Öffentliche Sitzung vom vierten März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken

Kosten beider Instanzen:
Gerichtsk. ... 14 M.
Registrirg. ... 7. 40.
Kanzlei ... 6. 80.
M. 28. 85.
Rückzahlg. gefertigt.
M.

in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierten März erstehenden Jahres
erstand siebzig, wobei zugegen waren:
von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel,
Hesserl, Schmidt, Kirsch, Petri, Kreisan-
walt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschrei-
ber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Schantz, 39 Jahre alt, Küfermeister,
Landau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile
des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29ten
Januar 1878, in Person erschienen, auf Appellat,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin, und
Appellantin,
Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen
hierher gehörigen Prozessschriften, insbeson-
dere:
Das mit Berufung angefochtene Urtheil,
welches im seinem verfügenden Theil also
lautet:

Aus diesen Gründen

„wird das k. Landgericht, als Zuchtpoli-
„zeigericht sprechend, den Einspruch des Ge-
„schuldigten Adam Schantz, 39 Jahre alt, Küfer-
„meister, in Landau wohnhaft, gegen das
„Urtheil desselben Gerichts vom 11. Dezember
„1877, wodurch derselbe: 1) des Widerstands durch
„Gewalt gegen die in rechtmäßiger Ausübung

„ihres Dienstes befindlichen Gendarmerie-Wacht-
„meister Albert Neubert, Gendarmen Jakob
„Roth und Polizeisergeant Lorenz Groß, sämt-
„lich in Lemdorf wohnhaft, 2) der öffentlichen
„Beleidigung des genannten Polizeisergean-
„ten Lorenz Groß während und mit Rück-
„sicht auf die Ausübung seines Berufes,
„3) des groben Unfugs und ruhe-
„störenden Lärmens, alles verübt zu Lemdorf
„am 20. September 1877 - für überführt erklärt
„und wegen des Widerstands und der öffent-
„lichen Beleidigung zu einer Gesamtgefäng-
„nisstrafe von drei Monaten acht Tagen und
„wegen groben Unfugs und ruhestörenden
„Lärms zu einer Haftstrafe von vierzehn
„Tagen, sowie zu den Kosten verurtheilt wurde,
„als unbegründet ab und verurtheilt den-
„selben zu den Kosten des Rechtsmittels, einschließ-
„lich zu vier Mark acht Pfennig;
2) der Berufungserklärung des Angeklagten
vom 30. Januar abhin und seines des kgl.
Staatsanwaltschafts-Assistenten vom 19. Februar
abhin;
nach Anhörung des Angeklagten Schantz in
seinen Erklärungen und den von ihm vor-
sitzenden vorgehaltenen Aussagen der
zeugen, sowie des k. Staatsanwalts Petri
in seinem Vor- und Antrage, letzteren
dahin gehend: Obige Berufung des Angeklag-
ten zu verwerfen, die Berufung des Angeklag-
ten Schantz als unbegründet abzuweisen
mit Kosten;
in Erwägung unter Annahme der Berufung des
kgl. Staatsanwaltschafts unter Ergänzung des
angegriffenen Urtheils des k. Schantz wegen
der Beleidigung des Widerstands gegen
die Staatsgewalt und der Hauptbeleidigung
in eine Gesamtgefängnisstrafe von drei
Monaten und acht Tagen und wegen Un-
fugs in eine Haftstrafe von vierzehn
Tagen, sowie in alle angegangenen Kosten
zu verurtheilen - auf Grund der §§ 113, 185,
194, 360, 74 des Reichsstrafgesetzbuchs und der
Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung;
in Erwägung, daß nach den Akten fest-
steht, daß Angeklagter, der Aburtheilung be-
treffen war, aber daß man wußte, wann
er sich, um Nachmittag des 20. September
vorigen Jahres in Lemdorf auf der Straße
vor seiner Wohnung, indem er namentlich
seine Frau „Hure, Straßenhure" schimpfte,
einen solchen die öffentliche Ordnung stö-
renden Lärm machte, daß der k. Bezirks-Amt-
mann derselbst sich veranlaßt sah, den
Polizeisergeanten Groß von da zu beauftra-
gen, jenen einzuführen, falls er nicht zur
Ruhe gebracht werden könne,
daß auf die Aufforderung des Groß an
den Angeklagten, sich ruhig zu verhalten,
dieser nur noch lauter tobte und lärmte,
so daß Groß veranlaßt war, den Gendarme-
rie-Wachtmeister Neubert und den Gendarmen
Roth zur Unterstützung herbeizurufen;

dass nun die Polizeiorgane, welche dazu
auch in rechtmässiger Ausübung ihres
Dienstes waren, um den Auftrag zu erfüllen,
sich genöthigt sahen, den Aggressiven in
das Verwahrungslocal abzuführen, wogegen
derselbe sich aber mit Gewalt wider-
setzte,
dass er nämlich, offenbar in der Absicht,
die sich ihm widersetzenden Polizeiorgane
zu misshandeln, mit den Armen um
sich schlug, auf nach dem Polizeisergeanten
Gross, der auf ihn zueilte, stiess, aber
ohne in beiden Fällen Jemanden zu treffen,
und als Gross ihn zuletzt von hinten fest-
nahm, seine Widersetzung dadurch fort-
setzte, dass er den Gross vorn am Rock
fasste und diesen rasch schlug, als Neu-
bert und Roth ihn beseitigten,
dass also nun diesen 3 Polizeiorganen
pflichtlich mit Aufbietung aller Kräfte
gelang, den Aggressiven, der sich fort-
während sträubte, fast fussbreit gegen
das Verwahrungslocal hinzuschleppen,
wobei er ihnen sogar vorübergehend gelang,
sich loszumachen, so mit den Füssen
gegen Gross trat und denselben, der so
zugleich „Lump, Lottal und Laubaas" schim-
pfte, mit der Faust zu schlagen drohte,
dass also bei diesem gewaltthätigen Ein-
nehmen in Berücksichtigung der örtlichen
Verhältnisse das städtische Verwahrungslo-
cal sich als eine Unmöglichkeit darstel-
lte, den Aggressiven, der wiederholt er-
klärte, unter keinem Umstande sich ein-
sperren zu lassen, also wie bisher hätte weiter
geschleppt werden müssen, in das Verwahrungs-
local zu bringen, so dass schliesslich der herbeige-
kommene städtische Polizeikommissär den-
selben gegen den Vorsatz, ruhig zu sein,
freilassen musste,
In Erwägung, dass der erste Richter auf
im Wesentlichen zu diesen thatsächlichen Fest-
stellungen in seinem Contumazialurtheile
vom letzten Januar 1877 gekommen ist und
dass mit Recht den Aggressiven das Wider-
stands durch Gewalt gegen die in rechts-
mässiger Ausübung ihres Berufes befind-
lichen Polizeisergeanten Lorenz Gross,
Gendarmerie-Wachtmeister Neubert und
Gendarmen Roth, alle in Landau, sowie
der öffentlichen Beamtenbeleidigung des genann-
ten Gross, welcher den rechtigen Vorsatz
hatte, und endlich der Verübung grober
Ruhe- und Sicherheitsstörung überhaupt
erblickt und in Strafe genommen hat,
dass er aber, nachdem gegen dieses Urtheil
rechtzeitig Opposition eingelegt worden
war, in dem hierauf ergangenen contra-
dictorischen Urtheil vom 29. Januar Letzt-
den Irrthum sich lediglich damit konstruirte,
zu erklären, dass die letzte Verhandlung
nur zur Abänderung des Contumazial-
urtheils thatsächliche Feststellungen nicht erbracht
habe, dass die Opposition einfach abzuwei-
sen und nur über die Kosten des Incidents

erkannte;
dass über diese Parteien ein Widerspruchsverfahren mit den Vorschriften des Art. 187 der Strafprocessordnung, wonach die Verurtheilung also nicht gefasst zu werden ist, wenn rechtzeitig und in gehöriger Weise Opposition gegen ein Contumacialurtheil erhoben worden ist, derselbe in solchem Falle das über die Opposition erkennende Gericht wenn der Opponent erscheint, unmittelbar die Sache prüfen und wenn diese Prüfung zum früheren Resultate führt, letzteres aufrecht erhalten oder ein Urtheil niederlegen und über sämmtliche Kosten erkennen muss, widrigenfalls prozessualisch ein die Verurtheilung aussprechendes Urtheil gar nicht besteht, dass derselbe der Zuziehungsbeisitzer das Versäumniss des rechten Beisitzers ausgleichen muss und die in dieser Beziehung eingelegte Berufung des K. Staatsanwalts also begründet anzunehmen ist,
In Erwägung zur Strafe, dass mit Rücksicht auf die Qualität der That und der vielfachen öffentlichen Beleidigungen des Appellanten exemplarische Strafen am Platze erscheinen, dieser für das Vergehen des Widerstandes eine Freiheitsstrafe von drei Monaten Dauer und für die Beamtenbeleidigung eine solche von 14 Tagen Dauer als angemessen zu erklären, und sie muss in Gemässheit des §74 des Reichsstrafgesetzbuchs die Gesammtstrafe aufzubauen

wie auf für die Übertretung der Verübung groben Unfugs und ruhestörenden Lärms auf eine entsprechende Cumulativ Geldstrafe zu erkennen ist;
In Erwägung, dass, nachdem Polizeisergeant Groß auf Publikation des gegen öffentliche Beleidigung ergangenen Urtheils verzichtet hat, von einer bezüglichen Entscheidung im Sinne des §200 des Reichsstrafgesetzbuches Umgang genommen werden kann;
In Erwägung zu den Kosten, dass Appellant als unterliegend sämtliche Kosten erster und zweiter Instanz zu tragen hat,

Aus diesen Gründen

indem das K. Appellationsgericht die Berufung des K. Staatsanwalts als begründet annimmt und demnach das angefochtene Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts in Landau vom 29. Januar abhin aufhebt, erklärt es den Adam Schantz, 39 Jahre alt, Fuhrmann, in Landau wohnhaft:
1) des Widerstandes gegen die Staatsgewalt durch Gewalt gegen die in rechtmässiger Ausübung ihres Berufes befindlichen Polizeisergeanten Groß, Gendarmerie-Wachtmeister Neubert und Gendarmen Roth, alle in Landau,
2) der öffentlichen Beleidigung des genannten Groß während der Ausübung seines Berufes mit Rücksicht auf denselben,
3) des groben Unfugs und ruhestörenden Lärms, allda verübt in Landau am zwanzig-

stem September 1877 – für überführt und verurtheilt demselben wegen des Vergehens des Widerstandes und der Beleidigung in zwei Concurrenz zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und acht Tagen, und wegen der Vergehen gegen Rufzug und ruhestörenden Lärm in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen;

weist im Übrigen die Berufung des Schantz als unbegründet ab und legt demselben sämtliche Kosten erster und zweiter Instanz, einschließlich der Kosten des Contumacialverfahrens in erster Instanz zu Last, liquidirt zu sämmtlich fünfundsiebzig Mark fünfundsiebzig Pfennig;

in Anwendung der §§ 113, 185, 194, 366 Ziffer 10, 74, 77 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 211, 194 & 187 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten).

Also gesprochen und gefertigt zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Stiehle

Mottlor

Rössel

Schmitz

Hessert

Kosten erster Instanz:

1) bezüglich des Angeklagten:

Gerichtskosten	32.67.
Registrirung	1.60.
Zeugnisse	2.40.
Sa.	36.67.

2) bezüglich des Widerstandes:

Gerichtskosten	22.77.
Registrirung	4.00.
Zeugnisse	2.40.
Sa.	29.17.

Kosten der Opposition:

a) gegen den Pet. Selzer:

Gerichtsk.	10.76.
Registr.	1.20.
Zeugnisse	3.20.
	15.16.

b) gegen den Mathes Selzer:

Gerichtsk.	3.53.
Registr.	1.20.
Zeugnisse	2.80.
	7.53.

In der k. Staatsanwaltschaft mit Vorlegung rothseitiger Ausfertigung ist laut № 950, v. 161, f 6, c 8, registrirt zu Zweibrücken vom 15. März 1878, Debet 80 ₰, ohne Rückstand, d. Kanzlist Frz. Arnsperger,

Kosten der Ausfertigung d. des vom 30. März 1878 erfolgten Zustellung der Vorstehe:

Gerichtskosten	4.83.
Registrirung	1.60.
Zeugnisse	2.80.
	9.23.

Obiges Kosten Kanzlist gefertigt.

Sa

Öffentliche Sitzung vom 7ten März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Krieger, Director, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Ritter, Petri, Kranzbühler, und Katzfey, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Georg Selzer, 20 Jahre alt, Händler, Sohn von Georg Selzer dem dritten, Gärtner,

2) dessen Vater Georg Selzer der dritte, zweiundfünfzig Jahre alt, Gärtner, beide in Kleinsteinhausen, Canton Dürkheim, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zweiundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, Georg Selzer Sohn Angeklagten, Georg Selzer Vater Angeklagten nicht erschienen,

gegen

die Königliche Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Abwesenheit des zum Berichterstatter ernannten Königlichen Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen, ohne angeführten Urtheils, wodurch: Appellant Georg Selzer Sohn des Diebstahls als von rechtskundigen

fünfzig Mark Kürzelarbeit in steuriger Klasse von vierundzwanzig Mark fünfzig Pfennig, zum Nachteil des Jakob Betzner und Conrad Wolf, beide Winzer, in Ungstein wohnhaft, verübt in der Nacht vom siebzehnten auf den achtzehnten November vorigen Jahres zu Ungstein,

b) von einer drei- bis vierhundert Mark Reben im steuriger Klasse von zehn Mark zum Nachteil des Ackerers Jakob Engel von Dreihausen, verübt am zwanzigsten Oktober vorigen Jahres zu Dreihausen,

c) des Widerstands gegen den Polizeidiener Schaadt, den Vorsteher Illig und den Vorsteher Brückmann zu Dreihausen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes mittels tätlichen Angriffs und der Beleidigung des Polizeidieners Schaadt, alles begangen zu Dreihausen in der Nacht vom siebenten Oktober vorigen Jahres,

Angeklagte Georg Selzer Victor der (Hehlerei) bzw. Hehlerei bezüglich der Hälfte der in der Nacht vom siebzehnten auf den achtzehnten November vorigen Jahres verübten Reben für überführt erklärt, demgemäß Georg Selzer Vater wegen der ihm zur Last liegenden Vergehen rechtlich dahin gewürdigt, daß durch Beschluß des Zuchtpolizeigerichts Eisenkreuthal vom siebten Dezember vorigen Jahres

Körperverletzung rückgefallene Gefängnisstrafe von drei Monaten in eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahre, Georg Selzer Victor wegen Hehlerei in eine Gefängnisstrafe von einem Monate, ferner Georg Selzer Vater in drei Viertheile der Kosten der Voruntersuchung & Verhandlung wegen der Diebstähle mit siebenundzwanzig Mark fünfzig Pfennig und weiter solidarisch mit dem Beschuldigten Conrad Weigand, Tagner von Dreihausen, in die Kosten der Untersuchung wegen des Widerstands und der Beleidigung des Polizeidieners Schaadt, liquidiert zu neunundzwanzig Mark vierzehn Pfennig, endlich Georg Selzer Victor in ein Viertheil der Kosten der Untersuchung und Verhandlung wegen der Diebstähle mit neun Mark siebenzehn Pfennig – verurteilt worden sind;

2) der Berufungserklärungen der Angeklagten, beide vom dreißigsten Januar vorigen Jahres zustande gekommen;

3) der dem Angeklagten Georg Selzer Victor durch Akt des k. Friedensvollziehers Wolz in Dürkheim vom zweiten März ebenen gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Aufrufung des Angeklagten Georg Selzer Vater in seine Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie des königlichen Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und

Antrags, Letzteren Dritten gehend Schalla ab
dem Königlichen Appellationsgerichte,
Urkunde erkennend über den Nichterscheinen
des Appellanten Selzer Vater und in
contumaciam gegen Diesen erkennend, den
Berufung beider Appellanten abzuweisen
ab zu verwerfen und demselben die
Kosten der Berufungsinstanzinclusive Anwaltsgebühr
zu Last zu legen,
In Erwägung, dass Appellant Georg Sel-
zer der dritte gehörigen Vorladung unge-
achtet heute nicht erschienen, weshalb in
contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,
In Erwägung zur Sache, dass sich durch
die Verhandlung vor dem ersten Richter
eine Reihe von in dem angefochtenen
Urtheile näher aufgeführten Indicien
ergeben hat, welche den Beweis liefern,
dass Appellant Georg Selzer am zwanzig-
sten Oktober achtzehnhundertfünfundsech-
zig zu Steinheim zum Nachtheile des
Ackermanns Jakob Engel daselbst zwei-
hundert bis vierhundert Stück Weinpfähle
und in der Nacht vom siebenundzwanzig-
sten auf den achtundzwanzigsten Novem-
ber des selben Jahres zu Ungstein zum
Nachtheile des Landmanns Jakob Betzner
und des Winzers Conrad Wolf daselbst
abermals eine Quantität Weinpfähle
entwendete,
dass deshalb der erste Richter mit Recht
den Appellanten des Diebstahls für

übereinstimmend erklärt hat,
dass jedoch, was die Zahl der zum Nachtheil
der vorgenannten Betzner und Wolf ent-
wendeten Weinpfähle betrifft, Zeuge
Betzner unter den bei dem Appellanten
beschlagnahmten Raben nur dreihundert-
siebzig Stück als sein Eigenthum er-
kannte und Zeuge Wolf angibt, dass
ihm überhaupt nur dreihundertfünfund-
siebzig Stück entwendet worden seien,
dass deshalb nicht, wie der erste
Richter irrthümlich gethan, dem Beschul-
digten in dieser Richtung ein Diebstahl
von achthundertfünfzig Stück Weinpfähle,
sondern nur ein solcher von siebenhundert-
dreiundsiebenzig Stück zur Last gelegt
werden kann und der angefochtene
Urtheil insofern der Berichtigung bedarf,
In Erwägung, dass sich durch die Ver-
handlung vor dem ersten Richter ferner
der Beweis ergeben hat, dass der Appel-
lant Georg Selzer ein Bündel der zum
Nachtheile von Betzner und Wolf entwen-
deten Raben in der Nacht in seine Wohnung
brachte, Appellant Georg Selzer der dritte,
Vater des angeklagten Appellanten,
der mit Letzterem in einer Wohnung
zusammenwohnt und von den Erträgnissen
des Diebstahls seines Sohnes mitlebt,
diesem die Raben abnahm und
bei der Haussuchung am nächsten Morgen
durch gegen besseres Wissen gemachte Aus-

geben die verschiedenen Polizeiorgane
zu widersprechende Aussagen,
dass Angeklagter Georg Selzer der Mitte
deshalb vom roten Kreuz mit Hast der
Haftraum bezüglich dieses Tumults Rabau-
etwa der Hälfte das unterwundene Gum-
mi- für überführt erklärt wurde,
die Feststellung, dass sich durch die entgegen-
gesetzte Darstellung weiter ergeben hat, dass,
als ab in der Nacht vom siebenten Oktober
achtzehnhundertsiebenundsiebzig auf dem
Markte zu Kreuzheim Lärmen und Zeugung und
Angeklagt Georg Selzer mit anderen Bürgern
vom Polizeidiener Schadt deshalb aufge-
fordert wurde, nach Hause zu gehen, er-
Selzer - auf den genannten Polizeidiener
einen Stein warf und kurze Zeit darauf
mit einem anderen Messer, seinem Mit-
beschuldigten in roter Absicht, Conrad Wigand
das Feindgerufen auf den vorgenannten Poli-
zeidiener, der von diesem zur Unterstützung
zugezogenen Nachtwächter Illig und Wacht-
meister Brückmann wiederholte, so dass
Schadt und Illig von je einem Feindgegen-
getroffen wurden,
dass Angeklagt Georg Selzer sich sodann
weiter Beigehen liess, in Gemeinschaft
mit seinem vorgenannten Mitbeschuldigten
den Polizeidiener zu schlagen mit Faust-
schlägen, wie Fritz Lübe und dergleichen
und ihn sogar vorzuwerfen, er schwöre
falsch, weshalb Polizeidiener Schadt
rechtzeitig Verfolgung wegen Beleidigung
gestellt hat,
dass deshalb das eingeholten Urteil
den angeklagten Angeklagten mit
Haft auf das Widerspruch gegen den
Strafbefehl, sowie der Beleidigung
das Polizeidieners für überführt erklärt
hat,
die Feststellung zum Verfahren, dass
der erste Richter die für die einzelnen
Akte verwirkten Einzelstrafen mit Rücksicht
auf die obwaltenden Verhältnisse richtig
gegriffen und unter Einrechnung der
durch sein Urteil vom siebten dazumal
verhängte Geldstrafe wegen Körperverletzung
verhängten Ersatzgeldstrafe die rich-
tige gemeinsame Strafe gebildet
hat,

Aus diesen Gründen

erteilt das Königliche Appellationsge-
richt Urkunde über das Rechtsmittel
des Angeklagten Georg Selzer des dritten
und in contumaciam gegen denselben
erkennend weist es die eingelegte Be-
rufung der beiden Angeklagten als un-
begründet ab, bestätigt
jedoch das angefochtene Urteil dahin,
dass der Diebstahl zum Nachteil des Bet-
ner und Wolf nur siebenundachtundsieb-
zig Mark Mängelrüge betrifft und
legt endlich jedem der Angeklagten die

durch seine Berufung entstandenen Kosten zur Last, liquidirt sein diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, welche dem Artur Selzer besonders zur Last fallen, gegen den Rose Selzer zu fünfzehn Mark fünfzehn Pfennig, gegen den Artur Selzer zu sieben Mark dreiundfünfzig Pfennig,

In Anwendung der Artikel einhundertfünfundsiebzig, einhundertvierundneunzig und zweihundertelf der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten (einzurücken).

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kiefer
Molitor
Hoffmann
Schmidt

Nr 41.

Öffentliche Sitzung vom 7. März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März einhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von

Kosten der Appellinstanz:

Urschriftkosten	1.00.
Registrirung	— 80.
Expedition	4.00.
Pa	8.80

In der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Vorlegen vorstehender Ausfertigung ist unter 949, N 161, f. 6, c. 7 registrirt zu Uebrücken d. 15/III/78, Gebet 80 ₰, ohne Rückfr. k. Rentamt gez. Landa.

Kosten der Ausfertigung des Urtheils nebst Porto:

Urschriftkosten	1.95.
Register	— 80.
Expedition	1.20.
Pa	3.95.

Kosten der Urtheilszustellung, welche durch den kaiserl. Gerichtsvollzieher Fendt in Metz am 20. April 1878 erfolgte, diese Kosten specificirt auf den Akten dieses Gerichts wie folgt:

Schrift Orig	— 60.
Copie	— 48
3 Rollen	0.96.
	2.04.
Stempel	2.00.
Enregt.	0.80.
	„ 4.84.

Diese Kosten & Enreg. Quittungen sind in Metz vorzulegen.

Auszug durch Rentamt gefertigt.
Ja

Kiefer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Schmidt, Kirsch, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Plitt, zwanzig Jahre alt, Schuster, in Pirmasens wohnhaft, Sohn von Wilhelm Plitt, zur Zeit im königlich bayerischen zweiten Fußartillerie-Regimente in Metz, Appellant von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom dreißigsten Januar einhundertsiebenundsiebzig, mittst resp. Schreiben,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Herr Verurtheilung des zum Gerichtsprotokolle vernommen königlichen Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Cabinete, Herr Inspicirung und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Processschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen, obenerwähnten Urtheils, wodurch der Appellant der vorsätzlichen in Pirmasens mit Messern und mittels gefährlicher Waffen verübten Körperverletzung des Heinrich Sperling von Pirmasens mit der Folge einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, welche zu Ringelu vom einundzwanzigsten Oktober einhundertsiebenundsiebzig, sowie der vorsätzlichen Mißhandlung des Heinrich Sperling von

pirmasens bei derselben Gelegenheit mittels eines geschärften Werkzeugs und der vorsätzlichen Beschädigung in idealer Konkurrenz mit Waffen mit Raub, begangen durch das Hinwerfen von Pflaster an der Wohnung von Sperling – für überführt erklärt und hiewegen in eine Gesamtgefängnisstrafe von zehn Monaten, sowie solidarisch mit Peter Kirchhöfer, Josef von Ludwig Wittwer in Pirmasens, in einen zu vierundzwanzig Mark 86 ₰ liquidierten Kostenbetrag, und weiters solidarisch mit genanntem Kirchhofer und Wilhelm Plett, Kaufleute von Franz Glöckner in Pirmasens, in die übrigen zu neunundfünfzig Mark 55 ₰ liquidierten Kosten verurteilt, auf die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Eigentümer verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 9. Februar abhin;

3) der dem Appellanten durch Vermittlung seines Regiments in Metz unterm fünfundzwanzigsten Februar abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Aufrufung der königlichen Staatsanwaltschaft Petri in seinen Vor- und Anträgen, letzteren dahin gehend: Gestalten die dem königlichen Appellationsgerichte, unter Bestätigung des Urteilsspruches des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der Appellant, obwohl gehörig geladen, heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam wider ihn zu verfahren ist;

In Erwägung zur Sache, daß nach dem Ergebnis der heutigen Verhandlung der erste Richter mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Appellant am vierundzwanzigsten Oktober jüngst zu Pirmasens in Gemeinschaft mit Peter Kirchhöfer und seinem Vetter Wilhelm Plett den Johann Sperling in der Weise mißhandelte und verletzte, daß er, in der einen Hand das Mundstück einer Trompete, in der andern ein geschlossenes Messer haltend, auf denselben losschlug, so daß er bewußtlos und stark blutend zu Boden fiel und in Folge der erlittenen Verletzungen acht Tage arbeitsunfähig war,

daß der Appellant allein und ohne den Beistand der Verletzten, nämlich ohne den Zeugen Peter alten Heinrich Sperling, als derselbe ihm wegen seines Benehmens Vorwürfe machte, zunächst einen Fußtritt versetzte und ihn sodann mittels eines geöffneten Messers zwei Hiebe auf den Kopf versetzte, die übrigens besondere Folgen nicht nach sich zogen;

daß der Appellant dabei mit Recht wegen gewisser selbstständiger Handlungen gemäß den Paragraphen zweihundertdreiundzwanzig a

das Verfahren Kosten für überflüssig erklärt wurde;

In Erwägung, dass der Appellant endlich noch in der mündlichen Verhandlung mit seinem Gegner Kirchhöfer vor dem Herrn Dr. Sperling zog, und sein mittelst einer Visitenkarte eine Kupferstichs abgeschlich zurückwarte, so dass er rücksichtlich Verhaftsbeschädigung (Strafbar erscheint) Cassation in idealer Concurrenz mit Mordes mit Raube gegen den fremden Herrn Strafbar erscheint, in welcher Beziehung auf Zeugenaussage, worauf rücksichtig, von Sperling Beweis angetreten wurde;

In Erwägung zum Beweismass, dass die drei verwerfenden Urtheilsbegründungen mit Recht als selbstständige angenommen, die Einzelstrafen richtig angesetzt und eine Gesammtstrafe ausgesprochen wurde, die den Umständen, insbesondere dem begangenen Verbrechen und dem nicht günstigen Rufe des Appellanten entspricht, so dass demselben ein Grund zur Beschwerde weder der angefochtenen Urtheil nicht gegeben und dessen Berufung diese als nicht begründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Urtheilt erkennt über den Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam weder ihn verkündend verwirft der königliche Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne Diejenigen der Zustellung und Zustellung dieses Urtheils zu acht Mark acht zu Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)

Also gesprochen und gesprochen zu Gewissen wie Eingang gemeldet.

Moritz Hößel

Schwartz Schmidt

Schwartz

Urtheilung Urtheil.

№ 42.

Öffentliche Sitzung vom 8ten März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten März achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiefer, Director, Moritor, Fetting, Nössel, Hessert, Rüffa, Kurtz

Sitzung bei Verkündung des Raths Schmidt zur Eröffnung des Urtheils und dem Civilsenate zuzuziehen, Petri, Kurator und Katzfeld, V. Aktuar-Assistent, für dieses, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Andreas Zwick, 58 Jahre alt,
2) Wendel Zwick, 59 Jahre alt,

beide Korbmachermeister, auf der zur Gemeinde Spiesheim gehörigen Mühle wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 5. Februar 1878, welches hier nicht vorliegt, hierher zu ziehen und vorbeigeladen durch den kgl. Advokat-Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und gegen

die zu Salzuflen im Fürstenthum Lippe ihren Sitz habende Korbfabrik unter der Firma „E. Hoffmann und Cie, Appellatin und ursprüngliche Civilbeklagte, erschienen in der Person ihres Bevollmächtigten, des kgl. Advokat-Anwalts Frenckel dahier gemäß Vollmacht unterm gehörig beglaubigter Privatunterschrift d. d. Salzuflen den 5. März 1878, sub N° 85 für Notar Nigel visirt und N° 499 vol. 89, fol. 55 case 16 registrirt zu Detmold am 7. März 1878, erhalten eine Mark 20 ₰, ohne Rechtsanwalt k. Rechtsanw. prz. Arnsperger,

Nach Vernehmung des zum Berufsanwalt ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften insbesondere

1) das mit Berufung angegriffene, abweisende Urtheil, wodurch die Appellanten das Vorgehen der wissentlichen widerrechtlichen Bezeichnung der Verkäufe ihrer Fabrikerzeugnisse mit den nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. November 1874, den Markenschutz betreffend, zu schützenden Warenzeichen der obengenannten Firma „E. Hoffmann und Cie" und wissentlichen Zuwiderhandlung gegen solches widerrechtlich bezeichneter Waaren, verübt im Laufe des Sommers 1877 daselbst, für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von je zweihundert Mark, eventuell für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Ersatzgefängnißstrafe von je zwanzig Tagen, sowie ferner in eine an die beschädigte Firma „E. Hoffmann und Cie" unter solidarischer Haftbarkeit zu erstattende Buße von dreihundert Mark, endlich solidarisch in die Kosten des Verfahrens und in die durch die Klägerin der Firma „E. Hoffmann und Cie" verursachten Kosten, liquidirt zu

zweihundertsechsundsechzig Mark nebst
dreißig Pfennig, verurtheilt worden sind,
auf die Veröffentlichung der mit der widerrechtlich gebrauchten Warenzeichen versehenen Etiquetten und für den Fall
dieselben bereits auf den zur Verurtheilung
stehenden Gegenstand angebracht sein
sollten, die Vernichtung dieser Verurtheilung
selbst verfügt und der verklagten Firma
„E. Hoffmann und Cie" gestattet worden
ist, den verfügenden Theil gegenwärtigen
Urtheils einmal in zwei Zeitungen auf Kosten
derselben durch
einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger, den Börsenzeitung, Frankfurter Journal und pfälzischen Kurier auf Kosten der Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen,
2) der Verurtheilung erklärung der Opponentin vom fünften Februar abhin,
durch Aufhebung des Opponentin
Rhendal Zwick in seinen Forderungen
auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkten, sowie
seine Vertheidigung in seinem Vor- und
Nachtrage, letzteren dessen gehend: Thatsachen ob dem kgl. Appellationsgerichte, die
Opponentin Rhendal Zwick mittels Beformirung des angefochtenen Urtheils
von Kosten und Kosten freizusprechen,
eventuell die mündliche Sache aufzuheben
zu verweisen und der Civilgerichte die
Publikation der Verurtheilung nur im
Reichsanzeiger zu gestatten,
durch Aufhebung des kgl. Landgerichts
Petri in seinem Vor- und Nachtrage,
letzteren dessen gehend: Thatsachen ob dem
kgl. Appellationsgerichte, unter Beurtheilung des Nichtvorhandenseins des
Opponentin Rhendal Zwick und gegen
diesen in contumaciam erkannt die
Berufung der beiden Opponentin als
unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz
solidarisch zu Last zu legen,
durch Aufhebung des Vorvollmächtigten
der Civilgerichte in seinem Vor- und
Nachtrage, letzteren dessen gehend: Thatsachen ob dem kgl. Appellationsgerichte,
die Berufung als unbegründet abzuweisen
mit Kosten, sowie festzustellen: die Opponentin zum Beweise darüber zuzulassen, dass
sie das Domicil und bezw. die Namen
der Opponentin erst durch Anfrage und
Mittheilungen in Erfahrung bereits und
zur Absicht der k. Advokat-Anwälte Recht
in Frankenthal und Recht in Landau eine
Reise zu sparen,

Nimmt

das kgl. Appellationsgericht diese Berufung in Berathung, verlegt die Verkündigung des Urtheils in
die öffentliche Sitzung vom 14. März nächsthin, Morgens 9 Uhr.
Also geschehen und ausgefertigt.

Motitor

Hüttel

Hölldobler

Hellmuth

Kosten

Beider Instanzen:
Gerichtskosten 102.13.
Zustellung . . 3.20.
Anlagen . . . 6.80.
fl. 112.13.

In der k. Notariatsakte auf Urkunden errichteten Eintragung ist sub Nr. 995, vol. 161, fol. 10, c 2, registrirt zu Zweibrücken den 20. März 1878, debet 80 ₰, ohne Rückstand. k. Rechnungsrath. Arnsperger.

Die dem k. Anwalte Frenckel dahier für die Civilsache der Eintragung ist sub Nr. 1001 registrirt zu Zweibrücken den 20. März 1878, vol. 161, fol. 11, case 1, in revidirt, erhalten 80 ₰, k. Rechnungsrath. Arnsperger.

fl.

Kosten der Zustellung des heute 30. März 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:

Gerichtskosten . . 6.38.
Zustellung . . . 1.60.
Anlagen . . . . 5.00.
fl. 12.98.

Eintragung für Rechnungsrath erledigt.
fl.

Nr. 43.

Oeffentliche Sitzung vom 14. März 1878.

Das Königliche Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kronfonds hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Fetting, Rössel, Hessert, Rütsch, Karl Fetting bei Verhinderung des Raths Schmidt zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Scherrer, Anwalt und Katzfeld, zweiter Notargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Eduard Zwick, achtundfünfzig Jahre alt,
2. Wendel Zwick, neunundfünfzig Jahre alt,

beide Kirchenfabrikanten, auf das zur Gemeinde Spiesheim gehörige Mühlrad wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünften Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, erstaren (nicht erschienen, letztaren in Person erschienen) eine: bei Verkündung des Urtheils am achten März ebenfalls nicht erschienen, letztaren Inhalts am Eingange des Urtheils genügend zugegen und vertreten durch den Königlichen Advokat-Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die Königliche Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und gegen

die zu Salzuflen im Fürstenthum Lippe bestehende Kirchenfabrik unter der Firma „E. Hoffmann und Cie", Appellatin und ursprüngliche Civilklägerin, erschienen in der Person ihres bevollmächtigten, des Königlichen Advokat-Anwalts Frenckel dahier gemäß Vollmacht unter gehörig beglaubigter Privatunterschrift de dato Salzuflen den fünften März achtzehnhundertachtundsiebzig, sub Numero dreiundsechzig für Kanzleivisirt und Numero neunhundertneunundneunzig, Band neunundsechzig, Blatt fünfundfünfzig, Kirchspiel registrirt zu Zweibrücken am siebenten März achtzehnhundertsiebzig, erhalten eine Mark zwanzig Pfennig, ohne Rückstand, königlich Rechnungsrath Arnsperger;
Nach Verlesung des zum Sachvortrag ernannten Königlichen Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Akten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffene, abgekürzte Urtheil, wodurch die Appellanten das Vorhandensein der wissentlichen widerrechtlichen Begnügung der Vorgerichtung

Schmidt dahier,

gegen

die Königliche Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und gegen

die zu Salzuflen im Fürstenthum Lippe bestehende Kirchenfabrik unter der Firma „E. Hoffmann und Cie", Appellatin und ursprüngliche Civilklägerin, erschienen in der Person ihres bevollmächtigten, des Königlichen Advokat-Anwalts Frenckel dahier gemäß Vollmacht unter gehörig beglaubigter Privatunterschrift de dato Salzuflen den fünften März achtzehnhundertachtundsiebzig, sub Numero dreiundsechzig für Kanzlei visirt und Numero neunhundertneunundneunzig, Band neunundsechzig, Blatt fünfundfünfzig, Kirchspiel registrirt zu Zweibrücken am siebenten März achtzehnhundertsiebzig, erhalten eine Mark zwanzig Pfennig, ohne Rückstand, königlich Rechnungsrath Arnsperger;
Nach Verlesung des zum Sachvortrag ernannten Königlichen Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Akten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffene, abgekürzte Urtheil, wodurch die Appellanten das Vorhandensein der wissentlichen widerrechtlichen Begnügung der Vorgerichtung

ihrer Übertretungsanzeige mit dem auf Grund des Reichsgesetzes vom dreißigsten November achtzehnhundertzweiundsiebzig, den Markenschutz betreffend, zu schützenden Warenzeichen der obengenannten Firma „E. Hoffmann und Cie" endgültiger Zuwiderhandlung gegen die widerrechtlich angebrachten Marken, wobei im Urteile das Vorhandensein achtzehnhundertfünfundsiebzig derselben – für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von je zweihundert Mark, ersatzweise für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Ersatzgefängnisstrafe von je zwanzig Tagen, sowie ferner in eine an die beschädigte Firma E. Hoffmann und Cie unter solidarischer Haftbarkeit zu zahlende Buße von dreihundert Mark, endlich solidarisch in die Kosten des Strafverfahrens und in die durch das Einschreiten der Firma „E. Hoffmann und Cie" als Civilpartei entstandenen Kosten, liquidirt zu zweihundertsechsundsiebzig Mark neun und dreißig Pfennig, verurteilt worden sind, auf die Verurteilung der mit den widerrechtlich angebrachten Warenzeichen versehenen Gegenstände und für den Fall dieselben bereits auf den zur Verzehrung dienenden Gefäßen angebracht sein sollten, die Vernichtung dieser Gefäße, die Vernichtung dieser Marken, gerichtlich verfügt und der verletzten Firma „E. Hoffmann und Cie" gestattet worden ist, den verfügenden Teil des Urteils binnen sechs Wochen nach eingetretener Rechtskraft desselben durch einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger, den Preußischen Staatsanzeiger, Frankfurter Journal und Pfälzischen Kurier auf Kosten der Verurteilten öffentlich bekannt zu machen,

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom fünften Februar ab sei,

Nach Anführung des Appellantin Zweck in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigungspunkte, sowie seines Verteidigers in seinen Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gestalt es dem königlichen Appellationsgerichte, den Appellanten Rudolf Zwick mittels Reformation des angefochtenen Urteils von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell die verhängte Strafe entsprechend zu ermäßigen und der Civilpartei die Publikation der Verurteilung nur im Reichsanzeiger zu gestatten,

Nach Anführung des königlichen Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gestalt es dem königlichen Appellationsgerichte, unter Verwerfung des Rechtsmittels

des Appellaten Andreas Zwick und gegen diesen in contumaciam erkannt die Berufung der beiden Appellanten als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

Nach Anhörung des Vertreters der Civilpartei in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Es solle also dem königlichen Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet abzuweisen mit Kosten, höchst subsidiarisch die Appellation zum Beweise darüber zuzulassen, dass sie den Domicil und beziehungsweise die Namen der Appellanten erst seit Mitte Februar in Erfahrung gebracht und zur Abfassung der königlichen Advokat-Anwälte Hecht in Frankenthal und Nes in Landau eine Vollmacht zu stipiren;

Allen diesen in der Sitzung vom ersten März abhin, worauf diese Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute vertagt worden ist,

Und heute:

In Erwägung, dass der Appellant Andreas Zwick, obwohl gehörig vorgeladen, nicht erschienen ist, weshalb in contumaciam wider ihn verfahren werden muss;

In Erwägung, dass, wie der erste Richter zutreffend dargethan hat, rechtzeitig von der verklagten Firma Kaufmann Hoffmann & Cie zu Salzgitten, welche im dortigen Handelsregister eingetragen ist, Inhaber ersten Appellanten Zwick rechtzeitig Widerspruch und sodann eine Vertheidigungsschrift eingereicht, welche nebst zwei in einander gefalteten Original, in deren Mitte eine Kopie angeheftet ist, bestellt und darin bestimmt ist, dass Klagabweisung auf die Verjährung der von der genannten Firma producirten Werke eingebracht zu werden;

Dass dieser Firma dieser gemäss den Prozessgang rechtlich das Maximalfristgesetz, da sie zuerst eingemeldet hat, der Gebrauch sowie Zeichen nebstdem bestimmt;

dass nun aber die Appellanten, wie sie nicht bestreiten, im Termin vorigen Jahres auf die Verjährung der von ihnen producirten Werke ein Zeichen eingebracht und die also bezeichneten Waaren im Werke gesetzt haben, welch Zeichen dann der Firma Hoffmann zustehenden ähnlich eingerichtet ist, jedoch lediglich solche Abänderungen enthält, die nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, wie dies im eingeholten Urtheil des Nisseren dargelegt wurde, sodass der dem Publikum das Zeichen genügsten

Besitz hier nicht als gesichert ist, para-
graph nicht;
dass die Angeklagten dennoch vor-
sätzlich gehandelt haben und dass dahin
nur noch zu untersuchen bleibt, ob
sie sich wissentlich widerrechtlich
handelten;
dass nun zur Anwendung des Para-
graphen hierzu der Nachweis erbracht
sein muss, dass den Angeklagten
bekannt war, dass der Firma Hoffmann
der Gebrauch des Zeichens rechtlich
zustehe, weil das Gesetz das positive
Moment der Wissentlichkeit, also das be-
wusste Unrecht des Handelnden ver-
langt und damit andeutet, dass ein
noch so grosser Grad von Fahrlässigkeit
nicht genügt, sondern dass vielmehr ein-
schränkend Vorsatz erfordert wird, der
darin besteht, dass die Angeklagten nicht
blos wussten, dass sie kein Recht auf
das Zeichen hatten, sondern auch, dass
sie durch den Gebrauch in die Rechte
eines Anderen eingreifen;
dass der Ausdruck „wissentlich" für das-
selbe Bedeutung hat wie der Ausdruck
„wider besseres Wissen" wie anderen Orts
des Strafgesetzbuches;
dass dies auch aus der Entstehungsge-
schichte des Paragraphen hierzu und
hierzu folgt, indem aus den Ver-
handlungen im Reichstage (1874/75 Band I
Seite 100 und folgende) sich ergiebt, dass
der Paragraph 14 nur für vorsätzliche
Widerrechtlichkeit bestimmt ist, während Para-
graph drei zu dem Zwecke
eingeschaltet wurde, um den Inhaber
auch dann den nöthigen Schutz zu gewähren,
wenn sein Recht aus Fahrlässigkeit ver-
letzt würde oder die Vorsätzlichkeit nicht
nachgewiesen werden kann;
dass somit auch der Wortlaut des Para-
graphen hierzu übereinstimmt, der
dasselbe verlangt, dass dem Handelnden
bekannt sei, dass ab sich um einen
Missbrauch dieses Gesetzes zu schützende
Zeichen" handele;
dass es dafür nicht genügt, wenn der rechte
Bestand meint, es folge die Widerrechtlichkeit
schon aus dem Umstande, dass das Zeichen
die Aufschrift „Fabrikzeichen" enthält,
da hieraus noch nicht folgt, dass es auch
ein geschütztes Zeichen sei;
dass es allerdings anders wäre, wenn
etwa der Aufdruck „Schutzmarke" oder
dergleichen neben dem Zeichen angebracht
wäre, was jedoch hier nicht der Fall
ist, so dass auch den Klägern allein
ein Schluss auf Schutz nicht entnommen
werden kann;
dass die Angeklagten auch nicht ge-
halten sind, wie der rechte Richter
verlangt, auf etwa bestehenden Schutz

sich zu verbünden,
dass sie übrigens fortwährend behaupten,
sie hätten keine Kenntnis gehabt, dass
es sich hier um eine geschützte Marke
handele,
dass dies auf Anfrage niemals
der Fall gewesen sein mag,
dass es zwar schon wahrscheinlich, ein fremdes Zeichen, zudem auf von einer solch bedeutenden Firma, ohne Weiteres sich anzueignen,
dass auch schon die erste Veränderung der Farbe in einen Hund derartig sinnentstellend, dass nun das Gesetz zu umgehen versucht,
dass aber die Fahrlässigkeit jedenfalls denn ausscheiden muss, wenn, wie die Angeklagten zugeben, auf ihren Geschäftsbriefen schon bedeutet worden sei, die Firma Hoffmann und Cie würde nicht dulden, dass sie ihre Marke weiter führen, wonach sie also entnehmen mussten, dass jener Firma ein rücksichtsloses Recht zustehe;
dass aber demungeachtet der Gebrauch widerrechtlich fortgesetzt wurde, indem man sich derauf beschränkte, einen winderholten, jedoch ein bedeutende Veränderung erzielenden Umwandlung des Hundes in einen Löwen,
dass die Angeklagten jetzt nicht mehr auf Unkenntnis sich berufen können, da sie, sollten sie auf Gibson noch im Zweifel gewesen sein, doch jetzt wissen müssten, dass es sich um eine geschützte Marke handele,
dass somit auf das Erfordernis der Wissentlichkeit gegeben ist und die Angeklagten daher mit Recht für strafbar erklärt wurden,
In Erwägung zum Strafmasse, dass jedoch kein Grund besteht, das Mindestmass der angedrohten Strafe zu überschreiten, zumal zwei Thatsachen vorhanden sind und die Firma daher dadurch getroffen wird, einmehr, als durch die Verleidung von Zeugen in die öffentliche Sitzung unter Auferlegung zur Kostenstellung der gemachten Aufwendungen die Kosten erheblich vermehrt wurden,
In Erwägung zum Begehren der Firma, dass der für die Firma Hoffmann auferlegten Strafe nur von geringer Bedeutung sein könnte und auf ihre Aufklagen zur Feststellung der Namen und des Wohnorts der Angeklagten nicht unbedingt nötig wäre, da durch den Angeklagten in Strassburg, der ja doch später Alles dort ermittelte, der Nötige ohne besondere Reisen hätte

festgestellt werden können,
daß der zugeschossene Betrag derselben
entschieden zu erwähnen ist,
die Verurtheilung, daß auf mit Kraft
auf Anerkennung der im Besitze der
Opponentin befindlichen Briefe event-
uell der Verzichtung erkannt und die
Veröffentlichung des Urtheils gestattet
werde, Berufung sei abzuweisen,
daß jedoch eine Leistung und eventuelle
Sicherheit genügt und daß überdies
auf dessen Antrag zu bestimmen ist,
daß endlich die Opponentin als unter-
liegend in die Kosten zu verurtheilen
sind und zwar auf der Civilgerichts
gegenüber, daß jedoch sämmtliche
Kosten, welche die erste Instanz unter-
schieden hat, aufzuheben sind,

Aus diesen Gründen

Urkunden erkennt über den Antrag-
steller der Opponentin Eduard
Zwick und in contumaciam wider-
sie erkennend, verwirft das königli-
che Opponenten-Gericht die Berufung
in der Hauptsache als nicht begründet
und legt den Opponentin die Kosten
der Opponentin solidarisch zur Last,
die Kosten betragend — mit Ausnahme
derjenigen der Zustellung und Zustellung
dieses Urtheils, welche dem unterschie-
denen Eduard Zwick allein zur Last fallen,
für die beiden Instanzen zusammen

und zwar für den Fall zu einhundert
zwölf Mark dreißig Pfennig,
und für die Firma E. Hoffmann & Cie. bezüglich
zweihundertvierundsechzig Mark einzig Pfennig,
setzt jedoch die wider einen jeden der
Opponentin auf Eingeschossene Geldstrafe
auf je einhundertfünfzig Mark, eventuell
je fünfzehn Tage Gefängniß, und die
Buße auf einhundert Mark fest,
setzt endlich die Befugniß zur Veröffentli-
chung in den im angefochtenen Urtheile
bezeichneten Blättern auf,
verwirft jedoch die Firma „E. Hoffmann
und Cie", innerhalb vier Wochen von der
Rechtskraft dieses Urtheils an auf Kosten
der Opponentin in der zu Frankfurt
am Main erscheinenden „Neuen Frank-
furter Presse" den auferlegten
Anspruch einmal zu veröffentlichen und
zwar in gewöhnlichen Lettern und Ziffern,
sowie nur in folgender Fassung:
„Der k. bayer. Opponentionsgericht in
„Zweibrücken (Pfalz) hat durch Erkenntniß
„vom 14. März 1878 die Firma Fabrikanten
„Handel und Eduard Zwick auf der
„Neumühle bei Albersweiler gemäß
„§ 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. Nov.
„1874 zu einer Geldstrafe von je 150 ℳ
„verurtheilt, weil sie im Januar 1877
„ihre Waaren mit einem Schutzmarke
„bezeichnet und in Verkehr gesetzt haben,
„welche, auf zwei einen Kreis einschließende

„parallel in einander geschobenen Trinkbe„cher, das Firma E. Hoffmann & Cie zu „Salzuflen (Lippe) rechtsverbindlich zeichnet."
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Konkursordnung und des Art. 54 des ergänzenden Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen).
Also geschehen und geschlossen zu Herforde wie Eingang gemeldet.

Molitor

Kottal

Hyllmann

Fitting

№ 44.

Öffentliche Sitzung vom 14. März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Hamm in seinem Konkurssenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Molitor, Fitting, Hessert, Schmidt, Rüffer, Scherer, Kurator, und Katzfeld, II. Referendarien, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten dieser Instanz:
Spruchkosten 85.27.
Registrirung 3.70.
Kopialien 3.40.
Zeugen-Gebühren des k. Landgerichts Bückeburg 14.00.
fa 106.07.
Richtig gefunden.
fa

Louise Petry, 47 Jahre alt, Ehefrau des Ackerers Jakob Carra, auf dem Meierhofe Hohe, Gemeinde Obernkirchen, wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Rinteln vom 29. Januar 1878, wodurch sie

a) der vorsätzlichen Körperverletzung der Karoline Fischer, Wittwe von Philipp Heinrich Kolter auf dem Meierhofe, Gemeinde Obernkirchen, mittels eines gefährlichen Werkzeuges, verübt allda am 11. September 1877,
b) der vorsätzlichen leichten Körperverletzung ihrer früheren Dienstmagd Magdalena Ulles, Tochter von Philipp Peter Ulles von Obernkirchen, ebenfalls begangen am dritten Juni 1877 auf Ebendesselben Meierhofe

für überführt erklärt und zu einer Gesammtgefängnißstrafe von zwei Jahren und drei Tagen, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark 85 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt,
auf die Einlassung der deßfallsigen Rechtsmittel verordnet worden ist,
in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskandidat Meyer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,
nach Einsicht und Verlesung der sämmtli-

Rath Fitting bei Verhinderung des Rathes Rössel zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen. Zusatz von fünf Randziffern gebilligt.

ihre sieben gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, abändernde Urteil,
2) der Berufungsverteidigung der Appellantin vom 5. Februar abhin,

Nach Ansicht der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie ihre Verteidigung in seinem Vor- und Antrage, letzteres gehend Appella ab dem k. Appellgericht, die Appellantin mittels Reformation des angefochtenen Urteils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: die ausgesprochene Strafe entsprechend herabzusetzen,

Nach Ansicht des k. Kantonsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Appella ab dem k. Appellgericht, die Berufung der Appellantin als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, auf daran sofortige Verhaftung wegen drohender Fluchtgefahr anzuordnen,

In Erwägung, dass der erste Richter, unter gehöriger Würdigung des gegebenen Beweisverfahrens, mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass die Appellantin am elften September vorigen Jahres die Barbara Fischer, Witwe von Philipp Heinrich Kolter auf dem Rindermarkt, nachdem ein Wortwechsel zwischen beiden vorausgegangen war, durch einen Schlag mit einer Pistole, also mittels eines gefährlichen Werkzeugs, in die linke Brustseite derart körperlich verletzte, dass eine 7-8 Cm lange Wunde sowie eine totale Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen und eine weitere teilweise Arbeitsunfähigkeit von 8 Wochen die Folge davon waren,

dass Appellantin eine von ihr zugegebene Notwehrhandlung zwar behauptet und aufstellt, Witwe Kolter habe sie an den Haaren gezupft und zu Boden geworfen und müsse bei dieser Schlägerei sich selbst die Pistole in die Brust gestoßen haben, dass diese Aufstellung jedoch schon von vornherein sehr unwahrscheinlich ist, insbesondere aber auch durch das Gutachten des Gerichtsarztes die Entstehungsursache der Verwundung auf diesem Wege nach allen Richtungen gerade als undenkbar bezeichnet wird, weshalb diese Verteidigung der Appellantin unmöglich Eingang finden kann, als der Hergang der Tat, wie er Zeitens der Polizeiorgane festgestellt wird, in der Aussage der Zeugin Magdalena Lesoine, Ehefrau von Philipp Carra eine wesentliche Unterstützung findet,

In Erwägung, daß durch die Berufung der Appellantin, welche die wiederholte zu Lasten gelegte briefliche Körperverletzung der Dienstmagd Magdalena Ultes, bezüglich deren Verfolgung vorliegt, nicht in Abrede stellt, als unbegründet zu verwerfen, das erstrichterliche Urteil jedoch insoweit zu verbessern ist, weil als der Tag der Tagesung des letzteren Rates irrtümlich der dritte Juni statt des 3. Juli 1877 angenommen wurde;

In Erwägung zur Kostenannahme, daß die Tat zwar von großer Roheit zeugt und leicht die schwerlichsten Folgen hätte nach sich ziehen können, Appellantin aber keine gütige Rücksicht genießt;

daß auf der anderen Seite jedoch Umstände vorliegen, welche eine Herabsetzung der vom Untersuchter bezüglich der der Witwe Kolter zugefügten Körperverletzung erkannten Strafe zulassen und letztere von zwei Jahren auf 15 Monate zu ermäßigen ist, während die wegen der briefliche Körperverletzung zuerkannte Strafe in dem früheren Maße zu verbleiben hat, und daß ferner die Strafe aufzuheben ist;

daß Irrungen kein Grund besteht, auf Verfügung der Untersuchungshaft einzugehen, indem eine Flüchtigkeit nicht anzusehen ist,

daß Appellantin endlich in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die gegen das Urteil des kgl. Fürstpolizeigerichts Kreisabteilung vom 29. Januar 1878 eingelegte Berufung der Appellantin in der Hauptsache als unbegründet abweisen

Verurteilung derselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu acht Mark einundneunzig Pfennig;

setzt jedoch die erkannte Gefängnisstrafe auf die Dauer von einem Jahre drei Monaten und drei Tagen herab,

verwirft den auf Verfügung der Untersuchungshaft gestellten Antrag des kgl. Bezirksgerichts als nicht genehmigt,

erkennt endlich, daß das erstrichterliche Urteil dahin zu verbessern ist, daß die der Magdalena Ultes vom Strafgerichtshofe zugefügte briefliche Körperverletzung nicht am 3. Juni, sondern am 3. Juli 1877 stattgefunden habe;

In Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafgerichtsordnung, welche vom Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:

(folgen Artikel)

Also geschehen und gesprochen

zu Zweibrücken sein Eingang gemeldet.

Flatter

Molitor

Hessert

Schmidt

Fitting

Kuhn

Kuhl

№ 45.

Öffentliche Sitzung vom 14ten März 1878.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken
in seinem Kraftsaale hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierzehnten März achtzehn-
hundertachtundsiebzig, wobei zugegen
waren: von Kieffer, Direktor, Molitor,
Fitting, Hessert, Schmidt, Kuhn, Kuhl
Fitting bei Verhinderung des Kuhn
Nössel zur Ergänzung des Gerichts und
dem Civilsenate zugezogen, Scherer,
Kreisanwalt und Katzfey, zweiter
Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Franz Flatter, 29 Jahre alt, Maurer, in
Maisenheim am Berg, Cantons Dürkheim,
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile
des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal
vom 22. Januar 1878, im Verfolg

Kosten der Appellinstanz

Gerichtskosten	5.20.
Registrirung	2.40.
Expedition	4.40.
Sa.	12.00.

Abzüglich gestempelt.
M

vertheidigt und vorbeschieden durch Rechts-
kandidat Rheinberger dahier,

gegen

Die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin,
durch Verfügung des zum Berichterstatter
ernannten k. Appellations-Gerichtsrathes
Schmidt in seiner Sitzung,
durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, insbe-
sondere:

1) das mit Berufung angegriffene
Urtheil, wodurch der Appellant und
dessen Bruder Valentin Flatter der gemein-
schaftlich verübten vorsätzlichen Körperverletzung
des Aufsehers Johann Kohl von Maisenheim
am Berg mit nachgefolgter Krankheit und
Arbeits-Unfähigkeit von vier Wochen, be-
gangen zu Maisenheim am Berg am dritten
September 1877 mittels Gebrauch gefähr-
licher Werkzeuge für überwiesen erklärt
worden sind, demgemäß Appellant unter
Annahme mildernder Umstände in
eine Gefängnißstrafe von drei Wochen,
sowie solidarisch mit seinem genannten
Bruder in die zu zweihundertsechzig Mark
vier Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt,
auch die Rückgabe des beschlagnahmten
Messers an den Eigenthümer verordnet
worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 24. Januar ds. Js.,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen

Erklärungen über die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigungspunkte, sowie seinen Verteidiger in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Sofalla ab dem tgl. Eggallationsprotokolle, den Eggallanten mittels Reformation des ausgefertigten Verfahrens von Kosten und Kosten freizusprechen, nach Anhörung des k. Kreisanwalts Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Sofalla ab dem tgl. Eggallationsprotokolle, die Einleitung des Eggallanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Einleitungsinstanz zu Last zu legen,

in Erwägung, daß der erste Richter mit Recht auf Grund des ihm vorliegenden Tatbestandsmaterials als erwiesen angenommen hat, daß am Abend des dritten Pfingsttages vorigen Jahres auf der Ortsstraße zu Weisenheim am Sand zwischen dem Eggallanten und seinem Bruder Valentin Flatter, Mitbeschuldigten in erster Instanz, einerseits und dem Zeugen Johann Kohl andererseits eine Rauferei entstand, wobei Johann Kohl von Valentin Flatter mit einem Taschenstock und vom Eggallanten zuerst mit den Fäusten und dann mit einer Hacke, welche dem mißhandelten Kohl während seiner Verteidigung entfallen war, so geschlagen wurde, daß er Verletzungen am Kopfe und auf der Brust davontrug, in Folge dessen er längere 4 Wochen arbeitsunfähig war, daß der erste Richter auf guter richtiger Würdigung der Zeugenaussagen, namentlich der Angaben der Zeugen Langenwalter und Dauth mit Recht weiter angenommen hat, daß der Streit von dem beiden Flatter begonnen wurde, von Valentin dadurch, daß er sich im Vorübergehen an Kohl absichtlich auf diesen stellen ließ, und vom Eggallanten Franz Flatter dadurch, daß er schrie: „Auf den gelben Mausser!" und sofort gleichfalls zu Tätlichkeiten überging,

daß Eggallant Franz Flatter auch nicht im Stande war, die gegen ihn vorliegenden Belastungsmomente zu beseitigen oder abzuschwächen, und daß in dieser seiner Tat, wie dies auch der erste Richter getan, das Kurt der gemeinschaftlich mit seinem Bruder Valentin Flatter und mittels Gebrauch eines gefährlichen Werkzeugs verübten vorsätzlichen Körperverletzung gefunden werden muß

In Erwägung zum Kostenpunkte, daß die vom ersten Richter unter Annahme mildernder Umstände gegebenen Kosten den Verhältnissen vollkommen entspricht und namentlich kein Grund besteht, sie herabzusetzen,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet als unter Verwerfung des Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz, liquidirt zu zwölf Mark;

In Anwendung der Art. 194 u. 211 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Klette

Molitor

Schmidt

Schmitz

Hellmann

Klostermann

№ 46.

Öffentliche Sitzung vom 15. März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Fitting) esp: Wolff, Hessert, Schmidt, Rösch, Rath Wolff bei Verhandlung

Kosten Erkenntniß
Justizgesetz über die Civilgerichtskosten:
Spruchkosten 3.78.
Kostenordnung Abschnitt 8 der am 6. April 1878 publizirten Instruktion des Kostenwesens
4.16. 03.3.
Auszug für Protokoll gefertigt.
Klette

das Verfahren Nöthel zur Ergänzung des Spruchs über dem Civilpunkte zugezogen, Scherer, Vertheidiger, Buckmann, Vorsteher, und Katzfeld, II. Protokollführer, Schreiber, Folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Lang, 44 Jahre alt, Tagelöhner, in Lang, Cantons Kandel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau, als Vorstrafgericht sprechend, vom neunundzwanzigsten Januar achtzehnhundertachtundsiebzig, mit Berufung,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Gegenwart

der kgl. Forstbehörde, vertreten durch den k. Forstmeister Buchmann dahier,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch der Appellant zweier Forstfrevel im Waldgehege durch Entfall, verübt im Forstrevier Hergenberg in der Nacht vom 10ten auf den elften Dezember achtzehnhundertsiebzig und siebzig und vom zwanzigsten Dezember desselben Jahres

und zwar beides Verkündigung der gesetzwidrigen Versammlung – für übereinstimmend erklärt und in eine Ordnungsstrafe von vierzig Tagen, zum Maßstabe gesetzt in Betrag von drei Mark 60 ₰ und in die zu einer Mark zwei Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden (sind) sage: ist;

2) der Verkündigungserklärung des Appellanten vom 6. Februar abhin,

3) der dem Appellanten durch Akt des Gerichtsvollziehers Schüler Philipp Jakob Wilde von Kandel vom 9. März abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

durch Ausführung des k. Kreis-Prokurators Schorr in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appellat ab dem königl. Appellationsgerichte, unter Verurtheilung des Rekurrenten in contumaciam gegen denselben abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß Appellant, obwohl in gesetzlicher Form und Frist gelaufen, in heutiger Sitzung nicht erschien, (so) sage: und zu beurtheilen und weshalb in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die Aussage des ärztlichen vor ihm vernommenen Zeugen in Verbindung mit dem Inhalte der vorliegenden Protocolle, mit Recht dem Beweis als erbracht annahm, daß Appellant sich dem beiden ihm zur Last gelegten Vorfällen vom zwölften und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, wie solche in dem angegriffenen Urtheile des Näheren bezeichnet sind, schuldig gemacht habe;

daß ebenso feststeht, daß Appellant handel mit Bauholz treibt und in der That auf einen Theil des untersuchten Holzes markirt hat,

daß ferner nachgewiesen ist, daß derselbe innerhalb einer Zeit wiederholt rückfällig ist, indem er nicht blos, nachdem er im Jahre 1877 dreimal wegen Forstfrevel von dem einfachen Polizeirichter zu Geldstrafen verurtheilt worden war, durch letzteres Gericht zu einer Gefängnißstrafe von sechzehn Tagen, sondern auch durch Urtheil des königlichen Zuchtpolizeigerichts Landau vom dreißigsten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig zu einer solchen von einundvierzig Tagen verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß der erste Richter diese Thatsachen strafrechtlich gehörig qualificirt und unter die betreffenden Bestimmungen des erwähnten Forststrafgesetzes vom dreiundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsechsundsiebenzig gezogen, auf eine Strafe abgesprochen hat, welche dem Appel-

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 109. 99.
Registrirung . . . 5. 00.
Zustellung . . . 4. 60.
M. 119. 59.

Ausfertigung gefertigt.
Ja

Öffentliche Sitzung vom 15ten März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kreisgerichte hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Wolff, Hessert, Schmidt, Räthe, Rath Wolff bei Verhinderung des Rathes Nössel zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilgerichte zugezogen, Scheller, Kreisprocurator und Katzfeld, II^ter Actuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Charlotte Müller, 36 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Johannes Vorbohr, in Spesbach, Cantons Landstuhl, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 5. Februar 1878, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin; Nach Verlesung des zum Vortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin des Diebstahls eines Stückes Plüsch im Werthe von fünf Mark zum Nachtheil des Kaufmanns Felix Dauber in

Laufen seinen Grund zu einer Geldstrafe beizutragen kommt;
Daß demgemäß dessen eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und derselbe in die Kosten der Appellinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Appellationsgericht Rotunda über den Vertheidiger des Appellanten und in contumaciam erkennend wird ab die eingelegte Berufung als unbegründet, ab unter Verwerfung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, einschließlich derjenigen der Zustellung und Zustellung dieses Urtheils zu zwei Mark fünfundsiebzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).
Also gesehen & gesprochen zu Zweibrücken wie eingangs gemeldet.

Kieffer
Molitor
Wolff
Hessert
Schmidt
Scheller
Katzfeld

Oldenburg, wohnt daselbst im vierundsechzigsten Lebensjahre, zu Ende des Januars 1876 oder zu Anfang des Januars 1877, für überführt erklärt und demzufolge zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre, sowie in die zu einhundertzehn Mark 99 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung des beschlagnahmten Fleischstückes von dem Eigenthümer verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 13. Februar d. J.;

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in ihren Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie des K. Kreisthierarztes Scherer in seinem Vor- und Gutachten, dahingehend: Thatsache sei, daß das kgl. Staatsanwaltschaft, die Berufung der Staatsanwaltschaft als grundlos zu verwerfen und dasselbe die Kosten der Berufungsinstanz (solid) baar zu Last zu legen;

in Erwägung, daß nach dem Ergebniß der Verhandlung thatsächlich feststeht, daß am fraglichen Tage vorigen Jahres bei einer Nachsuchung im Hause der Staatsanwaltschaft ein Stück Fleisch gefunden wurde, von welchem die Zeugin Ehefrau Dauber und ihre Lohnmagd vermuthet, daß es von dem Dauber'schen Kalbe zu Oldenburg einige Monate vorher geschlachtet worden, daß aber das vorgefundene Stück nur die Hälfte des geschlachteten sei und daß das letztere einen Werth von fünf Mark gehabt habe;

daß nun die Staatsanwaltschaft, über den Beweis beschwert, verschiedene Angaben machte und zwar zuerst, ihre Schwiegermutter habe das Fleisch von dem Schlächter Becker in Castel erhalten und sodann, es sei ihr durch die Post von Becker's übersandt worden,

daß jedoch, als die Schlächter Becker als Zeugen diese Angabe der Staatsanwaltschaft gegenüber als unwahr erklärten, diese nunmehr angab, das Fleisch von der Ehefrau Matheis in Drielake zum Schlachten erhalten zu haben,

daß sie endlich auf die Abweisung in voller Deutlichkeit der Thatsachen gegenüber erklärte, im Frühjahr 1877 auf dem Rückwege vom Lande das Dauber, wo die Ehefrau Matheis das Fleisch geschlachtet, habe Letztere ihr die Hälfte davon bestätigt, was diese jedoch leugnet,

daß auf solchen Widersprüchen diese einzelnen Angaben einer Aufgrund auf Glaubwürdigkeit oder auf Wahrscheinlichkeit nicht gestützt können,

daß allerdings, wie es den Anschein

fest, die Ehefrau Mathis die höchste
Geldstrafe gesetzlich verwirkt haben
würde, während der vorliegende die
andere höchste Strafe trifft, indem beide
Frauen sich derart geteilt haben müssen,
dass nämlich beide im Frühjahr 1877
einmal in den Laden von Dauber
kamen und dort eine Zeit lang
allein blieben, bis die Ehefrau Dau-
ber vom Nähen herbeigerufen war,
wobei sie Zeit und Gelegenheit zur
Ausführung des Diebstahls hatten;
dass daher darnach beide Frauen mit-
der gemeinschaftlich den Diebstahl verübt
haben oder die Appellantin allein diesen
getan hat;
dass übrigens die Appellantin schon
Recht auf einen solchen Akt für richtig
gilt und schon zweimal wegen Dieb-
stahls bestraft wurde,
dass der erste Richter daher mit Recht
den Beweis der Schuld als erbracht an-
genommen und, wie er weiter zu-
treffend begründet, auf mit Recht
den Diebstahl als im wiederholten
Rückfalle verübt, betrachtet hat,
die Berufung zum Strafmasse, dass
jedoch bei der geringen Bedeutung
der Vorkommnisse, bei der Länge der
seither abgelaufenen straffreien Zeit
und bei dem geringen Werthe der
gestohlenen Dinge Gründe bestehen, welche
die Anwendung mildernder Umstände und
die Herabsetzung der vom ersten Richter
verkündeten allzu strengen Strafe zu recht-
fertigen vermögen,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht
die Berufung in der Hauptsache als un-
begründet und verurtheilt die Appellan-
tin zu den Kosten der Appellinstanz, li-
quidirt zu acht Mark sechzig Pfennig,
setzt jedoch unter Annahme mildernder
Umstände die Strafe auf vier Monate
Gefängniss herab,
in Anwendung der Artikel 194 u. 211
der Strafprozessordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (einzurücken.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zwei-
brücken wie Eingangs genannt.

Mollitor

Schmidt 7/10 1864

Schaller

Schlemmer

№ 48.

Öffentliche Sitzung vom 21. März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwei-
brücken in seinem Strafsenate hat in der

Kosten Caidas
Instanzen:

Sprucht-Kosten 106.85.
Registrierung 4.80.
Stempel . . 7.00.
fa 118.65.

Auszüge gefertigt.
Ke

öffentlicher Sitzung vom einundzwanzigsten März achtzehnhundertsiebenundsechzig, wobei zugegen waren von Kiesser, Direktor, Molitor, Schuler, Hessert, Schmidt, Kästa, Rath Schuler bei gehaltlicher Vertretung des Raths Nöstel zur Ergänzung des Spruchs über den Civilsenats zugezogen, Petri, Amtsbürgermeister und Katzfeld II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Waldschmitt, 27 Jahre alt, ledig, Schreiner und Schwarz im Schafhausen, Appellant von einem Urtheil des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 5. März 1878, im Verhaftsbefehlsverfahren und auf förmliche Vorladung durch Spruchvollziehungsakt vorgestellt,

gegen

die kgl. Amtsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berufungsgerichtsrathe ernannten kgl. Appellations-Gerichtsrathes Molitor in seinem Berufe,

Nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen abkürzungsweisen Urtheils, wodurch Appellant als des Diebstahls eines grauen Beinkleides angeklagt, bestehend in Rock, Hose und Weste im Gesammtwerthe von 30 Mark, einer Taschenuhr im Werthe von 10 Mark, eines Portemonnaies im Werthe von 4 Mark 60 ₰, einer Weste, eines Hutes, eines Regenschirmes und eines grauen Tuches im Gesammtwerthe von sechs Mark zum Nachtheile des Schreinergesellen Wilhelm Friedrich Stephan von Ludwigshafen,
b) des Diebstahls eines Paletots, einer Weste, eines Rockes, eines Portemonnaies mit etwa 4 Mark Inhalt, einer Manchetten, und eines schwarzen Hutes im Gesammtwerthe von 26 Mark zum Nachtheile des Schreinergesellen Adolf Raff von Hochspeyer,
c) des Diebstahls einer Manchettenhose, einer Weste, eines Paletots, eines Hemdes und einer Krawatte im Gesammtwerthe von sechs Mark zum Nachtheile des Schreinergehilfen Wilhelm Köstler von Oggersheim – Alles in wiederholten Rückfalle verübt in der Nacht vom 30. September auf den ersten Oktober 1877 in der Wohnung des Schreiners Heinrich Lang von Oggersheim (im wiederholten) hat: für überführt erklärt und hierwegen in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, sowie in die zu sechsundneunzig Mark 95 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verlustig erklärt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 9. März ebenen,

Nach Aufhebung der Eigenschaften in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussage,
sowie (sc.) Caspar der k. Kreisbrunnwalde Peter in seinem Vor- und Zuname;
letzteren Ersten gehend Schallan
den kgl. Eigenschaftsrichter, die
Berufung der Eigenschaften als gründlos
zu verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
in Erwägung, daß in vorliegender Sache
feststeht, daß in der Nacht vom dreißigsten
September auf den ersten Oktober vorigen
Jahres aus dem in der Wohnung des
Försters Heinrich Lang zu Eigenheim be-
findlichen Schlafzimmer seiner Schallan
diejenigen Gegenstände, welche in dem
angehefteten Verzeichnis des Näheren bezeich-
net sind, zum Nachteil der daselbst genann-
ten Personen entwendet wurden,
daß, was die Frage der Thäterschaft be-
trifft, der in der Voruntersuchung so-
wie vor dem ersten Richter vernommene
Zeuge Friedrich Wilhelm Stephan mit
aller Bestimmtheit bekundet hat, daß
der fragliche Diebstahl durch den jetzi-
gen Eigenthümer verübt worden sei,
und dieser jedoch fortwährend und ent-
schieden in Abrede stellt,
in Erwägung, daß jedoch die Aussage
dieses Zeugen, dahingehend, daß er in dem frag-

lichen Zimmer schlief, durch ein Geräusch er-
weckt worden sei und alsbald einen Mann
wahrgenommen habe, der Alles durchwühlte
und mitnahm, den er aber sofort verfolgte,
durch die Club gegen zweier Zeugen, der Pfarr-
frau Anna Maria Boigné sowie seines in der
Voruntersuchung vernommenen Schlafkame-
raden Adam Raff von Hofbarg vollständig
bestätigt wird,
daß kein Grund vorliegt, anzunehmen,
Zeuge Stephan könne sich geirrt
haben, indem es dunkle mondhelle
Nacht war, er den Mann auf einer
Strecke weit verfolgte, worauf letzterer
sich umdrehte und ihn sogar ansprach
mit den Worten: „Was willst du?",
der Zeuge aber, da er seinen früheren
Nebenzeugen in ihm erkannte, ihm so-
gleich erwiderte: „Ich kenne dich!" und
sich in die Wohnung zurück begab,
daß diese Erklärung: „ich kenne dich"
auch von der Zeugin Boigné vernommen
wurde, daß er sowie den Schlachter Lang
sofort erkannte, der Eigenthümer, den er
genau erkannt habe, sowie den Diebstahl
verübt,
daß in dieser gründlichen Aussage des
Zeugen Stephan aber um so weniger
Zweifel gesetzt werden können, als
derselbe von Seiten seiner Heimath-
behörde gut prädiciert ist und als durch-

als glaubwürdig festgestellt wird;
In Erwägung, daß demgegen die Angaben des Angeklagten über seinen Aufenthalt in der fraglichen Nacht gegenüber den Depositionen der Zeugen Nicolaus Schmidt und Pater Geisinger als sehr zweifelhaft erscheinen, derselbe überdem als früherer Sträfling bei Gefängniß Haft mit den Localitäten des Zuchthauses bekannt war, auch bei seinem am 16. August vorigen Jahres erfolgten Austritt aus der Arbeit derselben einen Rock als Kleidungsstück für einen nicht bezahlten Pfand zurückgelassen und späterhin dessen Auslösung verlangt hatte, welchen Rock er nach der Angabe des genannten Zeugen Kaff am Samstag den 30. September vorigen Jahres aber abholen wollte, was Alles zur Verdächtigung berechtigt, daß er diesen Rock in den ihm wohlbekannten Räumen des Gefängnißgebäudes gestohlen und bei dieser Gelegenheit den im Nachstehenden diebstahl begangen haben,
In Erwägung, daß dafür in diesen thatsächlichen Umständen zureichende Beweismittel für die Schuld des Angeklagten liegen und der erste Richter denselben mit Recht der ihm zu Last gelegten Entwendung für überführt erachtet hat;
In Erwägung, daß Angeklagter, da demselben wegen Entwendung bereits am 28ten März 1875 durch das großherzoglich hessische Kreisgericht Darmstadt in einer Gefängnißstrafe von 11 Monaten, sowie am 25. Juni 1877 durch das großherzoglich badische Amtsgericht Lahr in einer solche von sechs Tagen verurtheilt wurde, beide Strafen noch verbüßt hat und seit Verbüßung der letzten Strafe bis zur Begehung des heute in Frage stehenden einschlägigen Diebstahls noch keine sechs Jahre verflossen sind, sich noch in wiederholtem Rückfall befindet und mit Zuchthaus zu bestrafen ist,
daß das vom ersten Richter verhängte Strafmaß bei dem schlechten Rufe des Angeklagten, seiner Gemeingefährlichkeit und seinen vielen Vorstrafen nicht zu hoch gegriffen erscheint und demselben auch mit Recht die bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer aberkannt wurden,
daß endlich dessen eingelegte Berufung als in jeder Beziehung unbegründet zu verwerfen und derselbe in die Kosten der Angeklagtinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab unter Verurtheilung desselben zu den Kosten der Angeklagtinstanz, liquidirt zu einundsechszig Mark siebzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).
Also geschehen und geschrieben zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kießler
Molitor
Aktg. Schuller
Fitting
Hellmuth

Nº 49.

Öffentliche Sitzung vom 28. März 1878.

Das kgl. Appellations-gericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten März achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kießler, Director, Molitor, Fitting, Rößel, Hessert, Käß, Rath Fitting wegen Erkrankung des Rathes Schmidt zur Ergänzung des Gerichts aus dem Civilsenate zugezogen, Herren Kreisanwalt und Katzfeld, II. Staatsprocurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Rich, 21 Jahre alt, Sohn von Johann Rich, Maurer, in Mittelbrunn, Landau

Kosten der Rechtfertigung d. d. 6 April 1878 bezahlt Zweibrücken d. 9 April
Gerichtskosten 3.38.
Registrirung 1.60.
Stempel 1.60.
8.08

Auszug für d. Kreisanwalt beigefertigt.
Fa

Kosten Erster Instanz ohne die Contumazialkosten
Gerichtskosten 25.79.
Registrirung 4.80.
Stempel 3.60.
Gebühren des k. Landgerichtsarztes Dr. Knapp in Ludwigshafen 3.00.
Fa 36.39.

In der k. Oberanwaltschaft auf Anordnung erhalten Ausfertigung ist eod Nº 1190, F. 161, f. 28, E. 1, registrirt zu Zweibrücken 2. April 1878, Debet 80 ₰, ohne Rundschrift, L. Brunck z. z. Arnsperger.

Ludwigshafen, wohnhaft, Appellant von einem (Contumaz) Urtheile des Königlichen Polizeigerichts zu Frankenthal vom 29. Januar 1878, mit Rechtsmittel,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Verlesung des zum Sachvortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Leibes des Johann Peter von Pfrimmersheim mittels eines Messers, und mit verschuldeter Körperkraft und Arbeitsunfähigkeit von mehr denn, begangen in der Nacht vom 18. auf den 19. November 1877 zu Pfrimmersheim – für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu einundzwanzig Mark festgesetzten liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung des beschlagnahmten Messers verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom achten Februar ebenen;

3) der dem Appellanten durch Akt des Gerichtsvollziehers Brendel, Amtsbezirks des kgl.

Gerichtsvollzieher Wilhelm Meier, beide in Ludwigshafen wohnhaft, vom letztgenannten März ab in gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,
Herr Aufforderung des Kgl. Amtsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage letzterer daran gehend: Angeklagte ab dem Kgl. Eggenlertinus-gericht, unter Verurteilung des Widerspruchs des Eggenlertus und in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen Verurteilung wie widergerufen abzuändern und denselben die Kosten der Verurteilungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, dass Eggenlert trotz gehöriger Vorladung heute nicht erschienen, und zu beurkunden und weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;
In Erwägung zur Sache, dass der erste Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, dass in der Nacht vom letztgenannten auf den nächstfolgenden Sonntag abends zu Pfingstmontag beim Kirchweihfest in der Wirtschaft von Jakob Erth der Eggenlert den Zeugen Johann Erth in Streit gegen angerufen, zu Boden warf und sodann mit einem Messer denselben zwei Stiche in die linke Hand versetzte, in deren Folge er durch die erlittenen Verletzungen auf Zeugen arbeitsunfähig war,
dass der Eggenlert zwar behauptet, Erth habe ihn angegriffen und zuerst mit einem Beile gegen ihn geschlagen, gestochen habe er aber nicht, und habe dies auch nicht thun können, weil er sein Messer vorher seinem Gelinbten übergeben, der es ihm erst später wieder zurückgegeben hätte;
dass es zwar richtig sein mag, dass Erth, welcher davon allerdings nicht spricht, dem Eggenlertus, der ihn vorher beleidigt hatte, mit dem Beile nachfolgte, um nötigenfalls davon Gebrauch zu machen;
dass jedoch die Zeugen Mayr und Gemming, denen Glaubwürdigkeit in dieser Richtung ganz besonders ins Gewicht fallen, erklären, der Eggenlert habe offen Widerstand den Erth angegriffen und zu Boden geworfen;
dass sie es hätten sehen müssen, wenn Erth zuerst mit dem Beile gegen den Eggenlert und dass die das spätere von ihrem Gelinbten unterstützte Behauptung des Eggenlertus dessen unwahr sein muss;
dass hinsichtlich auf die Verletzungen der Letzteren, sie sehr während das Messer des Eggenlertus gefährlich, nicht wirklich gefährlich ist, um darauf

[illegible] werden, die ganz abgesehen von Artk selbst, dessen Aussprüche durch die übrigen Zeugen ihre volle Bestätigung finden, der Gebrauch eines Messers zum Fall stand;
daß nämlich auf dem ärztlichen Befund, da die Wunden mit einem scharfen Werkzeuge zugefügt wurden;
daß der Angeklagte, wie die Zeugen Mitten Wasabemerkten, mit der Hand nachweislich nach Artk griff, und daß er, wie der Zeuge Mey sah, auf dem Wege einen anderen Gegenstand auf der Straße mit dem Messer vertauschte, daß übrigens der Zeuge Gemming, der den Angeklagten nur einmal Gelegenheit, erklären muß, daß er gesehen, wie der Angeklagte das Messer aus der Tasche gezogen und damit dem Artk auf die Hand gestochen habe, worauf er sich mit der Aussage entfernte "denn habe ich aber Lust gehabt, der schlägt die ganze Woche nicht mehr!" daß der Angeklagte daher mit Recht auf Grund des Paragraphen zwischen Artdreiundzwanzig a für überführt erklärt und daß auf die den Umständen entsprechende Strafe erkannt wurde, über deren Höhe der Angeklagte in Substanz seine spezifizierte Verhältnisse, seine getrübten Rücksichten, sowie seine Lebensführung

F Widerruf gebend über die Nichterscheinen des Angeklagten und in contumaciam widerspruchen — Zusatz vom Kreis Rand. zum gebilligt:

Mitter

Köllel

Hellmann

sich zu bestimmen keinen Grund hat, so daß dessen Berufung zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen,

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung in der Hauptsache als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils zu fest Mark dreiundsiebzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194, 211 und 186 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken)

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Mitter

Köllel

Hellmann

№ 50.

Öffentliche Sitzung vom 28. März 1878.

Das kgl. Appellations-gericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten

Kosten Beider Beschwerden oben Ziffer Contumazialkosten:

Gerichtskosten 44.24.
Register . . . 3.20.
Kanzlei . . . . 3.20.
Kundschaft des Gerichtsvollz. Schmidt in Blumenthal 4.00.

Sa = 54.64.

Die des k. Oberstaatsanwaltschaft auf Verlangen rechtliche Entscheidung ist nach 1189, V. 161, f. 27, C. 8, registriert zu Zweibrücken den 2. April 1878, Debet 80 ₰, ohne Kundschaft, kgl. Rentamt gez. Krayberg.

Kosten der Entscheidung d. d. vom 16ten April 1878 wegen Zurückweisung des Rechtsmittels:

Gerichtskosten . . . 2.81.
Registrirung . . . . 1.60.
Kanzlei . . . . 2.40.
6.81.

Auszug gefertigt.
Fa

März achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Fetting, Nöffel, Hessert, Richter Fetting bei Führung des Protokolls Schmidt zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilgerichtszugezogenen, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfey, II. Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nicolaus Gebhart, 28 Jahre alt, Pflasterer, in Holstein, Canton Blumenthal, wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Kirchheimbolanden vom 12. Februar 1878, mit Berufung,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Vernehmung des k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem zur Entlastung des k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt als commissarischen Gerichtes expedirten Gerichte,

nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, obengenannte Urtheil, wodurch Angeklagter als des Hausfriedensbruchs auf der zur Gemeinde Holstein gehörigen Kirchhofschanz und zwar in Gemeinschaft mit einer anderen Person,

2) der vorsätzlichen Körperverletzung des Tagelöhners Julius Bettinger alldort mittels eines geschärften Werkzeuges dahselbst am 8. Oktober 1877 für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und vierzehn Tagen, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark einzig pfennig Expeditionskosten verurtheilt, auf die Zuerkennung des Verlustes der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt worden ist,

3) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 18. Februar ebenda,

4) der dem Angeklagten durch Akt des Landgerichtsdieners Wilhelm Schmidt, Amtswohnsitz des k. Friedensgerichtes daselbst patentirten Schaufert, beide in Blumenthal wohnhaft, vom 22. März ebenda zugestellten Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antragen, letzteren dahin gehend: Gemäß § 1 des kgl. Appellationsgesetzes, unter Zurückweisung des Rechtsmittels des Angeklagten und in contumaciam gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß Angeklagter gehöriger Vorladung ungerechtfertigt heute nicht erschienen und daher in contumaciam gegen ihn zu

worfahren ist;
In Erwägung zur Sache, daß der erste Richter auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Eggenhart am letzten Oktober vorigen Jahres gemeinschaftlich mit Jakob Koch von Falkenstein auf der Kupferschmelz bei Hofstein, wo beide als Arbeiter beschäftigt waren, in betrunkenem Zustande sich herumtrieb und sodann die Ordnung und die Beschäftigung der übrigen Arbeiter störte, weshalb er mit Koch von dem Zeugen Marktdiener Huber und Inquisitor Bettinger mehrmals aufgefordert wurde, das Eisenwerk zu verlassen, ohne daß jedoch die Aufforderungen dieser Aufforderung Folge leisteten,
daß Eggenhart demgemäß mit Recht des Hausfriedensbruchs, begangen in Gemeinschaft mit einem Anderen, für überführt erklärt wurde,
In Erwägung, daß sich sodann durch die erstrichterliche Wahrnehmung weiter als erwiesen ergeben hat, daß Zeuge Bettinger seiner mehrmaligen erfolglosen Aufforderung zum Verlassen des Eisenwerks mit Knüppelhieben auf den Eggenhart und vorgenannten Koch Nachdruck gab, in Folge dessen sich eine Handgemenge zwischen dem Zeugen und Koch entspann, auf dessen Brandigung Eggenhart einen eisernen Riegel ergriff und dem Zeugen Bettinger mit voller Wucht auf den Kopf schleuderte, daß derselbe zu Boden stürzte und sich sodurch eine Verletzung zuzog, welche eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte,
daß demgemäß Eggenhart auf der vorsätzlichen, mittels eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung mit Recht für überführt erklärt und wegen der beiden als selbstständig sich darstellenden Handlungen bestraft wurde,
In Erwägung zum Strafmaße, daß der erste Richter unter gebührender Würdigung aller Verhältnisse, namentlich auch des durch die Verletzung von Seiten des Zeugen Bettinger bewirkten Reizes des Eggenhart die Einzelstrafen richtig festgesetzt und die aufgewandte Strafart gebilligt hat,
daß demgemäß dem Eggenhart (kein) Fall eines Rückfalls für ein Verbrechen gegeben ist und die eingelegte Berufung sich als unbegründet darstellt,

Aus diesen Gründen

Verkündet erkennend über das Rechtsmittel des Eggenhart und in contumaciam wider ihn erkennend wird der kgl. Eggenhartsgerichtshof die Berufung als

Koch entfernt, auf dessen Brandigung Eggenhart ein eisernes Riegel ergriff und dem Zeugen Bettinger mit voller Wucht auf den Kopf schleuderte, daß derselbe zu Boden stürzte und sich sodurch eine Verletzung zuzog, welche eine mehrtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte,
daß demgemäß Eggenhart auf der vorsätzlichen, mittels eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung mit Recht für überführt erklärt und wegen der beiden als selbstständig sich darstellenden Handlungen bestraft wurde,
In Erwägung zum Strafmaße, daß der erste Richter unter gebührender Würdigung aller Verhältnisse, namentlich auch des durch die Verletzung von Seiten des Zeugen Bettinger bewirkten Reizes des Eggenhart die Einzelstrafen richtig festgesetzt und die aufgewandte Strafart gebilligt hat,
daß demgemäß dem Eggenhart (kein) Fall eines Rückfalls für ein Verbrechen gegeben ist und die eingelegte Berufung sich als unbegründet darstellt,

Aus diesen Gründen

Verkündet erkennend über das Rechtsmittel des Eggenhart und in contumaciam wider ihn erkennend wird der kgl. Eggenhartsgerichtshof die Berufung als

eingegründet ab unter Verwerfung des Appellantrags zu den Kosten der zweiten Instanz, liquidirt ohne die Zuziehung der Gebührenordnung und festgestellt dieses Urtheil zu sieben Mark vierundzwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Richter

Molitor Fitting Nössel Heuert

Nr. 51.

Öffentliche Sitzung vom 29. März 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten März achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Fitting, Nössel, Heuert, Ritter, Rath Fitting bei Vertretung des Rathes Schmidt zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Sekretär Kosten:

a) I. Instanz:

Gerichtskosten	16.40.
Registrirung	2.40.
Stempelsa	1.20.
Fa	20.00.

b) II. Instanz:

Gerichtskosten	5.16.
Registrirung	1.60.
Stempelsa	4.40.
Fa	11.16.

Auszüge gefertigt. Fa

er, Kurt Anwalt und Katzfeld, II. Kutaxgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Klesmann, 21 Jahre alt, Schlosser, in Pirmasens wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 27. Februar 1878, in Person erschienen und vorbringend durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Kurt Anwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des k. Appellationsgerichtsrathes Nössel in seinem zur Berichterstattung des Rathes Schmidt erstatteten Berichte.

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriftstücke, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch der Appellant des Widerstandes mit Gewalt gegen die in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizeidiener Johann Gottschall und Simon Kämmerling von Pirmasens, sowie der Beleidigung derselben und des Polizeidieners Ludwig Faul allda, ferner der Verübung grober Ruhestörung allda verübt zu Pirmasens in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar 1878 für überführt erklärt und hiernach

Fünfzehn Tagen-
Zusatz von zwei
Mortau gebilligt.

zu einer Gesamtstrafe von
vier Monaten, einer Haftstrafe von
vierzehn Tagen und in die Kosten des
im Sprung zu zwanzig Mark Eingeklagten
Kosten verurteilt, auf den Beklagten
der Ausschluß der Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand hinsichtlich der Berufungsfrist
wird Monate rechtskräftig
das Urteil während einzelne Tagen
auf Kosten des Klemam vorläufig
vollstreckbar erklärt
worden ist,

ist der Berufungserklärung des Angeklagten
vom vierten März ersehen,

auf Aufhebung des Angeklagten in sei-
nen Feststellungen auf die ihm vom
Hauptverhandlung vorgehaltenen Ausschreitungen
gerichtet, sowie seine Verteidigung in
seinem Vor- und Nachspiel, letzteres
durch Gehalt des königl.
Eisenbahnbeamten, die vom ersten
Richter vernommenen Zeugen nochmals
zu vernehmen,

auf Aufhebung des k. Staatsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Nachspiel,
letzteres durch Gehalt: Gehalt des
k. Eisenbahnbeamten, die Berufung
des Angeklagten als grundlos zu
verwerfen und demselben die
Kosten der Berufungsinstanz zu
Last zu legen,

in Erwägung, daß sich durch die
Verhandlung vor dem ersten Richter

der Beweis ergeben, daß in der Nacht vom
27. auf den 28. Januar ebenso Angeklagter
mit anderen Personen singend und lär-
mend durch die Straßen in Richtung
zog, weshalb ihnen die drei als Zeugen
vernommenen Nachtwächter nachfolgten;
daß, als Letztere, welche schon mehrmals
mit Drohungen und Schimpfworten be-
grüßt worden waren, auf den gegenüber-
den Block Lärm machen, Angeklagter
mit den Worten: „Wenn du nicht
ausgehst, trete ich dir auf den Frack!“
auf Nachtwächter Gottschall losging, ihn
mit einem Stockstoß Sprungstoß
auf den Kopf stieß, so daß Gottschall
zu Boden fiel; daß Angeklagter sich hierauf
gegen den Nachtwächter Kaemmerling
wandte und diesen gewaltsam an-
faßte packte; daß derselbe durch Gottschall,
der sich inzwischen wieder vom Boden
erhoben hatte und nun mit seinem
Stock auf den Angreifer stieß, befreit
wurde; daß endlich Angeklagter, dessen
Festnahme durch die Nachtwächter nicht
bewerkstelligt werden konnte, denselben
beim Abgehen noch anrief: „Ihr Lum-
pigen Nachtwächter, Morgen will ich's euch
weisen!“ und noch in weiteren Schimpfe-
reien sich erging;

daß in dieser Handlungsweise des
Angeklagten die Vergehen des Widerstands
mit Gewalt gegen die in recht-

mäßiger Ausübung schon hinsichtlich der beiden Nichtwähler Gottschall und Kämmerling, sowie der Beleidigung der beiden Zeugen und des Nichtwählers Faul, wegen welcher Beleidigung von Seiten der Beleidigten rechtzeitig Strafantrag gestellt worden, und endlich die Übertretung des ruhestörenden Lärms erfüllt worden müssen,

daß bei Ausmessung der Strafe unter Würdigung aller Momente, namentlich des festen Rufes des Angeklagten und der Heftigkeit solcher Vorkommnisse im Allgemeinen für die verschiedenen Vergehen die Einzelstrafen richtig festgesetzt und die aufgerechnete Gesammtstrafe verhängt, auch für die Übertretung die gebührende Geldstrafe auferlegt worden;

daß auch die gestattete Veröffentlichung des Urtheils Dispositiv den gesetz[lichen] Bestimmungen entspricht;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Oberamtsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab unter Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 16 Mark sechzehn Pfennig;

Der Ausspruch der Artikel 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken).

Also gefunden und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Müller

Molitor Fitting Rößel Hessert

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten	175.61.
Registrirg	4. 20.
Vorladg	3. 60.
Amtsdiener Ehrenbürg	
d. k. Landgerichts Dr. Bettinger in Frankenthal	9. 00.
d. prakt. Arztes Dr. Reiß in Hochspeyer	5. 00.
d. k. Landgerichts Dr. Knapp in Landau	
Vorschüsse	32. 00.
	46. 41.
Sa	229. 41 Pf.

Endzeug, für Kostenentscheidung.
Sk

Nº 52.

Öffentliche Sitzung vom 29. März 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten März achtzehnhundertsiebzig, neun bei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Fitting, Rößel, Hessert, Rüth, Rath Fitting bei Aufnahme des Protokolls Schmidt zur Ergänzung des Gerichts und zur Öffentlichkeit zugezogen, Scherrer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Werling, 28 Jahre alt, ledig, Schuhmachergehilfe bei der Pfälzischen Eisenbahn zu Ludwigshafen, zur Zeit suspendirt, Sohn des † Johann Nikolaus Werling

von Cassel, erstarrer Instanz zu Cassel sich
rechtfertigt, Appellant von einem Urtheile
des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal
vom 5. Februar 1878, auf Appellat, in
Person erschienen und verbeistandet
durch den kgl. Advokat-Anwalt Fesch
dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin
und Appellatin,
Nach Verlesung des zum Berichterstatter
ernannten kgl. Appellationsgerichts-
rathes Hessert in seinem Berichte,
nach Einsicht und Verlesung der sämmt-
lichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders
1) des mit Berufung angegriffenen
Urtheils, wodurch Appellant der
vorsätzlichen Körperverletzung des Adam
Gross, Metzgers in Cassel, mittelst eines
Messers mit mehrfacher Gefährlichkeit
und Arbeitsunfähigkeit von fünf
Wochen, begangen am 21. Oktober
1877 zu Cassel, für überführt erklärt
und in eine Gefängnißstrafe von
zwei Monaten, sowie in die zu ein-
hundertsiebenundfünfzig Mark 28 ₰
liquidirten Kosten verurtheilt, auf den
Einspruch des Vertheidigers des Appellanten
verordnet und schließlich erkannt
worden ist, daß die von dem Urtheile
vom 25. Oktober bis 10. Novembre
1877 erlittene Untersuchungshaft in der
Dauer von 16 Tagen auf die erkannte
Strafe angerechnet werden
soll,
2) der Berufungserklärung des Ap-
pellanten vom fünften Februar ab-
und zwar der kgl. Oberstaatsanwalt-
schaft vom zwölften März dieses,
nach Anhörung des Appellanten in
seinen Erklärungen auf die ihm
vom Vorsitzenden vorgehaltenen
Anschuldigungspunkte, sowie seines
Vertheidigers in seinem Vor- und An-
trage, Letzterer dahin gehend: Sofort
ab dem kgl. Appellationsgerichte, den
Appellanten mittelst Reformation des
angefochtenen Urtheils von Strafe und
Kosten freizusprechen, subsidiarisch:
denselben zum Beweise durch Zeugen
darüber zuzulassen:
1) daß der Zeuge Fortuné sich während
der Untersuchung in einer größeren
Schnapslaune geäußert hat: „der Teufel
klaue, den ich treibe, soll mein Tod
sein, wenn ich irgend kann, was ge-
sprochen hat;"
2) daß der nämliche Zeuge dem Vater
des Appellanten gegenüber am Tage
das erstrichterliche Urtheil geäußert
hat: „Du kannst froh sein, daß ich nicht
auf den Andern losgegangen bin,

wenn ich hätte reden wollen,"
3) dass der Zeuge Remle bald nach dem in Evers stehenden Vorfalle zu Zeuge Weis sagte: „Mein Messer, wo hast Du mein Messer?"
4) dass der pflichtige Werling dem Verletzten Adam Gross sehr übelich zugesetzt und Gräser ist,
5) dass der Vater des Verletzten zu diesem gesagt hat: „Du musst sagen, dass ab Dorem Werling gestochen sein kann, damit die Sache glatt wird,
6) dass die Zeugin Ortsvorsteherin Rieger das zu den Untersuchungsakten gegebene Messer des Remle in der Zeugenvernehmung als dasjenige Messer erkannt hat, welches sie am Abend der Tat in der Hand des Eggenbauer, während ab dieser seinem Vater zeigte, gesehen haben will,
Heißt tatsächlich: unter Umständen mildernder Umstände an Stelle der vom ersten Richter verhängten Gefängnisstrafe auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen,
Nach Ausführung des K. Kreisanwalts Scherer in seinem Vor- und Antragsschreiben dahin gehend: Gestalte ab dem kgl. Eggenbauer Gerichte, die Berufung des Eggenbauer als gründlich zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, dagegen die Berufung der kgl. Oberstaatsanwaltschaft für begründet zu erklären und die Gefängnisstrafe entsprechend zu erhöhen, auf die Kosten erster Instanz ergänzend richtig zu stellen,
Die Erwägung, dass nach dem Ergebnisse der Verhandlung in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung kein Zweifel darüber bestehen kann, dass jener Messerstich, welcher dem Adam Gross am 21. Oktober abhin im Tanzsaale des Wirtes Bummel zu Löst in die linke Brustseite versetzt wurde, nur entweder vom Eggenbauer oder von seinem Bruder pflichtig zugefügt worden sein konnte, da rücksr diese beiden Niemand sonst mit Gross zu thun hatte und wurde die Brüder des Werling allein mit ihm in Streit gerathen waren,
dass der Verletzte selbst zwar Anfangs den pflichtig als Täter bezeichnete, ohne jedoch einen weiteren Grund dafür zu haben, als dass dieser in seiner Nähe war, während er den Eggenbauer, mit dem er ab doch eigentlich allein im Streite zu thun hatte, sonntag Barmherzigkeit übte,
dass jedoch der Zeuge Fortuné, dessen Glaubwürdigkeit ausgiebig kein Grund besteht und dessen Aussagen in der Sache überdies keinen Anhalt

punkt dafür bietet, dass er für einen der beiden Theile partheiisch eingetreten, – mit allen Bestimmtheit erklärt, dass er deutlich gesehen, wie der Angeklagte ab war, den tödtlichen Hieb führte,
dass auch andere Zeugen diese Angabe insofern unterstützen, als sie den Hieb vernommen: „Ich bin getroffen" und dass der Angeklagte in diesem Momente gerade an dem Verletzten oder in seiner unmittelbaren Nähe war,
dass kein deutbarer Grund dafür besteht, dass Portune, um den Philipp zu schonen, der ja anderenfalls der Thäter sein müsste, wider besseres Wissen den Angeklagten belaste,
dass auch der Zeuge Oberbeck, der überhaupt ganz unparteiisch ist, aussagte derselbe sei, wie Portune, nur dass er nicht auf ein Messer in der Hand des Angeklagten wahrnahm, der aber auf dem, und dieser Zeuge schildert, demnach ein Messer gehalten haben muss,
dass ferner Portune auch erklärt, wie ab kann, dass gerade die rechte Hand des Angeklagten blutig und der Arm seiner Oberkleider verletzt war, da dies nämlich Alles in Folge des geführten Messerstichs eingetreten war,
dass, wollte man übrigens auch annehmen, dass, wie die Zeugen Seeber und Rieger sagen, der Angeklagte mit dem Verletzten Gross auf die Erde gefallen, dass dort der Ruf gefallen „ich bin getroffen" und dass demgemäss dort auch der Hieb geführt worden, dann auch Niemand wieder der Thäter sein kann als der Angeklagte, da er demnach allein mit dem Verletzten war und auch angegeben sein soll,
dass zwar das Verletzen der Thäter nicht genau festgestellt werden konnte,
dass aber, sollte es nicht das Taschenmesser gewesen sein, denn der Angeklagte eben noch ein zweites Messer gehabt haben muss, das er sofort beseitigt haben konnte;
dass endlich auch der Angeklagte zur Zeit der That zu Abschweifungen geneigt war, wie sein Benehmen gegen den Verletzten zeigt, den er nicht blos wiederholt geschimpft, sondern auch mehrmals geschlagen hatte, wozu noch kommt, dass er, nach Angabe des Zeugen Remle demselben Verletzten gegenüber im Jahre 1876 schon einmal mit Gebrauch des Messers gedroht hatte,
dass der Angeklagte dasse mit Recht der ihm zur Last gelegten That für überführt erklärt und bestraft wurde und dass auch der subsidiarisch verbotene Entlastungsbeweis als unerheblich keine Berücksichtigung finden kann,

der Verweigerung zum Waffenverbot und zur Incidentberufung, daß die Verletzung nur die verhältnismäßige Folge einer Arbeitsunfähigkeit von fünf Wochen herbeigeführt, daß aber der Tod, vom Willen des Angeklagten ganz unabhängig, lediglich durch den Umstand nicht eingetreten, daß der Verletzte im Augenblicke des Hiebes mit dem rechten Arme geistesgegenwärtig zufällig derjenigen Kopfbedeckung, durch die Wucht des Hiebes mäßigte, daß der rechte Pulsader überdies noch den Umstand nur zu großem Theil Lagte, daß der Angeklagte vom Verletzten zwei Brustschläge empfing und dadurch im Zustande des Zorns sich befand;
daß er aber durch eigenes Schuld dem Verletzten Anlaß gegeben, da er diesen vorher wiederholt gröblich und öffentlich gereizt hatte,
daß er auch durch zurückgegebene Faustschläge die empfangenen genügend gesühnt,
daß dieser bei Anwendung eines Messers und zudem in roher gefährlicher wuthiger Weise die zugefügte Wunde, selbst in Anbetracht des guten Rufes nicht genügen kann und daher geeignet zu erscheinen ist,
daß auch ein Grund zu besonderer Abmessung der erlittenen mäßigen Untersuchungshaft nicht besteht, daß dieselbe

vielmehr bei Bemessung der zuzuerkennenden Strafe in Betracht zu ziehen ist;
daß endlich auch die Kosten erster Instanz lediglich billig durch Verurtheilung hierzu nicht begründet und mithin den Angeklagten zu den Kosten der Angeklagtenstrafe, die Incidentberufung als

(einzurücken).

Also geschehen und geschrossen zu Zweibrücken wie Eingang genannt.

Müller

Molitor Köhler Köstel

Schwartz

Schmidt

№ 53.

Öffentliche Sitzung vom 4. April 1878.

Kosten dieser Instanz:

Gerichtskosten 125. 10.
Registrirung ... 3. 20.
Kopialien ... 5. 80.
Fr. 134. 10.

Das k. Appellations-gericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenats hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Köstel, Schmidt, Ostheider, Rühl, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Redakteur-gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Ludwig Buckheit, 44 Jahre alt, Bergmann, in Dusa wohnhaft, Appellant & Appellat

gegen eines Urtheils des k. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Februar 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,

Die der k. Kreisanwaltschaft auferlegte Urtheilsausfertigung ist enth. 1243, v. 161, f. 32, c. 5 registrirt zu Zweibrücken d. 8. April 1878, debet 80 ₰, ohne Handschrift. k. Kreisanwalt gez. Arnsperger.

Auszug gefertigt. Fa

Kosten der Ausfertigung d. d. vom 16ten April 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten . 3. 61.
Registrirung .. 1. 60.
Kopialien . . . 3. 80.
9. 01.

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellations-gerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen, abwesenheitlichen Urtheils, wodurch Appellant:

a) des Diebstahls eines Paares Hosen im Werthe von zehn Mark zum Nachtheil des Eisenschneiders Katz von Dusa, begangen allda vor etwa 2 Jahren,

b) des Diebstahls eines eisernen Morgenrechens im Werthe von vier Mark zum Nachtheil des Schmieds Bauernhauer in Dusa, begangen allda Ende 1876 oder Anfangs 1877,

c) des Diebstahls eines Kummets im Werthe von einer Mark zum Nachtheil des Bierbrauers Miller in Dusa, begangen allda Anfangs Oktober 1877,

d) des Diebstahls einer Pferdedecke im Werthe von dreißig Pfennig zum Nachtheil des Pächters Peter Noll von Dusa, begangen am 18. Oktober 1877 auf dem Felde bei Dusa, in drei letzteren Fällen mittelst im wiederholten Rückfalle, für überwiesen erklärt und unter Annahme mildernder Umstände in eine Gesammtgefängnißstrafe von neun Monaten, sowie in die zu einhundertvierundzwanzig Mark festgesetzten

Pfennig Eigentümlichen Kosten verurtheilt,
auf die Rückgabe der beschlagnahmten
Gegenstände wie von Rechtes wegen erkannt
worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appel-
lanten Buckheit vom 8ten und zwar
des k. Bezirksanwalts wie königlichen
Bezirksgerichts in zwei Beziehungen vom gestrigen
März ab,
3) der dem Appellanten Buckheit durch
Akt des Michael Keller, Gerichtsvollzieher
des kgl. Friedensgerichts Carl Ludwig
Melsheimer, beide in Ihre wohnhaft,
vom 22. März ab ihm gewordenen Vor-
ladung zur heutigen Sitzung;
nach Anhörung des k. Bezirksanwalts
Petri in seinem Vor- und Antrage,
Letzterer dahin gehend: Obenbesagte
kgl. Appellationsgerichte, unter Ver-
kündung des Nichterscheinens des Appel-
lanten Buckheit und in contumaciam
gegen denselben erkennend dessen
Berufung als unbegründet abzuwei-
sen und denselben die Kosten der
Berufungsinstanz zu Last zu legen,
über die Berufung des k. Bezirksamts
aber nach Umständen zu erkennen,
in Erwägung, daß Appellant Ludwig
Buckheit, obwohl in gehöriger Form
und Frist in die heutige Sitzung vor-
geladen, nicht erschienen, und der Be-
weisverkündung unterliegt und weshalb

in contumaciam gegen denselben zu er-
kennen ist,
in Erwägung zur Sache selbst, daß durch
die Aussage eines Augenzeugen, des
Peter Holle von dort, dargethan ist, daß
Appellant zum Nachtheil des Metzgers
Katz von da ein Paket Talken im Werthe
von zehn Mark von etwa zwei Uhren in
diebischer Weise sich zueignete,
daß ebenso die Entwendung eines ähnlichen
Gegenstands im Werthe von vier Mark
zum Nachtheil des Schmiedes Johann
Bauerhauer von da durch die Aussage
der darüber vernommenen Zeugen fest-
steht, zu Gunsten des Appellanten
jedoch angenommen werden muß,
daß er diese Entwendung im Laufe
1876 nicht später verübt habe,
daß Appellant ferner überführt ist
zum Nachtheil des Fischereipächters Johann
Miller dahier Anfangs Oktober 1877
einen Fischkorb im Werthe von ungefähr
einer Mark in der Absicht einer rechts-
widrigen Zueignung weggenommen,
sowie endlich auf dem Falle der
dasselbe eine Fischerlatte im Werthe von
etwa drei bis fünf Pfennig zum Nachtheil
des Fischers Peter Holl von da, und
zwar am 18. Oktober vorigen Jahres
entwendet und sich angeeignet zu
haben;
daß dieser wegen der Aneignung, welche

Eggelkraut den beiden ersten Diebstähle
bestreitet, und auf dessen
bezüglich der beiden letzten Diebstähle ge-
richtete Aufstellung, daß er die betreffen-
den Gegenstände gefunden habe, und den
bestimmten Aussagen der Polizei in der
Information als vor dem ersten
Richter in öffentlicher Sitzung vernom-
mene Zeugen Bestätigung finden kann
und Eggelkraut mit Recht durch das
angefochtene Urtheil auf den ihm
wiedergelegten Gründen der obgenann-
ten vier Diebstähle für schuldig erklärt
worden ist,
in Erwägung, daß demselben sich auch
durch Vernehmung der beiden letzten Dieb-
stähle im wiederholten Rückfalle be-
findet und demnach im Verbrechens-
wege zu bestrafen ist, indem derselbe
laut der vorliegenden Aktenstücke
früher bereits zweimal wegen Dieb-
stahls verurtheilt worden war und in
wegen des zweiten Diebstahls verübten
Verbrechens am ersten Februar 1877, also vor
Verübung der im Oktober desselben Jahres
begangenen Diebstähle verhaftet hatte,
daß die obgenannten beiden ersten
Diebstähle wegen des Charakter von
Vergehen beibehalten,
daß demnach die Berufung des Eggel-
krauten als unbegründet zu verwerfen ist
unter Verurtheilung zu den Kosten der

Eggelkrautes,
in Erwägung zur Berufung der kgl. Staats-
behörde, daß zwar gesund, daß kein Grund zur
Annahme mildernder Umstände vorlie-
und deshalb auf Zuchthausstrafe zu er-
kennen sei,
daß Eggelkraut Bruchhalt zwar allerdings
einen üblen Ruf hat genießt und als
ein dem fremden Eigenthum gefährlicher
Mensch geschildert wird, daß selbst be-
reits die verwirkten Strafen gegen
ihn vorliegen,
daß auf der andern Seite jedoch der
Gegenstand der Entwendung sowohl
bei den früheren als auch bei den letz-
in Frage stehenden Fällen, jedesmal
von sehr unbedeutendem Werthe war,
weshalb auch bei den früheren Verur-
theilungen Freiheitsstrafen von nur 12 und
14 Tagen erfolgten,
daß daher sowie, wie dies auch von
Seiten des ersten Richters geschehen,
Gründe gefunden werden können,
welche als mildernde Umstände bei
Würdigung der Straffrage in Betracht
zu ziehen sind,
in Erwägung, daß endlich auch der erste
Richter die verschiedenen verwirkten
Einzelstrafen gehörig bemessen und dem-
nach eine Gesammtstrafe gebildet
strafen hat, welche der Verschuldung des

Urteil vollkommen entspricht und keiner Abänderung, weder zu einer Erhöhung noch zu einer Minderung bedarf,
daß daher auf die Berufung der k. Staatsbehörde als nicht begründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

indem der k. Appellationsgerichts-Rath Dr. Linde recht erkannt über den Metzgermeister und Appellanten Ludwig Buckheit in heutiger Sitzung und in contumaciam gegen denselben erkannt, verwirft ab sowohl die Berufung des Ludwig Buckheit wie auch die kgl. Staatsbehörde als unbegründet und verurtheilt den Appellanten Buckheit in die Kosten der Berufungsinstanz mit Ausnahme der Kosten der Berufung der k. Staatsanwaltschaft, liquidirt somit zu neun Mark einundsechzig Pfennig, also die der Rechtfertigung zu entsprechen gegenwärtigen Urtheils der Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (hier einrücken).
Also gesehen & gesprochen zu Zweibrücken in sitzungs gerichtet.

Motitor

Noller

Assmann

Collmann

Kosten zweiter Instanz:

Gerichtskosten 6.08.
Registrirg. ..2.40.
Kanzleisp. ... 3.80.

fl. 12.28.

Die der k. Staatsanwaltschaft auferlegten Kosten sind auf Grund Art. 194 Abs. 2 StPO. in Verbindung mit Art. 161, Ziff. 33, Abs. 2 StPO. festgesetzt zu 3 Gerichtsbriefen vom 9. April 1878 Zahl 103, für Rechtsanwalt, d. Rechtsanw. Spr. Krieger.

Kosten der Berufungsinstanz des am 4. April 1878 erfolgten Zurückweisung der Berufung:

Gerichtskosten ..4.63.
Registrirg. ...1.60.
Kanzleisp. .....2.20.

fl. 8.43.

Auszug für Rechtsanwalt gefertigt. Ju

(No 54.)

Öffentliche Sitzung vom 4. April 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Saalbaue hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nössel, Schmidt, Osthelder, Kirsch, Petri, Kreidemann, Buchmann, Forstmeister, und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1) Georg Kaufmann, 32 Jahre alt, Maurer,
2) Bernhard Krieger, 31 Jahre alt, Tagner,

beide in Rheinzabern, Landau Kreises, wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom 26. Februar 1878, letzterer nicht zugegen, Letzterer in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskandidat Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,
und in Gegenwart
der kgl. Forstbehörde, vertreten durch den k. Forstmeister Buchmann dahier,
Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rathes Nössel in seinem Berichte,
Nach Einsicht & Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders:
1) das mit Berufung angegriffenen

Hotfeld, wodurch die Appellanten der ihnen
beigelegten gemeinschaftlichen Jagdübertretung
verübt am Morgen des 14. Oktober 1877 im
Tiergarten, Revier Langenberg östlich, Abthei-
lung Hornungsberg, für überführt erklärt,
demgemäß Kaufmann in eine Gefängniß-
strafe von sechs Monaten, Krieger
in eine solche von drei Monaten und
beide solidarisch mit Jakob Steiner, Tagner
von Kleingarben, in die zu einhundertfünf
undneunzig Mark festgesetzten Pfennig-
Executionskosten verurtheilt worden sind,
auf die Einziehung der beschlagnahmten
Jagdgeräthe und die Rückgabe der beschlag-
nahmten Büchse an den Eigenthümer
verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung der Appellan-
ten vom siebenten März dss.,

3) der dem nicht erschienenen Appellanten
Kaufmann durch Akt des k. Friedensgerichts
zu Hindal vom 29. März
1878 gewordenen Vorladung zur heutigen
Sitzung,

Nach Anhörung des Appellanten Krieger
in seinen Erklärungen auf die ihm vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungs-
punkte, sowie seines Vertheidigers in sei-
nem Vor- und Antrage, lautend dahin
gehend: Absolution von dem k. Appellationsge-
richte, den Appellanten Krieger mittels
entsprechender Aufhebung des angefoch-

tenen Urtheils von Kosten und Kosten
freizusprechen,

Nach Anhörung des k. Vertheidigers
Petri in seinem Vor- und Antrage, lau-
tend dahin gehend: Absolution von dem k. Ap-
pellationsgerichte, unter Zurückweisung
des Rechtsmittels des Appellanten
Kaufmann und gegen diesen in con-
tumaciam erkennend, die Berufung
des Appellanten als unbegründet
zu verwerfen und demselben die
Kosten der Berufungsinstanz solidarisch
zu Last zu legen,

In Erwägung, daß Appellant Kaufmann,
obwohl gehörig geladen, nicht erschienen,
daher in contumaciam gegen denselben
zu erkennen ist,

In Erwägung zur Sache, daß der erste
Richter auf der von ihm thatsächlich
Feststellung gegen den Appellanten
Kaufmann mit Recht den Beweis als
geliefert erachtete, daß derselbe mit
zwei anderen Personen am Morgen des
14. Oktober vorigen Jahres im Tiergarten, Re-
vier Langenberg östlich, Abtheilung Hornungs-
berg, mit einem Gewehre, also dem hierzu
nöthigen Werkzeuge versehen, Wild zum
Zwecke der Erlegung aufgesucht, demnach
die Jagd ausgeübt hat,

daß er nämlich, obwohl er mit seinen
Genossen beim Aufstehen gewahrte, der
Forstmann Meyer und Bleiz von Hetzen-

sich die Klage ergriff, vom Gendarmen Mayer erkannt wurde und auf die mündlichen Beweise dieser Wahrnehmung des Letzteren unterstützen, wie dies in dem angefochtenen Urtheile, worauf Bezug genommen wird, des Näheren ausgeführt worden ist;

dass aber auf Appellant Kaufmann durch sein Nichterscheinen zu erkennen gibt, dass er seine Berufung zurückzuziehen nicht im Stande ist;

dass demnach, zumal auf die erkannte Strafe dem Angeschuldigten aufgerechnet und die angeordnete Einziehung der bei diesem Appellanten bestellten unbefugten Jagdgewehre, welche er zweifelsohne bei der unbefugten Jagdausübung bei sich geführt hat, gesetzlich gerechtfertigt, die Berufung des Appellanten Kaufmann als unbegründet abzuweisen ist;

In Erwägung, was die Berufung des Appellanten Steeger betrifft, dass gegen denselben zwar gegen Indicien seiner Mitbetheiligung bei der forstlichen That vorliegen, dass er aber heute behauptet hat, sein Bruder Matthias Steeger sei es gewesen, welcher in Gemeinschaft mit dem Appellanten Kaufmann und dem Jakob Steiner, Letzterer im Einverständnisse, der sich bei dem verbrecherischen Vorfalle betheiligt hat, am forstlichen Morgen an dem angegebenen Orte in unbefugter Weise die Jagd ausgeübt habe;

dass es unter diesen Umständen zweckmässig erscheint, die Verhandlung bezüglich dieses Appellanten zu vertagen und die Sache einer näheren Instruktion zu unterstellen;

In Erwägung zu den Kosten der Berufungsinstanz, dass in derselben Appellant Kaufmann zu verfällen ist vorbehaltlich der späteren solidarischen Mitverurtheilung des Appellanten Steeger, falls die Verurtheilung desselben aufrecht erhalten werden sollte;

Aus diesen Gründen

Recht gebend über das Nichterscheinen des Appellanten Kaufmann und in contumaciam gegen denselben erkennend wird das kgl. Appellationsgericht die Berufung des Kaufmann als unbegründet ab und demgemäss in gesetzliche Höhe zu berechnen Kosten der Berufungsinstanz, liquidirbare dagegen der Aufbewahrung und Zustellung dieses Urtheils zu zwölf Mark siebenundzwanzig Pfennig,

verordnet bezüglich des Appellanten Steeger neuere Instruktion der Sache, beauftragt damit den königl. Appellationsgerichtsrath Nöstel, setzt zur weiteren Verhandlung die Sitzung vom zweiten Mai nächsthin, Morgens neun Uhr, fest, und gibt endlich diesem Appellanten

rück, in dieser Sitzung schon weitere Ladung zu erscheinen.

Bei Anwendung der Art 186 zu 211 & 194 der Strafprozeßordnung (welche) Klage: welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also Anklage: (niederschrift).

Also geschehen & geschrieben zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Stickel

Mollitor

Hoffmann

Assessor.

Kosten der Appellinstanz:

Gerichtskosten	3.74.
Registrirung	1.60.
Stempelsteuer	1.60.
fl.	6.94.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Abkürzung verfügte Zustellung ist erfolgt laut Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers Schmidt zu Zweibrücken vom 9ten April 1878, Actenheft 80 B, fol. Rückseite, k. Amtsgerichtsschreiberei Zweibrücken. Kaspergor.

fl.

Kosten der Zustellung und der vom 29. April 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils

Gerichtskosten	4.49.
Registrirung	1.60.
Stempelsteuer	2.20.
fl.	8.29.

Quittung für die Kanzlei gefertigt.

fl.

Nº 55.

Öffentliche Sitzung vom 5. April 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenats-Sitzung in der öffentlichen Sitzung vom fünften April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Nöckel, Hessert, Schmidt, Rüth, Petri, Staatsanwalt, und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Böhm, 37 Jahre alt, Taglöhner, in Orbis, Cantons Kirchheimbolanden, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom einundzwanzigsten Februar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, nicht erschienen,

gegen

die königliche Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten königlichen Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Acten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant, der wegen Körperverletzung des Dienstknechts Heinrich Adam von Orbis mit der Folge einer siebenundzwanzigtägigen Arbeitsunfähigkeit, verübt unter gemeinschaftlicher Zusammenwirkung mit einem Andern mittelst einer scharfen Waffe, sowie mit gefährlichen Werkzeugen in der Nacht vom fünfundzwanzigsten auf den sechsundzwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig mit Orbis — für überführt erklärt und hiervegen in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie solidarisch mit Peter Fuchs, Taglöhner von Orbis in die zu fünfund-

vierzig Francs und zwanzig Pfennig
Civil-Acten-Kosten verurtheilt, auf
die Rückgabe der beschlagnahmten
Mistgabel an den Eigenthümer mit
erkannt worden ist; F Mark-
2) der Zustellungs-Urkunde des Exploit-
Actuars vom zwei und zwanzigsten
Februar ebenso;
3) der von dem Exploit-Actuar durch Akt
des kgl. Gerichts vollzogenen Mit-
theilung des Klagantrags vom
dreißigsten März ebenso getroffenen
Verfügung zur fristigen Vernehmung;
Nach Eröffnung des (Klag) Erkenntnisses
dieses Inhalts erschien Peter
Petri in seinem Vor- und Zunamen, Letzterer
dessen gesetzlich beschlagnahmten dem königlichen
Exploit-Actuar zu Protokoll, Urtheils-
verkündung des Rechtsbeistands des Exploit-Actuars und in contumaciam
gegen denselben erkannt dessen
Berufung als unbegründet abzu-
weisen und denselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu
legen;
In Erwägung, daß Exploit-Actuar gehörig
Vorladung ungerechtfertigt nicht er-
schienen, weshalb in contumaciam
gegen ihn zu erkennen ist;
In Erwägung zur Sache, daß nach Mass-
gabe der Akten als erwiesen festzustellen,
daß in der Nacht vom fünfundzwanzigsten

auf den sechsundzwanzigsten Januar
vorigen Jahres Heinrich Adam
auf dem Heimwege von Sachsenheim
in der Nähe von Orbis auf einem Acker
einen Wurf mit einem Beile an
den Hinterkopf erhielt, so daß sogleich
das Blut aus der Wunde floss, daß
der Verletzte dem Wurfe unmittelbar
den Exploit-Actuar nebst seinem Mitbe-
schuldigten in seiner Begleitung Peter
Fuchs von Orbis, auf einem Feldweg-
acker erblickte und sofort von Letzterem
mit einer Mistgabel einen Schlag
gleichfalls auf den Kopf empfing;
daß der Verletzte in Folge Letzterer
Misshandlung eine Spuckschwunde auf
der Occipitalschuppe des Kopfes davontrug,
welche eine Arbeits-Unfähigkeit von
siebenundzwanzig Tagen zur Folge
hatte;
In Erwägung, daß weiter anzunehmen,
auch von dem Exploit-Actuar vor dem
erhobenen Meister zugestanden ist, daß sich
derselbe mit seinem Mitbeschuldigten
Fuchs auf dem verabredeten Acker
zu dem Zwecke hinterstellt hatte, den
Zeugen Adam zu misshandeln und
daß Exploit-Act, es war, der dem
Letzteren zuerst den Wurf an den
Kopf versetzte;
daß der erste Meister dieser mit Recht

des Angeklagten der Verletzung der vorsätzlichen Körperverletzung, verübt mittels gefährlicher Werkzeuge, mit einem Rudern, sowie mit Rücksicht auf die durch den Stich verursachte Körperverletzung und mittels eines gefährlichen Werkzeuges für überführt erklärt hat,

in Erwägung, was die Strafzumessung betrifft, daß der erste Richter mit Recht weiter angenommen hat, daß Angeklagter, ohne Zweifel durch Affekt auf den provocirten bewogen, absonst, daß der Überfall auf denselben glaubte und der Mitbeschuldigte den Fuchs zur Schlägerei dessen überredete, und daß weiter gebührender Würdigung dieser Momente, sowie der Gravität der Handlung an sich die ausgesprochene Strafe nicht gerechtfertigt erscheint,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht und zu Recht, daß auf die Berufung des Angeklagten und in contumaciam am Erkannten nichts abzuändern und es unter Verwerfung des Angeklagten zu den Kosten der zweiten Instanz, einschließlich der Zuziehung der Sachverständigen 8 Zustellung dieses Urtheils zu fest Mark einundsiebenzig Pfennig

In Anwendung der Art. 186, 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten (einrücken) Also geschehen und Eingang gemeldet.

Fleischer

Molitor Köhler Schmidt

Hoffmann Hellmann

№ 56.

Öffentliche Sitzung vom 5ten April 1878.

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	20. 92.
Registrirung	2. 40.
Zeugen	1. 40.
Gebühren des K. Sachverständigen Dr. Reisch in Neustadt	4. 00.
Sa	28. 72.

hiervon steht ½ mit 14. 36. 34 ₰ Beamten in Soll.

II. Instanz:

Gerichtskosten	3. 59.
Registrirung	1. 60.
Zeugen	2. 80.
Sa	7. 99.

Ausfertigt. Fe

Im Namen des Königs!

In der öffentlichen Sitzung des kgl. Appellationsgerichts zu Zwickau in seinem Versammlungssaale hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Nöbel, Hessert, Schmidt, Rüthe, Petri, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Verlautin Kronenberger, 18 Jahre alt, Sohn des Zeugen Georg Kronenberger von Lichtenberg, zur Zeit Dienstknecht, in Neustadt an der Heerdt wohnhaft, Angeklagt von einem Urtheile des kgl. Justiz-

liquidirten zu Frankenthal vom 26ten Dezember 1878, in Person erschienen,

gegen

den kgl. Rechtsanwaltschaft, Appellaten;

Nach Vernehmung des zum Sachverständigen ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Anhörung der schriftlichen Vorträge gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen, in Gemeinschaft mit einem Andern, mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mittels feindseliger Überfalls verübten Körperverletzung des Johann Müller zu Neustadt und des groben Unfugs, beides verübt zu Neustadt am 27. Januar 1878 – für überführt erklärt und hiewegen in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, in eine Haftstrafe von vierzehn Tagen, sowie solidarisch mit Joseph Nist, Schlosser-Lehrling in Neustadt in die zu gleichen Theilen auferlegten Kosten verurtheilt, und die Einziehung des Messers, womit die That verübt worden ist, verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom ersten März ebenen, Nach Anführung des Appellanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des kgl. Rechtsanwalts Petri in seinem Vor- & Antrage, letzterer dahin gehend: Appellat ab der kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der ordentliche Richter, gestützt auf den vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung, mit Recht den Beweis als erbracht ansehen, daß der Appellant am 27. Januar ebenen zu Neustadt zunächst in der Wirthschaft von Spall durch gewaltsames Rufen, durch Pfeifen und namentlich durch Anschlagen und Zerbrechen eines Zündholzstäudes groben Unfug verübte, worauf er, nachdem vom Wirth Hausverweisung, sich vor Herr von Emmerich hinstellte und diesem den Zeugen Müller, den er in der Wirthschaft durch Reden bereits belästigt hatte, ohne daß dieser jedoch mit Thätlichkeiten oder in heftiger Weise reagirt hatte, sofort und ohne Weiteres von hinten überfiel, mit der Faust stieß, sowie zugleich in den Kopf stieß, während gleichzeitig zur Thatunterstützung der Appellant hinter Konrad Nist

erschien, worauf dann beide vereint
den sich anschließenden Müller verfolg-
ten bis in den Hof von Sauer, wo sie
ihn ergriffen und nun gemeinschaft-
lich durch Faustschläge mißhandelten,
während der Appellant ihm fort-
während einen Messerstich in den
Kopf versetzte;
daß die Verletzungen jedoch Esmunder
Folgen nicht auf sich zogen,
daß daher Appellant mit Recht der
ihm zur Last gelegten Thatsachen
für überwiesen erklärt und daß auch
mit Recht die Einziehung des Mes-
sers verordnet wurde,
daß daher, da auch das Verfahren den
Vorschriften und dem Rüge des Appellan-
ten vollkommen entspricht, für denselben
ein Grund zur Cassation gegen das
angefochtene Urtheil nicht besteht und
die Berufung damit als unbegrün-
det zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht
die Berufung als nicht begründet
und verurtheilt den Appellanten
zu den Kosten der Appellinstanz,
liquidirt zu sieben Mark neunund-
neunzig Pfennig,
In Anwendung des Art. 194 & 211 der
Vorfgerichtsordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und

also lautet: (einzurücken)
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken
in Sitzung gemeldet.

Stiller
Köllal
Molitor
Hesert
Schmidt

Nº 57.

Öffentliche Sitzung vom 11. April 1878.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 14.78.
Registrerg 2.80.
Zeugnisse ... 2.70.
ℳ 20.28.

Das kgl. Appellationsgericht z. z.
Zweibrücken in seinem Versammlungsort in der öffentlichen Sitzung vom achten April achtzehnhundertsiebenzig
wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor,
Molitor, Rösel, Hesert, Schmidt,
Rieß, Scherer, Staatsprocurator und
Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Clud zugen gefertigt.
Sc

Jakob Boerg, 57 Jahre alt, Häckselmacher,
(dessen Tochter Philippine Boerg, 22 Jahre alt) beide: in Walsheim, Cantons Pirmasens, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Pirmasens vom 5ten

März 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Waltz dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellation,

Nach Verkündung des zum Protokolle der heutigen kgl. Appellationsgerichtsrathes Nöstel in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Gesammten:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldaufseher Peter Nashan von Triggstadt durch Bedrohung mit Gewalt mittels einer Axt am 23. Januar 1878 in der Waldabtheilung Friedrichseck, dann und Ravine Triggstadt – für überwiesen erklärt und unter Annahme mildernder Umstände in eine Schutzhaftstrafe von zwei Monaten sowie in die auferlegten Kosten, liquidirt zu zehn Mark vierundfünfzig Pfennig, verurtheilt, auf die Einziehung der Beschlagnahmten Axt desselben verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom nämlichen März abstammenden Verfügung des Appellanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalten es dem kgl. Appellationsgerichte, dem Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: die Kosten niederschlagend zu ermäßigen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Gestalten es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß auf den in dieser Angelegenheit als Zeuge vernommenen Waldaufseher Peter Nashan von Triggstadt derselbe am 23. Januar laufenden Jahres zwei Förster des Appellanten in dem Walde mit Holzaufnahmen beschäftigt antraf, daran nun er, der es sich vorher nicht traute, auf ihren Namen befragte, während die Andern sofort antlief;

daß, da die Kosten die Anzeige ihres Namens verweigerte, er sie aufforderte, mit ihm zum Adjunkten

von Holzneubarg zu gehen, welcher Aufforderung sie jedoch nicht Folge leistete, weshalb er sich genöthigt sah, dieselbe Behufs Vorführung vor die Ortsbehörde festzunehmen, wogegen Letztere sich jedoch nicht wiederum sträubte und mit dem Waldaufseher sich herumzerrte,

dass in diesem Augenblicke der Fuhrknecht Eggenbrecht, durch die rufen Tochter gerufen, herbeikam, und, wie Frau angibt, mit einer Axt, die er in beiden Händen umgorfalt, drohend und unter den Worten: „Nathan, wo du warst, war ich auch schon" auf Letzteren eindrang in der unverkennbaren Absicht, dadurch die Festnahme seiner Tochter zu verhindern; dass er in dieser drohenden Haltung den Waldaufseher trotz dessen Abmahnung auf mehrere Schritte folgte, worauf dieser zuletzt genöthigt war, die bisher festgehaltene Waldbeamten Letzterem zu lassen und den in der Nähe beschäftigten Arbeiter Steiner zur Hülfe herbeizurufen;

In Erwägung, dass nun der Fuhrknecht Eggenbrecht thatsächlich in Abrede stellt, den Waldaufseher in der angegebenen Weise bedroht zu haben; dass jedoch die Angaben des selben durch seine

sinnliche Wahrnehmung glaubwürdigen unbeeidigten aber auf Wahrheit seines Vorgesetzten als gewissenhaft geschilderten Waldaufsehers unbezweifelt zu lassen; als sie durch andere genügende Thatumstände unterstützt werden;

dass nämlich der verwundete von dem ersten Richter vernommene Zeuge Michael Steiner in der That den Hilferuf des Nathan hörte, herbeieilte und noch bemerkte, wie Eggenbrecht heftig mit dem Waldaufseher disputirte und dessen Tochter Caroline Berg, ebenfalls Druck, mit den Armen drohende Gebärden machte,

dass überdem die Aussagen der drei Hauptbetheiligten bei dem Vorfalle, nämlich des Eggenbrechts, seiner Tochter Pfleiderer und des Waldaufsehers, der Art waren, dass die Lösung des zwischen ihnen entstandenen Conflictes sich nur als Folge eines gewaltsamen Einschreitens von Seiten des Letzteren erklären lässt: dass nämlich, da der Waldaufseher einen strafbaren Frevel als gegeben erachtete und sich zu dessen Constatirung durch Feststellung des Namens dringend sein vorgesetzt fühlte, während die genannte Pfleiderer Berg nicht blos

den Beamten, sondern auf die Verpflichtung der Vorsitzenden vor den Adjunkten in Abwesenheit, ob ausdrücklich erwähnt, wie Letzterer seine entgegenstehende Absicht wieder aufgeben und die bereits Festgenommenen freilassen konnte, wenn er nicht durch einen zwingenden Grund und eine unwiderstehliche Gewalt dazu genötigt wurde,

das Gesetz voraussetzt, dass Eggenblant sowie dessen beide Töchter bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung übereinstimmend erklärten, der Waldrüsser habe zum Eggenblant gesagt: „Bleibens Sie mir drei Schritte vom Leibe!", eine Äußerung, welche doch nicht anders als auf eine tätliche Vergehen von Seiten des Eggenblant deutend aufgefasst werden kann,

in Erwägung, dass daraus und diesem Akte Eggenblant sowie dessen beide Töchter bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung übereinstimmend erklärten, der Waldrüsser habe zum Eggenblant gesagt: „Bleibens Sie mir drei Schritte vom Leibe!", eine Äußerung, welche doch nicht anders als auf ein tätliches Vergehen von Seiten des Eggenblant deutend aufgefasst werden kann,

in Erwägung, dass daraus und diesem Akte Eggenblant, der, als er forderikam, einen Ast bei sich hatte, sich sinnreichen ließ, zum Schutze seines augenblicklich mit Gewalt einen Gegenstand seiner Tochter von diesem unrechtmäßigen Gebrauch zu machen, weshalb gegen den Waldrüsser zu erheben und darauf nicht ein einzudringen,

dass er sich dadurch, wie dies der

roten Richter mit Recht als zweifellos annahm, das Vorgehen des Waldrüsser gegen einen in rechtmäßiger Dienstausübung befindlichen Waldaufseher unter Drohung mit Gewalt und mit einer Axt im Sinne des § 117 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig gemacht hat und dessen Verurteilung in der Hauptsache daher als ungegründet zu verwerfen ist,

in Erwägung, dass jedoch in dem roten Akte des Eggenblant sowie darin, dass er in seiner Weise zum Schutze seiner Tochter sein rechtmäßiges zu tun glaubte, Umstände liegen, welche bei der Verschuldensfrage mildernd in die Waagschale fallen,

dass auch keine Gründe vorliegen über das in § 117 Abs. 3 vorgesehene Minimum von einem Monate Gefängnisstrafe hinabzugehen und deshalb die in dem erstrichterlichen Urteil ausgesprochene Strafe auf diesen Mass herabzusetzen ist,

in Erwägung, dass es endlich auch bei der vom roten Richter gemäß § 40 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Einziehung der gebrauchten Axt zu verbleiben hat und Eggenblant in die Kosten der Eggenlegung zu verfallen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Eggenlegungsgericht-

die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab; setzt jedoch die im rechtskräftigen Urtheile zuerkannte zweiwöchentliche Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate herab, verurtheilt endlich den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu neun Mark einundfünfzig Pfennig, in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind, also Urtheil: (wie oben.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Mollitor

Köllel

Schmidt

Hettrich

№ 58.

Öffentliche Sitzung vom 11. April 1878.

Berufungsurtheil.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate für die öffentliche Sitzung vom elften April achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Nöffel, Hessert, Schmidt, Kittel, Scherrer, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Henne, 53 Jahre alt, Müller und Bürgermeister, auf der Rehmühle, Gemeinde Kirkwiller, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichtes zu Bergzabern vom zwölften Februar 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nöffel in seinem Cabinete, nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Vergehens der öffentlichen Aufforderung der Einwohner und Gebräuche der katholischen Kirche, mittelst Zuschrift vom Oktober 1877 — für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von (drei Jahren) lies: drei Tagen sowie in die zu neunundzwanzig Mark zweiundvierzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom zwanzigsten Februar ebenen;

Nach Aufhören des Eggenbrotes in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seine Rechtfertigung in seinem Vor- und Schlußwort, letzteres siehe Anlage A des Eggenbrotes, das Eggenbrotes mittels Resolution das eingehaltenen Urteil von Haft und Kosten freizusprechen,

Nach Aufhören des k. Rentamtmanns Scherrer in seinem Vor- und Schlußwort, letzteres siehe Anlage B des Eggenbrotes, die Verlesung des Eggenbrotes als grund dazu vorhanden und demselben die Kosten der Verfügung einstweilig zu Last zu legen,

In Erwägung, daß auf das von dem vorigen Richter getroffene Verfügung hervorgeht, daß die zur Bürgermeisterei Katzenloch gehörige Gemeinde Hirschhorn einen für die Katholiken und Protestanten gemeinschaftlichen Kirchhof anlegte und der Gemeinderat gegen den Antrag des Eggenbrotes, welcher als Bürgermeister die Aufstellung eines einfachen Kreuzes auf Kosten der Gemeinde vorschlug, nur den Katholiken dieser Gemeinde die Erlaubnis erteilte, auf ihre Kosten ein solches Kreuz an einem bestimmten Orte derselbst zu errichten;

Daß nun die Katholiken durch freiwillige Leistungen, wozu auch der zur gottesdienstlichen Religion sich bekennende Eggenbrot drei Mark beigetragen, das Geld zu diesem Zwecke zusammengebracht, allein nicht ein einfaches Kreuz, sondern ein solches mit dem Bildnisse Christi auf einem andern, als dem ihnen angewiesenen Orte aufstellen ließen, das in ästhetischer Beziehung nicht besonders gelungen zu sein, selbst einzelnen Katholiken zu abfälliger Kritik Veranlassung gegeben haben soll, sie und da auch durch einen stark sarkastischen Beigeschmack die christliche Physiognomie des Christuskopfes aufgefallen ist,

daß die Abgeordnung der Gemeinde in der Entfernung des Bildnisses Christi zu dem Kreuz eine Abweichung der erteilten Erlaubnis erblickend Eingang Einspruch erhob, aber von dem k. Bezirksamte in Erbach, welches zugleich die Abhaltung des Kirchhofes verfügte, abgewiesen wurde, während die kgl. Kreisregierung der Ansicht der Gemeindevertretung beitritt, soweit die Entfernung des Christusbildes den Katholiken zur Pflicht gemacht ist, gegen welche Entscheidung sämtlichen die Katholiken

zu dem einflußreichen k. Kirchenvorstand Becker angegriffen haben,
in Erwägung, daß in Folge dieses Streites die Gemüthung des Kirchhofes sich zur ruhigen Feier nicht mehr eignen würde und die Einwohner von Hirschhorn sich bisher ihre Todten in Neckarsteinach begraben müssen,
daß es daher erforderlich ist, in dieser Streitsache eine Abstimmung unter den Protestanten & Katholiken vorzunehmen und die Frage, ob das Bildniß Christi auf dem Kreuzigungskreuz bleiben oder Entfernt werden soll, die Gemüther entzweit habe,
daß diese Aufregung auf ihren Ausdruck fand, als einst Sonntags im Monat Oktober vorigen Jahres Pfarrer Heyderhoff mit dem Adjunkten Heitzmann, dem einzigen katholischen Mitglied des Gemeinderaths von Hirschhorn, in letzterem Orte zusammentraf und auf dem Rhein mit der Benkhold'schen in die Weber'sche Wirthschaft die angeregte Streitfrage zwischen beiden besprochen wurde,
daß diese Unterredung über den Heyderhoff so wenig befriedigte, daß er, um dieselbe abzuschneiden, in der Weber'schen Wirthschaft einen Streit provocirte und mit Heitzmann und einigen Anderen forderte;
daß jedoch Heitzmann nicht Lust verspürte, sich darum auf den Kirchhofkreuz den Spaß verderben zu lassen, daß er mit einem Vorwurf gegen den Pfarrer, daß dieser ihn bei dem Bezirksamte gegen das abstimmende Votum so hart angeklagt habe, antwortete, so daß Pfarrer sich sichtlich sehr ärgerlich und aufgeregt wurde und im Laufe des Disputs unter Anderem zu Heitzmann sagte: „Du hast da einen Kniff gemacht, den Du in Deinem Leben nicht wieder machen kannst, Du bist so dumm katholisch, ich hätte das nicht geglaubt, daß Du schon in Amerika warst; das Kindchen – das Christusbild auf dem Kirchhofkreuz meinend – muß fort", und auf die entschiedene Entgegnung Heitzmann's, daß es nicht fortgehe: „Es wird, es muß fort, und wenn ich es fortreißen muß", indem er betonte, daß er sich auf die Mehrheit der Gemeinde stütze, und daß er gegen den Act der Abstimmung und gegen ein einfaches Kreuz nichts einzuwenden habe,
in Erwägung, daß der erste Richter entgegen der wahrheitsgemäßen Entschuldigung mit Recht annimmt sei, daß die Worte: „Du bist so dumm katholisch" ꝛc.

nicht als eine Entscheidung der streitigen Rechtsfrage aufgefaßt werden können, da sie lediglich die Person des Beklagten in Betracht gezogen worden ist, dem, wenn nicht ein ungerechtfertigter Eingriff, der Vorwurf gemacht werden sollte, daß er den Frieden der Gemeinde seinem persönlich festgehaltenen Standpunkt in dieser Streitfrage opfere;

In Erwägung, daß nun die streitigen incriminirten Äußerungen: „Das Jüdische muß draußen, und wenn ich als Frauenabschaffer muß" betrifft, daß zu bezweifeln ist, daß als auf der obigen Darstellung des Sachverhalts keinem Zweifel unterliegen kann, daß sie lediglich das streitige Bildniß auf dem Kirchhofkreuz betreffen und nur mit Rücksicht auf die wenig gelungene Ausführung desselben und auf den über die Leistung verschiedenen des Bildnisses auf dem Kirchhofkreuze bestehenden Zweifel gemacht worden sind, damit aber, wie der oben Richter angenommen hat, einen etwa bestehenden kirchlichen Tierschutzes oder einen falschen Gebrauch, wenn man selbst ein Kirchhofkreuz und speziell das heute in Frage stehende Exemplar [illegible] und abbauungswürdig, wie die dem Abänderungsantrag Rathsteil entsprechende Ausführung

† Ausgefallen der Entscheidung zufolge des Paragraphen 166 der Reichsstrafprozeßordnung Äußerungen gegen selbige zufolge von fünf Beurtheilern gebilligt.

Wolf
Kollmann

13.

nung vorzunehmen scheint und die kgl. Staatsbehörde heute rückstellt, der Person des göttlichen Stifters der christlichen Religion gelten konnten, wie andererseits aber dem thatsächlichen Zusammenhang der Äußerungen mit der Entstehungsgeschichte des Bildnisses (dessen Einholung), so ungezwungen und leichtfertig sie auf den ersten, jedenfalls Unbefangenen nicht als eine Beschimpfung Christi angesehen werden können;

In Erwägung, daß daher der objektive Thatbestand des Vergehens nach diesen Gesichtspunkten sich als ein solches darstellt und daher, zumal einer strafbaren Handlung überführt nicht vorliegt, jeder Einschreitung des Staatsanwalts aufzuheben ist;

Aus diesen Gründen

spricht der kgl. Staatsanwaltschaft den Angeklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils als einer strafbaren Handlung nicht überführt von Kosten und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen zu Recht in Berathung gezogen.

Wolf
Kollmann

Moldtor

(№ 59.)

Kosten dieser Ausfertigung sowie die Contumazialkosten:

Gerichtskosten 102.58.
Registratur - 5.60.
Kopialien .... 7.80.

fa 115.98.

Hierunter Kosten einer Vorladung des hiesigen Gerichtsvollziehers Georg Lauter in Worms vom 31. März 1878.

Original - 40.
Copia - 40.
Stempel - 40.
Register - 20.

fa 1.40.

Die k. b. Hypothekenbewahrschaft auf Vorladung rechtliche Ausfertigung ist laut № 132, vol. XI, fol. 34, C. 5 registrirt zu Frankenthal den 6. April 1878. Debet 80 Pf., ohne Randschrift. Kgl. Rentamt pro Kraperger.

Kosten der Ausfertigung & der amtlichen Urtheilsverkündigung:

Gerichtskosten 1.37.
Register ... - 80.
Kopialien ... 1.60.

fa 3.77.

Kosten der Zustellung des Urtheils, wie solche auf dem Akte des hiesigen Gerichtsvollziehers Metzger in Worms, der die Zustellung am 2. Mai 1878 bethätigte, liquidirt sind:

Copialien - 96.
Original - 40.
Copia - 40.
Stempel - 80.
Register - 20.

2.76.

Auszug für Rentamt extrahirt.

Öffentliche Sitzung vom 12. April 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzorte hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften April achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Nöpel, Hessert, Schmidt, Ritter, Scherer, Vicedirectoren und Katzfeld, II. Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbara Rompel, 29 Jahre alt, aus Weisenheim, Ehefrau des Zimmermanns Ludwig Scheffler aus Ibsheim, derzeit in Worms wohnhaft, Appellantin, von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26. Februar 1878, einerseits,

gegen

die königliche Staatsanwaltschaft, Appellatin,

nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellantin das einfache Diebstahls von circa vierundvierzig Mark zum Nachtheil des Ehemanns

heinrich Heinemann in Grünstadt, verübt in dessen Wohnung daselbst am vierten August 1877 - für überführt erklärt und hierwegen in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu einhundertsechzehn Mark festgesetzte Pfennigliquidirten Kosten verurtheilt, auf die Rückgabe des beschlagnahmten Geldes an den Eigenthümer verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom vierten März ablaufen,

3) der der Appellantin durch Akt des großherzoglich hessischen Gerichtsvollziehers Georg Lauter in Worms vom einundzwanzigsten März ablaufen gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Anhörung des k. Vicedirectors Scherer in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend: Es solle das königliche Appellationsgericht, in Berufung der Appellantin unter Verwerfung ihres Nichterscheinens und in contumaciam gegen dieselbe erkennend, als unbegründet zu verwerfen und derselben die Kosten der Berufungseinlegung zu Last zu legen;

In Erwägung, daß die Appellantin gehöriger Vorladung ungerechtfertigt nicht erschienen, und zu verfahren und wegfalls in contumaciam gegen dieselbe zu erkennen ist,

In Erwägung, daß der erste Kläger, gestützt auf die von ihm parteiöffentliche Darstellung, insbesondere auf die Erklärungen der beeidigten Zeugen, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß die Eigentümerin am frühen Morgen des vierten Klägers in der Wohnung des Bäckers Heinemann zu dessen Verdruß auf dem in seiner Wohnung stehenden Pulte den Betrag von einundfünfzig 34 Mark in barem Geld gefunden hat,

daß sie auf Anfrage, durch die vorliegenden Beweise überführt, ein Geständnis ablegte, später aber wieder leugnete und zuletzt aufstellte, sie habe das Geld von Heinemann selbst erhalten, wobei sie zunächst als Anlaß den Lohn bezeichnete, zuletzt aber als Entschädigung für die intimen Verhältnisse übrig, in welchen sie mit ihm gestanden,

daß diese Aufstellungen, die ebenfalls von Heinemann entschieden zurückgewiesen werden, durch das Verhalten der Eigentümerin selbst jeden Schein von Wahrheit verlieren,

daß nämlich, hätte Heinemann ihr das Geld wirklich gegeben, es nicht nötig gewesen wäre, das Morgens um fünf Uhr im dichtesten Tage in das Zimmer der Eheleute Heinemann zu gehen, wo sie gar nichts zu thun hatte, wo sie aber zur Ausführung des Diebstahls den Pultschlüssel holen mußte, und daß es ihnen nicht nötig gewesen wäre, den Verdacht des Diebstahls auf die Händlerin Hanf zu lenken, da ja dann gewiß gar nichts geworden, wenn Heinemann seiner Frau erklärt hätte, daß er das Geld zu irgend einem anderen Zwecke verausgabt habe;

daß endlich die Eigentümerin, wegen Diebstahls schon bestraft, der Akt für fähig erachtet wird, zumal sie ohne Mittel war und zum Einzug von Forderungen Geld dringend bedurfte;

daß die Eigentümerin daher mit Recht auf Grund des Paragraphen 242 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft wurde und daß, da auf die übrigen Posten der Verfügung nicht eingegangen worden ist, die Berufung als nicht begründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Urkunden erkennt und über das Rechtsmittel der Eigentümerin und in contumaciam gegen dieselbe erkannt wird das kgl. Eigentumsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurteilt die Eigentümerin zu den Kosten des Eigentumsverfahrens, liquidiert ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses

Urtheil zu (einhundertfünfzehn Mark
siebenundneunzig Pfennig) Kap: 8 M. 80 J;
In Anwendung der Art. 186, 194 und
211 der Strafprozessordnung, welche von
dem Vorsitzenden vorgelesen worden
sind und also lautet: (einrücken).
Also gesehen und gesprochen zu
Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Hoffe

Höller

Molitor

Hellmuth

Schmidt

№ 60.

Öffentliche Sitzung vom 25. April 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu
Zweibrücken in seinem Verhandlungs-
saal in der öffentlichen Sitzung vom
fünfundzwanzigsten April achtzehn-
hundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen
waren: von Kieffer, Direktor, Moli-
tor, Fitting, Heinert, Schmidt, Räths,
Kurz, Fitting bei Feuerläuterung der Kürze
Noessel & Ostheller zur Fertigung des Pro-
tokolls und dem Civilsenate zugezogen,
Petri, Kreisanwalt und Hatzfeld,
II. Substitutsprokurator, folgendes Urtheil

Kosten Liquidation:
I. Instanz:
Protokollkosten 68.91.
Registrirung – 80.
Zeugen – 60.
Fa. 70.31.

Kosten der Zustellung des Urtheils:
Protokollkosten 2.25.
Registrirung – 80.
Zeugen 1.60.
Fa. 4.65.

Kosten der Appellinstanz:
Protokollkosten – 75.

Die der k. Staatsanwaltschaft auf Mandatum erwachsene Zustellungsgebühr ist aus № 185, V. 1877, f. 55, c. 8 registrirt zu Zweibrücken den 1. Mai 1878, Debet 80 J, ohne Unterschrift, d. Rendant z. Arnsperger.

Zu

Zustellung mit Ladungsgründen für den Staatsanwalt: 32 Bl. à 1,22 M.

Kosten der Zustellung des Urtheils & Zustellung mit Ladungsgründen an Reimer:
Protokollkosten 3.34.
Registrirung – 80.
Zeugen 2.40.
6.54.

Appellation. Urtheil vom 6. Juni 1878.

erlassen

In Sachen

Hugo Reimer, 31 Jahre alt, Handlungscom-
mis aus Metz in Frankreich, Appellant
von einem Urtheile des k. Friedensge-
richts zu Zweibrücken vom 8. Januar
1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter
ernannten kgl. Appellationsgerichts-
rathes Molitor in seinem Berichte,
Nach Einsicht & Verlesung der
gesetzlichen hierauf gehörigen Prozeß-
schriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen
Urtheils, wodurch Appellant des Betrugs
um 76 Mark zum Nachtheile des Holz-
händlers Heinrich Klein in Neustadt,
begangen daselbst im März 1877, für
überführt erklärt und hiewegen
(in einer) Linie in contumaciam in einer
Gefängnißstrafe von drei Monaten,
sowie in die zu sechzig Mark und-
dreißig Pfennig liquidirten Kosten
verurtheilt worden ist;
2) der dem Appellanten unterm 27ten
Februar ohne vorgeordnete Zustellung
dieses Urtheils;
3) der Berufungserklärung des Ap-
pellanten vom 9. März ebenso;
4) der dem Appellanten unterm 3ten

und bezw. 13ten April abhin gemordnen
Vorladung zur heutigen Verhandlung,
Kraft Requisitorii des K. Amtsgerichts
Petri in seinem Vor- und Zunamen,
Letzteres dahin gehend: Ob Angeklagter
dem Kgl. Regierungs-Präsidio,
unter Anerkennung des Rechtsan-
spruchs des Angeklagten und in-
dem er erkennet, daß dasselbe zwar
nicht der ordentliche Gerichts, wohl aber
das nächstens Gerichts überhaupt sei,
die Berufung desselben in contumaciam
zu verwerfen mit Maßgabe der Berufungs-Einlegung,
in die Kosten der Berufungs-Instanz;
In Erwägung, daß Angeklagter, ein-
wohl in gehöriger Form und Frist
vorgeladen, in heutigen Verhandlungstermin nicht
erschien, weder zu Entschuldigen und wes-
halb in contumaciam gegen denselben
zu verfahren ist,
In Erwägung zur Sache, daß über den
Widerspruch der von dem ordentlichen Richter
vorgenommenen Handlungen in Verbindung
mit den Instruktionsakten hervorgeht,
daß Angeklagter im März vorigen
Jahres, während er bei dem Holzhändler
Heinrich Klein von Neustadt in Dienst
stand, bei Aufstellung einer Kosten-
rechnung über die Fuhrlohn von einer
Klafterholzlieferung Tannenholz per Eisenbahn
von Lindau nach Kempten, welche Geschäft
Angeklagter besorgt hatte, die Preise sämtlicher
mit 68 Mark per Klafter in Ansatz brachte
und vereinnahmte, während dieselben nur mit
49 Mark per Klafter berechnet und von
ihm an den Klienten vorstand in Lindau
bezahlt worden war,
daß die von ihm gehaltene gemeinte Berich-
tigung, es habe ihm der Klientenvorstand den Be-
trag von 68 M. mit Ermächtigung als Vorschuß-Gebühr
zurückzubehalten, von Letzterem mit seinem Ein-
sehen als dennoch zurückbezogen worden, und
daß überhaupt die Behauptung, es habe Ange-
klagter den vorliegenden Betrag mit Wissen
in die Rechnung eingestellt, Eingang
finden könne, da er die Zahlung von 49 Mark
per Klafter bereits vor Aufstellung
der Rechnung recht gemerkt hatte,
In Erwägung, daß Angeklagter durch diese
Thatsache sich aber nicht des Vergehens eines
Betrugs und auch eines Betrugsversuchs schuldig
gemacht, sondern vielmehr dadurch, daß
er einen Theil eines Betrags Geldes, welches
er von seinem Dienstherrn eingenommen er-
halten hatte, sich rechtswidrig zueignete,
sich des durch §. 246 des Reichsstrafgesetz-
buchs vorgesehenen Vergehens der Unter-
schlagung im Betrage von 76 Mark schuldig
gemacht hat,
daß, sowohl die Vorfragenstellung betrifft,
den Umständen der Sache nach nur
mindere strenge Strafe hier Platz greifen
könne,
daß daher die eingelegte Berufung

gegen den Angeklagten als Entschädigung zu verurtheilen und Appellant in die gesetzlichen Kosten zu verfällen, dass der erste Rotheil dahingehen in der Weise zu reformiren ist, dass Appellant nicht des Betrugs, sondern der Unterschlagung für überführt zu erklären ist;

Aus diesen Gründen

rotheilt das Kgl. Appellationsgericht Kostenda über das Rechtsmittel des Appellanten in heutiger Sitzung und in contumaciam gegen denselben erkennend recht: es sei in gegen das Rotheil des Kgl. Zuchtpolizeigerichts Saarbrücken vom 8. Januar laufenden Jahres eingelegte Berufung zwar als begründet, als auf Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, expedirt schon die Ausfertigung und Zustellung dieses Rotheils zu fünfundsiebzig Pfennig,

erklärt jedoch unter theilweiser Reformation des ersten Rotheils, dass Appellant durch die ihm zur Last liegende Handlung sich nicht des Betrugs, sondern des Vergehens der Unterschlagung von 76 Mark zum Nachtheil des Holzhändlers Heinrich Klein von Neustadt im März 1877 schuldig gemacht und verurtheilt denselben unter Aufhebung der erstrichterlichen Strafe zu einer Gefängnissstrafe von sechs Wochen,

in Anwendung des (Art.) Satz: §246 des Reichsstrafgesetzbuches & der Art. 186, 1948 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in Sitzungssaal.

Nº 61.

Öffentliche Sitzung vom 25. April 1878.

Kosten Civilsachen:

Gerichtskosten	144. 46.
Registrirung	3. 20.
Kanzlei	7. 40.
Mk	155.06

Auszüge gefertigt. fr

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in seinem Gerichtssaale in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten April achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren von Kieffer, Direktor, Molitor, Fitting, Hessert, Schmidt, Kürsch, Rath Fitting bei Laurentius dann Rath Nossel und Ostheider zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilgerichte zugezogen, Petri, Kanzleigehilfe und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Rotheil verlesen:

In Sachen

Jakob Kaemmerer, 25 Jahre alt, ledig, gewesener Dienstknecht von Mastershausen, Appellant

und Incidenteingegangen von einem Verfahren des k. Bezirkspolizeiamtes zu Frankenthal vom dritten April 1878, im Verhaftszustande erschienen und durch mündliche Erklärung auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorgestand,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Incidenteingegnerin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, erlassen durch Kammerer

a) des Diebstahls eines Handbeils zum Nachtheile des Nicolaus Hoffmann von Maikammer, verübt daselbst im wiederholten Rückfalle in der Zeit vom 13. auf 15. Februar 1877;

b) des Diebstahls von zwei Mark 60 ₰ zum Nachtheile des Jakob Henrich von Hambach, verübt daselbst im wiederholten Rückfalle in der Nacht vom 20. auf 21. Februar 1878, resp. Morgens zwischen 6 & 7 Uhr;

c) des Betrugs um den Betrag von drei Mark zum Nachtheile des Georg Hattel in Neustadt, verübt daselbst am 31. März 1876;

d) des Betrugs um zwei Mark zum Nachtheile des Lakenwebs Keller von Hambach, verübt daselbst am 20. Februar 1878 im wiederholten Rückfalle;

e) des Betrugs um zwei Mark zum Nachtheil des Webers Flörchinger von Hambach, verübt daselbst am 20. Februar 1878 im wiederholten Rückfalle;

f) des Betrugs um den Betrag von sechs Mark zum Nachtheil des Dienstknechts Ludwig Heil, verübt auf dem Marxhof bei Kirrlingen in Baden im wiederholten Rückfalle – für überführt erklärt und unter Verwerfung einer gegen denselben durch das kgl. Polizeiamt Germersheim am 21. Februar 1878 wegen Betrugs verhängten Gefängnißstrafe von einundzwanzig Tagen zu einer Gefängnißstrafe von fünf Wochen, sowie in die zu einhundertsechsundsiebzig Mark festgesetzten Kosten verurtheilt, auf das bürgerliche Ehrenrecht auf gleiche Dauer verlustig erklärt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 12. April 1878;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigungs-

punkte; sowie der k. Staatsanwalt b Petri in seinem Vor- und Schlusswort, letzterer dahin gehend: Angeklagte ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellaten zu verwerfen mit Verurtheilung in die Kosten; Rekurde zu verfallen, dass der k. Staatsanwalt Incidentberufung eingelegt hat und den Incidentappellaten für sich der drei ihm zur Last liegenden im wiederholten Rückfalle verübten Betrugshandlungen neben der erkannten Zuchthausstrafe in eine angemessene Geldstrafe, welche in Ermangelung und Zuchthaus umzuwandeln ist, zu verfallen — nach Vorschrift der §§ 264, 28, 29, 21 & 78 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung zur Berufung des Beklagten, dass der erste Richter, gestützt auf das Geständniss des Appellanten, der nun auf den Diebstahl zum Nachtheile des Herrich keine zugibt, sowie auf die Erklärungen der beiden Zeugen mit Recht die Beweise als erbracht angenommen hat, dass der Appellant zwei Diebstähle und vier Betrügereien, wie dies im angefochtenen Urtheile näher angeführt ist, verübt hat, und demnach sowohl wegen Betrugs als auch wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle

erkannt, mit Ausnahme des Betrugs zum Nachtheile von Sattel, welche Handlung vor der letzten Verurtheilung wegen Betrugs verübt wurde und demnach ein Vergehen bildet, während die anderen fünf Thatsachen als Verbrechen sich darstellen, dass der Appellant durch mit Recht auf Grund der angezogenen Thatsachen erkannt wurde, dass ebenso mit Recht die einzelnen Handlungen als selbstständige erkannt, die Einzelstrafen richtig angesetzt und unter Anwendung einer weiteren Schärfungsstrafe von 2½ Jahren, welche durch das kgl. Polizeigericht Germersheim am 21. Februar neben rechtsgültig und einzuziehen war, da die früheren Thatsachen vor jener Verurtheilung verübt wurden und die Strafe noch nicht verbüßt, verjährt oder erlassen ist — eine Gesammtzuchthausstrafe rechtsgültig hat, welche dem übelen Rufe des Appellanten, seinen vielfachen Bestrafungen und den sonstigen Umständen entspricht, so dass dieselben, da auf die Abstammung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht blos zulässig, sondern auch in der verordneten Weise begründet ist, ein Grund zur Beschwerde wider das angefochtene Urtheil nicht gegeben, seine Berufung daher als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist,

№ 62.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten April 1878, wobei zugegen waren: von Klesse, Direktor, Molitor, Fetting, Hessert, Schmidt, Räthe, Rath Fetting bei Verhinderung des Räthe Näpfel & Eckeldel zur Fassung des Urtheils und dem Civilsenats zugezogen, Petri, Staatsprocurator und Katzfeld, II. Staatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Scheer, 41 Jahre alt, Wirth & Ackerer, in Mackenbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Februar 1878, erschienen in der Person seines Bevollmächtigten, des Rechtskundigen Isidor Mayer dahier, gemäß Vollmacht unter gerichtlicher Beglaubigter Privatunterschrift d.d. 5. März 1878 & sub № 488, vol. 89, fol. 55, c. 2 registrirt zu Zweibrücken am 6. März 1878, erhalten 80 ₰, ohne Renvoi, k. Rentamt, gez. Arnsperger,

gegen

Joseph Ramp, Virtuosenverwalter, in Rimbach wohnhaft, Appellaten, zugegen in der Person seines Bevollmächtigten, des Rechtskundigen Friedrich Engelhorn dahier, gemäß Vollmacht d.d. Rimbach den 16. März 1878 und sub № 834, vol. 89, fol 96, case 11 registrirt zu Zweibrücken am 23. April 1878, erhalten 80 ₰, ohne renvoi, k. Rentamt gez. Arnsperger,

und gegen

die kgl. Rentamtsverwaltung, Appellantin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,

Nach Einsicht & Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant auf direkte Klage des Appellaten des qualificirten Beleidigung desselben für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von zwanzig Mark, eventuell umgewandelt in sieben Tage Gefängniß, sowie in die zu einundachtzig Mark ermäßigten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten

Für am 15. Juni 1878 dem Advokaten Schmidt in Zweibrücken ausgefolgte Gebührenzettel № 1893 ausgestellt zu Zweibrücken den gleichen Tag 1878 gebührenfrei fol. 91 c. 5. verbucht
gez. Hemmig
f. Rentamt, gez. Arnsperger
abth.

PENSIONS-STEMPEL 60 PFENNIG

In Erwägung zur Residentbestrafung, daß dieselbe zunächst zu beurtheilen ist, übrigens rein als begründet sich darstellt,

daß nämlich der § 264 des Strafgesetzbuches, den der erste Richter für die drei Verbrechen des Betrugs zur Anwendung brachte, neben der Zuchthausstrafe noch obligatorisch Geldstrafe androht, auf welche der erste Richter mit Recht nicht erkannt hat,

daß demnach diese Unterlassung heute durch ausgesprochene Geldstrafen für jeden der drei selbstständigen Fälle zu ersetzen ist, zugleich unter entsprechender Kumulirung im Falle der Uneinbringlichkeit zunächst in Gefängniß und schließlich in Zuchthaus, wobei eine Tag Gefängniß für je 10 Mark zu Gunsten zu lagen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung des Letzteren als unbegründet und verurtheilt ihn zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu achtzig Mark, ratenweise zu bezahlen, erkennt ferner, daß der k. Oberstaatsanwalt heute bei der öffentlichen Verhandlung des Falls Residentbestrafung eingelegt hat und denselben als begründet annehmend verurtheilt den Residentappellaten Hämmerer weiters und zu einer Geldstrafe von je einundachtzig Mark, (Mark) also zusammen also von einundachtzig Mark, Letztere im Falle der Uneinbringlichkeit eventuell umgewandelt in einundzwanzig Tage Gefängniß und diese in dreißig Tage Zuchthaus.

In Anwendung des § 238 des Zuchtpolizeistrafgesetzbuches & der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet (einzurücken).

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken, wie Eingang bemerket.

Klesse

Molitor

Fetting

Schmidt

Hessert

vom 7. März abhin,
Nach Anhörung des Vogtl. Anwaltschaftes des Eggellacten in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Es falle dem k. Eggellationsgerichte, die Berufung insoweit als begründet zu erklären, als Eggellat der Beleidigung des Eggellacten durch die Aussage, es habe sein Gesuch um Darlehen straffrei zurückgewiesen & die Nachforschung des Eggellacten weiter ungünstige Thatsachen vorgelegt für überführt erklärt wurde, im Übrigen die Berufung als unbegründet abzuweisen und über die Kosten zu erkennen und Kostenaufl.
in Erwägung, dass nach Maßgabe der Akten und der spätigen Verhandlung feststeht, dass Eggellacht bei der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen unter vom 6. Dezember 1877 datirte und bei genannter Direktion am folgenden Tage in Einlauf gekommene Beschwerdeschrift gegen den Eggellacten einreichte, über welche letzterer den Vorwurf folgender Thatsachen gegen sich erhebt:
1) Eggellat habe das Ansinnen des Eggellacten um Registration von Wagenladungen in schneller Weise zurückgewiesen und jeden Versuch zur Erfüllung desselben unterlassen, auf die Mittheilung eines Kassenmangelbestandes auf dem Nationalbüreau unter Angabe von Thatsachen und Beleidigungen des Eggellacten verzichtet,
2) Eggellat habe diese Verhältnisse von dem Zeitpunkte an beobachtet, mit welchem Eggellat die früher bestätigte Verabreichung von Schaufeln an den Eggellacten unterlassen,
3) Eggellat habe dem Eggellacten 20 Mark dafür abverlangt, dass er wegen einer Wagenladung talangezeigt,
dass der Inhalt der heute vorliegenden Beschwerdeschrift

diese Aufstellungen des Eggellacten im Wesentlichen bestätigt und hiedurch der Beweis für die Richtigkeit des beanstandeten Vorwurfs erbracht erscheint, dass die zum Vorwurfe gemachten Thatsachen, wenn sie wahr wären, ohne Zweifel eine große Verletzung der dem Eggellacten als Bediensteten der pfälzischen Eisenbahngesellschaft, und insbesondere als Nationalspeditor obliegenden Obsorgspflichtung enthalten und deshalb wohl geeignet erscheinen, den Eggellacten in den Augen Anderer verächtlich zu machen,
dass aber die Prüfung der weiteren Anzeichen der Wahrheit des dem Eggellacten zur Last gelegten Thatbestandes ergeben hat, dass Eggellacht seit seinem bedeutenden Avancement von der Station Kindenheim nach Neustadt und speziell in vielfachen Verkehr mit dem Eggellacten trat, dessen Dienstgefälligkeit er sich durch Geschenke an Bier, Butter, Lard & dergleichen verpflichten zu müssen glaubte, dass dann auch, wie dann) der Übergang der Expeditionsbezüge von Martin und Leithäuser sowohl, Eggellacht offenbar in Folge dieser Geschenke Annahme vom Eggellacten zurückkommend behandelt und sogar indirekt Geschäftsbeeinflussungen gegenüber bevorzugt worden zu sein scheint,
dass jedoch die Geschenke in Folge des Widerspruchs der Ehefrau des Eggellacten seltener wurden und endlich ganz aufhörten, letzterer sich alsbald in Besorgung seiner geschäftlichen Angelegenheiten zurückgesetzt, scheinen mochte, wie denn auch die Übergänge Lehmeister und Braun, sowie die Entlastungsübergänge Carl, Breitling und Nicolaus von Differenzen sprechen, die sich namentlich in Bezug auf die Abgabe von Wagenladungen zwischen den Eggellacten und dem Eggellacten ergaben, so dass gegen Zeuge Breitling dem Eggellacten wohl, sich deshalb an die Eisenbahndirektion zu wenden,
dass dann auch in Folge der auf die Beschwerdeschrift hin von Seiten der Eisenbahndirektion gegen den Eggellacten eingeleiteten Untersuchung die Aufstellungen des Eggellacten mit Ausnahme der beanstandeten Aufforderung von pro Zentner für das Talgegestreue als wahre befunden wurden, und eine Disposition von Einem & Ehepaar auf die Dauer von 14 Tagen für den Eggellacten zur Folge hatte, dass hiedurch dargethan ist, dass Eggellacht durch das Verhalten des Eggellacten, der auch den Zeugen gegenüber nicht als besonders verträglich bekannt ist, in seinen geschäftlichen Interessen wirklich verletzt worden war, dass er deshalb zur Wahrung dieser seiner berechtigten Interessen die Beschwerdeschrift machte und bei der dem Eggellacten vorgesetzten Direktion einreichte,

Diese Aufstellungen des Eggellacten im Wesentlichen bestätigt und hiedurch der Beweis für die Richtigkeit des beanstandeten Vorwurfs erbracht erscheint, dass die zum Vorwurfe gemachten Thatsachen, wenn sie wahr wären, ohne Zweifel eine große Verletzung der dem Eggellacten als Bediensteten der pfälzischen Eisenbahngesellschaft, und insbesondere als Nationalspeditor obliegenden Obsorgspflichtung enthalten und deshalb wohl geeignet erscheinen, den Eggellacten in den Augen Anderer verächtlich zu machen,
dass aber die Prüfung der weiteren Anzeichen der Wahrheit des dem Eggellacten zur Last gelegten Thatbestandes ergeben hat, dass Eggellacht seit seinem bedeutenden Avancement von der Station Kindenheim nach Neustadt und speziell in vielfachen Verkehr mit dem Eggellacten trat, dessen Dienstgefälligkeit er sich durch Geschenke an Bier, Butter, Lard & dergleichen verpflichten zu müssen glaubte, dass dann auch, wie dann) der Übergang der Expeditionsbezüge von Martin und Leithäuser sowohl, Eggellacht offenbar in Folge dieser Geschenke Annahme vom Eggellacten zurückkommend behandelt und sogar indirekt Geschäftsbeeinflussungen gegenüber bevorzugt worden zu sein scheint,
dass jedoch die Geschenke in Folge des Widerspruchs der Ehefrau des Eggellacten seltener wurden und endlich ganz aufhörten, letzterer sich alsbald in Besorgung seiner geschäftlichen Angelegenheiten zurückgesetzt, scheinen mochte, wie denn auch die Übergänge Lehmeister und Braun, sowie die Entlastungsübergänge Carl, Breitling und Nicolaus von Differenzen sprechen, die sich namentlich in Bezug auf die Abgabe von Wagenladungen zwischen den Eggellacten und dem Eggellacten ergaben, so dass gegen Zeuge Breitling dem Eggellacten wohl, sich deshalb an die Eisenbahndirektion zu wenden,
dass dann auch in Folge der auf die Beschwerdeschrift hin von Seiten der Eisenbahndirektion gegen den Eggellacten eingeleiteten Untersuchung die Aufstellungen des Eggellacten mit Ausnahme der beanstandeten Aufforderung von pro Zentner für das Talgegestreue als wahre befunden wurden, und eine Disposition von Einem & Ehepaar auf die Dauer von 14 Tagen für den Eggellacten zur Folge hatte, dass hiedurch dargethan ist, dass Eggellacht durch das Verhalten des Eggellacten, der auch den Zeugen gegenüber nicht als besonders verträglich bekannt ist, in seinen geschäftlichen Interessen wirklich verletzt worden war, dass er deshalb zur Wahrung dieser seiner berechtigten Interessen die Beschwerdeschrift machte und bei der dem Eggellacten vorgesetzten Direktion einreichte,

*Mark –

dass, wenn man selbst annehmen wollte, die
für seine der dem Appellaten seine gemachte
Vorwürfe, nämlich für die Aufforderung von
20 Mark für das Zahlungsverbot, am vollständig
Beweis nicht erbracht sei, die Zurückweisung
des auf Abweisung der gerichtlichen Entscheidung
des Appellaten und auf Beseitigung alles
Appellaten beantragten Beweises
Appellaten beantragten Beweises und bei dem
gerichtlichen Zeugen der Sachverständige und bei dem
Umstande, dass Appellant offenbar der Meinung
war, es sei von Seite des Appellaten dieser Auf-
forderung nicht Folge geleistet worden, der Mangel
dieser Tatsache ohne Bedeutung ist,
dass demgemäss gegen das Appellantene der
Haftbefehl einer strafbaren Beleidigung zu
so wenigen gegeben erscheint, als nicht auch der
Form der Klagerzählung oder auch den Umständen
unter welchen sie geschehen, eine Beleidigung
nicht gefolgert zu werden vermag,
dass insbesondere der oben Rekurs mit Unrecht
Haft verhängt hat,

Aus dieser Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht mittels
Reformation des angefochtenen Erkenntnisses
die erhobene Klage als unbegründet ab-
spricht demgemäss den Appellanten von
Kosten und Kosten frei und verurteilt
den Appellaten zu den Kosten beider Instanz
Appellaten zu vierund
Appellaten Kampf zu vierund
zwanzig Mark, welche zu Gunsten seines Verteidigers Engelhorn, zu Gunsten
des Verteidigers Meyer zu 248 Mark 86 S;
In Anwendung der Art. 211 § 194 der Straf-
prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind & also lautet
(ist vorgelesen).
Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs gemeldet.

Rieffel

Motitor

Schwarz

Köhler

Schmidt

Wolff

EXPENSIONS-STEMPEL
60
PFENNIG

Öffentliche Sitzung vom 27. April 1878.

Zu Recht

Johannes Lacker, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer, in
Rieschweiler wohnhaft, Appellant von einem
Urteile des k. Friedensgerichts zu Landau vom
16. Februar 1878, in Person erschienen und vertreten
durch Rechtsanwalt Engelhorn daselbst,

gegen

Otto Neuschäfer, Distrikts-Baumeister, in Landau
wohnhaft, Appellaten, ebenfalls in Person
erschienen, und vertreten durch Rechtsanwalt
Eugen Rieffel daselbst,

und gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellat in-
dem das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Rechtszuge in der öffentlichen Sitzung
vom siebenundzwanzigsten April 1878, wobei
zugegen waren: von Rieffel, Direktor, Motitor,
Wolff, Hessert, Schmidt, Köhler, Ratt-Wolff bei
Beurkundung der Akte Möbel und Köhler zur
Ergänzung des Gerichts und dem Amtsanwalt zu-
gegen, Schwarz, Staatsanwalt und Hatzfeld,
II. Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen
Nach Verlesung des zum Berichterstatter er-
nannten kgl. Appellationsgerichtsrat Hessert
in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen darauf
bezüglichen Prozessschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angefochtenen Urteils,
wodurch Appellant der gerichtlichen Beleidigung
des Appellaten mit Vorbehalt näherer Beweis-
führung überwiesen erklärt und in eine Geldbuße-
strafe von zehn Tagen, sowie zu Gunsten des
Appellaten in die zu einhundertacht Mark 24 ₰
liquidierten Kosten verurteilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten
vom 6. März dahin,
Nach Anhörung des Appellanten & des Appel-
laten in ihren Erklärungen,
Nach Anhörung des Rechtsbeistandes des Appel-
lanten in seinen Vor- und Antworten, letzteren
dahin gehend: Gehalt es dem kgl. Appellationsgerichte,
die Berufung des Appellanten als begründet
anzunehmen, demgemäß die von dem Appellanten
erhobene Klage als unbegründet abzuweisen
und demselben sämtliche Kosten zu Last zu
legen, subsidiarisch: die Sache behufs nochmaliger
Vernehmung des Beklagten zu einem späteren

Pfändung zu verlangen, sodass Gerichtsvollzieher [illegible] der ausgesprochenen Strafe eine Geldstrafe zu vollstrecken,

Durch Ausführung des Rechtsbeistandes des Eggallaten und R.R. d. Rechtsanwalts Scherrer in ihren Ein- und Vorträgen, Letzteren gleichfalls Gerichtsvollzieher Gefällt auf den 6. Eggallationstag, die Berufung des Eggallaten abzuweisen, die Berufung des Eggallaten abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung feststeht, dass der Eggallant, welcher im Jahre 1876 den Neubau einer Strecke der Distriktsstraße von Nordrowyn nach Pilz übernommen und die vom Eggallaten in mehreren Punkten verbesserte Instruktierung unterm 9. Dezember 1877 einer von ihm unterzeichneten Empfangsbestätigung wider den Eggallaten beim k. Bezirksamte Landgraben einreichte, worin er denselben beschuldigte, dass er ihn fälschlich denunciert habe, dass der Eggallat beim vorgenannten Vorgesetzten über ihn eigenmächtige Instruktionen im Sinne gehabt und dass nun ihm den Prämie mit blinkender Münze nicht oft genug habe drücken können, dass der Eggallant Einmischungen beabsichtigt hat, die dem Angegriffenen wesentlich zu nahen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet, jedoch als wahre nicht anzusehen sind,

dass nämlich diese Vorwürfe in der ehrenrührigen Absicht wider den Eggallaten erhoben worden, weil der Eggallant die Meinung vertreten habe, ihm seine ungünstige Zeugnisse über gestellt, während vielmehr diese Zeugnisse von dem Bezirksbaumeister Lehner in Landgraben abgestellt worden wären und auf die dortigen Besichtigungen mit dem Eggallanten sich gründete,

dass auf dem Beweis darüber verbreitet wurde, dass der Eggallant vom Eggallaten falsch denunciert worden wäre und dass Anschuldigung hergestellt ist, dass der Eggallant sich habe Bestechungen lassen,

dass insbesondere, wenn Eggallant auf mehrere Behauptungen hindeutet, die er dem Eggallaten habe machen müssen, Letzterer nachgewiesen hat, dass er für Abschriften und andere Gefälligkeiten Gebühren und Beträge zu bezahlen hatte, während er den Absender, den er nicht vorausbezahlen konnte, dem Eggallaten wieder zurückerstattete,

dass der zweite Vorwurf zwar in nicht korrekter Weise zu Form erhoben wurde, dass aber eine dritte Vorwurfserhebung von weiterem 70. Mark, wie sie vom Eggallaten behauptet wurde, nicht vorliegen ist,

dass Irrtum der roten Richtung des Eggallaten mit Recht wegen Beleidigung nach § 186 des Strafgesetzbuches für überführt erklärt und bestraft hat, zumal vom Eggallaten auf in nachstehender Frist Klage erhoben worden war,

dass endlich, sollte auf die formliche Eingabe als zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht angesehen sein, das Vorhandensein einer Beleidigung, insbesondere die Absicht zu beleidigen, auf der Form, der Fassung und auf dem Inhalte der Beschwerdeschrift zu Genüge hervorgeht, da dieselbe auf Lügen über das ungünstige Zeugnis, als Grundlage auf dieselben und auf Reise für dessen Inhalt eingereicht worden,

In Erwägung zum Beweisantrage, dass Angeklagte der gegen Beschuldigungen die erkannte mündige Genugtuung dem Eggallaten einen Grund zur Beschwerde nicht zu bieten vermag, umsoweniger als er durch die unterm 14. Dezember 1877 zugegangenen Aufforderung & Aufklärung über den Vorfall zu einem Widerrufe sich nicht herbeigelassen hat,

dass dessen Berufung daher als gründlos zu verwerfen ist mit Auferlegung zu den Kosten der zweiten Instanz, wobei auf seinen Antrag bestraft, durch wissentliche Verweigerung der Aufklärungszeugnis zu einem anderen Resultate zu gelangen, so dass der Gerichtsvollzieher für den Eggallanten gestellte Antrag keine Berücksichtigung finden kann,

Aus diesen Gründen

Gerichtsrichter des Appellantin wegen des kgl. Appellationsgerichts die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz, liquidirt zu Gunsten des Notariats Engelhorn zu dreiundzwanzig Mark, und zu Gunsten des Appellaten Neuschäfer zu achtund sechzig Mark sechzig Pfennig.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet (einrücken).

Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Mollitor

Kayser

Schmidt

In dem Appellaten Neuschäfer auf Vorlesung vorstehender vollstreckbarer Ausfertigung ist sub N° 1741 registrirt zu Zweibrücken den 25. Mai 1878, vol. 161, fol. 77, c. 1, ohne renvoi, erhalten 80 ₰, d. Rendant gez. Arnsperger.

Nº 64.

Öffentliche Sitzung vom 27. April 1878.

Kosten beider Instanzen

Gerichtskosten 10.73.
Gebühren des V. Vollstreckungsbeamten für Vorladung . . 6.00.
Register . . . 2.40.
Kopialien . . . 3.60.
Ta 22.73.

Ausfertigt. M

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Prozessamte hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten April achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Wolff, Hilbert, Schmidt, Küffer, Kerl Wolff bei Tauschreibung der Küffer Mösel & Ostheider zur Vervollständigung des Gerichts und dem Einzelnamen zugezogen, Scherer, Vicekanzlerist und Katzfeld, II. Stellvertretender Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Heinrich Bentz, 29 Jahre alt, Taglöhner, in Ballweiler, Cantons Pirmasens, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Landau vom 19. März 1878, in Person erschienen und vertreten durch Rechtskandidat Rheinberger dessen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Abweisung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Gesuche, durch Verlesung der gesetzlichen darauf bezüglichen Prozessschriften, insbesondere 1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen mittels gefährlichen Werkzeugs begangenen Körperverletzung

des Zeugen Michael Bauchhess von Lall-
heim mit der Folge dreizehntägiger
Arbeitsunfähigkeit, verübt am 28ten
Dezember 1877 in Lemma von Lallhei-
fen überführt erklärt und hierwegen
zu einer Gefängnisstrafe von vier
Monaten, sowie in die zu vierzehn
Mark 42 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt
worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appel-
lanten vom 26. März 1878;
nach Anhörung des Appellanten in
seinen Erklärungen auf die ihm vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigun-
gen, sowie seines Vertheidigers
in seinem Vor- und Schlusswort, letzteres
dahin gehend: Thatsache ist, dass der kgl. Ap-
pellationsgerichts, die gegen das Appel-
lantem verhängte Strafe angemessen
herabzusetzen;
nach Anhörung des k. Staatsanwalts
Scherrer in seinem Vor- und Schlusswort,
letzteres dahin gehend: Thatsache ist, dass
kgl. Appellationsgerichts, die Berufung
des Appellanten als unbegründet zu
verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu
legen,
in Erwägung, dass durch die von dem
ersten Richter vernommenen Zeugen
einstimmig festgestellt, dass Appellant
am Morgen des 28. Dezember vorigen

Jahres an der zur Gemeinde Lallheim
gehörigen Friedhofbrücke dem Zeugen
Michael Bauchhens auf bisher unbe-
kannte Weise mit dessen eigenem Mistgabel,
welche im Boden steckt und vom Ap-
pellanten umgekehrt ergriffen
worden, einen Hieb in die rechte
Brustseite versetzte, welcher einen drei-
zehntägigen Arbeitsunfähigkeit für
den Verletzten zur Folge hatte;
dass Appellant zwar vor dem ersten
Richter verschwieg, er habe nur zum
Nothwehr den Hieb geführt, während
er früher bei seiner Vernehmung vor
dem kgl. Polizeiamt selbst zugegeben,
der Verletzte habe sich selbst
in die ihm vorgehaltene Gabel gerannt,
dass aber diese Aufstellung durch
die Zeugnisse der Zeugen,
sowie die den Vorfall begleitenden
Umstände, wie solche in dem ange-
führten Protokolle zutreffend gewürdigt
sind, widerlegt erscheint, auch vom
Appellanten selbst heute nicht mehr
aufrecht erhalten wird;
dass dieser Appellant mit Recht des
ihm zu Last liegenden Vergehens der
vorsätzlichen mittels einer gefährlichen
Werkzeuges verübten Körperverletzung

für überführt erklärt werden;

In Erwägung zum Strafmasse, daß der oftbestrafte Täter zwar mit Recht die Schwierigkeit der That und die Geschicklichkeit des gebrauchten Werkzeuges betont hat, daß aber immerhin mit Rücksicht auf den bisherigen guten Ruf des Angeklagten, dessen bisherige Aufführung seit 8 überschreitet auf die die That begleitenden Umstände noch eine mildere Strafe platz greifen kann,

daß deshalb die eingelegte Berufung zwar in der Hauptsache zu verwerfen, dagegen die Strafe angemessen herabzusetzen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab;

setzt jedoch die verfügte Haftstrafe von vier Monaten auf die Dauer von drei Monaten herab und legt dem Angeklagten die Kosten des Appellinstanz zu Last, liquidirt zu 38 Mark 31 ₰;

In Anwendung des Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet (anzuführen).

Also geschehen und verkündet

Müller

Richter

Kgl. Sekr.

Kosten der Appellinstanz:

Gerichtskosten 38.09.

Auszüge gefertigt.

Sk

(N:65.)

Öffentliche Sitzung vom 2. Mai 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Kösel, Schmidt, Ostheider, Küsel, Petri, Krautwald, Kockel, Gerichtsassessor und Katzfeld, II. Rechnungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Bernhard Steger, 31 Jahre alt, Taglöhner, in Rheinzabern, Landcom. Landau, wohnhaft,

Angeklagt von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Landau vom 26. Februar 1878, wodurch er der übertretung in Gemeinschaft mit Mathias vorgenommener Feldfrevelung, begangen am Morgen des 14. Oktober 1877 im Lindwalde, Kanton Landau, Abtheilung Horchheim, für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie solidarisch mit Georg Kaufmann, Maurer und Jakob Steiner, Taglöhner, beide von Rheinzabern, in die zu einhundertsiebenundsiebzig Mark 68 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Einziehung der beschlagnahmten Feldfrevelwerkzeuge & die Rückgabe der beschlagnahmten Winkel an den Eigenthümer verordnet worden ist, in Person erschienen und nochmals durch Rechtsbeistand Engelhorn vertreten,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellation,

und im Anschlusse

der kgl. Forstbehörde, vertreten durch

den Forstamtsassistenten Koch

Beklagte,

wegen Verurtheilung des zum Landwehrdienste

einberufenen kgl. Appellationsgerichts-

rathes Rössel in seinem Amte;

wegen Einsicht & Verlesung der hierher

gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des Verkündigungsurtheils dieses Ge-

richts vom 4. April abhin, wodurch be-

züglich des Appellanten Steger eine

neue Instruktion der Sache angeordnet

worden ist;

2) der im Vollzuge dieses Urtheils weiter

vorgenommenen Aktenstücke;

nach Anhörung des Appellanten in

seinen Vortrügen auf die ihm vom

Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungs-

punkte, sowie seines Vertheidigers

in seinem Vor- und Antrage, letzteren

dahin gehend: Gefalle es dem kgl. Appella-

tionsgerichte, den Angeklagten mittels

entsprechender Kassirung des angefoch-

tenen Urtheils von Strafe und Kosten

freizusprechen, eventuell dessen Strafe

gelinder festzusetzen,

nach Anhörung des k. Staatsanwalts

Petri in seinem Vor- und Antrage, lau-

tend dahin gehend: Gefalle es dem kgl.

Appellationsgerichte, den Angeklagten

des Appellates als gründlich zu verwerfen

und demselben die Kosten der Berufungs-

instanz, und zwar diejenigen bis zum

Urtheile vom 4. April abhin einschließlich

solidarisch mit Georg Kaufmann von

Steinzabern, zu Last zu legen,

in Erwägung, daß die vom kgl. Appellations-

gerichte durch Urtheil vom 4. April jüngst

angeordnete Instruktion die von dem rekla-

mirten Gerichte nur noch vervoll-

ständigte, so daß es keinem Zweifel unter-

liegen kann, daß Appellant am vier-

zehnten Oktober vorigen Jahres in Ge-

meinschaft mit Georg Kaufmann und

Jakob Steiner, beide von Steinzabern,

mit einem Gewehre mehrere unbewaffneter

Weise Wild zum Zwecke der Erlegung

aufgesucht, demnach die Jagd ausgeübt hat;

in Erwägung, daß nämlich schon die

beiden Gendarmen unter den fliehenden

drei Jagdgenossen, welche sie am fraglichen

Morgen auf der Pirsch getroffen haben,

einen Mann erkannten, welcher auf

Spektakel, Schüsse und Hund auf den als

Wilddieb berüchtigten Appellanten schließen

ließ und ein doppelläufiges Gewehr

mit hellem Lederzeug trug, wie es Gendarm

Mayer schon vorher bei dem Appellanten

gesehen hatte,

daß die Gendarmen alsbald sich auf

Steinzabern begaben und bei der sofort in

der Wohnung des Angeklagten vorgenommenen Haussuchung derselben auf nicht entdeckt, sondern über den Inhalt der Abwesenheit über Angaben machte, welche mit seinen früheren Erklärungen im Widerspruche stehen,

dass bei der zweiten Haussuchung am nämlichen Morgen sich ergab, dass seine Kiste nur war, aber frisch mit Kalk geschmiert waren, in der Nacht, die er am jenem Morgen vorgenommen hatte, Schuhputz gründlich zu beschmutzen der Schuhe, auf welche Weise sich auf die von den Gendarmen entdeckten Blutflecken entschuldigt zu machen gesucht hatten, und Hausschuhe sich befanden, wie auch einen Mantel, Hausschlingen, Stiefelzeug, einen Filzhut, Kaffeetasse, und ein neues Hemd vorgefunden wurden, während er über den Verbleib seines Regenmantels verlässige Angaben zu machen sich geweigert,

dass er nicht an jenem Morgen einen Alibibeweis sich zu verschaffen bemüht war, der aber den beabsichtigten Zweck nicht erreichen konnte,

in Erwägung, dass zu diesen den rohen Kräften beruht vorgelegenen Beweismitteln noch die von Angeklagten

viele unregelmäßige Verstöße vorkommt, dass die Angabe des Angeklagten, nicht er sondern sein Bruder Mathias Steger sei mit Kaufmann und Steiner bei dem Ergötzen beschäftigt gewesen, als einen Unwahrheit sich herausgestellt hat, und dass Angeklagter bemüht war, seinen jüngeren Bruder zur Übernahme der Tat an seiner Stelle zu bestimmen,

dass ferner, während sein Freund Kaufmann, der jetzt seine wegen Mitbeschuldigung nicht mehr in Abrede stellt, sich weigert, den dritten Theilnehmer zu nennen, Steiner, der ebenfalls seine ursprüngliche Läugnen aufgegeben hat, den Angeklagten geradezu belastet, und die Erklärung jenes Steiner mit der Aussage übereinstimmt, welche diese drei Beschuldigte auf ihrer Vernehmung in getrennter Haft über den ihnen zu Last gelegten Akt machten,

in Erwägung, dass auf die gegen den Angeklagten aufgestellte Indizienkette vollkommen anwendbar ist, wenn man namentlich bedenkt, dass Angeklagter, welcher bei der Tat verblendet (maskirt) war, während seine Genossen ihre Gesichter geschwärzt hatten, als ein Mitglied der gesellschaftlichsten Art sich charakterisirt hat,

Dass der rote Kistner auch mit Kost
auf die Festsetzung der bei dem
Appellaten Cassationsgerichte Jagd-
gerichts erkannt hat, wie auch die
die solidarische Kostenverurtheilung
dem Gesetze entspricht,
In Erwägung, dass sowohl die Berufung
auch jeder Richtung hin abzuweisen
und Appellant in gesetzliche Kosten
der Appellation zu verurtheilen ist, wo-
dem er übrigens jene bis zum Rothfalle
dieses Spruchs vom 4. April jüngst soli-
darisch mit dem dermaligen Mitappel-
laten Georg Kaufmann von Rheine
geboren zu tragen hat,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die
Berufung des Appellaten Bernhard
Steger als unbegründet ab und wei-
theilt demselben in gesetzliche Kosten
der Berufungsinstanz, wovon dem
er jene bis zum Rothfalle dieses Ur-
theils vom 4. April jüngst nachge-
lassen, solidarisch mit Georg Kaufmann
Maurer, in Rheine geboren wohnhaft, zu
tragen hat,

die Kosten der Berufungsinstanz liquidirt
nothwendig sich dieser Letzteren, welche
bereits im Rothfalle vom 4. April ab-
zugeben sind, zu siebenundreissig
Mark neun Pfennig, in Worten sieben und dreissig Mark 20 Pf.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der

Prozessordnung & des Art. 54 des Einführungsgesetzes [illegible] welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (siehe Urtheil) vom 26. Dezbr 1871.
Also gesprochen & gesprochen zu Ibbenbüren
am Leipzigmeldet.

Kiefer
Mollitor Kottel Appellat
Wöstmann

(No 66.)

Öffentliche Sitzung vom 2. Mai 1878.

Kosten Erster Instanz:

Sportelk.	42.96.
Registry.	6.40.
Kopialien	6.40.
Schreibgebühren d. K.	
Ex officio d. K.	
Reisen im Bezirk	
Fuhrlohn	6.00.
Sa.	61.76.

Auszüge gefertigt worden.

Die Parteien

1) Philipp Bartel, 25 Jahre alt, Kaufmann,
2) Heinrich Krenz, 35 Jahre alt, Tagelöhner,
beide in Ibbenbüren wohnhaft, Appellaten
dem von einem Rothfalle des K. Justiz-
polizeigerichts zu Ibbenbüren vom 27ten

Februar 1878, beide in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsbeistand Ort Engelhorn dorsiw,

gegen

die kgl. Forstbehörde vertreten, Appellatin,

durch Verfügung des zum Berichterstatter bestellten beauftragten kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Bericht;

durch Einsicht & Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch die Appellantin der (vorgesetzt) Cass. vorsitzlichen, gemeinschaftlich und von Bartel auf mittelst eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Dienstknechts Johann Braband von Kadelburg mit der Folge einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, begangen in der Nähe von Münchweiler am 15. Dezember 1877 – für überwiesen erklärt und hierwegen und zwar Bartel in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, Kurz in eine solche von zwei Monaten, und beide solidarisch in die zu erstattenden mit zig Mark dreißig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 6. April ds. Js.,

durch Aufforderung der Appellantin in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlüsse gemäß, sowie ihre Vertheidigung in seinem Vor- und Endvortrag, Entfernung der Zeugen Schaller ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der Appellantin als begründet anzunehmen & dieselben von Kosten und Kosten freizusprechen;

(Zu Erwägung) Cass. durch Aufforderung des kgl. Forstwartes Petri in seinem Vor- und Endvortrag, Entfernung der Zeugen Schaller ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der Appellantin als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zur Last zu legen,

In Erwägung, daß objektiv feststeht, daß am Abend des 15. Dezember 1877 der Dienstknecht Johann Braband von Kadelburg in der Nähe des bei Münchweiler gelegenen Försterhofes durch Schläge mittelst eines starken Werkzeugs derart mißhandelt wurde, daß er mehrere Wunden auf dem Kopfe, sowie Contusionen auf beiden Schultern, der rechten Hand und dem linken Oberschenkel und in Folge hiervon 8 Tage lang erwerbsunfähig war,

daß, was die Frage der Thäterschaft betrifft, auf der Hauptverhandlung

tue der Hergang der Sache der war,
dass zuerst Eggelbert Philipp Bartel
auf vorher gegangenen Wortwechsel
ihn mit dem ihm entrissenen Peitschen-
stocke auf den Kopf schlug, so dass er
blutete, worauf Eggelbert Heinrich
Kurz plötzlich mit einem Gegen-
stande auf ihn schlug und ihn zu
Boden warf, Bartel aber als dem
der auf dem Boden Liegende auf-
und durch Schläge mit dem Peitschen-
stocke misshandelte,
In Erwägung, dass, da beide Eggel-
berten eine Misshandlung von ihrer
Seite nicht blos läugnen, sondern sogar
in Abrede stellen, auf den Klage vom
Kalkenberg bis zu dem Wirthshause
am sogenannten Abend mit Braband
auch nur zusammen gekommen zu sein,
die Klage des zivilgerichtlichen Thatbestands
einer näheren Prüfung zu unter-
worfen ist,
dass nun in dieser Beziehung die
Aussage des Posamo Braband und zwar,
was zunächst die Art der Begehung der
erlittenen Körperverletzungen betrifft,
in dem rosobaren ärztlichen Befunde
ihre volle Unterstützung findet, indem
nach letzterem die constatirten Verletzungen
in der That durch Schläge mit stumpfen
Körpern, sei es Prügeln oder Fäusten, beige-
bracht worden sein müssten,

dass sodann durch Zeugenaussagen ein
auch durch die Akten dargethan ist, dass
Braband, als er wegen Kaufes mit Münz-
weiler kam, zuerst dem Franz Walter,
der ihn verband, und sodann dem Wirths-
pater Leither derselbe übereinstimmend
erklärte, es sei von Philipp Bartel und
dessen Knecht Kurz beim Händelhofe mit
Peitschenstöcken geschlagen worden, welche
Erklärung er, als er später nach Rodalben
kam, seinem Dienstherrn, Zeugen Franz
Matheis, sowie auch vor dem ersten Richter
in derselben Weise wiederholte, und dass
diese Aussage, die er so ganz gleich-
lautend vor, bei verschiedenen Personen
und zu verschiedenen Zeiten im
Thatsächlichen stets ganz in der nämli-
chen Weise machte, wie gezeugt sein
können, der Glaubwürdigkeit des
Zeugen ein grosses Gewicht zu geben;
dass von entscheidendem Gewichte in die-
ser Sache aber der Umstand ist, dass
Vikarvat zugleich eine Notiz gemacht
hat, welche der Aussage des Eg-
gelbertus Bartel gegen ihn vorenthalt
haben soll, darin bestand, dass Braband
an dessen Vater eine Forderung für
früher geleistete Dienste beanspruche,
welche Letzterer, der sie über die
Höhe des Betrages streitig seine, noch
nicht bezahlt habe, und dass auf den
gemachten Erhebungen dieser Umstand

sich vollkommen beschäftigt hat, indem in der Hut der Akten das Bartel von Braband, jedoch nur seine Aufsicht um drei Mark, schuldet, während Braband 15 Mark beaufsichtigt, und Letzterer auf seine Behauptung von Eggelbrecht Bartel auf dessen Behauptung auf der Hand auf erklärte, worauf dann die Misshandlung erfolgt sei, dass dennoch auf in dieser Beziehung die Angabe des Zeugen Braband thatsächlich vollkommen begründet ist, während hingegen die Behauptung des Bartel, als kann er von Braband gar nicht wissen, sich als eine freche Ausflucht erweist, und von dessen eigener Akten von protocollirten Gendarmen erklärte, dass Braband sowohl im Jahre 1871 als 1872 jedesmal 5–6 Wochen lang bei ihm im Dienst war, während welcher Zeit er gemeinsam mit seinem Vater arbeitete und beide an einem Tische assen, der Ansicht, dass dennoch die Behauptungen des Müllermeisters auf diesen verschiedenen Richtungen sich als wirre erweisen und kein Grund besteht, in dessen weitere Angaben, wie er solche wiederholt gemacht und von dem erkennenden Richter endlich bestätigt ist, Zweifel zu setzen,

dass namentlich der Umstand, ob die Eggelbrechten gleichzeitig mit Braband oder später als er von Kaltenberg abfuhren, nur von untergeordnetem Belange sein kann, da, wenn auch letzteres der Fall gewesen sein sollte, die Möglichkeit nicht läugnet, dass sie, da sie mit leeren Wagen und abgespannten Pferden fuhren, den mit Mehl beladenen Wagen des Braband wieder eingeholt haben,

der Ansicht, dass der erste Richter mit Recht den Beweis, dass beide Eggelbrechten sich der gemeinsamen Körperverletzung, und Bartel noch überdies mittels Gebrauches eines gefährlichen Werkzeuges schuldig gemacht, für erbracht erachtet hat,

dass auch keine mildernde Umstände vorliegen und das vom Untersuchter zuerkannte Verfahren dem Verschulden der Eggelbrechten vollkommen entspricht,

dass demnach die Berufung beider Eggelbrechten als unbegründet zu verwerfen ist unter solidarischer Auferlegung derselben in die Kosten der Eggelbrechten,

Aus diesen Gründen

verweist das kgl. Eggelbrechtsgericht die gegen das Urtheil des Friedensgerichtes zu Zweibrücken vom 27. März laufenden Jahres eingelegte Berufung beider Eggelbrechten als unbegründet und verurtheilt dieselben solidarisch in

Die Kosten der Eigenthümerin, einundzwanzig Mark fünfundzwanzig Pfennig, die Entscheidung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, und der Art. 57 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautete: (eingerückt)
Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Eigenbrodt

Follmer

Hellmuth

(№ 67.)

Öffentliche Sitzung vom 9. Mai 1878.

Des kgl. Eigenthumsgerichts zu Zweibrücken in seiner Strafkammer trat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundertachtundsiebzig, wo bei zugegen waren: Molitor, ältester Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des k. Direktors des Vorsitz führend, Hoffel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Richter, Scherer, Kreisanwalt, Köhl, Forstamtsassistent, und Katzfeld, gerichtlicher

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 15.19.
Registrirung 4.30.
Zeugen 3.30.
M 23.19.
Auszüge genehmigt
Fe

Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
1. Jakob Baumann, 37 Jahre alt,
2. Christian Baumann, 27 Jahre alt,
beide Weingärtner in Horschheim, Cantons Dürkheim, wohnhaft, Eigenthümer von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26. März 1878, beide in Person erschienen,

gegen
die kgl. Kreisanwaltschaft, Eigenthümerin
und in Sachen
der kgl. Oberstaatsanwaltschaft, Incidenteigenthümerin von obbenanntem Urtheile,

gegen
genannten Christian Baumann, Incidenteigenthümer, in Person zugegen,
und in Gegenwart
der kgl. Forstbehörde, vertreten durch den k. Forstamtsassistenten Köhl dahier, Kraft Verfügung des zum Sachstatthalter ernannten kgl. Eigenthumsgerichtsrathes Hessert in seinem Cabinete, Kraft Einsicht & Anhörung der schriftlichen Sitzungsprotokolle, und besonders:

1) das mit Berufung eingegriffene, obbenannte Urtheil, wodurch die beiden Eigenthümer des unbefugten Jagdübens, indem sie den Hilfe mittels Schlingen aufstellten, wobei im

Sonne von Worfsheim am 16. November 1877 und worfür für überführt erklärt und Jakob Baumann in eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen, Christian Baumann in eine solche von drei Wochen, sowie beide solidarisch in die zu dreigrosse Mark 71 ₰ liquidierten Kosten verurteilt worden sind, während Einziehung der Waffen von Gerichtswegen verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Angeklagten Jakob Baumann vom achten und zwar des Christian Baumann vom dritten April abhin,

Nach Anhörung der Angeklagten Jakob & Christian Baumann in ihren Verteidigungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie des kgl. Forstbeamten Herrn Scherer in seinen Vor- und Aussagen, dahin gehend: Gestalla ab sein k. Eigentumsgewässer, die Berufung der beiden Angeklagten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen, demgegen unter Beurkundung der mündlichen Deduktion Berufung diese für begründet zu erklären und die Strafe des Christian Baumann bis zur Höhe der gegen Jakob Baumann ausgesprochenen Strafe hinaufzusetzen, die Verurteilung zur Tragung der Kosten, dass der erste Richter mit Recht den Tatbestand als erbracht angenommen hat, dass der beim Jagdfrevel ertappte Förster, welcher am 15ten November vorigen Jahres im Mainberge das Gatter des Eigentumes am Fischbrunn eine frisch gestellte Forellenfalle fand und wusste es sich zuzueignen, sich am andern Morgen in einem Hinterhalt legte, nämlich warten, wie die beiden Angeklagten um 6¼ Uhr sich näherten, wie Jakob Baumann an die Falle ging und wie Christian Baumann, der entdeckten in der Nähe wartete, rief: „Jakob, hast du Fisch?", worauf dieser erwiderte: „Nein, es ist zugezogen", während Christian Baumann entgegnete: „Dann stelle sie wieder", worauf dann, nachdem er die Falle wieder gestellt, erklärte: „Jetzt hast es wieder!"

dass kein Grund besteht, in die Richtigkeit dieser Erklärung einen Zweifel zu setzen und dass die Angeklagten auch in der Angeklagtenstufe Nichts vorzubringen vermochten, was geeignet wäre, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Förster in Zweifel zu ziehen,

dass dieser mit Recht die Jagdwaffen durch Verfallen mit Fischen als verfallen angenommen wurde, da die beiden Angeklagten auf dem Terrain von Worfsheim zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt sind,

dass Jakob Baumann, der die Pflanze wieder gestellt, sich durch selbe schon genug Vergnügen verübt hat;
dass aber auf Christian Baumann in mündlicher Form sich befindet,
dass dem letztern Richter zwar diese nicht beigetreten zu werden vermag, wenn er auf das von Christian Baumann gestellten Frage, ob der Pflanze noch stehe, folgert, dass Christian Baumann denselben auf gestellt hätte;
dass mündlich immerhin auf möglich ist, dass Jakob Baumann denselben gestellt und Christian Baumann, in Kenntniss dieser Umstandes, zum Zweck zu seinem Gunsten gereicht hat, da er möglicherweise war, ob ein Verfolg erzielt worden sei, wird ihm bei der auch grossen Dunkelheit von seinem Standpunkte aus; zu sehen nicht möglich war;
dass, wenn dass kein Beweis dafür erbracht ist, dass auf Christian eine Pflanze gestellt, er doch immerhin ein berechtigt die Jagd ausgeübt hat,
In Erwägung, dass nämlich die Ausübung der Jagd nicht blos in Occupation, sondern auch in Aufsuchung und Verfolgung des Wildes zum Zwecke der Occupation besteht;
dass namentlich bei Verstellung mit Pflanze nicht blos das Stellen der Pflanze, sondern auch das Absehen der gestellten Pflanze

einen Ausübung der Jagd begründet, da hierin eine Aufsuchung und Verfolgung des Wildes zum Zwecke der Occupation liegt,
dass nun der Appellant Christian Baumann, sollte er die Pflanze nicht selbst gestellt haben, denn, wie seine Aussage, ob sie noch stehe, und seine Weisung, sie wieder zu stellen, zur Genüge beweist, das grösste Interesse an der Jagd gelegt hat,
dass dies, sowie die frühe Morgenstunde, zu welcher es noch dunkel war, keinen Zweifel darüber zulässt, dass beide damals sich in jenem Walde einfanden, um das Ergebniss des Pflanzenstellens zu ermitteln, unterstunden Falls das in der Pflanze gefangene Wild sich anzueignen und auf vor Ausübung der Jagd in Sicherheit zu bringen, auf eventuell die etwa nicht mehr vorhandene Pflanze wieder in Ordnung zu bringen,
dass aber hierin ein Akt der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes liegt, der, will man dem Wilde erfolgreich mit Pflanzen nachstellen, ob nicht genügt, dieselben zu stellen, sondern vielmehr dazu noch kommen muss, sie öfters und zur geeigneten Zeit abzusuchen, um sie in Ordnung

zu sollen und um das etwa gepfändete Pfand nicht ohne rechtliche zu werden
auszuliefern,
dass somit kein Zweifel besteht,
dass ab sich sein von einer Pfändung
handelt, die beide gemeinschaftlich
treffen hatten und gemeinschaftlich ab-
leisten,
dass dass auf Christian Baumann
mit Recht das in beanstandete Gegen-
durch Vorstellung mit Pfändung für
überflüssig erklärt und beantragt würde,
die Anordnung zum Kostenpunkte und
zur Incidentbeschwerde, dass die erkann-
ten Kosten den Umständen angemessen
sind und kein Grund zur Ersetzung besteht,
dass auch mit Recht auf Einziehung
der Pfändung erkannt würde und dass
dass die Haupt- wie die Incidentbe-
schwerde als materiellen Richtungen sich
unbegründet zu verwerfen sind,

Aus diesen Gründen

wurde das k. Appellationsgericht
die Haupt- wie die Incidentbeschwerde
unter Beurkundung der letzteren als
unbegründet und verurtheilt die Appel-
lanten solidarisch zu den Kosten der Appel-
lation, liquidirt zu neun Mark
achtundzwanzig Pfennig,
in Anwendung der Art. 194 & 211 der
Strafprozessordnung, welche von den
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lauten: (einzurücken).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken
wie Eingangs genannt.

Molitor

Köstel

Hebert

Schmidt

Ostheider

Rüth

Scherrer

Kautzenwald

Katzfeld

Mr 68.

Öffentliche Sitzung vom 9. Mai 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten	95.72.
Registrirg.	3.20.
Pfändung	5.20.
Kanzleien d. Zeit. d. k. L. Ges. Hofs d. v. Liedes.	
Honorar	9.00.
Ga	113.12.

Auszüge gefertigt
Ja

Es erschien

Johannes Dreher, 16 Jahre alt, Metzger-
bursche, Sohn von Jakob Dreher, Metzger
und Oekonom, in Göllheim wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des k. L.
Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern
vom 2. April 1878, in Person erschienen

und verbeistandet durch den k. Advokat-Anwalt Tisch daselbst,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatum,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Nöschl in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen diesen Gegenstand betreffenden Prozeßschriften
und Erwägende:

1) daß mit Berufung angegriffenen abweisenden Urtheil, wodurch Appellat unter der Annahme, daß derselbe bei Begehung der fraglichen Thatsache die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, das ihm zur Last gelegte Verbrechen des Mißbrauches der geistlichen Gewalt durch den ledigen, in Jakobsmühle wohnhaft, für überführt erklärt und unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu einzig Mark rechtsgültig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom ersten April ab,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkten, sowie seines Vertheidigers

in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Hauptsächlich es dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten unter Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: denselben zum Beweise durch Zeugen und sachverständige Zeugen darüber zuzulassen:

1) daß die Barbara Schneider in der Nacht vom 6/7. April 1878 mit einem vollständig reifen Kinde niedergekommen ist,

2) daß die Barbara Schneider sowohl vor als auch dem 6. August 1877 Nachts öfters mit Leibschmerzen heimgesucht ist, überdrängt niedergekommen war,

3) daß die Mutter der jungen Margarethe Groß diese kurz vor der Verhaftung in Kriminalhaft gedroht hat, sie werde sie in Kriminalhaft setzen lassen, wenn sie nicht so rückhaltig, wie sie es ihr vorgesagt habe,

weiter zugeordnet, daß ein sachverständiges Beweismittel rücksichtlich Zeugniß über das Leiden des Appellanten erhoben werde, subsidiarisch: die vom ersten Richter verfügte Strafe entsprechend zu ermäßigen,

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltschafters in seinen Vor- und Nachtrag, letzterer dahin gehend: Hauptsächlich es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung

des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass die vom ersten Richter erhobenen Einwände vorgaben haben, dass Angeklagter am fraglichen Tage nebst die 22 Jahre alte Barbara Schneider von Jakobsweiler im Walde des Andreas Gross von der zum väterlichen Hofe missbraucht hat,

dass sich über den Ausspruch der genannten Barbara Schneider und der Margaretha Gross feststellen, welche beide Zeugen waren über die erste geschlechtsverkehr und die letztere acht resp. sechs Jahre alt ist, immerhin mag der Entwickelung ihrer Geisteskräfte die Erinnerung an einen solchen Vorfall beeinflussen können,

dass die mehrfach gleichlautende Feststellung des Vorfalls durch die beiden Zeugen auf durch andere Umstände, insbesondere dadurch unterstützt wird, dass am fraglichen Tage Angeklagter zweifellos allein mit der Barbara Schneider im fraglichen Walde war, und es äußerlich ist, dass er selbst diesen Umstand fortwährend bezweifelt, sie gegen Abend, die Barbara Schneider gar nicht zu kennen, während Anhaltspunkte in den Akten dafür sprechen, dass er über diesen Vorfalle eine spätere intime Begegnung mit derselben hatte,

dass auch ein glaubhafter Grund dafür, dass gerade Angeklagter unserer Reihe der Tat verdächtig erscheinen soll, nicht vorgebracht worden kann, sondern aber sich den Akten hervorgeht, dass der Amalia Schneider und Gross ein sehr guter Ruf zur Seite steht,

In Erwägung, dass nun heute zum achten Male mit der Behauptung auftritt, die Margaretha Gross sei vor der Verhandlung von ihrer Mutter bedroht worden, wenn sie in Hinsicht Angeklagten nicht so aussage, wie sie vorgeschrieben worden, dass aber dass zu bezweifeln ist, dass die Margaretha Gross schon früher und vor der Voruntersuchung bei dritten ähnliche Äußerungen über die Tat gemacht hat, es übrigens auf die Aussage dieser Zeugin allein nicht ankommt, dass daher dieser Beweis als unerheblich zu verwerfen ist,

In Erwägung, dass auf diesen eingenommen wurde, dass die Schwangerschaft der Barbara Schneider auf jenen Vorfall zurückzuführen sei, zumal die auf denselben im Monat Dezember fällige Menstruation zum achten Male ausblieb,

dass es nun an sich ungewöhnlich ist, ob die Barbara Schneider gewusst in Folge jenes Beischlafes schwanger wurde, dieser auf der Umstand, dass dieselbe bereits am 6. April niederkam, resp schon auf erste Monate niederkam, nicht zulässig

ist, dass übrigens nach dem gerichtsärztlichen Gutachten schon feststeht, dass die Lebensfähigkeit des Kindes nach einer in vier Monaten anticipirten Niederkunft fraglich ist, so dass der in dieser Beziehung vom Angeklagten angebotene Beweis als irrelevant, jedenfalls als überflüssig sich darstellt,

In Erwägung, dass es somit bei Prüfung der Thatbestandsmerkmale des Verbrechens nach §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches sich nur noch fragt, ob die Barbara Schneider eine geistesschwache Person und ob Angeklagter zur Zeit obiger That Kenntniss von dieser Schwäche hatte;

dass nach dieser Lage nach dem Ergebnisse der vorliegenden Beweise zu bejahen sind, dass es nämlich sowohl nach dem gerichtsärztlichen Gutachten, wie auch nach der allgemeinen Ansicht im Dorfe Birkenweiler zweifellos feststeht, dass die Barbara Schneider in Folge Krankhafter geistiger Entwickelung zu einer Art des Blödsinns leidet, welcher, wenn es auch nicht die Stufe einer eigentlichen Verrücktheit und selbst das Bewusstsein, dass auch sie nicht recht gesund sei, übrig lässt, sie jedenfalls unfähig macht, mit freiem Willen einen Angriff auf ihre Geschlechtsehre sich gefallen zu lassen oder zurückzuweisen,

dass ferner auch der Ausspruch der Zeugin Lambe hervorgeht, dass Angeklagter diesen Zustand der Barbara Schneider vor der That gekannt hat,

In Erwägung, dass nach diesen Resultaten noch zu prüfen bleibt, ob Angeklagter die zur Erkenntniss der Krankhaftigkeit seiner That erforderliche Einsicht besessen hat;

dass auch hierüber nicht zu zweifeln ist, wenn auch mit seinem Vertheidiger in der sorgfältigen Pflegung, dass auch eine gewisse Ausbildung der Geisteskräfte pflichtsam übt, den Umstand in Verbindung bringt, dass er in dem Metzgergeschäfte seines Vaters als Metzgerbursche verwendet wird,

In Erwägung, dass auch die notorische Thatsache dem Vorhandensein des Angeklagten vollkommen entspricht,

dass sowohl die Berufung auf jeden Richtung hin als ein begründet sich darstellt und Angeklagter in die Kosten zu verurtheilen ist,

In Erwägung, dass es allerdings zweifelhaft erscheinen könnte, dass Angeklagter den Missbrauch der geistesschwachen Barbara Schneider zum unzuchtlichen Verkehr überführt erklärt werden wollte, während in der vorliegenden Ausfertigung die Worte: „zum unzuchtlichen Verkehr" fehlen,

Öffentliche Sitzung vom 10. Mai 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten	26.79.
Registratur	3.20.
Kanzlei	5.00.
Sa.	34.99.

Richtig gestempelt. Sa.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten Mai achtzehnhundertneunundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, als Vorsitzender und des k. Directors des Vorsitzes, Köstel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Bürth, Scherer, Krautbrunnerth, und Katzfeld, II. Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Wilhelm Dejon, 16 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Peter Dejon Wittwe,
2. dessen Mutter Katharina Strasser, Wittwe von Peter Dejon, im Leben Ackerer, beide in Kirrberg, Canton Homburg, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom dritten April 1878, beide in Person erschienen und vorbeigeladen durch Rechtsanwalt Meyer dahier, W.e Dejon auf der Civilverantwortlichkeit für die Kosten wegen geladen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften,

insbesondere:

1) daß mit Verwerfung entgegenstehender oder abweichender Anträge, wodurch Angeklagter Wilhelm Dejon der Vorsätzlichen ungesetzlichen Handlungen mit Gewalt an einer Beamtin gegen denselben wie der Widerstand der Ausübung öffentlicher Strafgewalt durch ungesetzliche Handlungen für überführt zu erklären & denselben hierwegen in eine leichte Gefängniß- oder Geldstrafe zu verurtheilen, eventuell die vom ersten Richter über gesprochene Strafe entsprechend zu ermäßigen, durch Substituirung des K. Bezirksanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Gefralla ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Verwerfung der Berufung als offenbar grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen, auf die Berufung der Wittwe Dejon als gründlos zu verwerfen und dieselbe als civilverantwortlich für die Kosten der Berufungsinstanz zu erklären,

In Erwägung, daß der Angeklagte Wilhelm Dejon durch das Ergebniß der vor dem Erstrichter gepflogenen Beweisführung der ihm zur Last gelegten Widerstandes ungesetzlicher Handlungen (mit Gewalt) also: unter Anwendung von Gewalt, wie solche in dem erstrichterlichen Urtheile entwickelt sind, zuversichtlich überführt erscheint,

daß der Erstrichter auch mit Recht angenommen hat, daß Angeklagter die zur

2) daß mit Verwerfung entgegenstehender oder abweichender Anträge, wodurch Angeklagter Wilhelm Dejon der Vorsätzlichen ungesetzlichen Handlungen mit Gewalt an der ledigen Apollonia Lutz von Mörsberg, verübt am 2. Januar 1878 auf der Straße von Zwei Brücken nach Mörsberg, für überführt erklärt und hierwegen unter der Annahme, daß er zur Zeit der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, unter gleichzeitiger Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von <u>acht Monaten</u>, sowie in die zu dreiundzwanzig Mark 58 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, endlich dessen Mutter, die Angeklagte Wittwe Dejon, für civilverantwortlich erklärt worden ist,

2) der Berufungserklärung der beiden Angeklagten vom 10. April 1878;

Nach Anhörung der Angeklagten in ihren Erklärungen, namentlich daß Letzterer in seiner Gegenerklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Gefralla ab dem kgl. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils den Angeklagten von der Anklage der

sonnenklar der Kraftlosigkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe, wie auch, dass Milderungsgründe vorliegen;

dass jedoch die Umstände der That solche sind, dass diese mit einer Strafe von vier Monaten als genügend gesühnt erscheint und demgemäss die vom Kassationskläger übergegangene Strafe auf diese Monate herabzusetzen ist,

die Verurtheilung, dass Appellant also in den Urtheilsspruch unterliegenden Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

die Verurtheilung zur Tragung der Civilverantwortlichkeit der Mutter des Appellanten Wilhelm Dejon, der Wittwe von Peter Dejon in Birkberg, dass diese Verantwortlichkeit im Laufe nicht bestritten ist und im Gesetze begründet erscheint,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die von Wilhelm Dejon eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab, setzt jedoch unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die von erster Instanz gegen denselben verhängte Gefängnissstrafe von acht Monaten auf eine solche von vier Monaten herab, und legt dem Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz

zu Last, liquidirt zu elf Mark neunundzwanzig Pfennig,

weist ferner die Berufung des Kassirers Strasser, Wittwe von Peter Dejon, in Birkberg wegfällig, als unbegründet ab und verbürdet denselben für die Kosten der Berufungsinstanz als civilverantwortlich,

die Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken.)

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Molitor

Nöllach Hilgard

Crusen.

Schmitz

Gilbrand

Verlesungsbestheil.

№ 70.

Oeffentliche Sitzung vom 16. Mai 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Mai achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des kgl. Direktors des Vorsitz führend, Nöllach, Hessert,

Schmidt, Ostheider, Küffer, Scherrer, Rechtsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Hausirer Rheinmann, 41 Jahre alt, Maler, in Mannheim wohnhaft, Kläger und in Landau in Haft befindlich, Israel Salomon,
2. Salomon Kaufmann, 44 Jahre alt, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft,

Angeklagten von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeikammer zu Frankenthal vom 28. Februar 1878, beide in Person erschienen, Mittwen Salomon vertheidigt durch Anwalt Frenckel dahier, Kaufmann vertheidigt durch Anwalt Gebhart dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagte,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

I) das mit Berufung angegriffene ehemännerliche Urtheil, wodurch

a) die Angeklagte Mittwe Salomon

c) des Betrugs um 4300 Mark zum Nachtheile von Heinrich Roth, Pfründner in Ludwigshafen, verübt daselbst im Juni 1877,

b) des Betrugs um 1300 M. zum Nachtheile von Katharina Mehr, Ehefrau von Georg Schlenz, Metzger in Hayloch, verübt daselbst im Juli 1877,

γ) des Betrugs um 3000 M. zum Nachtheil der (Ehefrau) Cap. Salentin Schlenz in Hayloch, verübt daselbst am 12ten Juli 1877, allen gemeinschaftlich mit der Mitbeschuldigten Lina Striebig, ledigen Ladirerin aus Grünstadt, verübt,

b) Angeklagte Salomon Kaufmann der Hehlerei, begangen dadurch, daß sie wissentlich einen durch die Beschuldigten Lina Striebig und Wtw. Salomon von der Salentin Schlenz in Hayloch erschwindelten Betrag über 3000 M. seines Vortheils halber an sich brachte und verheimlichte — für überführt erklärt, demgemäß Wtw. Salomon in eine Zusammengesetzte Strafe von sieben Monaten, Kaufmann in eine Zusatzstrafe von vier Monaten, sowie Wtw. Salomon solidarisch mit der Mitbeschuldigten Striebig zu 2/10 und Kaufmann zu einem Zehntel der auf Abzug der der Mitbeschuldigten Flick allein zu Last gelegten Kosten und Separatauslagen mit 33 M. 94 ₰ im Ganzen zu siebenhundertsechsundsiebenzig Mark 15 ₰ verurtheilten Kosten mitverurtheilt, auch die Einziehung des von dem

Schlenz vom 12. Juli 1877 dem Salomon Kaufmann rechtskräftig Arrest über 1000 M. verordnet worden ist,
2) der Berufungserklärungen der Beklagten gegen das Urtheil vom 28. Februar abhin,
Nach Verlesung der Urtheilsformel in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungspunkte,
Nach Anhörung des Vertheidigers der Kläger Rechtsanwalt Frenckel in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Schalla als dem k. Urtheilsspruche, mittels Bezug einer Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellation Wwe. Salomon von Kosten und Kosten freizusprechen; subsidiarisch die Appellation zum Beweisaufnahme dahin zuzulassen:
1) dass sie durch die Wittwe Krönig, Privatiere, in Mannheim wohnhaft, die Papiere und bezw. den Auftrag erhalten, eine zu Gunsten der Krönig auf den Namen des Bierbrauers Hochschwender und der Wittwe Böttcher lautende Hypothek einkassiren, und solche zu cediren, dass die Streiby gegen das Anerbieten der Letzteren erklärte, sie wolle das Geld herausgeben, dass das Geschäft, das heisst die Cession auf ein gutes Geschäft war und für den Vermittler massgebend sei, dass die Wittwe Krönig ihr Kapital abgestossen und die Appellaten sich um die Vermittelung des Geschäftes bemühten,
2) dass die Beklagte Roth den Zeugen Paul zu ungünstigen Aussagen gegen die Appellantin zu bewegen suchten und denselben auf den (Frankenthal) Exp: Verfehmungen in Frankenthal vorenthalten, er habe die Appellantin nicht genügend sinnirt,
3) dass die Beklagte Schlenk von der Streiby für einen Pfändschein von 1100 M. nur 500 M. gegeben haben und auf spät wiederholt sehr hohe Zinsen und Provisionen erhalten,
4) dass die Appellantin am 8. August 1877 nicht auf Hofloch kam, sondern in Mannheim an diesem Tage zu den verschiedenen Tageszeiten und Stunden zu wiederholten Malen bei Oberc Cöllner, Privatmann, Agent Förster und dem Agenten Fink, sämtlich in Mannheim war, um Geld zur Zahlung des unterm 3. August protestirten Wechsels von 1400 M. aufzutreiben, dass sie von Cöllner 1000 M. erhielt, dass sie diesem weinend erzählte, wie sie die Streiby betrogen habe, dass sie schliesslich diesen Wechsel mit 1400 M. bezahlt hat,
5) dass die Appellantin Anfangs November 1877 sich zu Dr. Rott, Rechtsanwalt in Mannheim begab, damit dieser Strafantrag gegen die Beklagte

schlenz wegen Fahrlässiger Tötung stellen sollte,
dass dieser jedoch nicht Civilklage zu
erheben, sich nicht fest, und dass die
Appellanten erst Ende Dezember 1877
dazu genommen hätte wissen, dass sie
das Attentat begangen sei,
eventuell: die verhängte Ehrenstrafe
entsprechend zu ermässigen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Gu-
hart in seinem Vor- und Antrage
für den Appellanten Kaufmann,
letzterer dahin gehend: Gestalte es dem
Appellationsgerichte, den Appellanten
Kaufmann von Strafe & Kosten freizu-
sprechen & die vorgerichtete Einziehung
des fraglichen Messers wieder aufzu-
heben, eventuell: die vom ersten Rich-
ter über gesprochene Strafe in angemes-
sener Weise herabzusetzen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Gestalte es dem
k. Appellationsgerichte, die Verwerfung
der beiden Appellanten als unbegrün-
det zu erklären und denselben die
Kosten der Berufungsinstanz je zur
Hälfte zu Last zu legen,

Nimt

das kgl. Appellationsgericht diese
Akte in Berathung und verlegt die
Verkündigung des Urtheils in die
öffentliche Sitzung vom dreiund-
zwanzigsten Mai nächsthin, Vormit-

tags neun Uhr.
Also gesehen und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Molitor

Nössel, Hayum, Hartz

Eppstein.

Stellung

№ 71.

Öffentliche Sitzung vom 17. Mai 1878.

Kosten Beider Instanzen:
Gerichtskosten 24.44.
Registrirg. .. 3.20.
Vgl Expsa .... 2.80.
P. Wittenmeier in Blieskastel für Handschrift 5.–
35.94.

Endgiltig festgestellt. Fe

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Mai achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, Präsident Kurtz, bei Verhinderung des k. Direktors Dr. Vorsitz führend, Nössel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Rieth, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, II. Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Fuchs, 21 Jahre alt, Schlosser, Sohn des Benjamin Nicolaus Fuchs, in Rübenheim, Canton Bliskastel, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 17. April 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand

Engelhorn Kläger,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatum,

wegen Verweisung ab zum Landgerichtsbezirke Appellationsgerichtshof Ostheide in seinem Bezirke;

wegen Einsicht und Belassung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Mißhandlung des Aktuars Johann Engelbert von Rübenheim mit nachfolgender rechtzeitiger Arbeitsunfähigkeit, verübt mittels gefährlicher Waffe zu Rübenheim am 5. März 1878 für überwiesen erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark 85 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 17. April ebenda;

wegen Aufforderung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinen Vor- und Antworten, Inhalts deren gesund: Gestalt ab dem k. Appellationsgerichte, die (Berufung des Kläger) klägerische das erstere Urtheil umzumassen sowie

zusetzen;

wegen Aufforderung des k. Vertheidigers Petri in seinem Vor- und Antworten, Inhalts deren gesund: Gestalt ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

in Erwägung, daß der erste Richter nach Maßgabe der vor ihm gepflogenen Beweisaufnahme mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß der Aktuar Johann Engelbert in Rübenheim Dienstag den fünften März abends gegen 9 Uhr seine Tochter Angela mit der Wirthstochter von Johann Peter Kempf in Rübenheim, in welcher sie sich zufällig befanden und jene mit dem Appellanten zu einem Tische saß, auf heftige; daß dieser hierüber erbost genannten Engelbert eine Ohrfeigung gab, so daß derselbe in Rücken sprang, dann eine zweite Ohrfeigung dem Engelbert auf die rechte Kopfseite warf und zuletzt auf einen Beleidigten losging, offenbar um auf diesen auf seinen zu werfen, wovon er jedoch durch das Dazwischentreten des Wirthes verhindert wurde;

dass Engelbert durch die Worte mit vorbezeichneten Klägern, namentlich mit dem erstern, nicht unwahrscheinlich verletzt worden und in Folge davon mindestens acht Tage Arbeitsunfähig war, dass in den gedachten Klägern gehörige Werkzeuge zu erblicken sind und der erste Richter den Opponenten dasselbe mit Recht einer Körperverletzung im Sinne von Paragraph zweihundert dreiundzwanzig a des Reichsstrafgesetzbuches für überführt erklärt hat, dass mit Rücksicht auf die Umstände der That, die eine sehr rohe war, die Folgen der Misshandlung und den eingetretenen Heilmittel das Opponenten die verhängten Strafe eine als vollkommen entsprechend erscheint,

dass insbesondere Trunkenheit, mit welcher Opponent sich entschuldigen will, nach Aussage der von dem Polizeidiener und informationsweise vernommenen Zeugen im vorliegenden Falle bei seinem Verbrechen nicht vorhanden war,

dass demnach die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Opponent als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus dieser Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht

die eingelegte Berufung als unbegründet ab und legt dem Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zur Last, liquidirt zu acht Mark neunundfünfzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken am Eingangs genannten.

Molitor

Noll Reinhardt Hilgard

Appell.

Feldtrauz

№ 72.

Öffentliche Sitzung vom 17. Mai 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Mai achtzehnhundertsiebenundsechzig, wobei zugegen waren: Molitor, ältester Rath, bei Verhinderung des kgl. Direktors den Vorsitz führend, Nissel, Hessert, Schmidt, Dickelder, Kirsch, Petri, Krutschmidt und Katzfeld, II ter

Kosten:

I^ter Zustand

Gerichtskosten 37.67.
Register ... 2.40.
Kanzlei ... 1.40.
Dr. Brueck Vg. stellvertreter in Simmern für Zeitversäumnis 6 Stück ... 12.00.
fl. 53.47.
hiervon hat Holz ½ zu tragen.

II^ter Zustand:

Gerichtsk. ... 5.41.
Register ... 1.60.
Kanzlei ... 2.80.
" 9.81.

Rübzieh gerichtl. fl

Rechtsanwaltsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Joseph Holz, 28 Jahre alt, ledig, Taglöhner in Münsterappel, Kreis Simmern, wohnhaft; Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 17. April 1878, in Person vertreten und verbeistandet durch Rechtsanwalt Nicolaus dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Verweisung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinen Berichten;

nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen abändernd bestätigten Urtheils, wodurch Appellant der versuchten Körperverletzung des Friedrich Carl Schönfelder von Münsterappel, verübt abwechselnd mittelst einer Waffe in der Nacht vom 1. auf 2. Februar letzthin - für überführt erklärt und hierwegen unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die Hälfte der in Gemäßheit zu den §§ 223 und 224 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. April dahin, Herr Anforderung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Entwurfe, letzterer dahin gehend: Gestalten des kgl. Appellationsgerichts, den Appellanten mittelst entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen,

Herr Anforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Entwurfe, letzterer dahin gehend: Gestalten des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

die Erwägung, daß der oben Richter, gestützt auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung, insbesondere auf die Erklärungen des beeidigten Zeugen in Verbindung mit dem Ergebnisse der Inspektion mit Recht den Thatbestand als erwiesen angenommen hat, daß der Appellant in der Nacht fraglich letzthin zu Münsterappel vor der Wohnung des Germain vorsätzlich dem Carl Schönfelder, von dem er hörte, daß er seinem Bruder Johann

Holz geschlagen, mit welchem Gewehre einen Schuß auf den Kopf verletzte, wodurch eine Verletzung entstand, die eine Arbeitsunfähigkeit von sechs Tagen zur Folge hatte,

daß der Angeklagte dafür mit Haft gemäß §. 223 a. des Strafgesetzbuches für überführt erklärt wurde,

daß er endlich auf seinen Antrag hat, über die Höhe der zuerkannten Strafe sich zu äußern, da dieselbe, nachdem mildernde Umstände angenommen sind, in Anbetracht des excessiven Verhaltens des Angeklagten und der Gefährlichkeit des gebrauchten Werkzeugs durchaus nicht gemildert werden kann;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Angeklagten zu den Kosten der Appellinstanz, sodann zu einer Mark und acht Tagen Gefängniß,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (eingerückten).

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Köstler Schmitz Hasenclever Schwarz

Kosten der Appellinstanz sind in die Landesjustizkasse

Stempelkosten 4.14.
Registrirung 1.60.
Kopialien ... 3.60.
fl. 9.34.

da der k. Staatsanwaltschaft auf Verlangen theilweise Akteneinsicht gegeben ist laut Nr. 1178, v. 161, fol. 80, C. 5 zugestellt zu Zweibrücken den 29. Mai 1878, Gebühr 80 ₰, ohne Empfangschein, kgl. Rentamt gez. Kasperger

fl.

Expedition, siehe Actenheft vom 13. Juni 1878.

Nr. 73.

Öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Mai achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, ältester Rath, bei gehinderter Amtsverrichtung des k. Direktors des Vorsitz führend, Köstel, Hessert, Schmidt, Osterlecker, Kästner, Scherer, Hauptmann und Katzfeld, II. Staatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Koch, 37 Jahre alt, Taglöhnerseheliche, Mutter von einem Kinde, von Homburg, jetzt in Landstuhl wohnhaft, Angeklagte von einem Urtheile des kgl. Bezirkspolizeigerichts zu Zweibrücken vom sechsten April 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Köstel in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen sonstigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Angeklagte der Theilnahme an diesem Verbrechen bei einem

durch ihre Tochter Fabiana Dietzi verübten
Diebstahl (zum) Nachtheile von einem zwei
Centnern Kartoffeln zum Nachtheile
des Küfers Franz Thum in Landstuhl
mittels Erbrechung eines Kellerfensters,
verübt zu Landstuhl, insbesondere in der
Zeit vom 23ten bis 26ten Februar 1878
durch Aufstiftung für überführt erklärt
und hiewegen unter Annahme mil-
dernder Umstände in eine Gefängniß-
strafe von drei Monaten, sowie solida-
risch mit ihrer genannten Tochter in die
zu Hälfte Mark und dreißig Pfen-
nig liquidirten Kosten verurtheilt
worden ist,

2) der Berufungserklärung der Appel-
lantin vom zehnten April ebthin,

3) der Appellantin durch Akt der
k. Friedensvollzieher Meyer in Landstuhl
vom 13. Mai ebthin zugestandenen Vorla-
dung zur heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts
Herrel in seinen Vor- und Antrage,
letzterer dahin gehend: Erkenntniß ab
dem kgl. Appellationsgerichte, die
Berufung der Appellantin unter Ver-
urtheilung ihres Rechtsvertreters in contu-
maciam als unbegründet zu verwer-
fen, subsidiarisch: diese Ehe der Haft-
pei für überhaupt zu reduciren, ab bei
der rückgesprochenen Strafe zu belassen
und der Appellantin die Kosten der

Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß die Appellantin
trotz gehöriger Vorladung nicht erschienen,
daher in contumaciam gegen dieselbe
zu erkennen ist;
In Erwägung, daß der erste Richter
in Würdigung mit dem vor-
liegenden Beweismaterial sich be-
findet, wenn er als festgestellt erachtet
hat, daß die Appellantin ihre vierzehn-
jährige Tochter Fabiana Dietzi durch Auf-
forderung und Anleitung anstiftete, den
von derselben im Monate Februar jüngst
verübten Diebstahl von circa 2 Centnern
Kartoffeln aus dem Keller und zum
Nachtheil des Küfers Franz Thum von
Landstuhl mittels Erbrechung dieses vor-
schlossenen Kellers auszuführen,
In Erwägung, daß nämlich erwiesen
ist, daß die Appellantin, welche mit
ihrer Familie allein das kleine Haus
des Immobiliaten mitbewohnt,
ihren ein bedeutendes und für die Fa-
milie nicht unbeträchtliches Kartoffel-
vorrath in dem zu ihrer Mitbewohnung
gehörigen neben dem Keller des Immobi-
liaten liegenden Kellerraum unter-
halten hatte und zwar Vorrath schon
mehrere Tage vor der Entdeckung des
Diebstahls auf einige wenige Pfunde
zusammengeschmolzen war;
daß demgegen am Tage der Haussuchung

die vorgefundenen und verwandten Kartoffeln nicht nasse im Kellerraum sondern auf dem Speicher sich befinden, oder zweifel auf dem Grunde, um sie dem Verderben des Denunzianten zu entziehen, welcher, um in seinem Keller zu gelangen, durch den Kellerraum der Eggenbauten gehen müsste und auch, weil er schon seit Vergangener seit gegründeten Verdachts der Entwendung hatte, zum großen und nicht einmal zurückgehaltenen Ärger der Eggenbauten öfter in seinem Keller merkte,

dass, wenn man dazu noch berücksichtigt, dass es Pflicht der Eggenbauten ist, für die Lebensart ihrer Familie zu sorgen, und dieser, wenn auf redliche Weise nicht gelingt, den gestohlenen Kartoffelvorrath zu ersetzen, dass ferner bei der beschränkten Räumlichkeiten der Wohnung ohne (Wissen) das ihr Wissen und Willen um die Arbeit, wie der vorliegende, gar nicht begonnen werden konnte, schon diese Thatsachen mit Notwendigkeit zur Annahme führen, dass die Vergiftung der Kartoffelvorrath mindestens auf den Anstoss und die Anweisung der Eggenbauten hin bewerkstelligt worden ist;

dass aber auf die Art der Ausführung der Diebstahls, und besonders das Gebrauch der Thiere ohne Verletzung und Beschädigung des Schlosses, wie dies die Fabian Dörfer bei der Ortsbesichtigung eindeutig bestätigt, keinen Zweifel darüber läßt, dass dieselben nicht auf der Befindung eines vierzehnjährigen Kindes beruhen kann, sondern der Anweisung und Anleitung der Eggenbauten zu verdanken ist;

der Vermutung, dass der der Fabian Dörfer zu Last liegende Diebstahl unter die Strafbestimmungen des § 243 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetz buches fällt, da die Kartoffeln nicht zum sofortigen Verbrauch, sondern zur Aufbewahrung und Vorrath entwendet worden sind;

dass dennoch auf die Thäterschaft der Eggenbauten an demselben durch Anstiftung richtig qualifiziert worden ist;

der Vermutung, dass die in dem angeführten Verfahren übertretene Strafe, welche das gesetzlich zulässige Minimum nicht überschreitet, eine Abänderung zu Gunsten der Eggenbauten nicht erfahren kann;

dass dennoch die Verfügung wegen Nichtung für ab eingezogen sich darstellt und Eggenbauten in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Urkunde verfügt und über das Rechtsverfahren der Eggenbauten und in con-

Kosten beider Instanzen:

Spruchtaxe 52.43.
Zustellung ... 7.20.
Porto ... 7.60.
Sa. 67.23.

Auszüge gefertigt.
Sa

samaciam gegen Dieselbe erkannend, wird der kgl. Appellationsgerichts-Präsident von Lindenau, nach Anhörung des Referenten, Rechtsanwalt Dr. Schmidt, in Vertretung des Königlichen Oberstaatsanwalts, Appellatin, und Appellatus, Johann Christian Walther, Bauer in Hohenbrück, Beklagter, Widerkläger, Appellat, wegen Eigenthum, Besitzstörung, Widerklage, Abtretung, Ausgedinge, Alimentation, Verpflichtung, Zustellung, Urtheil zu Recht:

Es sei

1. Johann Christian Walther, 64 Jahre alt, Bauer und Wirth,
2. Johanne Weber, 16 Jahre alt, Tochter von Friedrich Weber, Bauer, beide in Hohenbrück, Amtsgerichts Langenbrau, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Gerichtsamts zu Lemdorf vom 9. April 1878, beide in Person erschienen und vertreten durch Rechtsanwalt Kiesser dahier, beide zugleich auch Appellaten,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin und Appellatin, und in Nach Verkündung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rathes Schmidt in seinem Vortrage, nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders: Ediren Vorgehen des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch der Appellatus des unbescholtenen, gemeinschaftlichen Vergehens, verübt im Vorjahre 1876, am 18. Oktober und 7. November 1877 in der Ge-

*Gegenwärtig der kgl. Kreisbeisitzer, vertretend den k. Kreisamtsassistenten Köhl dahier, zufolge dieser sich Randziffer gebilligt.

Köllal
Dr
Eysser

Köllal
Dr
Eysser

Schmidt

(No 74.)

Öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1878.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinem Kreisgerichte hat in der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Mollitor,

wertheim von Charlottenhof – für überflüssig erklärt, demgemäß Fabrikbesitzer Walther in Firma Chemische Fabrik von Firma Mouson, Johann Leber unter dem Rückspruche, daß derselbe die zur Erlangung der Kraftberechtigung erforderliche Einsicht besaß, in eine Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen, sowie beide solidarisch in die zu vierundfünfzig Mark 72 ₰ liquidirten Kosten rechtskräftig verurtheilt (ist) haben sind,
2) der Berufungserklärungen der beiden Angeklagten vom 12. und 16. April ebenso wie jener des k. Amtsanwalts in Lendorf vom 18. April d. J.,
weil Aufhebung der Urtheilsgründe in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausschuldigungspunkte, sowie auf den Vertheidigungsgrund in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Ordnungsstrafe ab dem kgl. Angeklagtenbegriffe, die erfolgten Berufungen als begründet zu erklären und unter Reformation des angefochtenen Urtheils die Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Vergehen der unbefugten Jagdausübung jedenfalls des einen oder des anderen für nicht überführt zu erklären und die Angeklagten von Schuld und Strafe freizusprechen, subsidiarisch: die verhängten Strafen als übersetzt herabzumindern, jedenfalls die von Seiten der kgl. Amtsanwaltschaft erfolgten Berufungen als unbegründet abzuweisen, nach Anhörung des k. Amtsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Ordnungsstrafe ab dem k. Angeklagtenbegriffe, die Berufung der Angeklagten Walther & Leber als unbegründet abzuweisen & demselben die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt zu sehen zu haben, demgemäß die Berufung des kgl. Amtsanwalts in Lendorf als begründet anzunehmen, demgemäß die beiden Angeklagten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils der unbefugten Jagdausübung für überführt zu erklären und entsprechend strengere Strafen über dieselben zu verhängen;
In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Zeugenaussagen und der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht den Beweis als erbracht angesehen hat, daß die beiden Angeklagten Walther und Leber sowohl am 18. Oktober als den 7. November des vorigen, sowie im Herbste des vorhergehenden Jahres auf dem Felde im Revier von Charlottenhof die Jagd ohne Berechtigung gemeinschaftlich ausübten,

dass Irrgang ein Verbrechen derjenigen, dass die Geschworenen die Frage gegen Angeklagten verneint, wider ihr besseres Wissen und Gewissen verbrochen worden könnte;

dass derselbe den ersten Richter mit Rücksicht auf Vermeidung der Frage der Geschworenen, ob Angeklagter die Tat begangen habe, zu einer Strafe von 8 Jahren Zuchthaus verurteilt habe, während das Gesetz nur Zuchthaus von 5 Jahren androhe, dass ferner der erste

Kosten erster Instanz:

Sprucht.-Kosten 10.09.
Registrirg 8.00.
Kgl. Casse 13.20.
791.29.

hiervon Kosten der Exekution nach d. Fleck allein tragen 33.94.
bleiben 756.15.
hiervon sind 7/10 bereits eingezahlen durch I. Instanz.

Kosten II. Instanz:

Sprucht.-Kosten 28.60.
Registrirg 2.40.
Kgl. Casse 27.20.
Sa. 58.20.

Auszüge gefertigt.
Sk

Öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungsorte hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebzig, wo zugegen waren: Molitor, älterer Rath, bei welcher Versammlung das kgl. Direktorat des Vorsitzes führend, Hessel, Hessert, Schmidt, Ockelder, Rüth, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Substitut, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

1. Hermann Rheinmann, 41 Jahre alt, Metzger, in Mannheim wohnhaft, Mitvormund des in Landau verlebten Tuchhändlers Isaak Salomon,

2. Salomon Kaufmann, 44 Jahre alt, Handelsmann, in Mannheim in Hessen wohnhaft,

Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 28. Februar 1878, beide in der Sitzung vom 16. Mai 1878 in Person zugegen, Ersterer vertreten durch Anwalt Frenckel dahier, Kaufmann vertreten durch Anwalt Gebhardt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes

Die am ersten März 1879 beim Amtsgericht Landau — Grundbuch-Abtheilung — Band 16 fol. 12 N. 711 eingetragene Hypothek ist gelöscht.

Die der Wwe Salomon Ehefrau und Gemeinschafts-Theilhaberin Rothfeil'schen Eheleute Rothfeil'schen Vormundschaft gehörige Obligation vom 29. März 1878 für 804 ℳ, d. d. Landau 29. März 1878 ist zurückgegeben.

Schmidt in seinen Berichten,

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders

1) das mit Berufung eingegriffene, obenerwähnte Urtheil,

a) die Appellantin Wwe Salomon

a) das Betrügen von 4300 Mark zum Nachtheile von Heinrich Roth, Schlosser, in Ludwigshafen, verübt daselbst im Juni 1877;

β) das Betrügen von 1300 M. zum Nachtheile von Katharina Mehr, Tochter von Franz Schlenz, Ackerer, in Haßloch wohnhaft, verübt daselbst im Juli 1877;

γ) das Betrügen von 3000 M. zum Nachtheile der Eheleute Schlenz in Haßloch, verübt daselbst am 12. Juli 1877, alles gemeinschaftlich mit der Mitbeschuldigten Lina Striebig, ledigen Ladnerin aus Grünstadt verübt,

b) Appellant Salomon Kaufmann der Hehlerei, begangen dadurch, daß er wissentlich einen durch die Beschuldigten Lina Striebig und Wwe Salomon von den Eheleuten Schlenz in Haßloch erhaltenen Betrag von über 3000 M. seinem Vortheil halber an sich brachte und verheimlichte — für überführt erklärt, demgemäß Wwe Salomon in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten,

Kaufmann zu einer Ordnungsstrafe von vier Monaten, sowie Wittwe Salomon solidarisch mit der Mitbeschuldigten Striebÿ zu 2/10 und Kaufmann zu einem Zehntel der auf Abzug der der Mitbeschuldigten Flick allein zu Last gelegten Kosten sowie Ersatz der ausgeschlossenen mit 33,94 M. im Ganzen zu siebenhundertsechsundfünfzig Mark 18 Pfg. liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Einziehung des von dem Gläubiger Schlenz am 12. Juli 1877 dem Schuldner Kaufmann zugestellten Wechsels über 3000 M. verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärungen der beiden Appellanten vom 28. Februar d. J.,

auf Aufhebung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklärungspunkte,

auf Aufhebung des Vertheidigers der Wwe Salomon, Rechtsanwalts Frenckel in seinen Vor- und Antrags, Lesungen gestellten Ordnungsstrafe, mittels bezüglicher Reformation des angefochtenen Beschlusses die Appellantin Wittwe Salomon von Kosten und Kostenpräjudizbefreiung, subsidiarisch: die Appellantin zum Zeugnißzwange dieser zuzulassen:

1) daß sie durch die Wittwe Kroenig, procedirt, in Mannheim wohnhaft, die Zeugen und bezw. den Sachverständigen Aufforderung erhalten, um zu Gunsten der Kroenig auf den Umstand des Bierbrauers Hochschwender und der Wittwe Böttcher sortirende Zeugenaussagen, um solche zu cediren, daß die Striebÿ sogar den Umstand der Letzteren auch dabei erklärte, sie wolle das Geld zurückgeben, daß das Geschäft, das faule die Cession auf ein gutes Geschäft war und für den Nachmittag mehrere Gläubiger auch und die Gemeinschuldnerin über die Nachmittagung desselben benachrichtigt,

2) daß die Gläubigerin Rokk den Zeugen Paul zu ungünstigen Aussagen gegen die Appellantin zu bewegen suchten und denselben auf den Verhandlungen im Sonnenhof vorwarfen, er habe die Appellantin nicht genügend hineingewaschen,

3) daß die Gläubigerin Schlenz von der Striebÿ für einen Wechselschein von 1100 M. nur 500 M. gegeben haben und wiederholt sehr hohe Zinsen und Provisionen erhalten,

4) daß die Appellantin am 8. Mai 1877 nicht auf Konkurs, sondern in Mannheim an diesem Tage zu den verschiedenen Tagesstunden und Stunden zu

wiederholten Male bei Oscar Cöllner, Privatmann, Agent Förster und dem Agenten Fink, sämtlich in Mannheim wohnhaft, um Geld zur Fortsetzung des unterm 3. August protokollirten Waarenbezugs von 1400 M. rückzutreiben, dass sie von Cöllner 1000 M. erhielt, dass sie diesem weiteres verschwieg, wie sie die Streiby betrogen habe, dass sie schließlich diesen Waarenbezug mit 1400 M. bezahlt habe,

5) dass die Appellantin Anfangs November 1877 sich zu Dr. Gott, Rechtsanwalt in Mannheim begab, damit dieser Strafanzeige gegen die Gebrüder Schlenz wegen Erpressung stellen solle, dass dieser jedoch nicht, Civilklage zu erheben, dies auf that, und dass die Appellantin erst Ende Dezember 1877 durch genannten Gott erfuhr, dass sie des Betrugs beschuldigt sei;

rechtlich: die verhängte Gefängnisstrafe entsprechend zu ermäßigen;

Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Gebhart in seinem Vor- und Antrage für den Appellaten Kaufmann, letzterer dessen gehend: Gesetze ad den k. Appellationsgerichtshof, den Appellaten Kaufmann von Kosten und Kosten freizusprechen und die angeordnete Einziehung des sorglichen Waarenbezugs wieder rückgängig zu machen, rechtlich: die vom ersten Richter auferlegten Kosten in angemessener Weise herabzusetzen,

Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dessen gehend: Gesetze ad den kgl. Appellationsgerichtshof, den Berufung des von der Appellantin Witwe Salomon eingelegten Berufung als unbegründet und unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils hinsichtlich des Mitappellanten Kaufmann resp. unter richtiger Qualification der in diesem Urtheile in Bezug auf letzteren hervorgehobenen thatsächlichen Momente dahin, neben dem Vorgehen der Haftbarkeit auch des Vorgehens der Anstiftung subs. der Beihülfe zu dem von der genannten Salomon und der p. Streiby gemeinschaftlich gegen die klagte Firma Schlenz in Haßloch zur Erlangung der Waarenunterschrift derselben für 3000 M. am 12. Juli vorigen Jahres verübten Betrugs in erster subsidiarischer Linie, rechtlich nur der Anstiftung subsidiarisch der Beihülfe zu diesem Betrugs für überführt zu erklären und demgemäß mit Berücksichtigung der dem Kaufmann strafrechtlich zugerechneten vermögensrechtlichen Schädigungsfolgen die eingelegten Berufungen als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der beiden Appellanten je zur Hälfte in die Kosten zweiter Instanz;

Akad diesen in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai abhin, worauf diese Frist in Erwartung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute vertagt worden ist,

Und heute:

In Erwägung zur Berufung der Wittwe Salomon, daß auf den Akten und auf den Verhandlungen in beiden Instanzen als erwiesen feststeht, daß Appellantin Wittwe Salomon im Juni vorigen Jahres die Gebrüder Heinrich Roth, Uhrmacher in Ludwigshafen, durch die in dem angefochtenen Urtheile näher angegebenen falschen Vorspiegelungen des Vorgestandenen Abschlusses eines Lieferungs-Geschäfts von Seiten der früher mitbeschuldigten und jetzt bereits rechtskräftig abgeurtheilten Striby in Bezug auf eine auf das hiesige Brauhaus in Mannheim ruhende Hypothek und ihre - der Salomon eigene Befähigung stand, sowie durch die auf weitere als erwiesen angenommene Vorspiegelung des Ruinirtseins der Striby, welche viele Werthgegenstände in ihrer Metzgerei verborgen habe, in einen Irrthum, insbesondere in die irrige Meinung versetzte, als könnten sie für alle ihre Forderungen an die Striby Befriedigung erhalten, und sie hierdurch zum Abschluß des in Folge der angebrachten Vorspiegelungen der Mitbeschuldigten Striby gegebenen Darlehen von 4300 M. schädigte,

daß in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheile weiter als erwiesen anzunehmen ist, daß Appellantin dabei in der Absicht handelte, der Mitbeschuldigten Striby einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, um so mehr, als feststeht, daß Appellantin schon lange vor jener Zeit mit dieser in enger Verbindung stand und als gewandte und erfahrene Geschäftsfrau und Metzgerin über deren wahre Vermögensverhältnisse sich keiner Täuschung hingeben konnte, auf welchen die Striby die fraglichen 4300 M. erhielten, keine weitere Person stand, welche auf der Zurückbringung des angeblich projektirten Geschäfts hingearbeitet, während sie doch vorher zur Erlangung des Geldes zwei Tage hintereinander den Gebrüdern Roth mit ihren Vorspiegelungen zusetzte, - vielmehr dem Denunciaten Heinrich Roth gegenüber gänzlich dessen Rückkehr in der Voraussetzung einige Tage auf der Übergabe der fraglichen 4300 M. an die Striby und welchem dieser Geldbetrag ohne Zweifel mit Wissen der Appellantin schon anderweitig Verwendung gefunden, auf die in weiteren Erörterungen von dem projektirten Geschäfte zurück-

kam und die notarielle Verbriefung desselben in nächste Aussicht stellte, dass Eggelbertus Salomon zwar suchte die Wirksamkeit des Rücktritts in Bezug auf die Nichtmitteilung des schwebenden Geschäfts und die Incorrektheit Rita desselben noch zweifelhaft will,
dass aber durch diesen Umstand die Gültigkeit der Cession in Bezug darauf, dass zuerst die Striebig das Geschäft machen wollte und in Bezug auf den Kaufschein derselben, weil das in dem eingeschlossenen Portfeuille unter verzeichnete Manuscript mit dem Geldbetrage bezeichnet wurde und deshalb einerseits der Thatbestand des Betrugs gegeben erscheine,
In Erwägung, dass ferner erwiesen ist, dass Eggelbertus Salomon Anfangs Juli vorigen Jahres die Scheere des Spezy Schleng in Haspelt durch in dem eingeschlossenen Portfeuille gefundene Briefe über falsche Verspiegelungen ähnlicher Art, wie in dem vorerwähnten Falle, nämlich durch Verspiegelung des Kaufscheins der Striebig zu Markgreiven, die vorgefundenen, und das bezweckenden Absichts und Cessation des Geschäfts durch Lösung und Verbrauch derselben zu einem reellen Quantitativen und ihm - der Salomon - eigenen Bestätigung diverse

in einem Portfeuille, namentlich auf windrein in den Glauben versetzte, Adam des Gelächter Schleng sein gesetzliches Vorkaufsrecht an die Striebig Gesellschaft erhalten und sie so bestimmte, dem Letzteren eine Provision von 1500 Mark zu machen — und endlich am 12ten Juli desselben Jahres durch Vorspiegelung und weiteres Absprechen der bezüglichen falschen Verspiegelungen, sowie durch falsche Belehrung über die Bedeutung der bezeichneten Notarschrift und hierdurch bewirkte Notardrückung wegen Nichtrechtes bei beiden Gliedern Schleng wiederum einen Portfeuille erwarb und diese hierdurch vervollständigte, einen von Rita der Mitbeschuldigten Striebig zu Gunsten des Mitangeklagten Salomon Kaufmann ausgestellten Wechsel über 3000 M. zu untergraben,
dass auch in diesen beiden Fällen außer allem Zweifel steht, dass Eggelbertus Salomon in rechtswidriger Absicht, nämlich zu dem zweiten fraudulenta, der Mitbeschuldigten Striebig Geld und dem Mitangeklagten Kaufmann Sicherheit für die von Rita der Striebig verschuldete Tinta zu verschaffen,
dass in Bezug auf den Beweis dieser rechtswidrigen Absicht der erste Restaurellen Umstand, namentlich auf den Beweis der Eggelbertus Salomon

auf der Post, am 8. August und später vollkommen richtig gewürdigt und die zutreffenden Schlüsse daraus gezogen hat;

dass zwar Oppenheimer seine die streitigen Vorfälle theils leugnet, theils in anderer Weise darzustellen versucht und sich zu einem bezüglichen Beweisanbote weiter erbietet,

dass aber einestheils die Aussagen der vom ersten Richter vernommenen, vollkommen glaubwürdig und ihrer Fassung zu Protokoll und zufolge unmittelbar übereinstimmend sind, also dass über die Wahrheit der Angaben derselben ein Zweifel nicht bestehen könnte, andererseits die in der streitigen Richtung zum Beweise erbotenen Thatsachen da von den Zeugen gemachten Wahrnehmungen nicht nothwendig,

in Erwägung, dass, wenn diese ausdrücklich gemachte Beweisanbietung übergangen betrifft, dadurch theils in vorgehender schon gebührender Würdigung gefunden, theils sich auf solche Momente bezieht, welche nicht geeignet erscheinen, die richterliche Überzeugung in der einen oder anderen Richtung zu erschüttern, weshalb sie als unerheblich zu unterlassen ist,

in Erwägung, dass somit auf Abweisung

der Klage festgestellt, dass Oppellantin Salomon die ihr zu Last gelegten Handlungen gemeinsam mit der deshalb schon rechtskräftig abgeurtheilten Strieby verübt;

dass Oppellantin daher mit Recht vom ersten Richter der Mitthäterschaft an den drei vorbezeichneten Betrügereien für überführt erklärt wurde;

In Erwägung zur Berufung der Salomon Kaufmann, dass der erste Richter zwar mit Recht den Beweis für die in dem angefochtenen Urtheile in Bezug auf den Oppellanten relevirten thatsächlichen Momente als gelungen angenommen hat, dass aber diese Momente nicht sowohl die Merkmale der Thäterschaft als vielmehr die der Theilnahme an dem von Seite der Strieby und Mitoppellantin Salomon zum Nachtheile der Schlauta Schlenz zum Zwecke der Erlangung der Blankounterschrift verübten Betrügereien enthalten;

in Erwägung, dass nämlich feststeht, dass in der „goldenen Gans" zu Mannheim zwischen dem Oppellanten Kaufmann, der Mitoppellantin Salomon & der Strieby der ganze Plan, wie dem Oppellanten Kaufmann für seine Forderung von 3000 M. an die Strieby Sicherheit verschafft und insbesondere die Schlauta Schlenz zur Unterschrift

das fraglichen Wechsels verurtheilt worden könnten, verbrannt wurde, daß Eggenbrecht Kaufmann, der abredewidrig wie die Salomon, über die Verhältnisse der Striby im Zweifel sein konnte, offenbar wußte, daß Falentin Schlenz nur durch Übervortheilung und falsche Vorspiegelungen zur Mitunterschrift gebracht worden konnten; daß insbesondere unter seiner Mitwirkung der Plan zur Vorspiegelung der Einlösung und des Verkaufs der Wertsgegenstände an den Amerikaner, als welchen er sich später der Pastoren Schlenz gegenüber ohne Widerrede vorstellen ließ, gefaßt worden sein muß, daß er auf den Wechsel sofort selbst schrieb und denselben, nachdem er von der Striby unterschrieben worden, der Mitbeklagten Salomon zur Einholung der Mitunterschrift der Pastorin Schlenz einhändigte;

daß er sowohl zur Begehung des Betrugs durch Rath und That der Striby und der Mitbeklagten Salomon half leistete, welche beide dabei allerdings zunächst im Interesse des Beklagten Kaufmann selbst, dem sie Verschwiegenheit versprochen hatten, aber auf Zuziehung in ihrem eigenen Interesse handelten, da sie, wollten sie auf Fortsetzung ihres Treibens bedacht sein, dem Kaufmann Verschwiegenheit für seine Forderung versprechen mußten;

daß demgemäß die Spezifizierung der Forderung des Beklagten, wie sie der erste Richter angenommen, eine irrige und entsprechend abzuändern ist;

Die Verjährung zum Beginn, daß der erste Richter in dieser Hinsicht alle Umstände gebührend berücksichtigt, für die concurrirenden Parteien des Beklagten Salomon die Einzelstrafen gehörig festgesetzt und gegen beide Beklagten die entsprechende Strafe, bezüglich Ersatzstrafe verhängt hat;

Die Verjährung, wird die verjährte Einziehung des von der Pastorin Schlenz unterschriebenen Wechsels verhängt, daß die Unterschrift der ursprünglichen Klagpartei Striby allen Umständen nach keinen anderen Zweck hatte, als bei den betrügerischen Manövern gegen Pastorin Schlenz benützt zu werden und daß es so Einsicht zur Mitunterschrift zu bestimmen,

daß sowohl die Unterschrift der Striby ein Mittel zur Verübung des Betrugs und die Unterschriften der Pastorin Schlenz das Produkt dieses Vergehens waren,

daß demgemäß die Einziehung des fraglichen Wechsels rechtlich zu billigen, zugleich aber auf zweckmäßig erscheint,

In Ermäßigung zu den Kosten, daß die Kosten der ersten Instanz von ersten Richter den Klägern auferlegt, wurden und daß die Entscheidung der beiden Appellanten ja zur Hälfte zur Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht auf Berufung des von der Appellantin Salomon erhobenen Einspruchs erkennt, daß unter Abänderung des angefochtenen Urtheils den Appellanten Kaufmann der Beischlafe an den von Seiten der Klägerin und der Mitappellantin Salomon in Bezug auf den Mandat über 3000 M vom 12. Juli 1877 verübten Betrügen für überführt erklärt, die eingelegten Berufungen als unbegründet unter Verwerfung eines jeden der beiden Appellanten zur Hälfte der Kosten der Appellinstanz, diese liquidirt im Betrage zu achthundfünfzig Mark zwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung & des (Art.) 8 des 49 des Reichsstrafgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also geschehen & gesprochen wie Eingang genannt.

Motitor

Nöttel Schmidt Hessert Schmidt

Öffentliche Sitzung vom 24. Mai 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 18.09.
Register . . . . 1.60.
Kanzlei . . . . 3.00.
M. 22.69.

Ausfertigung gefertigt.
M

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate für öffentliche Sitzung vom vierundzwanzigsten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Motitor, älterer Rath, bei gesetzlicher Verhinderung des k. Direktors den Vorsitz führend, Nöttel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Ritz, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Josefine Schedl, 31 Jahre alt, ledige Dienstmagd, und Genossen, des Lesens, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 7ten Mai 1878, ein Vorstrafenzustand erkennen,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin,

nach Abvernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Erwägende:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheile, wodurch Appellantin des Diebstahls mehrerer gestohlener Gegenstände zum Nachtheile mehrerer Personen zu Ludwigshafen in der Nacht vom 22/23ten März 1877, in wiederholten Rückfalle ver-

übt, nämlich
a) der Wirthin Barbara Eimer Witwe:
einen Frauenkittel jacke, einen Frauenmantel, einen Damenjackenrock, einen Damenrock, einen Cachemir, einen weißen Frauenrock, einen Federhut, zwei Halbbinden, von rother Farbe, einen Frauenstrumpf, einen weißen Frauenstrumpf, einen Herrenstrumpf, einen Herrenstiefel, eine Frauenmetzgerschürze, einen Kinderschürzen, eine Partie gestrickter Litzen, einen Pflaid mit Fransen, von fünf Robetten von Wolle & Baumwolle, einen Spenzerhut Filzwolle, Faisonne grau, Kinderhut und zwei kleinen Jungenmützchen, einen Spenzerhut Filzfaide, einen weißen Taschentuch mit schwarzem Kreuz, einen Herren Frauenunterhosen, zwei einzelne Manschetten, einen Frauenkragen, einen Regenschirm, einen grünen Wollkleid, einen Frauenfederbesen, von fast Paar weißen Frauenstrümpfen, den einzelnen oben vorgetragenen Strumpf mitringegriffen, einen Hosenträger und einen Herren Hosenträger, einen weißen gewirkten Bettdecke - im Gesammtwerth von etwa 335 Mark;
b) der Barbara Keck, Ehefrau von Anton Becker:
einen Herren Frauenstrümpfe, einen weißen gestickten Taschentuch, einen Herren Frauenunterhosen, zwei Frauenunterjacken und fünf weißen Taschentücher im Gesammtwerth von etwa drei Mark — für überführt erachtet und hierwegen in rein (Gefängnißstrafe von) Casu: Zuchthausstrafe von fünf Jahren, sowie in die zu neun Mark 72 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 14. Mai ebenso, Rechtfertigung der Staatsanwaltschaft in ihren Erklärungen auf die ihr von Vorsitzenden vorgehaltenen Ausführungspunkte, sowie (ferner) Casu: das kgl. Kreisgerichts Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, Letzterer dahin gehend: Gefrilla auf den 2. Hauptbeschwerdepunkt, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen und demgemäß die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
Die Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf die Erklärungen der beiden von ihm abgehörten Zeugen, wobei und mit dem Ergebnisse der Voruntersuchung, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß die Staatsanwaltschaft zu Ludwigshafen in der Nacht vom 22. auf den 23. März jüngst, — nicht also im Jahre 1877, wie im angefochtenen Urtheile irr-

schämlich entfernten — zum Nachtheile der Witwe Eimer und deren Töchter Elisabeth Becker gänzlich um ungefähren Betrag einzelne aufgeführten Gegenstände, zusammen im Werthe von ungefähr 338 Mark, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, somit gestohlen hat,

daß die Angeklagte, wenn sie auf den Diebstahl in der Hauptsache zugibt, daß fortgesetzt in Abrede stellt, jene Gegenstände, welche nicht mehr in ihrem Besitze gefunden wurden, absichtlich gestohlen zu haben,

daß jedoch nach in dieser Richtung nicht der mindeste Zweifel nicht bestehen kann, da die Zeugen wahrheitsgemäß jene Gegenstände seien mit den andern gleichzeitig abgeholt gekommen, da ferner die Elisa Eimer auf Nachmittags vor dem Diebstahl einen Theil der fraglichen Gegenstände im Zimmer neben und bei den andern bemerkte, und da endlich der Angeklagte, wenn sie nicht schon am nächsten Morgen verhaftet worden ist, Zeit und Gelegenheit genügend gehabt war, die fehlenden Gegenstände zu vertheilen oder sonst zu beseitigen,

daß sie auch mit Recht wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle für überführt erklärt wurde, der, wie die im angeschlossenen Urtheile angeführten Vorstrafen nachweisen, die Angeklagte zuerst im Juli 1867 wegen Diebstahls mit 4 Monaten Gefängniß bestraft wurde, diese Strafe dann verbüßt hat, im Oktober 1874 wieder den Diebstahl verübte, wegen dessen sie am 21. Dezember 1874 darauf zu München mit drei Jahren Zuchthaus bestraft wurde, und, nachdem diese Strafe verbüßt war, den heute in Frage stehenden Diebstahl beging;

In Erwägung, daß, wenn die Strafzumessung betrifft, die vorgenommene schwere Strafe durch die Umstände des Falles, durch den hohen Werth der gestohlenen Gegenstände, sowie insbesondere durch den üblen Ruf der als Gewohnheitsdiebin erscheinenden Angeklagten vollständig gerechtfertigt ist, ihre Berufung daher als unbegründet verworfen werden muß;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt die Angeklagte zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwölf Mark sieben und neunzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind

und also Leitner (einzuberufen.)
Also gefasst & gefertigt zu Zweibrücken
ein Einspruchs-Manuldat.

Molitor

Hößl

Hesserd

Schmidt

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

letzteren dazu gehört: Gestalt es dem kgl. Appellationsgerichte, unter Beurkundung des Nichterscheinens des Appellaten und in contumaciam gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

in Erwägung, dass Appellant trotz gehöriger Vorladung nicht erschienen ist, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

in Erwägung zur Sache, dass der erste Richter auf Grund der vor ihm gepflogenen Beweisaufnahme mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass Appellant dem Zeugen Müller Memingshaus in Bergzabern im Laufe des Januars 1877 einen Spinnrad gütig versichert um den Preis von 450 M. und gegen die Herausgabe einen alten Webstuhl verkauft, dass er, nachdem die Versicherung geleistet und die Hälfte des Preises derselben bezahlt war, am 17ten Oktober 1877 von Memingshaus in dessen Wohnung wegen des Restkaufpreises einen Brief ihm gezogenen, auf die Summe von 75 M. lautenden und mehrere Monate zu Bergzabern Wechsel acceptirt hat;

dass Appellant diesen Wechsel, indem dadurch klar also nun zum Beweise von

Bestand erschöpfte Privaturkunde, jedem dadurch fälschte, dass er den Wechselbetrag von 75 M. nachträglich in 375 M. veränderte, indem er erstere Zahl im Wechsel oben rechts, wo sie in Ziffern niedergedrückt war, die Ziffer 3 vorsetzte und im Texte, wo sie mit Worten geschrieben worden, die Zahl „dreihundert" mit Buchstaben vorschrieb, und dass er den so gefälschten Wechsel am 18. Oktober 1877 in Landau an seinen Bierbetrag von 357,20 M. an den Gemeindebürger Heinrich Fischel in Impflingen weiter begab;

in Erwägung, dass Appellant, nachdem Fischel den Memingshaus von dem Empfange des Wechsels und dem Betrage desselben in Kenntniss gesetzt und dieser sofort erklärt hatte, der Wechsel müsse gefälscht sein, da er nur auf 75 M. lautete können, gleichwohl auf der Richtigkeit des Wechsels beharrend und gegen den abmahnenden Benachrichtigung sogar eine Verleumdungsklage gegen Memingshaus anstrengte, dass er auch in seinem Verhöre behauptete, der Wechsel sei echt und die obenerwähnte Summe um einen Preis von 450 M. und nicht von 150 M. verkauft worden, und dass diese Aus-

stellung (nicht) lasse. Das Eigenthum
rücksichtlich durch die Aussagen unbescholtener Zeugen unterstützt wurde,
dass jedoch die Aussagen der Zeugen,
welche für die Schuld des Angeklagten
ins Feld geführt worden, zum Theile die
Aussage des vorgeführten Mordinstrumentes
mit verstärken und der Untersuchungsrichter
das vorgefundene Messer mit unterschrieben,
sowie dieselben glaubwürdig sind, weshalb
ihre Aussagen vollen Beweis machen, dass die
Aussagen der vorhin angeführten Zeugen,
zumal des Hüterbuben der verurtheilten
Thäterschaft seien, deren Richtigkeit bei
Untersuchung des Messers sofort auf dem
Leibe in die Augen springt, auch
nicht den geringsten Zweifel an der
Schuld des Angeklagten aufkommen
lässt,
dass der erste Richter den Angeklagten
dieser mit Recht der ihm imputirten
Privatrache und Aufwiegelung, Anstiftung
in der Absicht, sich rechtswidrig einen
Vermögensvortheil zu verschaffen, für
schuldig erklärte, dass er aber aber
so auf im Hinblicke auf die von ihm
valorisirten Momente die Strafe gegen
den Angeklagten richtig zubemessen
und mit Recht auf den zubesprochenen
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt hat,
dass Angeklagter als unterliegender
Theil auch in die Kosten der Berufungsin-
stanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

Verkündet erscheinend über den Nichtigkeitsrecurs
des Angeklagten und in contumaciam
gegen denselben erkennend, wird der k.
Oberlandesgerichtsrath Hasenöhrl als Referent
als Beisitzender und verurtheilt
den Angeklagten in die Kosten der Be-
rufungsinstanz, liquidirt sohin diejeni-
gen der Aufforderung & Zustellung
dieses Urtheils zu zehn Mark pfundes-
weise Pfennig,
In Anwendung der Art. 186, 197 & 211
der Strafprozessordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lauten: (niederdrücken.)
Also gesprochen & gesprochen zu Gmain Deutschen
am Tiergarten gemeldet.

Mollitor

Köllner Hasenöhrl

Ehrenbeck.

Ehrenbeck

No 78.

Öffentliche Sitzung vom 31. Mai 1878.

Das kgl. Oberlandesgerichtsrath zu Zweibrücken

Kosten Beider Instanzen
Gerichtskosten 46. 67.
Reisekosten 4. 80.
Zeugnisse 3. 20.
Sa 54. 67.

Rückzüge gefertigt.
Sa

Brücken in seinem Prozesse sei in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Mai rechtshängig gewesen, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Kossel, Hessert, Schmidt, Assessor, Kirsch, Petri, Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Regierung, Abtheilung des Innern, von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Jever-Brücken vom dritten April 1878,

gegen

Johann Peter Müller, 55 Jahre alt, Lehrer, früher auf Adjunkt, in Blankenmoor, Landes Blind Bergtal, wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und vorschriftsmäßig durch Rechtsanwalt Engelhorn vertreten;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellat, einer Übertretung im Amte beschuldigt, als der ihm zur Last gelegte Akt nicht überschritten strafgerichtlich verfolgt worden ist;

2) der Berufungserklärung des K. Kreisgerichts zu Jever-Brücken vom 13. April 1878,

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, dahingehend dieselben: Appella ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter Reformation des angegriffenen Urtheils dem Appellaten die ihm zur Last gelegten Amtsverbrechen der Verletzung der Dienstpflicht durch Unterlassung der ihm zu Gebote stehenden Mittel, um mittelst zwei Tagen Gefängniß und in die Kosten beider Rechtszüge zu verfallen, auf die von dem Zeugen Grohe erhobenen 20 ℳ der Urkundssumme verfallen zu erklären – in Anwendung der §§ 331, 335 & 359 des Reichsstrafgesetzbuches & der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Appellaten Müller in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, dahingehend: Appella ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der kgl. Regierung als unbegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß thatsächlich feststeht, daß der Appellat im Frühjahr 1877 zu Blankenmoor in seiner Eigenschaft als Adjunkt dieser Gemeinde dem in der

Räs auf Lothringischem Gebiete beschäftigten, aber in Blieskastel wohnenden Maurer Groke aus Herbitzheim (Pfalz) ein von Letzterem ihm vorgelegtes Lothringisches Arbeitsbuch rechtlich rückfüllte, wobei er einen von der Heimatsgemeinde des Groke ausgestellten Vermerk zu Gunsten Letzterer, und insofern er das Arbeitsbuch mit seiner Unterschrift und mit dem Siegel der Gemeinde versehen hatte, das Buch dem Groke beschädigte, dabei jedoch für diese rechtliche Funktion zwanzig Pfennig auf Gebühren verlangte und sich bezahlen ließ;

In Erwägung, daß der erste Richter die Anwendung des § 331 des Reichsstrafgesetzbuches auf den Gemeindevorsteher, weil der Objekt für diese Amtshandlung nicht zuständig war, das er aber dann jedoch noch nicht zur Strafverfolgung hätte gelangen können, sondern verpflichtet gewesen wäre, zu untersuchen, ob denn nicht § 332 zutreffe, der, wenn die Handlung keine zuständige war, eine Verletzung der Amtspflicht angeben wäre, somit eine viel schwerere strafbare Handlung vorliegen würde, dann Prüfung der ersten Instanz, obwohl die Anschuldigung nicht dahin ging, dennoch sich untersuchen müsse gemäß Art. 338 der Strafprozeßordnung;

das übrigens eine Verletzung der Amtspflicht schon deshalb nicht angenommen werden könne, weil der Appellat sich für zuständig hielt, § 332 somit nicht zutrifft;

das aber die fragliche Handlung ohne Zweifel in den Amt des Appellaten einschlüge, da die Ausfertigung des Arbeitsbuches als einfache Ausstellung einer Legitimation gilt, wozu er befugt war;

In Erwägung, daß, da die pfälzischen Bürgermeister und Adjunkten ihre Kollegen als Gemeindeorgane unentgeltlich machen, und da somit das Arbeitsbuch von dem (Ersatz) Gemeinde selbst vorgelegt würde, somit einen Gebühr für das Buch selbst nicht in Frage steht, hier lediglich ein Vorteil für die amtliche Ausfertigung verlangt würde, der Anspruch unzulässig; und, wie dem Appellaten nicht bekannt, nicht gestattet war;

das daher die Handlung als auf § 331 strafbar sich darstellt und der erste Richter somit mit Unrecht freigesprochen hat, übrigens kein Grund vorliegt, das Mindestmaß der gesetzlichen Strafe zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

erklärt Reformation des angefochtenen Urteils erklärt das kgl. Appellationsgericht den Appellaten der Anforderung und Annahme von zwanzig Pfennig

für Rückfertigung eines Protokolls, worüber zu Erläuterungen im Protokolle 1877 für überflüssig und unerheblich dasselbe zu einer Geldstrafe von drei Mark, ersatzweise einem Tage Haftung eine und zu den Kosten beider Instanzen, liquidirt zu vierundfünfzig Mark siebenundsiebzig Pfennig,

erklärt schließlich die eingelegten Einsprüche dem Beklagten zurückzuweisen,

die Anwendung der §§ 331, 335 und 359 der Reichsstrafprozeßordnung, (welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken.)

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Hoffels Schmitz Schwarz

Eppstein

Feldmann

II. 79.

Öffentliche Sitzung vom 31. Mai 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsache hat in der öffentlichen Sitzung vom einundd-

Kosten erster Instanz: 42. 22.

Summa ½ gegen Dürr:
Gerichtsk. ... 16.01.
Register ... 1. 20.
Vollstr. ... — 90.
Zeugenvergütung d. Gerichtsvollz. d. Bezirksgefängnisses Zweibrücken ... 3. 00.
Sa. 21, 11 Mk.

Kosten II. Instanz:
Gerichtsk. ... 2. 30.
Registrirung ... — 80.
Vollstr. ... 1. 60.
Sa. 4. 70.

Die der k. Staatsanwaltschaft auferlegten Kosten sind nachträglich auf Null ermäßigt laut Verfügung des Landgerichtsdirektors Arzberger.

Kosten der Rückfertigung d. Urtheils vom 10. Juli 1878 sowie der letzteren Zustellung d. Urtheils:
Gerichtskosten 3. 61.
Registrirung ... 1. 60.
Vollstr. ... 1. 00.
Sa. 7. 21.

Ermäßigung durch Reichsamt genehmigt.

dreißigsten Mai achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Fleischer, Direktor, Rössel, Hewert, Schmidt, Ostholder, Barth, Petri, Feldmann und Katzfeld, II. Sekretär-Assistenten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Friedrich Dürr, 28 Jahre alt, Küfer und Bierbrauer aus Hornbach, (zur Zeit) Kgl. großherzoglich badischen Amtsgefängnisses Lörrach, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. März 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostholder in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der einschlägigen Prozeßschriften, im Besondern:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Pfeifers Jakob Röder von Bruchen mittels eines gefährlichen Werkzeugs zu Ludwigshafen am 26. November 1877 – für überführt erklärt und hiervon in eine Strafgefängnißstrafe von zwei Monaten vierzehn Tagen, [illegible] in die Kosten der ersten Instanz zu zweiundvierzig Mark 22 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt, und die Einziehung des dem Appellanten

Dürr gehörigen Maßstab verordnet worden ist,
2) der Berufungsverwerfung des Appellanten vom 3. April ds. Js.,
3) der dem Appellanten durch den gerichtlich bestellten Gerichtsvollzieher Schillinger in Lörrach unterm 24. Mai 1878 zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;
Nach Anhörung des K. Staatsanwaltschafts-Vertreters in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß §. 453 der Str.P.O. das Nichterscheinen des Appellanten und in contumaciam gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz (Gebühr 15 M.) zur Last zu legen,
in Erwägung, daß Appellant gehöriger Vorladung unentschuldigt heute nicht erschienen ist, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,
in Erwägung, daß durch die in erster Instanz vernommenen Zeugen Schmitt und Baumann, denen Glaubwürdigkeit mit den gesetzlichen Ausnahmen nicht abzusprechen ist, in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen, übereinstimmend und vom Appellanten selbst nicht widersprochen worden, in Verbindung mit den bei den Akten befindlichen Bezirksärztlichen Gutachten

unzweifelhaft erwiesen ist, daß Appellant am 26. November abhin Abends gegen 8 Uhr auf der Ortsstraße (bei Ludwigshafen) hier von Ludwigshafen den 47 Jahre alten Schiffer Jakob Roder auf Zeugen ohne alle Veranlassung mit einem Stock von Tannenholz angefallen und denselben mit diesem Stock mehrere Hiebe, insbesondere einen auf den Kopf versetzte, daß dieser Stock als ein gefährliches Werkzeug zu erachten ist und daß durch den rohen Angriff des Angeklagten mit Rücksicht der Körperverletzung des genannten Jakob Roder ein Fall von §. 223 a des Reichsstrafgesetzbuches für überführt erachtet,
daß aber auf die hinzugefügte Worte nicht weniger als überführt erscheint, der Angeklagte absichtlich begangen ist, die gefährliche Mißhandlung auf rohe Art verübt und diese mit Rücksicht auf die von ihr betroffene Körperstelle leicht von tödtlichen Folgen hätte sein können,
in Erwägung, daß Angeklagte als unterliegender Theil auch in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Auf diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht, indem es über das Nichterscheinen des Appellanten Urtheil und

in contumaciam gegen ihn erkannt, die eingelegte Berufung als zurückgenommen, hat ihn und laut ihm die Kosten der Berufungseinlegung zu Last, eingedenk ihrer Anträge der Rückverweisung & Zustellung dieses Urtheils zu vier Mark sechzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen.)
Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie eingangs angegeben.

Hoffel

Hartmann

Schmidt

Schriftf.

(N° 80.)

Öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, an welcher Theil nahmen waren: von Kieffer, Vorsitzer, Advokat-Anwalt Molitor, Rössel, Schmidt, Osthelder, Rühl, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 67.79.
Registrirung 1.60.
Zeugen 4.40.
Sa 73.79.

Ausgefertigt.

In Sachen

1. Adam Hammel, 30 Jahre alt, Bäckergeselle aus Niederstein im Hessischen, zuletzt in Mannheim sich aufhaltend,
2. Karl Philipp Eppling, 29 Jahre alt, Schneider aus Frankenthal, zuletzt auch dem Handlohn, Gemeinde Ludwigshafen, sich aufhaltend, Appellanten und Inculpaten vom einen

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin & Inculpatin,
durch Verweisung des zum Berufungsgerichte ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Osthelder in seinem Berufe,
durch Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere
1) des mit Berufung angefochtenen obenerwähnten Urtheils, wodurch die Appellanten des Diebstahls und Abbrechens von Blei im Gewicht von 68 bis 69 Kilogramm und eines Blitzableiters

mit Messingkrücken im Gesamtwerte von 33,20 M. zum Nachteil der Chemischen Fabrik mittels Einsteigens in den durch Einschlagen der Fensterscheiben in der Nacht vom 22. auf den 23. März 1878 zu Ludwigshafen, gemeinschaftlich, durch Eppling im wiederholten Rückfalle verübt, für überführt erklärt und demzufolge den Hammel zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre und drei Monaten, Eppling zu einer solche von vier Jahren, sowie beide solidarisch in die zu einundsechzig Mark 26 Pf. liquidirten Kosten verurteilt, demzufolge von den ihnen weiter zur Last gelegten Diebstählen von Blei und Kupfer zum Nachteile derselben Fabrik als nicht überführt freigesprochen worden sind;

2) der Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft vom 17. und 18. Mai 1878;

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Vertheidigers Rechtsanwalts Petri in seinen Vor- und Antworten, Letzterer Namens der Angeklagten, auf dem kgl. Staatsgerichtshofe, die Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet abzuweisen unter solidarischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Staatskasse;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalts Heidenreich, welcher Freisprechung beantragt hat, und unter Annahme der folgenden: 1) die Strafe des Eppling auf sechs Jahre Zuchthaus zu erhöhen, die der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre verlustig zu erklären, auf die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig zu erklären, 2) betreffs der Strafe des Hammel auf gleiche Strafen zu erkennen, sowie jedoch die bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Zeitdauer abzuerkennen auf Grund der §§ 32, 38 des Strafgesetzbuches & der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, sowie des Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871;

In Erwägung, daß das Geständniß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Beweisaufnahme nicht hat, daß in der Nacht vom 22sten auf den 23. März ebenso auch das Fenster mit einem Meter Fenster mit einem Brettergerüst von 2½ Meter Höhe ausgeschlossenen Fabrikräumlichkeiten der badischen Chemie- und Farbenfabrik auf dem Hauptsitze zu Ludwigshafen und zu dem Nachtheil mittels Übersteigens besagter Umfassung ein Abbruch von Blei im Gewichte von 68 bis 69 Kilogramm sowie an Blei-

haber mit Maßnahmen im Gesamtwerte von 33,20 M. getroffen würde, und zwar: erstens: über einen zu jenen Räumlichkeiten gehörigen offenen Schuppen, Letztens: über einen anderen verschlossenen Fabrikraum, in welchen beiden Diebstahls durch ein Fenster eingestiegen würde,

daß dieser Diebstahl von den beiden Eisenbahnern in gemeinschaftlicher Ausführung verübt würde,

daß Eisenbahnarbeiter (Ebling) bis Eppling von Verübung dieses Diebstahls Kenntniß erhalten haben, wegen Diebstahls bestraft worden, insbesondere durch Urtheil des Königlichen Landpolizeigerichts Frankenthal vom 10. Januar 1871 mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, welche in der Zeit vom 30. Januar 1871 bis 30. Januar 1874 — nicht, wie im angefochtenen Urtheile angegeben — vom 10. Januar 1871 bis 10. Januar 1874 — verbüßt worden, und wegen einer auf dieser Verbüßung verübten Diebstahls durch Urtheil des großherzoglich hessischen Assisenhofes zu Mainz vom 16. Juli 1875 mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre und fünf Monaten, welche vom 16. Juli 1875 bis 16. Januar 1877 verbüßt wurde, so daß Eppling im Sinne von §. 244 des Reichsstrafgesetzbuchs als rückfällig erscheint,

daß der erste Richter dasselbe mit Recht den Eisenbahnarbeiter Hammel eines Diebstahls gemäß §. 243 Z. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs und den Eisenbahnarbeiter Eppling eines solchen gemäß §. 243 Z. 2 und §. 244 des Reichsstrafgesetzbuchs für schuldig erachtet hat, daß auch die von ihm über die von ihm relevirten Thatsachen beigebrachten als überzeugt erscheinen, daß aber insbesondere in Hinblick darauf, daß Eppling trotz seiner früheren Bestrafungen und seiner Entlassung aus dem Gefängnisse sich wieder eines Diebstahls beging und sich als einen gewerbsmäßigen Dieb erwiesen, angemessen erscheint, der von dem kgl. Oberstaatsanwalte erhobenen Anschlußberufung, über welche Urkunde zu erfolgen ist, stattzugeben und die gegen jenen ausgesprochene Zuchthausstrafe entsprechend zu erhöhen,

daß in Anbetracht der verschiedenen Strafbemessung, die von den Eisenbahnern durch ihre That verdient wurde, ihrer beiderseitigen Betheiligung und die Gemeingefährlichkeit des Eppling in beiden entsprechend ist, gegen beide Eisenbahnarbeiter den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer auszusprechen sowie gegen Eppling auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen,

In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse

des Landwirthschaftes dem für sonstige Diebstähle (wurfs) Cap: vorgängig im Laufe des Monats März zum Nachtheile der badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen mittelst Mails und andere Diebstähle von Blau- man und Kupferam Schrauben verübt worden und dass sein großer Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch diese Diebstähle von dem Angeklagten verübt worden, dass jedoch ein vollkommen zureichender Beweis hierfür mit den im angefochtenen Urtheile unterstellten Gründen, welche beizupflichten ist, nicht angenommen werden kann;

in Erwägung, dass sich daher die von den beiden Angeklagten eingelegte Berufung als unbegründet darstellt, der von dem k. Oberstaatsanwalte erklärten Anschlussberufung jedoch stattzugeben ist, dass erstere als in der Hauptsache unterliegend auch in die Kosten der Berufungsinstanz und zwar solidarisch zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die von den beiden Angeklagten Hammel und Eppling eingelegten Berufungen als unbegründet ab, somit dagegen die von dem kgl. Oberstaatsanwalte erklärte Anschlussberufung, worüber Notiz zu nehmen ist, als begründet an und setzt mittels Reformation

das angefochtene Urtheil die gegen Eppling erkannte Zuchthausstrafe von vier Jahren auf eine solche von sechs Jahren, rechnet auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen Hammel in der Dauer von drei Jahren, gegen Eppling in der Dauer von zehn Jahren, erklärt überdies die Stellung des Letzteren unter Polizeiaufsicht für zulässig und legt endlich den beiden Angeklagten die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zur Last, liquidirt zu zweiundzwanzig Mark 53 ₰;

in Anwendung der §§ 32 und 248 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung und des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet:
(einzurücken).
Also gesprochen & gesprochen zu zweibrücken
wie eingangs genannt.

Müller

Notitor

Eppel.

Sprucht-Kosten beider Instanzen:
Sprucht. ... 31.37.
Regist. ... 4.57.
Rylv. ... 4.97.
Pfl. Anwalt Dr. Brück in Pirmasens ... 3.00.
Sa 43.91.
v. andersitt.
pa

Öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kronsperrate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Richter, Direktor, Molitor, Rössel, Schmidt, Ostheider, Ritzert, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II^ter Substitutionsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Friedrich Schütz, 26 Jahre alt, Schuster,
2. Eduard Schütz, 19 Jahre alt, Schuster,

beide Söhne von Philipp Schütz, in Pirmasens wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 1. Mai 1878, beide in Person erschienen, Eduard Schütz anwaldet durch Rechtsanwalt Nicolaus dahier, beide zugleich auch Appellaten,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin & Appellantin,

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt dahier in seinem Berichte und Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, ordentliche Urtheil, wodurch die

Kosten:
I & II. Instanz:
Sprucht-Kosten 31.37.
Regist. 4.57.
Rylv. 4.97.
Pfl. Anwalt Dr. Brück in Pirmasens für Säumnis 3.00.
Sa 43.91.
Ausfertigt
pa

Appellanten der vorsätzlichen mittels Gebrauchs gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Viktor Johann Schütz von Pirmasens mit der Folge einer 39 tägigen Arbeitsunfähigkeit, Vergehens zu Pirmasens am 25. Dezember 1877 – für überführt erklärt und hierwegen Friedrich Schütz in eine Gefängnisstrafe von vier Monaten, Eduard Schütz in eine solche von fünf Monaten, sowie jeder in die Hälfte der im Betrage zu dreiundsiebzig Mark acht Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 6. Mai 1878 und jener des k. Oberstaatsanwalts dahier vom 20. Mai dsrs.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers Nicolaus in seinem Vor- und Antrage für den Appellanten Eduard Schütz, letzteren dessen betreffend: Absolution von dem k. Appellationsgerichte, mittels entsprechender Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellanten Eduard Schütz von Kosten und Kosten freizusprechen, für Eventualität dessen Kosten entsprechend zu ermäßigen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteren dessen betreffend: Absolution von dem kgl. Appellationsgerichte, unter Abweisung

der Verletzung der beiden Eigentümer und unter Annahme der Incidenzverletzung die von dem ersten Richter verhängten Kosten entsprechend zu ermäßigen, den Eigentümer auf die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der (vor) Lage: ihm vorliegenden Beweismaterials mit Recht den Beweis als geliefert erachtet hat, daß die beiden Eigentümer am Abend des 25. Januar vorigen Jahres auf der Straße in Pirmasens den Zeugen Johann Schütz, mit welchem Eigentümer Friedrich Schütz kurze Zeit vorher in Wortwechsel geraten war, in roheblichem Grade körperlich mißhandelt, indem derselbe Eigentümer Conrad Schütz mit einer Faustfaustung oder einem ähnlichen Werkzeuge je einen Hieb in den rechten und in den linken Oberarm und Eigentümer Friedrich Schütz mit einem Messer einen Schnitt in den linken Daumen beigebracht, welche Verletzungen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen für den Verletzten zur Folge hatten,

daß die beiden Eigentümer dieser mit Recht des Körperschadens der gemeinschaftlichen und mittels eines Messers resp. eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung für überführt erklärt worden

In Erwägung zur Strafzumessung, daß zwar der erste Richter mit Recht einerseits die Spezialität der zugefügten Verletzungen und deren Folgen und andererseits den bisherigen guten Ruf der Eigentümer betont hat,

daß aber ein Reiz auf Seite des Eigentümers Friedrich Schütz dadurch gegeben erscheint, vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die beiden Eigentümer im Verein mit einem nicht ermittelten Dritten den Mitangeklagten Johann Schütz vor dessen väterlicher Wohnung mißhandelten und daß letzterer schon seinen von diesem Mißhandlungen einen Hieb in die rechte Schulter erhielt, eine höhere als die vom ersten Richter verhängte Strafe angezeigt erscheint,

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Appellationsgerichtshof die Verletzung der beiden Eigentümer Friedrich und Conrad Schütz als begründet erachten, erscheint dagegen, indem als die Incidentberufung des k. Staatsanwalts als begründet anzusehen, die von dem ersten Richter gegen die beiden Eigentümer verhängte Strafe von nur respective fünf Monaten gegen einen jeden der beiden vorgenannten Eigentümer auf eine solche in der Dauer von sechs Monaten und Lage endlich ja-

dem Letzteren die Hälfte der Kosten der Berufungsinstanz zur Last, liquidirt im Betrage zu zehn Mark dreiundsiebzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 u. 211 der Strafprozeßordnung, welche vor dem Vortrage verlesen worden sind und also lauten: (einrücken)

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken am Eingangs genannten Tage.

Mollitor

Nöttel

Schmidt

Eyrich

Schwarz

(№ 82.)

Öffentliche Sitzung vom 6. Juni 1878.

Vortrag. Urtheil.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Nöttel, Schmidt, Ostheider, Rüth, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfey, II. Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Baus, 50 Jahre alt, Gerber, in Rimschweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Kirchheimbolanden vom 9. April 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Advokat Schmidt dahier,

gegen

die k. Kreisanwaltschaft, Appellatin, Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Nöttel in seinem Vortrage, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Exponenten:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant das ihm zu Last gelegten Verbrechens des Meineids, begangen in der Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Kirchheimbolanden vom 21. September 1877, für überführt erklärt und in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs (Jahre) ersetzt Monaten, sowie in die zu zweiundsiebzig Mark fünfundzwanzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auf den beigebrachten Strafakten und die Depositionen von fünf Zeugen für verlustig und außerdem für dauernd unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom Tage des Urtheils — 9ten April ebenso,

Kraft Aufforderung des Appellanten in seinen Eröffnungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrag, Letzteren dessen gesund Inhalts ab dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: den Appellanten zu verpflichtenden Beweises durch Zeugen zuzulassen: des Zeugen Jakob Weiler I. als glaubhafter Zeuge nicht angesehen werden könne, sofort des Urtheils zu verfügen;
mehr subsidiarisch: den Appellanten jedenfalls nur der fahrlässigen Meineids für überwiesen zu erklären und unter bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen wie Rechtens,
Kraft Aufforderung des k. Kreisanwalts Scherer in seinem Vor- und Nachtrags, Letzteren dessen gesund: Inhalts ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, jedenfalls denselben mindestens einer fahrlässigen Meineids für überwiesen zu erklären und denselben sinngemäß in eine angemessene Geldstrafe zu verfällen,
mehr subsidiarisch: den Appellanten jedenfalls nur der fahrlässigen Meineids für überwiesen zu erklären und unter bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen wie Rechtens,

strafe zu verurtheilen,
Nimmt das kgl. Appellationsgericht diese Briefe in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom nächstfolgenden Tage, Morgens 11 Uhr. Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Müller

Mathieu

Köhler

Schmidt

Appell.

Hildebrand

№ 83.

Öffentliche Sitzung vom 6. Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken, in seinem Berufungsrechte, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Vizedirektor, Molitor, Köhler, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Scherrer, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Aktuar gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Hugo Reimer, 31 Jahre alt, Handlungscommis aus Metz in Preußen, Appellant von einem Contumazialurtheile dieses Gerichts vom 25. April 1878, wodurch unter Verwerfung seiner

Rechtsanwalt Dr. Lehmann gegen
den Beklagten das k. Amtsgericht zu
Dresden-Altstadt vom 8. Januar 1878, welches
den Einspruch des Beklagten gegen das
Versäumnißurtheil des Holzhändlers Heinrich Klein
daselbst vom März 1877 für unbegründet
erklärt und hierwegen in contumaciam
in eine Ordnungsstrafe von Drei
Monaten, sowie in die zu 70 M. 31 ₰
liquidirten Kosten verurtheilt hatte,
zwar als unbegründet abgewiesen
wurde unter Verurtheilung desselben
in die Kosten des zweiten Rechtszuges,
liquidirt ohne diejenigen der Einlegung
& Zustellung des zweitinstanzlichen
Urtheils zu 75 ₰, jedoch unter dessen
Reformation des ersten Urtheils er-
kannt würde, daß Reimer durch die
ihm zu Last fallende Versäumung
sich nicht des Betrugs, sondern des
Vergehens der Uebertretung von
76 M. zum Nachtheile des Holzhändlers
Heinrich Klein von Neustadt im März
1877 schuldig gemacht, dafür
deshalb unter Aufhebung der
erstrichterlichen Strafe in eine
Ordnungsstrafe von sechs Wochen
verurtheilt worden ist, nicht zu
lassen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Opponentin,
Nach Verlesung des zum Vortrage

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrag, Letzterer diese gehend: Appellat. d. d. k. Appellationsgerichts, Urkunde über das Nichterscheinen des Opponenten zu verhandeln und demselben die durch die Opposition verursachten Kosten zur Last zu legen, Urtheil vom heutigen Tage abzufassen

Müller

Mobilon

Köllath

Schubert

stattar verlesen kgl. Appellationsgerichtsrath Molitor in seinem Vortrage, Nach Einsicht der gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere des Urtheils dieses Gerichts vom 25. April 1878, welches in contumaciam gegen den Appellanten Hugo Reimer erging und demselben mittels Zustellung des kgl. gerichtsvollziehers zu Riesa am 27. Mai 1878 zugestellt und eröffnet wurde, In Erwägung, daß gegnerischer Reimer durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Ludwig Voelckel hierher vom 31. Mai d. J. gegen obiges Urtheil mit Vorladung in die heutige Sitzung Opposition eingelegt hat,

In Erwägung, daß Opponent rechtzeitig in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, um seine Opposition zu rechtfertigen, war zu beurtheilen und weshalb die eingelegte Opposition als nicht gestanden zu erklären ist mit Verurtheilung des Opponenten in die durch die Opposition verursachten Kosten,

Auf diesen Grund

erkennt das k. Appellationsgericht Recht: Urkunde über das Nichterscheinen des Opponenten in heutiger Sitzung, Demgemäß die eingelegte Opposition als nicht gestanden, und verurtheilt

denselben in die durch die Opposition
entstandenen Kosten, liquidirt zu

In Anwendung des Art. 188 & 209 der
Konkursordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lautet (einzurücken).
Also geschehen mit Fertigung unterschrift.

Müller

Moldor

Kollack

Schmidt

Hellmann

Opfert)

(N: 87.)

Öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Konkursrechte hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Kirsch, Petri, Kuntzwinkel und Katzfeld, zweiter Vicekanzleigerichtsschreiber, folgenden Verschied erlassen:

In Sachen
Christian Brigaldino, 19 Jahre alt, Schuster,
Sohn von Friedrich Brigaldino, in Pir-

Kosten:

I. Ansatz Brief
ungerechnet.
Kosten der Ausfertigung & Zustellung des Konkursurtheils an Brigaldino:
Gerichtskosten 2.19.
Registrirung ... 1.60.
Stempel ... 1.20.
fr. 4.99.

Rückzug gefertigt.
fr

mersweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5. Dezember 1877, wodurch er in contumaciam der vorsätzlichen in Gemeinschaft mit dem Schuster Georg Ohliger von Hassfeld und mittels gefährlicher Werkzeuge sowie in futurae recognitionis Rückfalls verübten Körperverletzung des Schusters Nicolaus Schwarz von Zolwenbrücken, begangen zu Pirmersweiler den 6. Mai 1877, für überführt erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten, sowie solidarisch mit gemeinem Georg Ohliger in die zu erlegen Mark neunundsiebzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung der zur Verübung der That gebrauchten Werkzeuge verordnet worden ist,
(in der Berufungserklärung des Appellanten vom) lasse: in Person erscheinen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften,
und besonders:
1) das mit Berufung angegriffene,

abzuändernden Urtheils;
2) der dem Appellaten durch Akt des Gerichtsvollziehers Gueckes, Amtsbezirk des K. Friedensgerichts Kirsch in Pirnaerhof vom 4. Mai 1878 gewordenen Zustellung dieses Urtheils;
3) der Berufungs- und Erklärung des Appellanten vom 6. Mai 1878,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklärungspunkte, sowie in der K. Staatsanwaltschaft Petri in seinem Vor- und Antrage, Folgendes
gefunden: Thatsache ist, dass der K. Appellationsgerichtsrath, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
Die Erwägung, dass objektiv feststeht, dass am Abend des 6. Mai vorigen Jahres der ledige Pächter Nicolaus Schwarz auf der Ortsstraße von Pirnerhof in der Nähe der Wirthschaft von Friedrich Fetz durch einen Hieb mit einem Prügel in die rechte Hüfte, sowie fast gleichzeitig durch einen Messerstich in den Rücken derart körperlich verletzt wurde, dass nach dem ärztlichen Gutachten die Messerverwundung eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen, die Verletzung mit dem Prügel aber eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit von zwei Monaten zur Folge hatte, und die durch Letzteren bewirkte Lähmung des rechten Beines zur Zeit der Verhandlungen vor dem Untersuchter — 5. Dezember 1877 — noch bestand, zu welcher Zeit Völkner noch nicht im Stande war, das Pächtergeschäft zu betreiben, Flur: Hofstatt-
dass ebenso objektiv feststeht, dass der Messerstich von der Hand des Georg Klinger, Pächters von Pirnerhof, der bei dem erstrichterlichen Urtheile sich betheiligte, herrührte, während der fragliche Appellant es war, der gegen Schwarz zuerst einen Hieb auf dessen Kopf führte, welchen Letzterer mit dem Arme jedoch abwendete, worauf ihn aber, auf seinen eigenen Zugständnisse, den Prügel „ins Kreuz" warf,
Die Erwägung, dass Appellant diese seine Handlungsweise vergeblich dadurch zu rechtfertigen versucht, dass er behauptet, Schwarz habe ihn zuvor am Halse gepackt oder am Halse packen wollen, indem eine solche Thatsache sowohl durch die bestimmte und widerholt wörtlich bekräftigte Aussage des Völkner, wie auch durch die Depositionen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen Joseph Folkmer sowie nicht minder durch die Aussagen der Thatbestandszeugen vollständig

widerlegt wird,
dass Zeuge die Aussage des Zeugen Gottfried Kolb in Verbindung mit der Aussage des Vollmachten selbst sowie das in der Hauptverhandlung declarationsweise verlesene Schreiben Brigadiers, aber auch weiter dargethan ist, dass Angeklagter den Nicolaus Schwarz zuerst unter einem nichtigen Vorwande auf die Wache locken, gemeinschaftlich mit Ohliger seine Ankunft abwarteten, und sodann dem Zeugen Kolb erklärten „wenn der Kerl – nämlich Schwarz – komme, würden sie ihn todtschlagen", wovon sich Beide alsbald den sich Nähernden überfallen und in obiger Weise misshandelten,
in Erwägung, dass Angeklagte durch vorsätzliche Körperverletzung des Nicolaus Schwarz für schuldig erklärt sind,
dass, was die Strafzumessung betrifft, die That von großer Rohheit zeugt, auch zu berücksichtigen ist, dass sie drei der in § 223 a des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen erschwerenden Momente zusammentreffen und die Folgen für den Verletzten äußerst nachtheilig waren, so dass die vom ersten Richter ausgesprochene Strafe der Verschuldung des Angeklagten vollkommen entspricht und demselben keinen Grund zu einer Beschwerde bieten konnte,
dass dessen eingelegte Berufung daher als unbegründet zu verwerfen und derselbe in die Kosten des Angeklagten zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Angeklagtenschöffengericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab- und unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten des Angeklagten einschließlich zu eine Mark neunzig Pfennig,
in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).
Also geschehen in Eingang gemeldet.

Richter

Moritzer

Kolb

Schwarz

Schmidt

Schöffengericht

Kosten zweiter Instanz der Contum. Kosten:
Spruchgeb. 5. 36.
Register. 1. 60.
Zeugnisse 4. 40.
M. 11. 36.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Verlangen erhobene Rückfertigung ist mit Nr. 1891, v. 161, f. 90, c. 4 registrirt zu Schwurg. d. 11. Juni 1878, Debet 80 ₰, für Zustellung, k. Amtsgerichtsvorsteher.

Auszug für Kostenmark gefertigt.

Kosten der Zustellung & Zustellung des Urtheils.
16. 8. 24 ₰

(No 85.)

Öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Käss, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Staatsprocurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Stickler, einundzwanzig Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Adam Stickler, in Spitzalberg, Cantons Waldfischbach, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. April 1878, mit Berufung,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Abnahme des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, nach Einsicht & Anhörung der gütlichen seinen gefolgten Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Vergehens der Abnahme unzüchtiger Handlungen an der ledigen 18¾ Jahre alten Katharine Grundacker von Spitzalberg unter Anwendung von Gewalt, verübt in idealem Zusammenfluß mit dem Verbrechen des öffentlichen Aergernißgebens durch unzüchtige Handlungen auf der Ortschaft zu Spitzalberg am Abend des 21. Februar 1878 für überführt erklärt und hierwegen unter Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre, sowie solidarisch mit den Mitbeschuldigten Otto Utzinger, Jakob Schädle und Heinrich Wahl, alle von Spitzalberg, in die zu zweihundertdreißig Mark zwölfundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 3. Mai ebenen;

3) der dem Appellanten durch Akt des kgl. Friedensvollziehers Lutz in Waldfischbach vom 23. Mai ebenen zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung,

Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags, Letzteres dahin gehend: Es solle das kgl. Appellationsgericht, unter Bestätigung des Ausspruches des Appellanten dessen Berufung für unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, & in contumaciam-

In Erwägung, daß Appellant gegen vorbesagte Vorladung ungerechtfertigt nicht

erkennen, worüber Urkunde zu erteilen und demselben in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist,

In Erwägung, daß thatsächlich feststeht, daß der Eggenberger von Absenda das H. Februar jüngst auf der Landstraße zu Thalheim, wo er mit noch drei anderen Burschen stand, den vorübergehenden rechtschaffenen Bäckermeister Gundacker von dort, in der Absicht, einen ungestümen Angriff auf ihn zu machen, unversehens von hinten angriff, auf den Rücken zu Boden legte, ihn in dieser Lage mit Gewalt festhielt und am Rufen durch mehrere, dessen er ihn mit den festgehaltenen Armen den Mund zudrückte, während die drei anderen Burschen ihn rundherum stellten, so daß die Leute vorübergehen und an den Thatsachen keinen Anstand, einen Theil der Thatsachen zu bezweifeln;

daß der erste Richter mit Recht ihn wegen des Verbrechens des § 176 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches, zu welch damit identisch concurrierend der Übertretung des § 183 ibidem gefunden hat,

daß auch kein Grund vorliegt, in die Aussage des Gundacker einen Zweifel zu setzen, da sie übereinstimmt, sich sofort sogleich über den erlittenen Überfall beschwerte und Anzeige machte, wozu noch kommt, daß die Zeugin Bachmann in der Hauptsache sie unterstützt und die drei in roher Fassung mitbetroffenen Bursche ebenfalls in der Hauptsache den ungestümen Angriff zugeben, während der Eggenberger im Rückhalt, daß nur ihm die Verübung einer solchen That wohl zuzutrauen wäre,

daß er dessen mit Recht überwiesen wurde und daß, da zur Annahme mildernder Umstände Absenda keine Veranlassung vorliegt, dem Eggenberger auch bezüglich der Strafzumessung eine Beschwerde nicht gegeben ist, weil das gesetzliche Minimum nicht überschritten wurde,

daß jedoch kein zureichender Grund vorliegt, die Abnahme der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen;

Aus diesen Gründen

Urkunde rechtskräftig über den Nichtigkeitsbeschwerde des Eggenberger und in contumaciam gegen denselben erkennt, daß Niemand verpflichtet, daß Eggenberger Beschwerde in der Hauptsache als nicht begründet und verurtheilt den Eggenberger zu den Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidiert für die Verhandlung und Fällung dieses Urtheils zu elf Mark fünfundsiebzig Pfennig, hebt jedoch unter bezüglicher Konfirmation des angefochtenen Urtheils die Abnahme der bürgerlichen Ehrenrechte wieder auf.

In Anwendung der Artikel 186, 194 und 211 der Strafprozessordnung, welche vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken.)
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Müller

Hottel

Mollidor

Schneid

Hellmuth

(№ 86.)

Öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Molitor, Nössel, Hessert, Schmidt, Kirsch, Petri, Krautbrunnerld und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Schellhaas, 25 Jahre alt, ledig, Bäcker, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom

20.

Kosten beider Instanzen:
Sprucht-Kosten 111.44.
Registrirung 2.40.
Zeugen 3.80.
Auslagen des kgl. Bez. Arztes Dr. Braun in Kaiserslautern 5.00.
Auslagen des Hr. Schreiber in Kaiserslautern 30.— 55.00.
Fr. „ 172.64.

Abzug gefertigt
Fr

vierzehnten Mai 1878, in Person erschienen, und zwar im Verhaftszustande und nach gehabter Ankündigung auf förmliche Vorladung durch Sprucht-Vollziehers vorgeschritten,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

nach Ablesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rathes Nössel in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen, ohne allegirten Urtheils, wodurch Appellant der Vergehen ungerechtfertigter Handlungen mit der Frau Person alten Carolina Rumpf, Tochter des Bergarbeiters Philipp Rumpf von Niederkirchenbach am 7. April 1878 im Waldbistrikte Hallenwald bei Niederkirchenbach für überführt erklärt und in eine Zuchtstrafe von drei Jahren, sowie in die zu einhundertsiebenundsechzig Mark 29 Pf liquidirten Kosten verurtheilt, auf den bürgerlichen Ehrenrath auf die Dauer von fünf Jahren verwiesen, Polizei erklärt und die Rückgabe der Überführungsstücke an die Eigenthümer verordnet worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 24. Mai abhin,

durch Aufforderung des Eggenlauten zu seinen Erklärungen über den ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungsbefehl,
sowie des K. Forstverwalters Petri in seinem Vor- und Nachtrag,
letzteres dessen gesamt. Akten a. d. dem kgl. Eggenlautenamt gewesen, die Erhebung des Eggenlauten als geständig zu verwerfen und demselben die Kosten der Erhebungsbestrafung zu Last zu legen,
In Erwägung, dass nach dem vorliegenden Akten kein Zweifel obwalten kann, dass Eggenlaut am Nachmittage des 7. April jüngst an der am 11. Januar 1873 geborenen, somit unter 14 Jahre alten Karoline Rumpf von Niederstreitsberg in dem in der Nähe dieses Dorfes liegenden Waldbistrikt Hellerwald unzüchtige Handlungen dadurch begangen hat, dass er, nachdem er dasselbe auf den Boden gedrückt und sich auf seine Aufforderung sein die Beinchen übereinander gewickelt hatte, sein männliches Glied in den Geschlechtstheil dieses Kindes, soweit es möglich war, brachte, so dass es sogar zu einer Permanentklarung kam,
In Erwägung, dass männlich Eggenlaut selbst seine Begehung und Thatsachung mit dem Kinde zu seiner Verantwortung bei der Untersuchung und Verhandlung vom 10. April 1878 die Thatsache der Erhebung desselben durch den k. Bezirksarzt in Wolfstein klarlegt, dass männlichen Samen hervorgekommen sei; dass ferner die Feststellung des Geschlechtstheils des Kindes durch denselben Bezirksarzt am 10. April 1878 die Thatsache der Erhebung desselben durch männliches Glied ergab, und Eggenlaut selbst, wenn er auch nicht wahrheitlich der Wahrheit die Ehre gibt, dass nicht mehr eingedrungen, zugestehen, dass bei jener Begehung mit dem Kinde eine Permanentklarung bei ihm stattgefunden hat, da er allerdings nicht durch Erhebung mit dem Kinde zu erklären sucht,
dass auch noch beistand gegen den Eggenlauten spricht, dass er dem Kinde, als es ihm auf seine Frage erwiderte, dass es ihn nicht kenne, beim Fortgehen sagte, er sei von Kollweiler,
In Erwägung, dass hiernach sich ergibt, dass der erste Richter mit Recht den

Appellantin das in § 176 Ziffer 3 vorgesehene Verbrechen für überführt erklärt hat, so daß es sich nur noch darum, ob die Strafe aufgehoben zu nehmen ist;

daß nun der erste Richter bei Zumessung derselben sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens gehalten und alle seine in Betracht kommenden Momente in einer Weise gewürdigt hat, daß eine Beschwerde hierüber als unbegründet nicht erachtet werden kann, wie er auch in seinem gesetzlichen Befugniß gehandelt und den Verhältnissen die gebührende Rechnung getragen hat, wenn er dem Appellanten die bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessene Dauer aberkannte,

daß Verwerfung, daß somit die Berufung auf allen Richtungen hin als unbegründet sich darstellt und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fünf Mark fünfundsiebzig Pfennig,

in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und

Kosten beider Instanzen:
Spruchtaxe 200.94.
Zeugengebühren 5.60.
Porto 13.40.
M. 219.94.
Auszüge gefertigt.
Fe

also lautet: (inserantur).

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Nöll

Schmidt

(N°87.)

Öffentliche Sitzung vom 8. Juni 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nössel, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Petri, Kurtscheuerwald und Katzfeld, II. Redakteur-Assistent, Polizeirath Rothfuß als Schreiber,

In Sachen

Franz Kübler, 55 Jahre alt, Ackerer, in Rinkalz im Elsaß wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 14. Mai 1878, ein Verbrechen zu strafen betreffend und durch rechtzeitige Er-

Klägers auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieherakt anzustand, wobei sprudat durch Rechtsanwalt König dessen, gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Abvernehmung des zum Sachverständigen ernannten k. Appellationsgerichtsrath Schmidt in seinem Gutachten,

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen seiner gegenseitigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellat des Verbrechens der wissentlich falschen Aussage und ihm zugeschlagenen Eides, verübt in der Civilsitzung des k. Bezirksgerichts zu Landau am 4. Oktober 1877 — für überführt erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren, sowie in die zu zweihundertsieben Mark 69 Pfennig Kosten verurtheilt, auf das Gutachten des Sachverständigen auf die Akten vom 5. Februar für nothwendig, sowie für dringend erforderlich erklärt worden ist, als Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen zu werden;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 16. Mai abhin, nach Aufforderung des Appellaten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussagen;

Nach Anhörung des Rechtsanwalts König, in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Appellat ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass thatsächlich feststeht, dass Appellant in der von Viktor des Zeugen Barbole Kuhn vor dem k. Bezirksgerichte Landau gegen ihn erhobenen in dem angefochtenen Urtheile näher präzisirten Gewerbsschadensklage einen vom Gewerbsschadensklager zugeschlagenen Eid in der Sitzung besagten Gerichts vom 4. Oktober vorigen Jahres in folgender Weise ableistete:

1) Es ist wahr, dass zwischen mir und dem Bosen Kuhn, als derselbe mein Pferd in Empfang nahm, wiederholt

war, daß ich 2/3 aller Kurse mein Pferd zu wenigstens Preis verkaufen sollen,
2. Einige Tage, nachdem Kuhn das Pferd eingenommen hatte, schickte er es wieder zurück und zwar durch einen Mann von Kindsalz, Namens Franz Schmitt, durch den er sagen ließ, er könne das Pferd nicht brauchen, sind sei Caspar als das seinen, er hätte sich damit Nichts genommen,
3. es ist nicht wahr, daß (wie) Caspar mir Kuhn übersagt etwas von Preisen und namentlich mir nicht zwei Drittel derselben bezahlt hat, noch weniger habe ich die Rückzahlung verlangen,
In Erwägung, daß nun der erste Richter mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant in Punkt 2 und 3 des von ihm geleisteten Eides Einwahren Angaben gemacht habe,
daß nämlich, was zunächst Punkt 2 betrifft, welcher in Übereinstimmung mit dem eingeforderten Verhör dahin verstanden werden muß, daß Appellant entweder übersagt oder doch wenigstens zur Zeit der von den Zeugen Kuhn bestrittenen Zahlung der Ehegattin Verhör an sie keine Kenntniß von dem mit seinem Pferde erlangten Ehegatten gehabt habe, die durch die Untersuchung und die gerichtliche Verhandlung zu Tage geförderten Indicien, welche der erste Richter vollkommen richtig gewürdigt, einzweifelhaft darthun, daß Appellant sofort nach dem Kaufe von dem mit seinem Pferde durch den Zeugen Heinrich Kuhn erzielten Ehegatten Kenntniß erhielt,
daß, was Punkt 3 der Eidesleistung, den gegenstandenden Moment des gerügten Eidesbruchs betrifft, zunächst durch die Aussagen der beiden Zeugen Kuhn die Unwahrheit der in dieser Hinsicht vom Appellanten eidlich gemachten Angaben dargethan wird,
daß nach diese Zeugenaussagen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dieselben mit Vorsicht aufgefaßt werden müssen, doch durch einen Beisatz in den eingeforderten Verhör des Richters über Inhalt der Eidesleistung und in ihrer Bedeutung und Tragweite vollkommen richtig gewürdigten Indicien und Thatsachen unterstützt werden, so daß kein Zweifel über die Richtigkeit der von den genannten Zeugen gemachten und über die Unwahrheit der bezüglichen eidlichen Erklärungen des Appellanten bestehen kann,
daß auch der Natur der Sache und nach den von dem ersten Richter gemachten Feststellungen auf einen wissentlich falschen Eidesleistung auf Seite des Appellanten gegeben erscheint, weshalb der erste Rich-

der Angeklagte mit Recht das Vorhandensein des § 153 des Reichsstrafgesetzbuches abgelehnt hat,

In Erwägung zum Rechtsmittel, daß der rechte Richter nicht in dieser Hinsicht alle Momente gewürdigt hat und kein Grund gegeben ist, eine Abänderung in Bezug auf die verhängte Strafe eintreten zu lassen,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet als unter Bestätigung des Appellationsurtheils zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt 65 Pfg: zu verurtheilen

Mark fünfundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche vom dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückten.)

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Müller

Mollot

Appell

Eppers

Schmitt

Am Rechtsanwalt Schiller in Landau ist der Gerichtsbrief für den Gemeindebann Knittelsheim d. 16. Juni 1880.

Müller

DIENSTES-STEMPEL 60 PFENNIG

№ 87½

Öffentliche Sitzung vom 13. Juni 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren von Kieffer, Direktor, Molitor, Rösel, Kessert, Ostheider, Rüth, Scherrer, Rechtsanwalt und Katzfeld, II. Vicepräsident, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Zipp II, 40 Jahre alt, pfälzischer Waldhüter, in Hyazinthen wohnhaft, Angeklagter, von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 19. März 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskandidat König dahier,

gegen

Carl Leonhard, 46 Jahre alt, Waldhüter, in Hyazinthen wohnhaft, Appellant, ebenfalls in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskandidat Rheinberger dahier;

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen Akten gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant Zipp dahier wegen der verbrecherischen Beleidigung des Appellanten Leonhard, verübt am 14. November 1877, und im Dezember 1877, für überführt erklärt und in nachstehende Strafe: a) durch sein Urtheil des k. Oberförsters zu Pfeffenstadt vom 14. November 1877 zu Protocoll gegebene Denunciation, b) durch die im Dezember 1877 gegebene dem Herrn Adjunkt zu Pfeffenstadt auf der Rückseite genannte Zeugenvorladung, c) durch Wiederholung dieser Zeugenvorladung dem Herrn Krummer zu Pfeffenstadt in der Pfeffenstadter Maschinenfabrik im Dezember 1877 für überführt erklärt und in eine

Ordnungsstrafe von vierzehn Tagen,
sowie in die zu einhundert fünfzig Mark 36 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 25. März abhin,
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dessen gestellt Eventuell den b. Appellationsgerichts, die Berufung des Josef Zepp II gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Frankenthal als begründet abzuweisen und dem Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last zu legen,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dessen gestellt Eventuell den b. Appellationsgerichts, den Berufung des appellantischen Vertheidigers als unbegründet und unerheblich und bezw. gegenstandslos unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die erhobene Klage, soweit sie die Anzeige des Appellanten gegen den Appellaten bei dem k. Oberförster Niederreuther in Kirchheimbolanden vom 14. November 1877 zum Gegenstande hat, in Gemäßheit des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches als unbegründet abzuweisen & den Appellanten wegen Einer durch Beschuldigungspunkte als des Anzeigens der verläumderischen Beleidigung nicht überführen freizusprechen, soweit zu erkennen, daß der Appellant wegen der von dem Zeugen Max Altvater wiedergegebenen Aeußerung gegen den Appellaten Neuwald einer der Letzteren imputirten „Thatsache" im Sinne der §§ 186 & 187 des Strafgesetzbuches der des Anzeigens der verläumderischen Beleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuches überführt sei, dagegen sich Beide vorbehalte bei der von Franz Krämmer bezeugten Aeußerung Seitens des Appellanten, daß Appellat Leonhard von seiner Stelle als Forstgehülfe „abgesetzt sei und keine Protocolle mehr machen dürfe", daß aber in dem weiteren durch den Zeugen Krämmer bestätigten Vorwurfe des Appellanten, daß Appellat „einen betrunken sei", der Thatbestand der qualificirten Beleidigung im Sinne des § 186 des Strafgesetzbuches vorliege, demgemäß unter Beibehaltung der Einzelstrafen von je drei Tagen Gefängniß für die erstangeführte einfache und bezw. die gleiche mit der qualificirten Beleidigung idealkonkurrirende Beleidigung den Appellanten zu einer mittleren Gefängnißstrafe zu verfällen, den Appellanten einen Theil der Kosten oder Instanz zur Last zu legen unter gleichmäßiger Betheiligung des Appellanten von diesen Kostentheilen, im Uebrigen aber die Berufung als gründlos zu verwerfen & die Kosten zweiter Instanz unter die Parteien in angemessener Weise zu vertheilen,
in Erwägung, daß der erste Richter sich von den von ihm recipirten Gründen mit Recht überzeugt, daß die von dem Appellanten Zepp am 14. November 1877 gegen den Appellaten Leonhard bei dem k. Oberförster in Kirchheimbolanden zu Protocoll gemachte Anzeige, in welcher dem Leonhard die in der Ladung und dem vorgehaltenen Motive des Urtheils angegebenen Verletzungen seiner Dienstpflicht als Waldhüter zum Vorwurfe gemacht wurden, eine verläumderische Beleidigung desselben bilde, daß sich den im angefochtenen Motive des Urtheils angegebenen Gründen nicht beipflichten lasse, eine Verletzung zum Zwecke der verläumderischen Anzeige des k. Oberförsters

Niederrauther als Zeugen einvernehmen zu lassen, und dass aber deshalb nicht sofort eine Continuation eintreten könne, dem beigezogenen appellantischen Vertheidiger das Wort zu ertheilen;

dass der erste Richter ebenso mit Recht den Leonhard als erbrochen angenommen hat, dass Zipp in den Monaten September und Januar oder Februar abhin sich gegen den Zeugen Altvater und in Gegenwart des Zeugen Kriemmer gegen einen gewissen Klamm äußerte, Leonhard sei abgesetzt und dürfe keine Protocolle mehr machen, und bei der Abl. angeschuldigten Gelegenheit überdies, wenn Leonhard Protocolle machen, würden sie in den Papierkorb geworfen, dann werde er ab mit seiner Geschicklichkeit zeigen, die könne er durch das ganze Dorf beweisen,

in Erwägung, dass der erste Richter nach in diesen Beziehungen sich den von ihm entwickelten Gründen mit Recht zwei verläumderische Beleidigungen erblickte,

dass er ferner für die sonstigen Beleidigungen passenden Strafen angesetzt und eine entsprechende Gesammtstrafe ausgesprochen hat,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellations-Gericht ohne Umstände der appellantischen Vertheidigungsantrag auf nochmalige eidliche zeugschaftliche Vernehmung des k. Oberförsters Niederrauther von Kirchenstadt, der eingelegte Berufung als unbegründet ab- unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, sowie auch zu Gunsten des Appellaten Leonhard zu einundsiebzig Mark 80 Pf. und nach Anleitung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (ausgedrückt.)

also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken am Eingangs genannten.

Müller

Mollitor

Rössel

Hessert. Oppenheim.

Die dem Appellaten Leonhard auf Verlangen ertheilte Ausfertigung ist unter № 2626 registrirt in Schuldsachen den 28. Aug. 1878, vol. 162, fol. 56, case 7, office 2 recd. — Gebühr 60 Pf. Kgl. Rentamt pro. Amperger. fa

№ 88.

Öffentliche Sitzung vom 13. Juni 1878.

Kosten der Appell.-Einlegung
a) bis zum Urtheil vom 23. Mai 1878:
Zeugengebühren 4.14.
Vorladungen 1.60.
Zustellung 3.60. 9.34.

(Kosten der Rüge)
b) Weitere Kosten durch die Appellation
Zeugengebühren 2.89.
Vorladungen 1.60.
Zustellung 2.00. 6.49.
fa 15.83.

Auszüge genehmigt.
fa

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafgerichte hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren von Rieffer, Director, Mollitor, Rössel, Hessert, Ostheider, Rüffer, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, Staatsprocurator-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Margaretha Koch, 37 Jahre alt, Taglöhnerswittwe, Wittwe von dreimal Dilger von Clausenheim, wohnhaft in Landstuhl, Opponentin von einem Contumazialurtheile dieses Gerichts vom 23. Mai 1878, in Person erschienen, und verbeiständet durch Rechtsanwalt König dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Gegnerin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte;

Nach Einsicht & Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Erwägendes:

1) das durch Wittwe Dilger mit Berufung angegriffenen Urtheils des

k. Zuchtpolizeigerichts zu Innsbruck vom
zehnten April 1878, wodurch Mathias
Dilger der Übertretung des Diebstahls
Forstrat Fabian Dilger verübten
Diebstahl von etwa zwei Centnern
Kartoffeln zum Nachtheile des Gutsherrn
Franz Thum in Landeck mittels Ein-
bruches und Einsteigens, verübt zu
Landeck, insbesondere in der Zeit
vom 23. bis 26. Februar 1878 durch Ab-
stiftung - für überwiesen erklärt und
hiefür unter Annahme mildernder
Umstände in eine Strafe einfach-
scharfen von drei Monaten, sowie solidarisch
mit ihrer genannten Tochter
in die zu einhalben Mark 69 $ lautenden
Kosten verurtheilt worden
ist;
2) der Berufungserklärung der
Mathias Dilger vom 10. April ebenda;
3) der dieser Appellantin durch den
k. k. Gerichtsvollzieher Meyer
in Landeck vom 13. Mai ebenda
gewordenen Vorladung zur Tagung
des k. Appellationsgerichts zu Inns-
bruck vom 23. Mai ebenda;
4) der an diesem letzteren Tage
vorgenommenen Contumazialverhandlung dieses
Gerichts, wodurch unter Verurtheilung
des Nichterschienenen der Appellantin
Mathias Dilger deren Berufung in
contumaciam als unbegründet ver-

worfen und die Appellantin in die
Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt
ohne diejenigen der Contumazialerkennung
& Zustellung des Urtheils zu einem
Mark 34 $, verurtheilt worden ist,
5) eines Erlasses des k. Gerichtsvollziehers
Völckel in Innsbruck vom 31. Mai
ebenda, wodurch die Appellantin
Mathias Dilger gegen bezeugtes Contuma-
cialurtheil, das ihr einzuhändigen und nicht
zugestellt wurde, Opposition einzulegen
sei,
durch Aufforderung der Appellantin
in ihrer Erklärung an sich die in der
Vorsitzende vorgenommene Aufschuldigung
genehmigen, sowie ihre Vertheidigung
in seinem Vor- und Antrage, letzteren
dahin gehend: Erkenntniß an den k. Appel-
lationsgerichtsrath, unter Beurkundung
der einzulegenden Opposition die Berufung
der Mathias Dilger als begründet
anzunehmen & demselben von Kosten und
Kosten freizusprechen, subsidiarisch:
dieselben nur wegen Aufstiftung zu
einer Entwendung im Betrage des $ 370 z. 5
des Strafgesetzbuches in eine geringere
Strafe zu verfällen,
durch Anhörung des k. Staatsanwalths
Herrer in seinem Vor- und Antrage,
letzteren dahin gehend: Erkenntniß an den
kgl. Appellationsgerichtsrath, unter Beur-
kundung der durch die Mathias Dilger

gegen das Urtheil dieses Gerichts vom 23. Mai 1878 eingelegten Opposition deren Verwerfung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Eigenthümer- und Opponentin- stanz zu Last zu legen; jedenfalls die- selbe wegen Uebertretung des § 259 des Reichsstrafgesetzbuches in einer angemessenen Ordnungsstrafe zu verurtheilen,

In Erwägung, dass die Eigenthümerin gegen das ihr noch nicht zugestellte Contumazialurtheil dieses Gerichts vom 23. Mai 1878 in gehöriger Form und Frist Opposition erhoben hat,

In Erwägung, dass es zwar richtig ist, auch von der Fabian Dietzler, (Eigenthümer) Tochter der Eigenthümerin, nie in Abrede gestellt wurde, dass jene im Monat Februar jüngst circa 2 Centner Kartoffeln über den Keller und zum Verkauf des Gütchens Kreuz Thumm Grundstück mittels Ochsenfuhr hinter- stellenen Keller untersucht hat,

dass auch starke Verdachtsgründe dafür vorliegen, dass die Eigenthümerin ihre genannte Tochter zu diesem Diebstahl anstiftete, dass aber ein alle Zweifel ausschließender Beweis nicht geführt werden konnte,

dass dagegen über den Ort der Aufbe- wahrung der gestohlenen Kartoffeln auf den Zeugen, starke wie schwache im Col- lectivbesitze der Eigenthümerin, welche Thum- beschuh Gutsantheil seines Keller zu passiren musste, über dem Umstande, dass der Kartoffelvorrath der Eigenthümerin zu klein gegriffen ist und das Einwerfen derselben nachdem nicht wahrgenommen bleiben konnte mit Nothwendigkeit geschlossen werden muss, dass sie die untersuchten Kartof- feln ihres Vortheils wegen weggenommen und sie sich gebraucht hat,

dass die Eigenthümerin dieser unter Bezug- nahme Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils der Anstiftung des ihrer ge- nannten Tochter zu Last liegenden Diebstahls als nicht überwiesen freizuspre- chen, dagegen der Contravention für überwiesen zu erklären und geeignet zu bestrafen ist,

In Erwägung, dass die Eigenthümerin deshalb in der gerichtlichen Untersuchung, in die Kosten zu verfällen ist, und die Kostencondemnation des angefochtenen Urtheils einer Abänderung nicht zu unter- ziehen braucht, da die Eigenthümerin ohnehin als civilverantwortlich für ihre Tochter für die gerichtlichen Kosten haftet;

Aus diesen Gründen

Urkundet gebend, dass Eigenthümerin Opposition in gehöriger Form und Frist gegen das Urtheil dieses Gerichts vom 23. Mai 1878 eingelegt hat und unter Aufhebung

das erstrichterliche Urtheil, soweit es den Appellanten der Anstiftung des ihm Forstar Fabian Dilfer zur Last gelegten Diebstahls für überführt erklärt und bestraft hat, sowie das kgl. Appellationsgericht die Appellantin von dieser Anstiftung als nicht überführt frei, erklärt sie derjenigen der Haftung, welche im Monat Februar eingetretene Verlust durch Wiederaufhebung und Aufhebung der von ihrer Forstar Fabian Dilfer unternommenen zum Custuare Barthelmes ihres Vorstands selber für überführt und verurtheilt sie in einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünfzig Mark 83 ₰ einschließlich der Kosten im Urtheile vom 23. Mai ab. liquidirten Kosten; In Anwendung des §§ 257 des Reichsstrafgesetzbuches & der Art. 194 und 211 der Strafprozeßordnung, welche vom dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (eingerückten.) Also gefunden & erkannt zu Zweibrücken wie Eingangs angedeutet.

Hoffe

Moritor

Köstel

Schmitt

Oppen

Hellwig

(N° 89.)

Öffentliche Sitzung vom 14. Juni 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 11. 14.
Registrirung 3. 20.
Kyllerin 2. 40.
fl. 16. 74.

Auszüge gefertigt.
la

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kleffer, Direktor, Molitor, Köstel, Schmidt, Osthelder, Kirsch, Petri, Kreisprocurator und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Koch, 38 Jahre alt, Taglöhner, zu der Gemeinde, Gemeinde Moorlautern, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18. Mai 1878, in Person erschienen & vertheidigt durch Rechtsanwalt Frenckel dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der in Haftsimpfandung öffentlicher und Ehrgeiz gebundene Gotteslästerung, verübt am siebenten März 1878 in der

Wirtshaft des Johannes Höbel wegen Übertretung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 100 Mark, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von drei Monaten, sowie in die Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 21. Mai 1880,

nach Anhörung des Angeklagten in seinen Erklärungen über die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Verteidigers in seinen Vor- und Schlußvorträgen, letzterer durch Vorlesung der Anklage und der Begründung des Berufungsgesuches, den Angeklagten mittels Rekognition des angefochtenen Urteils von Amts und Kosten freizusprechen; subsidiarisch: den Angeklagten zum Beweise durch Zeugen hierüber zuzulassen:

1) daß Angeklagter Anfangs als der Sprache auf die Religion kam, abwechselnd und schließlich sich, als verschiedene Anwesende darüber äußerten, der Papst sei unfehlbar, nur sagte: „Wenn Christus den Papst unfehlbar gemacht hätte, so wäre er ein Idol gewesen,

2) daß Angeklagter nicht äußerte: „Der Herrgott kann mich am Arsch lecken", sondern vielmehr der Westerberger, der erst 19 Jahre alt ist, mit den Worten zur Rede gewies: „Bei daß stille mit diesen Geschichten, leck' dich der Teufel am Arsch!",

3) daß Angeklagter so stark betrunken war, daß er nicht mehr wußte, was er sagte,

eventuell: die Frage verneinend zu verwerfen,

nach Anhörung des k. Amtsanwalts Pekel in seinem Vor- und Schlußvortrage, letzterer durch Verlesung der Anklage und der Begründung des Berufungsgesuches, die Berufung des Angeklagten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

in Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der Zeugenaussagen mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Angeklagter am Abende des zehnten Februar abhin in der Höbel'schen Wirtsstube auf dem Wiesenthalerhofe die ihm zu Last gelegten, in dem angefochtenen Urteile näher angegebenen Äußerungen gemacht hat,

daß diese Äußerungen, soweit sie sich auf Gott und Jesus Christus beziehen, unzweifelhaft Lästerungen der Vorsehung sind und die Merkmale der Gotteslästerung aufweisen,

daß dieselben auf öffentlicher, in einem Wirtslocale und in Anwesenheit vieler Gäste, denen Unwillen sie

vorzutun, gemerkt würden, also Angeklagter dadurch gegeben würde,
daß Appellant zwar zur Zeit der Tat-
betrachtung war, jedoch, wie über den
Zeugenbeweis und der Verhandlung
vor dem ersten Richter erhellt, keinerlei
Zweifel in seinem Sinne, daß sein Un-
terscheidungsvermögen erheblich gelitten
hat gewesen wäre;
In Erwägung, daß Appellant sich zum
Zeitpunkt zu einem Zeugenbeweis erbietet,
der jedoch mit Rücksicht auf die be-
stimmten Zeugenbeweise in der Defor-
mation & bei der gerichtlichen Verhand-
lung und die Feststellungen des P. Ap-
pellanten selbst vor dem k. Polizei-
anwalte als unerheblich sich darstellt,
daß Appellant daher mit Recht
den diesen zur Last gelegten Tatbestand
überführt erklärt wurde;
In Erwägung zur Strafzumessung,
daß der I. Richter nicht in diesen
Richtung alle Umstände und Absätze
gewürdigt und die entsprechende
Strafe verhängt hat,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht
ohne Berufung das subsidiarisch
vom Appellanten angebotene Tat-
sachenbeweis die eingelegte
Berufung als unbegründet ab unter
Verurteilung des Appellanten zu den

Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu
sieben Mark vierundsechzig Pfennig;
In Anwendung des Art. 194 & 211 der
Strafprozeßordnung, welche von dem Vor-
sitzenden vorgelesen worden sind und also
lauten: (eingerückten.)
Also geschehen in Sitzung gemeldet.

Kiefer
Mosbach
Köhler
Eysoldt.

Schmidt

№ 90.

Öffentliche Sitzung vom 14. Juni 1878.

Kosten Taxbar
Beschwerde:
Gerichtskosten 93.79.
Registrirg 4. 80.
Polizei 5. 00.
M. 103. 59.
Richtig gestellt.
Sa

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Strafsenate hat in der öffentli-
chen Sitzung vom vierzehnten Juni acht-
zehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen
waren: von Kieffer, Direktor, Molitor,
Röhsel, Schmidt, Ostheider, Ritter, Petri,
Kautzmann und Katzfeld, II. Autor-
gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Lang, 30 Jahre alt, Taglöhner, zu
Fischerhardt, Cantons Speyer, wohnhaft, Appel-
lant & Incidentappellat von einem Urtheile
des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal
vom 30. April 1878, in Person erschienen,

gegen

Die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin
und Incidentappellatin;

Nach Vernehmung des zum Sachverständigen
ernannten k. Appellationsgerichtsrathes
Molitor in seinem Gutachten;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellat für überführt erklärt wurde, von einem auf den Inhaber Adolf in Bingen am 9. April 1877 ausgestellten, jedoch mit dem nachgefälschten Datum „29. April 1877" versehenen Spielschein über 210 Mark, wissend, daß diese Urkunde nachgemacht war, und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, in der Sitzung des k. Landgerichts Speier vom 12. Oktober 1877 zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben in idealer Konkurrenz mit dem Versuche des Betrugsversuchs um 100 Mark, demzufolge Appellat unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu zweihundertneunzig Mark 55 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, und die Einziehung des Falsifikates verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 9. März 1878;

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte;

sowie des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antrags-, letzteren dahin gehend: Appellat ab dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten zu verwerfen mit Verurtheilung desselben in die Kosten der Berufungsinstanz; sodann unter Zustimmung der von der kgl. Staatsbehörde in der Sitzung erklärten Berufung dieselbe für begründet zu erklären und dem Antrage auf entsprechende Lösung der erkannten Strafe beizutreten,

In Erwägung zur Hauptberufung des Appellanten, daß in vorliegender Beschaffenheit festlich feststeht, daß in einer von dem Appellanten produzirten Spielung über 210 Mark, welche er auf einen darüber befindlichen Kassirung d.d. 9. April für verfallenen Einzahlungsschein schuldete, daß neben der Unterschrift befindliche Datum, welches auf den 9. April lautete, von einer anderen Hand als der des Ausstellers in den 29. April umgewandelt und somit gefälscht wurde;

daß diese Spielung sich als ein zum Beweise von Rechten erhebliches Beweisurkunde darstellt,

daß auf den im angefochtenen Urtheile näher präzisirten Thatsachen kann Irrthum ist, daß Appellat im Berufe einer

mit Ziegelsteinen Franz Walz von Ziegelhausen wegen fortgesetzten Zivilprozesses von diesem verfälschten Schriftstücke, wissend, daß es verfälscht sei, zum Zwecke einer Täuschung im Gebrauche gebraucht hat, und daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß letzterer nur in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, gehandelt hat,

daß demnach der erste Richter im Schuldspruche mit Recht die §§ 270, 263 & 43 des Strafgesetzbuches den Angeklagten mit Recht für überführt erklärt hat, von einer verfälschten Urkunde, wissend, daß sie verfälscht sei, zum Zwecke einer Täuschung im Gebrauche gebraucht und sich zugleich damit jedoch sonstigen betrügerischen Absichten schuldig gemacht zu haben;

daß für den Angeklagten durch die vom ersten Richter nicht gebilligte Strafe nur kein Grund zu einer Beschwerde bestand;

daß die eingelegte Berufung daher in jeder Beziehung als unbegründet zu verwerfen und Angeklagter in die Kosten der Angelegenheit zu verurteilen ist;

in Erwägung zur Zuziehungsberufung der k. Kreisregierung, welche zu verkünden ist,

daß in vorliegender Sache keine mildernden Umstände gegeben erscheinen und solche namentlich nicht in dem vom ersten Richter gehaltenen günstigen Umstande,

daß Angeklagter erst nicht wegen eines Vergehens gegen das Eigentum bestraft worden sei, gefunden werden kann, während Angeklagter vielmehr einen üblen Ruf genießt und namentlich die Hartnäckigkeit, mit welcher er trotz der Warnung des k. Landrichters auf dem Gebrauch einer in gleicher Art gefälschten Urkunde bestand, nicht geeignet sein kann, seine Handlungsweise in einem günstigen Lichte erscheinen zu lassen,

daß demnach die Zuziehungsberufung der k. Kreisregierung sich als begründet darstellt und zufolge der erstrichterlichen Vergehensstrafe die ordentliche Strafe des Gesetzes für Platz zu greifen hat,

Aus diesen Gründen

verweist der kgl. Appellationsgericht die von dem Hauptangeklagten Heinrich Lang eingelegte Berufung als nicht begründet und verurteilt denselben in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu ein Mark vier Pfennig,

erklärt demgegen unter Verwerfung der von der kgl. Kreisregierung erhobenen Zuziehungsberufung dieselbe als begründet und verurteilt den Hauptangeklagten Heinrich Lang unter Aufhebung der vom ersten Richter zuerkannten festungsmäßigen Ersatzstrafe in eine Zuchthausstrafe auf die Dauer von einem Jahre,

in Anwendung der Art. 194 & 211 des

Hauptprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken).

Also geschehen

Müller

Mollitor

Kyrmis

Völkel

Eyrich.

Schmidt

(№ 91.)

Öffentliche Sitzung vom 14. Juni 1878.

Zwischenfrage.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kollegium hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Nössel, Schmidt, Ostheider, Küster, Petri, Kreisanwalt, und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Baus, 50 Jahre alt, Gerber, in Niederauerbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisanbleiben vom 9. April 1878, in der Sitzung vom 6. Juni ebenda in Person erschienen und verbeistandet durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

Die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin, Rauf Abänderung des zum Succesorium verurtheilten k. Appellationsgerichtsvollziehers Nössel in seinem Gehalte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des ihm zu Last gelegten Verbrechens des Meineids, begangen in der Sitzung des k. Zuchtpolizeigerichts Kaiserslautern vom 21. September 1877, für überführt erklärt und in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie in die zu 72,25:16. liquidirten Kosten verurtheilt, auf der bürgerlichen Ehrenstrafe auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig und überdem für dauernd unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom Tage des Urtheils- nämlichen April ebenda;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antworten, letzterer dessen

zehnd: Josefa ab dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Reskripts an das ungehorsame Rotfeld von Kosse und Kosten freizusprechen, subsidiarisch den Appellanten zum Beweise durch Zeugen zuzulassen: das Zeuge Jakob Weber als glaubhafter Zeuge nicht angesehen werden könne, sofort das Urtheil zu verfügen, eventuell subsidiarisch: den Appellanten jedenfalls nur das fahrlässigen Meineids für überführt zu erachten und unter Bezugnahme auf Reformation des ungehorsamen Rotfeld zu erkennen wie Recht sei,

Nach Aufforderung des k. Kreisanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin zehnd: Josefa ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, subsidiarisch denselben wegen eines fahrlässigen Meineids für überführt zu erachten und ihn seinerzeit in eine angemessene Zuchthausstrafe zu nehmen;

Also dann in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom heutigen Tage, worauf diese Sache in Berathung genommen und die Urtheilsfindung des Rotfeld auf heute verkündet worden ist;

Und heute:

In Erwägung, daß aus den Akten hervorgeht, daß der nunmehr verstorbene Heinrich Baus Vater, der Bruder des Appellanten, nachdem er total überschuldet war, auf in einem für seine damals noch minderjährigen Kinder Heinrich und Elisa Rüppert vortheilhaften Vertrage vom 28. Januar 1876 seine Mobilien verkauft hatte, am 6. Januar 1877 seine sämtlichen Immobilien, worunter auch sein Haus nebst Scheune, verpfändete, daß nun dieser Verpfändung eine Verabredung zwischen dem Heinrich Baus Vater & dem Appellanten vorausging, deren Inhalt schon etwas Verdächtiges nicht festgestellt werden konnte, der jedenfalls den allmählichen Übergang des jungen Heinrich Baus und der in der Konstituirung genannten Elisa Baus, daß nämlich Appellant, vorbereiten sollte, eben Rücksicht auf die Höhe des Vertrages sich für den damals noch minderjährigen Heinrich Baus, falls derselbe Rechtsanwalt das ganze Unternehmen werden sollte, zu verbürgen, die gewichtigsten Anhaltspunkte in den Akten dafür liegen, daß in Aussicht genommen war, daß Appellant das freundliche Anerbieten seines Neffen und Bruders die Scheune dem jungen Heinrich Baus um 3000 M abkaufen sollte, wobei es sich von selbst versteht, daß unter Berücksichtigung dieses Preises

von einem sachlichen Preise des Grundstücks ausgegangen ist;
daß dieser der jetzige, vom Kläger in dieser Beziehung vor dem K. Landgerichte in Kreisblätter vom 21. September 1877 beschworene sei, mindestens durch Nichts widerlegt ist;
in Erwägung, daß überdies die Absicht der Familie Heinrich Baus, durch jene Verpfändung die Hand zu verschaffen und durch Nichtzahlung der Pfandsumme in Verbindung mit dem Einzuges ausgesetzten Mobiliarverkaufs von den Pfändungsgegenständen zu bleiben, nicht verkannt werden konnte, da der Verpfändung, soweit sie das fragliche Grundstück und die weitere Hypothek, bei dem Widerspruch einiger Gläubiger in der vorbehaltenen Ratificationsfrist die Genehmigung nicht erhalten werden konnte;
daß hiedurch sowohl, wie durch die vom 18. Januar 1877 gegen den Notar Heinrich Baus erklärte Hand die Lage der bisherigen Verhandlungen aufgehoben worden ist und zwar um so sicherer, als Eggelbert in den Gläubigerversammlungen vom 9. April und 12. Mai 1877 sich zur Cession eines von ihm selbst vorgeschlagenen Accords verpflichtete, welcher ihm, der widersprechenden Gläubiger für seine Lotterie von 3430 Mark nebst Zinsen vom

nicht ein bedeutendes Opfer auferlegte;
in Erwägung, daß nun nicht die zunächst Betheiligten es nicht anders angesehen haben, als daß die veränderten Verhältnisse die früheren Verabredungen aufgehoben haben, daß aber von dem jüngeren Heinrich Baus, unterstützt von dem jüngeren Weiler, behauptet wird, es sei ein weiterer Vertrag zu Stande gekommen, wonach Eggelbert sich verpflichtet habe, die Forderung um 3000 fl und den verhältnißmäßigen Antheil an den in Folge des Accords nothwendig werdenden Zuschüssen zur Sanirung der Gläubiger an Heinrich Baus abtreten zu wollen, für den Fall es der Einzug wieder ermöglichen sollte;
daß es sich nun fragt, ob mit Rücksicht aller Zweifel erwiesen ist, daß Eggelbert, (in dem) daß: indem er in einem weiteren Satz der obenerwähnten Eide die Negation dieser Behauptung beschwor, die Unwahrheit beschworen hat;
daß diese Frage aber zu verneinen ist;
in Erwägung, daß es nämlich schon auffallend ist, daß in jener Abtretung des Heinrich Baus davon gar keine Rede ist, daß auch die Forderung des Eggelbertes bei der Genehmigung des Zuschusses in Betracht gezogen werden soll, daß es aber auch in der Verhandlungsführung keine

Angabe darüber machte, wie ab sich mit dem Preise von 3000 ℳ verhalte, wenn bei der Versteigerung der früheren Anzeige überschritten werden müßte, und vor Allem auf Spezialia der Versitzenden in der letzten Instanz aufmerksam machte, ob sie überzeugt wären, daß, wenn der Anspruch bei der zweiten Versteigerung über 18,350 Mark käme, von der Erwerbung Anzeige gemacht werden solle, und daß ab einer weiteren Versteigerung Termin abzuhalten bedürfte, um jenen Zeugen zu der weiteren, die letzte modificirenden Erklärung zu veranlassen, daß die Versteigerung diese gegangen sei, Appellant sollte noch weitere 5000 Mark als den müßmaßlichen Zuschuß an die Gläubiger und demnach 23000 bis 24000 Mark bieten, während jenen Zeugen Weiler erklärt, ob sei für den Fall eines Mehrgebots Nichts abgesprochen worden;

daß, wenn schon diese weitgehende und irgendwo Unterstützung findende Aufgabe des Heinrich Baus nicht bestand hat, gelungen sind, den Aufstellungen desselben eine entscheidende Bedeutung beizulegen, seine übrigen Aufassungen einem günstigeren Eindruck ganz entstellen nicht im Stande sind, wenn man, ab gesehen von seinem hervorragenden Interesse, bedenkt, wie er selbst zugeben muß, daß die Unterschreibungen sogar bis zum Prozesse gar nicht aufhörten, und daß es sogar auf der zweiten Versteigerung das Anerbieten des Appellanten, ihm die Forderung vorerst verschiedentlich zu vermitteln, nicht zurückgewiesen habe, daß aber auf die Aufgabe des Zeugen Weiler, der im etwas zu weitem Maße für die Interessen des Heinrich Baus und seiner Familie aufgetreten scheint, festere Grundlagen für die richterliche Überzeugung zu Tage nicht gefunden ist,

daß dieser Zeuge nämlich bekundet, es habe als Gemeinschaftsgut der Wittwe und des verstorbenen Heinrich Baus Vater und des jungen Heinrich Baus vor der letzten Gläubigerversammlung gestanden, wie auch wisse bis zur zweiten Versteigerung öfter mit dem Appellanten den Vertrag dahin abgeschlossen, daß Heinrich Baus die Forderung um 3000 ℳ und den verhältnißmäßigen Theil an den Kosten und den Zuschuß für die Gläubiger erhalten solle, wogegen und gegen Übertragung der Mobilien die Wittwe Baus auf ihre Aufgrenze an die Masse verzichten würde,

daß, wenn nun eben schon die bekundeten Wiederholungen des Abschlusses eines derselben Vertrags verdächtig erscheinen,

die Abfassung, welche Weiler mit dem Eggenberger unmittelbar vor der letzten Gläubigerversammlung vom 9. April 1877 genehmigt haben will, gerade zu widerlegt erscheint, und zwar nicht allein durch die Aussage des Entlastungszeugen Köferer, welcher dazu gekommen sein will, wie gerade damals Eggenberger (erklärte) hab: in Gegenwart des Weiler und Carl Heinrich Flicker erklärte, dass die früheren Verabredung nicht mehr maßgebend sein können, ohne dass aber von weiteren Verpflichtungen die Rede gewesen wäre, sondern ganz besonders durch den in der Vorentscheidung genannten Carl Heinrich Flicker, einen nahen Verwandten der Wittwe Baus, welcher, wie aus den Spruchakten hervorgeht, Curator der minderjährigen Kinder Baus war, und wie aus den Rechtfertigungsakten erhellt, als Bürge für den jüngsten Baus in Aussicht genommen war, dieser ohne Zweifel in den Verhältnissen und den Interesse dieser Familie genügende war;

dass nämlich dieser Zeuge aussagt, dass Eggenberger zwar verschiedene Male erklärt habe, er werde die Forderung dem Heinrich Baus geben, dass aber von einem Preise wie die Rede gewesen sei, wie denn auch dieser Zeuge bei der zweiten Verhandlung den Eggenberger veranlassen wollte, dem 7000 Mark und den verhältnismäßigen Antheil an den aufgelaufenen Zinsen die Forderung dem Heinrich Baus sofort zu cediren zu lassen;

dass allerdings ein anderer Zeuge, nämlich Carl Valentin Flicker, ein Verwandter des Heinrich Baus, der ebenfalls im Interesse des Letzteren thätig war, erklärt, dass er zugegen war, wie Weiler als Bevollmächtigter der Wittwe Baus dem Eggenberger den Vorschlag gemacht, Letzterer solle die Forderung dem jüngsten Heinrich Baus um 3000 M verpfänden, für den Fall Wittwe Baus auf ihre Ansprüche an die Masse Verzicht leiste, und wie Eggenberger den Verkauf um 3000 M und den Antheil an den Zinsen für die Gläubiger zugesagt habe;

dass aber dieser Zeuge bei der Verhandlung vor dem letzten Richter an den Zeitpunkt dieser Unterredung sich nicht mehr erinnern wollte;

dass, wenn man aber diese Aussage mit jener in der Vorentscheidung vergleicht, in welcher er von den Gläubigern bereits verpflichtet procurator heißt, es kaum bezweifelt werden kann, dass er damals einen Zeitpunkt nach dem Accord vom 9. April 1877 im Auge gehabt hat, bei dieser Unterredung

über den Widerspruch verhandelt, dass zur Zeit jener Beschlussfassung die Mitth. Baus bereits auf ihre Ansprüche verzichtet hatte, also dieser Punkt nicht mehr Gegenstand eines Vertrags hätte sein können, während bei der Annahme, diese Abgrenzung hätte vor der letzten Gläubigerversammlung stattgefunden, die Benachrichtigung des Weiler mit dem Eigenthümer unmittelbar vor der letzten Gläubigerversammlung, am 9 April 1877, in Gegensatz mit dem Carl Heinrich Flicker und den Kieser nicht mehr verständlich wäre,

dass Heinrich diese Rücksprache mit Carl Melchior Flicker der nöthigen Vertraulichkeit entbehrt und zur Bestätigung der Erklärungen des Weiler nicht tauglich ist;

dass endlich auf die Rücksprache des Weiler durch den Verzicht der Mitth. Baus auf ihre Ansprüche nicht hinreichend unterstützt wird, da, abgesehen davon, dass dieselbe wegen ihrer solidarischen Mitverpflichtungen bei Vertheilung des Immobiliarerlöses, soweit sie denselben einem Gläubiger zukommen sein übertragen in Folge dessen nicht mehr hatte, offenbar nicht geschlossen war, also in dieser Hinsicht wirksamen Rechte nicht aufzugeben hatte, die Zusammenhaltung dieses Verzichts mit dem Vorgehen bezüglich der Probe nicht nothwendig angenommen werden muss,

dass vielmehr Heinrich im ihrem wohlverstandenen Interesse, die Ernte bestmöglich und die Gläubiger befriedigt zu sehen, theils da rin ihre Erklärung finden kann, dass sie davon abgekommen ist und vielleicht auch, weil heute nicht weiter zu untersuchen ist, mit Recht annehmen konnte, dass sie bezw. ihre Kinder im Besitze des Mobiliar bleiben würden, dass dazu noch kommt, dass Heinrich Baus von der Vornahme Weiler's gar nicht benachrichtigt und die Mitth. Baus, wie auch der Rücksprache das Entlastungszeugen Wilbert hervorhebt, auf den früheren 3000ℳ ohne weiteres Einschluss bestand und sich seinem gerade auf Weiler berief, wie auch die in der Voruntersuchung vernommene Elisa Baus ausdrücklich nur von 3000ℳ Kenntniss hatte,

In Erwägung, dass die Akten, namentlich auch nur die Aussage der Entlastungszeugen Hermann Gehm und Wilbert, des Zeugen Matthias Hasen und selbst des Heinrich Baus darthut, die Absicht zu fassen, dass Heinrich nur die Absicht aufgegeben hat, seinem Neffen die Probearbeit zuzuwenden, dass er die Realisirung dieser Absicht, nachdem er am 30. Juli 1877 den Entschluss dem früheren Beschluss entgegen abgeändert hatte, von verschiedenen Erwägungen abhängig

ansehen wollte, insbesondere von der Entscheidung der Sachen und seiner eigenen Verpflichtung, die er übernommen hatte, und von den Expektationen, die durch die Ernennung bei Vielen eine Hoffnung gebildet haben mochte, eine Entschädigung für seine übrige Thätigkeit würde;

daß eben deshalb Baus nicht sachlich Veranlassung zu Beschwerde gegeben habe, wenn er bestritt, daß eine gütliche Abmachung des streitigen Anspruchs ihm nicht vorausgesetzt werden könne;

in Erwägung, daß somit weder eine widerrechtliche noch eine strafbringende Handlung gegen den Expeditionsrath vorliegt,

daß aber Heinrich Baus nicht sachgemäß und leichtsinnig zu Beschwerde geschritten sei

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 53. 28,
Zeugengebühren 2. 40.
Kopialien 7. 00.
M. 62. 68.

Auszüge gefertigt.
Sa

In Sachen
In Vollstreckung
Christian Klingel, 32 Jahre alt, ledig
Dienstknecht, in Kirchheim an der Eck,
Canton Grünstadt, wohnhaft, Appellan-
ten von einem Urtheile des K. Bezirks-
polizeigerichts zu Landau vom 28. Mai
1878, in Rechtskraft bestehend
und auf Berufung auf förmliche Vor-
ladung durch Gerichtsvollzieher
vorzustand, auf Incidentappellaten,
gegen
die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin
und Incidentappellantin,
Nach Vernehmung des zum Berichterstat-
ter ernannten k. Appellationsgerichts-
rathes Schmidt in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der
schriftlichen hierher gehörigen Prozeß-
schriften, und besonders:
1) des mit Berufung angegriffenen,
obenangeführten Urtheils, wodurch
Appellaten:
a) des Verbrechens des Diebstahls durch
wiederholten Rückfall von einem
schwarzen Kleide im Werthe von 10 Mark
einer Wurstwurst im Werthe von fünf
Mark zum Nachtheile von Margarethen
Klingel, Wittwe des Taglöhners Georg
Franz von Kriechheim, verübt am 11.
März 1878 zu Kriechheim,
b) des Verbrechens des Diebstahls durch
wiederholten Rückfall eines schwarzen Hemds,
im Werthe von 2 Mark 50 ₰, eines grauen
Kleides im Werthe von zwei Mark, eines
schwarzen Moiré-Unterrockes im Werthe
von fünf Mark und eines schwarzen
Regenschirmes im Werthe von 8 M. 50 ₰ zum
Nachtheil des Fabrikarbeiters Theobald
Reiser von Hambach bei Ludwigshafen,
verübt am 14. März 1878,
c) des Verbrechens des Betrugs im wieder-
holten Rückfalle in 2 Fällen im Werthe
von zwei Mark und einem Henkelkorbe
im Werthe von 80 ₰ zum Nachtheile des
Bäckers Ludwig Albrecht in Sram-
heim, verübt in der zweiten Hälfte des
März 1878 daselbst,
d) des Verbrechens des Diebstahls durch
wiederholten Rückfall eines Paares Schuhe
im Werthe von zwei Mark zum Nachtheile
von Katharine Walz, Wittwe des ver-
storbenen Küfermeisters Paul Reif von
Sramersheim, verübt am 3. April 1878
daselbst,
d) der Übertretung der Ladiremung
eines ihn nicht zukommenden Namens
einem zuständigen Beamten, dem Polizei-
diener Friedrich Kramer in Sramersheim
gegenüber, verübt am 3. April 1878 da-
selbst. –
für überführt erklärt und hierwegen
des, wegen der vier obenangeführten Ver-
brechen in einer Gesammtzuchthausstrafe

von drei Jahren, ferner wegen des Verbrechens des Betrugs auf zu einer Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark, ersatzweise umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine weitere Zuchthausstrafe von zwanzig Tagen, und wegen der Übertretung zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die zu fünfundvierzig Mark ggs. liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Rückgabe des beschlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer verordnet worden ist;

2) der Entscheidung, erklärend, der Aggravation vom dritten Juni ebenso, durch Aufhebung der Aggravation in ihrer Erklärung, auf die ist vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ausschlüsse, sowie des K. Amtsgerichts Perleberg in seinem Vor- und Nachverfahren, letzteres durch Beschluß vom 3. Juli 1885, die Berufung der Aggravation zu verwerfen mit Verurtheilung derselben in die Kosten, sowie unter Zurückweisung der von der K. Staatsanwaltschaft Berufungsbegründung die wegen Diebstahls verhängten Einzelstrafen aufzuheben und sie zu einer Gesammtzuchthausstrafe von fünf Jahren gegen die Aggravation zu verbinden,

in Erwägung, daß der rechte Rittmeister auf Grund der Zeugenaussagen und der gerichtlichen Verhandlung, beziehungsweise des Geständnisses der Beschuldigten mit Recht den Einbruch als erwiesen angenommen hat, daß Aggravation in der Absicht rechtswidriger Zueignung verschiedene, ihr eigenthümlich nicht gehörige, also fremde Gegenstände andern Personen weggenommen hat, als:

1) am 11. März c. J. zum Nachtheile ihrer Schwester, der Wittwe des Zeugen Georg Franz in Kriescht, ein schwarzes Kleid und einen roth- und gelbgestreiften Wattrock, im Gesammtwerthe von 15 Mark;

2) am 14ten März laufenden Jahres zum Nachtheile ihrer anderen Schwester, der Ehefrau des Fabrikarbeiters Theobald Reisel auf dem Hausboden, einen schwarzen Rock, ein graues Kleid, einen schwarzen Moire-Unterrock u. einen schwarzen Kaschmirschal, im Gesammtwerthe von 36 Mark;

3) am dritten April ebenso zum Nachtheile des Mittgen von Paul Reisin Gemahlin ein paar Hosen im Werthe von zwei Mark,

daß Aggravatin diese mit Recht dreier Diebstahlsakte für überführt erachtet werden, ferner daß die Zeugin der Wittwe Franz und der Ehefrau Reisel rechtzeitig Strafantrag gestellt

wurde,
in Erwägung, daß der erste Kläger
seinen mit Recht als verletzend ange-
nommen hat, daß Eggenberg in
der zweiten Hälfte des Monats März
ermittelten Verkauf eines angeblichen
Eigentums der Bäckerei Wittwe
Besong in Sprendorheim bei der Ge-
richt des Bäckers Ludwig Albrecht
daselbst für eine Mark Marke ver-
eingetragen und diese Ruf nebst einem
braunen Hängekorbe im Werthe von
80 Pf. ohne Zahlung zu leisten verhält,
daß sie jedoch in Wirklichkeit keinem
Eigentum von Wittwe Besong verhalten
hatte, daselbst Ruf unter Marke
auf Probe abholen ließ, vielmehr diese
Gegenstände sofort einsetzte, während
Albrecht aber ihre bezüglichen Angaben
über so weite Schreiben schickte, als Eg-
genberg — wenige Tage vorher in
der Hut im Eigentum der gemeinten
Bäckerei Marke bei Albrecht gehol-
hatte, für welche diese Ruf Zahlung
leistete;
daß Eggenberg demnach in der Ab-
sicht, sich einen rechtlich irrigen Ver-
mögensvorteil zu verschaffen, der
Verurteilung des Bäckers Albrecht da-
durch bestimmte, daß sie durch Vor-
spiegelung der falschen Tatsache des
Eigentums von Seite der Wittwe Besong
die Gefahr des ausgenommenen Bäckers
in einem Irrthume erhielte, wodurch sie
mit Recht des Raubs des Betrugs für über-
führt erklärt wurde;
in Erwägung, daß endlich weiter
als erwiesen feststeht, daß Eggenberg
am 3. April ebenso dem wegen des
Rechtsfalls des Bäckers Albrecht verübten
Betrugs verfolgenden Polizeisergeanten
Kramer in Sprendorheim auf dessen
Frage wer ihnen Namen falsches Weib
angab, sie heiße Maria Mayer und sei
von Ludwigshafen;
daß der erste Richter demgemäß mit
Recht auf den Thatbestand der Übertretung
des § 360 Z. 8 des Strafgesetzbuches für ge-
geben erachtet hat;
in Erwägung, daß nun Eggenberg
sowohl wegen Diebstahls als wegen
Betrugs im wiederholten Rückfalle sich
befindet, wie die in dem angefochtenen
Urtheile festgestellten früheren Bestrafungen
und deren Verbüßung durthun dartun,
wozu übrigens noch weitere wegen
Betrugs und Diebstahls erlittene Be-
strafungen kommen,
daß demgemäß die vorerwähnten
Diebstahls- und Betrugsacte im Hin-
blicke auf die Bestimmungen der §§
244 und 264 des Reichsstrafgesetzbuches
als Verbrechen sich darstellen,
in Erwägung zur Strafzumessung, daß

mit Rücksicht auf den festgestellten Ruf der Opportunität und die zu stellenden, namentlich wegen Betrugs und Diebstahls gegen dieselben schon verhängten Strafen zum Theil von erheblicher Dauer, welche, wie die Akten ergeben, wenige Tage nach Verbüßung der letztverkündeten Zuchthausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen Diebstahls verübten, mit dem geringsten Eindruck auf die Opportunität genützt, die von dem erkennenden Richter über gerichtsärztliche Personen in Anwendung gebrachte Strafe in keinem Verhältniß, als zu welch sich herausstellt, daß nämlich für jeden der zum Nachtheile der klagenden Reiser und der Wittwe Franz [illegible] neun Zuchthausstrafen von zwei Jahren ausgezeigt erscheint und die Gesammtstrafe demgemäß angemessen zu erhöhen ist, während die übrigen vom erkennenden Richter verhängten Strafen den Umständen entsprechend [illegible]

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Oppellationsgerichts die Berufung der Oppellantin als unbegründet erkannt unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der Oppellanz, liquidirt zu [illegible] Mark [illegible] Pfennig;

ferner ergeht unter Bekanntmachung der Bekanntmachung des k. Obertribunals wurde mittels bezüglicher Reformation

das angefochtene Urtheil die von dem ersten Richter verhängte Gesammtzuchthausstrafe von drei Jahren auf eine solche in der Dauer von fünf Jahren, belässt es übrigens im Übrigen bei dem von dem ersten Richter verhängten Strafen.

In Anwendung der Art. 2118 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt.)

Also geschehen & gesprochen zu Zwickau in Sitzungs gemeldet.

Müller

Moldor

Köhler

Schmidt

Aktuar.

№ 93.

Öffentliche Sitzung vom 21. Juni 1878.

Das kgl. Oppellationsgericht zu Zwickau in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Moldor, Nössel, Schmidt, Osthelder, Rätzsch, Scherer, Amtsanwalt und Katzfeld, II. Autorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

Kosten exptax
Zustrenz:

Sprüchtkosten ... 11.84.
Registrirg ... 1.60.
Stylosifa ... 1.20.
fa= 14.64.

hiervon sind 2/3 in Soll zu nehmen

Kosten II ter Instanz:

Sprüchtkosten 3.94.
Registrirg ... 1.60.
Stylosifa ... 2.20.
fa= 7.74.

Ausgefertigt.
fl

In Sachen

Jakob Mick, 28 Jahre alt, Maurer, in Kriesrobkräutern wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kriesrobkräutern vom 21. Mai 1878, an Sachen anhängig,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, und Appellantin,

durch Verkündung des zum Landrichter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Kessel in seinem Eide, durch Einsicht und Vorlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant:

a) des Diebstahls eines Hammers im Werthe von zwei Mark zum Nachtheile des Maurers Theodor Hector von Kriesrobkräutern, verübt am 1. März 1878,

b) des Diebstahls eines Oberbettes sammt Leintuch im Werthe von 15 Mark zum Nachtheile der Zeugmacher Magdalene Sprenger von dort, verübt in der Zeit vom 10. bis 12. März 1878 und zwar beide Male wegen Rückfalls im Verbrechensfalle — für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten Zuchthaus, sowie in zwei Drittheile gerichtlicher Kosten, eventuell im Sperrfalle zu vierzehn Mark

643, verurtheilt, Letzterer von dem ihm weiter zu Last gelegten Diebstahl eines Päckchens Tabak im Werthe von 14 ₰ zum Nachtheile des Krämermeisters Theodor Winkelmann (Hersier) las: in Kriesrobkräutern nicht überführt freigesprochen worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten Mick vom 24. Mai ebenen und des k. Staatsanwaltschafts Hersier vom 5. Juni ebenen Monats,

durch Aufforderung des Appellanten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlüsse Anträge zu stellen,

sowie des k. Staatsanwaltschafts Herrer in seinen Vor- und Antrags, Letzteren dahin gehend: Appellat sei von dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten Mick sei als unbegründet zu verwerfen, dagegen sei der kgl. Staatsanwaltschaft als Begründet zuzusprechen, demgemäß der Jakob Mick unter gesetzlicher Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Entwendung eines Päckchens Tabak im Werthe von 14 ₰, dessen Ausmittelung von unbedeutendem Werthe zum alsbaldigen Verbrauche zum Nachtheile des Krämermeisters Winkelmann in Kriesrobkräutern, verübt daselbst am 24. April 1878, für überführt zu erklären, ihn hierwegen in eine zuzumessende Haftstrafe zu verurtheilen, ab initio bei dem angefochtenen Urtheile zu belassen und

Im Eröffnungstermine stellten Kläger den Antrag, wie in der Terminsladung zu Last gelegt,

In Erwägung zur Sache

Da Jakob Mick, der zeugeneidlich und rechtsvom Appellanten zugestanden ist, daß derselbe zu Kirchenlauten am achten März abends zum Nachteile des Meisters Theodor Hector eher einen Hammer im Werte von zwei Mark in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, dessen geständig hat,

In Erwägung, daß er durch nicht in Abrede stellen kann, daß er in der Zeit vom 10. bis 12. März abends im Gasthof zum Lindach im Werte von 13 M. von der Witwe der Margarethe Sprenger in Kirchenlauten, mit der er sich kurz vorher zeit im Konkubinat gelebt, genommen hat,

daß er zwar Eigentums- oder wenigstens Miteigentumsrechte an dem fraglichen Hammer zu haben behauptet, daß aber durch seine vagen Behauptungen, in denen er nicht einmal widersprochen kann, daß die Mutter der Margarethe Sprenger den Hammer gekauft hat, hervorgeht, daß er diesellben mit Gewalt rückgängig machen zu können nicht der Meinung ist, daß durch die Sprenger auf ihren Eid sich als Eigentümerin des Hammers erklärte,

In Erwägung zur Strafe, daß in Anbetracht der Diebstähle vorliegend, da auf den ersten Diebstahl bestraft, der Mordes Hammer Gefängnis und Strafmaß Appellaten zur Zeit der Tat auf Bewährung war, und auf den zweiten Diebstahl erkannt, Appellant mit der Untersuchung im Konkubinat lebt, daß für jeden dieser beiden Diebstähle eine Einzelstrafe von fünf Monaten als verwirkt zu erklären, ferner die Gesamtstrafe zu bilden ist, wobei von fünf Monaten Gefängnis abzuziehen ist,

Müller
Mottor
Rollat

Ausgefertigt.
Mick
Gerichtsschreiber

In Erwägung zur Strafe des kgl. Oberstaatsanwalts, daß auch der vor dem ersten Richter stattgehabten Erwiderung vorgeht, daß Jakob Mick am 24. April jüngst im Kirchladen des Küsters Georg Winkelmann in Kirchenlauten in der Absicht rechtswidriger Zueignung sich durch die allein vorhandene mangelhafte Tastur des Winkelmann ein Päckchen Tabak im Werte von 14 ₰ aus dem Ladenvorrat des letzteren gaben ein- und sofort damit wegging,

daß, wenn der erste Richter in diesem dem Thatbestand einer Entwendung entsprechenden Akt eine strafbare Handlung nicht finden konnte, er übersehen hat, daß Mick sich des Kindes als eines nicht dazu bestimmten Werkzeugs zur Ausführung der That bediente, also durch dieses die Wegnahme bewerkstelligt hat, somit auch als Thäter zu betrachten ist;

In Erwägung, daß es sich allerdings entgegenhalten nicht um einen geringen Diebstahl handelt, da der Päckchentabak als ein Genußmittal von nicht unbedeutendem Werte zu erachten ist und die Entwendung zum allerdings Verbrechen gestempelt, wie dies die in §370 Ziffer 5 vorgesehene Erschwerung voraussetzt,

daß auch vom Amtswegen der zur Verfolgung nötige Strafantrag in gehöriger Weise gestellt ist,

das sowohl sich ergibt, daß Exzellenz mit Recht von rechtem Richter wegen dieser Handlung freigesprochen worden ist, daß das angegriffene Urtheil in der oben besprochenen Richtung zu reformiren und Exzellenz in die verwirkte Hauptstrafe unter Erkennung des Paragraphen 77 des Reichsstrafgesetzbuches zu verurtheilen ist,

in Erwägung, daß Mick als Anstifter in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof die Berufung des Jakob Mick, 28 Jahre alt, Maurer, in Kirchenlamitz wohnhaft, in der Hauptsache als unbegründet ab, setzt jedoch die vom rechten Richter ausgesprochene Gesammtstrafe, indem erkannt, daß bezüglich der beiden Diebstähle mildernde Umstände vorliegen, auf eine solche von neun Monaten Gefängniß fest, setzt in Erkennung der Berufung des Königl. Staatsanwalts als begründet an, fällt demgemäß das erstrichterliche Urtheil, soweit es den genannten Mick freigesprochen hat, auf, erklärt sofort denselben in Anwendung eines Päckchens Tabak im Werthe von 1 ₰, dann eines Schnupftuches im Werthe von 1 ₰ und zum Ersatz aller Verbrauchs zum Nachtheile des Berufungsbeklagten Georg Winkelmann in Kirchenlamitz, verübt derselbst am 24. April 1878 für überführt, verurtheilt denselben wegen dieser Übertretung zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen, und legt ihm ferners auf die Kosten der Berufung zu Recht, taxirt zu sieben Mark vierundsiebzig Pfennig,

In Anwendung der §§ 370 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 und 77 Absatz eins des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 § 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten. (eingerücken).

Also gesprochen & gesprochen zu Hof in öffentlicher Sitzung verkündet.

Fiedler

Mollitor

Köstler

Exped.

Nº 94.

Öffentliche Sitzung vom 21. Juni 1878.

Der kgl. Appellationsgerichtshof zu Hof in Bayern in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kleffer, Direktor, Mollitor, Rösel,

Kosten beider Instanzen ohne die Contumacialkosten:
Kosten Exek. Instanz ¹) .. 6.00.
Sportelkosten 29.41.
Registrirung ... 5.60.
Zeugnisse ..... 3.60.
fl. 44.61.

¹) Landbriefe & Spezialien des k. Bezirksgerichts Dr. Harberger in Dürkheim.

fl.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Vorlegung rothseitiger Ausfertigung ist subl. No 2030, v. 162, f. 4, c. 4 registrirt zu Speyer d. 26. Juni 1878, Debet 803, ohne Randschrift, k. Rentamt gez. Arnsperger.

fl.

Kosten der Ausfertigung und der am 2. Juli 1878 erfolgten Zustellung des Rothseils:
Sportek. ... 1.32.
Registr. ... — 10.
Zeugnisse ... — 60.
fl. 2.72.

Obige Zeugnisse k. Rentamt gefertigt.

fl.

Schmidt, Ostheider, Rüffa, Scherer, Heuchelmann und Katzfeld, II. Instanzgerichtsschreiber, folgendes Rothseil abfassen:

In Sachen

Jakob Luckas, 48 Jahre alt, Wirth und Küfermeister, in Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Rothseile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7ten Mai 1878, einst vollstreckt,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der schriftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Rothseil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Zeugen Peter Stachler von Friedelsheim mittels eines gefährlichen Werkzeugs, verübt zu Dürkheim am 2. Oktober 1877 mit erschwerter vierzehntägiger Krankheit und Arbeitsunfähigkeit - für überwiesen erklärt und hierwegen in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu erstund dreißig Mark 62 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellan-

ten vom 14. Mai ablfin,

3) der dem Appellanten durch Akt des königlichen Friedensgerichts Neu in Dürkheim vom ersten Juni ablfin zugekommenen Vorladung zur heutigen Sitzung,

durch Ueberführung des kgl. Kreisbrunnmeisters Scherer in seinem Vor- und Zunamen, Lebensalter dessen gesund Gefallen ab dem kgl. Appellationsgerichte, dieser Vorladung des Nichterscheinens des Appellanten dessen Berufung fall zurückgründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen; F in contumaciam -

In Erwägung, daß der erste Richter laß: Appellant gehöriger Vorladung ungerechtfertigt heute nicht erschienen ist, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,

In Erwägung, daß der erste Richter aus dem Ergebnisse der vor ihm gepflogenen Beweisführung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant am zweiten Oktober ablfin in seiner Wirthschaft zu Dürkheim den Zeugen Peter Stachler von Friedelsheim mit einem Glase derart auf den Kopf schlug, daß dieser eine stark blutende Verletzung erlitt und in Folge derselben 14 Tage lang arbeitsunfähig war, daß der gebrauchte Glas als ein ge-

№ 95.

Öffentliche Sitzung vom 22. Juni 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtsk.	30.38.
Registrirg.	2.40.
Kanzleiuse	3.00.
Gebühren des k. Bez. Anzeigers	
1/2 Schmuck in Grünstadt	6.00.
	M. 41.78.

Ausfertigung gebührt frei.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Juni 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nöffel, Schmidt, Ostheider, Rühle, Scherer, Kreisrathsanwalt und Katzfeld, II. Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Kuntz, 37 Jahre alt, Ackerer, auf dem Nußberg, Gemeinde Marktschorn, Cantons Grünstadt, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 16. Mai 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsvermittler Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Nöffel in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Vorschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Müllers Conrad Schuster von der Lohmühle bei Ofpelheim mittels Zufügung eines gefährlichen Werkzeugs 8 mit verhältnißmäßiger Körperkraft und Arbeits-

Molitor
Kieffer
Nöffel
Schmidt

angeklagten, geboren am 26. März 1878 in der Nähe der Lothringer, Gemeinde Elsaßheim, für überführt erklärt und in einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu vierundvierzig Mark 40 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung des Messers, mit dem die That verübt worden ist, verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Staatsanwalts vom 24. Mai ebenen,

Nach Eröffnung des Staatsanwalts in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Eröffnungspunkte, sowie seinen Vorträgen im Vor- und Nachverfahren, letzterer dahin gehend: Es stelle der k. Staatsanwalt beantragen, den Angeklagten wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange unter Annahme mildernder Umstände zu einer angemessenen Gefängnisstrafe zu verurtheilen; subsidiarisch: den Angeklagten zum Beweise durch Zeugen zuzulassen, dass der Missethäter den Angeklagten durch Messerstiche zur Strecke gebracht habe und dass derselbe namentlich schon öfters seine Devise „Nur Courage" gehabt habe;

Nach Eröffnung des k. Vertheidigers Scherrer in seinen Vor- und Nachträgen, letzterer dahin gehend: Es stelle der k. Staatsanwaltschaft gegenüber, den Berufungsantrag als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungseinlegung zur Last zu legen,

der Erwägung, dass in der Würdigung des Sachverhaltes dem ersten Richter vollständig beizupflichten war, dass nach seiner Abgeklärtheit nicht mehr in Abrede gestellt, zweifellos feststeht, dass letzterer am Abend des 24. März ebenen dem Conrad Schuster, Müller, auf der Lothringer, Gemeinde Elsaßheim, gegen den er seit einiger Zeit Feindschaft hegt, bei einer Begegnung mit letzterem in der Nähe von Marbesheim, nachdem er den letzteren im Vorbeigehen „Fritz Bube" geschimpft und Schuster gewinkt hatte: „Du Fritz Bube, warten, ich habe noch nicht gemordet", von hinten mit einem Rock darart über den Kopf gestürzt, dass der Rock in Nähe eines nicht unbedeutenden Mundes herabfiel, der rasch auf beim Herziehen einen weiteren hinab einen Fetzen auf den Arm und in die Faust erhalten hat,

der Erwägung, dass der erste Messerstich auf diese festgestellten Thatsachen, welche einen vorsätzlichen Körperverletzungswillen, den rechtigen Vorsatz ausgeschlossen hat, der namentlich im Hinblick auf die Beschaffenheit der Waffe, die damit verletzt wurde, mit Recht angenommen wurde, dass der fragliche Rock also ge-

Zurücknahme einer Berufung.

Kosten beider Instanzen:

Prozeßkosten 57.71.
Registrirg. 1.60.
Zeugnisse 2.20.
Sa. 61.51.

Rechtsanwalt gestrichen. Ja

Öffentliche Sitzung vom 22. Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kreissaale hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Juni 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rösel, Schmidt, Ostheider, Rüffer, Scherer, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Akzessorialgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Heckmann, 40 Jahre alt, ledige Wäscherin, aus Akzessinkausen im Großherzogthum Hessen, zuletzt auf dem Hambacherhof, Gemeinde Ludwigshafen, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 4. Juni 1878, wodurch sie wegen gewerbsmäßiger Hehlerei zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und in die zu siebenundzwanzig Mark einem Pfennig ziffermäßig festgesetzten Kosten verurtheilt worden ist, und Zustandes obsistirend,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin,

Nach Anhörung dieser Parteien erklärte die Appellantin, daß sie ihre unterm 13. Dezember Monats gegen das obenerwähnte Urtheil eingelegte Berufung wieder zurücknehme;

Für Richtigkeit der Ausfertigung
Der Gerichtsschreiber
Katzfeld

Für Richtigkeit der Ausfertigung
Der Gerichtsschreiber
Katzfeld

gerichtliches Verfahren zu erwarten sei,

In Erwägung, daß endlich auf die Strafe, welche das gesetzlich zulässige Minimum nicht übersteigt, kaum Grund zur Beschwerde gibt, da, wie das erste Richter zutreffend würdigend dar gesetzt hat, von mildernden Umständen durchaus keine Rede sein kann, (das dagegen) sich auf die sorgfältige Verhandlung durch die nicht wenigen als glaubwürdig zu erachtenden Aussagen der Polizeidiener, es sei von Schuster gewiß worden, mehr günstige Momente nicht ergeben hat. Es ist also durchaus begründet, daß dagegen die Berufung auf jeden Richtpunkt hin als unbegründet sich darstellt und Appellantin in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

spricht das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Berufungsinstanz, ziffermäßig festgesetzt zu sieben Mark acht- und dreißig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lauten: (e. e.)

Also gesprochen wie Eingangs gemeldet.

Kieffer
Molitor
Rösel
Schmidt
Ostheider
Rüffer
Scherer
Katzfeld

durch Aufforderung des k. Kreisbaumeisters Scherer in seinem Auftrage: Ob falls es dem Gerichte, die Zurücknahme der Berufung zu beurkunden und der Appellantin die Kosten der Appellinstanz zu Last zu legen;
Für Recht erkennt, dass die Appellantin in seitiger Sitzung ihre Berufung gegen das angefochtene Urtheil zurückgenommen hat, und der Beurkundung entspricht;
dass die Appellantin auch in die durch ihre Berufung entstandenen Kosten zu verurtheilen ist,
Aus diesen Gründen
erkennt der k. Appellationsgerichtshof Recht: dass Elisabetha Heckmann, 40 Jahre alt, ledige Wäscherin aus Rutersruhenberg im Großherzogthum Hessen, zuletzt auf dem Gnadenhofe, Gemeinde Ludwigshafen wohnhaft, ihre Berufung gegen das wider sie ergangene Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 4. Juni 1878 in seitiger Sitzung zurückgenommen hat, und legt derselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, liquidirt zu einhundert Mark fünf zig Pfennig;
In Anwendung des Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind

und also lautet: (einzurücken).
Also gesprochen ein Jedes mit Beifügung gemeldet.

Hiette
Modrow
Rössel Schmidt
Eppstein
Scherer

№ 97.

Öffentliche Sitzung vom 22. Juni 1878.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 5.02.
Registratur ... 3.20.
Kanzlei ... 2.40.
Honorar des k. Ass. Anwalts Dr. Braun in Landau für die Hauptsache ... 3.00.
Sa. 13.62.

Abschrift gefertigt.
Sch

Es erscheint
Georg Neger, 18 Jahre alt, Bäckergeselle, Sohn der Mitten des Viktoria Georg Neger, aus Hofmeisterei, zur Zeit in Untersuchung wegen Hehlerei, Angeklagt und Beschuldigter von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 21. Mai 1878, in Person erschienen und vorbeschieden durch Anwalt Frenckel dahier,

gegen
die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin
und Incidentappellatin,
hat Abweisung des zum Berufungsstat-
tag ernannten k. Appellationsgerichts-
rathes Schmidt in seinem Berufte,
durch Einsicht d. Verlesung der gemein-
lichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders:
1) daß mit Berufung angegriffene
Urtheil, wodurch Appellat Neger
der vorsätzlichen mittels gefährlicher
Waffe und hinterlistigen Ver-
fall verübten Körperverletzung
des Schriftsetzers Georg Theobald von
Kriegsblüten, begangen daselbst am
Abend des 17. März abhin, für über-
führt erklärt und in eine Gefängniß-
strafe von drei Monaten, sowie in die
zu sieben Mark 85 ₰ liquidirten Kosten
verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appel-
laten vom 21. Mai abhin;
Nach Ablesung des Appellaten
in seinen Erklärungen auf die ihm
vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklä-
rungspunkte, sowie seines Ver-
theidigers in seinen Vor- und Antrags-
schriften dahin gehend: Gefälle ab dem
k. Appellationsgerichte, die Berufung
des Appellaten als begründet zurück-
nehmen, demgemäß die Gefängnißstrafe
zurückzuheben und den Appellaten unter
Annahme mildernder Umstände in
eine angemessene Gefängnißstrafe, Geld-
strafe zu verfällen, jedenfalls die
Kosten des ersten Richters entsprechend
zu ermäßigen,
Nach Ablesung des k. Staatsanwalts
Scherrer in seinem Vor- und Antrags,
lautend dahin gehend: Gefälle ab dem k.
Appellationsgerichte, die Berufung des
Appellaten als unbegründet zu verwer-
fen und demselben die Kosten der
Berufungsinstanz zu Last zu legen,
dagegen die Incidentberufung als
begründet zurückzunehmen und die Ein-
ziehung des beschlagnahmten Messers
des Appellaten zu verordnen,
In Erwägung, daß der erste Richter
auf Grund der Zeugenaussagen mit
Recht als erwiesen angenommen, daß
Appellant am Abende des 17. März abhin
in der Glockengasse zu Kriegsblüten
den Schriftsetzer Georg Theobald von
da, mit welchem er kurz vorher in der
Kreuzstraße wegen eines Mädchens in
Streit gerathen war, mittels eines
Messerstichs am rechten Oberarm körper-
lich verletzte,
daß der erste Richter ebenso mit
allem Grunde auf den Umständen
der That den Schluß gezogen, daß Ap-
pellant dieselbe mittels hinterlistigen

Thatsache vollständig;
dass Angeklagter dessen mit Recht
das Vorliegen der vorsätzlichen Körper-
verletzung mittels Gebrauch eines
Messers und mittels hinterlistigen
Überfalls für überführt erklärt wurde;
die Feststellung, dass Angeklagter zwar sucht,
wie schon in erster Instanz, die That
leugnet und sein Alibi darzuthun
versucht;
dass aber die Aussage des vollkommen
glaubwürdigen Zeugen Theobald,
des Polizeidiener, zu entnehmen ist, als dass
ein Zweifel über seine Richtigkeit
aufkommen könnte und überdies wesent-
lich durch die Aussage des Zeugen
Steingraber unterstützt wird, sodass
der Beweis gegen den Angeklagten
vollkommen erbracht erscheint;
die Feststellung zur Strafzumessung,
dass, wenn die That auch keine be-
sondern Folgen für den Verletzten
hatte, immerhin die vom erster
Richter als Strafschärfungsgründe an-
gezogenen Momente eine verhältnis-
mässig strenge Strafe erheischen und
dasselbe kein Grund besteht, die in
erster Instanz ausgesprochene Strafe herab-
zusetzen, dass demgemäss abzuweisen
erscheint, das Eventualbegehren des Vertheidigers,
welches ohne Zweifel bei Annahme
der That gebraucht werden, anzuziehen;

Aus diesen Gründen
erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof
die eingelegte Berufung des Beklagten
als unbegründet ab unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten
der Appellinstanz, taxirt zu fünf
Mark vierundzwanzig Pfennig;
und verordnet unter Bestätigung
der vom k. Bezirksgerichte alten eingelegten Incidentbeschwerde die Einziehung
des in Beschlag genommenen Messers.
In Anwendung des §. 40 des Reichs-
strafgesetzbuches und der Art. 194 211
der Strafprozessordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lauten: (wiedergeben).
Also geschehen und Eingang gemeldet.

Stiefel
Mösbauer
Schmid
Appell. Rath Köstler
Hellmuth

No 98.

Öffentliche Sitzung vom 29ten Juni 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in
seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom
neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und
siebenzig, wobei zugegen waren: von Kieffer,

Kläger, Advocat, Koehler, Schmidt, Ackermann, Reiß, Peter, Bauconducteur und Rechtsanwalt Rettig, Letzterer als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Moritz Dreyfuß 35 Jahre alt, Handelsmann, früher zu Hochheim, nun Landau, jetzt zu Cronweiler wohnhaft, Appellant, wegen eines Urtheils

Kosten dieser Instanz.

Stempelsteuer . . . 3.20.
Registrirung . . . 2.40.
Gerichtskosten . . 22.44.
Sa 28.04.4
wovon 2 Zehntheile Appellant Reiß

des Königl. Bayer. Landcommissariats Landau vom 28. Mai 1878, in Sachen verfügenden und verbescheidenden Inhalts, seinem Vertheidiger, dem Rechtsanwalte Engel dahier,

gegen

den Königl. Bayer. Bauconducteur Appellaten,

Wegen Verunreinigung des Hochwasserbettes

verursachten Königl. Appellationsgerichts Assessor Schmidt in seinem Gerichte,

Nach Einsicht und Anhörung der sämmtlichen Gerichtsverhandlungen und Beweisacten, in Erwägung:

1, daß mit Berufung angegriffenes Urtheil zwischen Appellant als Unternehmer einer ihm angewiesenen mit einem Garantiefonds von Gerichtswegen festgesetzten Kaution pflichtigen Bau-Collaudation zum Nachtheile des Schreinermeisters Christoph Heider von Hochheim, wonach Appellant zu Landau Mitte December 1877 fehlerhaft erklärt und zu einer Ersatzpflicht-Busse von einem Monat und im Falle zu Zwanzig Mark einen und zwanzig Stunden

eigenthümlichen Kosten verurtheilt worden ist;

2, der Berufungserklärung des Appellanten vom fristen Tage datirt,

Berufungsbeantwortung des Appellaten mit seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgeschriebenen Anschlußerklärungsfrists, seine Vorschriften in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: es sei das Königl. Appellationsgerichts Urtheil vollinhaltlich zu bestätigen, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten des Berufungsverfahrens zu auferlegen;

In Erwägung daß von Appellant auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials mit Recht in objectiver Würdigung als vorliegend angenommen ist, daß Appellant Anfangs December vorigen Jahres mit dem Schreiner Christoph Heider in Hochheim zum Zwecke der Vornahme der Ausgrabung einen Graben mit einem Garantiefonds von 3 Hektark 75 Ar gegen Kostellos

des Herrn Rechtsanwalts Dr. Ottavio Feldbausch
zu Freiburg, dahier wohnhaft, gegen den von Heider
unterschriftlich ausgestellten Lohnzahlungs-Restanz-Schein
nicht an den Appellanten, sondern direkt an
Heider selbst mit der Post geschickt werden sollen,
das fragliche Lohn zum Betrage von 307 Mark
dem Herrn Advokat Marx in Landau liquidirt
und diesen Betrag in seinem Nutzen verwendet,
dass ein subjektiver Vorsatz Seitens des Appellanten
diese Verfehlung weniger festgestellt erscheint,
dass Appellant zu der Zeit, in welcher die
Ausstellung des Gemeinschuldners für erfolgen sollte,
– 25ten oder 28ten Dezember vorigen Jahres –
gleichwie schon für Zeit der Fertigung meines des
Lohnes und des in Folge des Liquidationsgeschäfts
verfallenen Geldbetrages, vollständig vermögens-
los war, wie es solches durch Zeugen erwiesen, so
dass auch sich bei Verwendung des Gemeinen zu
eigenen Zwecken – meiner Angabe zur
Tilgung eigener Schulden – nur zweifelhaft
bewusst sein mochte, dass auch durch des
Gemeinschuldners Heider auf Lohnzahlung Aus-
stellung des Ausgestellten Gemeinschuldschein nicht
für nichtig erachtet sein konnte;

dass ferner über die Rechtswidrigkeit der
Absicht des Appellanten kein Zweifel bestehen kann,
und die Annahme dieser Rechtswidrigkeit auch
nicht durch die vorschriftlich vom Appellanten

gemachten einzelnen Versuche einer Schuldver-
tilgung des Gemeinschuldners beseitigt werden kann,
dass auch Letzterem Gericht auf den Inhalt von
Appellanten angebotenen Beweis abzuweisen
zu erachten ist;

dass daher der rechte Vorsatz mit Recht als
subjektiver Thatbestand der Unterschlagung hier gegeben
erachtet sei;

In Erwägung der Verschärfung, dass der rechte
Vorsatz auf in dieser Hinsicht alle Umstände nicht
Gebühr gewürdigt und eine Beweis unterlassen sei,
welche keine wegs so sicher festgestellen erscheint;

Aus diesen Gründen:

wird das Appellationsgesuch, ohne Berücksichtigung
des vorschriftlich angebotenen Beweises, die einfache
Berufung als unbegründet als reine Verwerfung des
Appellanten zu den Kosten des Appellationszugs, einschl.
Zeugengebühr zu sieben Mark fünfundsechzig Pfennig –

In Anwendung des Art. 194 und 211 der Reichsverfassung,
welche von dem Vorsitzenden verglichen worden sind
und also lautet: [illegible]

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken, wie Ein-
gangs gemeldet.

Am Beilagen 187. des Bgl.
Amtsbl. 1870 in Landau für den
Appellanten rechtliche Adresse
No. 2519 vol. 162. fol. 47. &c.
Rechtsanwalt Zweibrücken den
Beilagen 188 ungefähr 10 d
Document übergeben
Vogel

Motitor Fröhlich Reich
Assessor.

№ 99.

Kosten Caidaw
Zustreyen:
Sprechtkosten 11.75.
Registrirung ... 3.20
Zeugen ... 2.80
Sa 17.75.

Ausfertigt.
Sa

Öffentliche Sitzung vom 4. Juli 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Scherrer, Kreisprokurator, Buhmann, Sekretär und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Brust, 29 Jahre alt, Tagner, in Dürkheim wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 28. Mai 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Engelhorn daselbst,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Gegenwart

der kgl. Forstbehörde, vertreten wie oben angegeben;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte; nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der übertretzlichen Jagdausübung im Bezirke von Dürkheim, dadurch begangen, daß er dem Wilde mit Fallingen nachstellte, vom 27. Dezember 1877, für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, sowie in die zu elf Mark 26 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 5. Juni ebenso,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Erkenntniß ab dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten freizusprechen, womöglich dessen Kosten aufgrund zu ermäßigen;

Nach Anhörung des k. Kreisprokurators Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Erkenntniß ab dem

k. Appellationsgerichts, dessen Aufhebung
als unbegründet abzuweisen und
demselben die Kosten der Berufungs-
instanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der erste Richter
auf den Thatsachen der vorliegenden
Akten wie überhaupt auf der von ihm
stattgehabten Verhandlung mit Fug
den Beweis angenommen hat, daß Appel-
lant, der zur Zeit nicht beschäftigt
ist, am Morgen des 27. Januar
vorigen Jahres und einige Zeit vorher
in dem Lokale von Dürkheim im Wein-
berge und gewissen Walter von der
13 Herausforderungen stellte;
daß Appellant demgemäß mit
Recht der unbefugten Waffenführung
beschuldigt erscheint, daß er den Wirth
mit Worten herausfordern, daß er dem Wirth
entblößt erklärt wurde,
daß, was die Strafzumessung be-
trifft, die ausgesprochene Strafe den Ver-
hältnissen vollkommen entspricht,
und keinen Grund zu einer Beschwerde
für den Appellanten bietet,

Auf diese Gründe
weist das k. Appellationsgericht
die eingelegte Berufung als unbe-
gründet ab und unter Verurtheilung
des Appellanten zu den Kosten
der Appellinstanz, liquidirt zu fünf
Mark einundzwanzig Pfennig.

Bei Anwendung der Art. 194 & 211 der
Strafprozeßordnung, welche von dem Vor-
sitzenden vorgelesen worden sind und
also lauten: (anführen.)
Also geschehen ein Eingang genannt.

Meffle

Molitor Schmidt Nössel

Schmidt

Urtheil

Nº 100.

Öffentliche Sitzung vom 4. Juli 1878.

Kosten Erster Instanz:
Gerichtsk.... 42.91.
Register... 3.40.
Nebenk.... 4.40.
Sa. 50.51.

Anklage bestätigt.
Sa

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwei-
brücken in seinem Vorsitzende hat in
der öffentlichen Sitzung vom vierten
Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig,
wobei zugegen waren: von Kieffer,
Direktor, Molitor, Nössel, Schmidt,
Ostheider, Kirsch, Scherer, Kurtbaumeister,
Buchmann, Forstmeister, und Katz-
feld, II. Mitarbeiter, Schreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Krembel II, 39 Jahre alt, Taglöhner,
in Rheinzabern, Kantons Speyer, wohnhaft,
Appellant und Appellat von einem
Theile das k. Zuchtpolizeigerichts zu

Frankfurt vom 30. April 1878, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,

und in Gegenwart

der kgl. Forstbehörde, vertreten durch den k. Forstmeister Buhmann dasier, durch Substitution des zum Forstassistenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsreferendars Rössel in seinem Ressorts,

durch sämmtliche und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant Krembel

a) zwar Namens wider die gerichtliche Konsicht durch Ladung des Feldschützen Georg Johann von Nieder-Erlenbach mit Beeidigung eines Verbrechens, sowie zwar Namens der Beleidigung desselben Feldschützen mit Beziehung auf seinen Beruf;

b) der Ladung des Waldschützen Wolfgang Rebl von Nieder-Erlenbach mit Beeidigung eines Verbrechens, —

alles verübt zu Nieder-Erlenbach am 18. Februar 1878,

c) der unbefugten Feldpolizeiübung mittels Pfändung und während der gerichtlichen Besorgniß, verübt im Nieder-

forstbezirk Berkersheim, Abtheilung „Großer Busch" am 30. März 1878 — für übersetzt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, sowie in die zu vierzig Mark dem Pfandinhaber zugesprochenen Kosten verurtheilt, auf die Einziehung der beschlagnahmten Pfänder erkannt, Krembel jedoch von der weiteren Anschuldigung des Hausfriedensbruches freigesprochen worden ist,

2) der Berufungserklärung des Peter Krembel II vom 9. Mai ebenda und seine das k. Staatsanwaltschaftliche dasige vom 18. Juni dieses Jahres,

durch Aufforderung des Appellanten Krembel in seiner Vorladung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgeschriebenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Staatsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrags-, letzteren dasigen Inhalts: Appellat und dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten Krembel als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

gegen die Berufung der k. Staatsanwaltschaft als begründet anzunehmen, demgemäß den Appellanten Krembel des gewerbsmäßigen unbefugten Jagens im Sinne des §. 8294 des Strafgesetzbuches für überführt zu erklären, dessen Strafe sofort aus-

schuldig zu erklären, und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht gegen denselben zu erkennen, und ihn sofortige Verhaftung auf Grund des Art. 140 Abs. 1 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 zu verfügen,

In Erwägung, dass nach den Akten feststeht, dass Angeklagter am Morgen des 18. Februar jüngst in Wiesenstadt dem dortigen Oberförster Niederreuther gegenüber sich äußerte, der Forstgehilfe Boham sei ein alter schlechter Kerl, derselbe verfolge ihn immerfort und habe ihm neulich einen falschen Protocoll gemacht, er werde denselben todtschießen, wenn diese Verfolgungen nicht aufhörten,

dass hierin zwei selbstständige strafbare Handlungen zu erblicken sind und zwar der Vergehen einer Beleidigung nach § 185 des Reichsstrafgesetzbuches zu beurtheilenden Beleidigung des gemäß § 359 ibidem als Beamten zu erachtenden Forstgehilfen Georg Boham von Wiesenstadt in Beziehung auf dessen Beruf und das Vergehen der Bedrohung des Letzteren mit einem Verbrechen im Sinne des § 241 des Reichsstrafgesetzbuches, wenn man bezüglich dieses Vergehens mit hinter der Barrikade, dass, wenn der erste Richter in seinem Urtheile festzustellen übersehen hat, heute als erwiesen angenommen werden muss, dass die Drohung Rücknahme gemacht worden ist, damit sie dem Boham wieder zur Kenntniss gebracht werde, und dass sie demselben in der That auch von Oberförster Niederreuther mitgetheilt wurde;

In Erwägung, dass weiter gegen den Angeklagten bewiesen ist, dass derselbe am nämlichen Tage, Nachmittags, im Hause des Forstgehilfen Rebl in Wiesenstadt, welchen er um Unterstützung der Errichtung eines Protocolls gegen seine Frau bitten wollte, mit Bezug auf diesen Gegenstand sagte: „Heute ist Niemand schuld, als der schlechte Boham, wenn er mit seinen Verfolgungen nicht aufhört, schieße ich ihn todt", und dass er diese Worte fortsetzte, als der Forstgehilfe Boham dazutrete, zu dem er, ihn wiederholt mit Todtschießen bedrohend, sagte, er sei der schlechteste Kerl, den es gäbe, ein alter Hund, der Miserabelste, der in Wiesenstadt herumliefe;

dass somit auch hier ein Vergehen der Beleidigung des Forstgehilfen Boham in Beziehung auf dessen Dienst und ein solches der Bedrohung des Letzteren mit einem Verbrechen, also ähnliche Vergehen, wie sie bereits oben rechtlich gewürdigt sind, gegeben erscheinen;

In Erwägung, dass Angeklagter sich nach dem Ergebniss der Beweise auf seinen

der Ladung des Forstgehilfen Rebl in Pfaffenstadt mit einem Verbrechen schuldig gemacht hat, indem er einige Tage nach dem letzten gerichtlichen Verfahren die ihm auf der Strafe begegnende Forstgehilfe Rebl beschimpfte, ihm Prügel zu geben, daß er nicht mehr mit Schande gehe, kurz schließlich er ihn mit Schlägen bedrohte, welchen Aufforderung sich dieselbe nicht entledigte;

In Erwägung, daß nach den Aussagen der beiden Zeugen das ordentliche Gericht berufen werden muß, daß Eggenhardt in der Zeit vom 29. bis 30. März abhin, also in der gesetzlichen Schonzeit, durch Fallen von Fischingen zu seinem Hausbedarf im Pfaffenstädter Walde, Abteilung „großer Hirsch", wo er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausgeübt hat;

daß somit ein Jagdvergehen im Sinne der §§ 292 & 293 des Reichsstrafgesetzbuches vorliegt, daß aber die Beweise dafür, daß Eggenhardt widerrechtlich die Jagdausübung gewerbsmäßig betrieb, nicht als vollkommen überzeugend zu erachten sind;

daß somit der erste Richter die gänzliche gegen Eggenhardten Krembel erhobenen Anklagen nicht rechtlich richtig gewürdigt hat;

In Erwägung, daß auf die für die einzelnen Vergehen arbitrierten Einzelstrafen, ebenso wie die auf § 74 des Reichsstrafgesetzbuches gegründete Gesamtstrafe, dann Verfolgung des Angeklagten entsprechen;

daß somit weder die Berufung des Angeklagten Krembel als auch jene der k. Staatsanwaltschaft als unbegründet ab- und verworfen, das angefochtene Urteil als unbegründet sich darstellt;

In Erwägung, daß Eggenhardt Krembel als unterliegend in die Kosten zu verurteilen ist;

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Eggenhardtsenat die Berufung des Eggenhardten Peter Krembel II von Pfaffenstadt wie auch jene der kgl. Staatsanwaltschaft als unbegründet ab- und verworfen, das angefochtene Urteil als unbegründet sich darstellt, den Eggenhardten Krembel in die Kosten der Berufungsinstanz, bestehend zu zehn Mark zweiundzwanzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Verfahren vorgelesen worden sind und also lautet: (anzudrucken).

Also gefallen & gesprochen in Sitzung gemeldet.

Müller

Mobilor Rößel

Eggenhardt.

Stellvertr.

Kosten beider Instanzen sind in Contumacialkosten:
Gerichtskosten 24.10.
Register . . 3.10.
Pauschale . . 2.80.
fl. 30.10.

Die der k. Staatsanwaltschaft auf Verlangen erteilte Ausfertigung ist sub № 2150, v. Bd. I, f. 14, c. 6 registriert zu Zweibrücken den 9. Juli 1878, Gebühr 80 ₰, ohne Randschrift. K. Rentamt gez. Kreppenger.

Kosten der Ausfertigung & Zustellung sind Rotheil:
Gerichtskosten 4.81.
Registrierung 1.60.
Pauschale 2.20.
fl. 8.61.

Erhalten für K. Rentamt Gerichtsvollzieher Ge

Öffentliche Sitzung vom 4. Juli 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Schmidt, Osthelder, Krüger, Scherrer, Kurzbauerwald und Katzfeld, zweiter Akteurgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Christoph Müller, zwanzig Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn des Taglöhners Konrad Müller, in Hasbach, Contumacialsträflings, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom einundzwanzigsten Mai 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Nach Abwesenheit des zum Berichterstatter ernannten königlichen Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der förmlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Insbesondere:
1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Widerstands gegen die Staatsgewalt durch thätlichen Angriff auf den in rechtmäßiger Ausübung seines Amts begriffenen Gendarmen Michael Frech in Hasbach, sowie der Drohung des Gendarmen Georg Kapper in Hasbach mit Tödtung eines Aerbrechens, beides verübt zu Hasbach am dreiundzwanzigsten März 1878, für überführt erklärt und hiewegen in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von sieben Monaten, sowie in die zu neunzehn Mark 94 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 27. Mai ebenen;
3) der dem Appellanten durch Akt des königlichen Gerichtsvollziehers Reichel in Neunkirch vom zweiundzwanzigsten Juni ebenen zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;
Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antragen, letzteren dahin gehend: Abstellung des kgl. Appellationsgerichts, unter Aufhebung des Nichterscheinens des Appellanten dessen Berufung als grundlos abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, in contumaciam –
In Erwägung, daß Appellant, obwohl in gehöriger Form und Frist vorgeladen, heute nicht erschienen, was zu beurkunden

und widrigfalls in contumaciam gegen
sie zu verfahren ist,
dass dasselbe durch sein Nichterscheinen
zu vermuthen gibt, dass er nicht im
Stande oder nicht Willens ist, die Vor-
führung rechtzeitig zu bewirken,
dass aber auch abgesehen hiervon in
vorliegender Sache feststeht, dass Eggel-
bert am dreiundzwanzigsten März
laufenden Jahres, als er durch den
Gendarmen Michael Frech bereits
einer in Nachhaft abzuliefernden
Person von Haspelhof nach dem Bezirks-
amte Horb gebracht werden sollte, sich wider-
holt widersetzt, vorsätzlich zu gehen
und, als der Gendarm ihn dazu ver-
hielt, denselben am Mantel packte
und schüttelte, dass er als dann
einen schweren Fall vom Bocke auf-
hob, denselben nach dem Gendarmen
schleuderte, ohne ihn jedoch zu treffen,
wodurch er Aufregung und von dem
Letzteren trotz zweistündiger Verfolgung
auf dem freien Felde nicht wieder einge-
holt werden konnte,
dass Eggelbert seinen diesem Vorfalle
vorgängig die Äußerung machte
, Meine Verhaftung sei Niemand anders
angestiftet, als der Gendarm Kapper,
wenn der mit mir fahre, so dann ver-
geh' ich mich, dann bringe ich ihn im Eisen-
bahnwagen um;

In Erwägung, dass letzterer Drohung auf
zur Kenntniss des Gerichtes kam und
kein Zweifel darüber bestehen kann, dass
dieß mit Willen des Pfarrers geschah,
dass der erste Richter durch den Eggel-
bertus mit Hilfe des Widerstands
gegen die Vollzugswache durch thätli-
chen Angriff auf den in rechtmäßiger
Ausübung seines Amtes begriffenen
Gendarmen Michael Frech, sowie der
Bedrohung des Gendarmen Kapper
mit Begehung eines Verbrechens auf
Grund der §§ einhundertdreizehn und
zweihundertneunundzwanzig des Reichs-
strafgesetzbuches für überführt erklärt
hat,
In Erwägung, dass auf den Rechtsmittel
des Fiskus und bei dem oberen Rich-
terlichen Eggelbertus gemäß, die im
angefochtenen Urtheile zuerkannte
Gesammtgefängnißstrafe auf nicht
zu hoch gegriffen erscheint, weshalb
die vom Eggelbertus eingelegte Be-
rufung als in jeder Beziehung unbe-
gründet zu verwerfen und derselbe
in die Kosten der Eggelbertus
zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen,

indem das kgl. Eggelbertus-Gericht
Urkunde rechtlich über das Rechts-
mittel des Eggelbertus in sachlicher
Richtung und in contumaciam gegen

derselben erkannt, womit die in erster
eingelegte Berufung als unbegründet
als unter Bestätigung derselben
in die Kosten der Berufungsinstanz,
liquidirt ohne diejenigen der Aus-
fertigung und Zustellung dieses
Urtheils zu sechs Mark sechszehn
Pfennig;
In Anwendung der Art. 186, 194 und
211 der Prozessordnung, welche
von dem Vorsitzenden vorgelesen
worden sind und also lautet:
(eingerücktem).
Also gesprochen & gesprochen in Ver-
sprung gemeldet.

Mollitor Köllod Hennich

Hoffmann

Nº 102.

Öffentliche Sitzung vom 5. Juli 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwei-
brücken in seinem Strafsenate hat in
der öffentlichen Sitzung vom fünften
Juli 1878, wobei zugegen waren:
von Kieffer, Direktor, Mollitor, Hessel,

Kosten Beider
Instanzen ohne
die Contumacial-
kosten
Stempel.... 23.85.
Ins. Arzt &
Weibgut in
Abschrift für
Urschrift ... 4.00.
Ausfertigung ... 3.20.
Zustellung ... 3.20.
Fr. 34.25.

Die der k. Staatsan-
waltschaft nicht
erfolgten Urtheils-
Ausfertigung v. 2
Bl. Nº 2154, v. 162, fol. 14,
am 7. registrirt 5. Juni
laufen den 9. Juli 1878,
Bl. 103, ohne Rundschrift.
Rentamt Zweibr. Krespach.

Kosten der Ausfertig-
ung & der vom 19.
Juli 1878 erfolgten
Zustellung 2 Urtheil
Stempelkosten 3.72.
Register. ... 1.60.
Zeugnisse ... 2.20.
Fr. 7.52.

Auszug für
Rentamt ge-
fertigt.
Fr

Hessert, Ostheider, Küffer, Scherrer, Kaufbe-
mann und Hatzfeld, Ass. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Dichl, einundzwanzig Jahre
alt, Zeugner, Sohn des Zeugners Peter
Dichl, in Waldfischbach am Berg, Canton
Dürkheim wohnhaft, Appellant von
einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeige-
richts zu Frankenthal vom einundzwanzig-
sten Mai 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
Nach Verlesung des zum Sachverhalte
angenommenen kgl. Appellationsgerichts-
rathes Molitor in seinem Berichte,
nach Einsicht und Verlesung der gerich-
lichen sowie gesetzlichen Prozessschriften,
und Besonders:
1) das mit Berufung angegriffenen
Urtheil, wodurch Appellant:
a) der vorsätzlichen Körperverletzung
des Zimmermanns Jakob Helf von
Waldfischbach am Berg mit nachgefolgter
fünftägiger Krankheit und Arbeitsun-
fähigkeit, wobei mittels Gebrauch
eines Messers;
b) der vorsätzlichen körperlichen
Mißhandlung der ledigen Sarah Hecht
von da —
Beides wurde am einunddreißigsten
März letztgehenden vierundsiebzig

zu Rheinheim um Lorz – für überführt erklärt und hierwegen in eine Ordnungsstrafe von zwei Monaten und drei Tagen, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Zustellungserklärung des Gerichtsvollziehers Noll in Dürkheim vom fünfundzwanzigsten Juni ebenen gemachten Vorladung zur heutigen Sitzung;

Durch Aufrufung des kgl. Amtsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrags, letzterer dahin gehend: Gegen den kgl. Gerichtsvollzieher, unter Verurtheilung des Angeklagten dessen Zustellung in contumaciam als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Zustellungsurkunde zu Last zu legen;

In Erwägung, daß Angeklagter gehöriger Vorladung eingesetzt in heutiger Sitzung nicht erschien, was der Feststellung entgegensteht, weshalb in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist;

In Erwägung zum Falle, daß der erste Richter, gestützt auf den gegebenen Beweismaterial, den Angeklagten mit Recht der vorsätzlichen Körperverletzung des Jakob Helf von Rheinheim um Lorz mit mehrgliedriger fünftägiger Arbeitsunfähigkeit mittels Gebrauch eines Messers, sowie ferner der vorsätzlichen Körperverletzung der ledigen Lorenz Hecht von da, durch Verübt zu Rheinheim um Lorz um ein und dreißigsten März laufenden Jahres, für schuldig erklärt hat;

daß bezüglich der Körperverletzung der Lorenz Hecht auf Freisprechung vorliegt;

In Erwägung, daß der erste Richter die betreffenden Feststellungen sowie gehörig würdigt und unter die entsprechende Strafbestimmung gezogen hat, und daß, was die Strafzumessung betrifft, in dem angefochtenen Urtheile die für concurrirenden Momente gehörig gewürdigt, die zuerkannten Einzelstrafen richtig bemessen und darauf eine Gesamtstrafe erkannt wurde, welche dem Angeklagten keinen Grund zu einer Beschwerde bietet kann,

daß dessen eingelegte Berufung deshalb als unbegründet zu verwerfen und derselbe in die Kosten der Angelle-

stanz zu Marienwerder ist;

Aus diesen Gründen

verhilft der k. kgl. Appellationsgerichts-Rotunda über den Beklagten in seiner Sitzung und in contumaciam gegen ihn verkündet und ihm demnächst ab Seiten Marienwerder selben zu den Kosten der Appellanstanz, einschließlich ohne der der Zustellung und Vollstreckung dieses Urtheils zu setzen Werth fünfundzwanzig Thaler;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Gerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (nicht übersetzen.)

Also gesehen und gesprochen zu Zwei-Brücken wie Eingangs gemeldet.

Kuhn

Mollitor Kroll

Kayser. Oppenheim.

Hellmann

№ 103.

Öffentliche Sitzung vom 5. Juli 1878.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zwei-Brücken in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juli 1878, wobei zugegen waren: von Heffer, Director, Mollitor, Nöbel, Hessert, Osthelder, Kuhn, Scherer, Landgerichtsrath und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Ludwig, genannt Philipp Kroll,

44 Jahre alt, Tagner, in Schmoschweiler, Canton Rohrbrücken, wohnhaft, Appellant & Appellat von einem Urtheil des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. Mai 1878, in Sachen nachstehend,

gegen

die kgl. Landbürgermeisterei, Appellatin und Appellantin,

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Osthelder in seinem Bericht, nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hier gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant Kroll der wissentlichen Verletzung des in der Sitzung des k. Landgerichts Rohrbrücken vom 26. November 1877 geleisteten Zeugeneides durch ein eidliches falsches Zeugniß für überführt erklärt und in eine Freiheitsstrafe von neun Monaten, sowie in die zu

Kosten Beider Instanzen:

Gerichtskosten	208.73*)
Registrirung	3.20.
Rathsitzung	6.60.
Fa	218.53.

*) Hierunter Kosten des Ladungsattests des Gemeinderaths Engenau in Niederolm (Kr. Mainz) Ging. – 40. 3 Cop. 1.20. Reise 2.40. 4.00. Vifa – 80. Reg – 20. 1.00. Fa 5.00.

Ausfertigung gebührt. Fe

zwischendurch zum Mark 86 ₰ eingeklagten Kosten
verurtheilt worden ist;
2) der Berufungsbeklagten des Appellanten vom 5. Juni ebenso und seinen
des kgl. Kreisgerichtsanwalts vom 18ten
desselben Monats,
durch Aufhebung des Appellanten in
seinen Beschwerden auf die ihm vom
Vorsitzenden (vorgetragenen) Facta: vorgetragenen Aufschiebungsgründe,
sowie des kgl. Kreisgerichtsanwalts Scheerer in seinem Vor- und Antrage,
letzteren dahin gehend: Appellanten den
6. Appellationsgrund zu verwerfen, die Berufung
des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zur Last zu legen,
dagegen die Berufung der kgl. Kreisgerichtsanwaltschaft als begründet anzunehmen, demgemäß die Vorinstanz aufzuheben und auf Verhängung
der beantragten Strafe in angemessener Dauer zu erkennen,
die Erwägung, daß der I. Richter auf
Grundlage der vor ihm gepflogenen
Beweisaufnahme mit Recht als erwiesen
angenommen hat, daß Appellant in einem
zwischen seinem Bruder Johann Kroll und
dem Bürger Carl Dietz in Sprendlingen
anhängigen Rechtsstreite vor dem
k. Landgerichte Darmstadt am 26. November 1877 wissentlich ein mit einem Eide
bekräftigtes Zeugniß der Wahrheit zuwider
dahin abgab, daß er sich am 15. Juli desselben Jahres in Sprendlingen aufgehalten und daher gesehen haben, wie der
Bote seines Bruders, Namens Jakob
Kroll, der Gehorsam des vorgenannten
Carl Dietz in dem Beschlusse einer
Pfändung von zwölf Mark und einigen
Pfennigen suchte, der sich bei dieser
Gelegenheit auf 6 Liter Brod habe geben lassen;
daß nämlich, um von der Sache ganz
abzusehen, ob die angeführte Pfändung,
welche den Gegenstand des zwischen
Johann Kroll und Carl Dietz anhängigen Prozesses bildete, wirklich von
Jakob Kroll gelaistet worden, auf dem
Ergebnisse der Zeugenaussage zweifellos
feststehe, daß Appellant schon am ersten
Juli 1877 sich mit seinem Gehorsam
von Sprendlingen entfernte, um in
der Umgegend von Mainz Erdarbeiten zu verrichten, dort mehrere Wochen
verblieb und am 15. Juli sich in
Frankfurt befindet, daß er demselben
unmöglich um an dem abgenommenen
Tage in Sprendlingen gepfändet
haben kann, daß ferner die Pfändung erfolgt sein soll am
15. Juli 1877, an welchem Tage Johann
Kroll von Weggenossen Renz auf dem
Pfungstädter Feld eingenommen hatte,

stattgefunden haben soll, die Aussage des Angeklagten, er habe am 9. Juli 1877 Strafgefangene aus Gefängnissen entlassen, sei durch eine nach dem Klagevorbringen seiner Wohnung sofort in dieselbe zurückgekehrt und noch acht Tage später wieder von Polizeibeamten aufgesucht worden, durch die Zeugenaussagen widerlegt erscheint und ferner klar hervorgeht, dass dem Angeklagten, indem er den Einspruch verspätet zurücknahm, nicht blos irrthümlich eine Verwechselung des Datums unterlief, sondern dass Zeugnis mit dem Bewusstsein seiner Unwahrheit abgelegt wurde;

dass überdies der erste Richter mit Recht angenommen hat, dass bei dem vorliegenden falschen Zeugnisse die Bestimmung von § 157 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches zutreffe;

dass er ferner bei Festsetzung der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe die sieben in Betracht kommenden Umstände und gesetzlichen Strafmilderungsgründe sorgfältig gewürdigt hat und deshalb ein Grund weder zu einer Herabsetzung noch zu einer Erhöhung besteht;

dass der erste Richter ab jedoch mit (Mutter-Casse) Casse: Kenntnis unterlassen, auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, da die Tat des Angeklagten bekundet, dass er nicht Mann ohne Treue und Glauben sowie ohne Sinn für seine Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft ist;

dass deshalb die vom Vertheidiger eingelegte Berufung zu verwerfen, dagegen das kgl. Oberstaatsanwaltschaftliche Rechtsmittel stattzugeben und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den Angeklagten in seinem vollen Umfange auszusprechen ist;

dass endlich die Kosten der Berufungsinstanz dem Angeklagten Kroll als in der Urtheilsformel unterlegenden Theile zu überbürden sind,

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Appellationsgericht, die von Carl Ludwig, genannt pp. Lipp Kroll eingelegte Berufung ab, eingegründet ab, nimmt dagegen die des kgl. Oberstaatsanwalts als theilweise eingegründet an und spricht unter Ergänzung der Urtheilsformel des angefochtenen Urtheils gegen den Angeklagten Kroll den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre auf und legt endlich dem Angeklagten Kroll die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, liquidirt zu fünfzig Mark siebenundsechzig Pfennig,

In Anwendung der §§ 161 Abs. 2 & 32 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 194 & 211

der Prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzutragen).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie eingangs gemeldet.

Kiefer
Molitor
Wölfel

Schaffschreiber

Feldmann

№ 104.

Öffentliche Sitzung vom 6. Juli 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Mösel, Schmidt, Ockelder, Rüffer, Scherrer, Kautzmann, und Katzfeld, II. Austauschgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Hornung, 50 Jahre alt, ledig, Taglöhner und Rentner, Cantons Pfalzburg, Appellant von einem Urtheil des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Forbach vom 4. Juni 1878, ein Uebertretungsstand betreffend und durch rechtzeitige Erklärung

auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorgestellt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Vermittlung des Herrn Generalprokurators kgl. Appellationsgerichtsrath Mösel in seinem Gerichte, substituirt zur Ausübung des ministeriellen Ressorts, kgl. Appellationsgerichtsrath Schmidt,

durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen seine gegenwärtige Prozessschrift, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant:

a) das im wiederholten Rückfalle und mittels Einsteigens begangene Diebstahl von Effekten im Gesammtwerthe von 175 Mark 10 ₰, wurde zum Nachtheile des Küfers Jakob Beck von Hanweiler und dessen Ehefrau in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1878,

b) das Diebstahl von Waaren im Gesammtwerthe von 2 M. 16. 57 ₰, wurde im wiederholten Rückfalle zum Nachtheile des Bäckermeisters Philipp Ebel von Niederbronn und dessen Ehefrau allda mittels Einbruch in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar 1878 —

für überwiesen erklärt und hiernach in eine Gesammtzuchthausstrafe von fünfzehn Jahren unter Aberkennung

Kosten:

a) I^ter Instanz:

Gerichtskosten	492. 14.
Register	7. 20.
Beilagen	11. 20.
Sa.	510. 54.
hiervon Hemung	2/3.

b) II^ter Instanz:

Gerichtsk.	23. 33.
Registrirung	1. 60.
Beilagen	8. 00.
Sa.	32. 93.

Auszüge gestempelt.
Sa

der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre, sowie in zwei Drittheile der im Urteile zu fünfhundert zehn Mark 54 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Rückgabe der Corpus Delicti urkundlich Gegenstände zu dem Rechtsmittel verordnet worden ist,

2) das Berufungsabschreiben des Appellanten vom 13. Juni ebenso,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Schlussanträgen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des K. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, Letzteren dahin gehend:

Ob falls ob dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten des Berufungseinlegung zu Last zu legen;

In Erwägung, dass den Anforderungen des ersten Artikels vollkommen entsprochen werden muss, insoweit er den Appellanten folgenden nach §§ 243 Ziffer 2 zu qualificirenden Diebstahl für überführt erklärt hat:

1) das Diebstahl das in dem mangelhaften Urtheil näher angeführten Gegenstände im Gesammtwerthe von 175 Mark 10 ₰, ausgeführt in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar jüngst in Hanau um Lohn zum Nach-

theil des dortigen Küfers Jakob Beck mittels Einsteigens in dessen Umschlossenen Bewahrsam und Besitz;

2) das Diebstahl das in erwähntem Urtheile mitgetheilten Betrages im Gesammtwerthe von 212 M. 57 ₰, verübt in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar ebenso zu Niederdorfelden zum Nachtheil des dortigen Bäckers Philipp Erlewein I mittels Erbrechens des verschlossenen Räumlichkeit desselben;

In Erwägung, dass der erste Richter auf den wiederholten Rückfall im Sinne der §§ 244 und 245 des Reichsstrafgesetzbuches vollständig richtig dargethan und namentlich mit Recht angenommen hat, dass das Erkenntnis des großherzoglich hessischen Assisenhofes zu Mainz vom 19. Oktober 1864 gegen den jetzigen Appellanten ergangen, da das hier Verurtheilte mit dem Namen des Letzteren identisch ist, der sich heute ebenso wie bei der Verhandlung zum Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom 17. Juni 1873 damit, sich für den Philipp Hornung mitzugeben, der, ein Bruder von ihm, schon im Jahre 1861 als Soldat nach Amerika desertirt ist — ganz abgesehen davon, dass auch aus den übrigen Urtheilen gegen ihn wegen Diebstahls den wiederholten Rückfall begründen, und namentlich aus jenen das großherzoglich hessischen Bezirksgerichts

Mainz vom 7. Februar 1872, welches rechtskräftig und zugestandenermaßen gegen ihn unter dem falschen Namen Heinrich Hornung erging und ihn wegen Diebstahls zu einer Haft, die vom 7. Februar bis 7. Juni 1872 verbüßten Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilte;

In Erwägung, daß die vom ersten Richter für diese beiden Diebstähle festgesetzten Einzelstrafen, wie die gemäß §. 74. des Reichsstrafgesetzbuches gebildete Gesammtstrafe vollständig dem Verschulden des Appellaten entsprechen und daß demselben auch mit Rücksicht die bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer aberkannt worden sind,

In Erwägung, daß demnach die Berufung auf jeden Rechtsgrund hin als unbegründet sich darstellt und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das k. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zweihundertneunzig Mark, dreiundneunzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 und 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs gemeldet.

Müller

Mollitor

Koßhahn.

Appert.

Rechtskraft

Nr. 105.

Urtheilsausfertigung.

Öffentliche Sitzung vom 18. Juli 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren von Kieffer, Direktor, Nöthel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Küffe, Scherrer, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Franz Garrecht, 22 Jahre alt, Schreiner, in Edesheim, Cantons Edenkoben, wohnhaft,

Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 18ten Juni 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskandidat Mayer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Verwerfung der zum Protokolle
vorgetragenen kgl. Appellations-Gerichtsrath
Hessert in seinem Vortrage,
nach Einsicht und Verlesung der gemäß
§§ 508, 509 der Civil-Prozeß-Ordnung
eingereichten Prozeß-Schriften:
und Erwägende:
1) daß mit Berufung angegriffene
Urtheil, wodurch Appellant der vor-
stehend genannten gemeinschaftlich mit Peter
Brutscher, 20 Jahre alt, Winzer von Edel-
heim, wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung
des Hülfsgerichts-Dieners Rath von
Rosseck, verübt am Abend des 22. April
1878 zu Edelheim - für überführt erklärt
und demselben zu einer Gefängnißstrafe
von zwei Monaten, sowie solidarisch
mit genanntem Peter Brutscher in die
zu zwanzig Mark fünf Pfennig liquidirten
Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellan-
ten vom 26. Juni ds. Js.,
durch Anführung des Appellanten in seiner
Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Aufklärungspunkte, sowie
seines Vertheidigers in seinem Vor- und
Nachtrage, letzterer dessen gestützt Gesuch
ab dem k. Appellationsgerichte, den Appel-
lanten mittels bezüglicher Reformation
des angefochtenen Urtheils von Kosten
und Kosten freizusprechen, subsidiarisch
denselben zum Beweise durch Zeugen zuzu-
lassen:
1) daß er am Abend des Ostermontags dieses

Jahres beschäftigt und die Untersuchung
von 8 Uhr bis zum Nachtessen um 11
Uhr, aber jedenfalls in der kritischen Zeit-
zwischen 9 und 10 Uhr mit ihm zusammen
war,
2) daß Roth nur von einer einzigen
Person angegriffen und mißhandelt wurde,
durch Anführung des k. Amtsanwalts Scherer
in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer
dessen gestützt Gesuch ab dem k. Appellations-
gerichte, die Berufung des Appellan-
ten als gründlos zu verwerfen und densel-
ben die Kosten der Berufungsinstanz
zu Last zu legen,
In Erwägung, daß mit Rücksicht auf die
Beweisfrage und die heutigen Erklärungen
des Appellanten es nothwendig erscheint,
eine weitere Instruktion der Sache (zu
verfügen) resp: eingehendere und vor weiterer
Entscheidung des Gerichts in dieser
Richtung zu verfügen,
Aus diesen Gründen
verordnet der kgl. Appellationsgericht
vor weiterer Entscheidung eine nähere
Instruktion der Sache, beauftragt mit
Vornahme derselben den kgl. Appellations-
gerichtsrath Hessert, verlegt die weitere
Verhandlung der Sache in die öffentliche
Sitzung vom zweiundzwanzigsten Juli
nächsthin, Vormittags 9 Uhr, und gibt den
Appellanten auf, in dieser Sitzung ihre
weitere Ladung zu erwarten.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kiefer
Kößler
Hoffmann
Oppenheim.
Hoffmann

Kosten dieser Instanzen:

Sportelkasse 29.24.
Registratur 9.60.
Hyl.Kasse 10.40.
Sa. 49.24.

Die am fünften November 1878 dem Gerichtsvollzieher Schmidt in Zweibrücken zum Zwecke der Einziehung seiner Forderungsrechte für den verstorbenen verstorbenen Rechtsanwalt Dr. Nr. 3334 verpflichtet zu Zweibrücken am fünften November 1878 vol. 163. fol. 8 C. 4. verpflichtet wegen Hemmung d. Kanzlei-Insp. gez. Anspergier
Akt 2

№ 106.

Öffentliche Sitzung vom 18. Juli 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiefer, Direktor, Kößler, Hessert, Schmidt, Ostheider, Rüffer, Scherer, Kreisprokurator und Hatzfeld, II. Staatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Franz Helfrich, 39 Jahre alt, Wirth und Krämer, in Lasbach, Cirkuits Hermersberg, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 29. Mai 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Mayer dahier,

gegen

die kgl. Staatsprokuratur, Appellatin, Kraft Vernehmung des zum Berichterstatter

ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Kößler in seinem Berichte,

Kraft Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der Verübung von Verrichtungen Gewerbsleuten bei besonderer Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung seiner Gläubiger zu vereiteln, begangen im Monat Januar 1878, für überführt erklärt und demzufolge in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu neunundzwanzig Mark 51 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 29. Mai ablaufend,

Kraft Vernehmung des vom Appellanten produzirten entlastenden Zeugen Philipp Lüttel, 43 Jahre alt, Bäcker, in Hermersberg wohnhaft, welcher, nachdem er über die Heiligkeit & Wichtigkeit des Eides, sowie über die Folgen des Meineids gehörig belehrt worden war, auf den sich mit den Worten geleistet hatte: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen & Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf seine Personalien wie anwesend angegeben & erklärt hatte, mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert

zu sein, auch nicht in dessen Dienste zu stehen, in einer Rubrik, welche der Gerichtsschreiber fünfmal notirt hat, gesetzt worden ist, nach Aufforderung des Exekutanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidigungen in seinem Vor- und Endvortrage, letzteren dahin gehend: Schuldlos d. d. den bzl. Exekutionsgerichts, den Exekutanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen;

nach Anhörung d. d. d. Vertheidigers des Schreiber in seinem Vor- und Endvortrage, letzteren dahin gehend: Schuldlos d. d. den bzl. Exekutionsgerichts, die Berufung des Exekutanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, dass mit dem ersten Richter als feststehend erachtet werden muss, dass der Weinhändler Kraft in Neustadt an der Haardt seit Mai 1877 die Bezahlung seiner auf 883,97 M. nebst Zinsen sich belaufenden Forderung an den Exekutanten unter Androhung gerichtlicher Schritte verlangte, und demselben unter erklärter Cession Aufforderung und Verpfändung eingehalten wurde, bis er sich schliesslich dazu genöthigt sah, am 18. Oktober 1877 Vortheil am bzl. Friedensgerichte in Frankenthal zu verwirken, demselben am 13ten November 1877 Befriedigungsgebot mit Androhung der Immobiliar- wie der Mobiliarzwangsvollstreckung folgen zu lassen und endlich am 20. Dezember 1877 vormittags einen Bericht zu Pfändung des Eisenbahnarbeiters Dickel in Frankenthal seit 10ten Oktober 1877 bestehenden Mobiliar-Exekutionspfandrechtes sich zu bedienen;

dass der überschuldete Exekutat nach dem diesen gerichtlichen Befehle mit seinen Verpflichtungen, namentlich auch damit fortfuhr, dass Immobilien verpfänden und mit dem Kaufpreis den Gläubigern zum Theil bezahlen wolle, allein auch damit fortwährend Trotz und Verdächtigkeit zeigte, dass letzterer am 16. Januar 1878 ihm kündigen liess, dass er die von Dickel gepfändeten Mobilien zur Versteigerung bringen werde;

dass nun Exekutat, wenn er sich nicht, wie geschehen, von Kraft förmlich abkaufen worden wäre, keinen Zweifel darüber haben konnte, dass der vorerwähnte Erlös der gepfändeten Mobilien Ausgangspunkt der Zwangsverkaufsverkündigung zahlreicher Gläubiger mit unerfüllten Forderungen zur Befriedigung des Gläubigers Kraft nicht genügte, und daher letzterer in die Nothwendigkeit versetzt würde, auf Grund des gegen diesen Bericht erlangten Befriedigungsgebotes, die er jetzt auf weitere Pfändung gebliebenen Mobili-

zu zu zugreifen, wie auf zwangsweise die Immobiliarbeschlagnahme zu betreiben,
dass Eggenlaut in dieser Lage zu allen Zeitschungen seine Zuflucht nahm, indem er dem Gläubiger Kraft die sofortige Zahlung der Hälfte der auf 941,14 M. angelaufenen Schuld versprach, für den Rest aber Aufschub bis Januar verlangte,
dass Kraft seinem bevollmächtigten Ehr in Pirmasens seine Dringlichkeit, auf diese Vorschläge einzugehen, mitteilte, und letzterer am 27. Januar abhin dem Eggenlaut persönlich seine Zustimmung abschrieb, nachdem dieser erklärt hatte,
dass er die bis jetzt nicht gepfändeten Mobilien im Werthe von etwa 200 Mark verkaufen und vom Käufpreis die erste Zahlung machen wolle,
dass er nun zwar am nämlichen Tage auf die Mobilien durch Akt von Notar Demer in Pirmasens zu seinem Pfleger Georg Motsch von Schlettenbach um 1123 M. verkaufte, aber zugleich 960 M. zur Bezahlung von andern angeblichen Gläubigern anwies und den Rest für sich einstrich, wie er auch am folgenden Tage durch Akt von Notar Guttenberger in Zweibrücken seine sämtlichen Immobilien auf 6 Personen an seinen Bruder Peter Helfrich in Eschbach um jährliche 475 M. verpachtete und seine Gläubiger, die Ehefrau Caroline und Margaretha Lützel zu Gläubigerinnen aufforderte, also nicht, wie der erste Kläger, welcher eine andere Aufklärung des Aktes nicht für nöthig erachtete, wahrscheinlich annahm, den Pachtzins cedirte,
dass endlich der bevollmächtigte Ehr schon am 25. Januar 1878 zum Mobiliar, die noch im Besitze des Eggenlauten waren, pfändete, wogegen aber der Käufer Motsch auf Grund seines Kaufvertrags mit einer Widerspruchsklage auftrat,
in Erwägung, dass nun von dem Prozessvorzug, auf den die übrigen der erste Kläger keinen Anspruch zu haben scheint, falls ein solcher bestehen kann, dass aber jedenfalls sozial äußere Zweifel steht, dass Eggenlaut in der fraglichen Periode, dass Kraft die am 24. Januar 1878 auf nicht gepfändete Mobilien zur Zwangsvollstreckung bringen wurde — also Ausgleichs einer drohenden Zwangsvollstreckung — vorbeugte, und dass es die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers Kraft zu vereiteln,
dass demnach vom ersten Richter mit Recht der Thatbestand des §. 288 des Reichsstrafgesetzbuchs als gegeben angenommen und bei vorliegendem Strafantrag Eggenlaut zur Strafe gezogen wurde, so dass die Berufung in dieser Richtung als unbegründet sich darstellt, wie sie es eben auch weiter hinsichtlich des Strafmasses ist, welches dem Verschulden vollkommen ent-

spricht;
In Erwägung, daß Opponent mit unterliegend in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufung mit Zurückweisung ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu einhundert Mark dreiundsiebzig Pfennig.

In Anwendung der Art. 211 & 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (ring drucken).
Also geschehen & gesprochen zu Gmain durch ein Endurtheil.

Müller

Schmidt

Hößl

Eysperl

Feldbauer

Nr. 107.

Öffentliche Sitzung vom 19. Juli 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Hochbuchen in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren von Hüffer, Direktor, Mollet, Assessor,

Kosten beider Instanzen:
Spruchtaxe 87.33.
Registrirg. .. 10.40.
Kanzlei .... 8.80.
Stempel des k. Bezirksarztes Dr. Braun in R.-Lauterw. ... 12.00.
M 118.53.
Auszug gefertigt.
Fe

Für den 30 August 1878 sind durch Gemeindediener Gras in Lichtenmünsterland Einsätze Bestellung eines Eigenthümer-Entschädigungs-Klage enthaltenden Schreibens pp Nr 2629 angekommen zu Handen Landrichter am vorstehenden August 1878 Vol. 162 fol: 57 C 1 ex. sollen erst zur Kenntnis-Nahme des Beklagten zugestellt werden.
Fe

Schmidt, Osthelder, Hüffer, Scherer, Hartbrunnwald und Katzfeld, II. Advokaten, Sprechbevollmächtigte, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Heinrich Stahlschmidt, 28 Jahre alt, ledig, Taglöhner,
2. Wilhelm Becker, 25 Jahre alt, Advokat, Sohn von Georg Becker,
3. Wilhelm Becker, 17 Jahre alt, Sohn von Jakob Becker II.,
4. Jakob Jung, 25 Jahre alt, Advokat,
5. Johannes Jung, 21 Jahre alt, Advokat,

beide Söhne von Adam Jung IV, sämtlich in Waldarbach, Bezirksamts Kirchenbuchstaben, wohnhaft, Appellanten vom einen Theile, das kgl. Zuchtpolizeigericht zu Kirchenbuchstaben vom 11. Juni 1878, also in Person erschienen, Stahlschmidt & die beiden Becker vertheidigt durch Rechtskandidat Mayer, Jakob Jung und Johannes Jung verbeiständet durch Rechtskandidat Engelhorn daselbst,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Abwesenheit des zum Sachstatthalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Dienste,

durch Einsicht und Verlesung der gesammten diesen Fischer betreffenden Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Erwägung eingetroffenen Urtheils, welches im seinem verfügenden Theile also lautet:

Aus diesen Gründen

erklärt das k. Zuchtpolizeigericht, etc. indem es erkennt, daß Wilhelm Becker der Jüngere die zur Erkenntniß der Verfahrenskosten sowie zur Last liegenden vorsätzlichen Körperverletzungen erforderlichen Einsicht bei Begehung derselben besessen haben, die beschuldigten resp. benannten Parteien für überführt:

I. den Heinrich Stahlschmidt:

der vorsätzlichen mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzungen des Philipp Jung und Johann Jung von Weilburg sowie der vorsätzlichen in Gemeinschaft mit Wilhelm Becker dem Ältern und unter Anwendung gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzungen des Jungen Ulrich Henn und der Beschuldigten Jakob und Johann Jung,

II) den Wilhelm Becker den Ältern:

der vorsätzlichen Körperverletzung des Beschuldigten Johann Jung mittels gefährlichen Werkzeugs, ferner der vorsätzlichen in gemeinschaftlicher Zusammenwirkung mit Heinrich Stahlschmidt begangenen Körperverletzungen der Beschuldigten Jakob Jung und Johann Jung wie des Jungen Ulrich Henn,

den beiden Letzteren überdies verübt mittels gefährlicher Werkzeuge,

III) den Wilhelm Becker den Jüngeren:

der vorsätzlichen mittels Anwendung eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Jungen Ulrich Henn,

IV) den Jakob Jung:

der vorsätzlichen in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann Jung verübten Körperverletzungen der Beschuldigten Heinrich Stahlschmidt und Wilhelm Becker des Ältern,

V) den Johann Jung:

der vorsätzlichen mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzungen des Heinrich Stahlschmidt und Wilhelm Becker des Ältern sowie der vorsätzlichen unter gemeinschaftlicher Zusammenwirkung mit seinem Bruder Jakob Jung verübten Körperverletzungen der beiden vorgenannten Beschuldigten Stahlschmidt und Becker – Alles begangen am späten Abende des 3. März ds. Js. in dem Wirthshauslokale des Franz Ulrich zu Weilburg –

verurtheilt den Heinrich Stahlschmidt in eine Gefammtgefängnißstrafe von acht Monaten,

den Wilhelm Becker den Ältern in eine solche von sieben Monaten,

den Johann Jung in eine solche von

vier Monaten und vierzehn Tagen,
den Jakob Jung in eine solche von zwei Monaten und acht Tagen, und den Wilhelm Becker den Jüngeren in eine Ersatzgefängnisstrafe von zwei Monaten,
legt endlich von sämtlichen Kosten, liquidirt zu fünfundneunzig Mark 96 ₰, dem Heinrich Stahlschmidt und Wilhelm Becker den Aelteren 5/10 solidarisch, dem Johann und Jakob Jung 4/10 solidarisch und das verbleibende 1/10 dem Wilhelm Becker den Jüngeren zur Last",
2) die Berufungserklärung der Appellanten vom 21. Juni ebenso,
durch Einsendung der Appellanten ihre Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie ihre Vertheidiger in ihren Vor- und Nachträgen,
letzteren dahin gehend:
a) des Rechtsconsulenten Mayer:
Erstelle es dem kgl. Appellationsgerichte, die gegen Heinrich Stahlschmidt, Wilhelm Becker den Aelteren & Wilhelm Becker den Jüngeren ausgesprochenen Strafen entsprechend zu ermäßigen,
b) des Rechtsconsulenten Engelhorn:
Erstelle es dem Gerichte, neue Reformation des eingestellten Verfahrens insoweit eintreten zu lassen, als demselben den Johann Jung

gegenüber eine Partei der Vorgenommenheit statt zweier polizeiliche annimmt; sodann den beiden Appellanten Jakob & Johann Jung gegenüber mildernde Umstände anzunehmen und die verbrauchten Strafen entsprechend herabzusetzen;
durch Einsendung des kgl. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin gehend: Erstelle es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufungen sämmtlicher Appellanten in der Hauptsache als unbegründet abzuweisen und dieselben solidarisch zu den Kosten zweiter Instanz zu verfällen, dagegen unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils zu erkennen, dass gegen den Appellanten Stahlschmidt und Wilhelm Becker den Aelteren nicht je zwei selbstständige vorsätzliche Vorgenommenheitshandlungen des Mitappellanten Johann Jung und ebenso gegen den Letzteren nicht je zwei selbstständige vorsätzliche Vorgenommenheitshandlungen der genannten Stahlschmidt und Becker als gegeben zu erachten seien, sondern nur je eine solche Thatsachlung, demgemäß die Gesammtgefängnisstrafe des Johann Jung entsprechend herabzusetzen,
die Erwägung, dass der erste Richter auf Grund der von ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass am Abende des dritten März ebenso in der Ulrich'=

schen Wirtschaft zu Weilerbach in Folge
eines während des Tanzes zwischen dem
Eigenthümer Wilhelm Becker dem
Aeltern einerseits und dem jungen
Henn und dem Eigenthümer Jakob Jung
andererseits entstandenen Wortwechsels
eine Schlägerei sich entspann, wobei
sich auf der einen Seite die Eigen-
thümer Stahlschmidt und beide Becker
und auf der andern Seite die Ei-
genthümer Johann und Jakob Jung be-
theiligten, dass Stahlschmidt
und Wilhelm Becker der Aeltere ge-
meinschaftlich und mit Gläsern
und Flaschen auf den jungen Adam
Henn und die beiden Eigenthümer
Jakob & Johann Jung, ein jeder von
den ältern Becker auf mit einem
Tischbein auf Johann Jung losschlugen,
dass Eigenthümer Stahlschmidt allein
auf den Aeltern Philipp Jung mit
einer Flasche einen Schlag auf den
Kopf versetzte, dass ferner Eigenthümer
Wilhelm Becker der Jüngere dem
jungen Henn ein Glas in das Gesicht
schleuderte, so dass der Getroffene
sofort blutete, dass endlich die beiden
Eigenthümer Johann und Jakob Jung
gemeinschaftlich mit ihren Fäusten
auf Stahlschmidt und den ältern
Becker, Johann Jung überdies noch mit
einem Tischbein auf beide Letztgenannte

losschlugen,
dass dieser die Eigenthümer Stahlschmidt
und der ältere Becker mit Hilfe der
gemeinschaftlich und mittels Ueberfalls
gefährlicher Werkzeuge verübten Körper-
verletzung des Adam Henn, sowie
des Johann und Jakob Jung, Stahlschmidt
allein auf der mittels gefährlichen
Werkzeugs verübten Körperverletzung
des Philipp Jung, - der jüngere Becker
der gleichfalls mittels gefährlichen
Werkzeugs verübten Körperverletzung
des genannten Henn, - und endlich
Johann und Jakob Jung der gemein-
schaftlich und von Letzterem auf mittels ge-
fährlichen Werkzeugs verübten Körper-
verletzung des Stahlschmidt und des ältern
Becker für überführt erklärt wurden,
nachdem kein Zweifel darüber bestehen
kann, dass Eigenthümer Wilhelm Becker
der Jüngere zur Zeit der That die zur
Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche
Einsicht besessen,
dass demnach gegen den Eigenthümer
Stahlschmidt 4, gegen den ältern Becker
drei, gegen die beiden Jung je zwei selbst-
ständige Akte der Körperverletzung
und gegen den jüngern Becker ein
solcher Akt anzunehmen erscheine,
ein Beweis aber für eine grössere
Anzahl von selbstständigen Akten dieser
Kategorie bei dem Umstand, dass sich

den in einer einzigen Immediatbeschwerde fortgesetzten gegenseitigen Beleidigungen verübten Thätlichkeiten handelt, nicht als abgemacht erachtet werden kann,

In Beziehung auf die Strafzumessung betrifft, dass der erste Richter mit Recht die grosse Roheit, welche die Eggenberten an den Tag gelegt, die Gefährlichkeit der gebrauchten Werkzeuge und die langen Dauer der Beleidigungen betont, wozu noch kommt, dass der misshandelte Eduard Henn, sowie von drei Theilnehmern an der Beleidigung die beiden Becker, mehr oder minder arbeitsunfähig in Folge der erlittenen Misshandlungen waren,

dass deshalb der erste Richter hinsichtlich der Eggenberten Stahlschmidt, Wilhelm Becker des Aeltern und Johann Jung die Höhe der mildernden Umstände mit Recht normirt hat;

dass Gegen die Eggenberten Jakob Jung mildernde Umstände gegeben sind, indem derselbe bei Begehung der Körperverletzung lediglich durch einen Affekt verwundet wurde, eine gefährliche Werkzeug zum Verletzen benutzte und sich nur eines sehr geringen Grades (und Intensität) der

dass, was nun die übrigen Eggenberten betrifft, einerseits mit Rücksicht auf die relativen Höhe der Strafe und den Grad der Betheiligung der einzelnen Eggenberten bei derselben eine Minderung der vom ersten Richter verhängten Strafen Platz greifen kann,

dass nämlich gegen den Eggenberten Stahlschmidt, welcher der hervorragendste Betheiligte bei der Rixe war, eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten, gegen den Eggenberten Wilhelm Becker den Aeltern, welcher die Rixe provocirte, eine solche von zwei Monaten vierzehn Tagen, gegen den Eggenberten Johann Jung eine solche von 2 Monaten und gegen Jakob Jung eine solche von 14 Tagen für jede der verschiedenen Körperverletzungen angezeigt erscheint und hiernach entsprechende Gesammtstrafen zu verhängen sind,

Aus diesen Gründen

erklärt der kgl. Eggenbertenbezirksgerichtshof mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils die Eggenberten

I. Heinrich Stahlschmidt

der vorsätzlichen in Gemeinschaft mit Wilhelm Becker und unter Anwendung gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Eduard Henn, sowie des Johann und Jakob (Henn) des Jung, sodann der mittelst gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Philipp Jung,

II. Wilhelm Becker den Aeltern:

der gemeinschaftlich mit dem Vorgenannten und mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Ehrn Henn sowie des Johann und Jakob Jung;

III) Johann Jung:

der gemeinschaftlich mit Jakob Jung und mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Stahlschmidt und des älteren Becker,

für überführt, indem er erklärt, daß weitere selbstständige Fakta der Körperverletzung nicht vorliegen,

und setzt demgemäß die gegen die Eingeklagten verhängten Gefängnißstrafen unter Berücksichtigung mildernder Umstände bei dem Eingeklagten Jakob Jung fest:

I) gegen Heinrich Stahlschmidt auf die Dauer von vier Monaten,

II) gegen Wilhelm Becker den Ältern auf die Dauer von vier Monaten,

III) gegen Johann Jung auf die Dauer von zwei Monaten vierzehn Tagen,

IV) gegen Jakob Jung auf die Dauer von drei Wochen, und

V) gegen Wilhelm Becker den Jüngern auf die Dauer von einem Monate,

erkennt er unter Verwerfung der Berufung in der Hauptsache hinsichtlich der Kosten der erhobenen Rechtsmittel und legt endlich den Eingeklagten die Kosten der Berufung, liquidirt zu zweihundertzwanzig Mark siebenundfünfzig Pfennig, in demselben Verhältnisse zur Last, wie solches der erste Richter hinsichtlich der Kosten der erhobenen Rechtsmittel angenommen;

In Anwendung des §. 228 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 1948 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt.) §. 54 des Reichs-Strafgesetzbuches also gefasset & gefasset zu sein erachten wir Einigung gemacht.

Motiver

Fiedler

Hellwig

Eggert

Schmidt

Hellwig

№ 108.

Öffentliche Sitzung vom 25. Juli 1878.

Das kgl. Eingangsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Juli achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kleffer, Direktor, Kossel, Hewert, Schmidt, Ostheider, Kuhn,

Kosten der Appellinstanz

Gerichtskosten 5.44.
Zeugen ... 1.60.
Kopialien ... 3.60
Sa. 10.64.

Abzügen gehörig.
Sk

Die dem Appellanten auf Verlangen ertheilte Abschrift ist mit N:2803, v. 162, f. 45, c.j. Register zu 2 Bogen à 10. Aug. 1878 für 80 ₰, eine Rundschrift, d. Rechtsanw. Erz. Ernsperger.

Petri, Rechtsanwalt und Katzfeld, gerichtlicher Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Peter Silber, 19 Jahre alt, Bäckergeselle, katholisch, wohnhaft in Ehrenstein, Landgerichts Landau, wegen Übertretung, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 25ten Juni 1878, in Person vertheidigt und vertreten durch Rechtsanwalt Küffer daselbst,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Landgerichtsrathe ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Cabinete, durch Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Akten gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen mittels eines gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Taglöhners Balthasar Betsch von Edenkoben mit verschuldeter nachtheiliger Arbeitsunfähigkeit zu Edenkoben am 17. März 1878 für überwiesen erklärt und in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, sowie in die Kosten der im Betrage zu fünfhundertfünfzig Mark 31 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 28. Juni ebenso,

durch Aufforderung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, Katzenauer- dessen gesetzl. Ausführungen des kgl. Appellationsgerichts, den Appellanten mittels Vorzeigung einer Photographie des vorgehaltenen Messers von Metall und Kopien zu vergleichen,

durch Aufforderung des kgl. Staatsanwalts Peter in seinem Vor- und Nachtrage, Katzenauer dessen gesetzl. Ausführungen des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als grundlos abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungseinlegung zur Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der gepflogenen Zeugenvernehmungen und der bezirksärztlichen Constatirungen und Gutachten mit Recht als erwiesen annehmen hat, daß Appellant am Abend des 17. März ebenso sich mit Georg Weiß von Edenkoben vor seiner Behausung alldort aufgehalten hatte, wobei er mit einem etwa centnerschweren Klotz von einem Leiterwagen und Katzenauer mit einem Weinpfahl bewaffnet war und beide so den des Wegs kommenden Zeugen Balthasar Betsch und Raimund Fälch angriffen,

mit dem sie schon vorher in Mißhelligkeiten gerathen waren;
daß sich, als gemeinsame Zeugen zu den beiden Testamenten gekommen waren, zwischen ihnen alsbald ein heftiger Wortwechsel entspann, dem tätliche Thätlichkeiten folgten, indem Betsch, um einer Mißhandlung von Seite des Appellaten mit dessen Schreibzeug zuvorzukommen, demselben einen Kopf auf die Brust versetzte, wogegen Appellant mit seinem Schreibzeug zurückschlug und dabei den Betsch in der rechten unteren Augengegend traf, daß dieser Bluterguß bei Betsch, der in Folge von dem obgenannten Weiß durchgeführten Massenstiche verwundet worden, allerdings nur wegen seiner besonderen Leibesbeschaffenheit, indem er zu Blutergüssen geneigt ist, heftige Blutergüsse verursachte, die ihn in seinem Gewerbe schwächten und oft unterbrochene Wochen seine Arbeitsfähigkeit hindern gemacht haben; daß dem rechten Ohre des Betsch ein Loch beigebracht ist, daß in dem zur Körperverletzung benützten Schreibzeuge nur gewöhnliche Verletzung zu erblicken ist;
In Erwägung, daß der rechte Ohrlappen mit Recht dem Appellaten einer Körperverletzung im Sinne von § 223 a. des Reichsstrafgesetzbuches für schuldig erklärt hat, daß jener endlich auch die bei der Strafbemessung in Betracht kommenden Momente richtig gewürdigt hat und für den Appellaten dessen auch bezüglich des Maßes der gegen ihn verhängten Strafe ein Grund zur Beschwerde nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu 3 Mark neunundsechzig Pfennig.
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt).
Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken am Tage & Jahr eingangs genannt.

Hille
Wöll
Oppenheim
Hoffmann

(№ 109.)

Öffentliche Sitzung vom 25. Juli 1878.

Der kgl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken

Kosten Beider Instanzen ohne die Contumazialkosten:
Spruchtaxe 16. 92.
Register ... 4. 00.
Zeugen ... 4. 20.
Fr. 25. 12.

Die der k. Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 1. Juli 1878 zugestellte Strafverfügung ist sub No 2348 fol. 162, fol. 22, C. 3. registriert zu Zürich den 27. Dec. 1878, dabei 80 S. ohne Randschrift, k. Kanzlist Frz. Arnsperger.

Fr.
Kosten der Strafverfügung & das am 5. Aug. 1878 vollstreckte Zustellung der Vorst.
Spruchtaxe ... 3.71.
Register ... 1.60.
Zeugen ... 2.20.
Fr. 7. 51.

Strafzeit gehörig gestempelt. Fr.

Beklagter in seinem Kontumazurteil sei in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Juli nachstehendes endschaftig, wobei zugegen waren:
von Kieffer, Direktor, Advokat, Lic. Nüssel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Richter, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen.

In Sachen
Clara Maria Hurst, 45 Jahre alt, Ehefrau des Glasers Conrad Zimmerle von Rubigen, Cantons Bern, Appellatin von einem Urteil des k. Friedenspolizeigerichts zu Zürich vom 25. Juni 1878, nicht erschienen,

gegen
die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin;
nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrates Hessert in seinem Berichte;
nach Einsicht und Prüfung der gerichtlichen Akten ergangenen Prozeßschriften, und besonders
1) daß mit Berufung angegriffene obergerichtliche Urteil, wodurch Appellatin des Vergehens der Widerhandlung gegen ein gesetzliches, zum Schutze von Kasten und Kassenmaßnahmen erlassenes Reglement durch

in der Absicht, einen Rückfall zuzufügen, verübt am 30. März 1878 zu Rubigen, für überwiesen erklärt und in eine Strafe von zwei Monaten, sowie in die zu fünfzig Mark eintausendvierzig Pfennig liquidierten Kosten verurteilt worden ist,
2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 3. Juli ablehnen,
3) der der Appellantin durch Akt des kgl. Friedensvollziehers Wolff in Zürich vom 10. Juli ablehnen gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,
durch Äußerung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Appella ab dem kgl. Appellationsgericht gestützt, unter Bestätigung des Urteilsspruches der Appellantin durch Berufung als unbegründet abzuweisen & ihr die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
in Erwägung, daß die Appellantin trotz gehöriger Vorladung heute nicht erschienen, noch zu bestrafen und weshalb in contumaciam gegen [illegible] zu verfahren ist,
in Erwägung zur Sache, daß dem Thatbestand, in die Strafe des in gutem Rufe stehenden, zur Zeit vollständig desinteressierten jetzigen Klägers Zweifel zu setzen,

Das dessen Aufhebung nicht rechtlich unbegründet ist wird durch die Frau Ferner, welche versichert, wie die Exekutin den Frau Haas um Hilfe gerufen hatte, und sich zu diesem keinen Freund hätte, wenn erforderlichen Falls vorgefallen wären,
Das auch sofort die Intervention des Exekutionsrichters Gerth von Aufhalt verständigt wurde, dem die Aussage der Frau Haas glaubhaft scheinen der Art, Das er zufolge die Exekution vorbehaltene Exekutionsmittel, wozu er sich doch nicht, wenn erst gesagt haben würde, wenn nicht der ganze Umfang des Angriffs und seine Aufregung für seine Verhaftigkeit gezeugt haben würde,
Das endlich auch in den schlimmen Vermögensverhältnissen der Exekutin und ihres Ehemanns der Motiv entnommen wird;
Das dessen der erste Einstand mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, Das die Exekution am 30. März abhin zu Aufhebung der Autordnung einer Privaturkunde, nämlich eines den Frau Haas gehörigen und von dem Ehemann und dem Vater der Exekutin unterzeichneten Schuldscheins, der zum Beweis der Forderung, somit von Kapital & Kostenbetrag bestimmt war, sich schuldig gemacht,

Das dessen Aufhebung nicht rechtlich unbegründet ist wird durch die Frau Ferner, welche versichert, wie die Exekutin den Frau Haas um Hilfe gerufen hatte, und sich zu diesem keinen Freund hätte, wenn erforderlichen Falls vorgefallen wären,
Das auch sofort die Intervention des Exekutionsrichters Gerth von Aufhalt verständigt wurde, dem die Aussage der Frau Haas glaubhaft scheinen der Art, Das er zufolge die Exekution vorbehaltene Exekutionsmittel, wozu er sich doch nicht, wenn erst gesagt haben würde, wenn nicht der ganze Umfang des Angriffs und seine Aufregung für seine Verhaftigkeit gezeugt haben würde,
Das endlich auch in den schlimmen Vermögensverhältnissen der Exekutin und ihres Ehemanns der Motiv entnommen wird;
Das dessen der erste Einstand mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, Das die Exekution am 30. März abhin zu Aufhebung der Autordnung einer Privaturkunde, nämlich eines den Frau Haas gehörigen und von dem Ehemann und dem Vater der Exekutin unterzeichneten Schuldscheins, der zum Beweis der Forderung, somit von Kapital & Kostenbetrag bestimmt war, sich schuldig gemacht,
Das endlich auch in den schlimmen Vermögensverhältnissen der Exekutin und ihres Ehemanns der Motiv entnommen wird;
Das dessen der erste Einstand mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, Das die Exekution am 30. März abhin zu Aufhebung der Autordnung einer Privaturkunde, nämlich eines den Frau Haas gehörigen und von dem Ehemann und dem Vater der Exekutin unterzeichneten Schuldscheins, der zum Beweis der Forderung, somit von Kapital & Kostenbetrag bestimmt war, sich schuldig gemacht,
Das endlich auch in den schlimmen Vermögensverhältnissen der Exekutin und ihres Ehemanns der Motiv entnommen wird;
Das dessen der erste Einstand mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, Das die Exekution am 30. März abhin zu Aufhebung der Autordnung einer Privaturkunde, nämlich eines den Frau Haas gehörigen und von dem Ehemann und dem Vater der Exekutin unterzeichneten Schuldscheins, der zum Beweis der Forderung, somit von Kapital & Kostenbetrag bestimmt war, sich schuldig gemacht,

sah, in der Absicht, einem Andrang, nämlich dem Gläubiger Nachteil zu=
fügen zu fügen;
Das auch die aufgenommene Wertsache dem Verschulden entspricht,
Das dasse die Exekution ab unrechtlichen Einstand begründet sich darstellt und demnach zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verkündet erkennt über den Rekurs=
stimmen der Exekutin und in con=
tumaciam wieder sie entkommend,
verwirft den bgl. Exekutionsgesuch,
die Exekution ab nicht begründet und
verurteilt die Exekutin zu den
Kosten der Exekutionsführung, sowie ist
ohne diejenigen der Aufhebung und
Fortsetzung dieses Rekurses zu mehr Mark
einundsiebzig Pfennig;
Zu Anwendung der Art. 186, 194 & 211
der Exekutionsordnung, welche von dem
Vorsitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (einzeichnen.)
Also gesprochen & gefertigt zu Innsbruck
wie Eingangs gemeldet.

Richter

Köstel Kleinz

Gerichtsschreiber

Kosten-Credit
Kautionen
Gerichtskosten 29.03.
Zeugen 3.20.
Reisen ... 3.00.
M 35.23.
Ausfertigt.
M

Laut am 8. Oktober 1879 vom k. Amtsgericht Leipzig für den Gerichtsvollzieher Schäfer Nr. 18 c. 3103 angewiesen zu Zeugenkosten am 11. September 1879 pag. 166 fol. 19 c. 3. erfolgen wofür Zahlung. E. Kontrolle ges. anzeige.
Schäfer

№ 110.

Öffentliche Sitzung vom 26. Juli 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Leipzig in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten Juli achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Röthel, Hessel, Schmidt, Ostwalder, Kirsch, Petri, Kunstmann und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen: In Kontumaz

Wilhelm Vater, 31 Jahre alt, Wirth, in Lindenthal wohnhaft, Angeklagter von einem Urtheile des kgl. Gerichtsamts zu Leipzig vom 3ten Juli 1878, in Person rechtzeitig und rechtsbeständig

von Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Anklagebehörde,

durch Vernehmung des zum Gerichtshalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Mollitor in seinem Berichte,

durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) das mit Berufung angegriffene oberamtsgerichtliche Urtheil, wodurch Angeklagter der Beleidigung seiner Majestät des Deutschen Kaisers, begangen in der Gastwirthschaft von Michael Pallmann zu Lindenthal am Abend des 9. Juni abhin für überführt erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie zu den zu achtundzwanzig Mark 57 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 5. Juli abhin,

durch Vernehmung des von dem Appellaten produzirten Entlastungszeugen Eugen Brutscher, 25 Jahre alt, ohne Gewerbe, Sohn von Johann Pfeifer jr., Musikant, in Markranstädt wohnhaft, welcher, nachdem er über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides, sowie über die Folgen des Meineids gehörig belehrt worden war, auf den Eid mit den Worten geleistet hatte: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf ihre Personalien es in ergänzter Weise abgegeben und erklärt hatte, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste zu sein, in ihrer Aussage, welche der Gerichtsschreiber stenographisch notirt hat, gehört worden ist,

durch Aufforderung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem

Vor- und Unterzeichneten, letzterer durch gehörig-
legalisirte Vollmacht des kgl. Appellationsgerichts,
den Appellaten mittels Reformation
des angefochtenen Urtheils von Haft
und Kosten freizusprechen, subsidiär-
isch: die widergesprochene Strafe auf das
Mindestmaß herabzusetzen,
nach Aufforderung des k. Staatsanwalts
Petri in seinem Vor- und Unterzeichneten,
letzterer durch gehörig-legalisirte Vollmacht des
kgl. Appellationsgerichts, die Verwerfung
des Appellaten als unbegründet zu
verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, dass durch die Aussage
der vor dem ersten Richter eidlich ver-
nommenen Zeugen als Belastungszeugen
festgestellt, dass am 2. Juni Ernstmeier
daselbst, als der Verein deutscher Kampf-
genossen in Lundstedt, welchem der Ap-
pellant als Mitglied angehört, in der
Gastwirthschaft von Michael Pallmann
allda versammelt war und die über
das zweite Attentat gegen das Leben des
deutschen Kaisers eingetroffene Nachricht
den Vorstand des Vereins veranlasste,
die weiteren Festlichkeiten und insbe-
sondere die Musik einzustellen, Appel-
lant diejenigen Äußerungen machte,
welche der erste Richter in dem ange-
fochtenen Urtheile des Näheren präcisirt
hat und deren Wortlaut Appellant

selbst im Allgemeinen nicht zu bestreiten
vermag;
In Erwägung, dass aber in einer der-
artigen Äußerung die Kundgebung einer
Gesinnungsschätzung gegen die Person des
Kaisers zu erblicken ist, welche würdigungs-
los wäre, dessen Ehre und Würde herabzu-
setzen, so dass also hier der Begriff einer
Beleidigung im Sinne des § 95 Strafge-
setzbuches unzweifelhaft vorliegt,
dass Appellant seinen Vertheidigungsbeweis
zwar dadurch zu entkräften sucht,
dass er behauptet, die Absicht, den
Kaiser zu beleidigen, überhaupt nicht ge-
habt und diese Äußerung nur in
Folge über die Einstellung der Festlich-
keiten gemacht zu haben,
dass dagegen auf die Aussage der
von ihm im roten Festzug produzierten
Belastungszeugen in der That auf in
das kurz vorher abgehaltene Hoch auf den
Kaiser Acht und Begeisterat einstimmte,
auch ein eifriges Mitglied des obgenann-
ten Vereins sein und seiner politischen
Partei angehörig sein soll;
dass somit die Aussage der sechs ver-
nommenen Belastungszeugen Regie-
Baurath Schmid Pfeifer von Merkenburg
auch in so genauen übereinstimmenden Inhalt
bezüglich des Attentats äußerte: „ein
solches gehört gerade gehängt,"
dass nichts dagegen spricht, wenn er,

und auf die Entscheidung zu stützen, die sowohl die Auffassung im Sinne der Ansicht, die Einstellung der Tätlichkeiten genügt haben sollte, immer auf der Art seiner Ausführung hervorgeht, daß seine Willensrichtung auf diese ging, seinem Vorsatz gleichsetzt durch grobe fahrlässige und wissentliche Verfälle gegen die Person des Kaisers, welcher die Absicht der unverzüglichen Entfernung des Festgenommenen war, sich zu messen,

daß sogar insbesondere die sofort anwendbaren Parallelen, welche zwischen sich und der Person des Kaiserlichen Vorgesetzten, zu nehmen ist, sowie daraus der Umstand, daß er die Festnahme des Sohnes oder selbst auf nur der Gesundheit des Kaisers nicht einmal so sehr erstreckt, um sogar eine Tätlichkeit zu unterbrechen und allab dieses auf öffentlich und in den Momente der eingetretenen Verschrift über das festgenommene Attentat in einer ziemlich großen Aufregung auf einen unflätigen Weise ausspricht, so daß also aus dem zusammenfalte dieser sämtlichen Umstände hervorgeht, daß, wie die Worte so auf die Willen nur eine beleidigender gegen sein konnte,

In Erwägung, daß daher der erste Richter den Angeklagten mit Recht

der Beleidigung des Kaisers im Sinne des § 95 des Reichsstrafgesetzbuches für überführt erklärt hat und Angeklagter durch seine in strittiger Richtung vorgebrachte Verteidigung nicht im Stande war, den gegen ihn vorliegenden Beweis zu entkräften oder auch nur zu schwächen,

In Erwägung zur Verfassung, daß Angeklagter bisher sich zwar einen guten Ruf erworben, zur Zeit der Tat sich auch in angetrunkenem Zustande befand, daß jedoch auf der anderen Seite seine Absichten nicht und gehässig war, die vom ersten Richter zuerkannte Strafe daher auch nicht zu hoch gegriffen erscheint,

In Erwägung, daß demgemäß die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Angeklagter in die Kosten der Angelegenheit zu verurteilen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet mit Verurteilung des Angeklagten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidiert zu fünf Mark fünfundsechzig Pfennig,

In Anwendung des Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: Ein-

zurückzuweisen).

Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Mollitor

Kölsch

Schuler Aschpeck

Schmidt

Nº III.

Öffentliche Sitzung vom 1. August 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 55. 43.
Reisekosten ... 5. 60.
Kanzlei ..... 9. 60.

ℳ 70. 63.

Abzüge geschieht.
Sa

Abschrift für den Herrn Gutsbesitzer Kempf zum gefl. Handgebrauch in Sachen Gerber gegen Kempf hierher abgegeben am 4ten Mai 1880.
Müller
Obergerichtsv.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionellen hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: (von) Lgs: Mollitor, ältester Rath, bei Verhinderung des K. Direktors des Vorsitz führend, Scheuer, Nöpel, Schmidt, Schneider, Küffe, Rath Schuler bei Verhinderung des Raths Hessert zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Scherrer, Kreisrichter und Katzfeld, II. Staatsprokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Maria Sefrin, 34 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, Tochter von Christian Sefrin,
2. Matthias Kempf, 37 Jahre alt, Gerber und Wirth, beide in Contwig, Cantons Zweibrücken, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des K. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom achten Juli 1878, beide im Verhaftsbezirke Zweibrücken wohnhaft, Matthias Kempf vorerst durch Haftbefehl des Königl. Landgerichts,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nöpel in seinem Berichte,

Nach Einsicht & Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders

1) das mit Berufung angefochtene Urtheil, wodurch die Appellantin Maria Sefrin des Meineids, überführt als Zeugin in der Sitzung des kgl. Polizeigerichts Zweibrücken vom 19. März 1878, der Appellant Matthias Kempf des Meineids, überführt bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung in der Untersuchung gegen Maria Sefrin von Contwig im Pfälzischen daselbst am 17. April 1878 – für überführt erklärt, demgemäß Maria Sefrin in contumaciam zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Matthias Kempf contradictorie zu einer solchen von drei Jahren & beide je zur Hälfte in die zu fassenden fünfzig Mark 63 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, (worden sind) Lgs: beide auf der Civilseite Appellaten auf die Strafe von fünf

Parteien für unbegründet, sowie für teilweise unbegründet erklärt worden sind, abzuweisen oder die Berufung gänzlich kostenpflichtig zu verwerfen,

2) den Berufungsverhandlungen des Appellanten vom 12ten und beziehungsweise 16ten Juli d. Js.,

durch Aufforderung des Appellanten in seinen Schlußreden auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklärungspunkte, sowie das Rechtskandidaten König in seinem Vor- und Antrage für den Appellanten Kempf, letzteren dahin gehend: Ehefrau Veith des k. Appellationsgerichts, mittels beeidigter Deposition des angeschuldigten Metzgers den Appellanten Kempf wegen liederlichen Maineids für überwiesen zu erklären, jedenfalls aber die gegen sie ausgesprochene Strafe entsprechend zu ermäßigen,

durch Aufforderung des k. Kreisanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Ehefrau des k. Appellationsgerichts, die Berufungen des Beidan Appellanten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu zur Hälfte zu Last zu legen,

In Erwägung, daß feststeht, daß die Appellantin Schrer in der Sitzung des k. polizeigerichts in Sachen vom 19. März d. Js. als Entlastungszeuge in der Voruntersuchung gegen den Appellanten Kempf wegen beeidigter Meineidsverleitung der Ehefrau von Ehefrau Veith in Untersuchung gezogenen Zeugenaussage die Aussage machte, daß sie am Vormittag des 3. März jüngst Vormittags auf dem Heimwege von der Kirche begegnenten Frau, wie die Ehefrau Veith den Kempf, der mit einem Bündel auf dem Arm und seinem Hund kommend an jener vorbeigegangen sei, mit einem Satz auf den Kopf fiel, nicht aber, daß Ehefrau Veith durch Kempf mißhandelt worden sei,

In Erwägung, daß Appellant Kempf am 17. April d. Js., nachdem er bereits rechtskräftig wegen der körperlichen Mißhandlung der Ehefrau Veith bestraft war, vor dem kgl. Untersuchungsrichter in der gegen die Appellantin Maria Schrin wegen Meineids eingeleiteten Untersuchung auf gerichtliche Zeugenaussage hin, der Kläger, da er zu seinem Vorteil Maria Schrin auf seinem Hof in Vorfall gebracht habe, die Ehefrau Veith getroffen, worauf diese ihm, da er gerade mit einem Bündel auf dem Arm so hoch Bewegungen sei, mit dem Fuße in die Seite gestoßen, während er nicht das Geringste gegen die Ehefrau Veith getan habe, auf weiter befragt, dessen, ob er mit dem Pfarrer und der Gemeinderat getroffen sei, die Maria Schrin aus der Kirche schimpfen gehört habe,

In Erwägung, daß nun der erste Richter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß nicht allein der Vorfall an sich im Widerspruch mit der Wahrheit von beiden Appellanten bei den abgenommenen Polizeiverhören dargestellt worden ist, sondern auch, und die Appellantin Maria Schrin auch jetzt zugibt, daß letztere, da sie zur Zeit des Vorfalls in der Kirche war, gar keine tatsächlichen Beobachtungen gemacht, daher auch Appellant Kempf diese Maria Schrin gar nicht gesehen haben konnte, als er unmittelbar vor

dem Vorfall und seinem heutigen Vorbringen, dass seine beiden mit Recht des Maineids überführt erklärt worden seien,

in Erwägung, dass auf die Strafen dem Verschulden der Eidgenossen entsprechend zusammen worden seien, wie auf das rohe Gutachten der Sachverständigen und das Gesetz Art. 261 des Strafgesetzbuches Strafen bis zu fünf Jahren Zuchthaus androhe, wenn es die selben der Umstände Erwähnung nicht genügend für wahrheitig und dagegen für unfähig erklärte, als Zeugen vor Gericht vernommen zu werden;

in Erwägung, dass auf die vom rohen Gutachten angeordnete sofortige Verhaftung der beiden Eidgenossen gesetzlich genügend festgehalten erscheint;

in Erwägung, dass demnach die Berufung der Eidgenossen weder in der Richtung als unbegründet sich darstellt, dieselben daher in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfallen sind,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die Berufungen der Eidgenossen als unbegründet ab und verurtheilt jeden derselben in die Hälfte der Kosten der Berufungsinstanz, diese eingeschlossen eine Strafe zu vierzig Mark, also für beide zu sechzig Mark,

in Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (wie oben).

Also geschehen & gesprochen zu Zweibrücken in Sitzungssaal gemeldet.

Molitor

Aug. Schuller

Wöll[illegible] Schmidt

Ausgefertigt.

[illegible]

GEBÜHREN-STEMPEL 60 PFENNIG

Öffentliche Sitzung vom 1. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August nachstehendes Urtheil, wobei zugegen waren: Molitor, ältester Rath, bei Verhinderung des Präsidenten den Vorsitz führend, Schuler, Wöstel, Schmidt, Ostheider, Rütter, Rath Schuler bei Verhinderung des Rathes Hessert zur Abfassung des Urtheils und dem Civilsenate zugegen, Scherrer, Kreisrathsrath und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Theobald Werle, 37 Jahre alt, Geschäftsmann, in Ottweiler wohnhaft, Appellant & Appellat von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 14. Juni 1878, in Person erschienen,

gegen

Jakob Werle, 30 Jahre alt, Polizeidiener, in Ottweiler wohnhaft, Appellat und Appellant, in Person anwesend und verbeiständet durch Rechtsanwalt Mayer dahier,

und in Gegenwart

der kgl. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den k. Staatsprocurator Scherrer,

auf Berufung des zum Gerichtsvollzieher ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Gesuche,

nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen, obenerwähnten Urtheils, (und zwar Fol. [illegible] wofelbst in seinem verfügenden Theile also lautet:

" Und diesen Gründen

" erklärt das kgl. Zuchtpolizeigericht, indem es

" die der Klage entgegengesetzte Vertheidigungsein-

" rede als unbegründet verwirft, den Beklagten

" Theobald Werle, 37 Jahre alt, Geschäftsmann,

" in Ottweiler, der Beleidigung des Klägers,

" verübt am Abend des vorigen Januars 1878

" in der Wirthschaft von Carl Frey in Ottarbey
" durch den Vorzug der Klägerin für überwie-
" sen und verurtheilt ihn deshalb zur Abfindung
" strafe von acht Tagen und zu den Kosten, typisch
" zu Gunsten der Klägerin zu neun und dreißig Mark
" achtundsechzig Pfennig; spricht auf den Klägern
" die Befugniß zu, binnen 14 Tagen von Rechts-
" kraft dieses Urtheils an dessen verfügenden
" Theil durch Zustellung an den Gerichtsvoll-
" zieher in Ottarbey auf Kosten des Beklagten zu voll-
" ziehen."

2) der Berufungserklärungen des Beklagten Theobald Werle und des Klägers Jakob Werle, beide vom 24. Juni 1878;

nach Anhörung der Parteien in ihren Erklärungen sowie des Kgl. Kreisgerichts-Rath Rechtsbeistands des Jakob Werle in seinen Vor- und Schlußvorträgen, letzterer dahin gehend: Beklagter habe den k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die vom ersten Richter gegen Theobald Werle ausgesprochene Strafe aufzuheben zu erlassen, dessen Verurtheilung aber als ein Exzeß zu vermerken und demselben sämtliche Kosten des Berufungseinlegers zu Last zu legen;

nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Schlußvorträgen, letzterer dahin gehend: Beklagter habe den k. Appellationsgerichte, in Bestätigung des früheren Urtheils des Appellaten Theobald Werle wegen der vorgeschützten Einrede der Verjährung des Strafanspruchs dessen Verurtheilung als unbegründet, die Berufung des Mitappellaten Polizeidieners Werle, soweit selbige eine Erhöhung der ausgesprochenen Strafe bezwecken will, als unzulässig, im Übrigen als unbegründet abzuweisen und jedwede Partheien auf Maßgabe ihres Unterliegens anteilig Theil der Kosten der zweiten Instanz zu Last zu legen — Alles auf Grund der in rechtskräftlichen Urtheils angeführten Gesetzes-Stellen, sowie des Art. 202 Abs. 2 des Code d'instruction criminelle juncto Art. 90 & ff. des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871,

in Erwägung, daß der erste Richter mit den von ihm angeführten Gründen mit Recht den der Klage entgegengesetzten Einwand der verjährten Strafvollstreckung als unbegründet verworfen hat,

daß der erste Richter ferner mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß sich Appellant Theobald Werle am Abend des letzten Januar abhin in der Wirthschaft von Carl Wilhelm Frey in Ottarbey in Beisein mehrerer Personen die Äußerung erlaubte, der Polizeidiener Werle habe auf der Bürgermeisterei Kirchweiher zwei Mädchen, die einen Schirm bei sich hatten, für zwei Herren gehalten, er habe 12 Punkte über den Polizeidiener notirt, die ihm den Tadel zur Pflicht stellen würden,

daß diese Aeußerung den Vorwurf der Lügerei enthält, einer Thatsache, welche geeignet ist, den von jener Betroffenen wesentlich zu mindern und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen,

daß jedoch der erste Richter mit Recht angenommen hat, daß ein Beweis darüber, ob Appellant Theobald Werle die fraglichen auf einer von dritter Seite erhaltenen Mittheilung beruhende Äußerung wider besseres Wissen gemacht, nicht verlange,

in Erwägung zur Strafe, daß mit Rücksicht auf das obige Erfordernis und darauf, daß sich Theobald Werle zur Zeit der incriminirten Äußerung in einem angetrunkenen Zustande befand, die verhängte Strafe etwas hoch gegriffen erscheint und entsprechend herabzusetzen ist,

daß ferner die vom Untersuchungsrichter zugelassene Zeugenvernehmung des angenommenen Motivs gemeinschädlich und die Instanz der Art und Weise der Zeugenvernehmung, angemessen erscheint, in letzterer Beziehung das angeführten Motivs jedoch einer Ergänzung bedarf, da sich in einer Instanz darüber ergeben hat, daß Zeuge der Motive nicht zu einer Belastung des Klägers Jakob Werle kann gebraucht werden,

daß sich daher abgesehen von dem letzterwähnten Punkte die Appellation des Verurtheilten Theobald Werle, wie auch die des Klägers Jakob Werle als unbegründet darstellt,

daß letztere Berufung aber auch als unzulässig erscheint, da sie entgegen der Bestimmung des Strafe des Theobald Werle begehrt und Kläger Jakob Werle keine Befugniß hat, bezüglich der Strafe Rechtsmittel zu stellen, indem er nicht als Privatkläger im Sinne von Art.

90 des bayer. Einführungsvollzugsgesetzes vom 16. Dezember 1871, sondern als Civilklagen im Sinne von Art. 3 und 202 des Strafprozessgesetzbuches anzusehen sind,

in Erwägung zu den Kosten, dass mit Rücksicht auf den ganzen Sachverhalt die Kosten der Ablehnung & Vertretung seiner Vernehmung zu Überarbeiten, alle übrigen Kosten aber dem Jakob Werle als in der Hauptsache unterliegendem Theil zur Last zu legen;

Aus diesen Gründen,

indem das kgl. Appellationsgericht in der Hauptsache die Vernehmung des Jakob Werle, ferner die des Jakob Werle als ungegründet und letzteren zu Recht als ungebührig abweist, setzt es unter theilweiser Abänderung des im Übrigen rechtskräftig erhaltenen angefochtenen Urtheils die rückgesetzten Termine von acht Tagen Sühnverhandlung auf vier Tage fruh, setzt ferner die Zeitdauer, während welcher das Protokoll die Gerichtsschreiberei zu Ottobeuren zugänglich bleiben darf, auf acht Tage fest und verurtheilt endlich den Appellaten Jakob Werle in die Kosten der Berufungsinstanz mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Ablehnung und Vertretung der Vernehmung des Jakob Werle entstanden sind und welche diesem zur Last bleiben.

Die Kosten sind liquidirt zu Gunsten des Jakob Werle: Jakob Werle's rechtsanwaltlich festgesetzt auf drei und zwanzig Mark zweiundfünfzig Pfennig;

in Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozessordnung, welche von dem Vorstehenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken).

Also gesprochen & gesprochen zu Zwei Urtheil wie Verkündet.

Molitor

Aug. Schuler

Röttel

Beyrer.

Kostenliquidation:

I. Instanz:

Sprotokoll	9.03.
Register	1.60.
Kopialien	— 80.
fl.	11.43.

Kosten der Ablehnung & Zustellung der Vernehmung Eschenbach:

Sprotokoll	2.76.
Register	1.60.
Kopialien	1.80.
fl.	6.16.

Kosten der Appellinstanz:

Sprotokoll	1.19.
Register	— 80.
Kopialien	— 40.
fl.	2.39.

Die dortige Obergerichtsanwaltschaft hat Vorlage der Ausfertigung ist sub N=2504, fol. 5 c. 8 registrirt zu Günzburg den 10. Aug. 1878, ohne Rundstempel, Gebühr 80 ₰, d. Rentamtmann Hasperger.

fl.

Kosten der Ausfertigung & des am 22. August 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:

Sprotokoll	2.81.
Register	1.60.
Kopialien	2.00.
fl.	6.41.

Auszug für Rentamt gefertigt.

fl.

№ 113.

Öffentliche Sitzung vom 8. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Schwaben und Neuburg hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten August dieses Jahres, woran theilgenommen waren: Molitor, Präsident Ritter, bei Beiziehung des kgl. Sekretärs Hasperger, den Vorsitz führend, Übel, Schuler, Röttel, Ostheider, Ritter, die Räthe Übel und Schuler bei Beiziehung des Rathes Hessert und Schmidt zur Ergänzung des Spruchs und dem Civilsenate zugezogen, Scherer, Rentamtmann und Katzfeld, zweiter Rentamtsassistent, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Gaul, 27 Jahre alt, Taglöhner, in Ottobeuren, Landgerichts Ottobeuren, wohnhaft, Appellant von einem Contumazialurtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Kaufbeuren vom 18. Mai 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Sachstatthalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Vortrage,

durch Einsicht und Würdigung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und Besonders:

1) das mit Zustellung angefangene Verfahren durch Eggenbrecht in contumaciam das Widerspruchsrecht gegen den in nächstanberaumten Termin zur Fortsetzung der gerichtlichen Pfleger Markij vom Gerichtsamtshofe, Gemeinde Lobenberg, gestellt durch Eröffnung mit Erkenntniß vom 11ten März abhin zu Ottenberg für überwiesen erklärt und hiergegen in eine Ordnungsstrafe von einundzwanzig Tagen, sowie in die zu Lasten Merkt 43 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) einen Akten des K. Friedensrichters Gotthold in Ottenberg vom zweiten Juli abhin, wodurch dem Eggenbrecht das vorbezeichnete Contumazialerkenntniß zugestellt worden ist;

3) die Berufungserklärung des Eggenbrecht vom 11. Juli abhin;

4) den dem Eggenbrecht durch Akt des kgl. Friedensrichters (zu Ottenberg) Hrn. Gotthold in Ottenberg vom 3. August 1878 zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

durch Eröffnung des kgl. Kreisgerichtsherrn in seinem Vor- und Ruhrorte, Letzterem daselbst gehend: Gestellt ob dem kgl. Eggenbrecht, einer Ladung des Richters, seines Eggenbrechten und in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

Der Berufung, das Eggenbrecht, ordnungsgemäße Form und Frist vorgelegen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, auch der Ladung entgegnet, und demgemäß in contumaciam gegen denselben zu verfahren ist,

Der Berufung zur Sache, daß der erste Richter unter gehöriger Würdigung des vorliegenden Beweismaterials mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß Eggenbrecht am 28ten März beschuldigten Tages, als der Bürgermeister Pfleger Markij unter Assistenz des Ortsrichters eine Durchsuchung eines gepfändeten Holz bei ihm vornehme, die Drohende Äußerung machte: „Wenn Du nicht bald merkst, daß du weiter kommst, so schlage ich dir in die Fresse, daß du die Treppe hinunterfällst";

daß der erste Richter das Thatsächliche richtig gehörig zusammengefaßt und unter die entsprechende gesetzliche Vorschrift gezogen hat,

daß das im angefochtenen Urtheil zusammengefaßte Beweismaterial bei dem getrübten Rufe des Eggenbrechten nicht zu hoch gegriffen erscheint,

daß daher eingelegte Berufung daher als unbegründet zu verwerfen und derselben in die Kosten der Eggenbrechtung zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht Recht: über das Rechtsmittel des Appellanten in streitiger Sitzung und in contumaciam gegen denselben erkennend spricht es dessen eingelegte Berufung als unbegründet ab und bestätigt demgemäß das Urtheil der Kammer des Appellationsgerichts, ligendirt ohne Eigenschaft der Ausfertigung & Zustellung dieses Urtheils zu zwei Mark einundsechzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 186 & 194, sowie 211 der Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (anzuführen.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Eingangsdatum.

Molitor

Ang. Schuler

Becker

Osthold.

Rößler

Nr. 114

Öffentliche Sitzung vom 8. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten August

Kosten beider Instanzen:
Spruchtaxen 158.48.
Registrirung 3.60.
Porto ... 8.80.
1,164.88.

Rückzug gefertigt.
Ke

Weitere Sprucht-Kosten:
Für ein Telegramm laut Zeugniß des k. Untersuchungsrichters Dahm vom 9. Aug. 1878 (siehe Akten gegen Ludwig Becker von Mittelbrunn)
M. 3. 38 ₰

Rückständigen Betrag einzufordern.
Ke

achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, Altpräsident Rieth, bei Beurlaubung des k. Direktors des Vorsitzes, Fuchs, Übel, Schuler, Rössel, Osthelder, Räthe, die Räthe Übel & Schuler bei Beurlaubung der Räthe Hessert & Schmidt zur Ergänzung des Spruchs und dem Civilspruche zugezogen, Scherer, Anwaltsassessor und Katzfeld, k. Aktuargehilfe, schreibend, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Eitelmann, 38 Jahre alt, Taglöhner, von Friedelsheim, wohnhaft in Dürkheim, Appellant von einem Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Juli 1878, ein Rechtsmittelergreifend

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, nach Kenntnißnahme des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Osthelder in seinem Berichte, nach Einsicht & Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant,

a) des Diebstahls einer Summe von etwa 420 Mark zum Nachtheil des Schäfers Joseph Langenbahn von Esthofen am 14. April 1878 mittels Eröffnung einer verschlossenen Thüre unter Benutzung

und zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht erforderlichen Markzeichen;
6) das Erkenntniß des Amtsgerichts Bischofsheim vom 16. März 1878 desselben,
c) das Erkenntniß über eine Forderung im Betrage von 5,60 M.,
d) das Erkenntnißverfahren über 24 M., beides zum Nachtheil des Wirthes Georg Couturier von Kleinheim in der Zeit vom 25. bis 30. März 1878 desselben,
e) das Erkenntnißverfahren über 100 Mark zum Nachtheil des Wirthes Christian Wolf von Hemmelar vom 2. April 1878,
f) das vorsätzliche Nichtbefriedigen einer Erkenntnißforderung von 15,48 M. zum Nachtheil des k. Amts in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai 1878 im Bezirksgerichtsgefängnisse zu Bischofsheim für überwiesen erklärt und in eine Gesammtzuchthausstrafe von drei Jahren und drei Monaten, sowie solidarisch mit Pflicht Eidelmann, Taglöhner von Leutesheim, in die durch Verordnung & Verurtheilung der Gebrüder Kuth von Bischofsheim entstandenen, zu einhundertsiebenundsechzig Mark 28 ₰ liquidirten Kosten, sowie allein in die übrigen zu einhundertsiebenundsechzig Mark 93 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt,

auf der Civilrechtlichen Prozesse auf die Dauer von 5 Jahren für verlustig erklärt, endlich gegen ihn auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2) der Verkündungserklärung des Appellurtheils vom 20. Juli 1878.
Nach Aufforderung des Appellurtheils in seine Verkündigung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie der k. Staatsanwaltschaft Scherrer in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Gefälle ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Verkündung des Appellurtheils alsbald anzuordnen und demselben die Kosten der Verkündungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der volle Inhalt und Wortgehalt des ihm vorgehaltenen Beweismaterials und über das in dem angehörten Urtheile aufgestellte Gründen des Appellurtheils mit Fug für überwiesen erklärt hat:
1) eines Diebstahls von mindestens 420 Mark zum Nachtheil des Akkerers Joseph Langenbahn in Hemmelar in dessen Scheune alda mittels Erbrechung eines verschlossenen Thores Anwendung eines zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht be-

stimmten Werkzeuge am 14. April abhin,
2) den Betrag von 9 M. zum Verfahren des Friedensrichters Johann Keck in Sprendlingen am 16. März abhin,
3) den Betrag von dem Betrag einer Schuld für gemeinen Wein und Most im Betrage von 5,60 M.,
sowie
4) den Betrag mehrerer Zeugengebühren von 24 M., endlich zum Verfahren des Wirths Georg Couturier in Reinheim in der Zeit vom 25. bis 30. März 1878,
5) den Betrag mehrerer Zeugengebühren von 100 M. zum Verfahren des Wirths Christian Adolf in Sprendlingen am 2. April 1878, endlich
6) den vorläufig liquidirten Vorschuß im Strafverfahren gegen 15,48 M. zum Verfahren des kgl. Amts im kgl. Bezirksgerichtsgefängnisse daselbst in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai abhin,
daß auf die heutige Abschreibung Nichts zu Zeugen gefordert hat, auch in diesen Ergebnissen etwas zu ändern vermöchte;
daß der noch Restan für diese Kosten die richtigen Posten enthält und ebenso die Gerichtsstrafe voll-

kommen festgestellt und übernommen hat,
daß ferner der von jenem übergangenen Verlust der Eingrabsteine sowie die von ihm übergangene Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gehörig geprüft und darüber entschieden hat,
daß jedoch entschieden werden, in dem angefochtenen Urtheile den Gerichtsgebühren gegenüber, auf welchen die letztgenannte Maßregel basirt, dieser in dieser Beziehung eine Ergänzung desselben nicht enthält,
In Erwägung zu den Kosten der Berufung einerseits, daß diese dem Appellanten als unterliegendem Theile zur Last zu fallen haben,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung ab und bestätigt, indem es jedoch erkennt, daß das angefochtene Urtheil durch die Anführung des § 248 des Strafgesetzbuches zu ergänzen sei, und legt dem Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, liquidirt zu 18 Mark fünfundsiebenzig Pfennig, drei Mark 38 ₰;
In Anwendung des Art. 194 des Art. 211 der (Strafgesetzbuch) Gesetzbuch

ordnung, wonach das S/Lose welche mit dem vorher verzeichneten § 248 des Reichs-Verfassungsgesetzes von der Vorsitzende vorgelesen worden sind und also lauten (einzurücken).
Also geschehen und geschrieben zu Zweibrücken am Sitzungstage angefangen.

Motitor

Uebe Aug. Schuler Rössel

Ostheller.

(Nº 115.)

Öffentliche Sitzung vom 9. Novbr 1878.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer-Sitzung in der öffentlichen Sitzung vom neunten Novbr 1878, wobei zugegen waren Motitor, Aktuar Rutz, bei Beurlaubung des k. Direktors des Vorsitz führend, Uebe, Schuler, Rössel, Ostheller, Räthe, die Räthe Uebe & Schuler bei Beurlaubung der Räthe Hessert & Schmidt zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Scherer, Staatsanwalt und Katzfeld, II^ter Actuar-Assistent-Assistent, folgendes Urtheil

Kostenliquidation

I. Instanz

Gerichtskosten	13.62.
Registrirg	3.40.
Kgl. Casse	2.60.
Sa	19.62.

Hiervon ist Müller allein zu tragen:

Gerichtsk.	8.19.
Registr.	2.60.
Kgl. Casse	2.20. 12.99.

Hievon solid. mit Louise Hartmann:

a) Gerichtsk.	5.43.
Reg.	-80.
Kgl.	-40. 6.63.
Sa gleichen	19.62.
b) Gerichtsk.	...
Registr.	1.00
Kgl. Casse	1.20 2.20.
	21.82.

Kosten des Appell.-Instanz:

Gerichtsk.	5.77.
Registr.	1.60.
Kgl. Casse	5.40.
Sa	12.77.

Ausfertigt gefertigt Sa

vorlassen

In Sachen

Ludwig Müller, 38 Jahre alt, früher Eisenbahnbesitzer in Pirmasens, zuletzt Schuster in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Juli 1878, ins Waarschaft Zuchthaus verurtheilend, auf Appellirt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Appellatin, und in Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin von vorgenannter Urtheile,

gegen

1) Louise Hartmann, geboren am 12. Septbr 1865, ledige Taglöhnerin daselbst wohnhaft Tochter des verlebten Tünchers Heinrich Hartmann von Pirmasens und der Elisabetha Louise Wilhelm, jetzigen Ehefrau des vorgenannten Ludwig Müller, Appellatin, in Person erschienen,

2) dann genannte Müllers Ehefrau Müller (vorgen) das., ebenfalls in Person erschienen und vorgeladen der Civilverantwortlichkeit für ihre Tochter Louise Hartmann wegen, Appellant Ludwig Müller und Appellatin Louise Hartmann verbeistandet durch Rechtskandidat Adolf Ottmann dersen Nach Ablesung des zum Sachverhalt der angefochtenen kgl. Appellations-gerichts-Urtheils Rössel in seinem Sachvortrag;

Kosten-Ansatz und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Verfügung vorgenommenen abkürzungsweisen Urtheils, wodurch Chirurgus Ludwig Müller:

a) des Diebstahls von einem Centner Kohlen im Werthe von 50 ₰ zum Nachtheil des Kohlenhändlers Eduard Busch von Zweibrücken und dessen daselbst an der Ludwigshöher Bahn gelagerten Kohlenvorrathes in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni 1878, im wiederholten Rückfalle

b) des Diebstahls verschiedener Kleidungsstücke, von Wäsche und Bettzeug im Gesammtwerthe von etwa 25 Mark zum Nachtheile des Wirthes Johann Ludwig Kohr von Zweibrücken mittels Einsteigens in dessen Wirthszimmer daselbst in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni 1878, im wiederholten Rückfalle verübt,

c) der vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Fabrikarbeiters und Wirthes Jakob Gölzer von Rimschweiler, welche mittelst Tödtung für denselben am 17. Juni 1878 in der Nähe der Papiermühler Fabrik für überlegt erachtet und in einen Gesammtstrafausspruch von fünf Jahren verurtheilt, der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von acht Jahren für verlustig erklärt, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen ihn erkannt und endlich in die Kosten mit Ausnahme der durch die Vorladung der Ausgebliebenen Louise Hartmann entstandenen, liquidirt zu einundsechszig Mark 62 ₰, verurtheilt, sodann die Chirurgin Louise Hartmann unter der Annahme, daß sie bei Begehung der ihr zur Last gelegten Handlung die zur Erkennung ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, von der Anschuldigung der wissentlichen & thätlichen Körperverletzung bei Begehung des Diebstahls zum Nachtheile des Kohlenhändlers Busch dahier (wie) in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni 1878 freigesprochen und bestimmt worden ist, daß dieselbe ihrer Mutter überwiesen werde;

2) der Berufung des Ludwig Müller vom 22. Juli ebenso und jener des kgl. Staatsanwalts vom 6. Gerichtspräsidenten dahier gegen Ludwig Müller & Louise Hartmann vom folgenden Tage,

nach Anhörung des Ludwig Müller und der Louise Hartmann in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie in das Vorschriftsgemäß in seinen Vor- und Endvorträgen, letzterer dahin gehend: Gehalten ab Seiten kgl. Appellationsgerichts,

die Verwerfung der Appellation des Ludwig Müller als unbegründet anzunehmen und die gegen ihn erkannte Gefängnisstrafe entsprechend zu ermäßigen, dagegen die Bestätigung des k. Kreisgerichts als in jeder Richtung unbegründet zu verwerfen,

nach Anhörung der Elisabetha Louise Wilhelm, jetzigen Ehefrau Müller, in ihren Schlußvorträgen,

nach Anhörung des k. Kreisgerichtsherrn in seinen Vor- und Antrags, letzteren dahin gehend: Gemäß § 20 des kgl. Appellationsedikts, die Verwerfung des Ludwig Müller als unbegründet abzuweisen, dagegen das k. Kreisgericht als begründet anzunehmen, demgemäß unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils die gegen den Müller erkannte Gefängnisstrafe angemessen zu ermäßigen, zufolge deren Verwerfung und Begründung des appellirten Urtheils in der Art zu treffen, daß nicht der § 48, sondern der § 49 des Strafgesetzbuches gegen Müller zur Anwendung zu kommen habe, weiter unter Beziehung auf Begründung des angefügten Theils des appellirten Urtheils anzuführen, daß die Appellantin Louise Hartmann der ihr zu Last gelegten Theilnahme an dem von Ludwig Müller zum Nachtheile des Kaufmanns Bruck dahier (neu) lich in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni ohne gültigen Kaufladenschein durch widerrechtliche und thätliche Gewaltthätigkeit überführt sei, und zu erkennen, daß diese Appellantin in einer Erziehungsanstalt, für mannbare jugendliche Personen geboren, solle, wovon dieselbe und der Appellant Müller solidarisch zu dem entsprechenden Theile der Kosten für die provisorische Vorladung der Louise Hartmann, und ferner beide solidarisch zu den Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen, zugleich auf die mitvorgeladenen Mutter der Appellantin Hartmann, Wittwe Hartmann, jetzige Ehefrau Müller als civilrechtswirklich für die ihre genannte Tochter Louise treffenden Kosten der Appellinstanz zu erklären,

Also auf Grund der im rechtskräftigen Urtheile angeführten Gesetzesstellen mit Einschluß des § 48 des Strafgesetzbuches, ferner auf Grund des § 248 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 der Strafprozeßordnung, 57 des Einführungsgesetzes und 1384 Abs. 2 des Code civil,

In Erwägung, daß der erste Richter die von ihm erhobenen Beweise richtig gewürdigt hat, wenn er als feststehend annahm, daß Appellant Müller in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni ohne

dem Kaufmann Ludwig Eduard Busch in Zweibrücken etwa einen Centner Kunstheu im Werthe von 5 M in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, dasselbe gestohlen, und dass bei diesem Diebstahl seine Ehefrau, die Ackerfrau Louise Hartmann dadurch im Sinne des § 49 des Reichsstrafgesetzbuches wissentlich Hülfe geleistet hat, dass dieselbe die von ihm fortgeschafften Heusäcke in Empfang nahm und zum Theil in einem zu diesem Zwecke mitgebrachten Korbe fortschaffte,

ferner dass Ackersmann Müller in der Nacht vom 16. auf den 17. Juni jüngst mittels Einsteigens durch das nicht verschlossene obere Theil eines Fensters in das Wirthslocal des Wirths Johann Ludwig Rohr in Zweibrücken verschiedene Fleischwaaren, Wein und Conservenbüchsen, Cigarren im Gesammtwerthe von 25,85 M., demnach Werkzeug- und Gewaltmittel von erheblichem Werthe und aber auch mit bedeutender Gefährdung fremder Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, demnach Einbruchdiebstahl begangen hat;

endlich dass Ackersmann Müller am 17. Juni jüngst in der Nähe von Zweibrücken, der Fabrikarbeiter Gölzer von Rimschweiler, der bezüglichen Strafthaten geständig ist, dadurch körperlich misshandelt, dass er denselben mehrmals mit der Faust ins Gesicht schlug,

In Erwägung, dass die Verhaftung des Ackersmann Müller zufolge Haftbefehlung wegen Diebstahls rückgängig, von Neuem zur Begründung des Rückfalls im Sinne des § 244 des Reichsstrafgesetzbuches nur angenommen werden sollen, dass solche von einem Dritten Ehefrau Ludwig Ernst Rothfuchs des kgl. Friedenspolizeigerichts Zweibrücken vom 17. Oktober 1862 und eines wegen Diebstahls und Widersetzung durch Erkenntniss des Schöffengerichts des Kreises vom 1. Juni 1864 rücksichtlich siebenjährige Zuchthausstrafe, welche beide Verfahren nicht vor Begehung der beiden heute in Frage stehenden Diebstähle bereits verbüßt waren und zwar die erste vom 29. Oktober 1862 an in Untersuchungshaft fortgesetzt und die letzte vom 6. Juni 1864 an,

dass demnach Ackersmann Müller bezüglich der beiden Diebstähle, von denen der erste, zum Nachtheil des Busch, im Sinne des § 242 des Reichsstrafgesetzbuches und nicht einer Entwendung im Sinne des § 370 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches, und der andere zum Nachtheile des Rohr im Sinne im Sinne des § 243 Ziff. 1, 2,

den Rückfallsstrafen des citirten §244 vorhanden ist,

die Erwägung, daß der erste Richter für die gehörig qualificirten Thatsachenfeststellungen auf Mord oder §74 des Reichsstrafgesetzbuches eine Gesammtstrafe zusammen hat, welche Angeklagte der vielfachen Versuche, die der ab Gerichtsseite dabei zu Tage getretenen Eigenthümlichkeiten allein Thatsache, damit etwas zu bei gegriffen, aber auf den Verhältnissen vollkommen entsprechend erscheint, wie auch die Abwägung der bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessenen Dauer und die übergangenen Zulässigkeit der Polizeiaufsicht sowohl nach §248 des Reichsstrafgesetzbuches zulässig als auch gerechtfertigt ist,

daß übrigens der erste Richter unterlassen hat, diese Thatsachen zur Begründung oder Ausschließung in den Urtheil zu würdigen,

daß daher die Berufung des Angeklagten Müller in jeder Richtung als unbegründet sich darstellt, wie auch die auf Erhöhung des Strafmaßes gerichtete Berufung des kgl. Staatsanwaltes am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, nicht gerechtfertigt erscheint,

die Erwägung, was die Anzeige der Louise Hartmann vom kgl. Staatsanwaltschaft betrifft, daß aus den Akten hervorgeht, daß darüber schon erörtert ist, daß der erste Richter dieselbe mit Recht, wenn nicht, weil hätte ignoriren sollen, in den Motiven seines Urtheils, daß in den Motiven der Thatsachen um dem Diebstahl zum Nachtheile des Busch im Sinne des §49 des Reichsstrafgesetzbuches und nicht des §48 ibidem, wie offenbar aus Versehen in ausgefertigten Urtheile angeführt ist, für übergangen erachtet,

daß auf Lage der Akten abschließend entschieden werden, daß dieselbe, die am 12. September 1865 geborene wurde, derzeit unter 18 Jahren alt ist, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht nicht besessen hat, so daß es sich nur noch fragt, ob dem ersten Richter auf darin beizustimmen ist, daß die Angeklagten ihrer Mutter übergeben werden oder ob dieselbe nicht vielmehr in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist,

daß nun, wenn man bedenkt, daß die Mutter der Vormundschaft über die ehelichen Kinder entzogen worden ist, weil sie deren Vermögen verschleudert und sie also denen verletzen hatte, daß sie ihre Töchter nicht in die Schule schickt, sie vom Essen nicht abhält und einen schlechten

verdächtigen Einfluß auf Dieselben ausübt, dass jene die Furcht ist zu haben gelegte Fest ausdrücklich zeugerstand und das Zeugerstand nicht abet wieder rückgängig machte, als sie mit ihrer Mutter verhaftet hatte, — ob keinem Zweifel unterworfen sein kann, dass ab notwendig ist, die Appellation dem Einfluss ihrer Mutter zu entziehen,

In Erwägung zu dem Kosten, und zwar zunächst der ersten Instanz, dass das angefochtene Urtheil von Seiten der bgl. Strafkammer auf insofern cassirt wird, als entgegen dem strafgerichtlichen Antrag die Appellatin Hartmann ohne nähere Begründung nicht für den Theil der Kosten, welcher durch die Untersuchung und Verhandlung und Aburtheilung bezüglich des Diebstahls zum Nachtheile des Busch und ihrer Theilnehmer daran entstanden sind, gemäß Art. 194 des Strafgesetzbuches und Art. 54 des bayer. Vollzugseinführungsgesetzes solidarisch mit Müller verurtheilt worden, sie hiefür von den Kosten gänzlich entbunden worden sei,

dass dieser Umstand begründet erscheint, indem in der Doktrin und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass Art. 194 des Strafgesetzbuches, wie theils auch seinem die civilrechtlichen Personen und die Civilansprüche betreffenden Wortlaute, theils aus Art. 162 & 368 ibidem hervorgeht, nicht den Sinn hat, dass wer in einem auf Strafe erkennenden Urtheil die Kostencondemnation vorgeschrieben sei, sondern dass zu Letzterer nicht nur diejenigen der Mitthäterschaft in der Form in irgend einer Richtung genügt,

dass nun aber auf nur dem angefochtenen Urtheil die Louise Hartmann betroffen ist, da sie, wie aus den Motiven hervorgeht, der Theilnahme nur ganz Einfacher Diebstahl als überführt erachtet wird und ob keinem Zweifel unterliegen kann, dass sie zu diesem Zwecke und zur weiteren Prüfung, ob sie ihrer Familie zurückzugeben oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, vor Gericht gestellt werden musste,

dass daher in dieser Beziehung das erstrichterliche Urtheil zu reformiren ist;

dass, was die Kosten der Berufung betrifft, Appellant Müller, wie Appellatin Hartmann entgegen, soweit beide in die betreffenden Kosten zu verurtheilen sind, so dass dieser ein Theil der Gesammtkosten aufzuerlegen ist für die Gründung, in welcher Müller als Thäter und Louise Hartmann als Theilnehmerin erscheint, sie rechtlich welche die Kosten solidarisch zu tragen sind,

Zu Verfügung, dass die Mutter der Louise Hartmann für die die Letztere treffenden Kosten als civilverantwortlich sei,

Aus diesen Gründen

indem das kgl. Oberamtsgericht erkannt, dass das erstrichterliche Urtheil insofern zu verändern sei, dass in Disposition desselben

1) die Oberamtsrichterin Louise Hartmann der wissentlichen Falschaussage an dem Jakob Müller wurden die Kosten von etwa einem Centner Kosten, begreifend in das Urtheil vom 15. ruhenden 16. Juni jüngst zum Nachtheil des Kostenschuldners Eduard Buck in Zweibrücken rückständig für überflüssig zu erklären sei,

2) dass nicht §. 48 des Reichsstrafgesetzbuches, sondern §. 49 desselben, und dass ferner noch §. 248 desselben als anzuwenden anzuführen seien, f. u. §. 74 - nunmehr sofort † die Verfügung des kgl. Amtsgerichts an kgl. Bezirksgerichte in Zweibrücken als thätlich begründet sei,

† die Verfügung des Oberamtsrichters Müller als unbegründet, mittelst derjenigen Zusatz dieser wie Kindzeichen gebilligt.

Molitor

Liebe 45 ch. Kösel Oberfeld.

worauf Dasselbe auf unsere Aufhebung der erstrichterlichen Schlussurtheils, wonach die Oberamtsrichterin Louise Hartmann für der Mutter überwiesen wurde, dass jene Louise Hartmann in eine Verzichtung- oder Verfügungsstrafe zu verfallen,

erkannt werden soll,

über die Kosten der ersten Instanz erkennend und unter Aufhebung des jenigen Theils des angefochtenen Urtheils, welcher die Oberamtsrichterin Louise Hartmann von den Kosten entbindet und die Kosten ihrer Vorladung wegen Vernehmung trifft, urtheilt ob die Louise Hartmann solidarisch mit Müller zu denjenigen Kosten, welche Beschuldigung, Vorladung und Vernehmung in erster Instanz bezüglich ob die obsiegt zum Nachtheile des Busch entstanden sind, diese liquidirt zu acht Mark dreiundsiebzig Pfennig, wovon sechs Mark dreiundsiebzig Pfennig bereits im erstrichterlichen Urtheile entfallen sind, und belässt die übrigen Kosten dem Oberamtsrichter Müller, weist im Übrigen die Berufung des kgl. Amtsanwalts ab als nicht begründet ab und urtheilt endlich beide Beschuldigte solidarisch zu 1/3 der Kosten der Berufungsinstanz, diese drittel liquidirt zu vier Mark siebenundzwanzig Pfennig, dem Müller allein die gesamten übrigen Kosten, liquidirt zu acht Mark einundfünfzig Pfennig, und erklärt die Elisabetha Wilhelm, jetzige Ehefrau des Oberamtsrichters Müller und Mutter der Louise Hartmann als civilverantwortlich für alle Kosten, in welche Letztere verurtheilt worden ist;

Die Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, des Art. 54 des Einführungs-

vollzugsgesetzes, der §§ 49, 74, 248 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 138 Abs. 2 des Einführungsgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt.)
Also geschehen & gefertigt zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Molitor

Aug. Schuler

Köhler

Ecker

Eysenbach

Mehlhaus

Nr. 116.

Öffentliche Sitzung vom 9. August 1878.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskosten 27.43.
Zeugen ... 1.60.
Sachen ... 2.20.
M. 31.23.

Rückzug gefertigt.
M.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenats-Sitzung vom heutigen Tage, wo zugegen waren:
Molitor, ältester Rath, bei Beurlaubung des K. Direktors den Vorsitz führend,
Übel, Schuler, Hoffel, Ostkelder, Räthe,
die Räthe Übel & Schuler bei Beurlaubung der Räthe Hessert & Schmidt zur Eingehung des Gesetzes und dem Civilsenats-Zugezogene, Scherer, Kreisrevisionsrath und Katzfeld, II. Revisionsgerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Siegmaier, 27 Jahre alt, Ackerer von Carlsberg, zuletzt in Marnheim wohnhaft, Angeklagter von seinem Vertheidiger des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 30. Juli 1878, persönlich zugegen und zwar auch Berufung vorgeschützt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Landgerichtsrathe ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostkelder in seiner Sitzung, nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, in Betracht:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Angeklagter des Betruges um 66 Mark zum Nachtheil des Ackerers Jakob Decroy der Letztere in Marnheim wohnhaft, wurde allda am zwanzigsten August 1877 – für überführt erklärt und hiewegen zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten als Gesetz der wegen Betrugs, Rückfälligkeit und Betrugsversuch im Vergehensgrade durch die Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Frankenthal am Main vom 24. Dezember 1877 gegen ihn bereits erkannten und theilweise schon verbüßten Gesammtgefängnißstrafe von einem Jahre und zwei Monaten, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark 43 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Angeklagten

vom ersten Klagepunkt absieht;
Wegen Aufforderung des Appellaten in seinem Erklärungsschreiben auf die ihm vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ausgleichungsmittel nicht, sowie (seinen Widerspruch) Lage: das kgl. Landgerichts-Mitglied Herrn in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Appellat allen dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund des ihm vorliegenden Beweismaterials mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant, der dem Zeugen Schlächter Jakob Petroff in Frankfurt im Monat März vorigen Jahres einen auf drei Achtstel Loose lautenden gemeinschaftlichen Antheilschein des Loosverkaufsgeschäfts Haag-Mann in Hildesheim verkauft und dann auch einige Ratenzahlungen erhoben hatte, um zweckwidrigen Klagezweck damit überall auch bei Schlächter Petroff in Frankfurt erregen und dieselben unter Mitwirkung einer weiteren Person, die sich Stein nannte und als Bruder des vorbesagten Geschäftsinhabers ausgab, durch die wissentlich falsche Vorspiegelung, sie hätten mit einem der Loose 400ß gewonnen, mußten je-
doch, um den Gewinn erheben zu können, vorher die noch rückständigen Antheilbeträge mit 22 Thaler bezahlen, dazu veranlaßte, diesen Betrag an ihn zu bezahlen, daß Appellant sich also einen Betrug um die Summe von 22 Thaler oder 66 Mark zum Nachtheile des Schlächters Petroff schuldig machte;
daß der erste Richter, indem er seinerseits all' um sich vorsätzlichen Betrug einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten annahm und ferner gegen den Appellanten auf Zuchthausstrafe zu der über ihn durch Appellationsgerichtlich bestätigten Urtheil des kgl. preuß. Kreisgerichts in Frankfurt vom ersten Januar 1877 verhängten Gefängnißstrafe von einem Jahre und zwei Monaten eine solche von fünf Monaten rechtskräftig, bei Abmessung dieser Strafe vollkommen richtig und gesetzmäßig verfahren ist und die Höhe derselben in Anbetracht der Gemeingefährlichkeit des Treibens des Appellanten ihm durchaus keinen Grund zur Beschwerde bietet,
daß Appellant all' unterliegender Theil auch in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt

zu seiner Mark festzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 1948 211 der Konkursordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet:
(einschalten)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken am Einundzwanzigsten.

Molitor

Coebo Aug. Schuler III. Rödel

Expedit.

Kosten Gebühr
Zustellung:
Gerichtskosten 28.30.
Registrirung 2.40.
Schreiber .... 2.60.
M 33.30.

Unter den Gerichtskosten sind enthalten zwei Mark 80 ₰ für zwei Abschriften Gerichtsvollzieher Johann Münzer in Bornheim (Kreis Landau) vom 19. Juni und 9. August 1878. Auf jedem dieser Akten befindet sich folgende Kostenspezifikation:
Original — 40.
Copien — 40.
Kopial — 40.
Registrirung — 20.
Porto . . . —.—.
„ 1.40.
Quittung gefertigt.

Nr. 117.

Öffentliche Sitzung vom 16. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Kronfiskalsektion hat in öffentlicher Sitzung vom sechzehnten August achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, als Vorsitzender, Schuler, Rödel, Hessert, Eckseder, Kurtz, Scherrer, Kautzmann und Hartfeld, II. Rechtspraktikant Schreiber, folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen
Johannes Nagel III., 42 Jahre alt, Schreiner,

Rath Schuler bei Verkündung des Urtheils Schmidt zur Führung des Protokolls und den Civilsenats-Präsidenten zugegen, setzt diese fest Rundzeilen gebilligt.

Kopial 4/8
Aug. Schuler

Expedit.

Ackerer, in Ottersheim, Cantons Pfalzzabern, jetzt Taglöhner, in Bornheim wohnhaft, Appellant

von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 25. Juni 1878, in Sachen contradictorie,

gegen

die kgl. Kronanwaltschaft, Appellatin, durch Abwesenheit des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Molitor im seinem Gerichte,

durch Einsicht & Vorlesung der sämmtlichen Sachen gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der Entwendung eines Pferdegeschirres und einer Pferdedecke, zum Nachtheile des Pferdehalters Johann Schmitt von Ottersheim, für überwiesen erachtet und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie zu den Kosten mit fünfundzwanzig Mark 55 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom achten Juli achtzehnhundertachtundsiebzig,

durch Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie des kgl. Kronanwalts (in seinem) Sachvortrag im seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: Appellat ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu ver-

worden und demselben die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens zur Last zu legen,

In Erwägung, daß in vorliegender Beziehung feststeht, daß, nachdem durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom siebten März laufenden Jahres Pfandverkaufsverfahren gegen den Exekutaten eröffnet war, der K. Landrichter von Hilsheim am darauffolgenden Tage zur Pfandabnahme schritt, jedoch wie in dem deßfallsigen Protocolle constatirt ist, nichts vorfand, was unter Siegel zu legen gewesen wäre, namentlich kein Bett- und Weißzeug; daß hiezu sei einer in Folge der dorthin eingelaufenen Requisitorschreibens am 4. April laufenden Jahres vorgenommenen Hausdurchsuchung in der Behausung des Karl Burkhauser, Ackerers in Ottersheim und Pfändungsobjekt des Exekuten, folgende zur Hausrathe des Letzteren gehörige Mobilien gepfändet unter Zuziehung zweier Zeugen pfändet worden, nämlich: 1 großer Tisch, 1 kleiner Tisch, eine Lattlade, ein Küchenschrank und ein Kleiderschrank, alles im Gesammtschätzungswerthe von 55 Mark;

In Erwägung, daß Exekutat sich, wie schon vor dem ersten Richter zugestanden, die gepfändeten Gegenstände in der bezeichneten Behausung gebracht zu haben, dabei jedoch zugleich behauptet, dieselben seien von seinem Vater in die Ehe eingebrachte Möbel und deßhalb davon von der Wirkungen der Pfandung nicht betroffen seien,

daß diese Behauptung jedoch, abgesehen davon, daß sie den gemachten Voraussetzungen zufolge durch nichts unterstützt und bezüglich des Kleiderschrankes sogar sehr zweifelhaft wird, keine Berücksichtigung finden kann, da, wie das Exekutat selbst nicht bestritten hat, ein Ehevertrag nicht errichtet wurde, die fraglichen Möbel daher, selbst wenn sie von der Ehefrau eingebracht worden sein sollten, insoweit in die Gütergemeinschaft fielen und dem Manne ebenso für die Gläubiger Haftungsfond des gesetzlichen Gutes bilden konnten,

daß in ähnlicher Weise es sich mit der weiteren Einstellung des Exekuten verhält, worauf er seine Möbel schon einige Tage vor Weihnachten 1877, also zu einer Zeit, wo er auf seinen Besitzung zu einer Pfandverkäufung noch nicht gedacht, in den vorgenannten Gasthof gebracht haben will, indem auf diese Einstellung mit Rücksicht darauf und um deßwillen schon von vorneherein kein Gewicht gelegt werden kann, da einer derartigen Verfügung Möbel der bezeichneten Art nicht wohl Mountabilität zuerkannt werden kann,

daß jedoch, auch abgesehen hiervon, zuletzt gedachter Einwand nicht powohl der Zeitpunkt der

Urteilsbegründung, als weiterhin jener der eingetretenen Überschuldung das Feststellungsverfahren nach §. 11 des Einführungsgesetzes vom 16. Dezember 1871, übereinstimmend mit den Bestimmungen des Art. 327 des älteren bayer. Handelsgesetzes vom Jahre 1861 dahin dahin auslegt, daß die Entziehung von Verfügungsbefugnissen zum Nachteile der Gläubiger nur nach eingetretener Überschuldung schon strafbar sein soll,
daß ein Blick in die vorliegenden Akten des Konkursverfahrens aber sofort die Überzeugung gewährt, daß Appellant, seine Behauptung als richtig angenommen, in der Lage war Maßnahmen vorzeitig Vorsorge jedenfalls schon bereits in seinem Handeln überschuldet war, indem Urteil des am 19. März abhin rechtskräftigen Erkenntnisses die unter den Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 verzeichneten Forderungen, welche am 19. Dezember 1877 entstanden und festgestellt waren, ohne Hinzurechnung der Zinsen einen Betrag von 10.718.16.758 Mark während die Aktiva nur einen Schätzungswert von 7.530 Mark vorgefunden haben, daß als konkurseröffnendes Moment hinzu kommt, daß die Maßregeln der Gläubiger gegen den Appellanten vorsätzlich Notfalls als Verfügungsbefugnis entzogen und die Wegnahme von Mobiliargegenständen bezweckten, so daß ungeachtet

des Besitzes der Verfügung des Möbel in der eingetretenen Verhältnis allein ihres Grund und mit Rücksicht darauf stattfand, daß dieser Appellant der widerrechtlichen Entziehung von Vermögensstücken und eingetretener Überschuldung in der Absicht, der Benachteiligung der Gläubiger überführt erscheint und von dem roten Richter mit Recht dieses Vergehens für schuldig erklärt wurde,
daß nichts die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet zu verwerfen ist,
die Verurteilung zur Kostenzahlung, daß Appellant bei Bezahlung der Kosten des Streites seinen Gläubiger zwar in rücksichtsloser Weise auf die Seite setzte, daß aber jedoch dieses einen guten Grund und daß die üble Lage, in welche ihn theils die fortgesetzte Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners theils andere Unglücksfälle gebracht hatten, ihn zur Begehung des fraglichen Gesetzesverletzung verleitet haben mochte, so daß eine geringere Verurteilung der vom roten Richter zuerkannten Strafe hier Platz greifen kann,
daß Appellant aber in die Kosten des Appellinstanz zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab und unter Abänderung

lung des Appellurteils in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Mark fünfundsiebzig Pfennig;
setzt jedoch die vom ersten Richter zum Ersatz zuzumessende Sicherung entsprechend auf die Dauer von einem Monate Sicherungsarrest fest,
in Anwendung der Art. 194 & 211 der Konkursordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken)
Also geschehen und Verkündet.

Molitor

Aug. Schuler

Köstel

Appell.

Feltgen

№ 118

Öffentliche Sitzung vom 16. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kassationshof in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten August 1878, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, als Präsident, Sicherung des Direktors des Vorsitz führend, Schuler, Nöstel, Hessert, Ostheider, Käss, Rath Schuler bei Ersetzung des Raths Schmidt zur Ergänzung des

Kostenliquidation

I. Instanz:

Gerichtskosten	55. 51.
Registratur	1. 80.
Kanzlei	2. 40.
Gebühren für Zustellung des Urtheils an Dr. Keller in Landau	19. 00.
Sa.	78. 71.

II. Instanz:

Gerichtskosten	5. 41.
Registratur	1. 60.
Kanzlei	4. 40.
Sa.	11. 41.

Auszüge gefertigt.
K

Gerichtsrath Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

und in Sachen

des kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin

von vorerwähnten Amtswegen,

gegen

1) Johann Heinrich Cäwein obgenannt, Appellaten, erschienen & verbeistandet wie vorher,

2) Wilhelm Lowa, 23 Jahre alt, Küfer, in Mannheim wohnhaft, Appellaten, abwesend in Person zu vertreten,

durch Verordnung des zum Sachwalter bestellten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Beistand,

durch Einsicht & Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angefochtene, abwesentlich Urtheil, wodurch Cäwein und

Löwa der fahrlässigen Körperverletzung des Küfers & Elektrikers Heinrich Bettighofer von Lautenbach mit tödtlichem Ausgange, Löwa überdies mit Übertretung eines Waffen- und Schießpulverpatentes verübt am 8. März 1878 auf der Straße zwischen Landau und der sogenannten „Schanze",

Cäsar Lauser wegen der Übertretung des übermäßig schnellen Fahrens in der Stadt Landau, verübt zu derselben Zeit allda – für überführt erachtet, demzufolge Cäsar Lauser wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark, eventuell umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Haftstrafe von dreißig Tagen, wegen zu schnellen Fahrens in eine Geldstrafe von zwanzig Mark, eventuell umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Haftstrafe von vier Tagen, Löwa zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark, eventuell umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Haftstrafe von zehn Tagen, sowie beide solidarisch in die zu resthundertsiebzig Mark 71₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,

2) der Berufungserklärung des Cäsar Lauser vom 9. Juli ebenen Jahres des kgl. Bezirksamtes in Landau, gerichtet gegen Cäsar und Löwa, vom zwölften desselben Monats;

nach Anhörung der Vertheidiger Cäsar & Löwa in ihren Schlußreden auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Schuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers des Letzteren in seinen Vor- und Schlußreden, letzterer durch gehaltene Apologie des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellaten Cäsar Lauser für begründet zu erachten unter Reformation des angefochtenen Urtheils dahingehend von Haft und Kosten, soweit sich Letztere auf den Akt der fahrlässigen Körperverletzung beziehen, freizusprechen, die Berufung des kgl. Bezirksamtes aber als unbegründet zu verwerfen;

sodann des Appellaten zum Beweise durch Zeugen und Gegenstand darüber zu vernehmen:

1) dass er 20–25 Schritte hinter dem letzten Wagen dem Löwa die Zügel gab und dieser den Wagen lenkte, dass dieser Raum vollständig genügt, um sie selbst im stärksten Trabe fahren und Küferwerk richtig zu lenken, sogar wenn ein vorne falsche Richtung hatte,

2) dass weder Cäsar noch Löwa die freundlichen Zeichen betrunken waren und Cäsar vollständig mit der Leitung eines Fuhrwerks vertraut ist, seit 3 Jahren sogar stets selbst auf seinem Wagen das

Reichswerk Leitat,
3) dass die Spitze in Lemgfrauen Fuß-
fusse und der Aufall blos Leid verf ver-
beigeführt worden könnte, dass der
Wegner das Übel nicht genug auf die
Beine fuss und dadurch, dass Löwa,
nachdem er den feindlichen Wurfgegner
lich getroffen hatte, durch Unvorsichtigkeit
seinem Wegner die falsche Richtung
verrathe, die er vorher nicht gehabt
hatte, gab,
dass Entscheidung des kgl. Kreisregerichts
Herrer in seinem Vor- und Endurtheile,
letzteres dahin gehend: Obgleich es dem
kgl. Appellationsgerichte, die Verurtheilung
des Lawein als genügend zu erachten,
dagegen die Berufung des k. Kreisge-
richts als begründet anzunehmen,
demgemäß die Strafe gegen Lawein
angemessen zu erhöhen & auf die
Strafe gegen Löwa bezüglich des diesem
zu Last liegenden Vergehens in gleicher
Höhe wie gegen Lawein zu bemessen,
In Erwägung, dass durch die von dem
Kgl. Gerichte gepflogene Verhandlung als
erwiesen erscheint, dass Appellant
Lawein und Appellat Löwa am 8ten
März abhin mit der zwischengenannten
Spitze des letzteren in Landau ein-
trafen und zwar beide, namentlich
Löwa, in angetrunkenem Zustande, dass
sie, nachdem sie daselbst kurze Rast

gehalten, etwas genossen & diesem einen
Schoppen Wein getrunken hatten, mit
ihrer Spitze den Weg nach Godramstein
einschlugen, wobei Lawein das Gespann
lenkte, dass dieser schon beim Abfahren
die Pferde im schnellsten Tempo laufen
ließ und so durch die Kastelgasse, einer
engen Norm von Landau, fuhr, in welcher
sich gerade der in der Voruntersuchung
vernommene Zeuge Doll befand, der
Mühe hatte, sich vor der Spitze zur Seite
zu retten,
dass der erste Richter den Lawein dieser
mit Recht der Zuwiderhandlung gegen
§ 366 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches für
schuldig erklärt hat,
dass durch die vor seinem gepflogenen
Verhandlung ferner ermittelten Thatsachen,
dass Lawein und Löwa mit derselben
großen Rücksichtslosigkeit wie bisher weiter
fuhren, als sie mit ihrer Spitze außerhalb
der Stadt Landau auf die mit Schotter-
steine pflasterte Heerstraße gelangt waren,
woselbst ein weit besserer Weg sie in
gleicher Richtung wie zum zwei Kilo-
meterwerke fortbewegten, denen einer
Distanz sie gerade einen Radfahrer
selber auf einige Augenblicke von
seinem Pferdewerke entfernt hatte,
während der andere, junge Bettighöfer,
dem das hintere Pferdepferdewerk gehörte,
als er das Herannahen der Spitze merkte
dasselbe sofort auf die rechte Straßenseite

sei überhaupt und dann zum anderen Schwerte eilte, um auf sie das Pferd zu thun;
dass, als er sich etwa einen Meter von rechts gebeugt hatte, die Pferde an ihm vorüber waren und zwar, obgleich noch als genügender Raum zum Vorübergehen frei war, so dicht, dass einer der Pferde derselben an Bittighöfer rechts, der in Folge dessen zu Boden fiel, dort mit dem Vorderrade sei es der Pferde oder des Kastenwagens überfahren und sindurch so verletzt wurde, dass der sofortige Eintritt seines Todes für die Feststellung seines Todes Ursache und es 6 Tage vollständig, sowie mehrere Tage etwa 6-7 Wochen theilweise arbeitsunfähig war;
dass, als die Pferde des Kastenfuhrwerkes nahe und an ihnen vorüber waren, der Lauf ihrer Pferde nicht im Mindesten gehemmt wurde, obgleich ein Gebot der Vorsicht gewesen wäre, dies zu thun, dass dieselben ferner unmittelbar, als sie an Bittighofer vorübergekommen waren, die Richtung gegen Rechts, also auf diesen zu einschlugen, wahrscheinlich in Folge unrichtiger Einziehung des Leitseils von Seite des Pferdelenkers und dass diese beiden Umstände den Unfall des Bittighofer zuzuschreiben ist,
in Erwägung, dass Lawein ungewiss-

sorgfältig die Pferde lenkte, als sie nur mehr einen kurzen Bruchteil von den Kastenfuhrwerken entfernt war, dass er zwar mehrere und Lowa'l in der Absicht, die Richtung in Letzteren abzugeben, als die Entfernung von den Kastenfuhrwerken noch etwa genügend Platz betrug, dass er aber jedenfalls schon früher hätte dies thun oder die Pferde derartig lenken sollen, damit dieselben mit der erforderlichen Vorsicht, sei es von ihm oder von Lowa hätten an den Kastenfuhrwerken vorübergeleitet werden können, namentlich da ihm nicht unbekannt sein konnte, dass diese ungestümen und nicht in der Verfassung sei, rasch dahinstürmende Pferde gehörig in der Gewalt zu behalten;
dass auch der andere Leiter aber Lowa als der Kutscher für die gehörige Führung seiner Pferde verantwortlich war, sodass selbe in ungestörtem Zustande hätte erhalten müssen und die Lenkung jener nicht hätte Händen anvertraut dürfen, von denen er nicht versichert war, dass sie derselben vollständig gewachsen seien und namentlich als er sah, dass Lawein in vorschriftswidriger und gefahrdrohender Weise dessen Pferde, sofort und rechtzeitig hätte diesem die Leitung der Pferde abnehmen

und selbst in gehöriger Weise stehen müssen, und aber Alles nicht geschehen ist,

dass dieser der erste Richter mit Recht den Löwen und Löwa der fahrlässigen Körperverletzung des Bettighöfer in gemeinschaftlicher Mittäterschaft für überführt erklärt hat,

dass der erste Richter auch mit Recht bezüglich des Löwen den erforderlichen Vorsatz als gegeben gestellt und diesen bezüglich der Löwa für überführt erklärte, dass erstere zwar von Löwen bestritten wird, aber mit Unrecht, da sie in dem Protocolle über die erste Vernehmung des Bettighofer entschieden Widerspruch gegen denjenigen geübt hat, der die Thäterschaft und durch seine Anwesenheit den Anfall des Germanischen vereitelt hatte, auf dessen Absicht offenbar auf den letzteren gerichteten Moment, der Nachdruck zu legen ist und der, wenn dies auch nicht der Fall wäre und der Vorsatz auf seinem Wortlaut nicht speciell auf Löwen bezogen werden könnte, derselbe doch im Hinblicke auf §63 des Strafgesetzbuches auf letzteren gegenüber wirksam wäre,

dass Löwen sich zwar zur Herstellung seiner Anfechtung subsidiarisch zu einem Beweise erboten hat, dass aber dieser Beweis gar nicht zu Constatirung ist, da die Feststellungen, welche der angebotene Beweis zum Gegenstande hat, auf den obigen Feststellungen theils als erwiesen theils durch den bereits vorliegenden Beweisergebniss widerlegt erscheinen,

In Erwägung zur Strafbemessung, dass der erste Richter die sämmtlichen in Betracht kommenden Momente richtig gewürdigt hat,

In Erwägung zu den Kosten der Berufungsinstanz, dass diese mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Berufung des kgl. Bezirksamts entstanden sind, von Löwen zu tragen sind, da er mit seiner Berufung unterliegt und in der Hauptsache unterliegender Theil ist,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die von Löwen eingelegte Berufung gegen Erkenntniss seines Subsidiarrichters, soweit die des k. Bezirksamts in Landau als eingegründet ab und materiell den Löwen zu den Kosten der Berufungsinstanz mit Ausnahmen derjenigen, welche durch die Berufungserklärung der k. Staatsbehörde und die Vorladung des Löwa entstanden sind, liquidirt sämmtl. zu 18 Mark einundzwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 211 & 194 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und

also Brücken (einzubauen).
Also geschehen wie Eingangsbemeldet.

Mollitor

Aug. Schuler

Rössel

Hellwig

Eggers.

Nr. 119.

Öffentliche Sitzung vom 17. August 1878.

Entscheidungs-Motive.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten August 1878, wobei zugegen waren: Mollitor, ältester Rath, bei Beurlaubung des kgl. Direktors des Vorsitzes, Schuler, Rössel, Hessert, Oberlander, Küffe, Rath Schuler bei Beurlaubung des Raths Schmidt und den Civilassessoren zur Ergänzung des Spruchs zugezogen, Scherer, Vertheidigungsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Oberstaatsanwaltschaft und kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Appellantin gemäß Art. 205 der Strafprozeßordnung von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 11. Juni 1878, wodurch der angeklagte Appellat von der Anschuldigung der Verrückung eines Grenzsteins No. 17 zwischen Gemeindebezirk Lohnsberg, Gemeindewald von Battenberg und der Klage des Clemens Jakob Leonhardt, 3 Theil- genommen worden ist,

gegen

Johann Carl Leonhardt, 68 Jahre alt, verwittweter Taglöhner, in Battenberg wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsbeistand des Königs Justiz,

Nach Verlesung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsraths Rössel in seinem Berichte,

Nach Einsicht sämtlicher darin gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, ohne näher angegebenen Urtheils,

2) der Berufungserklärung des kgl. Oberstaatsanwalts Justiz vom 26. Juli ebenso,

Nach Anhörung des kgl. Vertheidigungsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Erstlich auf den k. Appellationsgerichtshof, die eingelegte Berufung als begründet anzunehmen, demgemäß den Appellaten des ihm zu Last gelegten Vergehens der unbefugten

Verordnung eines Zeugnisses eines
Grenzen bestimmten Markmals für
überflüssig zu erklären und denselben
unter Aufhebung des errichteten
Protokolls in einen engeren
Kreis, sowie in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen,
Auf Anordnung des Appellaten in
seinen Schlußanträgen auf die ihm
vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ab-
schiedigungspunkte, sowie seines
Vertheidigers in seinem Vor- und Nach-
trage, letzterer dahin gehend: Schalla
ab dem kgl. Appellationsgerichte,
die Berufung der k. Kreisregierung,
pfalz ab- und zurückzuweisen,
Zu Erwägung, daß allerdings, einräumt
der erste Richter ab thatsächlich anzu-
nehmen, feststeht, daß Appellat,
welcher während der Abwesenheit seines
Vaters Jakob Leonhard III dessen Ver-
mögen umzugangsweise besorgt, einen
Stein, welcher auf der streitigen
Grenze zwischen der an der Losenberg,
dann von Dattenberg, gelegenen Wiese
seines genannten Vaters und dem
diesseitsgrenzenden Wald der Gemeinde
Dattenberg und zwar wahrscheinlich auf
dem nördlichen Punkte stand, an dem
er im Laufe der zwanziger Jahre gesetzt
worden ist, in der Absicht eingegraben
hat, um denselben als Grenzzeichen

zu beseitigen und einen neuen günstigeren
Grenze für seinen Hofe zum Nachtheil
der rechtmäßigen Gemeinde herbeizuführen,
daß aber auch der erste Richter mit
Recht angenommen hat, daß seine Klage
zur Zeit der That die Eigenschaft einer
negativen (Grenzstreit) Eigentumsklage
nicht mehr zu tragen,
In Erwägung, daß es nämlich zwar
richtig ist, daß ein Grenzstein zwischen
der streitigen Wiese des Jakob Leonhard III
und dem Gemeindewald in den zwanziger
Jahren gesetzt worden war und daß das-
selbe bis zum Jahre 1869, wo der Hofe des
Appellaten die Wiese erworben hat und
selbst auch nach dieser Zeit unter den
beiden benachbarten Nachbarn als Grenz-
zeichen betrachtet wurde, und ausnahmslos
als solches anzusehen war, da er die Vermu-
thung für sich hatte, daß er in rechtsgül-
tiger Weise gesetzt worden und die
fortgesetzte Anerkennung der beiden
Nachbarn diese Vermuthung bestätigte,
daß aber von dem ersten Richter mit Recht
hervorgehoben wurde, daß dieser Grenzstein
heute gar nicht mehr in Frage steht, da
er bereits vor zwei Jahren und im vorigen
Jahre neu bekannten Absichten des seinen
früheren Lage entfernt worden war und das
erste Mal von den Feldgeschworenen selbst
Anerkennung, je ohne Vorladung der betei-
ligten, das zweite Mal ebenso einseitig,

jedoch nur von dem Waldwärter Göllner
aus Rollesmilar und dem Feld- und Wald-
schützen Ulrich von Rattenberg, der sogar
wegen des ihm von der Gemeinde zu-
gewiesenen Gehalts des zwischen dem
Eigenthümer des Leonhard und dem
Eigenthümer des Waldes streitenden
Forstes sich dem Besitzer der Klage
entgegengesetzten Interesse hat, wieder-
gesetzt wurde;
dass jedoch auf dem Verwerfungs-
gesetze vom 16. Mai 1868 Art. 16, 19 & 20
die Feldgeschworenen rücksichtlich com-
petent sind, unter Beobachtung der
gesetzlichen Vorschriften und zwar in
der Regel in Gegenwart der Betei-
ligten und unter Errichtung eines
bezüglichen Protocolles die Grenzen
zu setzen und ins Besondere rücksichtlich
sie bestritten werden, wieder in der
richtigen Lage zu bringen, so dass je-
doch auf den Wortlaute des Gesetzes
als auf den Motiven zu Art. 19 des Ent-
wurfes, jetzt Art. 16, „nur die von den
Feldgeschworenen vorgenommene gütig ab-
gepflogene Abmarkung allein als eine
legale und gültige angesehen werden
soll",
dass demnach entgegen der von den
diesseits ernannten Waldhüter
Göllner und Feld- und Waldschützen
Ulrich vollzogene Steinsetz ohne rechtliche

Legitimation für die betheiligten Eigen-
thümer ist;
dass aber auch, wenn man den Grundsatz
der k. Kreisregierung, dass auch die seit
dem Verwerfungsgesetze gesetzte durch Privat-
übereinkommen gesetzten Grenzsteine
gültig wären und den Schutz des § 274
Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches gemessen,
theilen wollte, entgegen eine Gesetzes-
verletzung nicht angenommen wäre und
nicht einmal eine unstreitig sich dar-
stellende Grenzverrückung des unstreitig
und ohne Wissen des Eigenthümers
Jakob Leonhard III und des Appellaten
gesetzten Grenzsteines durch letztere
feststeht;
dass namentlich nicht dargethan ist, dass
Appellat auf jenen ungesetzlichen
Steinsetz und mit Bewusstsein desselben
sein Eigenthumsrecht durch concludente
Handlungen gezeigt hätte, ein solches
namentlich daraus nicht hervorgeht,
dass Appellant im Laufe der Untersuchung
erklärte, dass er auf die letzten
Zeit den streitigen Stein als Grenzstein
angesehen habe, der nicht einmal feststeht,
ein welchem Linien er als Grenzstein
sei, wenn man bedenkt, dass er sowohl
bei dem Betreten durch den Feldschützen
auf der That, als auch bei der Vornahme
in erster Instanz und heute erklärte,
er habe sich gedacht, dass der Stein eigent-

ruf dem rechten Platze stehe und das
neue Dienstsiegel, ohne ihm Kenntniß zu
geben, gesetzt hätte,
in Erwägung, daß derselbe der erhal-
tenen Instruction mit Recht in der dem Siegel-
lacke zu Last gelegten Handlung
einen strafrechtswidrigen Akt nicht
erblickt und denselben freigesprochen
hat,

Aus diesen Gründen

weist das k. Appellationsgericht
die Berufung des k. Oberstaatsan-
walts ab und erkennt ab.
Also geschehen in Sitzung und ver-
kündet.

Mollitor

Aug. Schuler Nossel

Appell.

Hafner Hoffmann

№ 120.

Öffentliche Sitzung vom 22. August 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zwei-
brücken in seinem Korrektionalsaale hat
in der öffentlichen Sitzung vom
zweiundzwanzigsten August acht-
zehnhundertsiebenundsiebzig, wobei
zugegen waren: von Kiesser, Direktor,

Kostenliquidation:
II. Instanz:
Sportelkosten 200. 82.
Registrirg. 3. 20.
Stempel 4. 40.
Fr. 208. 42.
Auszüge gebührt. frei

Nossel, Hessert, Schmidt, Ostholder, Kiefer, Scherer, Feuerbaumwald, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Garrecht, 22 Jahre alt, Schreiner, in Edesheim, Landau Landkreises, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Landau vom 18. Juni 1878, wodurch der vorsätzlichen, gemeinschaftlich mit Peter Breitscher, 20 Jahre alt, Winzer von Edesheim, begangenen Körperverletzung des Hülfsgemeinde Michael Roth von Rohrbach, verübt am Abend des 22. April 1878 zu Edesheim, für überwiesen erklärt und hierwegen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit genanntem Peter Breitscher in die zu zwanzig Mark fünf Pfennig liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
in Person erschienen und vorbeistandet durch Rechtsconsulent Mayer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Verlesung des zum Vortrage gekommenen kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, durch Einsicht & Verlesung der sonstigen Prozeßschriften, insbesondere

1) das Vertagungsurteil dieses Gerichts vom 18. Juli abhin, wodurch vor weiterer Entscheidung eine neue Festsetzung der Frist angeordnet und die weitere Verhandlung auf heute vertagt worden ist,
2) der durch das Satzungsschutz-Urteil weiter angenommene Aktenstücke;
Nach Abnahme der vorgenannten Zeugen, welche, während Verlesung des Gerichts in der Zeugenstube waren, nach Ermahnung dahin vorgehalten, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt wurden und, welchen sie und zwar jeder besonders den Eid geleistet „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf ihre Persönlichkeit wie erforderlich bemerkt, ermahnt und, wo nicht weiter bemerkt, erklärt hatten, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert zu sein, auch nicht in deren Diensten zu stehen, einzeln und näher Gegenwart der nach nicht Abwesenden in ihrer Aussage, welche der Gerichtsschreiber fünfmalig notirt hat, gehört worden sind, nämlich (Nach Aufforderung) als: a) Belastungszeugen:
1) Michael Roth, 22 Jahre alt, Hufschmied, Sohn von Georg Adam Roth,
2) Valentin Herbst, 16 Jahre alt, Sohn von Friedrich Herbst,
diese beide in Rossbach wohnhaft,
3) Peter Brückner, 20 Jahre alt, Winzer, Sohn von Michael Brückner,
4) Anna Maria Schwartz, 22 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, Tochter von Adolf Schwartz, Winzer,
5) Johann Fischer, 21 Jahre alt, Leder, Sohn von Johann Adam Fischer,
6) Georg Heisel, 24 Jahre alt, Metzger, im V. Grade mit den Appellanten verwandt,
b) Entlastungszeugen:
7) Peter Scharfenberger, 22 Jahre alt, Winzer, Sohn von Peter Wittern,
8) Peter Brückner, 20 Jahre alt, Sohn von Peter Wittern, mit den Appellanten mütterlich verwandt,
9) Adolf Schwarz, 25 Jahre alt, Winzer, Sohn von Adolf Schwarz,
10) Conrad Dietz, 19 Jahre alt, Ziegler, Sohn von Peter Dietz,
№ 3 bis № 10 in Kirchheim wohnhaft;
Nach Aufforderung der Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidigungen in seinem Vor- und Entwurfe, Satzungen darüber gehört: Gegenüber den Appellationsbeweisen, die

Vernehmung des Angeklagten als Grund dazu vorzuführen und demselben die Kosten der Vernehmungsanstalt zu Last zu legen;

In Erwägung, dass über den streitigen Sachverhalt sich (ergibt) das: als zweifellos feststehend ergibt, dass der Zeuge Roth am 22. April jüngst des Abends etwa um 10 Uhr in der Nähe zu Edelheim, während er mit der Anna Maria Schwarz von dort spazieren ging, an der Wohnung von Müller plötzlich überfallen, gefesselt und der Ort verletzt wurde, dessen Bluten und drei Zeugen an Eidesstatt einvernommen wurden,

dass derselbe noch am nämlichen Abende, gelegen bei allen seinen Personen, wie endlich auch heute mit voller Bestimmtheit den Angeklagten und den jetzt Brutscher als den Täter bezeichnete,

dass der Letztere, obwohl er früher entschieden geläugnet, heute seine Betheiligung zugibt, während der Angeklagte fortwährend dieselbe bestreitet,

dass aber der Zeuge Roth in wesentlichen Punkten Unterstützung findet,

dass nämlich der Zeuge Herbst abenfalls erklärt, dass Roth von zwei Personen angegriffen worden sei, und dass auch Brutscher, der ein Kamerad des Angeklagten ist, angibt, dass ihnen noch ein zweiter Bursche davongelaufen sein, den er der Gestalt nach für den Angeklagten hält,

dass auch kurz vorher im Hofe von Glaser zwischen Brutscher, dem Angeklagten und seinem Kameraden gewechselt wurde, die „Kerlbursch", nämlich den Zeugen Roth und seinen Kameraden zu fesseln und zum Dorfe hinaus zu jagen, wobei, wie Brutscher versichert, der Angeklagte zugegen war,

dass endlich auch der von Angeklagten angebotene Alibibeweis vollständig widerlegt ist, indem er in nächster Nähe des Vorfalls sich befand,

dass nämlich, wie Brutscher angibt, der Angeklagte auf der Fahrt schon am nächsten Hause von Eichl oder am zweiten von Kling allein fuhr und mit ihm weiter ging,

dass auch die andern Kameraden, Scharfenberger, Heisel, Fischer und die andern Brutscher mündlich sowie schriftlich zugeben, dass der Angeklagte gleich nach Empfangnahme Voreita, während sie vor der Wirthschaft von Flickinger standen, sie verließ, dass er, wenn sie

auf eine kurze Zeit zugegeben, verschwunden war und erst wieder von ihnen betroffen wurde, als sie auf dem Orte der That hingehend einen Punkt auf der Treppe erreichten, der, wie in der Untersuchung festgestellt wurde, nur 13 Meter vom Ort der That entfernt war;

daß aber auch weiter dazu kommt, daß auf die Zeugin Schwarz, welche, wie alle Umstände, fest zurückhaltend ist, ebenfalls aufklärt, daß zwischen den Mißhandlungen Intervallen, von denen der Tod der Eggenwirtin die Folge sein,

daß ebenso die Ortsfrauen Schreiner jetzt zugibt, daß sie dem Brutscher an der Flasche weiter in der Richtung auf Roth vorübergehen sah, während der Zeuge Argus Bürkle auf der anderen Seite der Treppe in derselben Richtung vorübergehend bemerkte, und daß sogar der Zeuge Herbst bestimmt wahrgenommen haben will, wie gerade zwischen diesen Vorübergehenden die Schüsse fielen, die auf der Tod der Eggenwirtin, und wieder mit der Aussage übereinstimmt, der eben seine diesen beiden der Eggenwirtin zu sein scheine,

daß soweit kein Grund besteht, an der Wahrhaftigkeit der Aussagen der Zeugen Roth Zweifel zu setzen, da dasselbe ohnehin als glaubwürdig bezeichnet wird und in mehrfacher Hinsicht durch die andere Zeugen genügende Unterstützung findet,

daß daher der Beweis, daß der Eggenwirt & Brutscher gemeinschaftlich den Zeugen Roth mißhandelt haben, wobei es dahin gestellt bleiben mag, wer zuerst angegriffen, - als erbracht anzunehmen und die Berufung als nicht begründet zu verwerfen ist, zumal auch bezüglich der Herabsetzung eine Abänderung nicht angezeigt erscheint, weil das Mindestmaß der gesetzlichen Strafe nicht überschritten wird und zur Annahme mildernder Umstände genügende Veranlassung nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Eggenwirtsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Eggenwirt zu den Kosten der Eggenwirtschaft, einschließlich zu zweihundertacht Mark 42 Pf;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Vorschriftsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet (vorgelesen) Also geschehen und Hingang gegeben.

Roth Schwarz Eggenwirt

№ 121.

Verkündungsprotokoll.

Öffentliche Sitzung vom 22. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kriegsgerichte hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundertacht und siebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Nöffel, Hessert, Schmidt, Osthelder, Kirsch, Scherrer, Kriegsgerichtsrath und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 18. Juni 1878, wodurch die Verweisung gegen den nachgenannten Appellaten wegen der ihm zu Last gelegten Übertretung seiner Mobiliensteuer bei der Berlin-Kölnischen Feuerversicherungsaktiengesellschaft im Oktober 1877 wegen eingetretener Verjährung für unstatthaft erklärt worden ist,

gegen

Peter Stephan, 42 Jahre alt, Kirchendiener, in Eppelborn wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsfreundin der Engelhorn dasselbst,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Osthelder in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen, abgekürzten Urtheils,
2) der Berufungserklärung des kgl. Staatsanwalts in Frankenthal vom 27. Juni ebenda,
nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antragen, letzteren dahin gehend: Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung der kgl. Staatsanwaltschaft gegen Zurückweisung des angefochtenen Urtheils des Appellaten der Übertretung seiner Mobiliensteuer für überführt zu erklären und hierwegen in eine Geldstrafe von 25 Mark, eventuell entsprechender in acht Tage Haft, sowie in die Kosten beider Instanzen einschließlich der durch die administrative Abschätzung entstandenen, zu verurtheilen,
nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Erkenntniß dem k. Appellationsgerichte, die von der k. Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wegen eingetretener Verjährung abzuweisen,

erneutlich im Falle der Annahme der Berufung zu erkennen, daß keine Übertretung vorliegt und der Appellantin freizusprechen,

Rind

daß kgl. Appellationsgericht diese Presse in Berufung & materiae die Übertretung des Verfalls in die öffentliche Sitzung vom neun und zwanzigsten August mittlere Monats Nr. Ehr. Also geschehen sein Hinzugs gemeldet.

Fiedler

Wallach Hellwig Appell. Schmitz

№ 122.

Öffentliche Sitzung vom 22. August 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtsk. 52.39.
Register ... 3.20.
Polizei ... 4.80.
„ 60.39.

Endzug festgest. Fe

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsrecht hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei- und zwanzigsten August nachgesetzlichen Gerichtshof, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Rösel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Rüth, Scherrer, Kurtebrunnalk & Katzfeld, II. Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Verfall erlassen:

In Presse

Johannes Messerschmitt, 24 Jahre alt, Küfermeister & Ehefrau aus Darmstadt, zur Zeit in Zell, Cantons Landwirtschaft, wohnhaft, Appellant von einem Verfall des kgl. Friedensgerichts zu

Zweibrücken vom 18. Juni 1878, in Berufung eingelegt und verbeschiedet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Forstbehörde, Appellatin,

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Rösel in seinem Bericht,

durch Einsicht & Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen Verfall, wodurch Appellant der Übertretung gemäß Art. 26 des Forstgesetzes in Verbindung gehöriger Feldschutzordnung in den Abschiedem Verfall zugefügt, und der vorsätzlichen Körperverletzung des Forstwarts Loeb, welch Ersterer zu Hasloch am 14. Januar 1878 hierüberführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate drei Tagen, sowie in die zu zweihundert Mark festgesetzte Pfennig Eigenthümer Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 27. Juni ebenso,

durch Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrag, Letzteres durch Gehalt des Art. 6 Appellati-

aufgriffen, die Berufung des Angeklagten als begründet anzunehmen und demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen; eventuell die gegen denselben aufgesprochene Strafe entsprechend zu ermäßigen,

durch Zustellung des kgl. Amtsanwalts beim Herrn Vor- und Antrag, Letzteren dessen gehend: Offenbar auf den kgl. Angeklagten aufgriffen, die Berufung des Angeklagten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, jedoch – ohne Festsetzung der Strafe – zu erkennen, dass bezüglich des Vorgehens des § 278 des Reichsstrafgesetzbuches zwar selbst strafbare Handlungen gegeben sind, jedoch wenigstens bezüglich des älteren Schöffen des Amtsgerichts Vorgehen mangelnden und im Übrigen die Berufung abzuweisen mit Kosten,

Zu Erwägung, dass nach Maßgabe des vorliegenden Beweismaterials als erwiesen angenommen werden muss, dass Angeklagter am zweifachen Januar Berufungsdatum Herrn von dem Pferdehändler Moritz Loeb in Hofheim ein Pferd – Fuchs – um den Preis von 143 M. Berufen, wovon 43 M. sofort baar bezahlt wurden, während für den auf die Vorgeschlagene Frist fällig gewordenen Rest Angeklagter – wie dies bei solchen Pferdehändeln üblich ist – einen Schuldschein ausstellte, welchen die Frau Ehefrau Heimberger, weil Loeb des jüdischen Verkehrs wegen nicht schreiben wollte, niederschrieb und Angeklagter allein unterschrieb, so dass die den bezüglichen Aufgaben der Zeugen in der Reformation des polizeiamtlichen und in der Hauptverhandlung entgegengehaltene (Annahme) des Angeklagten bezüglich Ausstellung in der fünfwöchigen Note und in dem angefochtenen Urtheile, als sei nur von beiden Contrahenten unterschriebener Vertrag erwiesen worden, offenbar auf irrthümlicher Auffassung beruht,

dass nun schon eine Reihe der beiden wissenden Zeugen sich vorgestellt, dass der Pferdehändler, welcher Angeklagter am Tage des Kaufes sofort mit sich nahm und dessen Qualität sich wohl schwierig durch Augenschein ergibt, dass Loeb derselbe wenige Tage nach dem auf zu erwartenden Vorfall um den bedeutend herabgesetzten Preis von 100 Mark wieder zurückkaufte, unbestritten war, so dass sich Angeklagter zu Lob sagte, um den Handel rückgängig zu machen,

dass nun zwar Angeklagter behauptet, er sei mit Lob dahin übereingekommen, dass Lob den Fuchs wieder zurücknehme, ihm demgemäß den Schuldschein zurückgebe

und jener als einzige Entschädigung die
Summe von 43 Mark bezahlte, so daß
es denkbar sei, daß er ein wertvolles
Pferd um diesen Preis zu erlangen sich
vorgenommen habe;
daß dagegen aber gleichwohl als zweifellos
erscheinen muß, daß Loeb den ersten Versuch, sich
der Verpfändung zu entziehen, dadurch
machte, daß er das Pferd nicht, wie es
üblich als sogenannter Maskenball an-
gesagt wurde, und der, wie sich später
ergab, wenige Tage vorher um hundert
Mark eingekauft und wenige Tage darauf
dem Abdecker um 10 Mark überlassen
worden wäre, um denselben Preis
übernehme, so daß es mehr der
rechtmäßig angeordneten Verpfändung
in der Beschreibung des Pferdes, daß die
Mähne der Wallach ist, ein weißes
Fesselbein gehabt haben sollte,
gegen diese Entschädigung der echten
Fesselbein zurückgegeben würde;
daß auf Antrag Loeb, der am zweiten
Morgen erschien, sofort das Fesselbein
schein, damit sie seine Frau dem Sy-
gallowski, der inzwischen auf Urlaub
zurückgekehrt war, um den Gaul zu
holen, zur Unterschrift vorlegen,
worauf derselbe mit Letzterem zurück-
komme;
daß nun über den weiteren Verlauf

der Polizei die Ehefrau Loeb in ihrer
verschiedenen Aussagen allerdings nicht
gleichlautende Angaben macht, allein
über ihrer Aussage in Verbindung
mit den Aussagen ihres Vaters
Lazarus Bodenheimer und ihres Bruders
Carl Loeb in der Information und in
der Voruntersuchung soviel als zweifellos
sich ergibt, daß Ehefrau Löb den
alten Pfandschein mit dem zu unter-
schreibenden neuen Pfandschein dem Sy-
gallowski gleichzeitig vorlegte und daß
derselbe Letzterer beide Schriftstücke
zerriß, worauf er seine Unterschrift mit-
wieder quer auf den neuen Schein gesetzt
oder doch mit dem Niederschreiben be-
gonnen, jedenfalls aber eben daß er
vorher den unterschriebenen neuen Schein
mit seiner Hand gegeben hatte;
daß endlich Sygallowski mit den Fetzen
der zerrissenen Schriftstücke, von denen
zwei, und zwar eines von dem früheren
Pfandschein und eines von dem neuen,
auf den Boden des Loeb'schen Zimmers
fielen, davonlaufen wollte, und die sie in
dem Weg sich stellende Ehefrau Loeb zurück-
stieß;
In Erwägung, daß die Richtigkeit dieser
thatsächlichen Feststellungen über den
Vortrag und den Vorgang bei Vernichtung
der beiden Schriftstücke abgesehen von
der beeidigten Aussage des Alexander

interessirten Familien Löb und des im Geschäft betheiligten Bodenheimer, sowie abgesehen davon, daß Handelsbücher von der Specialität des Loeb und Bodenheimer, dem geschäftlichen Charakter im bürgerlichen Verkehr nicht günstig geschildert wird, kaum eine Glaubwürdigkeit werden vorausgesetzt lassen, um nicht einem durch seine Zahlungsunfähigkeit in Handel in Verlegenheit gekommenen Schuldner, wie es thatsächlich der Fall ist, schon vorsichtshalber Lüge möglichst nahe zu bringen und dessen demselben ein fast wortgleich Heft eine ungewöhnliche Handlung vorzuschreiben, sich dadurch ergibt, daß die Zeugin Heimberger gesagt hat, wie Eggenbrecht sich dem (Braun vorsichtsam sind) Capitän Lorenz vorsichtsam sind, und daraufhin in die Wohnung Loeb's ging, daß Eggenbrecht der nämlichen Zeugin gegenüber, als er, verfolgt von der Gattin Loeb, die Wohnung dieser Letzteren verließ, Aufregungen machte, die auf sein eigenmächtiges Vorgehen hinsichtlich des ihnen Handels pfändbaren Effecten, wie auf das Einsehen und namentlich die Aufregung der Gattin Loeb und des Herrn Bodenheimer hindeuten und den Vorfall keinen Zweifel darüber gestatten, daß sie sich in ihrer Absicht durch den Eggenbrechtschen Akt tiefste gekränkt fühlten, wozu noch kommt, daß Eggenbrecht gleich nach dem Vorfall noch Abends in der Wohnung meines Zeugen Müller von dem zweiten Handel, ohne sie übrigens zu geben, sprach, und daß Eggenbrecht in der polizeilichen Vernehmung den Grund seines Verschwindens und seiner Entfernung in der Erklärung andeutete, daß er auf seinem Weg von Basel nach Karlsruhe gehört, daß Bodenheimer den fraglichen Coupons kurz vorher 14 Mark gebracht habe;

In Erwägung, und nun die weiteren Folgerungen aus den festgestellten Thatsachen betrifft, daß es zweifellos ist, daß der erste Pfändung dem Loeb gehörige Gewehr der Pfändung des Eggenbrechtschen diente, daß dem Loeb, nicht aber dem Eggenbrechtschen gehörte, bis ein neuer Pfändung aufgehalt und in seinen Besitz gelangt war, und daß Eggenbrecht den Pfändung manifestirte, um dem Loeb den Beweis seiner Forderung zu entziehen, als denselben einen Pfand zuzuführen;

daß daher in dieser Beziehung der erste Richter mit Recht den Streitgegenstand des 5274 Gulden 1 des Reichsstempelgesetzes auf 6 gegeben annahm,

daß dagegen der erste Richter sich irrte, wenn er auf die Abweisung des

zweiten Schuldscheins unter Druck gestellt hat, da klar offenbar geworden ist, daß der zweite Schuldschein erst durch Zeitablauf erlangt hatte, und in der Eigenschaft des Gläubigers Löb überzeugungsgemäß, wenn er dem Letzteren oder dessen Rechtsanwalt übergeben worden wäre, während unterzeichneter Rechtsanwalt, der zudem auch nicht zweifelhaft die mündliche Schuldanerkennung des Schuldscheins in die Hände des Gläubigers zu geben angestellt worden kann, den Schuldschein noch nicht aus den Händen gegeben, also zu besitzen noch nicht aufgehört, ja vielmehr noch nicht einmal vollständig unterschrieben hatte, also zerriß;

daß demnach der wesentliche Erfordernis des in Frage stehenden Wechselprotestes, nämlich eine Urkunde, welche dem Rechtsanwalt nicht oder nicht rechtzeitig gehört, vollständig fehlt, da ein selbstverständlich Irrthum nicht unterstellt werden kann, daß der Herr Rechtsanwalt seine Unterschrift setzte, und dann erst findet eine urkundliche Indossirung vollzogen sollte, nicht stattgefunden;

in Erwägung, daß, auch die dem Rechtsanwalt zu Last gelegte bürgerliche Missverständniß der Stadt Löb betrifft, zurückzuweisen ist, daß einer der Letztere, welcher sich in der Thüre in dem Weg stellte, mitgetheilt hat,

daß auf Befehl Löb sich ausdrücklich dazu bereit erklärt hatte;

daß dieselbe aber in der Information selbst zugab, daß sie in Folge des Rathes seines Vertreters sich entschlossen hatte, die Wechselsache dem formellen Verfall der Klagerneuerung des Protestes zu überlassen;

daß demnach diesen Gesichtspunkten über die Criterien einer bürgerlichen Missverständniß passen und auf diesen der protestarliche Verfall zu reformiren ist;

in Erwägung, daß somit auf das Vorgehen der Verurtheilung des Schuldscheins vom 12ten Januar abgesehen, auch den Rechtsanwalt Entschuldigung übrig bleibt;

daß, wenn nun die Rente betrifft, der erste Richter bei Zumessung derselben nicht genug berücksichtigt hat, daß Rechtsanwalt den Besitz einer gewissenlosen Rechtsverletzung sein sollte und daher sich dieselbe erst klar wird, ob er, etwa im Begriffe den nächsten Protest zu vollziehen, auf dem Wege zu Löb in Haftlosigkeit verfiele, wie der letzte Protest seine Folgen ungleich schlimmer wirke, als sie ab wären;

daß somit seine Klagerneuerung noch nicht Gefahr gelaufen sein mag, und daher die ihm zu Last gelegte That eine sehr milde Beurtheilung erfahren muß,

Kosten Erkenntnis: Öffentliche Sitzung vom 29. August 1878.

Gerichtskosten 26.46.
~~29.19.~~
14.99.
Register ... 6.40.
Zustellung ... 7.80.
Sa 29.19
26.46.
" 55.65.

Auszüge gefertigt. Sa

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Kammer für Handelssachen hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten August 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Nöckel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Rühle, Petri, Kreisadvokat und Katzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Kreisadvokatschaft, Appellantin, von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 18. Juni 1878, wodurch die Konfiskation gegen den nachgenannten Appellaten wegen Übertretung seiner Mobiliar bei der Berlin-Colmarer Feuerversicherungsaktiengesellschaft im Oktober 1877 gegen eingetretenen Versicherung für ungültig erklärt worden ist,

gegen

Peter Stephan, 42 Jahre alt, Wirth und Bäcker, in Eppelborn wohnhaft, Appellaten, in der Sitzung vom 22. laufenden Monats in Person zugegen und vertreten durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier, heute nun letztere vernommen;

nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath

(Molitor) das Urtheil in seinem Inhalte, nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) daß mit Berufung angegriffene, obenangeführte Vorfeld,

2) der Berufungserklärung des Königl. Staatsanwalts in Frankenthal vom 27. Juni abhin;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Scherer in seinen Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Pfalla ab dem K. Appellationsgerichte, die Berufung des kgl. Staats gegen das Urtheil vom 22. Mai abhin zurückzuweisen, demgemäß mittels Resolution das angefochtene Urtheil des Appellanten der Abschätzung seiner Mobilien für überschätzt zu erklären und festzusetzen in einer Geldstrafe von 25 Mark, eventuell umzuwandeln in acht Tage Haft, sowie in die Kosten beider Instanzen einschließlich der durch die administrative Abschätzung entstandenen, zu verurtheilen,

Nach Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Pfalla dem kgl. Appellationsgerichte, die von der K. Staats-

eingelegte Berufung wegen eingetretener Verjährung abzuweisen, eventuell im Falle der Annahme der Berufung zurückzuweisen, dessen keine Abänderung vorliegt, und den Appellanten freizusprechen —

Also dieß in der öffentlichen Sitzung vom 22. Christmonat Monats, worauf diese Sache in Berathung genommen & die Verkündigung des Urtheils auf heute bestimmt worden ist,

Und heute:

In Erwägung, daß durch die von dem Untersuchungsrichter geführte Verhandlung erwiesen ist, daß Appellant Stephan durch Police vom 18. Oktober 1877 seine Hausrathe bei der Berlin-Colnischen Feuerversicherungsaktiengesellschaft auf 6 Jahre vom 22. Oktober 1877 beginnend, zur Gesammtsumme von 1200 Mark versicherte, daß der Gesammtwerth der von ihm versicherten Mobilien auf der von dem Sachverständigen am 12. März 1878 am Ort und Stelle vorgenommenen und vor dem K. Friedenspolizeigerichte als richtig bestätigten detaillirten Schätzung eben nur 825 M. 16. 60 Pf. betrügt, so daß die Übersicherung derselben mehr als 1/4 ihres Gesammtwerthes ausmacht, daß Appellat zwar die Richtigkeit der Schätzung anerkennt, daß aber eine Verpflichtung des Sachverständigen nicht für

das Gericht die Überzeugung begründet hat, daß die Expedienten, wenn sie vielleicht nicht einzelne Gegenstände zu niedrig taxierten, bei ihrer Schätzung doch in der Hauptsache richtig zu Werk gegangen sind und die Versicherungssumme den Wert der vom Eigentümer versicherten Gegenstände jedenfalls nicht mehr als 1/4 übersteigt,

daß Eggelbert, indem er seinen Mobilien unter entsprechenden Wertsansätzen für die einzelnen Kategorien derselben zu der sich über den Wertsansätzen ergebenden Gesamtsumme von M 2040.16 versicherte, nicht offenbare Absicht hatte, daß diese Summe und die ihr zu Grund liegenden Wertsansätze den wirklichen Wert der versicherten Gegenstände übersteigen, da er ja selbst angab, die Gegenstände seien bei der Versicherung zu dem Preis ihrer Neuanschaffung veranschlagt worden, und seine Mobilien, wie der Experte Schnell übereinstimmend der Akten und Augenscheinbilder sie, alt und zum Teil sehr schadhaft sind, also nicht mehr den Wert von neuen Mobilien haben können,

daß daher Eggelbert der Zuwiderhandlung gegen Art. (160 der) Esp: 100 des Polizeistrafgesetzbuches durch Übersicherung von Mobilien überführt erscheint,

in Erwägung, daß das kgl. Justizpolizeigericht Feuerbach die strafrechtliche Verfolgung hiergegen gleichwohl für unzulässig erachtete, weil seit dem Abschlusse des bezüglichen Versicherungsvertrags bis zur ersten gerichtlichen Verhandlung in der Presse mehr als drei Monate verstrichen sind, daß aber der Zeitungsbericht mit dem Worte: „Versicherung" nicht blos die Eingehung des Versicherungsvertrags, sondern auch des Vertrags verhältnis, wonach dessen Mobilien versichert sind oder den Zustand des Versichertseins bezeichnet, das Wort „Übersversicherung" eine ganz andere Bedeutung hat, und auf dem Gründe und Grade des Gesetzes kein Zweifel obwalten kann, daß in dem mit der „Übersversicherung" nicht sowohl die Eingehung des Vertrags, durch welchen Mobilien über ihren Wert versichert werden, als vielmehr der durch diesen Vertrag herbeigeführte Zustand der Übersversichertseins gemeint ist (vergleiche auch Edel, Commentar, zu Art. 99 des polizeistrafgesetzbuches);

daß daher die für gerichtliche Übertretung folgende Fortdauer des Vertragsverhältnis, wonach dessen Mobilien über ihren wahren Wert versichert sind, und folgerweise Abgehen auf vom Eingehen der Versicherung derselben kann Rede sein kann,

dass nun die Eingangs erwähnte Versicherung von der Generalagentur der Versicherungsgesellschaft durch Schreiben vom 16. Februar 1878 ab bis zum vollständigen Substrat der verpfändeten Versicherungssumme nebst Zinsen, also im Betrage von 1500 Mark, gesperrt werden, das gerichtliche Verfügungsverbot vom 18. Oktober 1877 zu Gunsten des Klägers, dass seit erstgenanntem Tage nämlich drei Monate verflossen sind, ohne dass mittlerweile der dem Klagantrage zu Grunde liegenden Versicherungssumme gerichtliche Verfügungen gegen denselben stattgefunden, dass die erste derselben, welche Gläubiger mit in Betracht kommt, allerdings von dem kgl. Polizeiamte Frankfurt stattgefunden und dieses, wie in dem Protokolle des k. Zuchtpolizeiamts Frankfurt vom 4. Juni 1878 aufgenommen ist, nicht zuständig war, in der Sache zu erkennen, dass aber mit der in Rede stehenden Massregel der Verhaftung und Zuführung im § 68 des Strafgesetzbuches das Strafgericht auf das Wort „Diebstahl" und nicht auf den diesem Worte vorgesetzten Spezialtitel Artikel zu sehen und demgemäss den Handlungen

jedes inländischen Diebstahls, welche eine strafrechtliche Verfolgung begründen, eine die Verjährung unterbrechende Wirkung beizumessen ist;

In Erwägung, dass ferner das k. Zuchtpolizeiamt Frankfurt mit Recht annehme, dass die strafrechtliche Verfolgung des dem Klagantrage zu Grunde liegenden Versicherungsbetrages durch Verfügung vom 18. Oktober 1877 eingeleitet sei, und da, wie oben gesagt, eine strafbare Verletzung von Seiten des Klagantrags

Wittmann von Steinfurt zu tragen hat, welcher durch das kgl. Polizeiamt Frankenthal zur Mitwirkung für die streitigen Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist;

Auf Irrung die Kosten der vor dem kgl. Bezirksamte Frankenthal in der Presse ungeordneten administrativen Schätzung dem Appellaten nicht zur Last gelegt werden können, da diese Schätzung wegen von dem zuständigen Untersuchungsrichter vorgenommen, auch bei der gerichtlichen Abtheilung der Presse benützt wurde und benützt werden konnte;

Aus diesen Gründen

erklärt das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung für begründet und erklärt unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellaten der durch rechtskräftige Vorentscheidung des Bezirksamtes Frankenthal vom 1/4 ihres Gesammtvermögens bei der Landwirthschaftlichen Aktiengesellschaft in Folge eines am 18. Oktober 1877 abgeschlossenen Versicherungsvertrages für überführt und verurtheilt ihn demgemäß zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Mark, welche für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine Haftstrafe von acht Tagen umgewandelt werden, Versicherungsbetrug

sowie zu den Kosten beider Instanzen, unter welche auch die Kosten der am achten März 1878 durch die vorgenommenen Expertise in Sachen streitgewesenen Abschätzung zu begreifen sind, für welche letzteren Appellant solidarisch mit dem zu demselben bereits durch Urtheil des k. Polizeiamts Frankenthal vom vierzehnten März 1878 verurtheilten Eigenthümer Wittmann von Steinfurt zu haften hat, liquidirt letzteren zu fünfundzwanzig Mark fünfundzwanzig Pfennig, alle übrigen zu einundzwanzig Mark einunddreißig Pfennig;

wird Irrung den Antrag des kgl. Staatsanwaltschaftes, den Appellanten auch die Kosten der am vierzehnten Januar 1878 in der Presse gepflogenen administrativen Schätzung zu überbürden, als unbegründet ab,

in Anwendung des Art. 100 des polizeistrafgesetzbuches, des §. 29 des Strafgesetzbuches, der Art. 44 & 54 des bayer. Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken.)

Also gesprochen und Urtheil gefällt.

Müller

Schmitz

Köllner

Appeck.

№ 124.

Kosten beider Instanzen:
Gerichtskasse 43.57.
Registrirg. 4.00.
Stylisir. 4.40.
M. 51.97.

Stempelgebühren verwendet. pa

Öffentliche Sitzung vom 29. August 1879.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten August 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Nösel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Rüth, Petri, Kreisprokurator, und Katzfeld, II. Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Frank, 29 Jahre alt, Ackerer, in Albitsheim, Kantons Kirchheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 11. Juni 1878, in Kontumaz

und

Rechtskandidat Kieffer daselbst,

gegen

die kgl. Prokuratorschaft, Appellatin;

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders

1) des mit Berufung angegriffenen, ohnmittelbaren Urtheils, wodurch Appellant der gerichtlich verfügten Ladung des k. Landwirthes Lombardino in Göllheim in Beziehung auf dessen Beruf, wurde in Novembre oder Dezembre 1876 zu Albitsheim für überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, sowie in die Hälfte der im Betrage zu vier Mark 20 ₰ liquidirten Kosten der Instruktion und sodann solidarisch mit Consorten in die Hälfte der im Betrage zu vierzig Mark 12 ₰ liquidirten Kosten der gerichtlichen Verhandlung verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 21. Juni abhin,

durch Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidiger in seinen Vor- und Anträgen, endlich von dem zum Appellanten ad hoc ernannten k. Appellationsgerichtsrathe, den Appellanten freizusprechen, rasendenfalls dessen Strafe zu vermindern,

durch Anhörung des k. Prokurators Petri in seinen Vor- und Anträgen, endlich von dem zum k. Appellationsgerichtsrathe, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen;

In Erwägung, daß der rechte Rubrum, gegründet auf die vor ihm stattgehabte öffentliche Verhandlung, insbesondere die Erklärungen des selbst bekannten glaubwürdig gefundenen jungen Gradwohl, der übereinstimmend durch die Aussagen der übrigen Zeugen unterstützt wird und dessen Aussage zu bezweifeln kein Grund besteht, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Appellant im Novembre oder Dezembre 1876 in seiner Wohnung zu Albitsheim bei Verfassung

Öffentliche Sitzung vom 29. August 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten August achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Nösel, Hessert, Schmidt, Ortseifer, Ritter, Petri, Kreisrichter und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Wilhelm Frank, 29 Jahre alt, Ackerer, in Albisheim, Cantons Kirchheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile d. d. k. Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 14. Juni 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Kieffer dahier,

gegen

Johann Böhm, Ackerer, 49 Jahre alt, in Albisheim wohnhaft, Appellat, unbeschuldigt in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt König dahier,

und in Gegenwart

der k. Staatsanwaltschaft, vertreten durch den k. Staatsanwalt Petri;

Nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angefochtene, oberwähntes Urtheil, wodurch Wilhelm Frank abgeurtheilt wegen Verletzung der Ehr- und Achtbarkeit Johann Böhm von Albisheim verübt im April 1878 durch Verbreitung einer falschen, den Vorwurf der Kindesunterschiebung enthaltenden Anzeige bei der kgl. Gendarmerie in Kirchheimbolanden für überführt erklärt und

Die am gegenwärtigen Januar 1879 zum Appellation Johann Bohm erfolgte Vertheidigung ist Nº 43 registrirt zu Zweibrücken am dritten Januar 1879 Vol. 183 fol. 59. c. 4. ohne Recepisse, erfolgten achtzig Pfennig) E. Rentmst. gez. Anspergers

Köhler

GEBÜHREN-STEMPEL 60 PFENNIG

einen durch das k. Appellationsgericht dahier zu führenden Berufungs-Civilprozeß wegen Beleidigung, wider Wirtsel äußerte: „Der Landgeistliche von Gollheim hat alle Leute falsch und gegen mich gemacht, sagt Lügen, ich habe den Prozeß verloren, der ist ein Lügenbube und die Schulden sind mir nicht bezahlt;

daß hierin die Beschuldigung einer That liegt, welche als wenn nicht strafbar doch tadelnswerth ist, den angegriffenen Richter in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da hierin der Vorwurf der parteilichkeit und grober Pflichtverletzung enthalten ist, weshalb, da für die Behauptung weder Beweis noch Wissen kein Beweis vorliegt, und daß daher eine strafbare Beleidigung des gerichtlichen Beamten mit Beziehung auf seinen Beruf gemäß § 186 des Strafgesetzbuches angenommen wurde, zu dessen Verfolgung das vorgesetzte kgl. Bezirksgericht Kirchheimbolanden rechtzeitig Anschuldigung gestellt hat, wie im angefochtenen Urtheile näher enthalten ist,

In Erwägung zum Anschlusse, daß die übergebenen Akten dem Vorschlage entspricht und kein Grund vorliegt, dieselben abzuändern, weshalb die Berufung als in jeder Richtung unbegründet zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu elf Mark fünfundachtzig Pfennig.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von den Vorschriften vorgelesen worden sind und also lauten (nicht übersetzen).

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Kieffer Schmidt

Hessert Ortseifer Nösel

Katzfeld

unter Zurechnung eines Teils Verschuldens des k. Hauptzollamtsrevisors Krieger Arbeiters vom 11. Juni 1878 wegen Beleidigung des k. Landrichters von Hellheim gegen ihn ausgesprochenen einmonatlichen Haftstrafe zu einer Hauptzuchthausstrafe von fünf Monaten, sowie in die Hälfte der verursachten Kosten, eigentlich zu Händen des Klägers Johannes Bachm zu einhundertvierundsiebzig Mark subsidiarisch verurteilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Hauptangeklagten vom 11. Juni ebenso,

Nach Ausführung des Hauptangeklagten in seinen Berufungserklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Verteidigers in seinen Vor- und Antworten, letzterer dessen gesund: Schelle als dem kgl. Hauptangeklagten-Gerichtsvorsitzer, den Hauptangeklagten mittels bezüglicher Reformation der angefochtenen Urteils von Acht und Kosten freizusprechen, eventuell: dessen Strafe zu ermäßigen;

Nach Ausführung des Hauptangeklagten in seinen Berufungserklärungen,

Nach Ausführung des Rechtsbeistands des Hauptangeklagten und des k. Kreisanwalts Petri in ihren Vor- und Antworten, letzterer gleichfalls dessen gesund: Schelle als dem kgl. Hauptangeklagten-Gerichtshofe zu verwerfen die Berufung des Hauptangeklagten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß der erste Richter, gestützt auf das Ergebnis der vor ihm stattgehabten öffentlichen Verhandlung, insbesondere die Aussagen der ordentlich vernommenen Zeugen und die Angaben des Hauptangeklagten, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Hauptangeklagte im April jüngst zu Adelsheim wider die Schildwache Böhm eine Anzeige einreichte und dadurch des Gesetzes vorbeugte, diese oder seine Kinder eine Kind abzuhalten, daß diese Anzeige, welche als wahr nicht erwiesen ist, den Vorwurf einer Gesetzesverletzung enthält, die geeignet ist, die Angegriffenen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen;

daß auch schon über die Natur der erhobenen Beschuldigung, wie über die Haltung des Hauptangeklagten zu den Beschuldigungen die Absicht zu beleidigen unzweifelhaft hervorgeht, da dieselben über Kreise wegen einer widerrechtlichen, wider den Hauptangeklagten erhobenen Anzeige wegen Beleidigung des k. Landrichters von Hellheim verbreitet wurde, so daß von Anwendung des §am 193 keine Rede sein kann;

daß daher mit Recht der Thatbestand des §am 186 des Strafgesetzbuchs als zutreffend angenommen und demnach, da nicht eine Einzelstrafe, bezw. Gesamtstrafe verhängt wurde, die gegen den Hauptangeklagten des Hauptangeklagten wegen Verbrechens keinen Grund zur Beschwerde gegen das angefochtene Urteil bietet, die Berufung als in jeder Richtung der Begründung entbehrend zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Hauptangeklagten-Gerichtshof die Berufung als unbegründet und verurteilt den Hauptangeklagten

zu den Kosten der Appellinstanz, einschließlich und rechtskräftig festgesetzt zu Gunsten des Appellaten Johann Böhm auf den Betrag von fünfundvierzig Mark dreißig Pfennig sowie in der Absicht Zu Anwendung der Artikel 194 und 211 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einschließlich.)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs genannt.

Hartung Büchsel.

Nº 126.

Öffentliche Sitzung vom 29. August 1878. des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in seinem Strafsenate fest in der öffentlichen Sitzung vom neunundzwanzigsten August 1878, wobei zugegen waren von Kieffer, Direktor, Nössel, Hessert, Schmidt, Osthelder, Rätsa, Ecki, Kautbrauk und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Schaefer, 24 Jahre alt, Bürgermeister, Sohn von Johannes Schaefer von Gräfenhausen, zur Zeit in Untersuchung in Zweibrücken sich befindend, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom zweiten Juli 1878, in Person erschienen & vertheidigt durch Rechtsanwalt Dahl,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfassung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Osthelder in seinem Amte,

durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffenen, oberwähnten Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Zeugen Ludwig Steinwald von Gräfenhausen, verübt zu Gräfenhausen in der Nacht vom 21. auf den 22. April 1878 – für überführt

erblickt und demzufolge in eine Ordnungsstrafe von drei Monaten, sowie in die zu entrichtenden Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 5. Juli abhin,

nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufklärungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Aufhebung des kgl. Appellationsgerichts, des Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen;

nach Anhörung des K. Bezirksanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Aufhebung des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass es im gegenwärtigen Falle mit Rücksicht auf die Entwicklung und die Aufklärungen des Appellanten nothwendig erscheint, vor weiterer Entscheidung eine nähere Instruktion vorzunehmen zu diesem Zwecke der weitere Nöthige zu verfügen und die weitere Verhandlung in eine spätere Sitzung zu vertagen;

Aus diesen Gründen

verordnet das kgl. Appellationsgericht

vor weiterer Entscheidung eine nähere Instruktion der Sache, beauftragt mit Vornahme derselben den k. Appellationsgerichtsrath Ostheider, vertagt die weitere Verhandlung der Sache in die öffentliche Sitzung dieses Gerichts vom vierten Oktober nächsthin und gibt den Appellanten auf, in dieser Sitzung ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Also gesprochen zu Zweibrücken in Sitzungsgemeldet

Nöttel

Ostheider

Schmitz

Nr. 127.

Öffentliche Sitzung vom 30. August 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August 1878, wobei zugegen waren von Kieffer, Direktor, Nöttel, Hessert, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Petri, Bezirksanwalt und Hatzfeld, II. Untersuchungsrichter-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

Kosten:

I. Instanz:

Sprotokk. ... 20. 43.
Register ... 3. 20.
Ryhrifte ... 1. 20.
„ 24. 83.

II. Instanz:

Sprotokk. ... 7. 08.
Register ... 2. 40.
Ryhrifte ... 2. 20.
M 11.8. 68.

Auszüge für Kontumat & Obergerichtsanwalt gefertigt.
/a

In Sachen

1) Heinrich Jung, 18 Jahre alt, Taglöhnersohn des Mennonit Nicolaus Jung, in Niederschmitten wohnhaft,

2) Friedrich Licht, 19 Jahre alt, Ackerersohn des Ackerers Philipp Licht, in Colmberg wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 17. Juli 1878, beide in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nöffel in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen abwesenheitlichen Urtheils, wodurch [die Appellanten der gemeinschaftlichen vorsätzlichen Körperverletzung des Friedrich Keim von Colmberg am 22. April 1878] also vindicirt: Appellant Jung der vorsätzlichen, gemeinschaftlich mit Gottfried Fuhrmann, Sohn von Anton, von Niederschmitten, verübten Körperverletzung des Friedrich Keim von Colmberg am 22. April 1878 zu Niederschmitten, Appellant Licht der vorsätzlichen Körperverletzung des gemeinsamen Keim mittels eines gefährlichen Werkzeugs am nämlichen Tage und Orte - für überführt erachtet, demgemäß Jung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und Licht zu einer solchen von drei Monaten verurtheilt worden ist, endlich von den Kosten, welche im Betrage zu einundzwanzig Mark 83 ₰ liquidirt sind, dem Licht 1/3 und dem Jung solidarisch mit gemeinsamen Gottfried Fuhrmann 2/3 zu Last gelegt worden sind;

2) der Berufungserklärungen der Appellanten vom 24. und 25. Juli ebenso, durch Aufforderung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie das Urtheil derselben in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Appella ab dem kgl. Appellationsgerichte, mittels bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten Licht nur einer einfachen Körperverletzung für überführt zu erklären und demgemäß dessen Strafe entsprechend zu vermindern, bezüglich des Appellanten Jung aber auf seine Berufung zu erkennen;

durch Aufforderung des k. Vertheidigers Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Appella ab dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der Appellanten als unbegründet zu ver-

worfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz ferner zur Hälfte zur Last zu legen,

in Erwägung, daß der erste Richter mit Recht durch die vorgenommene Vernehmung des Zeugen Adolf Keim von Schwabach am 24. April allein zuerst von dem Oppositionsgegner Fuchsmann in Gemeinschaft des Gottfried Fuchsmann von Nürnberg, welcher sich bei dem protokollarischen Verhöre beruhigt hat, und sodann, nachdem diese sich entfernt hatten, von dem Oppositionsgegner Lichtenauer, der sich sodann auch als gerichtlicher Beistand zu verstehen Christoph Lichtenauer, wofür sich bürgerlich verklagt worden ist;

daß jede dieser beiden bürgerlichen Mißverhandlungen mit Rechtsnutzen die Vorschriften des §. 223 a. des Reichsstrafgesetzbuches gestellt würde,

daß auf die richtige Würdigung der Thatsachen, welche auf die Schuldfrage und die rechtliche Qualification einen den Oppositionsgegner günstigen Einfluß ausüben könnten, nicht gehalten hat, daß zumal auf die Worte des Vorsitzenden der Opposition aufgenommen, die Berufung als unbegründet abzuweisen und daß

dem in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen sind,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Oppositionsgerichtshof die Berufungen als unbegründet ab und verurtheilt jeden der Opposition in die Hälfte der Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt im Betrage zu (einer Mark acht und achtzig Pfennig) [illegible] Mark 68 ₰;

In Anwendung des Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt).

Also geschehen in Sitzung Ansbach.

Richter

Oppositionsgerichtsrath Rößler

Schmidt

(No 128.)

Öffentliche Sitzung vom 30. August 1878.

Der kgl. Oppositionsgerichtshof zu Zwischenbrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Rößel, Hessak, Schmidt, Osthelder, Birkle, Petri, Kurtz=

Kosten beider Instanzen sind in Contumacialkosten:

I. Instanz.

Sportelstaxe	2. 39.
Registrirg	1. 60.
Stempelsp.	1. 60.
fa	5. 59.

I. Instanz.

Sportelstaxe	2. 56.
Landbriefträger d. k. bay. Stadtl. Dr. Braun in K. Laden	5. 00.
Registrirg	1. 60.
Stempelsp.	2. 60.
fa	9. 76.

In der k. Obersteuerrevisionsamtsregistratur nicht vorhanden. Ausfertigung ist mit Nr. 2678, v. 1871, fol. 60, c. 5. registrirt zu Ebenthal den 5. Dezbr. 1871, debet 10 Sgr., fein Kostenbetrag, sgl. Quittung sig. Cuspergen.

fa

Kosten der Ausfertigung d. d. neu gten Dezbr. 1878 vorbehalten zu stellenden Urtheils:

Sportelstaxe	2. 52.
Registrirg	1. 60.
Stempelsp.	2. 40.
	6. 52.

Auszüge gefertigt.

fa

s

erwandt und Katzfeld, II. Instanz-Vertheidiger, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Philipp Wünsch, 45 Jahre alt, Bürgermeister von Callheim, zur Zeit in Kriegsbrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Kriegsbrücken vom 9. Juli 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hebert in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, in Erwägung:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Tagelohnfabrikanten Heinrich Lotz in Kriegsbrücken, verübt daselbst am 18. Mai 1878, für überführt erklärt und hiefür gegen ihn eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu neun Mark 76 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt, auch die Einziehung von Requisiten verordnet worden ist, Fehl Abänderungsgründe;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 19. Juli ds. Js.,

3) der dem Appellanten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Dichl in Kriegsbrücken vom 20. August ds. Js. gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung, durch Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Appellat ab den kgl. Appellationsgerichtsrath, unter Beurtheilung des (Re) kos. Nichterscheinens des Appellanten dessen Berufung zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der Appellant, gehörig vorgeladen, heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß kein Grund besteht, in die Aussage des Polizeiorgans Zweifel zu setzen, da dasselbe als durchaus glaubwürdig geschildert wird, so daß mit dem ersten Richter als thatsächlich festzustellen ist, daß der Appellant am 18. Mai jüngst zu Kriegsbrücken den Tagelohnfabrikanten Lotz in dessen Werkstätte angefallen und durch Schläge mit einem Beile, einem gefährlichen Werkzeuge, derart körperlich verletzt hat, daß derselbe einen Bruch des Schlüsselbeines, sowie eine Verletzung

fähigkeit von vier Monaten erteilt,
dass demgegenüber die Ausführungen
des Appellanten keinen Anspruch für
sich haben, da er sich schon in der
Instanz mehrfach Widersprüche
zu Schulden kommen lies, besonders aber
auch deshalb, weil seine Behauptung,
als sei der Bruch des Schlüsselbeins durch
einen Fall von Obst herunter entstanden,
auf dem ärztlichen Gutachten als völ-
lig unglaubhaft erklärt, demgegenüber die
Entscheidung durch einen Klage als möglich
und wahrscheinlich bezeichnet wird,
dass daher mit Recht § 223 a. d. Strafge-
setzbuches zur Anwendung kam und
dass auch die übrigen gerügten Rüge
dem nicht günstigeren Rüge und der
Schwere der Verletzung durchaus ent-
spricht, so dass die Berufung als nicht
begründet verworfen werden muss,

Aus diesen Gründen

verurteilt das kgl. Appellationsgericht, Kammer erkennt Recht über das Rechtsmittel des Appellanten und in contumaciam gegen ihn erkennend die Berufung als nicht begründet und verurteilt den Appellanten zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt ohne Diejenigen der Einlegung und Zustellung dieses Urtheils zu fünf Mark einundfünfzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche vor dem Vortragenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken).

Also geschehen in Sitzungszimmer d.

Dietz

Schmidt

Köhl

Schmidt

Ostheider

Nr. 129.

Öffentliche Sitzung vom 5. Dezember 1878.

Kosten Civil-Instanz
Für Einlegung ohne die Urtheilsmittel-kosten:
Gerichtskosten ... 24.66.
Register ... 6.40.
Kanzlei ... 9.34.
M. 40.38.

In der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Verlangen vorstehende Ausfertigung ist auch Nr. 268 registrirt zu Zweibrücken den 6. Dezember 1878, Debet 80 Pf. ohne Anwesenheit, k. Rechnungsrat gez. Arnsperger.
Fa

Kosten der Ausfertigung d. d. vom 6. Dezember 1878 mittels Zustellung durch Gerichtsvollzieher
Gerichtsk. ... 5.21.
Register ... 1.60.
Kanzlei ... 2.40.
M. 9.21.

Einzuzahlen gerichtlich.
Fa

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kriminalsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Küffer, Direktor, Scheuer, Rössel, Schmidt, Ostheider, Rüth, Scherer, Kriminalrichter, Köhl, Forstkommissionsassistent und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber — Karl Scheuer bei Beurkundung der Rüth Molitor & Hasserts zur Erörterung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen — folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Conrad Kircher, 44 Jahre alt, Ackerer, in Kapsweyer wohnhaft,
2) Philipp Jakob Ziegler, 33 Jahre alt, Ackerer, in Hochstein wohnhaft,
3) Johannes Scholl, 34 Jahre alt, Wirth und

Förmer, alle in Rottweil, Ergenthaler von einem Rottweiler des K. Friedenspolizeigerichts zu Ludwigsburg vom 25. Juni 1878, Ziegler und Scholl in Haft vernehmend, Kircher nicht erschienen,

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Verfügung des zum Berufungsanwalt ernannten Kgl. Appellationsgerichtsrath Schmidt in seinem Berufen, durch Einsicht und Würdigung der gesammten gegenwärtigen Prozeßschriften, und besonders:

1) daß mit Berufung angefochtenen Rottweiler, wodurch die Appellanten der gemeinschaftlichen unbefugten Jagdausübung mittels Gebrauch von Schlingen während der gesetzlichen Schonzeit, verübt im Gemeindewalde von Mühlberg am 12. März 1878 für überwiesen erklärt, demgemäß Ziegler in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, Kircher und Scholl in eine solche von je zwei Monaten, sowie alle drei in die zu fünfundzwanzig Mark 40 ₰ ziffernden Kosten solidarisch verurtheilt, endlich die beschlagnahmten Schlingen eingezogen worden sind;

2) der Berufungserklärung der Appellanten Kircher & Scholl vom 25. Juni ebenso und gegen den Appellanten Ziegler vom 3. Juli darauf;

Fund in Gegenwart des Kgl. Gerichtsdieners, vorgelesen durch den Kgl. Gerichtsschreiber Köhl dessen Zeugniß hierauf Rudzeichen gabelegt:

Köhl

Rottal

Köhl

Rottal

Schultheiß

Kirch Anordnung der Appellanten in ihren Replikschriften auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie in des K. Amtsanwalts Scherer in seinen Vor- und Schlußvorträgen, Letzterer dessen gehört: Appellat aus dem Kgl. Appellationsgerichte, unter Beiständung des Rechtsanwalts des Appellanten Kircher und gegen diesen in contumaciam erkannt die Berufung der Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen,

In Erwägung, daß Appellant Kircher gehörige Vorladung ungerechtfertigt nicht erschien, weshalb in contumaciam gegen denselben zu erkennen ist,

In Erwägung, daß der volle Rechtsgrund der von ihm thatsächlich verübten Verletzung mit Recht als bewiesen angenommen hat, daß die drei Appellanten ohne zur Jagd befugt zu sein, am 12. März abhin gegen Abend im Gemeindewalde von Mühlberg, Bezirks Rottweil, gemeinschaftlich auf einem Rehwechsel je eine Drahtschlinge stellten,

daß sie deßhalb mit Recht der unbefugten gemeinschaftlichen Jagdausübung in befriedeten Wilds durch Stellen von Schlingen und während der gesetzlichen Schonzeit für überführt erklärt wurden,

In Erwägung zur Strafzumessung, daß das

Öffentliche Sitzung vom 5. September 1878.

Der kgl. Appellationsgerichts-Präsident zu Zweibrücken in seinem Vorsitze hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften September 1878, wobei zugegen waren: von Rüffer, Direktor, Scheuer, Nöpel, Schmidt, Ostheider, Kurtz, Kurtscheider als Beisitzer, und der Kurtz-Notar und Hessert zur Führung des Protokolls und dem Civilsenate zugezogen, Scherrer, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, so haben das Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Jakob Schmitt, 18 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Jakob Schmitt,

2) Eduard Kroen, 19 Jahre alt, Fischer, Sohn von Eduard Kroen,

3) Nicolaus Beeb, 19 Jahre alt, Fabrikarbeiter, Sohn von Adrian Beeb Wittwe, alle drei in Hasborn wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Pirmasens vom 18. Juni 1878, alle in Person erschienen, Schmitt & Kroen vertheidigt durch Rechtsanwalt Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Forstanwaltschaft, Appellantin,

und in Sachen

der kgl. Forstanwaltschaft, Appellantin vertreten durch Notar Heil,

gegen

1) Jakob Schmitt, und 2) Eduard

Kosten:

I. Instanz:

1) Gegen Adam Müller von Hasborn allein:
a) Sportelnrechnung 144.60. 27.18.
b) Registrirung — 80.
c) Visa — 60.
29.58.

2) gegen alle Beschuldigten solidarisch:
a) Sportelnrechnung 194.67.
b) Registrirung 7.20.
c) Visa 5.40.
207.27.

Ausfertigung des k. Beschlusses betreffend Zeugniß des Pfarrers in Ludwigswinkel 5.00.

Total 282.47.

II. Instanz:

Sportelnrechnung 13.01.
Registrirung 4.80.
Visa 9.00.
26.81.

Auszüge gefertigt.
Fa

Die der Mitten Liedy von Appellantin mit Berufung eingereichte Urkunde ist sub № 2720 neuerdings zu Zweibrücken den 11. Oktober 1878 vol. 162, fol. 64, C 4, ohne Renovi, byc. Bentmet neuerdings Kaiserslautern, Fa

Kröer vorgenommen, Appellatum, nach Vernehmung des zum Sachverständigen Kgl. Appellationsgerichtsrath Schneider im heutigen Sachstand und Belassung der früheren hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Endurtheil, wodurch:

a) Appellant Schmitt & Appellant Kröer der wechselseitlichen gemeinschaftlich ausgeübten Körperverletzung des Nikolaus Postel von Appelheim und der Verübung groben Unfugs,

b) Appellant Bub des Widerstands gegen die Staatsgewalt durch Widerstand gegen die in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes befindlichen Bürgermeister Brendel, Adjunkt Christ und Polizeidiener Dickel in Appelheim, sowie des groben Unfugs — Zuwiderhandlung gegen Polizeiverordnung zu Appelheim vom 19ten November 1877 — für überführt erklärt, demgemäß Schmitt in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in eine Haftstrafe von sechsunddreißig Tagen, Kröer in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in eine Haftstrafe von einundzwanzig Tagen, Bub in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in eine Haftstrafe von sechsunddreißig Tagen, und bezüglich der Kosten erkannt worden ist, daß der Beschuldigte Adrian Müller von Hasloch einen Kostenbetrag von resthundertzwanzig Mark 58 ₰ allein, von den übrigen mit Ausnahme der durch die Verordnung des Königl. Prozeßgerichts Jakob Meyer (wegen) Cap. verursachten 2/5 die Appellanten Kröer & Schmitt solidarisch mit Adrian Müller, Jakob Heimberger, Adrian Leibrock & Konrad Hauptmann, alle von Hasloch, jedem weiteren 3/5 die drei Appellanten solidarisch mit Müller, Heimberger & Leibrock zu tragen haben, denen Kosten liquidirt zu zweihundert zwölf Mark 27 ₰;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 23. und 26. Juni ebenda und zwar des k. Staatsanwalts daselbst vom 10. Augusti ebenda;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des Vertheidigers der Appellanten Schmitt und Kröer in seinen Vor- und Antrags, Letzteren dahin gehend: Appella ab dem k. Appellationsgerichte, die Appellanten Schmitt & Kröer von Strafe und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: dieselben zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen,

1) daß sie erst gegen 3 Uhr in das Kreuzlocal des Wirthes Knab in Appelheim ka-

nen;
2) dass sie sich an der Körperverletzung des Nicolaus Postel nicht betheiligten,
3) dass sie sich nicht von dem thätlichen Angriffe, welchen zwischen ihm und dem Widerstande gegen die Gerichtsgewalt sich betheiligten,
auf Anordnung des kgl. Gerichtsamtmanns Scherrer in seinem Vor- und Hauptverfahren, letzteren durch gehend Assessor Pfeiffer als dem kgl. Hyppolitsdienstgerichte, die Entfernung der Hyppolitsdiener als gründlich zu verantworten, dagegen die obenerwähnte gerichtliche Entfernung als begründet zu erachten, demgemäss die Hyppolitsdiener Schmitt und Krön auf den Widerstand gegen die Gerichtsgewalt durch Geldbusse und Verhaftung gegen die in rechtskräftiger Aburtheilung seines Verhaltens begriffenen Angeklagten Jakob Christ I von Hyppolsheim und thätlichen Angriff derselben für überführt zu erklären, demgemäss gegen beide unter Abkürzung ausgemessener Hyppolsstrafen rechtserkennende Gerichtsbarkeit wegen Übertretung nicht strafbarer Handlungen und bezüglich der Kosten des Hyppolitsdienstes zu erkennen, dass ½ derselben Schmitt & Krön solidarisch und die andern sechs alle drei Hyppolitsdiener solidarisch zu tragen haben,
In Erwägung, dass durch die von dem Vertheidiger gegebene Darstellung

in Verbindung mit den Akten der Voruntersuchung erwiesen ist, dass in der Nacht vom 18. auf den 19. November 1877 in und vor der Wirthschaft von Jacob Knab in Hyppolsheim durch eine Anzahl Gerichtsdiener Excesse und Roheiten verübt wurden,
dass nämlich, nachdem diese sich schon vorher mass- oder unbefugterweise Eingang verschafft hatten, Gerichtsdiener Hyppolitsdiener Schmitt den jungen Nicolaus Postel wegen, ihm seine Dienstausübung verbeten hatte, und da dieser sich dessen weigerte, denselben angriff, sowie zu Boden warf, worauf auf noch andere Gerichtsdiener Excesse, unter diesen auf Hyppolitsdiener Kroen, Verbrechen und von diesen sowohl wie von Schmitt Postel wiederholt zu Boden geworfen, sowie durch Faustschläge misshandelt wurde, dass Schmitt den Postel, der sich auf das Gerichtsamt flüchtete, in Verbindung mit einem gewissen Müller, der heute nicht in Untersuchung kommt, auf dortige Polizei und vom Gerichtsamt fernere Züchtigungen setzte, und ihnen also nicht gelang, da die anwesenden Musikanten so musikalisch waren, dass, als die Tanzmusik in Folge dieser Vorgänge unterbrochen wurde, die Gerichtsdiener Excesse, unter denen sich die Hyppolitsdiener Schmitt, Kroen und Bub befanden, unter

wüstem Fluchen und Toben in die im unteren Teile des Hauses befindliche Wirtsstube des Knabe Conrad, woselbst Schmitt mit zwei anderen Leuten nicht in Betracht kommenden Hafnergesellen den jungen Liedy, der sich zu beschwichtigen gesucht hatte, niederriß und wieder den im Hofe befindlichen Flur drückte, daß, als in Folge des Tumultes Bürgermeister Brendel, Adjunkt Christ und Polizeidiener Dickel von Zeppelheim, letzterer in voller Uniform erschienen waren und Ruhe sowie Friedensruhe geboten, der obenerwähnte Müller dem Bürgermeister sofort ins Gesicht schlug, auf den Tisch sprang und unter die Auseinanderlaufenden mehrere Gläser schleuderte, welchem Beispiele der Eggenwirt Bub folgte, indem er ebenfalls auf den Tisch sprang und mit Gläsern warf, daß die Hafnergesellen, unterdessen der Bürgermeister sich wegen des erhaltenen Wurfes zurückgezogen hatte, den Adjunkten einschlossen, um Arretierungen vorzunehmen, diesen gegen den Boden drückten und auf denselben schlugen;

daß das vorangeführte Fluchen und Toben einen ruhestörenden Lärm, resp. groben Unfug bildet, um dessen Verübung auf Anstiften der Jungen sämtliche in die unteren Wirtsstuben eingedrungen

Hafnergesellen Conrad mit Ausnahme eines gewissen Lutzel, also sämtliche drei Eggenwirten, Schulmeisters, und des obenerwähnten Burschen von Liedy von Seite des Eggenwirten Schmitt und obenerwähnten Burschen mit Gläsern von Seite des Eggenwirten Bub ebenfalls als grober Unfug zu verstehen ist,

daß ferner die Eggenwirten Schmitt und Bub, von denen letzteren durch den jungen Josef Lorch III. übereinstimmend als einer der Anstifter des Adjunkten Christ bezeichnet wurde, sowie schon überführt sind, sich an dem obbezeichneten thätlichen Angriffe auf den genannten Adjunkten, der sich dabei in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befand, beteiligt zu haben,

daß dagegen kein genügender Beweis dafür vorliegt, daß letzteres auf Seite des Eggenwirten Kron geschehen sei, da zwar mehrfachen Zeugen davon sprachen, daß Kron auch bei denen gewesen sei, die den Adjunkten einringt hatten, keiner der Zeugen aber etwas davon weiß, daß Kron dabei in irgend welcher Weise thätlich eingegriffen sei und Zeuge Kreiter positiv erklärte, daß derselbe sich ruhig verhalten habe;

In Erwägung, daß die Eggenwirten Schmitt und Bub auch nicht in Hinsicht

über die Spezialität der Objekte
gegeben sein können, wie sie dem auf
selbst nicht bestritten, daß dies der
Fall gewesen sei;
In Erwägung, daß daher der erste
Richter mit Recht den Eigenthümer
Schmitt und Krön einer Körperverletzung
des Jungen Postel im Sinne von §. 223 a.
des Reichsstrafgesetzbuches, ferner den
Eigenthümer Bub der Widerstandleistung
die Feldpolizei durch thätlichen Angriff auf den Objekten Christ von
Eigenheim in rechtmäßiger Ausübung
seines Dienstes, sowie die Eigenthümer
Schmitt, Bub und Kroen der räuberischen Erpressung und groben Unfugs
für schuldig erklärt hat,
daß demgemäß der erste Richter mit
Recht den Eigenthümer Schmitt
von der Betheiligung an dem vorerwähnten Widerstande freigesprochen;
In Erwägung, daß die Eigenthümer,
um ihre rechtliche Ansicht darzuthun,
subsidiarisch noch einen Beweis anboten,
daß eben bei der Feindlichkeit
und drohenden Weise, mit welcher
die Rede insinuirt worden, und bei der
Wucht der gegen die Eigenthümer
geschleuderten Schneeballen nicht anzunehmen ist, daß eine weitere Beweisaufnahme
nöthig sei, daß eine weitere Beweisaufnahme
nöthig sei, daß eine weitere Beweisaufnahme
nöthig sei

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtskosten	38.46.	
Registrirung	7.20.	
Zeugnisse	4.80.	
beeidigt 82		
Braun	3.00.	
beeidigt		
3½ Uellhaun	3.00	6.00.
		56.46

II. Instanz:

Gerichtsk.	8.87.	
Registrirung	4.80.	
Zeugnisse	4.80.	
		18.47.

Ausgezogen gefertigt.
Sa

Öffentliche Sitzung vom 6. September 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kronsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten September 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Director, Schuler, Nossel, Schmidt, Ostheider, Räthe, Kreis-Schuler bei Beiziehung des Raths-Molitor und Hessert zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zuzugeben, Scherer, Staatsanwaltschaftsassessor, polizeiamtl. Rathsil ar-lassen:

In Sachen

1. Johann Schmitt, 22 Jahre alt, Schuster,
2. Carl Schmitt, 20 Jahre alt, Barbier, beide Söhne von Heinrich Schmitt, Schuster,
3. Jakob Lorenz, 22 Jahre alt, Landschneider, Sohn von Heinrich Lorenz Wittwer,
4. Theobald Becker, 21 Jahre alt, Ackerer,
6. Theobald) Lasi: Sohn von Heinrich Becker IV, Ackerer,
5. Theobald Brandstaedter, 25 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Johann, Ackerer, alle in Moorbrücken, Canton Kirchberg-Creutzen, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Kirchberg-Creutzen vom 2. Juli 1878, alle in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die k. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

Angeschuldigten

Beigegeben ist der k. Staatsanwaltschaft als Polizeigericht Zweibrücken auf, und, indem sie der angefochtenen Rathsil theilweise beipflichtet, erkläret sie den Jakob Schmitt des Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft durch thätlichen Angriff auf den Adjunkten Christ von Bergalheim in der Knabl'schen Wirthschaft zu Bergalheim in der Nacht vom 19ten auf den 20sten November 1877 für überführt und verurtheilt sie unter Annahme der vom Gerichte angenommenen Strafmilderungsgründe zu einer solchen von fünf Monaten;

sodann in Abweisung der weitergehenden Rathsil rechtskräftig und legt endlich von den Kosten der Berufungsinstanz die einen Hälfte den Appellaten Schmitt und Kroen, die andere dem Appellaten Schmitt und Bub solidarisch zu Last, liquidirt im Betrage zu sechsundzwanzig Mark 81 ₰;

In Anwendung der §§ 113 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 57 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, sowie des Art. 194 § 211 der Rechtsverfassungsordnung, welche von dem Gerichtshofe vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)

Also geschehen und Urtheil gesprochen.

Kieffer

Aug. Schuler

Nossel

Schmidt

Ostheider

kerf Abweisung des zum Berufungsführer ernannten k. Oberamtsverwalters Ostheider in seinem Berufungseinlegen und Verlassung der gerichtlichen Kosten zweiter Instanz gegen die Urtheile, und Separatum:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch:

a) die Angeklagten Johann Schmitt, Carl Schmitt, Jakob Lorenz und Theobald Brandstätter der vorsätzlichen in Gemeinschaft verübten Körperverletzung des Philipp Korn von Colmberg,

b) die Angeklagten Johann Schmitt, Jakob Lorenz und Theobald Becker der vorsätzlichen, gemeinschaftlich verübten Körperverletzung des Anton Guckenbiehl von Colmberg,

c) Theobald Becker wegen der vorsätzlichen leichten Körperverletzung des Johann des genannten Anton Guckenbiehl -

für überhaupt: Alles Begründung zu Colmberg vom 21. Oktober 1877 -

für überhaupt verbürt worden sind, demgemäß Johann Schmitt und Jakob Lorenz in eine Gefängnißstrafe von je drei Monaten, Theobald Becker in eine solche von zwei Monaten und drei Wochen, Carl Schmitt in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und vierzehn Tagen, endlich Theobald Brandstätter in eine solche von zwei Monaten verurtheilt wurden, und von gerichtlichen Kosten mit Ausschluß der auf die Verletzung des Beschuldigten Jakob Korn I und Heinrich Hafner, sowie der gegen Zeugen gerichteten Eidbruchs bezüglich der Verletzung des Peter Wenzel entfallenden Betrages, dann Philipp Korn von Colmberg 1/4 nebst den Kosten des k. Bezirksgerichts Dr Braun in Berufungsinstanz für den Eidbruch über die Verletzung des Johann Schmitt, den Beschuldigten Carl Barth und Philipp Braunbach, beide von Colmberg, 1/4 solidarisch,

den Beschuldigten Johann Schmitt, Carl Schmitt, Jakob Lorenz und Theobald Brandstätter, alle von Moorbrunn 1/4 solidarisch nebst den Kosten des k. Bezirksgerichts Dr Ullmann in Ottenberg für den Eidbruch über die Verletzung des Philipp Korn, und den Beschuldigten Johann Schmitt, Jakob Lorenz und Theobald Becker, alle von Moorbrunn, ein weiteres Viertel solidarisch zu Last gelegt worden ist, diese Kosten liquidirt zu sechshundertsechzig Mark 46 ₰,

2) der Berufungsverbürgung der Angeklagten vom 11. Juli ebenso,

herr Aufhebung der Appellantin in ihren Forderungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie in ihre Vertheidigung und in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Festellen, daß kgl. Appellationsgericht, die Appellantin mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten freizusprechen, subsidiarisch im Falle der nichtgutheißung Freisprechung auf ungenügenden Thatbestand zu erkennen,

Herr Aufhebung des k. Vertheidigers Scherer in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: Festellen, daß kgl. Appellationsgericht, die Berufung der Appellantin als grundlos zu verwerfen und derselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Lasten subsidiarisch zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Grund des vorliegenden Beweismaterials mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß am Abend des 11. Oktober ebenen zu Colmberg die Appellantin Josefa Schmitt und Jakob Lorenz in der Wirthschaft von Jakob Korn den Maurer Anton Guckenbichl von Colmberg gemeinschaftlich durch Faustschläge mißhandelten, so daß er blutete, die Anzeige

seiner Klage festgestellt wurde, weiters Folgen der Mißhandlung aber nicht constatirt,

In Erwägung, daß bezüglich des Jakob Becker, der vom Gerichte für schuldig erklärt wurde, an dieser Körperverletzung theilgenommen und zugegeben die Josefa Guckenbichl durch einen Fußtritt und Schlag mißhandelt zu haben, sich jedoch Zweifel ergeben, ob bei den bezüglichen Zeugenaussagen nicht eine Verwechslung des Jakob Becker mit seinem Bruder Heinrich Becker unterlief, wie dies Beschuldigten, daß ab dieser ungenügenden erscheint, die betreffenden Zeugen nochmals zu vernehmen,

In Erwägung, daß weiters nachgewiesen ist, daß die Appellantin Josefa Schmitt, Karl Schmitt, Jakob Lorenz und Jakob Brandstetter zur obenerwähnten Zeit und auf dem obenerwähnten Vorfalle den Philipp Korn, Sohn von Jakob, aus Colmberg, welcher kurz zuvor gemeinschaftlich mit andern unvermittelt geblieben Personen den beschrieben Josefa Schmitt abermals in der Wirthschaft von Jakob Korn mißhandelt hatte, vor dieser Wirthschaft auf der Straße von Colmberg zu Boden warfen und durch Faustschläge mißhandelten,

daß der erste Richter daher mit Recht den Josefa Schmitt, Karl Schmitt, Jakob

Lorenz und Theobald Brandstätter der Körperverletzung des Philipp Korn aus Colmberg im Sinne von §223a des Reichsstrafgesetzbuches und die beiden [Angeklagten] Angeklagten auf Grund übereinstimmender Körperverletzung des Claus Guckenbichl von Colmberg für überführt erklärt sind,

F Johann Schmidt und Jakob Lorenz - jeder von fünf Wochen gebilligt.

Zur Erwägung, daß, wenn die Kosten erwägt, die von den Angeklagten für die vorsätzlichen Vergehen verwirkt worden sind, der Gerichtsherr mit Recht der Vorsitzende mildernde Umstände annimmt, daß jedoch kein Grund vorliegt, bei Ansatz der Einzelstrafen das gesetzliche Minimum der angedrohten Strafe zu überschreiten, und daß auf die auf Zusammenrechnung erkannte Gesamtstrafe nicht wenn als vom Gerichtsherr gefordert ist, zu erkennen sind,

Zur Erwägung zu den Kosten der Erörterungsinstanz, daß diese nach Maßgabe der Betheiligung der Angeklagten bei den im Tenor stehenden Körperverletzungen den betheiligten Angeklagten in der Art zu überbürden sind, daß Johann Schmitt, Carl Schmitt, Jakob Lorenz & Theobald Brandstätter die einen Hälfte, Johann Schmitt & Jakob Lorenz die andere solidarisch zu tragen haben, mit dem Vorbehalte, im Falle Theobald Becker mit seiner Appellation auch unterliegen sollte, diesen mit in die Letzteren betreffenden Kosten zu verurtheilen,

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgerichtshof die Berufung des Johann Schmitt, Carl Schmitt, Jakob Lorenz und Theobald Brandstätter als in der hiergerichtlichen unbegründet, setzt, indem ab der angefochtenen Urtheil theilweise reformirt, die gegen die Angeklagten Johann Schmitt und Jakob Lorenz aussgesprochene Gesamtgefängnißstrafe von je drei Monaten auf eine solche von je zwei Monaten herab; verwirft bezüglich des Theobald Becker die weitere Berufung des Letzteren in die Fixirung dieser Strafe vom vierten Oktober nächsthin, Morgens neun Uhr, gibt dieselbe auch, in dieser Fixirung ohne Ladung zu erscheinen; verordnet, daß in dieselbe auf Betreiben der kgl. Staatsanwaltschaft die Zeugen Heinrich Heidel und Claus Guckenbichl geladen werden, um wesentliche vernommen zu werden, und befiehlt dem Angeklagten Theobald Becker vor, zu seiner Entlastung allenfalls Zeugen zu laden,

legt endlich von den Kosten der Berufungsinstanz den Angeklagten Johann Schmitt,

Carl Schmitt, Jakob Lorenz und Theobald Brandstaetter die eine Hälfte, sowie den Appellaten Johann Schmitt und Jakob Lorenz die andere Hälfte solidarisch zu Last, liquidirt im Betrage zu achtzehn Mark siebenundzwanzig Pfennig; mit dem Vorbehalte, den Appellaten Theobald Becker wegen Mehrbetrages in die letztverwiesene Kostenhälfte zu verurtheilen.

Auf diese in Anwendung des Art. 54 des bayer. Einführungsgesetzes vom 26. September 1874, sowie der Art. 194 & 211 der Prozessordnung, welche vom Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:
(wie oben)
Also gesprochen mit Ermächtigung Appellat.

Schiffle

Aug. Schuler

Hößl

Rehbinder.

Hellmuth

Nr. 132.

Öffentliche Sitzung vom 6. September 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafsenats-Sitzung in öffentlicher Sitzung vom sechsten September 1878, wobei zugegen waren: von Kleffer, Direktor, Schuler, Hößel,

Kosten Civil-Appellationsverfahren:
Spruchtaxe 18.63.
Register ... 4.00.
Reisen ... 3.40.
Taxen des k. Bezirksgerichts Dürkheim ... 10.00.
1, 36.03.

Auszug gefertigt.
Hellmuth

Schmidt, Ostheller, Rüffer, Ruf Schuler bei Vorlesung des Rüffer'schen Protokolls und Hessert zur Vornahme des Spruchs und dem Civilsenate zugegen, Scherer, Staatsanwalt und Hatzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil verlassen:

In Sachen

Franz Heil III, 37 Jahre alt, Bäckermeister, in Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Dürkheim vom 25. Juni 1878, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Vorsitzenden ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Zimmer, durch Einsicht und Verlesung der gemäß diesen sowohl gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant des vorsätzlichen Körperverletzung des Zeugen Jakob Fries von da mittels Schlages einer gefährlichen Werkzeuges und nachfolgender vierwöchentlicher Arbeitsunfähigkeit, verübt am 18. März 1878 zu Dürkheim, für überwiesen erklärt und sonach in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu neunundzwanzig Mark 44 Pf. liquidirten

Kosten verurteilt worden ist;
2) der Berufungsverhandlung des Appellanten vom 22. Dezember 1878;
durch Aufhebung des Appellanten in seinen Feststellungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Kreisbezirksarztes Scherer in seinem Vor- und Gutachten, Letzteres dahin gehend: Offenbar habe der k. Appellationsgerichtsarzt, die Berufung des Appellanten als grundlos zu verwerfen und demselben die Kosten des Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, dass durch die Verhandlungen im ersten Rechtszuge unter Beziehungnahme auf die Akten der Information irgend Zweifel entstellt erscheint, dass der Appellant, wie dieser auch im Wesentlichen zugesteht, am 18ten März ermordeten Jakob Fries von der durch einen Pfarrer auf den Kopf mit einem Stock vorsätzlich körperlich misshandelt hat, sowie ab auch Dasselbe ist, dass durch diese Körperverletzung dem verstorbenen Fries eine widerrechtliche, Beziehung gewisse Erschwerte Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist;
dass der freyliche Mord gemäss der Beschreibung, welche der junge Polizeiassistent Weyand, der denselben kurz nach der That ergriffen hat, von ihm macht, und im Hinblick auf die gewaltige Verletzung, die ein einziger Keller damit hervorzubringen vermochte, nicht aber weil der verwundete Junge, wie der erste Richter unter Hinweis zu konstatiren scheint, ihn dafür hält, als ein gefährliches Werkzeug im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen ist;
In Erwägung, dass demnach der Appellant mit Recht der vorsätzlichen Körperverletzung mittelst eines gefährlichen Werkzeugs für überführt erklärt und demgemäss unter Anwendung der platzgreifenden Bestimmungen der §§ 223 und 223a des Strafgesetzbuches in Strafe genommen wurde, da weder Nothwehr noch eine Überschreitung solcher gegeben ist;
In Erwägung zum Strafmasse, dass, da mildernde besondere mildernde Umstände dem Appellanten nicht zur Seite stehen, allein zu dessen Gunsten in gegenwärtigem Falle sprechende Momente in möglichster Weise Berücksichtigung gefunden worden ist, indem der Richter der Vorinstanz nur den geringsten zulässigen Strafmass gegen den gefällt Erkenntnisse und gegen diesen Punkt wiederholt beschwerten

Appellanten ergriffen hat, kann also keine Grund zu einer Kostenvorschrift ergeben, dessen Appellation demnach zu verwerfen und der als unterliegend in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

verweist das kgl. Appellationsgericht die Berufung gegen das Urtheil des k. Zivilgerichts zu Traunstein vom 25. Juni 1878 als ohne Grund erfolgen und verfällt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu fünf Mark neunundfünfzig Pfennig,

Also auf Grund der Art. 194 & 211 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lauten: q. r.

Also gesehen in Sitzung dahier.

Stiefe

Aktg. Schenke.

Wolfel

Appellen. Reinwick Mettenleiter

No 133.

Öffentliche Sitzung vom 12. September 1878.

Des kgl. Appellationsgerichts zu Zwickau in seinem Verfahren sich in der

Kostenliquidation:

Gesamtkosten:

Gerichtsk. 13.33.
Anwaltsk. ... 4.80.
Nebenk. .... 5.40.

Fl. 23.53.

Auszüge gefertigt.

Fl

Die der Appellantin auf Markungen no. Hilbersdorf 106 Gesuch ist sub II° 2765, v. 162, f. 67, c. 8, registrirt zu Zwickau den 7. Oktober 1878, für 50 ₰, ohne Unterschrift, k. Rentamt pz. Graßberger.

Fl

öffentlicher Sitzung vom (Dreizehnten Septembar achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser) Cassa zwölften Septembar 1878, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Molitor, Scheler, Rössel, Schmidt, Rätze, Berg Scheler bei Protokollirung der Rätze Hessert & Ostheider für Fortsetzung des Gesuchs und den Civilsenat zu vertreten, Petri, Kreisbaumeister, und Katzfeld, II. Aktuarsgehilfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Josef Spitz, 65 Jahre alt, ohne Gewerbe, in Edelheim wohnhaft, Gesuch des abwesenden Herrn Carl von Sparr, Appellaten & Incidentappellanten von einem Urtheile des k. Zivilgerichts zu Landeck vom 16. Juli 1878, in Person erschienen und vertreten durch Rechtsbeistand König dahier,

gegen

die kgl. Kreisbaumeistersgattin, Appellantin & Incidentappellatin,
durch Vernehmung des zum Beweisthema vernommenen kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte,
durch Einsicht & Verlesung sämtlicher hierher gehöriger Prozeßschriften, insbesondere:
daß mit Berufung angegriffene, obamtsrichterliche Urtheil, (wodurch Appellatin: welche in seinem wesentlichen Inhalte

also lautet:

„Aus diesen Gründen

„setzt das kgl. Bezirksgericht, als Polizeigericht sprechend, den gegen die Angeklagte Sophia Spitz, 65 Jahre alt, Ehefrau des Pfründners Carl von Sparr, in Edesheim wohnhaft, indem es dieselbe der ihr zu Last gelegten Beleidigung seiner Majestät des deutschen Kaisers für überwiesen erklärt, – durch Urtheil dieses Gerichts vom 9. Juli ebenfalls rechtsgesprochenen freisprechenden Erkenntniß hiedurch rechtskräftig sind, wird im Uebrigen die Opposition als unbegründet ab- und verurtheilt die Angeklagte zu den Kosten, liquidirt zu drei Mark neunundsiebzig Pfennig;"

2) der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

3) der Berufungserklärung der Angeklagten vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

4) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

5) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

6) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

7) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

8) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

9) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

10) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

11) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

12) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

13) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

14) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

15) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

16) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

17) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

18) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

19) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

20) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

21) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

22) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

23) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

24) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

25) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

26) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

27) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

28) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

29) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

30) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

31) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

32) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

33) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

34) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

35) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

36) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

37) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

38) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

39) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

40) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

41) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

42) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

43) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

44) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

45) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

46) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

47) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

48) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

49) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

50) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

51) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

52) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

53) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

54) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

55) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

56) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

57) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

58) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

59) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

60) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

61) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

62) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

63) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

64) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

65) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

66) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

67) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

68) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

69) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

70) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

71) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

72) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

73) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

74) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

75) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

76) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

77) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

78) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

79) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

80) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

81) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

82) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

83) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

84) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

85) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

86) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

87) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

88) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

89) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

90) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

91) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

92) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

93) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

94) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

95) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

96) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

97) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

98) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

99) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

100) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

101) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

102) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

103) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

104) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

105) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

106) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

107) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

108) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

109) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

110) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

111) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

112) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

113) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

114) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

115) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

116) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

117) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

118) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

119) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

120) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

121) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

122) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

123) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

124) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

125) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

126) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

127) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

128) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

129) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

130) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

131) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

132) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

133) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

134) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

135) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

136) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

137) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

138) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das kgl. Bezirksgericht Landau;

139) der Berufungserklärung des kgl. Bezirksgerichts Landau vom 25. Juli ebenfalls;

durch Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und

der Appellantin gegen die Person Seiner Majestät des Kaisers kundgegeben sollte und kundgab, den Thatbestand der Majestätsbeleidigung im Sinne des § 95 des Reichsstrafgesetzbuches verletzt, in Erwägung, daß demnach der erste Richter die Sache thatsächlich und rechtlich richtig gewürdigt hat und die Appellantin ohne Grund hat, über die des gesetzlichen Minimum nicht übersteigende unter der möglichst günstigen Abwägung aller Umstände gefundene Strafe sich zu beschweren,

In Erwägung, daß der erste Richter von der rechtswirksamen Zustellung rechtzeitig in Kenntniß ist, ob sowie in dem eingelegten Rechtsmittel über den Grund oder Umfang der gegen das in der Presse erlassene Contumacialurtheil vom 9. Juli jüngst eingelegten Opposition zu urtheilen, während laut Art. 187 der Strafgerichtsordnung jedes Contumacialurtheil durch die folgende Opposition und darauffin stattfindende contradictorische Verhandlung ohne weiteres zu Recht erstarkt;

daß zur rechtlichen Auffassung aber nicht allein die nicht weiter zu besprechende Redaktion des Artikels maßgebend, sondern auch schon zur Folge hatte, daß über die Kosten der Contumacialeinlegung und

der Veröffentlichung in dem angefochtenen Urtheil nicht entschieden worden ist, indem der erste Richter in dieser Beziehung sich damit begnügte, auf das frühere Contumacialurtheil zu verweisen,

daß aber eine Kostencondamnation in einem nicht mehr zu Recht bestehenden Urtheil keine juristische Wirkung haben kann, daher die Incidentbeschwerde des K. Staatsanwaltes, die zu Unrecht, eine Berichtigung des angefochtenen Urtheils nothwendig ist,

In Erwägung, daß die Appellantin als unterliegend in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

indem das K. Appellationsgericht unter Zurückweisung der Incidentbeschwerde des K. Staatsanwalts das angefochtene Urtheil in der Weise rektificirt, daß zu den Kosten erster Instanz, in welche die Appellantin verurtheilt worden ist, auch die Kosten der Contumacialeinlegung und der Veröffentlichung mit acht Mark anzusetzen sind, wobei es ohne Berücksichtigung des appellantischen Antrags auf eindreifache Zahlungsauferlegung die eingelegte Berufung als nicht begründet ab und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu elf Mark einundzwanzig Pfennig;

In Anwendung des Art. 187, 194 & 211 der

Vorfitzenden vorgelesen worden sind und erklärten (anzuführen).
Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Kiesser

Molitor — Aug. Schuler — Köllner

Schmidt

Kosten des Exekutionsverfahrens:
Gerichtsk. ... 4.36.
Register ... 1.60.
Reise ... 2.40.
" 8.36.

Richtig befunden,
Sk

№ 134.

Öffentliche Sitzung vom 17. September 1878.

Das k. Exekutionsgericht zu Zweibrücken in seinem Konsessorium für die öffentliche Sitzung vom zwölften September achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kiesser, Direktor, Molitor, Schuler, Nöbel, Schmidt, Kirsch, Kerl Schuler bei Nachfindung der Rath Hebert und Ostfelder zur Ergänzung des Gerichts und dann Civilpunkta zugezogen, Petri, Assessor d. Katzfeld, II^ter Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Goetz, 28 Jahre alt, ledigen Standes, in Rohrbrunn, Kantons Hornbach, wohnhaft, Exekutant, von einem Rechtsanwalt des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken

Brücken vom 9. Juli 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch den k. Advokat-Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Exekutat,
Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Exekutionsgerichtsrath Schmidt in seinem Berichte,
Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angefochtene Urtheil, wodurch Exekutat der vorsitzlichen, gemeinschaftlich mit Lorenz Baab, 19 Jahre alt, Taglöhner von Rohrbrunn an der Rechtswohlthat Körperverhaftung des Jakob Frick II von Dusenthal, wohnt in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 1878 zu Dusenthal für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie solidarisch mit genanntem Baab in den zu sechshundertsiebzig Mark 65 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Einziehung des beschlagnahmten Messers verordnet worden ist;
2) die Berufung des Exekutaten vom 18. Juli dahin,
Nach Vernehmung der beiden ersteren, vom Exekutaten produzirten Entlastungszeugen:
1) Philipp Schuhmacher, 26 Jahre alt, Taglöhner, in Dusenthal wohnhaft, mit dem Exekutaten im II. Grade verwandt,

2) Wilhelmine Kiefer, 21 Jahre alt, Dienstmagd
aus Feilbingert, zur Zeit bei Mstr.
Jakob Cörper in Abentheuer in Dienste,
mit dem Angeklagten nicht verwandt,
nicht verschwägert, nicht in dessen
Dienste stehend, welche, nachdem Feststellung
der Person in der Zeugenzimmer
vorgenommen, nach Belehrung derselben
vorgerufen, auf die Heiligkeit & Wichtig-
keit des Eides nochmals aufmerksam gemacht
und von dem Gange der Sache
verwiesen wurden, und, welchem sie
gemäß jeder besonders den Eid geleistet:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen
& Allwissenden, die reine Wahrheit und
nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr
mir Gott helfe", auf ihre Persönlichen,
wie vorstehend Erwähnt, vernommen hatten,
einzeln & resp. Zeugnisse der nach,
nicht Genannten in ihren Aussagen,
welche der Gerichtsschreiber summarisch
notirt hat, gehört worden sind,
Nach Aufforderung des Angeklagten in seinen
Schlußworten auf die ihm vom Vorsitzenden
vorgehaltenen Aussagen Bezug nahm,
sowie seine Vertheidigung in seinen
Vor- und Nachtrag, letzteren dessen gehend:
Gestalt es dem k. Appellationsgerichte,
mittels Reformation des angefochtenen
Urtheils den Angeklagten von Kosten
und Strafe freizusprechen;
Nach Aufforderung des kgl. Staatsanwalts

Petri in seinem Vor- und Nachtrag,
letzterer dessen gehend: Gestalt es dem
kgl. Appellationsgerichte, die Berufung
des Angeklagten als grundlos zu
verwerfen und demselben die
Kosten der Berufungsinstanz zu Last
zu legen,
In Erwägung, daß der erste Richter
auf Grund der Zeugenaussagen mit Recht
als erwiesen angenommen hat, daß Ap-
pellant in der Nacht vom 26. auf den
27. Mai Ermelinden Jakob zu Dhaun ge-
genüber einer Tanzmusik gemein-
schaftlich mit seinem Mitbeschuldigten
in rohster Weise Streit Baab wegen
ordnungswidrigen Tanzens zu Rede
gestellt hatte und deshalb mit ihm
in Streit gerathen war, in welchem Streite
Zeuge Trick zu Boden gestoßen war,
durch Kniestoßen mißhandelt,
daß der bezügliche Beweis auf durch
die seitens genommenen Eides-
leistungszeugen nicht entkräftet
werden konnte, da deren Wahrnehmungen
durchaus nicht die Betheiligung des
Appellanten an der fraglichen Miß-
handlung ausschließen,
daß, wenn auf die in Folge eines Streites
auf das linke Ohr dem Mißhandelten
entstandene Arbeitsunfähigkeit von
drei Tagen dem Angeklagten nicht zur
Last gelegt zu werden vermag, indem sie

↑ Baab der Zeu-
gen Jakob Trick
den Rechten von
Dhaun, welcher
den gemeinsten —
Fluch von sämt-
lichen Anwesenden billigte:

Kosten der Exzeßklagerhebung:
Gerichtskosten 5.44.
Registrirg 1.60.
Stempel 2.80.
Sa 9.84.

Öffentliche Sitzung vom 12. September 1878.

Das kgl. Exzeßaktionsgericht zu Zweibrücken in seiner Strafkammer hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September 1878, wobei zugegen waren: von Kleffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rössel, Schmidt, Kürtz, Kgl. Schuler bei Hinterlegung der Kürtz Hessert & Ostheider zur Ergänzung des Gerichts neben den Eingesetzten zugezogenen, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jonas Sternberger, 24 Jahre alt, Ackerer & Zeugner, in Waldfischbach, Cantons Pirmasens, wohnhaft, Exzeßakt von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 2. Juli 1878, mittelst Berufung,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Exzeßakter, durch Verweisung des zum Gerichtsvertreter ernannten kgl. Exzeßaktionsgerichtsrathes Schuler in seinem Gerichte, durch Einsicht & Verlesung der gerichtlichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Exzeßakt der vorsitzende, gemeinschaftlich mit Nicolaus Hofolder, 24 Jahre alten Ackerer von Waldfischbach, wegen Körperverletzung des Zeugen Ludwig Eckrich von Waldfischbach, mit einer Geldbuße von fünfzig Mark belegt worden ist;

2) des Berufungsprotokolls vom 28/9/1878 wegen Zustellung des Urtheils: Gerichtsk. 4.06. Registrg 1.60. Stempel 2.40. Sa 8.06. Hinterlegt.

Die k. Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt laut Erklärung ebendaselbst vom 28/9/1878, sub № 2376, Vol. 62, fol. 68, C. 4 registrirt zu Zweibrücken den 27. Sept. 1878, debet 80 ₰, ohne Kundschaft, E. Kautmann, pz. Arnsperger.

Sa

Kosten der Berufungseinlegung & der am 28/9/1878 vollzogenen Zustellung des Urtheils: Gerichtsk. 4.06. Registrg 1.60. Stempel 2.40. Sa 8.06. Hinterlegt.

Sa

Nachdem der Vorsitzende den Sachverhalt, soweit derselbe zur Entscheidung der Berufung erheblich ist, dargestellt, die Zeugen vernommen, der Vertreter der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt, der Vertheidiger des Angeklagten seine Vertheidigung geführt, und der Angeklagte das letzte Wort gehabt hatte, zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück.

Das Berufungsgericht ist zuständig, da es sich um eine Berufung gegen ein Urtheil des Friedenspolizeigerichts handelt, und die Berufung ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden.

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Exzeßaktionsgericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab, setzt jedoch unter Annahme mildernder Umstände die verhängte Gefängnißstrafe von zwei Monaten auf eine solche von einem Monate herab, und verurtheilt den Exzeßakten zu den Kosten der Exzeßleitung, liquidirt zu acht Mark fünfundsiebzig Pfennig;

In Anwendung des Gesetzes 228 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 & 211 der Reichsprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (eingerückt.)

Also geschehen in Zweibrücken gemeldet.

Molitor

Aug. Schuler

Kgl. Schuler

folgtes rechtsanwaltliches Korrektheit und Robrecht Einfachheit, ferner der vorsätzlichen tätlichen Körperverletzung des Referendars Georg Eckrich allda – für überführt erklärt und hierwegen in eine Gesamtgefängnisstrafe von zwei Monaten acht Tagen, sowie pflichtgemäß mit gemeinem Nicolaus Hoffelder in die zu siebenundsechzig Mark 26 ₰ liquidierten Kosten verurteilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 5. Juli ebenso,

3) der dem Angeklagten durch Akt des Urkundsbeamten Gönnheimer, Amtsanwaltschaft des kgl. Gerichtsvollziehers Christoph Becker, beide in Hainewalde, vom 22. Juni ebenso zugestellten Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Aufforderung des K. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Angeklagten des kgl. Angeklagtenbuch gemäß, unter Verurteilung des Rechtsmittels des Angeklagten und in contumaciam gegen denselben erkennend, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der Angeklagte der in gesetzlicher Form und Frist ihm gewordenen Vorladung unentschuldigt nicht erschien, weshalb in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist,

In Erwägung, daß derselbe schon durch sein Ausbleiben zu erkennen gibt, daß er die Berufung nicht zu begründen vermag, daß aber auch abgesehen hiervon sich der Verurteilung vor dem ersten Richter unter Bezugnahme auf die Informationen ein zweifelloser Beweis sich dafür ergibt, daß der Angeklagte am 30. Januar dieses Jahres zu Waldau gemeinschaftlich mit dem gleichfalls hierwegen Bestraften, bei der Kirche sich aber Befindenden Mitbeschuldigten Nicolaus Hoffelder den Bruder Ludwig Eckrich von Waldau vorsätzlich körperlich mißhandelt hat mittels Faustschlägen, und zwar den Angeklagten noch insbesondere betreffend, mittels Faustschlägen in das Gesicht, daß dem genannten Eckrich eine 18 tägige Erwerbsunfähigkeit durch diese Körperverletzungen verursacht worden ist, ferner, daß Angeklagter zur besagten Zeit an dem erwähnten Orte auf den Referendar Johann Eckrich von da, der hierwegen rechtzeitig Strafantrag stellte, vorsätzlich mittels Faustschlägen in das Gesicht körperlich mißhandelt hat, ohne daß jedoch diese Körperverletzung weitere erhebliche Folgen für die Gesundheit des Verletzten gehabt hätte,

dass somit der Angeklagte mit Recht zu einer selbstständigen Strafe der Körperverletzung für überführt erklärt und in Strafe genommen worden ist und zwar in Anwendung der zutreffenden strafrechtlichen Bestimmungen, in Erwägung zur Zumessung der Strafe, dass, da dem Angeklagten besondere mildernde Umstände nicht zur Seite stehen, für denselben kein Grund besteht zu einer Anwendung gegenüber einer Bestrafung, die welcher, wie Untersuchungshaft, der Richter, allein sonst in diesem Falle zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Momenten Rechnung tragend, wegen der schwereren Kategorie des Vergehens, und wegen des letzteren eine mässige, den subjektiven und objektiven Verschuldnissen entsprechende Strafe als genügende Sühne erachtet hat;

dass auch die solidarische Verurtheilung in die Kosten des ersten Rechtszuges von dem Angeklagten mit Recht ausgesprochen worden könnte;

in Erwägung, dass demgemäss die Berufung als unbegründet zu verwerfen und Angeklagter in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht, Recht findend über das Rechtsmittel

des Angeklagten, und gegen denselben in contumaciam erkennend, die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 2. Juli 1878 als unbegründet, und verfällt den Angeklagten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt ohne diejenigen der Publikation & Zustellung dieses Urtheils zu einer Mark vierundsechzig Pfennig,

Alles auf Grund der Art. 186, 194 & 211 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (hier folgen die Artikel.)

Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in Berathung genommen.

Meister

Aug. Schulz

Motitor

Schmitz Köllal

Mr 136.

Öffentliche Sitzung vom 13. September 1878.

Das k. Appellationsgericht spricht zu Zweibrücken in seinem Rathszimmer fort in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten September achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen

Kosten dieser Zustellungen sowie die Entschädigungs-
Kosten Zeug.-Gebühr . . 6. 00.
Sprotok. 66. 12.
Register . . 6. 40.
Porto-Ausl. . . 5. 00.
Sa. 83. 52.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Verfügung erhobene Ausfertigung ist sub No. 2775, v. 162, fol. 68, c. 3, registriert für 2 Centner 8 Pf. Porto 1878, Debet Bolz, ohne Rundschrift, k. Rentamt pro z. Arnsperger.

Ja

Kosten der Ausfertigung d. d. vom 30. Nov. 1878 erfolgten Zustellung d. Urteils:
Sprotok. . . 5. 43.
Register . . . 1. 60.
Porto-Ausl. . . . 3. 60.
„ 10. 63.

Zwangsweise Beitreibung gestattet.
Ja

vorne: von Kiesser, Direktor, Adolff, Scheuler, Mössel, Schmidt, Rüffer, Karl Adolff (bei Verhinderung der Rüffer Molitor) Ass.: und Karl Scheuler bei Verhinderung der Rüffer Molitor, Hewert & Ostheider zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilgerichte zuzuordnen, Petri, Kreisbaumeister und Hatzfeld, II. Untersuchungsrichterschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1. Ferdinand Peter, 26 Jahre alt, Schreiner,
2. Georg Peter, 24 Jahre alt, Schreiner
3. Philipp Müller, 20 Jahre alt, Ackerer,

Söhne des Wirtes Jakob Müller, alle in Lüneburg, Contumaz Dasse, wohnhaft, Appellanten von einem Urteile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Lüneburg vom 17. Juli 1878, Ferdinand Peter & Georg Peter in Person zugegen und vorbeistandet durch Rechtskandidat Goldmann dasiger, Philipp Müller nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verfügung des zum Sachwalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrats Mössel in seinem Cabinete,

durch Einsicht und Prüfung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urteils, wodurch die Appellanten

der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Misshandlung des Conrad Flory von Lüneburg mit der Folge einer fünftägigen Arbeitsunfähigkeit desselben am 18. April 1878 in der Nähe von Lüneburg, Ferdinand Peter wegen der vorsätzlichen, mittels eines gefährlichen Werkzeugs verübten Misshandlung des Jakob Flory von Lüneburg zu nämlichen Tage und Orte für überführt erklärt, demgemäß Ferdinand Peter in eine Gefängnisstrafe von vier Monaten, Georg Peter und Philipp Müller in eine Gefängnisstrafe von je zwei Monaten, endlich alle drei solidarisch in die zu zwanzig Teilen Mark 773 liquidierten Kosten verurteilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der Appellanten Georg Peter & Philipp Müller vom 24sten & ganz des Ferdinand Peter vom 26. Juli ebenen;

3) der dem Appellanten Philipp Müller durch Akt des Aktuars Keller, Amtsvorsteher des k. Gerichtsvollziehers Carl Ludwig Adelsheimer, beide in Dasse wohnhaft, vom 27. August 1878 zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

nach Anhörung der Appellanten Ferdinand & Georg Peter in ihrer Verteidigung auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Verteidigungspunkte, sowie ihres Verteidigers in seinem Vor- und Ab-

burg, letzterer diesen gegen Ostwald als dem kgl. Eigentümerbevollmächtigten, die gegen die Eigentümer Ferdinand und Georg Peter über gesprochenen Strafen entsprechend zu ermäßigen; wegen Aufforderung des K. Kreisbauamts Ostwald Petri in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer diesen gegen Ostwald als dem k. Eigentümerbevollmächtigten, unter Verkündung des Urteilsspruches des Eigentümers Philipp Müller und gegen diesen in contumaciam erkannt die Berufung der drei Eigentümer als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen,
In Erwägung, daß Eigentümer Müller trotz gehöriger Ladung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,
In Erwägung zur Sache, daß über den Entschädigungsanspruch des ersten Beschwerdeführers, daß am 18. April abhin in der Nähe von Lüsenburg, als die drei Brüder Klügert, Jakob und Bernhard Flory von der auf ihrem Grundstücke von der Forstbehörde, welche mit Nachforschungen beauftragt waren, verhafteten, die Eigentümer Philipp Müller und Georg Peter, welche das Korps am nächsten waren, sofort sich entfernten, die Brüder Flory zum Kreise zu

provocieren, welchem diese aber durch die Flucht sich zu entziehen suchten,
daß der Verfolgung derselben auf das etwa ab entfernter von der Horde sich befindende Eigentümer Ferdinand Peter sich anschloß, welcher zuerst den Jakob Flory erreichte und denselben mit einem Prügel einen oder zwei Hiebe versetzte, die jedoch keine weiteren Folgen hatten,
daß Ferdinand Peter sowohl von Jakob Flory sich abwendend dem Bernhard Flory nachlief, den er auch alsbald einholte, worauf die beiden anderen Eigentümer zu seiner Unterstützung herbeisprangen und Ferdinand Peter mit seinem Prügel, Georg Peter mit einem gewöhnlichen Spazierstock und Philipp Müller mit einem Hackenstiel darauf auf den Rücken, die beiden Arme und Beine des Bernhard Flory schlugen, daß dasselbe Quetschungen und Aufschwellungen auf beiden Armen und auf dem linken Oberschenkel mit der Folge einer fünftägigen Arbeitsunfähigkeit davontrug,
In Erwägung, daß, da die dem Eigentümer Ferdinand Peter zu Last liegende Mißhandlung des Jakob Flory mit einem Prügel verübt wurde, welcher der Beschreibung nach als gefährliches

Verbrechen zu erachten ist, mit Rücksicht der §§ 223 a in Anwendung gebracht wurde, wie auch der erste Richter die den drei Beschuldigten zur Last liegende gemeinschaftliche Mißhandlung richtig qualificirt hat,

In Erwägung zur Strafe, daß von mildernden Umständen keine Rede sein kann, da, wenn selbst zugegeben würde, daß Angeklagter Florey mit seinem Knie auf Georg Peter gesprungen hätte, dieß jedenfalls erst geschehen wäre, als Georg Peter & Philipp Müller bereits zugreifend auf die beiden Florey losgegangen waren, die nichts weniger als einen Streit mit den Angeklagten suchten, sondern gerade durch ihre der ersten Berührung folgende Flucht bezeugen haben, daß sie jedem Streite ausweichen wollten,

daß aber auch die Zeugen weder eine Verschuldung des Georg Peter gegenüber der Verfolgung des Angeklagten durch die Brüder Florey einen besonderen Strafmilderungsgrund für die brutale Mißhandlung des Leonhard Florey abgeben kann, wenn sie auch, wie vom ersten Richter bei Würdigung der gemeinschaftlichen Mißhandlung gethan, bei Zumessung der Strafe innerhalb des normalen gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen ist,

(In Erwägung, daß die Angeklagten als Unterlieger und in die Kosten zu verfällen sind) daß:

daß nun die für die drei Angeklagten Ferdinand Peter allein zu Last liegende Mißhandlung [ungesetzlich] ungesetzliche Einsetzstrafe von drei Monaten öffentlicher zu verschärfen und auf zwei Monate zu ermäßigen, dessen ferners auch die Ehrenstrafe festzusetzen ist,

In Erwägung, daß die Angeklagten als Unterlieger in die Kosten zu verfällen sind,

Aus diesen Gründen

Erkennt rathsherrlich über den Richter-spruch des Angeklagten Philipp Müller und in contumaciam gegen denselben erkennend nicht ab die eingelegten Berufungen in den Strafpunkt als unbegründet ab und verurtheilt die Angeklagten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz, excludirt also diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieß Rathsherrn, welche den nichterschienenen Philipp Müller allein zu Last fallen, zu jede Mark fünfundsiebzig Pfennig;

setzt jedoch die gegen Ferdinand Peter ausgesprochene Ehrenstrafe auf eine solche von zwei Monaten und acht Tagen herab,

In Anwendung des Art. 54 des Einführungs-

vollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 und der Art. 186, 194 & 211 der Konkursgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet:
(vorgelesen).
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Aug. Schneider

Nº 137.

Kosten beider Instanzen:
Streitwerth 23.29.
Registrirg. 3.20.
Revision 3.60.
Sa. 30.09.

Ausgefertigt.

Öffentliche Sitzung vom 13. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Dezember 1878, wobei zugegen waren von Kleffel, Direktor, Adolff, Schuler, Rössel, Schmidt, Richter, die Räthe Adolff und Schuler bei Verhinderung der Räthe Molitor, Hessert & Ostheider zur Ergänzung des Gerichts und dem Gerichtsaktuar Petri, Kanzleirath und Hatzfeld, II. Aktuargehilfe, sonders, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Platz, 40 Jahre alt, Fuhrmann,

jetzt Pfarrer, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom zweiten Juli 1878, in Person vertheidigt und verbeistandet durch Rechtsanwalt Goldmann dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Verweisung des zum Gerichtsakte genommenen kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte,
nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Vergehens des Landfriedensbruchs im Betrage von 1200 Mark, verübt am 28. März 1878 zum Nachtheil des Lukas Josef Bumm von Ludwigshafen, allda wohnt, für überführt erklärt und hiewegen zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu zweihundertzwanzig Mark 17 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 2. Juli ebenso,
nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung und in seinem Vor- und Schlußwort, letzteren dahin gehend: Schuld an dem kgl. Appellati-

ordnungsstrafe, mittels Resolution des angeschuldigten Rothfeld den Appellanten von Strafe und Kosten freizusprechen,

hilfsweise: den Appellanten zum Beweise durch Zeugen Israelbar zu vernehmen, dass er den streitigen Wechsel eine nachstehenden Karten mit dem rückständigen Saldo, er sei vom jüngeren Bartholomae, angenommen habe;

durch Aufhebung des K. Handelsgerichts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin gehend: Gestalt des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass aus Anlass der vor dem ersten Richter stattgehabten Verhandlung als zugestanden festzustellen, dass Appellant in der Zeit vom 28. März bis 1ten April Laufenden Jahres in der Absicht, sich durch Lösung des ihm in Aussicht stehenden Provisions einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen, dem jüngeren Bummer einen von dem minderjährigen und unmündigen Sohne Christian Bartholomae in Mannheim acceptirten Wechsel über einen Betrag von 1200 Mark unter der wissentlich falschen Vorspiegelung zum Kaufe anbot, dass der Acceptant, der als sehr wohlhabend bekannte Lieferant Bartholomae in Mannheim, der Vater des Acceptanten Christian Bartholomae, sei und dass jüngere Bummer vom Abschlusse des diesem offerirten Geschäfts nur dadurch abgehalten wurde, dass er sich bei dem alten Bartholomae selbst über das in Frage stehende Accept erkundigte und dort erfuhr, dass derselbe von dem Sohne Christian gefälscht, dass Appellant dasselbe mit Kenntniss dessen, jedoch nur um einen Betrag von 1100 M., da der Wechsel um einen Nennbetrag von 100 M. angeboten wurde, zum Nachtheile des genannten Bummer für übertragbar erklärt wurde,

dass Appellant zwar heute, wie vor dem ersten Richter, die Absicht in Abrede stellt, jedoch vergeblich, da die Aussagen der vom ersten Richter als glaubwürdig gestellten Zeugen zu gereift und übereinstimmend sind, als dass ein Zweifel möglich wäre, Appellant auf seinem Rücktritte eines Fehl wie die in Frage stehende Strafe erscheint,

dass auf der heute erhobenen Zeugenbeweis ihm jeden Schutz versagt und seine Berufung verdient, da die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen die Wahrheit der Zeugenaussagen nicht rückstellen,

In Erwägung zur Kostenfestsetzung, daß der erste Richter unter Berücksichtigung aller Momente eine dem Verschulden des Appellanten entsprechende Kosta verfügt hat und deshalb auch in dieser Richtung kein Grund zu einer Abänderung gegeben erscheint,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht, indem es unter Bezugnahme auf die angefochtene Urtheil den Appellanten die Entrichtung weiterer 100 Mark für überflüssig erklärt, und ohne Berufung das angefochtene Erkenntniß als ein in die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet als unter Abänderung des Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, die indirekt zu sieben Mark zweiundneunzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 821 der Prozeßordnung, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt).

Also geschehen wie Eingang gemeldet.

Dr. Richter

J. Wolff

Aug. Schuler

Wolff

Schmidt

Schmidt

Kosten Berechnung Instanzen:
Gerichtsk. ... 28.66.
Anwälte ... 4.00.
Appellat. ... 4.00.
M. 36.66.

Abzüge genehmigt. M.

Öffentliche Sitzung vom 13. September 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten September 1878, wobei zugegen waren: von Richter, Direktor, Wolff, Schuler, Nössel, Schmidt, Richter, die Räthe Wolff und Schuler bei Verhandlung der Räthe Molitor, Hessert und Eckelder zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugezogen, Petri, Staatsanwalt & Katzfeld, II. Staatsanwaltschaftsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Weis, 32 Jahre alt, Ackerer, in Rheingrafenau, Cantons Germersheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9. August 1878, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, Kraft Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere: 1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen mittels hinterlistigen Überfalls und in Gemeinschaft mit Mehreren verübten Körperverletzung des Schützen Gregor Schmitt von Lauterburg (verübt mittels hinterlistigen Überfalls) resp. zu Rheingrafenau am 10. Juni

1878 - für überführt erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, sowie in die zu rechtsverfolgung Mark 173 Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufung erklärung des Angeklagten vom 17. August 1878,
durch (Aufhebung des Angeklagten) Kosten-Verordnung der beiden vom Angeklagten produzierten Entlastungszeugen:
1) Franz Becker, 39 Jahre alt,
2) Jakob Gleich, 30 Jahre alt,
beide Ackerer, in Rheingarten wohnhaft und mit dem Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste stehend, welche, während Protokollirung des Berichts in der Zeugenzimmer verwiesen, nach Belehrung desselben vorgerufen, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnet wurden, und versicherten sie und zwar jeder besonders den Eid geleistet:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", auf ihre Personalien wie vorstehend bemerkt angegeben hatten, einzeln und wieder Gegenwart des noch nicht Vernommenen in ihren Aussagen, welche der Gerichtsschreiber stenographisch notirt hat, gehört worden sind,
Nach Aufhebung des Angeklagten in seinen Lossprechungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des bey. Staatsanwalts Peter in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gestalt es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, dass durch die Verhandlungen vor dem ersten Richter mit Bezugnahme auf die Information, namentlich Angesichts der bestimmten und klaren Aussagen der in ihren Wahrnehmungen einig und sachlich ihrer Glaubwürdigkeit als vorwurfsfrei zu erachtenden Zeugen Philipp Schmitt und Linz Schiffmacher, deren Angaben durch nichts entkräftet, von mehreren Zeugenvernehmungen nur unterstützt worden, und endlich durch das in sachlicher Richtung von dem Angeklagten abgegebene theilweise Geständniss - zweifelsfrei erwiesen ist, dass derselbe am Abende des Festes zu Rheingarten auf einer Ortsstraße, den zeugschaftlichen Philipp Schmitt, Schullehrer in Laubach, mittels Faustschlägen auf den Hinterkopf und in das Gesicht vorsätzlich körperlich misshandelt hat,
dass ebenso zweifellos gestellt erscheint, wie gleichfalls in dem angefochtenen Urtheile angenommen worden ist, dass diese Körperverletzung unter erschwerenden Um-

stündan stattgefundan hat, nämlich mit=
tels eines hinterlistigen Überfalles
seitens des Angeklagten, der nicht nur
einen unvermuteten, nicht vorherzu=
sehenden Angriff auf den Verletzten
unternahm, sondern auch in der Art seines
Vorgehens hierbei eine solche Heftig=
keit entwickelte, welche unzweifelhaft
darauf berechnet war, dem Angegriff=
enen die Möglichkeit zu benehmen,
den bevorstehenden Angriff zu erkennen,
demselben vorzubeugen oder entgegen=
zutreten, denn eben auf hinterlistig=
keit von Belang, der gleichzeitig
mit dem Angeklagten eine oder
mehrere Personen, die mit Sicherheit
noch nicht ermittelt werden konnten,
den Angegriffenen niederschlugen, er=
zeugt sich dann auch den Umständen
entnehmen werden muß, daß die
Absicht eines Jeden von den Angek=
lagten auf Selbstbegehung der That
gerichtet, in dem Zusammenwirken bei
derselben ihre Bethätigung gefunden
hat, je selbst auch eine vorherige bezüg=
liche Verabredung unter den Bethei=
ligten zugestandlich vorausgesetzt werden
darf, wie dies Alles auf den von dem
erkennenden Richter zutreffend hervorgehobenen
thatsächlichen Momenten zur Genüge
erhellt,

In Erwägung, daß demgemäß der
Angeklagte mit Recht der vorsätzlichen
Körperverletzung, unter den erwähnten
erschwerenden Umständen geübt, für
überführt erklärt und hiernach in
Strafe genommen worden ist, in Anwen=
dung der gleichfalls gegründeten strafrechtli=
chen Bestimmungen,

In Erwägung zur Bemessung der Strafe,
daß diese, bei Abgang besonderer mil=
dernder Umstände, den hier in Betracht
kommenden subjektiven und objektiven
Verhältnissen gebührend Rechnung trägt
und somit dem Verschulden entspricht,

In Erwägung, daß somit die Berufung
als unbegründet sich ergiebt und zu ver=
werfen ist, daß aber den unterliegenden
Angeklagten die Kosten des zweiten Rechts=
zuges zur Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht,
die Berufung gegen das Urtheil des
k. Gerichtspolizeigerichts zu Landau vom 9.
August 1878 als unbegründet und
legt den unterliegenden Angeklagten
die Kosten des zweiten Rechtszuges zur
Last, liquidirt zu acht Mark neunund=
zwanzig Pfennig,

In Anwendung des Art. 194 & 211 des
Strafgesetzbuches über das Verfahren in
Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden
vorgelesen worden sind und also lau=

tau: (einzudrucken.)
Also geschehen & gefertigt zu Zweibrücken
wie Eingang gemeldet.

Aug. Schuler

Nº 139.

Öffentliche Sitzung vom 19. September 1878.

Kosten beider Zustellungen wie die Contumazialkosten:
Gerichtskosten 51. 17.
Register ... 6. 40.
Porto ... 4. 60.
Grundbuchamt d. k. Lg. Zweibrücken Dick in Diese 40. 00.
M 102. 17.

In der k. Oberstaatsanwaltschaft auf Verlangen erfolgte Zustellung ist laut Nº 3795, v. 164, f. 20, C. Vorg. heute zu Zweibrücken den 20. Sept. 1878, Dobelmann, als Gerichtsschr. d. Assistent Hrz. Arnsperger.
fa

Kosten der Zustellung d. d. 30. Sept. 1878 an d. Staatsanwaltschaft Zweibrücken:
Gerichtsk. ... 2. 88.
Register ... — 80.
Porto ... 1. 20.
M 4. 88.

Zustellung durch Assistent gefertigt.
fa

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsorte fort in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten September achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kleffer, Director, Molitor, Schuler, Rössel, Schmidt, Räth, (Petri, Assessor) Ref. Rath Schuler bei Verhinderung des Räthe Hessert und Ostheider zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zugegangen, Petri, Assessor und Hartfeld, II. Assessorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Peter Kreb, 30 Jahre alt, Bauersmann,
2. Christian Kreb, 35 Jahre alt, Bauersmann,
3. Johann Kreb, 26 Jahre alt, Taglöhner,

alle in Lobenthal, Canton Dahn, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts

zu Zweibrücken vom 31. Juli 1878, Peter & Christian Kreb in Person zugegen und verbeistandet durch Rechtsbeistand Rheinberger dahier, Johann Kreb nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schuler in seinem Berichte,

durch Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen schriftlichen Berufungsschrift,

und Besonders

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellantin das vorsätzliche gemeinschaftliche Körperverletzung des Nikolaus Georg Glinsbeckel und des Heinrich Jakob Glinsbeckel von Lobenthal, verübt mittels gefährlicher Werkzeuge und mit der Folge einer fünftägigen Arbeitsunfähigkeit am 5. Mai 1878 zu Lobenthal, für überführt erklärt, demgemäß Peter und Christian Kreb in eine Gefängnißstrafe von je drei Monaten, Johann Kreb in eine solche von zwei Monaten, sowie alle drei solidarisch in die zu einzig Mark 22 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 6. dieß Monats ab,

3) der dem Appellaten Johann Kreb durch

Akt des Wilhelm Keller, Amtsexekutors des kgl. Friedensgerichts Carl Ludwig Melsheimer in Dorsel, vom 31. August abhin gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung;
Auf Anhören der Appellaten (in ihren Erklärungen auf die) Caspar Peter und Christian Krebs in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie ihres Rechtsbeistands in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gestalten es dem k. Appellationsgerichte, mittels bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten Christian Krebs von Dorsel und Konsorten freizusprechen, dem Appellaten Peter Krebs gegenüber mit Erkennung Anstands zu nehmen und demgemäß dessen Dorfe entsprechend zu verfügen, Auf Anhörung des kgl. Generalprokurators Petri in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gestalten es dem kgl. Appellationsgerichte, unter Berücksichtigung des Nichterscheinens des Appellaten Josephus Krebs und in contumaciam gegen denselben erkennend die Berufung des drei Appellaten als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;
In Erwägung, daß der Appellat Josephus Krebs gehörige Ladung bisher nicht erfolgen, weshalb in contumaciam gegen ihn zu erkennen ist;
In Erwägung zur Sache, daß die Verhaftnahmsordnung vom 17ten Artikel unter Bezugnahme auf die Instruction ersehen, daß am Abende des fünften Mai Ermittelnden Jakob in dem Wirthshause des Jakob Mertz zu Sobernheim die drei Appellaten zunächst dem Polizeidiener Georg Glinsbeckel, und diesem dessen Bruder Jakob Glinsbeckel, Ackersmann, beide von Sobernheim, durch Pistolen mit Kugelschüssen auf den Kopf und Bezeichnungsweise den Rücken vorsätzlich der Amtsverrichtung widerstandelt haben, daß gegen Jeden der Verhaftung eine Arbeitsunfähigkeit von fünf Tagen standhaft verursacht worden ist;
daß es zweifellos ist, daß diese Körperverletzungen, die als selbstständige Handlungen darstellen, unter erschwerenden Umständen, wie dies gleichfalls in dem angefochtenen Urtheile angenommen wurde, begangen worden sind, einmal mittels gefährlichen Werkzeugs, wofür die fraglichen Kugelschüsse unbedenklich zu erachten sind, dann aber auf in Gemeinschaftlichkeit Mehrer, der drei Appellaten, von welchen ein Jeder die auf Vollstreckung der Thatsache gerichtete Absicht im Bewußtsein des Zusammenwirkens mit Anderen bethätigte;

ein der Akten über den von dem Kläger der letzte Rechtszug zurückgenommen vorgenommene thatsächliche Moment zur Sprache erhält;

In Erwägung, daß demgemäß die drei Appellationen mit Recht für übergeführt erklärt und unter die Strafbestimmungen des §. 223 a. des Strafgesetzbuches gestellt worden sind, wogegen zweier selbstständige Beweisgründe der Berufungsklage;

In Erwägung zur Zumessung der Strafe, daß besondere mildernde Umstände keinem der drei Appellanten zur Seite stehen, dann sich nur als eine rohe Gesinnung darstellt, die übergangenen Strafe vielmehr dem Verschulden einen Rahmen vollkommen entspricht;

In Erwägung, daß demgemäß die Berufung der drei Appellanten als unbegründet abzuweisen ist und demselben die Kosten des zweiten Rechtszuges unter solidarischer Haft zur Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht, Recht sprechend, daß der Appellant Johann Krebs gehörige Berufung unentschuldigt heute nicht erschienen ist, und gegen ihn in contumaciam verkündend, die Berufung der drei Appellanten als unbegründet ab- und legt den Appellanten die Kosten des zweiten Rechtszuges unter solidarischer Haft zur Last, liquidirt ohne diejenigen der Ausfertigung und Zustellung dieses Urtheils, welche dem mittellosen Johann Krebs allein zu Last fallen, zu 18 Mark fünfundzwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der Strafprozeßordnung und des Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)

Also geschehen ein Fünfzehn Juni.

Müller

Molitor Schmid Aug. Schuler

Müller,

Schlaug

(№ 140.)

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Schuler, Rösel, Schmidt, Kirsch, Petri, Staatsanwalt, – Kirsch Schuler bei Verkündung

Kostenliquidation:
Kosten Erster Instanz:
Gerichtsb. ... 72.75.
Register ... 5.80.
Reglerin ... 6.68.
M. 85.23.

Auszüge gefertigt.
M

Der Rath Hessert b Ostheider zur Ergänzung des Gerichts wird dem Civilsenate zugezogen, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, gerichtsschreiberlich, folgender Vortrag verlesen:

In Sachen

Johann Michael Damian, 37 Jahre alt, Ackerer, in Edenstadt, Cantons Dürkheim wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 2. Juli 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsconsulent Rheinberger dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin;

Nach Aufforderung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Schmidt in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der einschlägigen Gerichtsschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des Diebstahls zweier Sämmstöcke im Werthe von unter dreißig Mark zum Nachtheile des Ackerers Johann Mayer II in Forstheim, verübt daselbst vom 25. bis 26. Februar 1878, für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die Kosten der öffentlichen Verhandlung mit fünfundzwanzig Mark 54 ₰ verurtheilt, auf die Rückgabe der beschlagnahmten zwei Sämmstöcke an den Eigenthümer Johann Mayer II von Forstheim verordnet worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom zweiten und seiner des kgl. Staatsanwalts in Frankenthal vom fünften Juli ebenen;

nach Anhörung des Appellanten Damian in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Vertheidigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrags, letzteren dahin gehend: Erkenntniß ab Seine kgl. Appellationsgerichts, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: denselben zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen:

1) daß an dem Sämmstocke des Appellanten in der Zeit vom 24. Februar bis 27. März 1878 keine Veränderungen vorgenommen worden, daß namentlich während dieser Zeit keine fremden Sämmstöcke zu den dort befindlichen im Eigenthume des Appellanten stehenden Sämmstöcken hinzugekommen,

2) daß das Leumundszeugniß des Appellanten, soweit es denselben als einen zu allem fähigen Menschen schildert, unrichtig ist,

sodann subsidiarisch die vom ersten Richter

I von der Aufschiebung des Diebstahls und Sämmstocks im Werthe von 16 Mark zum Nachtheile des Christian Eichel von Forstheim als nicht in Betracht kommend abgesehen, da sich dieser nicht Anzeige gebilligt.

Abth. I
Mr
Vollath

verfügte Verfahren entsprechend zu vervollständigen, durch Aufforderung des k. Kreisanwalts Peter in seinem Vor- und Antrage, Letzteres dahin gehend: Ob falls der Herr k. Appellationsgerichts-Präsident Damian ab geneigt sein sollte, die Ernennung des Appellationsgerichts-Präsidenten Damian ab gründlos zu verwerfen & demselben die Kosten des Ernennungsinstanz zu Last zu legen; dagegen die Ernennung der kgl. Kreisregierung ab begründet zu erklären und den Appellanten nicht in die Kosten der Intervention zu verurtheilen,

In Erwägung, daß die erstrichterliche Verhandlung eine Reihe von in den angefochtenen Urtheile nicht übergangenen Indicien zu Tage gefördert hat, welche in vollkommen übereinstimmender Weise dartun, daß Appellant Damian in der Zeit vom 25. auf den 26. Februar ermordeten Leichnam zu Forchheim zum Nachtheil des Metzgers Johann Mayer VI dergleichen von diesem im Garten stehenden Einmachtöpfe im Gesammtwerthe von ca. 28 Mark entwendete,

daß dagegen ein genügender Beweis für die dem genannten Appellanten weiter zur Last gelegte Entwendung eines dritten Einmachtopfes zum Nachtheile des Metzgers Christian Eichel von Forchheim nicht erbracht werden konnte,

daß dieser der erste Richter mit Recht den Appellanten von Letzterem die Ehrlosigkeit freigesprochen, ihn dagegen hinsichtlich des ersteren für überwiesen erklärt hat,

daß auf den heute mündlich erhobenen Beweis kein anderes Resultat vorliegt & daß selb unverändert verharrt & daß, wenn auf in Bezug auf diesen Letzteren die Ehrlosigkeit im Hinblick auf den durch das Gesetz vom 25. Januar 1874 über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen modificirten Art. 58 Ziffer 3d des bürgerl. Einführungsvollzugsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche von vornherein nicht das Zuchtpolizeigericht, sondern das einfache Polizeigericht zuständig gewesen wäre, das Zuchtpolizeigericht demnach mit Recht über den in dem angefochtenen Urtheile bezüglich entwickelten Gründen und auf Art. 192 d. Code d'instruction criminelle sich für zuständig erklärt hat,

In Erwägung zum Vorbringen, daß auf in dieser Richtung dem Appellanten Damian kein Grund zu einer Beschwerde gegeben ist, insofern die vom ersten Richter verfügte Verlegung der Verhandlung, dem Rufe und dem Vorsprechen des Appellanten

angemessen erscheint,
In Erwägung, was den Kostenpunkt betrifft, in Bezug auf welchen von Seiten des kgl. Staatsanwalts Berufung angegriffen wurde, dass der erste Richter überzeugt ist, dass, nachdem die Presse der Zuständigkeit des Polizeigerichts entrückt und der Zuständigkeit des Polizeigerichts begründet worden, gemäss Art. 59 Abs. 1 des bürgerl. Strafgesetzbuches zum Kriminalstrafgesetzbuche der für Vergehen vorgeschriebene gesetzliche Verfahren einzutreten hatte, wovon folgt, dass die Kostenverfügung gesetzlich zu lassen war und die Kosten derselben dem Beschuldigten zu Last fallen müssen,

Aus diesen Gründen

spricht Berufung das subsidiarisch angebotenen unerheblichen Beweises verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung des Appellanten Damian als unbegründet und legt demselben die Kosten der Appellinstanz zu Last, liquidirt zu (dreissig Mark zweiundsiebzig Pfennig) zwölf Mark 54 ₰;
verurtheilt ferner, über die Berufung des kgl. Staatsanwalts in Erwägung nehmend und unter Bezugnahme Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten zu den Kosten der informationslosen Kostenverfügung sowie (endlich zu den Kosten der informationslosen Kostenverfügung, sowie endlich zu den Kosten der staatsanwaltschaftlichen Berufung, liquidirt zusammen zu siebenundzwanzig Mark fünfzehn Pfennig,
und erlässt es bezüglich der übrigen Kosten bei dem erstrichterlichen Urtheile.
In Anwendung der Artikel 194 u. 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lauten: (eingerückten.)
Also gesprochen ein Einundneunzig gemeldet.

Kiefer
Molitor Wolff Aug. Schuler
Rössel

Nr. 141.

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 1878.

Berufungen.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende sitzt in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember des achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Wolff, Schuler, Rössel, Schmidt, Räthe, die Räthe Wolff & Schuler bei Fortsetzung des Räthes Molitor und Abwesenheit des Räthes Hessert und Ostheider zur

gesang und Hülfsprediger in der Nacht vom 22. auf den 23. April über die Zeugnisse des Pastor Wagner in Kirchenbuch Censuren und dass Pastor Schneider wegen eines Mädchens die Visitation einiger Kirchenbücher Lücken erregt zu haben schien,

dass, als Pastor Schneider die Wirthschaft verließ, um sich bereits vorübergegangenen Mädchen nach Hause zu begleiten, sich Eduard Weisenstein von Kirchenbuch mit einigen Kameraden, und besonders dem Daniel Wagner, mit dem er vorübging, und dem Christian Hirsch und Karl Scheuermann, die im einigen Schritt zurückblieben, auf dem Heimweg begriffen war,

dass sich von diesen Letzteren Streiche und zwar von Hirsch ins Haar auf Pastor Schneider geworfen wurde und dieser sich umkehrend zuerst auf Weisenstein stieß, um ihn zu Rede zu stellen, sofort aber, nachdem er sich überzeugt, dass dieser nicht geworfen, auf Hirsch und Scheuermann zuging, zu welchen sich inzwischen auch Weisenstein unter Zurücklassung seines Kameraden Wagner zurückbegebe, wo es zu einem Disput kam, der so überstieg, dass Pastor Schneider für nothwendig erachtete, den Skandal und Vogelgesang über der Wagner'schen Wirthschaft zu Hülfe zu rufen,

dass es Christian Hirsch ist, der, als nun die Letzteren mit dem vorübereilenden Pastor Schneider über der Wirthschaft die Worte kamen, nicht Hirsch und Scheuermann, sondern Weisenstein, dessen Aufsicht hinsichtlich des Kameraden von Pastor Schneider bereits erwähnt war, zuerst in den Streit verwickelt worden ist, so dass es, wenn nun den jedenfalls einseitigen Darstellungen der Kirchenbücher Lücken eine entscheidende Bedeutung nicht beizulegen kann, fast den Anschein hat, dass Weisenstein, der, statt wie sein Kamerad Wagner den Streit zu vermeiden, die Rücktritte des geeigneten Pastor Schneider auf das Heftigste abwartete, etwa, der den Streit mit Letzteren gesucht hat, dass aber, muss nun im Zweifel diese durch die Aussage des Zeugen Vogelgesang unterstützte Auffassung annehmen, die Vertheidigung des Skandalirens, dass er nicht augenscheinlich auf Weisenstein Rücksicht, dass er vielmehr nur bestrebt war, seinen gemeinten Bruder Pastor Schneider auf einem Streit mit Weisenstein, in den dann noch andere Kirchenbücher Lücken eingriffen, zu bringen, also tadelnswerth überschreitet, an Wahrscheinlichkeit gewinnt, welche durch durchaus verlässige Zeugenaussagen nicht widerlegt ist, namentlich

nicht durch die Aussage des allerdings unbescholtenen Zeugen Michael Christmann, welcher den Appellaten aber erst nach Emanation Urteils in einer mit dem Rechtsanwalt Hoffe geführten Unterredung sehr entlastende Aussagen gemacht hat;

daß demnach eine strafbare Handlung gegen den Appellaten nicht zweifellos erwiesen und Appellant unter Bezugnahme auf Aufhebung des erstrichterlichen Urteils von Kosten und Kosten freizusprechen ist,

Aus diesen Gründen

hat das kgl. Appellationsgericht das angefochtene Urteil, soweit es den Appellaten der vorsätzlichen, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Peter Schneider ausgeführten Körperverletzung des Adam Weisenstein von Kirchenberg am 23. April jüngst für überführt erklärt hat, auf,

spricht denselben sofort mittels Kassation das angefochtene Urteil als einer strafbaren Handlung nicht überführt von Strafe und Kosten frei.

Also gefällt in Sitzungs-Journal.

Hoffe

J. Wolff

Aug. Schuler

Köstel, Schmidt

Kosten Erster Instanz:
Honorar-Taxe No. 10.00.
Sportelkasse 42.31.
Registrirg. 6.40.
Stempel 6.20.
Fa 64.91.

Ausfertigung gefertigt.
Fa

Nº 142.

Öffentliche Sitzung vom 20. September 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kreissaale hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten September 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Wolff, Schuler, Köstel, Schmidt, Kärth, Karl Wolff und Karl Schuler bei Führung des Karth Motitor und Verpflichtung der Kärth Hefert und Forkelder zur Ergänzung des Gerichts über den Civilpunkt zuzuziehen, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Assessorgerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1. Peter Kupperian, 19 Jahre alt, Maurer, Sohn von Peter Wittwer,
2. Jakob Gruender, 20 Jahre alt, Maurer, Sohn von Christian,
3. Peter Fiebe, 20 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Heinrich Wittwer,

alle in Winsberg, Canton Homburg, wohnhaft, Appellaten von einem Urteile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 6. August 1878, alle drei in Person erschienen und verbeistandet durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, [und Appellatin] sie:

Nach Verlesung des zum Sachverhalt

Sind am 27. September 1878 dem k. Rechtsanwalt Schmidt in Zweibrücken zu seinem Honorar-Gesuche für die Rechtsanwaltsassistenz-Gebühren Gebührenzettel Nr. 28.57 Vol. 182 fol. 76 C. A. ausgefolgt zu Zweibrücken am 27. September 1878 für richtige Ausfertigung.
Der Kanzleigeh.-Assistent
Schuler

verurtheilen kgl. Appellationsgerichtsrath Schmidt in seinem Erkenntniß, durch Einsicht und Würdigung der gerichtlichen hierfür vorliegenden Prozeßschriften, insbesondere:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch die Appellanten Kupperian und Grunder der vorsätzlichen, gemeinschaftlichen und mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Dienstknechts Ludwig Schaefer von Rosenkopf mit der Folge einer zweitägigen und des Jakob Blenn von da mit der Folge einer vierthägigen Arbeitsunfähigkeit, ferner des Heinrich Klein von Krähenberg ohne die Folge einer Arbeitsunfähigkeit,

Appellant Fiebe der vorsätzlichen und mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Ludwig Schaefer von Rosenkopf mit nachgefolgter zweitägiger Arbeitsunfähigkeit – Alles verübt zu Hornburg am 30. April 1878 – für überführt erklärt, demgemäß Kupperian in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, Grunder in eine solche von fünf Monaten, Fiebe in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, endlich Kupperian & Grunder solidarisch zu 2/3 und Fiebe zu 1/3 der im Gesetze zu fünfzig Mark 88 ₰ ziffernirten Kosten verurtheilt, endlich die Mutter des Kupperian und der Vater des Grunder und zwar dieser in contumaciam für die ihre Söhne treffenden Kosten subsidiarisch verurtheilt sind;

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 8. Novbr. abseiten, durch Aufhebung des Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, mittels theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten Fiebe von Kosten und Kosten freizusprechen, (jedenfalls) letzterem mittels derselben unter Annahme mildernder Umstände an Stelle der verhängten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe zu verfällen, bezüglich der übrigen Appellanten aber unverweilte Erkenntniß zu nehmen,

durch Aufhebung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzteres dahin gehend: Gefallen dem kgl. Appellationsgerichte die Berufung der drei Appellanten als unbegründet abzuweisen, und, über die Kosten der Berufungsinstanz erkennend, 2/3 davon den Kupperian & Grunder solidarisch und den weiteren Viertel dem Fiebe zur Last zu legen,

In Erwägung, daß das erste Attentat auf Grund der Zeugenaussagen und des Gutachtens der gerichtlichen Exploration mit Recht als erwiesen angenommen sei, daß am dreißigsten April Lehmann Isaak in der Nähe von Homburg gelegentlich des Militärexerzitiums zwischen Stierstadt und Oberhöhe von Wiesbaden und Homburg und Kronthal Kraft entfernt, wobei zuerst Eggenhardt Grunder mittels eines mit einem dicken Knorren versehenen Stockes und Eggenhardt Kupperian mittels eines Lebensmittelkorbes dem Zeugen Schaefer Hiebe auf den linken Oberarm versetzten, so daß dieser in Folge dessen zwei Tage arbeitsunfähig war,
daß dem Zeugen Schaefer dergestalt, allein dabei nachweislich von dem ihm von Eggenhardten Kupperian mehreren Stocke auf den Rücken getroffen würde,
daß die beiden genannten Eggenhardten sich nun gegen Heinrich Klein von Homburg wandten und ihn mit ihren Stöcken schlugen, bis Klein in Folge eines Hiebes die Verfolgungsflucht ergriff, welche er sich zu schützen suchte, allein von beiden Eggenhardten verfolgt und in einem Garten eingeholt wurde, wo ihn Eggenhardt Grunder nochmals mit einem Stocke Schläge ins Kreuz und auf den Kopf versetzte, so daß der Misshandelte blutete;
daß weiter als erwiesen feststeht, daß inzwischen Eggenhardt Hiebe dem Zeugen Schaefer mit einer Lebensmittelflasche einen Hieb über den Rücken versetzte, und daß die Eggenhardten Grunder und Kupperian, denen Beistand durch die Misshandlung des Schaefer und Klein noch keine genügende Befriedigung gewährt, sich zuletzt noch gegen den eifrig dazwischen und mehr Schlimmes verhindern Zeugen Blum wandten und Kupperian denselben mit einer Lebensmittelflasche einen so heftigen Schlag an die Schläfe versetzte, daß Blum ohnmächtig zusammenstürzte, während zu gleicher Zeit auch Eggenhardt Grunder mit seinem Stocke auf Blum losschlug, der in Folge der erlittenen Misshandlungen vier Tage arbeitsunfähig war,
daß auf der Beschreibung, welche die Zeugen machen, kein Zweifel bestehen kann, daß die von den Eggenhardten zur Vollführung der Misshandlungen gebrauchten Gegenstände, Knotenstöcke und Lebensmittelflasche, als gefährliche Werkzeuge im Sinne des Gesetzes zu erachten sind, wofür auch die Beschaffenheit der den Misshandelten damit zugefügten Verletzungen spricht,
daß die Eggenhardten daher mit Recht

für überführt erklärt wurden und zwar die Appellanten Kupperian und Grunder der vorsätzlichen, gemeinschaftlichen und mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Jungen Schaefer mit der Folge einer zweitägigen Arbeitsunfähigkeit, der Jungen Blum mit der Folge einer viertägigen Arbeitsunfähigkeit und der Heinrich Klein von Rödelsberg, und Appellant Fiebe der vorsätzlichen, mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des schon genannten Jungen Schaefer,

In Erwägung, was die Strafzumessung betrifft, daß der erste Richter in dieser Richtung alle Momente richtig gewürdigt, für die konkurrirenden Fälle die entsprechenden Einzelstrafen festgesetzt und die angemessene Gesammtstrafe erkannt hat;

daß auch die Kosten richtig vertheilt wurden, weshalb das angefochtene Urtheil auch hierin für einen Grund zu einer Aenderung nicht bietet,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgericht die eingelegten (als unbegründet zu erachtenden Verwerfung) resp. Berufungen als unbegründet zu erachtender Verwerfung der Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, wovon 2/3 solidarisch den Appellanten Grunder und Kupperian und 1/3 dem Appellanten Fiebe zur Last sind,

diese Kosten liquidirt im Betrage zu vierzehn Mark drei Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung und des Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden sind und also lauten: (einrücken.)

Also gesprochen zu Recht.

Schütze

Schuler

Nöll

Hattemer

No 143.

Urtheilsverkündung. Öffentliche Sitzung vom 4. Oktober 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Oktober 1878, wobei zugegen waren: Kieffer, Direktor, Schuler, Nöll, Schmidt, Ostheider, Kuhn, Ref. Schuler bei Hinderung der Räthe Molitor & Hessert zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilgerichte zugezogen, Petri, Gerichtsschreiber, und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Person

Jakobeld Becker, 21 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Heinrich Becker III, Ackerer, in Moorlautern, Cantons Kirchheimlautern, wohnhaft, Angeklagter von einer Notifikation des K. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchheimlautern vom 2. Juli 1878, wodurch er der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit Johann Schmitt & Jakob Lorenz von Moorlautern verübten Körperverletzung des Custos Guckenbichl von Edenkoben und der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung der Ehefrau des genannten Custos Guckenbichl – beide Angelegenheiten zu Edenkoben am 21. Oktober 1877 – für überführt erklärt und in einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und drei Wochen, sowie solidarisch mit genannten Johann Schmitt & Jakob Lorenz in ein Viertel der in Gemäßheit zu §§ 16. 46 f eingeführten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand Adolf Ottmann dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Angeklagte,

durch Abernahme des zum Gerichtsvollzieher ernannten kgl. Angestellten Rothleder in seinem Dienste;

durch Einsicht und Verlesung der gemäß den gesetzlichen Vorschriften gehörigen Prozeßschriftstücke, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen, obenerwähnten Notifikation;

2) das Notifikation dieses Gerichts vom 6. September abhin, wodurch bezüglich des Angeklagten Jakobeld Becker die weitere Verhandlung der Sache in die heutige Sitzung verlegt und die Vernehmung der Zeugen Heinrich Steidel und Custos Guckenbichl in dieser Sitzung angeordnet worden ist;

Nach Abnahme der vorgenannten Zeugen:

a) Belastungszeugen:

1) Custos Guckenbichl, 44 Jahre alt, Maurer,

2) Heinrich Steidel, 36 Jahre alt, Handelsmann,

beide in Edenkoben wohnhaft;

b) Entlastungszeugen:

3) Valentin Guckenbichl, 25 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Franz I,

4) Jakob Rieder, 20 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Joseph,

5) Nicolaus Kern, 59 Jahre alt, Maurer,

6) Jakob Brandstaedter, 44 Jahre alt, Maurer,

7) Anna Maria Becker, 42 Jahre alt, Ehefrau von Peter Heil, Taglöhner, beide in Moorlautern wohnhaft,

welche Zeugen, während Verlesung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen, nach Vernehmung desselben

vorgeschrieben, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids warnend worden, auf vor ihrer Vernehmung den Eid - und zwar ein jeder besonders - leistete mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann, nachdem sie ihre Personalien, wie angeführt, angegeben und erklärt hatten, mit den Klagsparteien nicht verwandt und nicht verschwägert zu sein, auf nicht in deren Diensten zu stehen, einzeln und über Ermahnung vor und nicht Verwandten in ihrer Aussage, welche vom (Herr) Lic. Christ stenographisch notirt wurde, gehört worden sind,

Nach Aufforderung der Klagsparteien in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschlüsse, soweit ihre Vertheidigung auf ihre Vor- und Antworten, Letzteres dahin gehend: Obfalls ob dem k. Klagsgerichte, den Klagsparteien mittels Bezug dieser Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen;

Nach Aufforderung des k. Vertheidigers

Petri in seinen Vor- und Antworten, Letzteres dahin gehend: Obfalls ob dem k. Klagsgerichte, die Berufung der Klagsparteien als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß es auf das Ergebniß der heutigen Zeugenvernehmung, insbesondere bei dem diesmal sich gegenüberstehenden widersprechenden Aussagen der Belastungszeugen Antony Gueckenbichl & Heinrich Heidel und der Entlastungszeugen Sebastian Gueckenbichl und Jakob Rieder nothwendig erscheint, eine nochmalige Instruktion der Sache anzuordnen und zu diesem Zwecke das Nöthige zu verfügen,

Aus diesen Gründen

verordnet das kgl. Klagsgerichte vor weiterer Entscheidung (Herr) Lic. neuer Instruktion der Sache und Vernehmung seinerseits dem k. Klagsgerichtsrath Ostheider,

bestimmt zur weiteren Verhandlung die Sitzung dieses Gerichtshofes vom siebenten November nächsthin, Morgens 9 Uhr, und gibt den Klagsparteien auf, in dieser Sitzung ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Also gesprochen und verkündet zu

Zeugen beeidigt und in Eingang gemeldet.

Sitzg. Schuler

Beisitzer.

Aktuar

№ 144.

Öffentliche Sitzung vom 4. Oktober 1878.

Kosten dieser Leistungen:
Gerichtskosten 105. 92.
Reg. . . . 2. 40.
Polizei . . . 2. 40.
Landschaften der Dr. v. Liedersken in Tiefenheim 6. 00.
Sa. 116. 72.
Einzug gehörigt. sa

Das k. Bezirksamtsgericht zu Feuerbronn in seinem Verhandlungsort in der öffentlichen Sitzung vom vierten Oktober 1878, wobei zugegen waren Kieffer, Direktor, Nösel, Hewert, Schmidt, Ostholder, Kürtz, Petri, Rechtsanwalt und Katzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Schaefer, 24 Jahre alt, Bergmann, Sohn von Johannes Schaefer von Feuerbronn, zur Zeit in Untersuchung im Gefängniß sich befindend, Beklagter, von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Reisenbrücken vom zweiten Juli 1878, wodurch er der vorsätzlichen, mittels gefährlicher Werkzeuge verübten Körperverletzung des Forstwarts Ludwig Steuerwald von Feuerbronn, wohnhaft zu Feuerbronn in der Nacht vom 21. auf den 22ten April 1878 – für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu einigen Theilen Mark 88 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtskonsulent Koenig dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

durch Namens Ihrer zum Vortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Ostholder in seinem Vortrage,

durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angefochtene, oberrichterliche Urtheil,
2) das Untersuchungsurtheil dieses Gerichts vom 29. Einzigst erlassen, wodurch eine weitere Instruktion der Sache verordnet und die weitere Verhandlung in die heutige Sitzung verlegt worden ist;
3) der in Folge dieser Instruktion weiter vervollständigten Aktenstücke;

durch Vernehmung der vorgenannten, von der k. Staatsanwaltschaft vorgeladenen Belastungszeugen:

1) Ludwig Heuerwald, 26 Jahre alt, Tagner, früher in Grünabstein, jetzt in Jakobsweiler wohnhaft,
2) Christian Teichöfer, 18 Jahre alt, Dienstknecht, Sohn des Andreas, Nikolaus Teichöfer, in Grünabstein wohnhaft,
3) Simon Christian Fliß, 25 Jahre alt, Dienstknecht, in Grünabstein wohnhaft,

alle drei mit dem Eingeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, nachdem Verlesung des Inhalts in das Zeugenzimmer verwiesen, und Belehrung derselben vorgenommen, auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor den Folgen des Meineids verwarnt worden, und, nachdem sie, und zwar jeder besonders, den Eid geleistet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe,“ auf ihre Personalien, wie vorstehend bemerkt, ermahnt hatten, einzeln und über Gegenstand der noch nicht Abgethanen in ihre Aussagen, welche der Gerichtsschreiber zum wörtlich notirt hat, gehört worden sind;

Nach Aufforderung des Eingeklagten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Ausstandsgründe, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteres dahin: Ob alle ab dem kgl. Eigenthumsgerichte, die Verfügung des Eingeklagten ab Eigenthümer aufzuheben und denselben mittels Reformation dahingehend Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteres dahin: Ob alle ab dem kgl. Eigenthumsgerichte, die Verfügung des Eingeklagten ab gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß das erste Kriterium und Merkzeichen des Alters und nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlung mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß in der Nacht vom 22. auf den 23. April ab hin — nicht wie im angefochtenen Urtheile irrthümlich bemerkt ist, vom 21. auf den 22. April — Eingeklagter Schäfer gegen den jetzigen Heuerwald, der vor etwa einem Jahre in einer Wirthschaft gegen einen Fremden seinen Zeugniß abgelegt hatte, offenbar rüh Groll ausübend in der Wirthschaft von Carl Weber in Grünabstein einige Drohworte ausstieß und, als Zeuge begegnete Wirthschaft verlassen hatte, diesem auf die Dorfstraße nachfolgte, dort einen Fluch auf den Kopf nach-

seinem Vor- und Nachtrage, Letzteres dahin: Ob alle ab dem kgl. Eigenthumsgerichte, die Verfügung des Eingeklagten ab begründet aufzuheben und denselben mittels Reformation dahingehend Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteres dahin: Ob alle ab dem kgl. Eigenthumsgerichte, die Verfügung des Eingeklagten ab gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß das erste Kriterium und Merkzeichen des Alters und nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlung mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß in der Nacht vom 22. auf den 23. April ab hin — nicht wie im angefochtenen Urtheile irrthümlich bemerkt ist, vom 21. auf den 22. April — Eingeklagter Schäfer gegen den jetzigen Heuerwald, der vor etwa einem Jahre in einer Wirthschaft gegen einen Fremden seinen Zeugniß abgelegt hatte, offenbar rüh Groll ausübend in der Wirthschaft von Carl Weber in Grünabstein einige Drohworte ausstieß und, als Zeuge begegnete Wirthschaft verlassen hatte, diesem auf die Dorfstraße nachfolgte, dort einen Fluch auf den Kopf nach-

setzte, sowie, als Zeuge eines Verwandte, denselben unterstrafe, und, weil dem er ihn einzelt, weshalb allerdings nur oberflächliche Verletzungen an dem linken Arm und der linken Hand bei diesem, dass ihr besonders Zeuge Steuerwald, dessen Aussagen wenigstens theilweise in den Angaben der beiden andern vernommenen Zeugen sowie in den Inhalt der Akten eine Unterstützung finden, mit aller Bestimmtheit den Angeklagten als Thäter bezeichnet, dass auf den übereinstimmenden Aussagen der fünf wie in der Untersuchung vernommenen Zeugen die Überzeugung, welche zur Zeit der That herrschte, keinenfalls so gross war, dass Steuerwald den Thäter nicht hätte bestimmt erkennen können, und nicht abzusehen ist, warum jener einen Andern als den wirklich Schuldigen als den Thäter bezeichnen sollte;

In Erwägung, dass zwar nach dem vorliegenden bezirksärztlichen Gutachten die Verletzungen nicht mit einem offenen Messer, sondern mit einem stumpfen Werkzeug, wahrscheinlich einem geschlossenen Messer bewirkt worden und auch nicht eine Arbeitsunfähigkeit von fünf, sondern nur von drei Tagen zur Folge hatten;

dass jedoch der gravirende Umstand

als ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 223 a des Reichsstrafgesetzbuches zu erachten ist und dass auch die Umstände der That solche sind, dass kein Grund vorliegt, die rücksgesetzten Strafe herabzusetzen;

dass Angeklagter endlich als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Amtsgericht der eingelegte Berufung als unbegründet verworfen und Last dem Angeklagten die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, einschliesslich zu festsetzenden Gebühr zu Mark vierundsechzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung (und) Case: welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (eingerückt).

Also gesprochen in Sitzung gemeldet.

Müller

Köhler Schulz

Wenzel

Eppers.

Schlemmer

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtsk.	18.97.
Anwälte	2.40.
Zeugen	1.40.
	22.77.

II. Instanz:

Gerichtsk.	4.60.
Anwälte	1.60.
Zeugen	2.80.
	9.00.

Rückzahlung gerichtlich. fl.

Öffentliche Sitzung vom 5. Oktober 1878.

Das k. Bezirksamtsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Oktober 1878, wo zugegen waren: Kiefer, Direktor, Molitor, Nössel, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Petri, Forstamtsverwalt, Köhl, Forstamtsassistent, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Landwirth Arenth, 49 Jahre alt, Zeuge, in Münchweiler, Cantons Pirmasens, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 20. August 1878, in Person erschienen,

gegen

die kgl. Forstverwaltung, Appellatin und in Gegenwart

der kgl. Forstbehörde, vertreten durch den k. Forstamtsassistenten Köhl dahier.

Nach Verlesung des zum Vortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant [illegible] der einbarrestirten Forderung

im Walde Münchweilerer Gemarkung Juni 1878 durch Pfändung eines Rehbocks mit einer Buße für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie mit seinem Vollzug August Arenth je zur Hälfte in die im Betrage zu zweihundertzwanzig Mark 77 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 22. August ebenso;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Berufungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie des k. Forstamtsverwalters Petri in seinen Vor- und Repliken, letzterer dahin gehend: Appellant habe den kgl. Appellationsgerichtsrath, die Berufung des Appellanten abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, daß aus dem vorliegenden Beweismaterial sich ungezweifelt ergibt, daß Appellant in der Nacht vom 5/6. Juni Behufs der Wohnbesuchung des Wirths Michael Lang zu Pirmasens einen in einem Korbe befindlichen Rehbock verborgen; dessen Tod durch den zugezogenen Thierarzt Hellmann unzweifelhaft constatirt war, und daß die Absicht des

Angeklagten sind durch gerichtl. gewiesen war,
denselben von dem gemieteten Platz zu
entfernen, wovon er jedoch durch den
angestellten Einschreiten der kgl. Gendar-
merie gehindert wurde,
dass Angeklagter, welcher diese Thatsache
nicht in Abrede stellt, behaupten will,
der Hund sei nicht allein hineingegangen,
sondern habe in seinem Auftrag einen
Hundekommando gefunden zu haben,
welche Behauptung jedoch sowohl nach
allen sich vorliegenden Umständen
wie auch nach der Persönlichkeit des
allgemein im Handel einen Angst-
fressenden Angeklagten durch-
aus keinen Glauben verdient und
vielmehr anzunehmen ist, dass der
Einsprung des erwähnten Hundes
sein eigener Akt gewesen sei,
dass damit der erste Faktor dem
für gegebenen Tatbestand vollständig
richtig gewürdigt, den Beweis als er-
bracht angenommen und den Angekl-
agten mit Recht der übertretung
Tierquälerei im Wege durch Ein-
sperren eines Hundes mittels einer
Schlinge für überführt erklärt hat,
dass auch die in dem angefochtenen
Urteil: Urteile zutreffenden
Gründe mit Rücksicht auf den übrigen
Akt des Angeklagten dessen Schuldfrage
tatsächlich insbesondere durch die von ihm

im Augenblicke der Betretung gemachte
Aussage: „der Hund hat!" kund-
gibt, keineswegs als zu Fall gebracht
erscheint;
dass demnach die eingelegte Berufung
als in jeder Beziehung unbegründet
zu verwerfen und derselben in die
Kosten des Angeklagten zu verurteil-
en ist;

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Staatsanwaltschaft
die eingelegte Berufung als unbe-
gründet ab und verurteilt den Angekl-
agten in die Kosten des Berufungs-
verfahrens, liquidiert zu ein
Mark;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der
Strafgerichtsordnung, welche von dem Vor-
sitzenden vorgelesen worden sind und
also lauten: (einzurücken).
Also geschehen & gesprochen zu Freibach
am Tag und Jahr wie oben angemeldet.

Richter

Notar

Protokollführer

Gerichtsdiener

№ 146.

Verkündungsurteil. Öffentliche Sitzung vom 5. Oktober 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwickau in seinem Kriminalsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Oktober achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: Kießler, Direktor, Molitor, Rössel, Schmidt, Ostwalder, Kürsa, Petri, Kreisanwalt, und Hatzfeld, II. Auskultator als Schreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Auguste Kästner, 32 Jahre alt, Weberin und Wirtin, in Lauberg, Amtshauptmannschaft Zwickau, wohnhaft, Appellatin von einem Urteile des K. Justizpolizeigerichts zu Zwickau vom 20. August 1878, in Person erschienen und verbeiständet durch Rechtsbeistand Herrn König daselbst,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin;

nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrats Schmidt in seinem Berichte;

nach Einsicht und Abschätzung der prozessualischen Akten, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urteils, wodurch Appellatin der vorsätzlichen Körperverletzung des Hilfsmanns Friedrich Traxel in Lauberg, verübt daselbst mittelst Messers und mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit von zehn Tagen am 11. April 1878 für überführt erklärt und in eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu zwei Dritteilen mit vierundzwanzig Mark achtundsechzig Pfennig liquidirten Kosten verurteilt worden ist, 2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 22. August ebenda, nach Anführung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Verteidigers in seinem Vor- und Schlussvortrage, letzterer dahin gehend: Cassation des kgl. Appellationsgerichts, des Appellaten mittels Reformation des angefochtenen Urteils von Kosten freizusprechen;

nach Anhörung des K. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Schlussvortrage, letzterer dahin gehend: Cassation des K. Appellationsgerichts, vor weiterer Entscheidung die Sache zur Vernehmung der Zeugen Friedrich und Heinrich Traxel, sowie der ermittelten Zeugen Abendroth und Bixler, eventuell auch des Leises in einer späteren Sitzung zu vertagen;

In Erwägung, dass es bei der gegenwärtigen Sachlage, insbesondere mit

Rücksicht auf den bisherigen Leitungen
des Appellanten und die Abfassung
der mündlich-ermittelten Zeugen
entschieden abgelehnt, einen weiteren Re-
spruchtion der Presse zu verordnen und
zu diesem Zwecke der Sprachgenossen zu
verfügen;

Aus diesen Gründen

verordnet der kgl. Appellationsgericht
von weiterer Entscheidung einen weiteren
Instruktion der Presse und beauftragt
seinen den k. Appellationsgerichtsrath
Schmidt,
mit der weiteren Verhandlung in
die öffentliche Sitzung vom siebenten
Novembre anzusetzen, Morgens 9 Uhr
und gibt dem Appellanten auf, in
dieser Sitzung seine mündliche Le-
gitimation zu verschaffen.
Also geschehen zu Zwei-Brücken am
Tage wie gemeldet.

Kölle

Mostler

Schmidt

Köllel

Gerber.

Kostenliquidation.

1. die Kosten erster Instanz sind:	46. 4
Stempel wie	1. 80
Registrirung	1.60.
Briefporto	74. 80
	78. 20
zu viel verrechnet im Appellantum 3/4 mit	58. 28.
bei wieder Visirte wird der Rather Appellantum, der Appellamin Lang Advokat der Königen sammelare Jacob Schaefer zu Münstergyne zu Zurückgelangt und zugen die Kosten Consulenten Instanzgerichte einzuweisen	
Summe der obigen Kosten gegen Appellanten	66. 34.
	zu 124. 62. 1
II. die Kosten der Appellationsinstanz gegen den Appellantenseite	
Stempel wie	3.60.00
Registrirung	—.80.
Briefporto	8. 45.
	12. 25.
Gesammtsumme	136. 87 ½
Rechtsanwaltsgebühr	
Mark 87 ½.	

No 147.

Oeffentliche Sitzung vom siebenten Oktober 1878.

Im kgl. Appellationsgerichte in Zweibrücken in
seinem Sitzungssaale, hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebenten Oktober achtzehnhundertacht
und siebenzig, wo Sitzungen waren: von
Kieffer, Direktor, Mallebar, Koessel, Schmidt,
Ostkelder, Wolf, Scherer, Hauptkommissär und
Kettig, I Untersuchungsrichter, folgende
Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Schaefer 29 Jahre alt, Bürgersmann,
in Münstergyne wohnhaft, Appellant von einem
Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchpfalzburg
vom 24ten September 1878, in Haftsachen, erlas-
sen, welches auf Gefängnißstrafe zu vierzig Tagen erkannte.

Gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vorlesung des Berichterstatters
vernommen die Appellationsgerichtsräthe Koessel
in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen
hierher gehörigen Prozeßschriften, wie besonders:

1, die mit Verordnung angegriffenen Urtheils, wodurch
Appellant 1, des Widerstandes mit Gewalt gegen
die Gendarmen Frank und Weiner in Ausübung
rechtlicher Amtsverrichtung ihrer Dienste, beschuldigt

ung desselben vom 25 December 1877 zu Münster-
Hagel, der Aufforderung des Vorsitzenden Termin
mit der Bezeichnung eines Vertheidigers, vom 28 dem
nämlichen Tage, auf den Wege von Münster-
Hagel nach Ostenwesthal, endlich der Zustellung
ung desselben, vom 26 December 1877 auf
dem Wege von Ostenwesthal nach Hiddenhausen über-
schickt erklärt, und nahm der Gerichtshof
des Großherzoglich Oldenburgischen Obergerichts
zu Birkenfeld in seiner 16 Januar 1878 ausgefer-
tigten vorläufigen Entscheidung in einer
Strafsache wegen Zuwiderhandlung gegen
Forst Polizei Vorschriften und Forstdiebstahl
Jagd Vergehen, hinsichtlich der Angeklagten
Heinrich Wilhelm Heinrich Hagemeister zu Hiddenhausen
und Heinrich Wilhelm Heinrich Hagemeister zu Hiddenhausen
für Recht gesagt, daß Gendarm Franke und Gen-
darm Weiner vorschriftswidrig gehandelt, das Disposition
des Urtheils 16 Januar 1878 aufgehoben und
Sache behufs Vornahme der Beweis-
aufnahme über Gemeinschaft des Angeklagten
und dessen Mittäterschaft zu verweisen, endlich
die Entscheidung über Untersuchungskosten Angeklag-
ten vorbehalten wurde. Zu Münsterangelegenheit entstehen-
II den Entscheidung des Angeklagten vom ersten
October 1878;

Nach Anführung des Angeklagten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen
Aufforderungen zählte

Nach Anführung des H. Vertheidigers in seinen Rede- und Antrage, dahingehend: gehalten zu haben: Appellations-Gerichtshof wolle Entscheidung des Angeklagten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Instanz zu Last zu legen.

Die Erwägung, daß der erste Richterspruch durch die vorliegenden Beweismaterialien und Acten als vollständig angenommen sei,

1, daß Angeklagte, welcher in Birkenfeld wie der Untersuchungsakte entsprungen und daselbst von dem deshalb Untersuchung führenden selbstständig verfolgt worden war, am 25 December vorigen Jahres von dem Gendarmerie-Vorsteher Franke und dem Gendarmen Weiner beide von Ostenwesthal, welche von dem Aufenthalt und Gewerbe dieses Angeklagten Kenntniß hatten, in der Absicht, seine Person in Münsterangelegenheit festgestellt werden sollte, wobei der Gendarmerie, als die zur Vollstreckung von Gesetzen und Verfügungen der Forst-Behörden zu wachen sind, die Verpflichtung, ihren Auftrag durch Widerstand Gewalt leistete, daher, als Angeklagte sich dem Gendarmen widersetzte, gegen diese, welche ihr Gewehr auf den in Hinterhalt Lage wohnenden mündeten, mit Schimpfen und Fluchen Stock und Stein, den Vorgesetzten Franke sogar mit Hiebe Stock

wird sich der Verdacht zwar, sich Übertretung so dringend begründen, daß die Eröffnung und die Hilfe der öffentlichen Klage nicht wird Hilfe der öffentlichen Klage und Zeugen und Beweismittel, die noch für Hilfeleistung Strafbefugnisse erwarten müssten, möglichen

2, daß Angeklagte gegenwärtig der obigen Verfehlung beschuldigt in der Gemeinschaftsgefängnis Weise gegen die Beiden Gendarmen tätlich Widerstand, einen jeden derselben namentlich mit „die" der Bürgermeister Trenk mit „Widerstand" angeredet, der Gendarmen Weimer „Lump" und „Hundsverfluchter" schimpfte;

daß dann auf dem Transport von Münstermaifeld nach Oberwesel seine Beschimpfungen gegen den Bürgermeister Trenk fortsetzte, die er bereits auf dem „Mörder", „Lump", „Spitzbub", „Schandbengel" und dergleichen erweiterte.

daß Benehmen Beschimpfungen des Bürgermeister Trenk und des Gendarmen Weimer, welche beide Verfehlung gestellt haben, während die Übertretung des Vorsatz in zwei selbstständigen Handlungen vorliegen.

3, daß er schon auf dem ersten Tage auf dem Transport von Münstermaifeld nach Oberwesel den Bürgermeister Trenk mit Ausdruck seiner Verachtung behandelte, daß er sich weigerte, wenn er wieder Schwerverbrecher, sofern er sich der Masse in der Schwere und Bestrafung nach allen Umständen dazu eignen ist, diese Behandlung namentlich genannt, jedenfalls mit dem Verdacht auf dem ersten Tage auf dem Transport von Münstermaifeld nach Oberwesel seine Beschimpfungen gegen den Bürgermeister Trenk fortsetzte, die er bereits auf dem „Mörder", „Lump", „Spitzbub", „Schandbengel" und dergleichen erweiterte.

daß Benehmen Beschimpfungen des Bürgermeister Trenk und des Gendarmen Weimer, welche beide Verfehlung gestellt haben, während die Übertretung des Vorsatz in zwei selbstständigen Handlungen vorliegen.

3, daß er schon auf dem ersten Tage auf dem Transport von Münstermaifeld nach Oberwesel den Bürgermeister Trenk mit Ausdruck seiner Verachtung behandelte, daß er sich weigerte, wenn er wieder Schwerverbrecher, sofern er sich der Masse in der Schwere und Bestrafung nach allen Umständen dazu eignen ist, diese Behandlung namentlich genannt, jedenfalls mit dem Verdacht

4, daß er sich auf dem Tage darauf gelegentlich seiner Transporte auf Bürgermeister auf der Chaussee in der ungebührlichsten Weise gegen den ihn begleitenden Bürgermeister Trenk benahm, ihn mit allen möglichen Beschimpfungen belegte und Beleidigungen ausstieß, wie „Lump, Spitzbub", daß er „Lump" so wiederholt genannt hat, daß Zeugen, die gerade bei Zeugen für den Angeklagten waren, es in einer solchen Aufregung sahen, daß Trenk so sehr begreiflich schien, den Chausseeaufseher zu seiner Verhaftung Anzeige zu machen.

daß Trenk auf wegen dieser Verfehlung Beleidigung Verfahrung gestellt hat,

die Verfügung über Verhaft, daß der mit Rücksicht auf die einzelnen und die vorliegenden Verhaftungen gestellten Schwierigkeiten nach Maßgabe des §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches die Einsetzstrafen in einem den Verhältnissen vollkommen entsprechenden Maße festgesetzt hat, wenn man namentlich berücksichtigt, daß der Fluchtversuch eine übel bekannte, der Angeklagte mit Kurz von seinen Verhältnissen, nämlich am 16 August 1877 gelegentlich einer Verhaftung nach seiner Entweichung aus dem Untersuchungsgefängnisse in Saarbrücken gegen den ehem-

diesen Vorgang unter Zeugen und einem andern Gendarmen von Obermuschelgraben beurkundet hat und schon vorher in die Wohnung des Herrn Pfarrer Richter, dem Wache übergriffen ist, und daselbst Herr Pfarrer in Folge besonderer Umstände des Appellanten durch Vorzeigung polizeilicher Autorität sein gegenüber einen ganz unangemessenen Befehl ertheilt;

daß der erste Richter auf die gegen den Appellanten am gerichtlichen Lokale in Birkenfeld am 16 Januar 1878 also drei Tage später vorgekommene Vorfälle und Äußerungen desselben, die Strafe nach richtiger Würdigung des ganzen Sachverhältnisses materiell gerechtfertigt erscheint, da er, weil er sich in einem schweren Conflicte mit seinem Gewissen befand, in einem schweren Conflicte mit seinem Gewissen befand, in einem schweren Conflicte mit seinem Gewissen befand,

Petri, Rechtsanwalt und Notar in Landau als Vertheidiger des folgenden Urtheil erlassen:

In Namen

des Königs!

In der Strafsache gegen Johann Diehl 43 Jahre alt, Händler, zu Annweiler, Inculpat wegen Verbrechens, Appellant von einem Urtheile der K. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 21. August 1878, (wovon) lautend in Betreff der Bestrafung und verbeigeladen von dem Königl. Rechtsanwalt Rheinberger dahier als seinem Vertheidiger,

Gegen

den Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach Vernehmung des zum Vertheidiger ernannten K. Appellationsgerichts-Advocat Schmidt in seinen Anträgen;

Nach Einsicht und Würdigung der sämmtlichen die gehörigen Proceßakten, insbesondere:

1, das mit Berufung angefochtene Urtheil, wovon Appellant und die Mitbeschuldigten Adam Liboje 19 Jahre alt Taglöhner zu Annweiler, Matthes Hyacinth Liboje, 47 Jahre alt, Bürstenhändler zu Annweiler wohnhaft des gegenstehenden vorschriftlichen Kürzungsverfahren mit Inhalt, daß Johann Diehl gestern Tag lang arbeitsunfähig war, erwiesen mittels Gebrauch der gesetzlichen Mittel ganz in der Nacht vom 24ten auf 25ten Juni 1878 zu Annweiler für überführt und Diehl und Appellant zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten sowie zu Hälfte der Kosten, Inculpat zu sechzig und dreißig Mark

Kostenliquidation.

Die Gerichtskosten 1. Instanz	M. ₰
sind: Stempelsp.	2.00
Registrirung	3.20
Gerichtskosten	13.40
	18.60
Gebühren d. Zeugen u. Sachverständigen	55.24
	73.84
Liboje 1/2 Zeugen-Taxe	3.80
andere Hälfte und Appellanten Diehl mit	36.92.
Kosten II. Instanz	
Inculpaten allein	
Stempelsp.	2.80
Registrirung	1.60
Gerichtskosten	6.55
	10.95
Hiezu	47.87

Dreißig und neunzig Pfennig verwendete Gebühren für den K. Bezirksarzt, Medicinalrath Dr. Dettinger zu Frankenthal - vernommen wurde;

2, das Appellantserklärung des Appellanten vom 5. September 1878,

Nach Prüfung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinen Vor- und Nachträgen, Letzteren dessen Gehalt: Inculpat sei beim K. Appellationsgerichte, mittels Recurrirung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Haft und Kosten freizusprechen, für Eventualität eine neue Untersuchung anzuordnen, wegen Thatsächlichkeit hiebei dermalen mildernder Umstände die gegen den Appellanten erkannte Gefängnißstrafe zu vermindern.

Nach Anhörung des für Inculpaten in seinen Vor- und Nachträgen, Letzteren dessen Gehalt: Inculpat sei beim K. Appellationsgerichte die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen, und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

In Erwägung daß aus der Verhandlung vor dem ersten Richter der Beweis sich ergibt, daß Appellant in der Nacht vom 23/24 Juni dieses Jahres in der Wirthschaft des Franz Stelzer zu

Gewaltsame den Händler Heinrich Liboschitz von der
Landstraße tätlich mißhandelt, diesen demselben
mit Schimpfworten auf den Kopf Schläge, wodurch
ihm Verletzungen zugefügt wurden, die
Heilung mehr als fünf Tage erforderten,

dadurch Körperverletzungen als ein gefährliches
Verbrechen nach §. 152 lit. b des Strafgesetzes
schuldig erkannt wurde;

Gegen dieses Urtheil hat Appellant rechtzeitig die
Berufung wegen Nichtigkeit, wegen Beschwerde
und wegen Strafe ergriffen, und sich vorbehalten,
seine Berufungsgründe schriftlich vorzulegen;

Diese Berufungsschrift ist jedoch binnen der
gesetzlichen Frist nicht eingelangt;

Der Appellant hat sich mit Rücksicht auf die vorliegenden,
mittels gerichtlichen Strafbefehl verübten
Körperverletzung des Heinrich Liboschitz für überwiesen
bekannt;

Dadurch ist nur noch die Untersuchung
über die Strafe zu pflegen;

Zur Erwägung kommt hier Folgendes:

Appellant will sich mit dem rechten Rücken an
einen Wall, daß Appellant ist ein Jude, der durch
Aufhetzungen und Beschimpfungen gegen Heinrich
Liboschitz den Pöbel aufreizte, der sich zu einem
Auflaufe, dabei die mißhandelte Heinrich
Liboschitz getödtet hätte, hätte durch Beistand, hätte durch
Fortschaffung gegen den Appellanten thätlich würde
und daß die Mißhandlung des Heinrich Liboschitz keine
Verletzung für den Mißhandelten zur Folge hatte,
also eine sehr gelinde gewesen sein muß, mil-
dernde Umstände zu finden sind, welche eine Herab-
setzung der verhängten Strafe gestatten;

aus diesen Gründen

wurde das Appellationsgesuch ohne Berufung
auf neue Appellanten nachträglich aufgenommene
Zeugen beweise als unerheblich, die eingelegte
Berufung als unbegründet abgewiesen, jedoch unter
Annahme mildernder Umstände mittels Schuldspruches
Rekommandirte angehaltenen Urtheil die
verhängte Gefängnißstrafe von zwei Monaten
auf die Dauer von drei Wochen herab und
demgemäß dem Appellanten die Bestimmung
Appellationstaxe zur Last, hingegen zur Zahlung
sämtlicher Kosten.

In Anwendung des §. 228 des Strafgesetzes
setzbuches wurden die §§. 164 und 211 der Strafpro-
ordnung, welche von den Parteien vorgelesen
wurden und also lauten: §. 164 etc. §.

Also gefällt und gesprochen, wie Eingange
gemeldet.

Richter

Protokollführer

Appellant

Beisitzer.

Oeffentliche Sitzung vom 28sten Oktober 1878.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr von Stein-Nordheim, hat in heutiger öffentlicher Sitzung vom 28sten Oktober nachstehende Urtheile gefällt:

Gegenwärtig: von Kieffer, Präsident, Wolff, Assessor, Schmidt, Oberlechner, Bühler, Beck, Rechtsanwalt und Rothig, Gerichtsschreiber, folgende Urtheile verkündet:

In Sachen

Wilhelm Beckel, 27 Jahre alt, Bäckermeister, in Waischenfeld, Appellanten, von einem Urtheile der Kgl. Bezirksgerichts-Präsidenten für Fränkischkreis vom 19. Januar 1878, und Appellanten, wie Gerichtsurkunde nachsichtlich, welche wegen Abkürzung der Sitzungen vorläufig auf besondere Vorladung zu verzichten;

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Freiherr, appellatus;

Auf Vernehmung des zum Berichterstatter bestellten Kgl. Appellationsgerichts-Assessor Wolff dahier in öffentlicher Sitzung;

Auf Anhörung des Vortrages des Kgl. Staatsanwaltschaft-Präsidenten, in Abwesenheit;

Auf Anhörung und Verlesung der schriftlichen Anträge der Herren Staatsanwälte, in Abwesenheit;

Auf Anhörung des mit Vertretung der angegriffenen Urtheile, des Appellanten, des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dr. Schmitt in Bamberg, seiner Anträge, seiner Schlussrede und seiner Replik im Gesammtumfange von sieben und dreißig Quartseiten,

Litis-Taxen des Kgl. Bezirks-Gerichts-Justizgebäude.

Stempelsteuer	Mk. 60
Registrirung	M. 40
Gerichtskosten	279. 60
	M. 301. 40 ₰

Am 8. V. 1879 im Rechtsanwalts-Büreau in Bamberg mit Lipp 87 Pfg. Porto erhalten Adolph Schmidt Rechtsanwalt Bamberg

Nachdem Gerichtshof, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Anträge der Herren Staatsanwälte, der Schlussrede des Vertheidigers, Rechtsanwalt Dr. Schmitt in Bamberg, seiner Anträge, seiner Schlussrede und seiner Replik im Gesammtumfange von sieben und dreißig Quartseiten,

Nachdem Gerichtshof, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Anträge der Herren Staatsanwälte, der Vertheidigung des Appellanten, seiner Anträge, seiner Schlussrede und seiner Replik im Gesammtumfange von sieben und dreißig Quartseiten,

Nachdem Gerichtshof, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Anträge der Herren Staatsanwälte, der Vertheidigung des Appellanten, seiner Anträge, seiner Schlussrede und seiner Replik im Gesammtumfange von sieben und dreißig Quartseiten,

Nachdem Gerichtshof, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Anträge der Herren Staatsanwälte, der Vertheidigung des Appellanten, seiner Anträge, seiner Schlussrede und seiner Replik im Gesammtumfange von sieben und dreißig Quartseiten,

Nachdem Gerichtshof, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, der Anträge der Herren Staatsanwälte, der Vertheidigung des Appellanten, seiner Anträge, seiner Schlussrede und seiner Replik im Gesammtumfange von sieben und dreißig Quartseiten,

wie Gemeinderath von 29. 6. 78 zum Ausschuß des
Maurergesellen Robert Müller in Kirchenrodach,
wurde zu Pfingsten 1878 in einberufenen
Rückfall; 2. des Einsassen eines Bürgers Tuch von Kot
Sellau in Wasser von 6 Mk. zum Ausschuß des Bürgers
Johann Heinrich III von Kirchheim, verübt Rückfall im
August Juli 78 in einberufenen Rückfall; 3. des Tagelöhners
von Hasso Marie Theresia des Uebertretung eines Diebstahls
in Wasser von 3 Mark, zum Ausschuß des Bürgermeisters
Johann Schaefer von Gemünden, verübt Rückfall im Februar
Juli 1878; 4. des Schmieds eines aus Pfarrer Reichard von
Pfarrer Ernstmeyer Gehalt ausgeschlossen in die Zeit vom
1. bis 4. Januar 1878 seinem Logisherrn, dem Bürgermeister
Ernst von Pfarrer sowie des Gehilfen von Pfarrer
gegenüber verübt Rückfall; sind übereinstimmend
schuldig zu einer Gefängnisstrafe von fünf
Jahren sowie in eine Geldstrafe von vierhundert
sechzig Mark und in die Gerichtskosten zu drei
Mark sechs Pfennig, sowie in die
bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren
abzuerkennen, und sind die Rückgabe des beschlagnahmten
Uebertretungsgutes an den Verletzten Eigenthümer
anzuordnen.

II. die Appellirklärung des Angeklagten vom 26. Dezember dahin;
Aufhebung des Appellaten in seinen Feststellungen
und in den Verurtheilungen aus Verletzung des Gesetzes
Aufhebung des Kreisgerichts Petri in seinem

Urtheil und Anordnung Verweisung dieser Sache: Gründe: 1. Da
die Appellationsgründe die Verletzung des Beweisrechts
und Irrthum in der Thatsache; Unterschlagung des Beweis
stehen in der Klage; Unterschlagung eines Beweises
Verletzung des angeführten Urtheils soweit die
Unterschlagung eines Beweises Zeugen für Beweis
des Vorsitzenden Richters, soweit die Unterschlagung
eines Hundes und eines Hundes für Verletzung des Ge-
setzes und eines Hundes für Irrthum in der Thatsache
dieser Gegenstände sind übereinstimmend zu erklären und zwar
im Rückfall verübt, dem angenommenen Thatbestande
sind in Folge Irrthum:

Die Verurtheilung des Angeklagten wegen Diebstahls im
sinn Gesetzes und Verfassung wie Recht der Beweis
erhebung angenommen ist, der Appellant im Laufe
des Jahres 1878 in verschiedenen Fällen einem Andern
fremde bewegliche Sachen weggenommen und sich rechts-
widrig Zueignung eben einen Diebstahl begangen hat,
indem er 1. am 3. Januar zum Nachtheil des Gastwirths
Heinrich Dilg in Frankenthal aus einem Zimmer von
dessen Gastzimmer, in welchem er übernachtet hatte, ein
Federmesser, zwei Kopftücher und zwei Taschentücher sowie
den Besitzer des Zimmerschlüssels entwendete;
2. in der Nacht vom 2ten auf 3ten d. M. in Gemeinschaft
mit einem gewissen Krieg aus Mörlenbach zum Nachtheil
des Ackerers Heinrich Brunst in Pfannenstiel aus

dessen unentgeltlichem Raube eines schwarzseidenen Tuches

3, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Juni 1873 durch Aufbrechen der Thüre des Wohnzimmers des Maurergesellen Robert Müller aus Riedern, woselbst sich in dem Wohnzimmer von Conrad Kraus ein gemeinschaftliches Wohnzimmer befindet, aus diesem Zimmer eine silberne Cylinderuhr mit Nickelkette und zwei Uhrschlüssel, ein schwarzes Halstuch, ein graues Hemd und ein Paar Socken entwendet,

4, am Abend des ersten Juli zum Nachtheil des Winzers Johann Lehnert IV in Dürkheim von der Gemarkung eine Reb-Stickpfahl-Wand von 101 Lachter Länge entwendet,

und 5, am Vormittage des 15ten Mai zum Nachtheile des Wirthes und Winzers Ludwig Harm in Forst eine Hose, in welcher er zu diesem Diebstahle allein das Schlafzimmer durch das offen stehende Fenster eingestiegen war und in welcher er die Wohnschlüssel verborgen, sowie einen Kleiderschrank zu verbrennen suchte, den er in einer unverschlossenen Commode aufbewahrten Betrag von zwanzig Thaler einzig zu entwenden,

das Appellant wegen Diebstahls durch d. Polizeigericht Frankenthal am zweiten Juni 1873 zu zwei Jahren Gefängniß und am 7 Oktober 1873 zu drei Jahren Gefängniß sowie durch das Pf. Schwurgericht der Pfalz am 4ten Juni 1873 zu vier Jahren Zuchthaus

1 Schlußerklärung

Vorlesung geschlossen

Müller

Dr.

Köstel

Appt.

Lehnig

verurtheilt worden ist, die Dauer verbrachten Untersuchungshaft, die Dauer der Sperrung der Diebstähle, die zu den verschiedenen Verurtheilungen führten, und die gänzliche verbrachte Haft der Sperrung der Hose abgerechnet, Diebstähle verübt zu haben, daß diese der erste Rückfall mit Haft zu ahnden wäre und einen schweren und einen schweren Diebstahl, welche sämmtlich unter §. 244 des Strafgesetzbuches zu subsumiren seien, welches

die Sperrung, daß der erste Rückfall schwerer mit Haft also zu ahnden angenommen hat,

das Appellant in der Zeit vom 15ten bis 28ten Mai 1873 in d. Untersuchungsgefängnisse zu Frankenthal, woselbst er inhaftirt war, drei Paar Hosen, eine Hose, drei Hemden, drei Paar Socken, drei Halstücher, drei Schnupftücher, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein Paar Hosenträger, ein Paar Stiefel, ein Paar Pantoffeln

Hofbesitzer, wohnhaft in Lützelsachsen, genannt Löffler Hansen, [illegible] wollte, und sei dort niemand anwesend gewesen, Mark schuldig, deshalb er jetzt verurtheilt sei, diese Mark abzutragen, zu einem Darlehen von sechs Mark bestimmt, gewesen sein diese Summe, auf deren Empfang er der Mark sechs, dankend bestätigte, dass schon, nachdem er die sechs Mark von Schäfer erhalten, von diesem Thaler auch verschwunden allerdings allen Anzeichen nach, ihm er abhanden gekommen und deshalb wahrig sehr sechs Mark.

Als Zeuge kommt weiter von einer Frau namens Anna Dorothea Lagitimation vorkommt, als sie sich ausgestellt sei, in der Absicht zu dienen und zum Zweck seine besseren Fortkommens Gebrauch machen, nachdem er am zweiten Mai 1878 dem Gendarmerie pensionierten Krieger in Dietzheim auf der Herberge der Wirthe Lukas allein, bei dem Visitation einem vom großherzoglich badischen Bezirksamte in Adelsheim Franz Burkard von dort ausgestellten Heimathschein zu seiner Legitimation vorzeigte und während seines Aufenthalts in Hemsbach in der Zeit vom 28. bis zum nächsten Juni 1878 seinen verstorbenen Legitimationsschein Wirth Conrad Kaes sowie der Polizeibehörde gegenüber sich seine für Jahrs Reichers als Bezirk ausgestellten Schatz dasselbe sich seine Legitimierung bedient.

Die Verweigerung des Klägers, sich mit Karl in diesen Handlungen einem Unterschlagung eines Pferdes zum Nachtheil des bestohlenen Postillon Schäfer, sowie eines Diebstahl eines Coffer zum Nachtheil desselben Schäfer, eine Verschleppung zum Nachtheil des Franz Xaver sowie zwei Nebenhandlungen im Sinne von § 363 des Strafgesetzbuches verübte;

Dass auf die zur strafgerichtlichen Verfolgung der Verschleppung erforderliche Anzeige von Seite des Verurtheilten Verurtheilung des K. Bezirksgerichts gefängnisses Frankenthal gestellt worden ist;

Die Verweigerung des Klägers sich Visitation zu unterziehen in der oben erwähnten Anzeigung eines Pferdes zum Nachtheil des Hilfsschreiber Conrad Kaes sowie eines Hose und einer Hemde zum Nachtheil des F. Xaver Unterschlagungen verübte, die diese Gegenstände, welche sie dem Angeklagten während seiner Festnahme mit K. Bezirksgerichte gefängnisse Frankenthal übergeben wurden, vorfand bei dem Gensdarmerie des Gefängnisses und in dem des Angeklagten gekommen angezeigt sind, und diese dadurch auf eine Begünstigung auf seinem Gewahrsam und Zweck in einer rechtswidrigen Handlung, also ein Diebstahl verdächtig, der gleich den obigen Diebstahl nach ein unbefugten Zueignung zu bestrafen ist, dass daher die Verweigerung von Seite des Angeklagten vorgenommene Untersuchung, über den

Feststellung Verbrechen zu verurtheilen ist, als begründet anzunehmen ist und eine bezügliche Reformation des angefochtenen Urtheils einzutreten hat, bestimmt Beschluß auf die appellationsgerichtliche Qualification hier den schon bestehenden Theil des Appellanten die neue Festsetzung, gemäß seinen abzuerkennenden Qualification sind dieselben als Einzelstrafen angesetzten Gefängnißstrafen zu einer Gesammtstrafe und statt der selben eine entsprechende Zuchthausstrafe gemäß §. 244 des Strafgesetzbuches und zwar eine solche von drei Jahren anzusetzen ist.

In Erwägung daß die Anbringen die Einzelstrafen, die im angefochtenen Urtheile sind die vom Appellanten beigegangenen Karte angesetzt werden, den Verhältnissen entsprechend erscheinen;

daß dagegen die Gesammtstrafe, welche die: jenigen Strafe aufgenommen wurde, durch welche zwischen Zuchthaus: oder Gefängnißstrafe wählt wurde, als zu hoch gegriffen erscheint, als diese Strafe in unserem nicht so schwierig und von so großer Natur sind, daß angezeigt wäre, daß in solchem Falle überhaupt Gefängnißstrafe zu verhängen, und daß daher eine entsprechende Zuchthausstrafe an dessen Platz zu setzen ist;

In Erwägung daß Appellant Beckel als in den Strafgesetzen mildernde Theile die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen hat;

Aus diesen Gründen:

indem das K. Appellationsgericht über die von dem K. Oberstaatsanwalt eingelegte Berufung Urtheil recht und dieses als begründet annimmt, erkennt das, daß sich Appellant Beckel durch die vorschriftsmäßige Anbringung einer Feuer Büchse zum Nachtheile des Hieschlosseinsatzes und Schrankschlosses Masters sowie einer Hyke und einer Hemdknöpfe Nachtheile des K. Bauer bei seiner Flucht, und dem K. Landgerichte Gefängnißstrafe zu Frankenthal am 28ten Mai 1878 nicht schuldig Unterschlagungen sondern einer einfachen und zwar erschwerten Rückfalls Diebstahls gemäß §. 244 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat.

Demnach, die von Wilhelm Beckel gegen das angefochtene Urtheil eingelegte Berufung als in den Strafgesetzen nicht begründet, setzt jedoch die gegen denselben auf die gesetzmäßige Gesammtzuchthausstrafe auf eine solche von drei Jahren und legt dem Appellanten Beckel die Kosten der Berufungsinstanz zur Last, Eigenthümer zu erklären Mutter ein und erklärt Pfennig —

In Anwendung Gesetzt. 194 und 211 der Strafgesetze welche am dem Urtheilsgründen vorgelesen wurden und also lauten §. einzurücken. — Also gesprochen und gesprochen ein Tag gemeldet

Motitor

Schmidt

Hoffmann

Assessor.

Oeffentliche Sitzung vom zweiten Oktober 1878.

Das Kgl. Appellationsgericht in Darmstadt in seinem Beschlusse, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundert acht und siebenzig, wo zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Hallier, Wolfel, Lehnich, Ostkolder, Wolff, Petri, Bundesanwalt und Rollig, Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Baltasar Riesser, 47 Jahre alt, Handelsmann, Theilhaber der Firma Philipp Martin Becker in Dürkheim, Gläubiger, Appellant, vor einem Urtheil des H. Friedensgerichts für Dürkheim vom 20ten Dezember 1878, in Sachen selbigen und Beklagten vor seinem Beistande, dem K. Advokat-Anwalt Gießen klagend,

gegen

die Kgl. Bundesanwaltschaft, Appellatin,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten Appellationsgerichtsrathes Wolfel in seinem Berichte;

Nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßakten, insbesondere

1, die mit Berufung angegriffenen Urtheils vom Fried. Gerichte Dürkheim, 31 Jahre alt, Actuar, in Dürkheim wohnhaft, und 2, die Appellantin die Abschrift selben

vorstehend die Einleitung des Beschluß Gegenstandes zur Sprache bringt, nämlich Vorlage des Gesuches vom 28ten April und Beschluß des Appellationsgerichts vom 28ten April 1878 zu Beweisinstruktionen, und Ernennung Gerichts in eine Zeugenvernahme von einem Tage und Frist Monaten, und die Appellantin zu einem solchen von einem Tage zu welchem, dann Gerichts die Vorlage des Gegenstandes durch die Vorsitzenden der übrigen Senate vom Verhinderungsfalle vorbereitet, und sodann der beiden Parteivertreter und die Gründe der Entscheidung vorgetragen wurden.

2, die Appellerklärung, der Appellantin vom 20 Dezember 1878,

Nach Anführung (der Appellerklärung) der Appellantin in ihrer Erklärungsschrift die Sache und Beschwerden und Anschuldigungen enthalte, sowie der Beklagten, in seiner Beantwortungsschrift, Gründe gefunden, es gefalle und Appellantin's Forderung

1, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die
1, Beschuldigte von Betrug und Betrug schuldig,
1, sodann [illegible] von weiterer Untersuchung einstweilen
1, dem Zeugenvernehmungsgesuche darüber anzuordnen, daß
1, Friedrich Hoffes Frau von Weinheim sich im Un-
1, terhalt als Kindsmutter des Philipp Becker aufhalte,
1, dessen Unterhalt und verwandtlich einige Zeit darauf
1, dem Zeugen Wildbolz in Dürkheim bekannt sei,
1, [illegible]: „wenn ich den Becker einmal abzuweisen Zeuge,

„so falle wenn nicht dem Land."

„Ausserdem etwas um diesselbe Zeit meine

„Frau Dienstmädel, Zeugnerin in Zweibrücken Solander

„benannte: „Hätte ich den Becker nicht gleich mit der

„Mistgabel durchstochen, wenn ich's einmal Krieg,

„mach ich's halt." Demgemäß die Parteien zu

„verfügen."

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in seinem

Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: „Gestellung

„des Kgl. Appellationsgerichts in Sachen des

„Appellanten also vorbezeichneten Abzuweisung unter

„Verurtheilung desselben zu den Kosten der Instanz

„instanz."

Nimmt das Kgl. Appellationsgericht diese

Sache in Beratung und verlegt die Verkündigung

des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom siebenten

laufenden Oktober nächsthin, Morgens neun Uhr.

Also geschehen und gesprochen in Sitzung gemeldet.

Fleischmann

Rößel

Motitor

Appell.

Schmitt

Petri

№ 151.

Oeffentliche Sitzung vom 14ten Oktober 1878.

Das Königliche Appellationsgericht zu Zweibrücken, in seinem Civilsenate, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Oktober achtzehnhundert acht und siebenzig, zweihundert einundsiebenzig, wovon: Hr. v. Weis, Präsident, Uebel, Kast, Filling, Schuler, Rüffer, Zoeller, Oberlandesgerichtsräthe, Aumüller, und Mück, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Liquidation
der Kosten dieser Instanz

	M.	₰
Gerichtskosten	108.	39
Registrirung	3.	20
Stempelkosten	4.	40
M.	115.	99.

Jacob Fleischmann, 66 Jahre alt, Königlichen Gerichtsvollziehers, zu Landstuhl wohnhaft, Disciplinarbeklagten,

Appellant, gegen seinen in gehöriger Sitzung des Königl Bezirksgerichts zu Zweibrücken am siebenten Dezember 1878 erlassenen Urtheils, in Person erschienen und vertheidigt von dem Königl Advokat-Anwalt Schmidt zu Zweibrücken, seinem Vertheidiger,

gegen

den Königlichen Staatsanwaltschaft, Disciplinarklägerin;

Nach Vernehmung des zum Referenten ernannten Königlichen Appellationsgerichtsrath Kast in seinem Berichte;

Nach Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Gerichtsschriften, insbesondere:

1. Des mit Verfügung vorgenommenen Protokolls vom siebenten Dezember 1878, wodurch der Disciplinarbeklagte Fleischmann der Pflichtvernachlässigung durch Dienstabwesenheit ohne Urlaub für neun Sitzungstage Gottfried Salz vom Rechtsjahr am 22ten November 1877 erhaltenen Aufträge, und der Verletzung seiner Standespflicht durch unanständiges Verhalten

seinen Aufenthaltsort gegenüber für überhaupt verbleibt und in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Mark, im Unvermögensfalle in eine Haftstrafe von fünf und zwanzig Tagen disciplinarisch geahndet worden ist;

in der Berufungsverhandlung des Appellanten und des Disciplinarklägers vom 6. Dezember 1878;

Nach Anhörung beider Appellanten in seinen Anträgen, auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungen, ungehindert, sowie seine Verantwortung in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin gehend: Obgleich das Königliche Appellationsgericht, die ursprüngliche Strafe als begründet anzuerkennen, und den Appellanten andere Aufforderung der vorgehaltenen Aufforderungen von Verzug und Strafe zu entbinden;

Nach Anhörung des Königlichen Oberstaatsanwalts in seinen Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Obgleich das Königliche Appellationsgericht, die ursprüngliche Strafe als unbegründet zu verwerfen, sei ungeachtet disciplinarrechtlich zu bestätigen und den Appellanten in den Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen;

Nach stattgehabter Berathung:

In Erwägung, dass zwar der erste Richter das Nichterscheinen unbegründet und mit Recht als erwiesen angenommen hat, der Disciplinarkläger dem ihm von dem Friedensrichter Salz in Remscheid unterm 22ten November 1877 und wiederholt unterm 27ten Dezember darauf ertheilten Aufträge, ein Vertheidigungsschreiben gegen seine Absetzung Lost in Landsthal anzuwenden, nicht nachgekommen ist, auf trotz wiederholter Aufforderung die Aufträge unbeachtet gelassen hat, letzteren über den Stand der Angelegenheit genügend aufklärende Auskunft zu ertheilen;

dass es zwar richtig sein mag, wenn der Disciplinarkläger behauptet, dass die Ernennung eines Hilfsrichters gegen den Absetzenden bei dessen einmaliger Nichterscheinung eine sofortige Entsendung des Gerichtsvollziehers nicht stillschweigend gestatten kann, dass aber immerhin der Disciplinarkläger seinen Amtseifer dadurch bethätigt hat, dass er bezüglich der Partei nur ein einziges Mal, nämlich am 20ten Dezember 1877 auf ein Monitorium des Amtsgerichts vom 4ten desselben Monats, zu diesem eine Mittheilung machte, indem er ihm durch seinen Gehilfen schreiben liess, er habe für ihn das Verfahren bereits eingeleitet, während er den Beklagten nur mündlich gemahnt hatte, und dass es sogar dann mit der Amtsgerichtlichen Mittheilung machte und dessen Willensmeinung bezüglich eines etwaigen weiteren Vorgehens gegen den Beklagten erfolgte, als ihm ersterer nochmals unterm 29ten Januar 1878 geschrieben hatte, er hätte die Mittheilung, dass die Partei mit Post ab sei, erst nicht gemacht, einige Tage Erwartung zu machen, er erhalte Post für selbst und werde den Fall anzeigen, wenn die Zahlung nicht erfolgt sei;

dass sich somit der Disciplinarkläger einer pflichtvernachlässigung zwar nicht durch Dienstleistungsverweigerung im Sinne des Artikels 12 der Gerichtsverfassung, wohl aber dadurch schuldig machte, dass er zur Erledigung des ihm von seinem Auftraggeber Salz gewordenen Auftrages weder die nöthige Schritte that, vielmehr den Auftraggeber nur fortgesetzten

und demselben den verfassungsmäßigen Ausschluß nicht gegeben hat;

In Erwägung, daß weiter feststeht, daß der Beklagte, von seiner vorgesetzten Behörde auf die von Salz erfolgenen Tatsachen zur Ablegung aufgefordert, in seinem an den königlichen Landrichter zu Landshut unterm ersten Mai 1878 und an den königlichen Bezirksgerichts-Direktor zu Zweibrücken unterm 19ten desselben Monats erstatteten Berichten die in den vorgenannten Artikeln näher präzisirten Ausstellungen machte, im wesentlichen dahin gehend, daß er den Ausstandsgründen über die Verhältnisse des Ehepaares Voll, hinreichend aufgeklärt, auf denselben dabei bemerkt habe, daß er zur Klage gegen Voll einen Tatbestandsverdacht und einen Vollmacht von Seite des Ausstandsgebers bedürfe, daß ihm jedoch weder Vollmacht noch Geld geliefert worden, weshalb ein gerichtliches Verfahren gegen Voll unterbleiben sey, und er dem Ausstandsgeber die Akten zurückgeschickt habe;

daß jedoch, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, feststeht, daß Salz niemals einen Versuch solchen Inhalts von dem Beklagten oder dessen Gehilfen erfahren, alle Ausstände hinlänglich dafür sprechen, daß um diese traurige Zeit an Salz nicht geschrieben wurde und der Disciplinarbeklagte selbst auch nicht wohl annehmen, da er andernfalls das Fehlen in dem Zeitraum vom 20. Dezember, der auf seine Abstellung dem ersteren umfangreich geschrieben war, und ebenso in Folge der Zeugen des Ausstandsgebers vom 27ten Dezember 1877 und 29ten Januar 1878 die Notwendigkeit von Tatbestandsverdacht und Vollmacht seinem Ausstandsgeber nochmals hätte vorstellen müssen, während er sich auf diese Aufgaben und Weisungen des Ausstandsgebers ganz passiv verhielt;

daß ferner der Disciplinarbeklagte sich durch Verletzung seiner Standespflicht durch unehrenhaftes Verhalten und zwar insbesondere schuldig gemacht hat, daß er von seiner Aufsichtsbehörde wegen der vorstehenden pflichtwidrigkeiten zum Berichte aufgefordert, denselben in der Absicht sie zu täuschen, wissentlich falschen, den ersten Thatbestand verfälschenden Ausschluß gegeben hat;

In Erwägung, daß daher der erste Richter den Disciplinarbeklagten mit Recht der Strafe der Disciplinarentlassung für überführt erklärt, daß er auch in Anwendung der maßgebenden Bestimmungen der allerhöchsten königlichen Verordnung vom 15. März 1870 eine Strafe gegen denselben ausgesprochen hat, welche dem Verschulden der wegen ähnlicher Pflichtverletzungen schon früher bestraften Beklagten entspricht;

daß ferner die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und Appellant seine Berufungsausgaben zu den Kosten der zweiten Instanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der K. Appellationsgerichtshof die Berufung des Disciplinarbeklagten gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom siebenten September l. Js. als unbegründet ab unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz, liquidirt zu einer Mark vier und siebenzig Pfennig.

In Anwendung der Artikel 211 und 194 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten (inserantur):

Also gesprochen und gesprochen wie eingangs gemeldet. –

Dr v. Weis

Hebel Pellet Hillig

Assy. Schmelz Mühe

N° 152.

Kosten:

I. Instanz:

Sportelkasse 148.51.
Registry: ... 4.80.
Kopialien ... 6.80.
Fl. 160.11.

II. Instanz:

Sportelk. ... 6.04.
Registr. ... 1.60.
Kopialien ... 4.00.
Fl. 11.64.

Kosten des Transports des Leippel hierher: 3.10 Fl.

Öffentliche Sitzung vom 17. Oktober 1878.

Der kgl. Appellationsgerichts-Präsident zu Gießen in seiner Eigenschaft hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten April achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften April achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Juni achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten August achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften August achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten September achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften September achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Oktober achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten November achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften November achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Dezember achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Dezember achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten März achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften März achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten April achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften April achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Juni achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Juli achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Juli achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten August achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften August achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten September achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften September achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Oktober achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Oktober achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten November achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften November achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Dezember achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Dezember achtzehnhundertneunundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften Februar achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zweiten März achtzehnhundertachtundsiebzig, in der Sitzung vom zwölften März

Heppes kurz vor Weihnachten seine Aufwartung bei dem Diensta- der Pflicht Becker entfernte, denselben bedrohte und unmittelbar einige Zeit darauf dem Zeugen Wildbolt in Kirchheimbolanden bemerkte:
„Wenn ich den Becker einmal derzwischen kriege, so soll er mir Leuten",
dass er ferner etwa um dieselbe Zeit einer Frau Dürstmüller, Zeugin in Kirchheimbolanden, bemerkte:
„hätte ich den Becker nur gleich mit der Mistgabel durchstochen, wenn ich ihn einmal kriege, mache ich ihn kalt", demzufolge der Angeklagte zu verfolgen;
durch Ausführung des K. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dessen gestellte Anträge in dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der Appellantin als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der Berufungsinstanz; –
Also dass in der Sitzung vom 12. d. Mts, worauf diese Frist in Erwägung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute vertagt worden ist;
Und heute:
In Erwägung, dass der erste Richter nach Würdigung des vorliegenden Beweismaterials mit Recht als erwiesen angenommen hat, dass die Appellantin am 28. April jüngst, nachdem sie Kenntniss davon hatte, dass Wilhelm Heppes von Kirchheimbolanden in der auf den darauffolgenden Dritten Mai vor dortigem Polizeigerichte gegen ihre Söhne Johann Nicolaus und Carl Friedrich Becker sowie gegen Adam Heppes von da wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung, ausgeführten Lärms in ungebührlicher Weise und Verübung grober Ruhestörung abgeurtheilt werden sollte, es unternommen, jenen Wilhelm Heppes zu verleiten, die wissentlich falsche zeugeneidliche Aussage zu machen, dass Adam Heppes allein die von diesem und dem Johann Nicolaus Becker verübten Handlungen, die derselbe in Szene gesetzt, verübt habe;
In Erwägung, dass unleugbar feststeht, dass die Ladungen zu jener polizeigerichtlichen Verhandlung bereits am 25. April abhin zugestellt sind und Appellantin dies wissen musste, da die Ladungen für ihre Söhne ihrem Ehemanne zugestellt wurden;
dass auch alle Umstände zu der Annahme drängen, dass die Appellantin wusste, dass Wilhelm Heppes als Zeuge und nicht als Mitbeschuldigter geladen war, wenn man neben den Aussagen der Geladenen

Heppes, welche ausdrücklich erklärten, dass am fünften 28. April die Aggravation fortfalle, dass Wilhelm Heppes als Zeuge in der Sache fortfahre, darauf, dass seine von Zeugen auf jenem Ausflug an einer ungar Wirthshaus zwischen dem als Vertheidiger der Brüder Gebrüder Becker in Anspruch genommenen Rechtsanwalt und Gerichtsassessor Franz Seippel und den Brüdern Heppes zu dem Zwecke unterhalten wurde, um die Brüder Becker auf der Sache zu ziehen, Letzteres, welche jene Untersuchung wirksam förderten, dass auf zweifelhaften im Namen mit Seippel sich unterrichteten über die Rollen, welche den beiden Heppes bei der polizeigerichtlichen Verhandlung zugetheilt waren und ferneben ihren Mutter, deren Lebensstand und auf sehr begreiflichen Interesse an der Sache seit den Ladungen offenbar an den Tag trat, die entsprechende Mittheilung gemacht haben müssten;
dass ferner auf den Aussagen der Zeugen Adam und Wilhelm Heppes hervorgeht, dass nicht allein Letzterer in der Absicht von der Aggravation zu obigem Zeugen zu überreden versucht wurde, die vorgängige Aussage zu machen, von deren Unwahrheit sie, trotz abgelegten von den Erklärungen (Victum) Eid: jener beiden Zeugen, allen Umständen nach überzeugt sein mussten, sondern dass Aggravation auf dem Adam Heppes mit ihrem Anhange zurückzog, vor Gericht die Schuld allein auf sich zu nehmen, und dass sie, wenn sehr bezeichnend ist, von ihr auf zugegeben wird, um Rücksicht jener Unterredung den beiden Heppes 50 fl für Lüge schenkte,
dass auf hervorgehoben zu werden verdient, dass zu jener Unterredung von dem Rösner der Aggravation der als Vertheidiger in Anspruch genommen Seippel herbeigerufen wurde, dessen Vertheidigungssystem darauf hinausging, dass Adam Heppes der Wahrheit zuwider die ganze Schuld auf sich nahm, und zu diesem Zwecke auf die Zeugenschaft des Wilhelm Heppes zu drängen, welcher Seippel in der polizeigerichtlichen Sitzung sofort betroffen und bestimmt sich zurückzog und seine Vertheidigungsunterlagen preisgab, als Wilhelm Heppes in jener Sitzung dessen vorausbezeichnende Thätigkeit in der Sache rügte, in derselben auf seine Entfernung gegen den letzten ungünstigen Verfall, der auf ihn wegen verbotener Verleitung seines Wilhelm Heppes zum Meineid in Frage kam, wieder zurückkommen sah,
dass zwar der Glaubwürdigkeit der

Zeugen Adam & Wilhelm Heppes entstritten werden will, allein mit Unrecht, da dies zu den Akten erhobenen und in der Verhandlung vom 7. August festgestellt worden ist, diese Zeugen unzweifelhaft ermittelt haben und mit der Appellantin eine verwandten Bürgermeisters Ritterspach in der entscheidenden Weise widerlegt ist durch die Laster und Dienstherrn jener Zeugen wie durch viele andere Zeugen, so dass jene Bürgermeisteramtliche Zeugnis in den Akten gewordene isolirt dasteht, wozu noch kommt, dass derselbe im Widerspruche steht mit dem Leumundszeugnis, das der städtische Bürgermeister am siebzehnten Mai 1878 für Adam Heppes zu den Akten das Zustandspolizeiamtes Kirchardt, betreffend die Verleihung des Heimathrechts gewerbsmässigen Johann Nicolaus Becker gegen das Gesuch des Polizeiamtes Kirchheim-Bolanden vom 3. Mai abgab, ausstellte, worin dass derselbe (sic!) bis nicht vollständig bestätigt wurde konnte in einem Leumundszeugnisse desselben Bürgermeisters vom 27. August 1878, welches in der gegen Wilhelm Heppes anhängig gewesenen, inzwischen aber eingestellten Untersuchung wegen Missbrauch einer geistig Kranken Person zum unzüchtigen Zwecke erhoben worden ist,

dass aber nicht zu bezweifeln ist, dass diese beiden Zeugen die von der Appellantin ihnen gemachten Zumuthungen unbefugt widerrechtlich dritten Personen in der zudringlichsten Weise mittheilten;

dass zwar die Verpflichtung zweifelnden der Glaubwürdigkeit jener Entlastungszeugen auf diesen sich beziehen will, dass dieselben in ihren Aussagen in den einzelnen Punkten der Untersuchung und der Verhandlung sich nicht immer gleichgeblieben sind, dass jedoch auf diese Verpflichtungsmittel keine Berücksichtigung verdient, wenn man berücksichtigt, dass jene, wenn sie sich in dem einen oder anderen Punkten einzelne wichtige Thatsachen nicht widersprechen, doch, nachdem sie, ohne Zweifel durch entsprechende Fragen, auf die Belastung hingewiesen worden, der Verführung unterlegen, wie dies unmittelbar dadurch bewiesen ist, dass Zeuge Adam Heppes in dem Verhör vor dem Polizeiamtsakt am 18. Mai berichtenden Verhör ausdrücklich erklärte, dass Eduard Becker seinen Bruder Wilhelm aufforderte vor Gericht zu sagen, dass ihre Mutter Nichts gewusst hätten, während allerdings auffallender

Weise in seinem Verhöre vor dem Untersuchungsrichter diesen höchst wichtigen Punkt nicht einmal berührt worden ist, wogegen er in der Hauptverhandlung auf jene erste Erklärung seinen Namen nur wieder zurückberufen,
dass sich aber auf die Motive der beiden vorgedachten Zeugen, gegen die Eggelbertin eine solche Feindseligkeit mit so schweren Folgen nicht darthun läßt, da selbst, wenn Zeuge Wilhelm Hepper vor neun oder zehn Jahren in Aufriedau über den Dienste des Ehemannes der Eggelbertin gestritten wäre, doch ein feindseliges Verhältniß nicht fortgesetzt würde, da er ja wurde in der Nacht vom 13. auf den 14. April jüngst mit den Töchtern der Eggelbertin auf Freundschaftlichste verkehrte und die auf diese Zeit mit der Eggelbertin stattgehabten Verhandlungen jeden Anklang zu einem gehässigen Verhältniß vermissen lassen;
dass dieser auf den vorgebrachten Beweis, dass Wilhelm Hepper kurz vor seinem Dienste-Austritt drohende Äußerungen gegen den Ehemann der Eggelbertin ausgestoßen haben soll, ohne alle Erheblichkeit ist;
dass auf den weiter gehaltenen Zeugen, dass ein Brief der Eggelbertin gleich nach der polizeigerichtlichen Verhandlung vom 3. Mai jüngst den Wilhelm Hepper bei der Gendarmerie wegen Meineids denuncirte, die Glaubwürdigkeit der Letzteren in Betreff zu stellen nicht im Stande ist, da, wenn die Überzeugung von Einfluß auf die richterliche Überzeugung durch die vorgedachten Zeugen hat gläubwürdig festgestellten Zeugen sein könnte, jedenfalls jener Brief der Eggelbertin und nicht diese selbst befragt worden wäre, falls dieß doch einmal durch eine Confrontirung hätte bewerkstelligt werden wollen,
dass zu allem dem nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die beiden Zeugen Hepper etwa Leute sind, die, wie ihre Mittäter und zugestandenen Gehülfen, sich unter den verabredeten Einverständnis Vorspiegelungen befinden müssen, dieser auf sich den deshalb vorgenommenen werden muß, dass sie nur durch ihre Aussagen gedrängt die für den ersten und einflußreichsten Familien Vorspiegelungen der Eggelbertin halten werden;
In Erwägung, dass demnach, da Wilhelm Hepper der Verleitung zur Leistung eines Meineids verfolgungsweise verdächtig ist, gegen die Eggelbertin der Thatbestand des ersten Satzes des §159 des Kriminalgesetzbuches, wie ihn (dass)

das angefochtene Urtheil als gegründet anzunehmen sei, vorliegt;
In Erwägung zur Strafe, daß der oberste Richter in gerechter Würdigung der obwaltenden Umstände der allerdings unterzogenen weit fast ungünstlichen Mindestmaß der gesetzlich angedrohten Strafe nicht überschritten hat, daß auch in dieser Richtung ein Grund zur Besorgnis gegen das erstrichterliche Urtheil nicht besteht,
daß demnach die eingelegte Berufung auf jeder Richtung hin als unbegründet sich darstellt, und die Appellantin in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

wird der kgl. Appellationsgerichts-Senat Berufung des unterfertigten Vertheidigers als unbegründet als und verurtheilt die Appellantin in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu 45 Mark vierundfünfzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 2118 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken.)
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemacht.

Müller Hölle Köllisch

Schmidt Hellmuth

Ergänzend.

DIMENSIONS-STEMPEL 60 PFENNIG

Öffentliche Sitzung vom 17. Oktober 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungsort in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten Oktober achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Hölle, Schmidt, Ostkelder, Kirsch, Scherer, Kreisadvokat und Katzfeld, II. Kreisgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Rindt, Lehrer, zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 10. August 1878, erschienen in der Person seines Vertheidigers, des Rechtsanwalts Carl König dahier, gemäß Vollmacht unterm gehörig beglaubigter Privatunterschrift, ddto. 1780, vol. 91, fol. 17, c. 10 registrirt zu Zweibrücken am 12. Oktober 1878, erhalten 80 ₰, ohne Gegenwart, kgl. Kanzlei gez. Arnsperger,

gegen

Jakobine Habecker, 24 Jahre alt, ledige Haberin, in Trunkenheim wohnhaft, Appellatin, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

und in Gegenwart

der kgl. Staatsbehörde, vertreten durch den k. Staatsanwalt Scherer,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostkelder in seinem Vortrage;

nach Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen sonstigen gerichtlichen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene, obenangeführte Urtheil, wodurch die von den Appellaten gegen die Appellatin erhobene Klage vom 29. Juli und 5. August 1878 als unbegründet abgewiesen und Kläger Rindt in gerichtliche Kosten, targirt ohne die Ausfertigung das Urtheil zu 154 M. 50 ₰, wovon durch die Zeugen Habecker 59 M. 52 ₰ vorgelegte und dieser durch den Kläger zu erstatten sind, verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellaten Rindt vom 19. August abseiten,

Nach Aufforderung des Berufungsrichters der Appellaten in seinem Vor- und Antrage, letzteren dahin gehend: Ihnen als dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellatin wegen qualificirter und einfacher Beleidigung der Appellaten in die gesetzliche Strafe, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; nach Aufforderung der Appellatin in ihrer Erklärungen auf die ihr vom Vorsitzenden vorgehaltenen Klagepunkte, sowie in ihren Vertheidigungs- und des k. Anwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzteren gleichlautend dahin gehend: Ihnen als dem k. Appellationsgerichte die Berufung als unbegründet abzuweisen und dem Appellaten die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

Zu Erwägung, daß Kläger und Appellat in der ersten der Sachlage & Appellatin zugestandenen Klage die Verurtheilung derselben auf Grund von §§ 186 des Strafgesetzbuches wegen der beleidigenden Aussage, Kläger habe sie geschlagen, sowie in der zweiten der Appellatin zugestandenen Klage Verurtheilung derselben auf Grund von §§ 185 des Strafgesetzbuches beantragt, weil sie in einem Briefe an den Appellaten vom 23. Juli 1878 dieselbe Beleidigung wiederholt und ihm rücksichtlos vorgeworfen habe, er pflege sich für einen Klugen,

Zu Erwägung, wird zunächst die der letzteren Klage entgegengesetzte Einrede der Inkompetenz des k. Polizeigerichts verworfen, daß der erste Richter diese Einrede über den von ihm entwickelten Gründen mit Recht für unbegründet erklärt hat;

Zu Erwägung zum Gründe der Sache, daß durch die vor dem Gerichte geführte Verhandlung erwiesen und nicht bestritten ist, daß Appellatin in einem an den Appellaten unter Couvert gerichteten Briefe vom 23. April 1878 den zum Gegenstande der ersten Klage gemachten Vorwurf gegen den Appel-

Stempel: 60 PFENNIG

Gerichtsschreiber Schmidt

Gebührenrechnung des Gerichtsvollziehers Belck in Kriebstein und Zeugengebühren, zusammen 59 Mark 52 Pfennig, zu Gunsten des Beklagten festgesetzt.

bestan habe, dass aber auf dem Gebiete der Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf den Absatzgang der Zeugen Herbert & Hess anerkannt sei, dass Eggenhart, während er noch in Frankenstein wohnte, und bis Mitte September oder Anfang Oktober 1877 der Fall war, mit der Eggenhartin ein Liebesverhältniss unterhalte, im Herbste 1877 nach Breslau zugezogen und dieser am 20. Juni 1878 mit einem Kinde niedergekommen, so dass beide Umstände als ein Grundbeweis erscheinen, wenn die Eggenhartin, die im Allgemeinen einen sehr guten Ruf geniesst, bestätigt, Eggenhart sei der Vater des von ihr geborenen Kindes;

dass daher anzunehmen ist, dass die Eggenhartin in guten Glauben befangen, indem sie in dem Vormundschaftsrichter Krafft stehe, Eggenhart habe sie geschwängert, wie denn auch letzterer selbst nicht widersprochen zu haben scheint, dass jener nicht der Fall sei, da er wegen der streitigen Vaterschaft nicht auf Grund von §. 187, sondern auf Grund von §. 186 des Strafgesetzbuches Verurtheilung der Eggenhartin beantragte;

dass im Hinblicke auf das Resultat der unerfolgenden Beweisaufnahme lediglich von der Prüfung der Zeugen abgesehen werden kann, ob auch Art. 340 d. 326 d. C.

zulässig war, dass der erste Richter sogar den Beweis als erbracht erklärte, dass Eggenhart der Vater des von der Eggenhartin geborenen Kindes sei;

In Erwägung, dass Eggenhartin dem streitigen Brief an Vormundschaftsrichter Krafft nur schrieb, weil sie zu Ohren gekommen war, einer Tochter desselben habe sie in Bezug mit dem Eggenhart in ein Liebesverhältniss eingelassen, und dass ihr Absicht dabei, wie auch dem Briefe hervorgeht, die war, dem Vormundschaftsrichter Krafft zu bestimmen, dass er das Verhältniss des Eggenhartin mit seiner Tochter wegen seiner Beziehungen zur Eggenhartin nicht dulde;

dass Eggenhartin aber offenbar ein berechtigtes Interesse daran hatte, dass Eggenhart nicht eine andere heirathe und sich damit ihr gänzlich von ihr abwende, dass sie überdies ein berechtigtes Interesse den Vormundschaftsrichter Krafft fernhalte, wenn Eggenhart mit einer Tochter jener in nähere Beziehungen treten wollte und sie ihn über seine Verhältnisse, insbesondere sein Verhältniss zu ihr aufklärte;

In Erwägung, dass dem Gesetze zufolge der Eggenhartin offenbar auch darüber ein Beweis nicht geführt werden kann, dass sie dem Eggenhart selbst schrieb, er sei der Vater ihres Kindes;

dass sie allerdings in dem an den Eggenhart geschriebenen Briefe denselben

weiter verwiesen, er schwöre für eine Klei-
nigkeit, daß aber dieser Brief von der
Appellatin geschrieben würde, weil und
weshalben Appellant mit der ersten
Klage gegen sie sey vorgenommen wor-
den, daß sie ihr besonders darin, weshalben sie
dem Appellanten ihre Niederkunft ange-
zeigt und derowegen begehret hätte, daß er
der Notar der gebornen Kinder sei, soll-
ten, sie könne dies beschwören, er könne
dagegen nicht mit gutem Gewissen beschwören,
daß es nicht der Fall sei, schon darum,
wenn es verlangt würde, dem war sein
Eid verläugnen, schwöre auch für seine
Kleinigkeit,
daß der ganze Brief innerhalben der
drei Sprüche wahr und gerechter
Entrüstung dasjenige in sich trägt,
daß Appellant von der Person dieser
und ihrem Kinde nicht nur nichts
wissen wolle, sondern sie sogar in
ihrer Unschuld noch bedrängen und
kränken, indem er sie mit einer auf
ihre Verläugnung angenommen und gegen
beeidete Wissen verbundene Klage vor dem
Kirchengerichte verfolge, und daß auf dem
Inhalte des Briefs der Lästerung beschuldi-
get, dem Appellanten der Unrechtmäßigkeit
seiner Handlungsweise vor Augen zu
führen und ihn zu zeigen, wessen sie ihn
bei dasselben und der sonderbar gegnigten
Gewissenlosigkeit) als: Gewissenlosigkeit für
fähig halten müsse;
in Erwägung, daß der, welcher unter der an-
gemaßten Handlungsweise einer Andacht
leidet, berechtigt sein muß, diesem gegen-
über den moralischen Werth seiner Hand-
lungsweise zu prüfen und so vorsichtig
die zu einem Einhalte derselben nöthigen
Mittel seines Gewissens zu wählen,
daß dieser sowohl bezüglich des ohne-
mündigen dem Appellanten gemachten
Vorwurfs, der in dem an ihn selbst ge-
richteten Briefe enthalten ist, (die Ge-
nauen zutrifft, für) als wie bezüglich
desjenigen, der in dem Briefe der Rationi
narum alter Kraft enthalten ist, die Ge-
nauen zutrifft, sie seien in Verbindung
betrachtet, von der Appellation für begrün-
det gehalten zu betrachten sei,
daß er über diese Punkte eingehend
klärt erkennt und von der bestrittenen
weiteren Zeugenvernehmung eine andere

Resultat nicht zu erwarten ist,
das Appellant endlich als unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht ohne Erörterung des subsidiarisch angebotenen Zeugenbeweises die eingelegte Berufung als unbegründet ab und unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu Gunsten der Appellatin zu

In Ausfertigung der Art. 194 & 211 der Prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet:
(einzurücken.)
Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Kiefer

Motitor

Köhler

Reinig

Schneider.

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtsk.	34.57.
Anw.	4.00.
Sylvisa	1.80.
fa	40.37.

hiervon stehen 3/4 Thlr. im Soll, während Balzer 1/4 zu tragen hat, mit 10,10.

II. Instanz:

Gerichtskosten	10.01.
Anw.	1.60.
Sylv.	3.60.
fa	15.21.

Auszüge gefertigt
fa

№ 154.

Öffentliche Sitzung vom 17. Oktober 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kreissaale hat in der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten (Einzigst) Tage Oktober achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren von Kiefer, Direktor, Molitor, Nösel, Schmidt, Ostheider, Rüffer, Scherer, Kreisbauinwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Barbetier Balzer XII, 41 Jahre alt, Hufschmied in Waldbury, Cantons Kirndal, wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des kgl. Friedensgerichts zu Lemberg vom 13. September 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin, durch Vermittlung des zum Berufungsgerichte ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nösel in seinem Berufe; nach Einsicht und Würdigung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:
1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der Uebertretung respective Partizipation im Sinne der Zuwiderhandlung des Wirthes Joseph Langenstein in Maximiliansberg angeklagt

Diebstahl einer Katze im Werthe von
angeblich 60 Mark für überführt er-
klärt und in eine Ordnungsstrafe
von einem Monate, sowie in die
Hälfte der im Ganzen zu mäßig in
Mark 378 liquidirten Kosten verurtheilt
worden ist;
2) der Berufungserklärung des Appel-
lanten vom 13. Septembers ebenso,
weil Aufhebung des Appellaten in seiner
Lossprechung auf die ihm vom Vor-
sitzenden vorgehaltenen Beschuldigungs-
punkte, sowie seines Vertheidigers in
seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin
gehend: Ordnung des 6. Appellationsge-
richts, den Appellanten mittels Erzwin-
gung der Reformation des angefochtenen Ur-
theils von Kosten und Kosten freizusprechen,
subsidiarisch: dessen Strafe herab-
zusetzen;
weil Aufhebung des k. Landgerichts Aschaffenburg in seinem Vor- und Nachtrage,
letzterer dahin gehend: Ordnung des
kgl. Appellationsgerichts, die Verurtheilung
des Appellanten als unbegründet zu
verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
in Erwägung, dass nach Lage der Akten
der Schuldigsprechung des ersten Richters
vollkommen beigestimmt werden muss,
welche zu dem nothwendigen Resultate
führen, dass Appellant im Monate Mai
laufenden Jahres seinen Wohnsitz wegen
von Bernhard Degitz, Vater von Ignaz III, Va-
lentin Hüll, Vater von Valentin VIII. und
Joseph Zimmermann, Vater von Joseph, alle
von Rauheim, die von denselben am 13.
Mai jüngst zum Nachtheil des Landwirths-
besitzers Joseph Langenstein von Mayweil-
enderode entwendete, mindestens 60 Mark
werthe Katze in vollar Kenntniss über
die Art und Weise, wie jene Personen
in den Besitz der Katze gekommen sind,
dennoch dieselben sie durch Diebstahl erlangt hatten, um 24 Mark ange-
kauft hat;
dass auf die fruchtlose Verfolgung
seiner Momente angeben hat, welche
seine Abschiebung aus dem ersten Richter
zu verhüten im Stande wären;
dass daher mit Recht auf die gegen
den Appellanten festgestellten Thatsa-
chen die Vorschriften Ziffer 9 des § 259
des Reichsstrafgesetzbuches angewendet
worden sind, auf eine Strafe erkannt
worden, welche dem Verschulden
des Appellanten entspricht, weshalb
sich der erste Richter der ganz auf
nicht rückwirkend eingezogenen Vor-
schrift des Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetz-
gesetzbuches entgegen, wenn er die Rück-
gabe der freigesprochenen Katze an den Ei-
genthümer verordnete,
dass demnach die eingelegte Berufung

als unbegründet abzuweisen und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges, liquidirt zu fünfzehn Mark neunundneunzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 211 und 194 des Vorbezugsgesetzes, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken)

Also geschehen und gegeben.

Fritze

Molitor

Köstel

Eysen.

Schmitz

Ullmann

Kosten:

I. Instanz:

Sportelkosten 20.59.
Register. . . . 3.20.
Kopialien . . . 1.80.
M 25.59.
Zeitaufwand d. P. Ullmann in Otterberg 11.00.
M 36.59.

II. Instanz:

Sportelkosten 8.94.
Registrirung . . 2.40.
Kopialien . . . 3.60.
fl. 14.94.

Rückzug geschuldet fl.

Die am 22. Oktober 1878 beim kgl. Notariate Schmidt-Zweibrücken eingelegte Hauptbeschwerde des Handelsmannes Demetz, Heinrich, Müller, Ottweiler gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 22. Oktober 1878 Vol. IV 2 fol. 90 C. A. ist rechtzeitig eingelegt.

Zweibrücken, den 23. Dezember 1878.

Der kgl. Rechtsanwalt, zugl. Anwaltsgerichtsschreiber
Müller

Die am 2. Dezember 1878 beim kgl. Notariate Schmidt-Zweibrücken eingelegte Anschlußberufungsschrift des Handelsmannes Heinrich Henn, Müller, Ottweiler gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom 22. Oktober 1878 Vol. IV 2 fol. 90 C. A. ist rechtzeitig eingelegt.

Zweibrücken, den 23. Dezember 1878.

Der kgl. Rechtsanwalt, zugl. Anwaltsgerichtsschreiber
Müller

№ 155.

Öffentliche Sitzung vom 18. Oktober 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzende sich in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Oktober achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: (von Kieffer, Direktor) als: Molitor, ältester Rath, bei Verhinderung des k. Direktors den Vorsitz führend, Fritze, Nössel, Schmidt, Ostheider, Räth, Kurt Fetting bei Unverhinderung des Raths Hessert zur Vervollständigung des Gerichts und dem Civilgerichtsschreiber Scherrer, Kurtbrunnwaldt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Carl Demetz, 32 Jahre alt, Bäcker, in Otterberg wohnhaft,
2. Heinrich Henn, 33 Jahre alt, Müller, auf der Rheinmühle, Gemeinde Kirkel, wohnhaft,

Appellanten von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kirchberg vom 27. August 1878, beide in Person erschienen und verbeistandet durch den k. Advokat-Anwalt Schmidt dahier,

gegen

Die kgl. Kurtbrunnwaldtschaft, Appellatin;

Nach Verlesung des zum Tarifstatthaben vermuthlich kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen, obenerwähnten Urtheils, wodurch Appellant Demetz der vorsätzlichen, gemein-

schaftlich mit Jakob Glück, Bäcker von Ottobeuren, wegen Körperverletzung des Schmieds Joseph Lackas von Ottobeuren, und der vorsätzlichen Körperverletzung des Küfers Leonhard Münch von Memmingen, sodann beide Angeklagten der vorsätzlichen, gemeinschaftlich mit genanntem Glück wegen Körperverletzung des vorerwähnten Leonhard Münch, (für überführt erklärt, demnach Demetz) das: recht wegen zu Ottobeuren am 27. Mai 1878 – für überführt erklärt worden sind, dasjenige Demetz unter Annahme mildernder Umstände wegen der Körperverletzung des Lackas in eine Geldstrafe von vierzig Mark eventuell acht Tage Gefängniß, wegen der gemeinschaftlichen Körperverletzung des Münch in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, wegen der einfachen Körperverletzung des Münch in eine Geldstrafe von zehn Mark, eventuell zwei Tage Gefängniß, Hemm zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, endlich Demetz solidarisch mit Glück zu 2/5, Demetz, Glück & Hemm solidarisch zu weiteren 2/5 und Demetz allein zu 1/5 der in Sachen zu fest und dreißig Mark 89 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind;

2) der Berufungserklärung der Angeklagten vom 30. August ebenso, theilweise Aufhebung der Angeklagten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, Letzterer dahin gehend: Gestalten zu dem kgl. Angeklagten gehörte: 1) wegen des I. Faktums, nämlich der gemeinschaftlich mit Glück verübten Körperverletzung des Schmieds Lackas den Angeklagten Demetz wegen vorsätzlicher Notzucht freizusprechen,

2) wegen des II. Faktums, der gemeinschaftlichen Körperverletzung des Schmieds Münch, unter Annahme mildernder Umstände die beiden Angeklagten in eine entsprechende Geldstrafe zu verfällen,

3) wegen des dritten Faktums, der einfachen Körperverletzung des Schmieds Lackas durch den Angeklagten Demetz, dieselbe mit der diesem durch den genannten Lackas zugefügten Beleidigung für compensirt zu erklären und den Angeklagten Demetz demnach freizusprechen; subsidiarisch: die ärztliche Aussage des Vertheidigers Dr. Ullmann über die Ursache der Krankheit des Verletzten Münch zu verordnen und den Beitrag zu verfügen, durch Aufhebung des k. Amtsgerichts Mem-

rer in seinem Vor- und Antrage, Letzterer
dessen gesund: Offralla ab dem bzl. Appel-
lationsgerichte, unter theilweiser
Reformation des angefochtenen Urtheils
1) den Appellaten Demetz wegen
der einfachen vorsätzlichen Misshandlung
des p. Münch, weil in Verwirklichung
einer ihm unmittelbar vorher seitens
des Letzteren zugefügten Beleidigung,
für straffrei zu erklären, 2) zu Strafe
des Mitappellaten Henn bezüglich
der vorsätzlichen Körperverletzung
desselben Münch mit Abwendung Ver-
stand anzunehmen und 3) die gegen
Henn und Demetz rücksichtlich
Strafausspruche entsprechend zu
ermäßigen, im Übrigen aber
die Berufungen als unbegründet
abzuweisen, die Hälfte der Kosten
zweiter Instanz dem p. Demetz allein,
die andere Hälfte den beiden Appel-
laten solidarisch zu Last zu legen;
In Erwägung, dass nach der actenmäs-
sigen Verhandlung und dem Ergebnisse
der Inspektion feststeht, dass am Nach-
mittage des 27. Mai Ausgangs Dorfes
in der Wirthschaft des Jakob Louis in
Ahrberg zwischen dem Schmiede Johann
Lackas von da einerseits und dem Ap-
pellaten Demetz und dessen Mitbetheil-
igtem Glück andererseits durch Hinzukommen
des Letzteren gewaltsam Streit ent-

stand, wobei die beiden Letztgenannten,
und zwar Demetz mit einem Messer, (und)
Lack: gemeinschaftlich auf Lackas schlugen
und denselben so misshandelten, dass
am Manne Blutaka,
dass nun in Folge weiteren Hinzutre-
ten von Seite des Lackas und der Ein-
mischung mehrerer in der Wirthschaft
anwesender Personen die Streitigkei-
ten größere Ausdehnung gewannen,
indem zunächst Johann Leonhard Münch
dem Mitbeschuldigten Glück einen
Kopf versetzte; so dass dieser unter den
Tisch fiel,
dass dies das Signal für die beiden
Appellaten war, auf Münch loszu-
stürzen und ihn in Gemeinschaft
mit Glück zu misshandeln, indem
in specie Letzterer Weise Appellat
Henn dem auf dem Boden liegenden
Münch mehrere, mit voller Kraft
und Energie geführte Fußstöße
in die Seiten und Appellat Demetz
mehrere Fußtritte auf den Leib, sowie
Faustschläge versetzten, während Glück
sich mehr mit Handstreichen an der
Misshandlung betheiligte, in Folge
der Misshandlung auf dem bezirksärzt-
lichen Gutachten 9 Tage total und 40
Tage beschränkt arbeitsunfähig war,
In Erwägung, dass der erste Richter
in richtiger Würdigung der Thatsache

rüb den von ihm angeführten Grund, daß von Seiten der Angeklagten vorgebrachte Verjährung der Notwehr keine Berücksichtigung gefunden, vielmehr mit Recht den Angeklagten Demetz der gemeinschaftlich mit Glück verübten Körperverletzung des Heinrich Johann Lackas und beide Angeklagten der in Gemeinschaft mit vorgenanntem Glück verübten Körperverletzung des Leonhard Münch für überführt erklärt hat,

In Erwägung, daß nun nach weiter unbestritten ist, daß Angeklagter Demetz am Abend jenes Tages den vorher schon so schwer mißhandelten Münch auf der Ortsstraße in Ottenberg, allerdings durch dessen auf seinen Mißhandler sich beziehendes Schimpfwort: „schlechte Karle" provocirt, einen Schlag versetzte, so daß dem Geschlagenen der Hut vom Kopfe flog;

daß auf diesen der erste Angeklagte rüb den in dem eingeschlagenen Wirthshause weiter verweilenden und sich nicht widersetzenden Gegner mit Faust einen durch den erwähnten Schimpfwort ihn in Folge der vorübergegangenen Mißhandlungen jedenfalls sehr aufgeregten Münch mit aufgenommener Körperverletzung, wegen welcher von Seiten der Mißhandelten rechtzeitig Strafantrag gestellt worden, verübt hat,

daß somit die Verurtheilung der beiden Angeklagten in der Hauptsache rb übergründet sich darstellt,

In Erwägung zum Strafmaße, daß auf in dieser Hinsicht der erste Richter die Umstände der That, insbesondere den in dem Benehmen des Mißhandelten Lackas für den Angeklagten Demetz liegenden Reiz, den sich ergebenen guten Ruf und den Grad der Betheiligung jedes einzelnen der beiden Angeklagten richtig gewürdigt und deßhalb mit Berücksichtigung der Entschuldigung des Angeklagten Kern mit Recht hinsichtlich desselben die Strafe des mildernden Umstandes genommen, dagegen hinsichtlich des Angeklagten Demetz solche für gegeben erachtet hat, daß übrigens die gegen den Angeklagten Demetz verhängte Strafe mit Rücksicht auf die Umstände, namentlich auf die vorerwähnte heftige Provokation derselben immerhin noch als zu hoch gegriffen erscheint und angemessene Herabsetzung ist, während im Uebrigen die rüberg. Geld- und Strafe den Verhältnissen angemessen erscheinen,

In Erwägung, was die Kosten betrifft, daß der erste Richter die der ersten Instanz richtig ermittelt hat, und daß die der zweiten Instanz den Angeklagten

solidarisch zu Last zu legen sind, weshalb diese die einzelnen selbst gemachte Mitteilung gemeinschaftlich wieder abzuändern und durch (den) Spruch: die Abänderung der übrigen Kosten besonders Kosten nicht entstanden sind;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die eingelegten Berufungen in der Hauptsache als unbegründet ab, setzt jedoch unter teilweiser Reformation des angefochtenen Urteils die gegen den Appellanten Demetz über gefassenen Haftungsbefehl von einem Monate auf einen solchen in der Dauer von vierzehn Tagen fernerhin und verurteilt die Appellanten solidarisch zu den Kosten der Appellinstanz, liquidiert zu vierzehn Mark vierundneunzig Pfennig;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozessordnung, sowie des Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Januar 1871, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken).

Also gefasst in Sitzung geurteilt.

Möller,

Möller.

Oppenheim.

Kostenansatz:

Kosten der Instanz:

Spruchkosten 20.87.
Register .... 2.40.
Kopialien .... 3.00.
fl. 26.27.

Auszug gefertigt
pp

Nº 156.

Öffentliche Sitzung vom 19. Oktober 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kriminalsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Oktober achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nöthel, Schmidt, Ostheider, Rühle, Scherer, Krutthauswald und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Ludwig Goebel, 28 Jahre alt, Schreiner zu Neustadt an der Haardt, Appellant von einem Urteile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 8. Oktober 1878, an Hauptzustrend erschienen und durch mündliche Erklärung auf förmliche Vorladung durch Gerichtsvollzieher vorgestellt,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrath Nöthel in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene, ordentlich gefällte Urteil, wodurch Appellant des Betrugs um zwei Mark zum Nachteil des Portiers Michael Hechelham-

mer zu Löbl, verübt durch Urteil vom 20. Juni 1878 im wiederholten Rückfalle für überführt erklärt und sie wegen in einen Zuchthausstrafe von zwei Jahren, in eine Geldstrafe von vierhundertfünfzig Mark, ersatzweise im Falle der Uneinbringlichkeit in fünfundvierzig Tage Gefängnis, ferner in dreißig Tage Zuchthaus, sowie in die zu gleichen Teilen Last der Angeklagten verurteilt, auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für zulässig erklärt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Angeklagten vom 12. Oktober ebenso,

durch Aufhebung des Angeklagten in seinen Lebensräumen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufhebungspunkte, sowie das K. Amtsgericht in seinem Vor- und Endurteil, letzteres dahin gehend: Gestalt es dem Angeklagten gewährte, die Berufung des Angeklagten als zurückgenommen zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß der erste Richter auf Mangel des vorliegenden Beweismaterials mit Recht als festgestehend angenommen hat, daß Angeklagte am 20. Juni jenes Jahres in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, den Kaufmann des Portiers Michael Hechelhammer von Löbl um den Betrag von 2 Mark dadurch täuschte, daß er durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, er habe für den Schreiner Lieser in Ludwigsdorf Möbel an Adam Christ in Löbl abgeliefert, das Geld an jenen Tage holen wollen, er könne es aber erst Vormittags auf der Rückkehr des Christ, der auf Hofbesuch gegangen sei, erhalten, während er tatsächlich weder einen Gang nach Ludwigsdorf machen müsse, und dazu 2 Mark bezahle, einen Vorschuß erwirkte, demzufolge jener Hechelhammer die bezeichnete verlangten 2 Mark ihm gab, ohne daß er aber seitdem den Angeklagten wieder sah, noch sein Geld zurückerhielt,

In Erwägung, daß diese Tatsachen den Tatbestand des Betrugs dolose, Angeklagte auf auf Grund der im angefochtenen Urteil angenommenen Tatsachen im Sinne des § 264 des Reichsstrafgesetzbuches sich befindet,

In Erwägung zur Sache, daß Angeklagte allerdings sehr schlecht beleumundet ist, daß aber der geringe Betrag des Betrugs doch nicht über den gesetzlichen Minimum nicht

rechtfertigt;
dass dieser in dieser Richtung das angefochtene Urtheil zu reformiren ist;
dass übrigens die Abweisung der bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Weise auf den Absatz 2 und den persönlichen Verhältnissen des Appellaten sich rechtfertigt;
dass demnach die Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet sich darstellt und Appellat in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die erhobene Berufung als unbegründet ab- und verwirft den Appellaten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu 2 Mark 40 Pfennig.

In Anwendung der Art. 211 und 194 der Prozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (anzuführen).

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Kiefer
Möller
Köstel
Schmitz
Hellmuth

t in der Hauptsache zustimmt von dem Vortrag gebilligt.

Kiefer
Möller
Köstel
Schmitz
Hellmuth

Nr. 157.

Liquidation der Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten/Casse:
1) Kosten der öffentlichen Verhandlung beider Instanzen:
Gerichtskosten 43.75.
Registrirung ..... 5.60.
Stempel-Taxe ..... 3.00.
" 52.35.
Hievon ab 1/3 .... " 17.45.
bleibt 34.90.
Hiezu die weiteren Kosten beider Instanzen:
Gerichtsk. 32.39.
Register ... " 80.
Pflicht ... 4.00. 37.19.
M= .... 72.09.

Rückzug gerichtlich.

M

Nr. 157.

Oeffentliche Sitzung vom 24. Oktober 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Rechtsmittelhofe hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Oktober rechtsprechend vorerst und einzig, wobei zugegen waren: von Kiefer, Direktor, Molitor, Hellert, Schmidt, Birkelder, Kirsch, Scherer, Landbauinspektor und Hatzfeld, II. Notariatsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Conrad Mayer, 29 Jahre alt, Schreinergeselle aus Hauben, Kreis Saarbrücken, zur Zeit in Haft in Pirmasens,
2) Ludwig Pfeiffer, 27 Jahre alt, Schuster, in Pirmasens wohnhaft,
3) Johann Nicolaus, 27 Jahre alt, Schuster,

daselbst wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. Septembar 1878, alle drei in Person erschienen, Pfeiffer verbeistandet durch Anwalt Kieffer dahier, Nicolaus verbeistandet durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Sachen

der kgl. Oberstaatsanwaltschaft, Incidentappellatin von Ernestinen Rothfels,

gegen

gemeldeten Josefine Nicolaus, Incidentappellatin;

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte,

nach Einsicht & Verlesung der gemeinschaftlichen dieser gehörigen Prozeßschriften,

und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen Rothfelß, wodurch die drei Appellaten des Hausfriedensbruches durch widerrechtliches Eindringen in das bewohnte Besitzthum des Pfleggerichtsdieners Seitler zu Rüggersweiler, mittels in Gemeinschaft und mit Waffen machen, die Appellaten Majer & Pfeiffer ferner der Verübung grober Ruhestörung, Appellat Majer weiter der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung des Melchior Schaefer von Rüggersweiler &

der vorsätzlichen in Gemeinschaft mit Andern und mittels gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Conrad Schaefer von da,

Ludwig Pfeiffer wegen der vorsätzlichen mittels gefährlichen Werkzeugs begangenen Körperverletzung des Pfleggerichtsdieners Seitler von Rüggersweiler und einer weiteren vorsätzlichen in Gemeinschaft mit Andern und mit gefährlichen Werkzeugen verübten Körperverletzung desselben Seitler – Alle begangen zu Rüggersweiler am 5. Mai 1878 – für überführt erklärt worden sind, demgemäß Conrad Majer zu einer Gefängnißstrafe von sieben Monaten und wegen des Rufens zu einer Haftstrafe von einer Woche,

Ludwig Pfeiffer zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten und wegen des Rufens zu einer Haftstrafe von einer Woche,

Josefine Nicolaus zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten,

endlich alle drei solidarisch in die zu fünfundsiebzig Mark 34 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,

2) der Berufungserklärung der Appellanten vom 9. Septembar ebdm,

nach Anhörung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungs-

zeichn;
durch Aufforderung des Vertheidigers des Appellaten Pfeiffer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gehend: Gestalten es dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Pfeiffer mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten freizusprechen, subsidiarisch denselben zum Zeugnißbeweis darüber zuzulassen, daß nicht er, sondern daß Jakob Nicolaus, Pächter in Hirnsheim, es war, welcher den Leidler körperlich mißhandelte, als einen Rasenzug von Hirnsheim Bürschen in den Hof des Leidler eindrang, sowie daß sich unter diesen Pfeiffer nicht befand, ihn zu spektiren, zur Herstellung dieses Beweises den Jakob Nicolaus abzunehmen und den Jakob Bauer, Pächter in Hirnsheim, in einen neuen Vereidigungs-Termin zu Zeugen zu produciren;
durch Aufforderung des Vertheidigers des Appellaten Nicolaus in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gehend: Gestalten es dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Nicolaus unter Entziehung der Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten freizusprechen, subsidiarisch denselben zum Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen, daß er zur Zeit des Eindringens der Hirnsheimer Bürschen in den Hof des Leidler sich schon über der Wirthschaft des Siegthaler aufhalten hatte und
erst später, nachdem der Streit schon vorüber war, wieder in die Siegthaler'sche Wirthschaft und in den Hof des Leidler ging, um Friedrich Schaefer abzuholen, daß er auch nicht mit einem Prügel bewaffnet war, sowie subsidiarisch: die von ersten Richtern verfügte Kosten-Compensation zu verwerfen; endlich zu erkennen, daß Nicolaus von den Kosten erster Instanz nur einen entsprechenden Theil subsidiarisch mit Meyer & Pfeiffer zu tragen habe; auch die Provisionalbestimmung des kgl. Handelsgerichts als unbegründet zu verwerfen;
durch Aufforderung des k. Anwalts Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gehend: Gestalten es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellaten als unbegründet zu verwerfen, jedoch bezüglich der Kosten eine Reformation in der von dem Vertheidiger des Appellaten Nicolaus beantragten Weise eintreten zu lassen, auch die Provisionalbestimmung als begründet zu genehmigen, dagegen aber den Nicolaus der Zeugenschaft durch Beeidigung bei der Körperverletzung des Conrad Schaefer, sowie das sonstige Verhalten der Körperverletzung dieses Schaefer, soweit subsidiarisch der Betheiligung bei einem Angriffe unter Gebrauch einer gefährlichen Waffe im Sinne des §. 367 Z. 10 des

Kriegsstrafgesetzbuches für überführt zu erklären und auf fünfzehn Jahre in Kerker zu verurtheilen; über die Kosten der Untersuchung? unterzog erkennend Dieselben den Angeklagten zu gleichen Theilen zu Last zu legen;

In Erwägung der Begründung, dass durch die gepflogenen Lokalinspektion und im Besonderen durch das Zeugniss der vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen festgestellt, dass die flüchtigen Angeklagten am 5. Mai Abends dessen nächst nachdem sie bei dem Wirthe der Schenke Siegenthaler zu Ruggerbrunnen Einem, woselbst sowohl Conrad Maier als Ludwig Pfeiffer, als sie sich am Tanzplatze der Gasse befanden, mit den Wirthsleuten zu diskutiren anfingen, auf die Ziffer schlugen, schimpften und die daselbst befindlichen Leute in höchst ungebührlicher Weise beschimpften;

dass daher der erste Richter die Angeklagten Maier und Pfeiffer mit Rücksicht der Verübung grober Exzesse an gemeinem Orte für schuldig erklärt hat,

In Erwägung, dass, als nun Franz Lorenz Seitler einen Stab gegen sie zur Rede gestellt und die Wirthsleute verlassen hatte, Angeklagter Pfeiffer mit einem dicken Prügel bewaffnet, denselben ergriffen, ihn in der Nähe seines Hauses eingeholt und durch einen von hinten auf den Kopf geführten Hieb zu Boden geschlagen, worauf er sich auf ihn setzte und ihn niederdrückte, so sogar zu Misshandlungen geschritten sein würde, wenn nicht die Ehefrau des Seitler denselben zu Hülfe gekommen wäre und den Angeklagten von ihm weggerissen hätte,

In Erwägung, dass Angeklagter Pfeiffer sich hiedurch zwar entfernte, dass kurze Zeit darauf jedoch einen grossen Angriff gegen Seitler, mit dicken Prügeln machen, unter ihnen auf die flüchtigen Angeklagten „in förmlicher Disziplinirordnung" sich aufstellten und gegen ersteren vor dem Seitler'schen Hause stehenden Zeugen von Ruggerbrunnen vordrangen, wobei zunächst Maier den Melchior Schaefer von der Seite packte und zu Boden riss, während aber Pfeiffer auf den übermüthigen andern Angeklagten den Angeklagten Seitler und den Roman Berle, Ehefrau Rollwa, worauf über Seitler sprang, und zwar dieses Mal in gemeinschaft mit andern Zeugen, die jedoch nicht ermittelt wurden, welche aber ebenso wie Angeklagter Pfeiffer mit Prügeln dem unterdessen Seitler auf Kopf, Rücken & Armen schlugen,

dass, als hierauf Melchior Schaefer's Bruder, Daniel Schaefer, sich zurückzog und ungefähr jenseits der Landbrugger Brücke hinter der Zeugen Trittbrett stehenbleibt, Angeklagter Maier nebst andern gemeinschaftlichen Zeugen denselben dorthin verfolgte und in Gemeinschaft

mit diesen durch Pfändung auf den Kläger
mitpfandrecht;
In Erwägung, daß sowohl über Eigentum
Mayer sich sowohl die mehrfach vorsätzliche
Körperverletzung des Melchior Schaefer,
in welcher Beziehung Vorsatz vorliegt,
wie auch der vorsätzliche in Gemeinschaft
mit Andern mittels einer gefährlichen
Werkzeuges verübten Körperverletzung des Conrad
Schaefer, Eigentum Pfeiffer über sich der zwei-
maligen mittels einer gefährlichen Werkzeuges
begangenen Körperverletzung des Lorenz
Seitler, und zwar zuerst allein und sodann in
Gemeinschaft mit Andern, schuldig gemacht
hat, wie solche Alles der erste Richter mit
Recht in den angefochtenen Urtheile rück-
sichtlich hat,
In Erwägung, daß, was jedoch den Eigen-
thümer zur Last gelegte Verletzung des Land-
friedensbruchs, verübt mit Waffen und gemein-
schaftlich von Mehreren, betrifft, die betreffende
Strafbestimmung, §. 123 des Reichsstrafgesetzbuches
auch deutlich ein „befriedetes" Besitzthum
voraussetzt, in welches widerrechtlich einge-
drungen wurde,
daß der Garten des Lorenz Seitler und
insbesondere dessen Hof, in welchen die
Eigentümer eingedrungen sein sollen,
durch allen Zeichen sich eben offen darbietet
und zwar zwischen zwei Häusern vorbeiführenden
öffentlichen Straßen, und daß demnächst
dessen Hofraum durch keine Vorrichtung

irgend einer Art abgegrenzt oder geschützt
ist, wie solche sowohl auch dem bei den
Untersuchungsakten liegenden Situationsplane
deutlich ersichtlich ist, als auch ganz
insbesondere durch die in dem Ortsbe-
sichtigungsprotocolle vom 18. Juli 1878
enthaltene Bemerkung, daß der betref-
fende Hofraum durch allen Zeiten zu
offen sei, bestätigt wird,
daß der erste Richter zwar auch annehme,
daß ein faktisch umschlossener Hofraum
hier nicht gegeben sei, jedoch auf dessen
erkannten Zugehörigkeit zum heute Ge-
wicht lege und demnach auf den Vorhanden-
sein eines befriedeten Besitzthumes unter-
geben schließen wollte,
In Erwägung, daß eine solche Schlußfol-
gerung aber eine unrichtige sein muß,
daß in irgend einer Weise auch
auch nur in geringem Maße äußerliche
Verschaltungen oder Vorrichtungen gegeben
sein, welche ein solches Betreten hervor-
rufen können und insbesondere darauf
hinweisen, daß im einzelnen Falle ein
Besitzthum abgegrenzt und zu besonderen
Zwecken vorbehalten sei,
/Schwarze Commentar ad §. 123,/
/Rüdorf Strafgesetzbuch §. 123 No. 3./
daß im vorliegenden Falle derartige
äußere Umzeichen aber überhaupt
nicht gegeben sind, und bei den Eigentümern
die Vorstellung, daß sie sich hier auf

einem „Hofraume" befunden, unfreiwillig
gräumiert worden kann, als sie kein
der Gemeinde Ruggartsweiler ange-
hörige Personen sind und demnach von
den localen Verhältnissen daselbst nicht
unbedingt Kenntniß haben müßten,
daß demgemäß, insoweit die Verletzung
der Eggenberten sich als begründet
darstellt, das erstrichterliche Urtheil
daher, insofern es einen qualificirten
Bruch feindlichen Bruch annehme, zu refor-
miren und die Eggenberten deshalb
freizusprechen sind, im Uebrigen dagegen
die Berufung der Eggenberten Maier
und Pfeffer als unbegründet abzuwei-
sen ist, indem, was den auf Verurtheilung
weiterer Zeugen gerichteten Incidenz-
antrag der Eggenberten Pfeffer be-
trifft, darin gefunden, daß er bei der
zweiten Körperverletzung des Lorenz
Seitler sich nicht betheiligt habe, ein
solcher Beweis Angesichts der bestimmten
Angaben der obgenannten Zeugen
sich als unerheblich darstellt und
der gestellte Antrag demnach nicht
zu berücksichtigen ist,
In Erwägung zur Incidentberufung der
k. Kreis-Anwalt, darauf gestützt, daß
Johann Nicolaus überführt sei, einen
Messer gegen Daniel Schaefer mit einem
Prügel geführt, jedoch nicht diesen,
sondern den Eggenberten Maier getroffen

zu haben, daß diese Thatsache auf das
Aussage des Zeugen Georg Fritthard zwar
feststeht, sich jedoch rechtlich weder als Ver-
suche noch als vorsätzliche Verletzung einer
Körperverletzung des Daniel Schaefer
qualificiren läßt, sondern sich einfach
als Betheiligung bei einem Angriffe unter
Gebrauch eines gefährlichen Instrumentes
im Sinne des § 367 z. 10 des Vorbehalts darstellt,
In Erwägung zur Verschärfung, daß der
erste Richter, indem er dem Eggenberten
Maier gegenüber wegen Körperverletzung
des Melchior Schaefer eine Gefängnißstrafe
von 14 Tagen, wegen zwar des Daniel
Schaefer eine solche von 4 Monaten und dem
Eggenberten Pfeffer gegenüber wegen der
von ihm allein verübten Körperverletzung
des Lorenz Seitler eine Gefängnißstrafe
von drei Monaten und wegen der gemein-
schaftlich mit Andern verübten Körper-
verletzung des nämlichen Seitler eine
solche von 4 Monaten, bei Beiden aber
wegen des groben Unfugs auf eine
Haftstrafe von einer Woche erkannte,
damit Vorsatz und Fahrlässigkeit, welche
dem Verschulden der Eggenberten unter
richtiger Würdigung aller für obwaltende
den Umstände vollkommen entsprechen
und demnach nunmehr die Gesammtstrafe
zu bemessen ist,
In Erwägung zu den Kosten, daß dieselben

und Angabe des Unterhaltungsbeitrages zu regulieren sind,

Aus diesen Gründen

mittels theilweiser Reformation des erstrichterlichen Urtheils nimmt das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, soweit sie das Schuldanerkenntniss wegen des Betrages des gerichtlichen Gerichtsstandes betrifft, als begründet an und spricht gänzlich Appellatum schuldig;

weist im Uebrigen die Berufung der Appellantin Mayer und Pfeiffer als unbegründet, sowie den Nebenintervenienten des Letzteren als unzulässig ab und verurtheilt den Conrad Mayer in eine Gefängnissstrafe von vier Monaten acht Tagen und den Ludwig Pfeifer in eine solche von sechs Monaten und auf Rückgabe eines Jeden derselben in eine Haftstrafe von einer Woche,

nimmt die Incidentberufung der k. Kreisregierung als begründet an und verurtheilt den Johann Nicolaus, indem er denselben der Betheiligung an einem Angriff unter Gebrauch einer gefährlichen Instrumente für überführt erklärt, in eine Haftstrafe von zweiundvierzig Tagen, deren Dauer einschließlich Umwandlung zu berechnen, legt denselben ein Drittheil der Kosten der öffentlichen Verhandlung beider Instanzen, liquidirt dieses Drittheil zu siebzehn Mark fünfundzwanzig Pfennig,

und den Appellanten Mayer und Pfeiffer alle übrigen Kosten zu gleichen Theilen zu Last, liquidirt zu zwei und siebzig Mark neun Pfennig;

in Anwendung des § 367 No 10 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (hier einrücken).

Also gesprochen wie hingeschrieben geschrieben.

Kiefer

Motitor

Schmidt

Eppler.

Schmidt

No 158.

Protokollirt Urtheil.

Oeffentliche Sitzung vom 24. Oktober 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Vorsitzenden hat in der öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Motitor, Hilbert, Schmidt, Dahlender, Kirsch, Scherrer, Feuerbornwerkt und Hatzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Betsch, 57 Jahre alt, Bürgermeister in Lengenberg, Cantons Kusel, wohnhaft, Appel-

laut von einem Urtheile des k. Justizbeigeordneten zu Landau vom 27. September 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier, Appellat,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin und Appellatin,

durch Verfügung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Appellationsgerichtsschreibers Eckhelder in seinem Eintritte;

durch Einsicht und Verlesung der gemeldeten Akten sowie gehörigen Vorgetragenen,

und Erwägende:

1) daß mit Berufung angegriffenen Urtheil, wodurch Appellat der vorsätzlichen Körperverletzung des Metzgers Valentin Scherer von Heyenburg mittels gefährlicher Werkzeuge und mit der Folge mehrtägiger Arbeitsunfähigkeit desselben, verübt am 6. August 1878 desselben für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu gemeinen zwanzig Mark 76 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Einziehung des Gefängnißaufenthalts erkannt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellaten und des k. Staatsanwalts in Landau vom 30. September ebenso,

daß Aufforderung des Appellaten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageverschiedenheiten

zeugen, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gestellt: Cassation des Urtheils und dann kgl. Appellationsgerichts, den Appellaten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch die Sache des ersten Richters zurückzuweisen, die Berufung des k. Staatsanwalts aber als unbegründet zu verwerfen,

durch Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen gestellt: Cassation des Urtheils des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellaten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, über die Berufung des k. Staatsanwalts in Landau aber nach weiser Ermessen zu erkennen;

In Erwägung, daß ob bei der gegenwärtigen Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf den Eingang des Appellaten rechtzeitig erfolgten Tadeln des Appellaten nothwendig erscheint, eine nähere Instruktion der Sache zu verordnen und zu diesem Zwecke den Sprigenten zu verfügen;

Aus diesen Gründen

verordnet das kgl. Appellationsgericht vor weiterer Entscheidung eine nähere Instruktion der Sache und beauftragt hiemit den k. Appellationsgerichtsrath Eckhelder,

vorlegt die weitere Verfügung in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November 1878, Vormittags neun Uhr, und gibt den Eidgenossen auf, in dieser Sitzung ohne weitere Ladung zu erscheinen.
Also gefasst zu Zweibrücken in Sitzung gemacht.

Kieffer

Mollitor

Schmidt

Assessor.

Hildebrandt

№ 159.

Öffentliche Sitzung vom 31. Oktober 1878.

Das kgl. Eidgenossengericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaal in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Rösel, Hessert, Schmidt, Osterwald, Kiefer, Scherrer, Kurtenwald und Katzfeld, II., Gutachtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Hartmann, 35 Jahre alt, Schreiner, in Zweibrücken wohnhaft, Eidgenossen von einem Contumazialurtheile des kgl.

Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom siebenten September 1878, nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Eidgenossin, durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Eidgenossengerichtsrathes Hessert in seinem Berichte,

durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierauf bezüglichen Prozessschriften, und besonders:

1) das mit Verfügung vorgenommene, abwesenheitsgerichtliche Verfahren, wodurch Eidgenossen (und das Mitglied: das vorsitzliches, gemeinschaftlich mit Conrad Hartmann, verheirathete Abwesen von Zweibrücken, wegen Körperverletzung des Heinrich Joseph Gerum von Zweibrücken und des groben Unfugs, verübt in der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1878 zu Zweibrücken, in contumaciam für überwiesen erklärt, demgemäß in einen Gefängnisstrafe von zwei Monaten und in eine Geldstrafe von fünf Thalern, sowie solidarisch mit genannten Conrad Hartmann in die zu gleichen Theilen liquidirten Kosten verurtheilt worden ist;

2) das Akten des k. Friedensgerichts Zweibrücken vom 10. Oktober abhin, wodurch bezügliches Contumacial-Urtheil dem Eidgenossen zugestellt worden ist;

3) der Berufungserklärung des Eidgenossen vom 19. Oktober abhin;

Kostenliquidation:

a) Kosten, welche Conrad Hartmann zu tragen haben:

1) Gerichtsk.	6.50.
Registrg.	2.40.
Kanzleiss.	1.20.
Fr.	10.10.
2) Kosten der Zustellung des Urtheils I. Instanz:	
Gerichtsk.	4.25.
Registrg.	1.60.
Kanzleiss.	3.00.
Fr.	8.85.
3) Kosten der Eidgenossen in Sachen ohne die Contumazialkosten:	
Gerichtsk.	1.19.
Registrg.	—80.
Kanzleiss.	—40.
Fr.	2.39.

Die der k. Staatsanwaltschaft Landau erteilte Rückverfügung ist mit № 3185, v. 163, f. 4, c. l. registrirt zu Akten vom 2. Novbr 1878, Dekret 808, ohne Kostenansatz, d. Kostenamt gez. Arnsperger.

Fr.

Kosten der Rückfertigung d. Akten vom 11. Novbr 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:

Gerichtsk.	2.93.
Registrirg.	1.60.
Kanzleiss.	2.20.
Fr.	6.73.

Rückzug für Kostenansatz fertigt.

Fr.

4) der dem Appellaten durch Akt des kgl. Gerichtsvollziehers Christ in Kirchardt vom 27. Oktober 1899 zur Zahlung;
durch Ausführung des k. Amtsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß dem k. Appellantrag gemäß, unter Zurückweisung des Rechtsmittels des Appellaten und in contumaciam gegen denselben erkennend dessen Berufung als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
In Erwägung, daß Appellat gehörige Vorladung unentschuldigt heute nicht erschienen und deshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,
In Erwägung zur Sache, daß der erste Richter, gestützt auf die von ihm korrekt gehaltene öffentliche Verhandlung, insbesondere auf die Erklärung des als glaubwürdig geschilderten Zeugen Gerum, der übrigens von den andern Zeugen in wesentlichen Punkten unterstützt wird, mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, daß der Appellat gemeinschaftlich mit seinem in erster Instanz mit ihm verurtheilten Bruder Eduard Hartmann, in der Nacht vom 6. auf den 7. Juli dss. Js. zu Kirchardt in der Gastwirthschaft des genannten Gerum, mit dem er unfriedlich wegen Theilung Mostgeschäft

angefangen hatte, angriff, zu Boden warf und durch Faustschläge mißhandelte, sowie daß er sodann durch Tritte gegen Gesicht grobe Verletzung verübte, Pfund 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kam und eine besondere Hauptstrafe nicht ausgesprochen wurde;
In Erwägung zum Strafmaße, daß gegen die Vorderrichterliche Würdigung des Mildernisses der Provokation Seitens des Appellaten nichts zu erinnern ist, da bei dem Umstande der Fall, und besonders bei seinem nicht geringen Alter die Umstände mildernd genug erscheinen, und daß auch die Höhe der Strafe nicht zu beanstanden ist,
daß dagegen mit Recht §223a Pfund des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kam und eine besondere Hauptstrafe nicht ausgesprochen wurde;
In Erwägung zum Strafmaße, daß gegen die Vorderrichterliche Würdigung des Mildernisses der Provokation Seitens des Appellaten nichts zu erinnern ist, da bei dem Umstande der Fall, und besonders bei seinem nicht geringen Alter die Umstände mildernd genug erscheinen, und daß auch die Höhe der Strafe nicht zu beanstanden ist,
daß dagegen mit Recht §223a Pfund des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kam und eine besondere Hauptstrafe nicht ausgesprochen wurde;
daß demnach die Berufung als in der Beziehung der Begründung entbehrend zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

Urkunde entscheidend über den Rechtsstreit und in contumaciam gegen den Appellaten erkennend, nachdem der k. Appellantrag gemäß die Berufung als unbegründet und zurückweist den Appellaten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt ohne Einrechnung der Substantiirung und Zustellung dieses Urtheils zu zwei Mark neunundsechzig Pfennig,

Zu Anwendung der Art. 186, 194 211 der Konkursordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (nicht übersetzen)
Also geschehen in Sitzung d. d.

Keller
Schmidt
Schmidt
Schmidt

Nº 160.

Öffentliche Sitzung vom 7. November 1878.

Eröffnung.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Konkurssenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November 1878, wobei zugegen waren: von Kleffer, Direktor, Schuler, Nöttel, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Karl Schuler bei Anwesenheit des Kirsch Advokat & Hessert zur Ergänzung des Gerichts aus dem Civilsenate zugezogen, Petri, Kreisbaurath und Katzfeld, II. Sekretär-Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Becker, 21 Jahre alt, Ackerer, Sohn von Heinrich Becker II, Ackerer, in Moorbrücken, Kantons Zweibrücken, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 2. Juli 1878, wodurch er der vorsätzlichen gemeinschaftlich mit Johann Schmitt und Jakob Lorenz von Moorbrücken verübten Körperverletzung des Anton Geckenbichl von Colmberg und der vorsätzlichen leichten Körperverletzung der Johann des genannten Anton Geckenbichl - beides Vergehen zu Colmberg am 21. Oktober 1877 - für überführt erklärt und in eine Gesammtgefängnißstrafe von zwei Monaten und drei Wochen, sowie solidarisch mit genanntem Johann Schmitt und Jakob Lorenz in ein Viertheil der in Gemäßheit zu 56, 46 ff. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Schmidt dahier,

gegen

die kgl. Kreisanwaltschaft, Appellatin, durch Herausgebung des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Berichte;
durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und Besonders:
1) das mit Berufung angegriffenen, abänderungsführten Urtheils;
2) das Verkündungsurtheil dieses Gerichts

vom 4. Oktober abhin, wodurch vor weiterer Entscheidung eine neuere Instruktion angeordnet und die weitere Verhandlung der Sache in die jetzige Sitzung vertagt worden ist,
2) der in Gemäßheit dieser Nachinstruktion weiter angestellten (Nachinstruktion) Exp. Aktenstücke;
Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Verhaltens in seinem Vor- und Entwurfe, Letzteren diesen gehend: Inserate aus dem kgl. Appellationsgerichte,
den Appellaten mittels Bezug einer Reformation des eingeforderten Attests von Karfa und Kosten freizusprechen;
Nach Anhörung des k. Kantonanwalts Petri in seinem Vor- und Entwurfe, Letzteren diesen gehend: Inserate aus dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellaten als unbegründet zu verwerfen und denselben in Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;
In Erwägung, daß die Zeugen Anton Guckenbiehl und Heinrich Heidel sowohl bei ihrer Vernehmung in der Sitzung dieses Gerichts vom 4. Oktober abhin wie in der durch Urtheil von diesem Tage angeordneten Instruktion über-

einstimmend mit ihren Angaben und Aussagen der nämliche protokollirte Eheverlöbniß Guckenbiehl vor dem Hochzeiter sowie mit dem der bei der jetzigen Instruktion vernommene Zeuge Heidel bekräftigten,
Appellant Friedrich Becker habe am 21. Oktober 1877 bei Gelegenheit einer Kirchweih zwischen Bierhaus von Columbus und Moorbrücken in dem Zeugnisse des Wirths Jakob Korn in Columbus in Gemeinschaft mit den bereits rechtskräftig abgeurtheilten Zeugen Schmitt und Jakob Lorenz von Moorbrücken den vorgenannten Zeugen durch Faustschläge mißhandelt und darauf auf die Zeugen dieses Zeugen durch einen Fußtritt und Ersteren mit der Hand mißhandelt,
daß aber in Widerspruch mit diesen Zeugenaussagen die Zeugen Jakob Rieder und Sebastian Guckenbiehl in der Sitzung dieses Gerichts vom vierten Oktober abhin angaben, nicht Friedrich Becker, sondern dessen Bruder Heinrich Becker habe die vorgenannten Körperverletzungen verübt,
daß diese Aussagen von ihnen auf bei der angeordneten Nachinstruktion aufgenommenen Protokolle beharrt wurde und durch die Angaben auch anderen in der Nachinstruktion genannten Zeugen unterstützt wird, nämlich durch die völlig übereinstimmenden Angaben des Zeugen Heinrich

Hoffmann sowie das Declarationsbegehren vermöge rechtskräftig abgeurtheilten früheren Beschuldigten Theobald Brandstaedter und das abermalige vermöge seines Bruders Becker selbst und durch die neuen Beweisaussagen, welche dessen gaben, dass Heinrich Becker sich bald auf den fraglichen Vorfällen zurückgezogen und gebessert habe, so habe der Autor Guckenbiel und dessen Theorie missfindet, dass zwar nicht wohl anzunehmen ist, beide Brüder Becker, sowohl Theobald als Heinrich, hätten sich der oben spezificirten Misshandlung des Clauda Guckenbiel schuldig gemacht, der diese an dem fraglichen Abende in dem Jakob Korn'schen Tanzsaale nur einmaligen Misshandlung erlitten und die Zeugen, die den Heinrich Becker derselben beschuldigen, zugleich angeben, Theobald Becker sei während der Misshandlung gar nicht zur Stelle gewesen in einem andern Theile des Korn'schen Tanzsaales gewesen, dass überdies Autor Guckenbiel am Tage nach der von ihm erlittenen Körperverletzung den ihn derüber zu Rede stellenden Zeugen den Urheber derselben nicht genannt und dann in der Voruntersuchung namentlich Zeugen Jakob Brandstaetter gerade gesagt haben soll, er wisse nicht, wer ihn geschlagen habe;

In Erwägung, dass, wenn auf die Aussagen der den Theobald Becker belastenden Zeugen die größere Glaubwürdigkeit für sich haben mögen, immerhin entscheidende Gründe dafür nicht vorliegen, sie und nicht die der ihnen widersprechenden Zeugen für wahr zu halten, und deshalb ein zureichender Beweis dafür, dass Theobald Becker der ihm zur Last gelegten Körperverletzungen der Clauda Guckenbiel schuldig sei, nicht als geführt zu erachten ist;

Aus diesen Gründen

nimmt der k. Appellationsgericht die von Theobald Becker eingelegte Berufung als begründet an und spricht ihn unter Reformation des angefochtenen Urtheils als der ihm zur Last gelegten Körperverletzungen nicht überführt von Strafe und Kosten frei.

In Anwendung des Art. 212 der Strafprozessordnung, welches von dem Vorsitzenden vorgelesen worden ist & also lautet: q. v.

Also gesehen & gesprochen zu Zweibrücken am Tage wie Eingangs gemeldet.

Gesprochen. Köllel Heinrich

Aug. Schuler

Briefprüfung.

(№ 161.)

Öffentliche Sitzung vom 7. November 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Kraftsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November 1878, wo zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rösel, Schmidt, Schneider, Richs, Petri, Kreisbrennwalt und Katzfeld, II. Assessorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Augustin Kästner, 32 Jahre alt, Wagner und Wirth, in Lauterburg, Cantons Pirmasens, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 20. August 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtsbeistand König dessen,

gegen

die kgl. Kreisbrennwaltschaft, Appellatin, durch Substitution des zum Sachverhalter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Schmidt in seinem Sachen;

durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung des Heinrich Friedrich Traxel in Lauterburg, verübt derselbe mittels eines Messers und mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit von sechs Tagen am 11. April 1878 für überführt erklärt und in eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten, sowie in die zu zweiundvierzig Mark 68 Pf. gerichtlich Kosten verurtheilt worden ist;

2) (der Berufungserklärung des Appellanten vom) des Vorbringens des Appellanten vom 5. Oktober ebenso, wodurch eine weitere Instruktion der Sache angeordnet und die weitere Verhandlung in die heutige Sitzung verlegt worden ist;

3) der in Folge dieser Instruktion weiter aufgenommenen Aktenstücke;

nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen Gehalt: Abfassung ab vom k. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als begründet anzunehmen und denselben mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten freizusprechen;

nach Anhörung des k. Kreisbrennwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dessen Gehalt: Abfassung ab vom kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten freizusprechen;

In Erwägung, daß zwar der erste Richter

auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Würdigung der gesamten Sachlage für erwiesen angenommen hat, daß am Abende des elften April Ernstmonat dieses Jahres in der Wirtschaft des Eigenkätners zu Laubary der Hüfner Friedrich Traxel von der gelegentlich einer Rauferei durch 2 Messerstiche, von welchen der eine in die rechte Hinterbacke und der andere in den linken Oberschenkel von hinten drang, so verwundet wurde, daß eine zehntägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten die Folge war;

daß aber weder der Tatbestand der erschwerlich gefährlichen Körperverletzung noch Beweis dafür, daß Eigenkätner der Täter sei, nicht als erbracht angesehen werden kann;

in Erwägung nämlich, daß zwar Eigenkätner) bei Verletzter Friedrich Traxel mit aller Bestimmtheit auf seinem gleichstarken Eid sie wiederholt erklärt, Eigenkätner sei es gewesen, der ihm die Wunde versetzt habe, welche Behauptung durch die des Zeugen Heinrich Traxel wesentlich unterstützt wird;

daß aber ein gewisser Heinrich Leis, Schuster, von Laubary, bei seiner wegen erschwerlicher Körperverletzung des Eigenkätners erfolgten Vernehmung sich selbst als Täter der in Frage stehenden Verletzung bezichtigt und Friedrich Traxel beschuldigt, und daß diese Beschuldigung auf durch eine Reihe der gewichtigsten Momente unterstützt wird;

in Erwägung in dieser Hinsicht, daß die Zeugen Frau Abendroth und Carl Bixler angaben, Leis sei unmittelbar, nachdem Friedrich Traxel gestochen worden, an den Tisch zu anderen Zeugen gekommen und habe dort unter Vorzeigen eines Messers gesagt: „Ich habe dem Schmiedfritz – dem Friedrich Traxel – ein paar gegeben, die werden ihm gedauert“;

daß zwar die Angaben dieser beiden Zeugen, von welchen Carl Bixler nach dem Zeugnisse des Gerichtsvorstehers Laubary nicht glaubwürdig sein soll, mit Vorsicht aufzunehmen sind;

daß jedoch damit in Übereinstimmung stehen die Angaben des vollkommen glaubwürdigen Zeugen, Adjunkten Heinrich Kaestner, welchem der genannte Leis und zwar erst auf eindringliche Vorhaltungen hin und unter Thränen, also unter Zeichen der Wahrhaftigkeit seiner Beschuldigung, eingestanden, daß er – Leis – und nicht Eigenkätner es gewesen, der den Friedrich Traxel gestochen, wozu noch kommt, daß übereinstimmend der Aktuar gemeinsam Leis auf früher schon dem in der Instruktion gleichfalls genannten Heinrich Feldner gegenüber das gleiche Ge-

ständnisse erblickte und schon am Tage nach der Tat, sowie später von anderen Personen gegenüber die entsprechende Äußerung machte, Oppelland sei ab nicht gewesen, der den Faxel getroffen, er – Leis – wisse, wer ab gewesen, frage ab aber nicht, daß beim Zusammenhalt all dieser Momente jeder Zweifel bezüglich der Täterschaft des Oppellanten schwinden, daß eine Verurteilung desselben nicht weiter rechtsirrtümlich erfolgen werden kann, und das angefochtene Urteil zu reformieren ist;

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Appellationsgericht unter Reformation des angefochtenen Urteils den Appellanten ab der ihm zur Last gelegten Körperverletzung mittels Überfalls von Rache und Kosten frei.

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken in Einigung gemeldet.

Mottor

Köllel

Lyncker

Schlaug

Nº 162.

Öffentliche Sitzung vom 14. November 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken

Kosten:

I. Instanz

Sportelk.	186. 06.
Registry	7. 20.
Nebenspesen	5. 04.
Sa	198. 30.

II. Instanz:

Sportelk.	7. 94.
Registry	2. 40.
Nebenspesen	4. 00.
Sa	14. 34.

Die der K. Oberstaatsanwaltschaft auf Verfügung rücksichtlich Einlegung ist entstanden, v. 163, f. 18, c. 2 registrirt zu Zweibrücken d. 18. Nov. 1878, debet 80 ₰, ohne Rendirschrift, d. Rendant gez. Knapperga.

Ke

Kosten der Ausfertigung & der am 27. Nov. 1878 erfolgten Zustellg. des Urteils:

Sportelk.	7. 74.
Registry	1. 60.
Nebenspesen	5. 00.
Sa	14. 34.

Obige Summe wurde dem Rendant gefertigt.

Ke

in seiner Kraftsperre sei in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Mollitor, Köstel, Hessert, Ostheider, Kirsch, Petri, Staatsanwalt, (und Hatzfeld) Cap: Buhmann, Forstmeister und Hatzfeld, II. Gutsgerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

1) Franz Haarbardt, 25 Jahre alt, Taglöhner, in Bypalheim, Cantons Ludwigshafen, wohnhaft,

2) Franz Müller, 23 Jahre alt, Taglöhner, in Herschlag, Cantons Kusel, wohnhaft, Appellanten von einem Urteile des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 8. Oktober 1878, beide nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Gegenwart

der königlichen Forstbehörde, vertreten durch den königlichen Forstmeister Buchmann dahier,

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter bestellten Appellationsgerichtsrates Köstel in seinem Berichte; nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angefochtenen Urteils, wodurch Appellant Haarbardt

a) der unbefugten Jagdausübung in der Gemarkung von Herschlag am 21. Juni 1878 während der gesetzlichen Schonzeit in Gemeinschaft mit Anderen wurde,

b) der unbefugten Jagdausübung in der Gemarkung von Bypalheim am 23ten

Juni 1878 während der gesetzlichen Schonzeit gemeinschaftlich mit Anderen verübt,
Eggenwirt Müller der unbefugten Treibjagdübung in der Gemarkung von Eggelheim am 23. Juni 1878 während der gesetzlichen Schonzeit gemeinschaftlich mit Anderen verübt, für überführt erklärt, demgemäß Haarbardt in eine Gefängnißstrafe von neun Monaten, Müller in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten, sowie beide solidarisch mit Jakob Brand, Sohn von Georg Brand, von Hochdorf in die zu einhundertsiebenzig Mark 30 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,
2) der Berufungserklärung des Eggenwirt Haarbardt vom festgesetzten und zwar des Eggenwirten Müller vom siebzehnten Oktober ebenso,
3) der den Eggenwirten gewordenen Vorladungen zur heutigen Sitzung, bestätigt durch Gerichtsvollzieher Kitzelberger in Neustadt gegenüber dem Müller am vierten November ebenso und durch Gerichtsvollzieher Philipp Brendel in Ludwigshafen gegenüber dem Haarbardt am sechsten November jüngst;
durch Aufforderung des k. Kreisanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Gemäß den §§ 472 ff. der k. Eggenwirtsordnung, unter Beurkundung des Nichterscheinens der Eggenwirten und in contumaciam gegen dieselben erkennend, deren Berufungen als unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zur Last zu legen,
in Erwägung, daß die Eggenwirten, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen sind, daher in contumaciam gegen sie zu verfahren ist,
in Erwägung, daß nach dem Resultat der vor dem ersten Richter stattgehabten Verhandlung feststeht, daß Eggenwirt Haarbardt am 21. Juni jüngst in Gemeinschaft mit Jakob Brand und Christoph, genannt Peter Müller, beide von Hochdorf, auf dem Hochdorfer Feld, wo sie zu jagen nicht berechtigt sind, frühmorgens, wobei er selbst ein Gewehr mit sich führte,
daß Haarbardt nicht in Abrede stellt, aber rund rein allen Umständen, namentlich seine Verfolgung hinter dem Korn im Feld, und dem Mitführen des Gewehrs, das auf der Flucht in einem Tuch versteckt wurde, und daraus, daß zwei Personen mit gemischtfarbenmäßigen Kleidern betroffen sind, hervorgeht, daß sie damals Wild, insbesondere Hasen, bezüglich welches auf die gesetzliche Schonzeit trifft, zum Zwecke der Erlegung aufsuchten;
in Erwägung, daß ebenso feststeht, auf von den beiden Eggenwirten nicht bestritten wird, daß dieselben am 23. Juni ebenso des Morgens in mittlerer Gemeinschaft mit obgenanntem Brand und Christoph, genannt Peter Müller, im Gemeindewald von Eggelheim, wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, Wild jeglicher Art zum Zwecke der Erlegung aufsuchten, wobei Brand und Christoph, genannt Peter Müller mit Flinten versehen waren und Brand auf ein Reh erlegte;
daß somit auf für einen unbefugten Treibjagdübung, von Mehreren gemeinschaftlich verübt, und da sie auf auf Hasen unbejagbaren sind, während der Schonzeit, vorliegt, ein auf als weiterer, erschwerender Umstand noch hinzukommt, daß die Treibjagdübung in einem Walde stattfand, was der erste

Richter zwar in den Motiven, nicht aber auf
die Disjunktiv-Frage Verschiedenheit hervorgehoben
hat,
in Erwägung zur Sache, daß die Appellanten
auf in dieser Beziehung seinen Grund zur
Beschwerde haben, da mit Recht verschiedene
Personen gegen sie Anklage erhoben worden
sind, wenn auch constatirt, daß in der
Person des Georg Müller die Niederle-
gung der als Wilddiebe gerichtlich bestraf-
ten Brand und Christoph genommen hatte
Müller wie auf der Markstatt der zur Wild-
diebarei gebrauchten Gewehre war, und
daß Haarbardt in jener Zeit fast täglich
die Gesellschaft dieser Wilddiebe aufge-
sucht;
in Erwägung zu den Kosten erster Instanz,
daß der erste Richter, wie er den seine in
Betracht kommenden Artikel einundfünfzig
des bürgerl. Vollzugs-Einführungsgesetzes
in seinem Urtheil nicht angeführt, auch
die Bestimmungen desselben vollständig
übersehen haben, da er sonst nicht
zu der solidarischen Verurtheilung der in
erster Instanz abgeurtheilten drei Gesell-
schaften zu gerichtlichen Kosten gekommen
wäre, wenn man constatirt, daß eine
Vergehungen zur Aburtheilung vorlegen,
welche Untersuchungs- und Verhandlungs-Kosten
verursachten, während ungedachte citirten
Artikel einundfünfzig nur die bei einer
gemeinschaftlichen Handlung betheiligten Mitthäter
solidarisch für die Erdauf verursachten Kosten
setzen und Georg Müller nur bei dem gemein-
schaftlichen Vergehungen vom 23. Juni, Haar-
bardt aber bei beiden, sowie mit dem in
erster Instanz abgeurtheilten Brand bei dem
Vergehungen vom 21. Juni allein betheiligt war;

daß nun allerdings die verschiedenen Unter-
suchungen zum Theil ineinandergriffen
und daher mit mathematischer Genauigkeit
die auf jede einzelne Person treffenden Kosten
sich nicht leicht ausscheiden lassen,
daß daher die Auflage an den Untersuchungs-
und Verhandlungs-Kosten nur annähernd
dadurch bestimmt werden, daß man
die gerichtlichen Kosten erster Instanz in 4
Theile theilt, daher einen und jeden einzel-
nen Vergehungen betreffenden Untersuchung
und Verhandlung, 1/4 zumißt,
in Erwägung zu den Kosten der Berufungs-
instanz, daß gemäß der vorher entwickelten
Grundsätze Haarbardt die neue Hälfte
allein zu tragen hat, während für die
andere Hälfte beide Appellanten solidarisch
haften,

Aus diesen Gründen,†

erkennt der kgl. Appellationsgericht,
indem es das angefochtene Urtheil theil-
weise rectificirt, erweitert und abändert:
1) daß das Vergehungen vom zwanzigsten Juni 1878, dessen beide Ap-
pellanten für überwiesen erklärt worden
sind, auf unter den weiteren offenbaren
den Thatbestand, daß es in einem Walde
und zwar im Appellanten Gemeindewald
verübt worden, erfolgte, und im Urtheil-
die gesetzliche Anwendung vom ersten Richter
übersehen worden ist;
2) daß bezüglich der Kosten erster Instanz

† Urkunde vollzogen über das Urtheilserkennen der Appellanten und in contumaciam gegen die-
selben verkündet- und publicirt durch Landgerichts-Präsident.

Motitor

Köllal Rgt
Appell

Paragraph 54 der Civilprozess-Vollzugs-
einführungsgesetzes angewendet war,
und indem er demgemäss den Theil
des erstrichterlichen Urtheils, welcher
über die Kosten erkennt, soweit er
die seitigen Appellanten betrifft, auf-
hebt, verurtheilt er die Appellanten
Georg Müller und Haarbardt solidarisch
unter sich und mit dem Jakob Brand
von Hasloch zu einem Viertheil der
Kosten, den Appellanten Haarbardt
zu einem weiteren Viertheile solidarisch
mit dem genannten Brand;
weist im Übrigen die Berufung
als nicht begründet ab und legt
von den Kosten der Berufungsinstanz
die eine Hälfte den beiden Appellan-
ten solidarisch, die andere Hälfte dem
Appellanten Haarbardt allein zur
Last, diese Kosten liquidirt also die
gegnerische der Ausfertigung & Zustellung
dieses Urtheils im Betrage zu vierzehn
Mark vierunddreissig Pfennig;
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211 der
Prozessordnung, sowie des Arti-
kels 54 des Civilrechtlichen Einführungs-
gesetzes zum deutschen Prozessge-
setze vom fünf und zwanzigsten
Januar achtzehnhundertneun und-
siebzig, welche von dem Vorsitzen-
den vorgelesen worden sind und

also lautet: (einzurücken.)
Also geschehen & gesprochen zu Gemi-
brücken am Einigungs-Januar.

Müller

Mahler

Köhler

Hoffmann

Appell.

Hildebrand

Nº 163.

Öffentliche Sitzung vom 14. November 1878.

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten	97.97.
Reisekosten	4.00.
Zeugen	5.00.
Gebühren des k. Rechts-A. Baumann in Kandel für Übersetzen	16.00.
	122.97.

Auszüge gefertigt.
/a

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken
in seinem Strafsenate hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vierzehnten November
achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zu-
gegen waren: von Kiesser, Direktor, Moli-
tor, Hessert, Schmidt, Ostheider, Rüffer,
Petri, Regierungsrath und Katzfeld, II.
Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen

Jakob Betsch, 51 Jahre alt, Metzger,
in Hengstberg, Cantons Kandel, wohnhaft,
Appellant & Appellat von einem Urtheile
des k. Friedenspolizeigerichts zu Landau
vom 27. September 1878, in Person er-
schienen und vertheidigt durch
Rechtsanwalt Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellation und Appellatum,

durch Verurteilung des zum Landwehrbataillon Oschatz einberufenen k. Appellationsgerichtsboten Ostheider in seinem Rechte,

durch Einsicht und Verlesung der gerichtlichen darüber aufgenommenen Protokolle, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urteils, wodurch Appellat Betsch der vorsätzlichen Körperverletzung des Steinarbeiters Fabrikant Scherer von Hergnsberg mittels gefährlicher Werkzeuge und mit der Folge mündlicher Arbeitsunfähigkeit desselben, verübt am 6. August 1878 desselben Tages abgeurteilt und zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten sowie in die zu zwei und zwanzig Mark festgesetzten Kosten verurteilt, auch die Einziehung des beschlagnahmten Schutzbalmessers verordnet worden ist;

2) des Verkündungsurteils dieses Gerichts vom 24. Oktober dss. Js., wodurch vor erneuter Entscheidung eine nähere Instruktion der Sache verordnet und die weitere Verhandlung in die frühere Lage zurückversetzt worden ist;

durch Vernehmung der nachgenannten Zeugen, nämlich:

a) Belastungszeugen:

1) Fabrikant Scherer, 40 Jahre alt, Steinarbeiter, mit dem Appellatum im III. Grade verwandt,

2) Gerichtsdiener Winter, 21 Jahre alt, Tischler von Cudowa, dienstlich bei dem kgl. Amtsgerichte Niederreuther,

b) Entlastungszeugen:

1) Franz Vesper, 22 Jahre alt, Hausknecht,

2) Christoph Roth, 66 Jahre alt, Brauereiarbeiter, alle drei in Hergnsberg wohnhaft und - soweit nicht anders angegeben - mit dem Appellatum nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste stehend, welche Zeugen, während Verkündung des Urteils in das Zeugnizimmer gewiesen, einer Vereidigung desselben vorgängig, auf die Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht und vor dem Kollegen das Mannich (verwandt) laut verlesen, auf- und zwar ein jeder besonders - vereidigt worden sind mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", sodann, nachdem sie über Personalien, wie vorgängig, angegeben, einzeln

und ruhiger Gegenwart der noch nicht
vernommenen Zeugen in ihre Wohnungen,
welche der Gerichtsschreiber stenografisch
notiert hat, geführt worden sind,
Nach Aufforderung des Appellaten in
seinen Erklärungen auf die ihm vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Aussage-
punkte punkte, sowie seine Verfahr-
ungsweise in seinem Vor- und Antrage,
letzteren dahin gehend: Gestalte es dem
kgl. Appellationsgerichte, den Appel-
laten mittels Reformation des ver-
gangenen Urteils von Kerker und
Kosten freizusprechen, subsidiarisch
die vom ersten Richter verhängte
Kerker entsprechend zu vermindern
unter Annahme mildernder Umstän-
de zu Gunsten des Appellaten,
Nach Aufforderung des K. Kreisanwalts
Petri in seinem Vor- und Antrage,
letzteren dahin gehend: Gestalte es dem
k. Appellationsgerichte, die Berufung
des Appellaten als unbegründet
zu verwerfen und demselben die
Kosten der Berufungsinstanz zu Last
zu legen, über die Berufung des
k. Kreisanwalts in Limbach aber
nach seinem Ermessen zu erkennen,
In Erwägung, daß der Zeuge Scherer
heute in bei seiner Vernehmung vor
dem Gerichter und in der durch

Urteil vom 24. Oktober abhin angeordn-
ten Instruktion mit aller Bestimmtheit
auf seinen Eid hin aufrecht, Appellant
Betsch habe ihm am 6. August abhin
Abends gegen 6 Uhr zu Hergenberg
in seinem Garten, während er daselbst
grabte, unter der Behauptung, er
werde auf Eigentum des Appellan-
ten, mit einem Besitzmesser einen
Hieb auf den linken Vorderarm
versetzt, so daß dieser den Ärmel
und den Hemd, womit er bekleidet
gewesen sei, durchdrang und einen
Schnittwunde am Arme selbst zeugte,
und Appellant habe ihm noch mit
einem großen Stein einen Schlag
auf den Kopf versetzt, der jedoch
keine Verletzung von erheblicher Bedeu-
tung zur Folge hatte,
daß Zeuge Scherer auf den in den
Akten aufgenommenen ärztlichen Befunden
und Gutachten in der Art am Gegen-
stand am linken Vorderarme einen
Schnittwunde erlitten hat, die nach-
weis von einem Schneidwerkzeuge herrühren
kann und einen Arbeitsunfähigkeit
von 9 Tagen zur Folge hatte,
daß klagende Appellant Betsch zwar
zugibt, mit Scherer zur obenangegebenen
Zeit über das Eigentum des Pferdes,
auf dem derselbe ritt, einen Wort-

wesentl gehabt zu haben, obwohl Zeugin, derselben körperlich nahetzu stehen, sowie ausstellt, ob Könne sich nicht wohl sein und Zeuge müsse seine Wahrnehmung bei einer anderen Gelegenheit erlitten haben, die derselbe zu verschiedener Zeit nicht mit einem Messer bekleidet gewesen sei und weder den verwundeten Gegenstand der Messer und des Hemd, die er damit getroffen haben will, einschnitte zeigen, die mit dem Schnitt-Riß um Arme des Zeugen so correspondieren, daß übereinstimmen ist, sie seine Aussage derselben Tatsache wie die Klinda und Zeugin Christ mit ihr hervorgebracht worden,
daß nun allerdings einige Zeugen, insbesondere die in der Hauptinstruktion benannten Ehepaar von Christoph Roth und die später benannten Entlastungszeugen Christoph Roth und Franz Vesper behaupten, sie hätten den Scherer während seines Streites mit Betsch oder unmittelbar vorher gesehen und dabei wahrgenommen, daß derselbe lediglich ein Hemd und nicht mit einem Messer versehen gewesen sei, daß aber die Aussage dieser Zeugen durch die Aussage der Zeugin Katharina Winter, die den Scherer, nachdem er den Streit mit Betsch

gehabt, auch heute bekundet hat, nahezu widerlegt wird, indem diese Zeugin angibt, Scherer habe damals seinen Mantel angehabt, sei auf Bürgermeisters in seinem Hause wieder herunter gekommen, wobei sie bemerkt habe, daß ihm das Blut an der linken Hand hinab floß, er ist den Einschnitt an seinem Mantel gezeigt und gesagt habe, daß Betsch ihn mit einem Schneidemesser in den Arm gestochen habe,
In Erwägung, daß die Aussagen der entlastenden Zeugen über die (wohnlichen) von ihnen behaupteten Wahrnehmungen recht wohl denkbar ist, da sie eine so sich völlig indifferente Tatsache betroffen, daß sich aber nicht auf die Zeugin Katharina Winter der Fall ist, da die Tatsache, über welche sie berichtet, wohl geeignet waren, ihre lebhafte Aufmerksamkeit zu erregen, daß daher kein Grund besteht, an die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin Zweifel zu setzen, zumal auch die in der Instruktion namentlich benannten Ehepaar das vgl. Oberförsters Niederreuther angibt, sie habe allerdings alsbald, nachdem Zeuge Scherer am Morgen in Hause auch heute gekommen sei, gesagt, daß er „gestochen" sei, sie daselbst in die Behausung Scherer's gegangen, wo sie gesehen habe, daß sein Hemd, Hand-

einmal und zwar blutig sein, und er
ist gesagt habe, dass Betsch ihn mit
dem Schutzmesser gestochen habe,
dass endlich Scherrer die gleiche Angabe
dem von selbem Abends noch sofort
gerufenen Arzte machte und nicht
wegzuleugnen ist, dass jener, während
sein Gemüth noch unter dem frischen
Eindrucke der erlittenen Kränkung und
Wuth, eine falsche Entstehungsursache
derselben simuliert haben sollte, dass
dem sei, wie Gericht oben angenommen hat,
seine bezüglichen Angaben mit dem
ärztlichen Befunde vollständig im
Einklange stehe, dass daher ihnen vollen
Glauben beizumessen ist;
In Erwägung, dass sowohl das Schutz-
messer wie der Stein, die wie oben
erwähnt zu der Körperverletzung
gebraucht wurden, als gefährliche
Werkzeuge zu erachten sind, und dass
nach all dem der erste Richter mit
Recht den Angeklagten Betsch einer
Körperverletzung des Jungen Scherrer
im Sinne von §223a des Strafgesetzbuches
für schuldig erklärt hat;
In Erwägung zur Strafe, dass zwar
die verübte Körperverletzung eine
ziemlich grave Folge hatte, dass jedoch
Betsch sich bisher eines völlig unge-
trübten Rufes erfreute und sonst

festgestellt, dass er und der Widerpart in Folge
von Eigenthumsstreitigkeiten schon längere
Zeit in feindseligem Verhältnisse haben, letzteres
zur Zeit der That sich das Haus mit Feind
umzäunte, dass ersterer als sein Eigenthum
recht, derselbe zwischen beiden auf eine
Wortstreit stattfand, bei welchem Scherrer, wie
die jüngere Ehefrau Martin Roth angibt, mit
der Axt vor dem Gesichte des Betsch herum-
fuchtelte und dieser dadurch wohl in Aufre-
gung gerathen sein mag, und dass in Anbe-
tracht all' dieser Momente es gerechtfertigt
erscheint, mildernde Umstände anzunehmen
und demgemäss die von Staatsanwalt vor-
genommene Strafe entsprechend herabzusetzen,
dass die Umstände das Vorliegen
als wenigstens erscheinen lassen, die Ver-
jährung des zur Körperverletzung benütz-
ten Schutzmessers, dessen Betsch zu Aus-
übung seines Handwerks bedarf, zu ver-
ordnen,
dass auch die Rückgabe des Messers und
Handes, die in der angeordneten Verifi-
kation bestätigt worden, an den
Eigenthümer Scherrer zu verordnen ist,
dass dessen die vom k. Bezirksanwalte in
Landau eingelegte Berufung zu verwerfen,
die von Betsch eingelegte theilweise
begründet anzunehmen ist, letzteres als
in der Hauptsache unterliegender Theil
in die Kosten der Berufung instanz

zu verfällen ist,

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die vom kgl. Rechtsanwalte in Landau eingelegte Berufung ab, verwirft die vom Beschuldigten Betsch eingelegte Berufung ab in der Hauptsache, modifizirt das angefochtene Urtheil theilweise reformirt, setzt ab unter Annahme mildernder Umstände die vom Polizeistrafgesetzbuche für eine solche von einem Monate fest, hebt ferner die von dem selben verordnete Einziehung des beschlagnahmten Schießgewehres auf, verfügt dessen Rückgabe an den Appellanten Betsch, sowie die Rückgabe des beschlagnahmten Pulvers und Schrotes an den Zeugen Scherer, und legt endlich dem Appellanten Betsch die Kosten der Berufungsinstanz zur Last, liquidirt zu einhundert Mark einundzwanzig Pfennig, in Anwendung des §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 194, 211 & 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, welche von den Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (einzurücken)

Also geschehen wie hierüber genehmigt.

Kieffer

Molitor

Eppel

Kosten
beider Instanzen:
Spruchkosten 85.01.
Registrirung 4.80.
Tagesisa 4.20.
Sa. 94.01.

Rückzuzahlen sind.

Die dem Beschuldigten zum Zwecke einer Strafvollstreckung rechtskräftig gewordene Appellationsschrift ist unter No. 3419 registrirt zu Zweibrücken am 28. Novbr. 1878 vol. 163, fol. 24, c. 2, ex decret, rechtskräftig Bolg, 6. Kanzleirat zug. Arnsperger.

No. 164.

Öffentliche Sitzung vom 15. November 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nöpel, Hefert, Ostheider, Kirsch, Petri, Rechtsanwalt und Katzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ferdinand Levi, 56 Jahre alt, Trompeter, in Germersheim wohnhaft, zur Zeit in Haft befindlich, Appellant und Appellat von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom ersten Oktober 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsanwalt Meyer dahier,

gegen

die kgl. Rechtsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hefert in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Ferdinand Levi des Hausfriedensbruches zu

Hermersheim sind d. d. Jahres 1877 für überführt erklärt und in eine Ge-
fängnißstrafe von vier Monaten, auf
welche jedoch die von demselben erlit-
tene Untersuchungshaft von fünf und-
dreißig Tagen in Anrechnung zu kom-
men hat, sowie in die zu einundacht-
zig Mark 34 ₰ liquidirten Kosten
verurtheilt worden ist;
2/ der Verkündigung des Urtheils
theilten und jener d. d. Kirchheimbolan-
den d. d. Bezirksgerichts in Landau,
beide vom 17. Oktober 1878,
durch Aufforderung des Appellaten in
seinen Erklärungen auf die ihm vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungs-
punkte, sowie in seiner Vertheidigung
in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer
dahin gehend: Appella d. d. den kgl.
Appellationsgerichte, den Appellaten
mittels Reformation des angefoch-
tenen Urtheils von Kosten und Kosten
freizusprechen, subsidiarisch: die von
ersten Instanz wegfingte Kosten ent-
sprechend herabzusetzen,
nach Aufforderung des kgl. Kirchenvorstands
Petri in seinem Vor- und Nachtrage,
letzterer dahin gehend: Appella d.
den kgl. Appellationsgerichte, die
Berufung des Appellaten als grund-
los zu verwerfen und demselben die
Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu
legen, sowie die Berufung der kgl.
Kirchenbehörde als begründet anzunehmen
und die Sache d. d. ersten Instanz von
4 Monaten auf eine solche von 8 Mona-
ten zu erhöhen,
In Erwägung zur Berufung der Letzter-
ten, daß auf der Hauptklage in Ver-
bindung mit den Akten sich ergibt,
daß der Appellant, welcher – von anderen
Handelsgeschäften abgesehen – zu Hermers-
heim das Brunnengeschäft gewerbsmäßig
betrieb und dasselbe als Kaufmann
zu betrachten ist, Art. 272 f. 3 d. Handels-
gesetzbuches, durch rechtskräftiges Urtheil
des k. Bezirksgerichts Landau vom 17ten
Dezember vorigen Jahres in Haft erklärt
wurde und demgemäß seine Zahlungen
eingestellt hat,
In Erwägung, daß auf der Prüfung
seiner Handelsbücher sich ergeben hat,
daß, wie er auch selbst nicht bestreiten
kann, er die jährliche Ziehung seiner
Bilanz unterlassen hat, indem er vom
Beginne seines Geschäfts im Jahre 1848
an nur einmal, nämlich 1853, eine
Bilanz gezogen hat, und dem gesetzlich
vorgeschriebenen unumgänglichen Er-
fordernisse auf einmal im August
und Septembar 1877 drei Bilanzen gleich-
zeitig für die Jahre 1873, 1875 und 1877 ge-

richtete, welche übrigens dem wirklichen Kunde das Geschäft nicht einmal nachsprechen und daher als Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nicht für die beginnenden Jahre gelten können, so daß feststeht, daß er bei einem Geschäftsbetrieb von 30 Jahren nur einmal eine Circulaire gezogen hat, wozu noch kommt, daß er auch bei Beginn seines Geschäfts das durch Art. 29 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Inventar nicht errichtete,

In Erwägung, daß aber auch ferner feststeht, daß er seine Handelsbücher so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht seiner Vermögensstandes gewähren, daß nämlich bei einer Reihe von Geschäften Abschreibungen vorkommen, die den Ursprung und die Entwicklung des betreffenden Geschäftes zu erkennen entweder erschweren oder unmöglich machen,

daß sämmtliche Kreditposten nicht gehörig eingetragen sind, während solche für etwa 70,000 M. im Hauptbuch waren und später in der Post nachgemeldet wurden,

daß auch Ein- und Ausgang der Wechsel überhaupt nicht regelmäßig nachgewiesen sind und auch die Casse nicht und dies besonders in einer Zeitperiode —

Mai 1875 — wo ab beim Ablaufen der Serie das Liquidationsdatum den Gläubigern von großem Interesse ist, zu wissen, ob ihnen auch nöthig ist, daß damals für den Betrag von 75000 M Wechsel im Portefeuille sich befanden, wie der Liquidat in seinem über die Gütergemeinschaft errichteten Inventar vor Notar Keller auch ausdrücklich angekommen hat, während auch den Büchern sich nicht erfassen läßt, ob dieser Betrag richtig ist,

daß ferner sich gar keine Aufzeichnung über die Ausstellungen seiner beiden verschwundenen Kinder vorfinden, denen ein Gesammtbetrag zu 30000 M. zugeschrieben waren,

daß auch der Übertrag seines Ausstandes aus Liquidationsbuch. Geschäft in Handelsheim an seine Tochter Maria für 30000 M vom 29. August 1877 und die darüber aufgenommenen Übereinkommensverhältnisse auch den Büchern sich nicht ersehen lassen,

daß endlich auch in letzter Stunde, nämlich am 14. September 1877, seine Geschwister und Kinder von Geschwistern in ihrer Eigenschaft als Erben von August Levi, sowie die Kinder seines Schwagers Wilhelm Mayer für ihre angebliche Guthaben durch Cession früher Ausstände gedeckt waren, obwohl

unter diesen Gesichtspunkten die Forderung von zusammen 47000 M für erzeugbier von Siegfried Levi und Wilhelm Mayer in Dépôt erstellten Warengegenstände, welche inzwischen verkauft sind und von denen nun dessen Erben nicht erfahren kann, ob und wann sie überlassen würden, dass der erste Richter den Eigentumsanspruch dieser mit Recht wegen unlauteren Wettbewerbs Entzogen hat;

In Erwägung zum Vorbringen und zur Berufung des kgl. Amtsanwalts, dass über die Rechtsverhältnisse, bei denen der Eigentümer beteiligt ist und über den Kreis der Massegläubiger nach erfolgter Abdruck von mehr als einem Jahr eine solche Verzögerung bedeutet, dass der anhängende Vorgang noch nicht klargestellt ist;

dass aber jedenfalls die Gläubiger den weitaus größten Teil ihrer Forderungen verlieren werden;

dass es Pflichten über 400000 M angemeldet sind;

dass die meisten Anmeldungen befriedigt oder gedeckt sind;

dass gerade diese Umstände und die Natur der mitunter gepfändeten Gegenstände erfordert hätten, dass in den Gründen Klarheit geschaffen und über dasselbe

fortgegangen, ob Allgemeinheit zugegangen, dass endlich noch die Massekosten geschätzt und beziffert in angemessenen Entfernung betrieben würde und diese zumal im letzten Jahre, dennoch zu einer Zeit, wo ab dem Eigentümer nicht bekannt sein konnte, dass der Zusammenbruch nahe abzuwenden war;

dass dieser bei solch' beschleunigtem Treiben dem Eigentümer mit Kosten entgegen gehalten werden muss;

dass demnächst, da die Kosten einer erneuten sein muss, die vom ersten Richter übergangenen nicht genügend und dennoch genügend zu erlösen ist;

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Eigentumsgericht die Berufung des Beklagten als nicht begründet und verurteilt ihn zu den Kosten der Eigentumsklage, liquidiert zu zwölf Mark siebenundsechzig Pfennig, erklärt jedoch die Berufung des kgl. Amtsanwalts für begründet, erhöht die übergangenen Gefängnisstrafe auf eine solche in der Dauer von sechs Monaten und zwar mittels Gegenüberstellung der angehaltenen Kosten, und beläßt es bei dem erkannten Abzug der Untersuchungshaft mit sechsundvierzig Tagen,

In Anwendung der Art. 194 & 211 der

Verfügungsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzurücken)
Also gehalten und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Meister

Molitor Köllner

Hoffmann Eppelsheim Hildebrand

N°165.

Öffentliche Sitzung vom 21. November 1878.

Kosten dieser Instanz:
Sportelbetrag 23.52.
Registrirung 3.20
Stempel 2.60
Gerichtsvollzieher Scheuern des K. Landgerichts Dr. Kieffer in Bergzabern 17.00
Sa. 46.32.
Rückzug erfolgt. Fe

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsorte hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten November achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Hebert, Schmidt, Ostheider, Ritter, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Aktuargerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen

In Sachen

Johann Alt, 25 Jahre alt, Aktuar, in Kirchheimbolanden, Cantons Grünstadt, wohnhaft, Appellant und Appellat von einem Urtheil des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Frankenthal vom 15. Oktober 1878, in Person erschienen und vertreten durch Rechtsanwalt Meyer dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Appellantin,
nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:
1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch Appellant der vorsätzlichen Körperverletzung der Margarethe Alt, 11 Jahre alt, Tochter des Aktuars Joseph Alt von da mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mit überlegter Arbeitsunfähigkeit von mehr denn zwanzig Tagen, vom 20. Juli 1878 zu Kirchheimbolanden für überführt erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten, sowie in die zu resistirenden dreißig Mark 48 Pf liquidirten Kosten verurtheilt, und die Rückgabe des beschlagnahmten Prügels an den Eigenthümer angeordnet worden ist;
über Berufungserklärungen des Appellanten und des k. Kreisanwalts in Landau vom 19. und 21. Oktober abhin;
nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen und den ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkten, sowie seine Vertheidigung und in seinen Vor- und Antrags, Letzteren dahin gehend: Appellat sei dem kgl.

Appellationsgerichts, die gegen den Appellaten verhängte Haft in Wegfall kommen zu lassen,

auf Aufhebung des K. Amtsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin gehend: Festhaltung des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Beklagten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen, über die Berufung des K. Amtsanwalts in Limbach aber nach eigenem Ermessen zu erkennen,

in Erwägung, dass der erste Richter auf Grund des vorliegenden Beweismaterials mit Recht den Beweis als erbracht angenommen hat, dass Appellant Johann Alt den zugezogenen Zeugen gegenüber die als Person alte Margarethe Alt, Tochter von Joseph Alt, während diese im Begriffe war, ihren beiden jüngeren Geschwistern das Essen zu holen, zuerst mit der Hand auf den Kopf und sodann mit einer Rebahacke, die er in der Hand trug, auf Rücken, Arm und Bein schlug, dass er dies that, weil er in den Händen der bezeichneten Geschwister der Margarethe Alt Pflaumen sah und wohl mit Recht der Meinung war, dieselben hätten dies sich von einem ihm gehörigen, in seinem hohe stehenden Pflaumenbaume angeeignet;

dass die Margaretha Alt in Folge der erlittenen Misshandlung 18 Tage krank und arbeitsunfähig war,

in Erwägung, dass die zur Misshandlung gebrauchte Rebhacke als ein gefährliches Werkzeug zu erachten und dass auf all' dem der erste Richter mit Recht den Appellaten Alt einer Körperverletzung der Margaretha Alt im Sinne von § 223 a des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt hat, dass derselbe auf die bei der Strafbemessung in Betracht kommenden Umstände gehörig gewürdigt und die entsprechende Strafe festgesetzt hat;

dass daher sowohl die von Alt als auch die vom kgl. Amtsanwalte in Limbach eingelegte Berufung zu verwerfen und ersterer als in der Hauptsache unterliegender Theil in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen sind, welche durch die Berufung des kgl. Amtsanwalts entstanden sind, zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht sowohl die von Verurtheilten Alt als auch die vom kgl. Amtsanwalte in Limbach eingelegte Berufung als unbegründet ab Letzterer Verurtheilung des ersteren in die Kosten der Berufungsinstanz mit

Rücksicht der durch die Berufungsbekl-
rung des kgl. Kreisbauwalts auferlaufenen,
liquidirt sowohl zu sieben Mark vierund-
achtzig Pfennig,
die Anwendung der Art. 194 & 211 der
Kreisgerichtsordnung, welche von dem Ver-
sitzenden vorgelesen worden sind und
also lautet: (anzudrucken.)
Also gesehen und gesprochen zu Zwei-
brücken wie Eingangs gemeldet.

Kieffer

Schmidt

Molitor

Petri

Hoffmann

Kostenberechnung:
Urtheilskosten 14.12.
Registrirung 3.20.
Eingabe 4.60.
Gebühren des k. bezirksgerichtl. Dr. Klapp in Speyer: 12.00.
Sa. 31.92.
Abzüge gefertigt. fa

Nº 166.

Öffentliche Sitzung vom 21. November 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Kreisgerichtsstelle hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten November 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Hofert, Schmidt, Ostheider, Rieth, Petri, Kreisbauwalt und Hatzfeld, II. Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Valentin Hartmann, 58 Jahre alt, Korb-
macher, in Wattheim, Cantons Pirmasens,
wohnhaft, Appellant & Appellat von einem
Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu
Lemberg vom 15. Oktober abhin, in Sache
erschienen und vertheidigt durch
Rechtsanwalt Koenig dahier,

gegen

die kgl. Kreisbauwaltschaft, Appellatin
& Appellantin,
durch Verfügung des zum Berichterstat-
ter ernannten kgl. Appellationsgerichts-
rathes Schmidt in seinem Berichte,
durch Einsicht & Verlesung der sämmt-
lichen hierher gehörigen Prozeßschriften,
und besonders:
1) das mit Berufung angegriffenen,
obenerklärten Urtheils, wodurch Ap-
pellant Hartmann der vorsätzlichen
Körperverletzung des Viktorius Johann
Georg Kegel II von Wattheim mittels ei-
nes gefährlichen Werkzeugs, verübt
am 18ten September 1878 zu Wattheim, für
überführt erklärt und zu einer Gefäng-
nißstrafe von drei Monaten, sowie in
die zu (fünfundzwanzig Mark) fünf-
undzwanzig Mark festgesetzte Pfen-
nig liquidirten Kosten verurtheilt, nebst
die Einziehung der beschlagnahmten
zur Zeit gebrauchten Mistgabel verordnet
worden ist;
2) der Berufungserklärung des Vertheidigers

und das kgl. Amtsanwalts in Landau vom 21. und 23. Oktober abhin,
auf Aufforderung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidigers in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Schalla als dem kgl. Angeklagten spreche, die vom ersten Richter verhängte Strafe entsprechend zu ermässigen,
auf Aufforderung des kgl. Amtsanwalts Petri in seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Schalla als dem kgl. Angeklagten spreche, die Verurtheilung des Vertheidigers als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufung einstweilen zu Last zu legen, über die Berufung der K. Amtsanwaltschaft aber noch weiteren Beweis zu erheben,
die Erwägung, dass durch die Aussage des vor dem ersten Richter vernommenen Zeugen Johann Georg Kegel I. in Zweifel gestellt mit dem objektiven Befund der Verletzung desselben und den Aussagen der übrigen in der Inkorporation vernommenen Personen unzweifelhaft erwiesen ist, dass Angeklagter Hartmann (als) Sap: am 18. Septembar abhin in seinem Hofe zu Westheim dem vorgenannten Zeugen, mit welchem er wegen

der Abgabe von Pferde in Wortwechsel gerathen war, mit einer Mistgabel einen Stich auf die Brust versetzte, so dass der Getroffene blutete, ohne dass jedoch die Verletzung weitere Folgen für den Verletzten gehabt hätte,
dass demnach der erste Richter mit Recht den genannten Angeklagten des ihm zur Last liegenden Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeugs für überführt erklärt hat,
dass dieser Angeklagte zwar heute, wie vor dem ersten Richter, glauben machen will, es sei zuerst von dem Verletzten eingegriffen worden, dass aber diese Aufstellung nicht mehr, wie der erste Richter schon zutreffend erörtert, in solcher Weise unwahrscheinlich erscheint, sondern derselben auch durch den Zeugen Kegel widersprochen wird,
dass derselbe auch von der erst heute vorgebrachten neuen Behauptung des Angeklagten Hartmann gilt, als habe sich der Verletzte Kegel selbst die constatirten Verletzungen beigebracht,
dass daher die Berufung des Beschuldigten in der Hauptsache als unbegründet sich erweist,
die Erwägung zum Vorbringen, dass der erste Richter auch in dieser Beziehung

alle Momente gebührend gewürdigt und die aufgestellte Norm zweckmäßig ist, weshalb dem Appellaten Hartmann abzusprechen ist in dem kgl. Kreis-anwalte ein Grund zu einer Ablehnung gegeben ist,

In Erwägung, daß demnach die vorderste Einziehung der gebührenden Mietgebühr betrifft, daß kein genügender Grund für Anordnung dieser Maßregel vorliegt, weshalb dieselbe aufzuheben ist,

Aus diesen Gründen

weist der kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung des Beschuldigten in der Hauptsache und die des K. Kreisanwalts als unbegründet ab, hebt jedoch mittels Erzielung dieser Resolution das angefochtene Dokument die Einziehung der Beschlag genommenen Mietgebühr auf, verordnet dem Rückgabe an den Eigenthümer und legt endlich dem Appellaten Hartmann die Kosten der zweiten Instanz (zu Last) las mit Ausnahme der durch die Berufung des K. Kreisanwalts entstandenen zu Last, liquidirt somit zu sieben Mark einundzwanzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194, 211 und 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen wurden

sind und also lautet: (eingerückt).
Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingang gemeldet.

Molitor

Mayer

Meyer

Schwarz

Nr. 167.

Öffentliche Sitzung vom 22. November 1878.

Marktgebührenstreit.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten November 1878, wobei zugegen waren: von Küster, Direktor, Molitor, Nöffel, Hessert, Ostheider, Krüger, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
des kgl. Kreisanwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Oktober 1878,

gegen
Albert Hoh, 31 Jahre alt, geboren zu Münchweiler in Baden, gegenwärtig Zeugenschaffner, und in Zweibrücken wohn-

F subsidiarisch: eine nochmalige Vernehmung der Zeugin Catharina Mechel anzuordnen, zusetzt gebilligt

Hoffmann

Hoffmann

Hoffmann

sest, in Person erschienen und vorbei. sprochen durch Rechtsanwalt Rosenberger dahier, Appellaten, wegen Verwerfung der zum Cassationsprotokoll angemeldeten kgl. Appellationsgerichtsrathes Möckel in seinem Cassationsgesuche, wegen Einsicht und Verlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und Erkennens:

1) daß mit Verwerfung eingelegten Rechtsmittels, wodurch genannter Albert Hoh von dem ihm zu Last gelegten Verbrechen der gewaltthätigen Körperverletzung mittelst Verletzung an der 28 Jahre alten Ehefrau Catharina Mechel von Niedergreibach, und der Aufforderung vom 21. Juli 1878 in seinem Hause begangen während der Dienst von Amtswegen durch Zwischenkunft, als nicht überhaupt freigesprochen worden ist;

2) der Berufungserklärung des k. Staatsanwalts am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken vom 22. Oktober abhin, durch Aufforderung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Zunamen, letzterer dahier gehend: Gestalten ob dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des k. Staatsanwalts in Zweibrücken als begründet anzunehmen, demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Appellaten Hoh des Vor-

Erachten der gewaltthätigen Verletzung einzuleitenden Verhandlungen an einen Friedensgerichten für überflüssig zu erklären und sie in einen Zuchtpolizeiverfahren von einem Richter, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen - in Anwendung des §. 176 §. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. (186 und 1) Cap: 194 & 211 der Strafprozessordnung, F

durch Aufforderung des Appellaten Hoh in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte, sowie seinen Vertheidiger auf in seinen Vor- und Zunamen, letzterer dahier gehend: Gestalten ob dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ohne Grund anzuhalten zu verwerfen,

In Erwägung, daß ob bereits Entscheidung über die eingelegte Berufung zuständig erscheint, vor Allem die Zeugin Catharina Mechel von Niedergreibach, ein aber auf auf andere Zeugen vor den Schranken des Appellationsgerichts zu vernehmen,

daß demnach die Verhandlung der Sache in eine weitere Sitzung zu verlegen ist;

Aus diesen Gründen

verlangt das kgl. Appellationsgericht die weitere Verhandlung der Sache in die Sitzung vom siebenten December

wärtigen, Morgens 9 Uhr, verordnet, dass in dieser Sitzung auf Requisition des kgl. Oberstaatsanwalts als Zeugen vernommen werden:

1) Ortsrichter Mechel, 28 Jahre alt, ledig, Tochter von Wilhelm Mechel, Ackerer,
2) Maria Kraemer, 27 Jahre alt, ledig, Tochter von Nicolaus Kraemer, Ackerer, beide in Niederzweilbach wohnhaft,
3) Johann (Nik.) Caspar Rauch, Müller, auf der Blumenauer Mühle wohnhaft,
4) Matthias Argus, Postmeister, zur Zeit in Moring wohnhaft, und endlich
5) Julius Schmitt, Hilfsforstarbeiter, in Zweibrücken wohnhaft;

überdies ist dem Appellanten, welcher weitere Untersuchungszeugen vorzuladen, und gibt ihm auf, in dieser Sitzung ohne weitere Vorladung zu erscheinen.

Also geschehen und Einigung vorgelesen.

Kieffer

Mosel

Möller

Mohr

Hilfsgerichtsschreiber.

Nº 168.

Oeffentliche Sitzung vom 22. November 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Versammlungssaale hat in

Ehescheidung.

der oeffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten November 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Möschel, Hessert, Ostheider, Kirsch, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, ersterer Referendar, letzterer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Kreisanwaltschaft, Appellantin, von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau, als Disciplinargericht erkennend, vom 15. Oktober 1878,

gegen

Eduard Seibert, 59 Jahre alt, Gemeindewaldhüter, in Birkenfördt, Einkommensbezieher, wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Frenckel daselbst,

durch Aufforderung des zum Sachstandsberichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellat Seibert von der Aufforderung der vorsätzlichen Zuwiderhandlung seiner Dienstpflichten, um Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wegen des 20. Februar 1878, als nicht überwiesen freigesprochen worden

ist;
2) der Zurückweisung der k. Staatsanwaltschaft in Landau vom 17. Oktober abhin;
durch Aufhebung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Aufzeige, letzterer Ansicht gehend: Appellation gegen den kgl. Appellationsgerichte, die Zurückweisung der k. Staatsanwaltschaft in Landau als begründet anzuerkennen, demgemäß mittels Rückgabung des angefochtenen Urtheils den Appellaten der ihm zu Last gelegten Zuwiderhandlung gegen seine Dienstpflicht für überwiesen zu erklären und ihn in eine disciplinäre Geldstrafe von 25 M sowie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen - in Anwendung der Art. 153, 161, 162 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Januar 1871 und der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung;
durch Aufhören des Appellaten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Aufzeige, letzterer dahin gehend: Appellation ab dem k. Appellationsgerichte, die von der kgl. Staatsanwaltschaft eingelegte Zurückweisung als eine Grundlose zu verwerfen;
In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der Verhandlung in Verbindung mit den Akten thatsächlich feststeht, daß der Appellat am 20. Februar abhin in Gemeinde Lerchenfeldt, Distrikt Waldhaus, den Adjunkten Brauer von Dorfmark, welcher mit seinem Knechte und seiner Magd gemeinschaftlich zu seinem Anwesen Kraußmark zusammenhaust, wovon der Appellat, nachdem er sein Protocoll eingekündigt, alsbald sich wieder entfernte, während der Adjunkt mit seinen einspännigen Leiter, die er bei sich hatte, den Kraußmark gemeinschaftlich mit seinem gemieteten Dienstboten auf seiner Behausung verbrachte;
daß zwar weiter feststeht, daß der Adjunkt mit seinem Fuhrwerk Kraußmark auf halbe Fahrt und eine Behausung, nur eine Tagfahrt über Land Gemeindewald gehabt, daß Übrigen aber über seinen Dienstherrn privatweise Forderungen geltend zu haben, daß dieß auf von seinem gemieteten Dienstknechten bestätigt wird, während der Appellat, da er sich für sofort entfernt hatte, darüber keinen Aufschluß geben kann;
daß aber ein Beweis dafür, daß mehr als eine Tagfahrt gehabt worden sei, über den Angaben des Zeugen Engel, der nicht verlässig genug ist, nicht vorhan-

nun werden kann,
dass dieser der Appellant, indem er ab-
berufen ein Protocoll darüber gegen den
Kanzlist unter Civilverantwortlichkeit
seines Dienstführers errichtete, seiner Dienst-
pflicht zwar theilweise nachkam, dieselbe
jedoch insofern verletzte, als er unter-
liess, auf den Adjunkten und die Magd,
als mit dem Kanzlisten gemeinschaftliche
Frevler, zu benennen, wie es Art. 8 des
Fortstrafgesetzes vorsieht, was zur Folge
gehabt hätte, dass nicht, wie geschehen,
ein einfacher Forststrafall abgemacht
worden wäre, sondern ein Fravel durch
Mehrere angenommen und gegen jede
Person eine besondere Geldstrafe ver-
hängt worden sein würde;
dass nun der erste Richter aber mit
Recht die Erfordernisse des Art. 153 des
Einführungsgesetzes als gegeben erachtete,
übergenommen den Thatumstand, dass
der Appellat auf mit dem Einzelrichter
gefrevelt habe, er wurde durch die
beanstandete Art der Protocollirung
dem Adjunkten und der Magd einen
rechtswidrigen Vortheil zu, weil ihm
die Vorschrift des citirten Artikels 8
nicht günstiger bekannt und er der
Meinung gewesen sein konnte, dass
nicht jedem Frevler eine besondere
Geldstrafe treffe, sintemale der Adjunkt

allein für die gefrevelte Forstarbeit fasste,
dass es zwar scheinen fällt, bei einem von
seinen Vorgesetzten so günstig qualificir-
ten Individuum, der schon 24 Jahre im
Dienste steht, einen falschen Sprung von
Instrumentirung seiner Pflichten voraus-
setzen,
dass er auch, wie er selbst angiebt, eine
Schonung für den Adjunkten dem
Kanzlist als Frevler (Angeschuldigte) ca-
ducirte,
dass jedoch immerhin Zweifel darüber
bleiben, ob er nicht wirklich in einem
Irrthum sich befand, zumal nicht nach-
gewiesen ist, dass er während seiner Dienst-
zeit correkt nach Art. 8 protocollirte,
wenn es mehrere Personen in gemein-
schaftlichem Fravel betroffen hatte,
dass dieser der erste Richter mit Recht
zur Freisprechung gelangte und dass dem-
nach auch die Berufung sich als be-
gründet darstellt,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht
die Berufung als nicht begründet.
Also geschehen in Eingang gemeldet.

Müller

Mohilof

Möller

Oppel.

Altmann

№ 169.

Kosten dieser Instanz:
Gerichtskosten 18.76.
Registrirg. . . . 2.40.
Kopialien . . . 7.00.
Gebühren des k. Bezirksanwalts Dr. Braun, Kläger: Gebühren . . . 8.00.
Sa. 36.16.
Auszüge gefertigt. Sa

Öffentliche Sitzung vom 23. November 1878.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom dreiundzwanzigsten November achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Schmidt, Ostheider, Kirsch, Petri, Kuntzemüller und Katzfeld, II. Staatsanwaltschaftsrath, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Zipprich, 48 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren zu Homburg am Main in Nassauischen, zur Zeit in Kaiserslautern wohnhaft, Appellat von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 29. Oktober 1878, im Thatbestande zu lesen und auf seine Erklärung mit Vorladung durch Gerichtsvollzieher-Akt vom 21. d.,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin,

auf Verwerfung des zum Sachvortrage ernannten kgl. Appellations-Gerichts-Rath Rössel in seinem Berichte,

nach Einsicht und Verlesung der gesetzlichen sieben Prozeßschriften, und Besonders:

1) daß mit Berufung angegriffenen, obenallegirten Urtheils, wodurch Appellat
a) zu einer Verbrechens der Nothzucht an einer 9 Jahre alten Anna Mehringer und der 11 Jahre alten Anna Mehringer, beide von Kaiserslautern, in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen der Nothzucht öffentlich und Ärgernis erregender unzüchtiger Handlungen, und
b) des Vergehens der Nothzucht einer öffentlich Ärgernis gebenden unzüchtigen Handlung – Alles verübt im Walde bei Kaiserslautern in den Monaten Juli und August 1878 – für überführt erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren, sowie in die zu dreiundzwanzig Mark und einem pfennig tägigen Kosten verurtheilt, auf der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt und endlich die Fortdauer der Untersuchungshaft desselben (zu verordnen ist) hat verordnet worden ist;
2) der Berufungserklärung (desselben vom) hat das Appellantin vom siebenundzwanzigsten November ebenen;
nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Antrags, Letzteren

Dasse gegen Schulla als den kgl. Appellationsgerichts-Präsidenten, wegen Reformation des angefochtenen Urtheils des Appellaten von Korfu und Kapitän Freizügigkeit, subsidiarisch denselben von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen gegen den Eid der Treue Mehringer als nicht überführt freizusprechen, jedenfalls die vom ersten Richter verhängte Korfu aufgehoben und zu vermindern,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, letzterer dasse gegen Schulla als den k. Appellationsgerichts-Präsidenten, die Berufung des Appellaten als gründlos zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, dass als durch Lage der Akten keinem Zweifel unterliegen kann, dass Appellat im Laufe des letzten Vierteljahrs von zwei verschiedenen Tagen nämlich mit der am 14. Februar 1869 geborenen Caroline Mehringer und nämlich mit der am 15. Januar 1867 geborenen Anna Mehringer, beide von Kirchsolothurn, in einem in der Nähe dieser Stadt gelegenen Walde widernatürliche Handlungen vorgenommen hat, dass er diese Kinder auf den Boden warf, sein männliches Glied oder bei der Anna vielleicht auch mit seinen Finger in die Schamtheile dieser Kinder steckte und darin hin- und herstieß,

dass somit gegen den Appellaten zwei selbstständige Verbrechen der Nothzucht im Sinne des § 176 Ziffer 3 und § 74 des Reichsstrafgesetzbuches vorliegen,

dass aber auch, da diese Handlungen an sich geeignet sind, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, und in der Art bei den dreijährigen Kindern auch Aergerniss erregt haben, da sie ferner in einem vielbesuchten Walde und an Orten wieder wurden, wo sie leicht von Dritten wahrgenommen werden konnten, mit seinen beiden Verbrechen absichtlich Aergerniss im Sinne des § 183 des Reichsstrafgesetzbuches ideal concurriren,

In Erwägung, dass weiter zweifellos erwiesen ist, dass Appellat in demselben Walde, so dass es von den Spaziergängern gesehen und auch andern im Walde befindlichen Kindern wahrgenommen werden konnte und auch wurde, also öffentlich sich entblößte und selbstständig unzüchtige Handlungen, welche schon objektiv geeignet sind, das allgemeine Sittlichkeits-

zufall zu verletzen, den zuschauenden Kindern Ärgernis gab,

daß der Angeklagte diese öffentliche Sittlichkeit sehr fühlig und zu verschiedenen Zeiten vornehme, daß aber über die Zahl der einzelnen Handlungen und den engen Zusammenhang der Kinder etwas Verlässiges sich nicht feststellen läßt, so daß, wenn nur auf die Zuschauungen des letzten Vierteljahrs, daß die von ihm in nicht näher bestimmter Zahl angenommenen verschiedenen derartigen Vorfälle, weil auf Gewohnheit beruhend, als eine einheitliche, fortgesetzte Handlung, dennoch als eine einzige strafbare Akte zu betrachten seien, nicht beigestimmen kann, da jede zu einem besonderen Zweck begangene Handlung auf einem neuen Entschluß beruht, und die Kognition des Gerichts vollständig erschöpft, wenn von einer Abhandlung dieser Akte das vorsitzende Urtheil, zumal dasselbe nur von einer Seite angegriffen ist, Umgang genommen werden kann,

In Erwägung, daß Angeklagter zwar die ihm zu Last gelegten Handlungen bejaht, daß aber die vorstehenden Zeugenaussagen sie nicht allein ganz zutreffend beschreiben, sondern auch beim Gegenüberstellen sofort als das Gericht zu bemerken, wie auch feststeht, daß er in jener Zeit fast täglich in den fraglichen Wäldern sich aufhielt und ein Grund, warum jene zu von den Kindern angegeben werden sollten, wenn es die Handlungen nicht wirklich hätte, gar nicht denkbar ist,

daß die Kinder auf Handlungen, wie die beobachteten Selbstbefriedigungen des Angeklagten nicht reagiren können, und für die an den Kindern Karolina und Anna Mehringer vorgenommenen unzüchtigen Handlungen der Thatbestand der Schlechtigkeit derselben spricht, der an beiden die Spuren einer fremden Gewalt, welche auf dieselben einwirkt hat, an den Geschlechtstheilen der Anna Mehringer sogar der Einriß des Hymens constatirt wurden,

In Erwägung zur Strafe, daß bei Zumessung derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 73, 74 und 21 des Strafgesetzbuches dem Spruch der Verfügung die gebührende Rechnung getragen wurde, wie auf die Abwahrnehmung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gesetzliche Dauer und richtiger Beurtheilung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse des Angeklagten Bezug,

In Erwägung, daß dennoch die Berufung

in jeder Richtung als unbegründet sich darstellt und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu zwölf Mark fünfzig Pfennig,

in Anwendung der Art. 211 und 194 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einzurücken)

Also gesprochen und gesprochen zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Nöthe

Molitor

Wollweber

Appert.

Kunisch

Hoffmann

№ 170.

Öffentliche Sitzung vom 28. November 1878.

Verhandlung.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom achtundzwanzigsten November 1878, wobei zugegen waren: von Kiesser, Director, Molitor, Nöthel, Hessert, Ackelder, Kirsch, Petri, Berathende und Katzfeld, II. Protokollführer,

sprechen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Paul Knerr II, 28 Jahre alt, Ackerer und Taglöhner, auf der Waldhäuser Mühle, Gemeinde Waldhäuser, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Oktober 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsbeistand Engelhorn dahier,

gegen

die kgl. Forstverwaltung, Appellatin, durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seinem Berichte, durch Einsicht und Verlesung der sonstigen gerichtlichen Akten, und Besonders:

1) das mit Berufung angegriffene, oberrichterlich bestätigte Urtheil, wodurch Appellant der gerichtlich erfolgten Beleidigung des Waldschützen Friedrich Klein von Waldhäuser in Beziehung auf seinen Dienst durch ein vom 6. Juni 1878 datirtes an die k. Staatsanwaltschaft zu Zweibrücken gerichtetes Schreiben für überwiesen erklärt und in eine Geldstrafe von zwanzig Mark, für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, sowie solidarisch mit Catharina Scholl, Ehe-

sowie von Heinrich Kurz von Wolfshausen, in der zu zwei und dreißig Mark 02 ₰ liquidirten Kosten zu vertheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellaten vom 26. Oktober ebenso,
nach Vernehmung der vom Appellaten produzirten Entscheidungszeugen:
1) Jakob Esch, 39 Jahre alt, Müller,
2) Georg Dorne, 49 Jahre alt, dessen Dienstknecht,
beide auf der Wolfshäuser Mühle, Gemeinde Wolfshausen, wohnhaft und nach ihrer Erklärung mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienst stehend, welche, während Ablesung des Berichts in das Zeugnißzimmer verwiesen, nach Beeidigung derselben einzeln vorgerufen und in der Angabe ihrer Personalien und ihren Aussagen gehört worden sind, wovon Zeuge Esch als Maximum mittels Handgelübdes, Zeuge Dorne aber in vorgeschriebener Weise beschworen hatte, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch dasselbe in ganzer Weise zur Angabe der Wahrheit ermahnt worden waren, nach stattgehabter Anhörung des Appellaten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seine Vertheidigung und in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dahin gehend: Appellat habe den 6. Appellationszeugen, mittels Vorzeigung der vorgelesenen Urtheils des Appellaten von Nauheim und Kosten sowie zu überbringen,
nach Anhörung des Kgl. Staatsanwalts Petri in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Appellat habe den Kgl. Appellationszeugen, die Berufung des Appellaten als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

nimmt

der Kgl. Appellationsgerichtshof diese Sache in Berathung und verkündet die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom fünften Dezember nächsthin, Vormittags 9 Uhr.
Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in Sitzungsgemeldet.

Müller

Mollitor

Völkel

Hoffmann

Assessor.

Klotzbach

Freisprechung.

№ 171.

Öffentliche Sitzung vom 28. November 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Korrektionalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten November 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nöffel, Hilbert, Altheider, Rühl, Petri, Kaufmann, und Katzfeld, II. Amtsgerichtsschreiber (und) als: folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Elisabetha Gerhardt, 42 Jahre alt, Ehefrau von Adam Ludwig, Taglöhner, in Thal, Landcomm. Kusel, wohnhaft,

2) Nicolaus Weyrich, 66 Jahre alt, Taglöhner, in Marth, Landcomm. Kusel, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9. Oktober 1878, wovon gerichtlich zugegen und verbeigestandt durch Anwalt Frenckel daselbst, letzterer nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin, durch Abwesenheit des zum Sachvortrage ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Zimmer, durch Einsicht und Vorlesung der gesammten diesen Handel angehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) daß mit Berufung angegriffenen, ohne allegirten Urtheils, wodurch Appellaten der Uebertretung ungerechtfertigter, Aergernis erregender Handlungen an einem öffentlichen Orte an der sogenannten Ostpforte eines und Hafen im Beisein von Zeugen für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von je zwei Monaten, sowie solidarisch in die zu einhundertelf Mark 61 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden sind,

2) der Berufungserklärung der Appellantin vom 18. Oktober ebenen,

3) der der Appellantin Ehefrau Ludwig durch Akt des kgl. Friedensvollziehers Carl Riffel in Kusel vom 21. November 1878 zugeordneten Vorladung zur heutigen Sitzung;

Nach Vernehmung der von der Appellantin Weyrich produzirten Entlastungszeugen:

1) Peter Lemmert, 76 Jahre alt, Taglöhner,

2) dessen Ehefrau Catharina Hess, 49 Jahre alt, beide in Reichsberg wohnhaft und mit Weyrich nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend, welche, während Lesung des Berichts in das Zeugnißzimmer verwiesen, nach Handhabung desselben einzeln vorgerufen, nach entsprechender Ermahnung und ernstem an Jeden der Eid gelaistet: „Daß schwöre bei Gott dem

Allerhöchsten und Allerhöchsten, die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", in Angabe ihrer Personalien und in ihre Aussagen, welche der Gerichtsschreiber fünferlei protocollirt hat, gehört worden sind;

Nach Anhörung des Appellaten Edgerich in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinen Vor- und Schlussvorträgen, letztere hierin gehend: Gestalten ob dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Edgerich mittels bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten freizusprechen, subsidiarisch: die vom ersten Richter auferlegten Kosten entsprechend zu ermässigen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Schlussvorträgen, letztere hierin gehend: Gestalten ob dem kgl. Appellationsgerichte, unter Zurückweisung des Rechtsmittels der Appellantin Ehefrau Ludwig und gegen diese in contumaciam erkennend (dann Bestätigung ob innen) das: die Berufung der beiden Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen;

In Erwägung, dass die Appellantin Ehefrau Ludwig trotz gehöriger Vorladung heute nicht erschienen, weshalb in contumaciam gegen dieselbe zu erkennen ist;

In Erwägung, dass der vor dem ersten Richter vernommene einzige direkte Zeuge Trautmann zwar erklärt, dass er einen Nachmittag im Frühjahre 1877 die beiden Appellanten beobachtet habe, wie sie an der gegenüberliegenden Pfarrgasse einen Herrn von Breitenberg in das Haus einer öffentlichen Dirne, also an einem öffentlichen Orte den Beischlaf vollend mit einander vollzogen hätten, wobei Appellant Edgerich seinen Standpunkt in einem etwa fünfzehn Meter gegenüberliegenden gehabt, Ehefrau Ludwig aber sich etwas rechts auf dem Bürgersteige befunden habe;

In Erwägung, dass aber bei der großen Entfernung von 34 Schritten, welche dieser Zeuge seine Wahrnehmung gemacht haben will, und da es erst im Monate Februar Einbrechende Dämmerung über dem schon im Frühjahre 1877 stattgehabten Vorgange zum ersten Mal von dem kgl. Polizeigerichte in Kissel vernommen wurde, wo es übrigens die

seitigen detaillirten Angaben gar nicht gemacht hatte, die Möglichkeit einer Täuschung und einer Irrthümer von seiner Seite nicht ausgeschlossen ist, zumal es nicht bemerkt hat, dass die Zeugen Ludwig und Blöcker mit einander verabredet waren, dahingehend, Letzterer sie mit seinem Pferde durch den Besitz seines Rockes, während sie die Untersuchung vornehmen sollten, hindern, dass es nicht wohl denkbar ist, dass die Appellatin auf seinem Felde eine solche Verrichtung vorgenommen haben sollte, während der Zeuge in der Nähe befindliche Arbeiter für den Blicken dritter Personen ausgesetzt hätte,

In Erwägung, dass, wenn aber in die Beweiskraft dieser Zeugen Zweifel gesetzt werden müssen, auf die übrigen Beweismomente, die aus den Erklärungen der Zeugen Berg und Schaefer abgeleitet werden, hinzuweisen;

dass die Entscheidung zweifelhafter Punkte der Appellatin, welche die Pflicht zu eidlicher Aussage stellen, nicht zulässig sind und der Beweis des Besitzes gegen sie nicht als erbracht angenommen werden kann, und die Aufhebung des angefochtenen Urtheils unter Freisprechung desselben von Kosten und Kosten zu Folge haben muss,

Aus diesen Gründen

Urkunde erkennend über den Nichtigkeitsbeschwerde der Appellatin Catherine Ludwig und gegen diese in contumaciam erkennend, nimmt das kgl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als begründet an und spricht die beiden Appellaten unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils von Kosten und Kosten frei.

Also gesehen und gesprochen zu Zweibrücken wie hineingeschrieben.

Kieffer

Molitor Nöltel

Hesserd. Ostheldt

Nr. 172.

Öffentliche Sitzung vom 5. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Berufungsinstanz hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nöltel, Hesserd, Ostheldt, Ritter, Scherer, Kreisbau-

Kosten:

I. Instanz:

Gerichtsk. ... 27.67.
Anwaltsg. ... 2.70.
Reisekosten ... 1.65.
Sa. 32.02.

II. Instanz:

Gerichtsk. ... 8.16.
Anwaltsg. ... 1.60.
Reisekosten ... 2.80.
Sa. 12.56.

Auszüge gefertigt.
Sie

walt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urteil erlassen:

In Sachen

Heinrich Paul Knerr II, 28 Jahre alt, Ackerer und Zimmermann, auf der Waldschneise Mühle, Gemeinde Waldschneise, wohnhaft, Appellant von einem Urteile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 16. Oktober 1878, in Person erschienen und vorschriftsmäßig durch Rechtsanwalt Engelhorn dahier in der Sitzung vom 28. November ebenso,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrates Hessert in seinem Berichte,

durch Einsicht und Verlesung der gemeinschaftlichen darauf bezüglichen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene Urteil, wodurch Appellant der fahrlässigen Tötung des Waldschützen Friedrich Klein von Waldschneise in Beziehung auf seinen Dienst durch sein vom 6. Juni 1878 datiertes an die kgl. Staatsanwaltschaft zu Homburg gerichtetes Schreiben für überführt erklärt und in eine Geldstrafe von zwanzig Mark, für den Fall der Uneinbringlichkeit umzuwandeln in vier Tage Gefängnis, sowie solidarisch mit Ersterem Scholl, Ehefrau von Heinrich Kunz von Waldschneise, in die zu zwei und dreißig Mark 02 ₰ liquidierten Kosten verurteilt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 26. Oktober ebenso,

durch Vernehmung der vom Appellanten produzierten Entlastungszeugen:

1) Jakob Esch, 39 Jahre alt, Müller,

2) Georg Dorne, 49 Jahre alt, dessen Dienstknecht, beide auf der Waldschneise Mühle, Gemeinde Waldschneise wohnhaft, und auf ihre Aussagen mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Dienste stehend, welche, während Erstattung des Berichts in das Zeugenzimmer verwiesen, nach Handigung derselben einzeln vorgerufen und in der Anzahl ihrer Personalien und ihren Aussagen gehört worden sind, wovon Zeuge Esch als Momentan mittels Handgelübdes sich vergeblichtet, Zeuge Dorne aber in vorgeschriebener Weise beschworen hatte, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf dieselben in gegenstandiger Weise zur Anzeige der Wahrheit ermahnt worden waren;

durch Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom

Vorsitzenden vorgetragenen Aufforderung=
gemäß, sowie seines Vertheidigers
in seinem Vor= und Nachtrage, Letzterer
diese gestützt: Gestalt ab dem k. Appellati=
onsgerichte, mittelst bezüglicher Reference=
an das ungenannte Ministerium des
Appellanten von Kerpen und Kosten
freizusprechen,
nach Anhörung des k. Kreisanwalts
Petri in seinem Vor= und Nachtrage, Letz=
terer diese gestützt: Gestalt ab dem kgl.
Appellationsgerichte, die Berufung des
Appellanten als unbegründet abzu=
weisen und demselben die Kosten der
Berufungsinstanz zu Last zu legen.
Also Recht in der Sitzung vom 28sten
vorigen Monats, worauf diese Sache in
Berathung genommen und die Verkündigung
des Urtheils auf heute motivirt vor=
dem ist;
Und heute:
In Erwägung, daß thatsächlich feststeht
und vom Appellanten nicht bestritten
wird, daß er einen von ihm und dem
Schreiber Kuntz von Merlenbach unter=
zeichneten Brief am 6. Juni abhin zu
Homburg bei der kgl. Gendarmerie
einreichte, worin gegen den Feldschützen
Klein von Merlenbach der Vorwurf
erhoben wird, daß derselbe unpflichtig
in seinem Dienste sei, sich Raid und

hab protocollirt, selbst Merlenbach bezahlt
und sich habe bestrafen lassen,
daß er hierdurch in Beziehung auf den Feld=
schützen Klein und dessen Dienst Thatsa=
chen behauptet und verbreitet hat, welche
den Angegriffenen wirklich zu machen
und in der öffentlichen Meinung herab=
zuwürdigen geeignet, jedoch als wahr
nicht erwiesen sind,
daß an diesem Ergebniß auch durch
die Aussagen der vom Appellanten
producirten, in der Verhandlung vom
28. vorigen Monats abgehörten Zeugen
im Wesentlichen Nichts geändert wurde,
daß endlich auf von Anwendung des
§ 193 des Vorhergehenden Gesetzes keine Rede
sein kann, da die Beschimpfung offen=
bar aus Feindschaft und Rache erhoben
wurde, daß Voraussetzung der Entschädigung
den Absicht dieser aus Form und
Umständen einzig sich ergibt,
daß der Angegriffene rechtzeitig,
nämlich durch Erklärung vom 21.
Juni abhin, vor dem kgl. Polizeianwalte
Vorfruchtrey gestellt ist,
daß der erste Richter dieses mit Recht
gemäß § 186 eine Strafe wider den Ap=
pellanten ausgesprochen hat, daran
Not und höhe demselben keinen Grund
zur Beschwerde bietet, weshalb die Beru=
fung als unstatthaft zurückzuweisen

hat zu verwerfen ist,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu zwölf Mark 80 ₰;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind

& also erkannt: (einstimmig.)

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

Hollal

Molitor

Oppel. Schlosser Ullmann

(№ 173.)

Öffentliche Sitzung vom 5. Dezember 1878.

Besetzung: Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate setzt in der öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: (von Kieffer) als: Molitor, älterer Rath, bei Verhinderung des kgl. Direktors des Vorsitz führend, Schuler, Nöpel, Hessert,

und Ostheider, Landrichter von zum Worten zugetheilt:

Schlosser Hollal Oppel

Küster, Rath Schuler bei Verhinderung des Raths Schmidt zur Ergänzung des Gerichts, und dem Civilsenate zuzuziehen, Scherer, Staatsanwalt und Hatzfeld, II^ter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Staatsanwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 8^ten Oktober 1878,

gegen

1. Jakob Burgdoerfer, 54 Jahre alt, Ackerer und Feldgeschworener,

2. Heinrich Graf, 43 Jahre alt, Bürgermeister und Feldgeschworener, beide in Lutzenberg, Cantons Kaiserslautern, wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und verbeistandet durch Rechtskundigen Engelhorn dahier,

nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Nöpel in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämmtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders

1) des mit Berufung angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten von als Vorgehen im Akte als nicht überführt freigesprochen worden sind,

2) der Berufungserklärung des königl.

Kreisausschusses in Kreisausschusssitzung vom
12. Oktober abhin,
Herrn Ausführung des k. Kreisausschuss
Sekretär in seinem Vor- und Zunamen,
letzteren dahin ergänzt: Gestalt es dem
kgl. Appellationsgerichte, die Berufung
der kgl. Kreisregierung als Einspruchsbehörde
anzunehmen, demzufolge die beiden
Appellaten der ihnen zur Last gelegten
Vergehen im Sinne für überführt zu
erklären, zu gleichen Strafen und
solidarisch in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen,
Herrn Ausführung der Appellaten in ihren
Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzen-
den vorgehaltenen Beschuldigungs-
punkte, sowie ihres Vertheidigers in
seinem Vor- und Zuträge, letzteren
dahin ergänzt: Gestalt es dem k. Appel-
lationsgerichte, die Berufung der kgl.
Kreisregierung als unbegründet zu
verwerfen,
In Erwägung, dass nach Lage der Ak-
ten objektiv feststeht, dass die beiden
Appellaten, welche als beeidigte Feld-
geschworene der Gemeinde Lukenberg,
dasse als Beamte, welche zur Aufsicht
der über die von ihnen in ihrem
Amtsbezirke vorgenommene Vermarkungs-
geschäfte zu verrichtenden, öffentlichen
Glauben genießenden Urkunden befugt

und verpflichtet sind, innerhalb ihrer Zu-
ständigkeit rechtlich erhebliche Thatsachen
in ihrem zum Zwecke der Beurkundung
der Vermarkungsgeschäfte vorgeschriebenen
Tagebuch falsch beurkundet haben, in-
dem sie, wie im erstrichterlichen Urtheil
zutreffend ausgeführt ist,
1) sub Nos 85 und 86 jenes Tagebuchs
urkundlich constatirten, dass sie die
von den Parteien beantragte
Vermarkungen und zwar die ersten
näher Gegenmark der auf ihre Anwesen-
heit vorgestandene Parteien, die letzte-
in Gegenwart derselben vorgenommen
hätten, trotzdem der Thatbestand gera-
dezu nicht ausgeführt worden ist,
2) sub Nos 77, 79, 81 bis inclusive 83 u. 88
desselben Tagebuchs beurkundeten,
dass sie die fünf fraglichen, mit Ausnah-
me von No 88 näher Gegenmark
der Parteien vorgenommenen Vermark-
ungsgeschäfte in gemeinsamer
Mitwirkung erledigt hätten, während
nur Appellat Bergdörfer, als Einem
der Feldgeschworenen, der auf diese,
wie die obigen Einträge ergeben, nicht
näher auf Appellat Graf bei den
Vermarkungen thätig war, während
letzterer wiederum die einzelnen
Einträge ausdrücklich unterzeichnete,
so dass diese Vermarkungen, welche

gesetzlich nur gültig sind, wenn sie von 2 Feldgeschworenen vorgenommen worden sind, durch die fraglichen Feuerbeschauungen dem Wesen von zu Recht bestehenden Gerichtsakten anhaften,

In Erwägung, dass die streitlichen, bisher besprochenen Eintragungen nur von dem Parteien unterzeichnet sind,

In Erwägung, dass auch noch die Eintragungen sub Nris 66, 78 und 80 Gegenstand der Anfechtigung bilden, dass nämlich in Nr 66 von den beiden Eidgenossen bekundet ist, dass der für vorgetragenen Anspruch nicht Gegenwart der auf ihren Anwesenheit massgebenden Parteien stattgefunden habe, während dasselbe übereinstimmt erfolgt ist, welche Beurkundung von den Parteien nicht unterzeichnet ist;

dass Nr 78, welches von Burgdörfer wie auch von dem bei der Abnahme nicht anwesenden Eidgenossen Graf als Feldgeschworenen unterzeichnet ist, nur einen Partei als Requirenten bezeichnet, die andere Partei aber in der Beurkundung dahin in der Fest von Burgdörfer allein vorgenommenen Einsetzung nicht einmal genannt ist;

dass endlich in der sub Nr 80 aufgeführten von beiden Eidgenossen unterschriebenen Beurkundung constatirt ist, dass bei der von Burgdörfer allein vorgenommenen Abnahme auch Eidgenossen Graf mitgewirkt habe und dass die Abnahme über Gegenwart der auf ihre Anwesenheit massgebenden Parteien geschehen sei, welcher Akt nur die Unterschrift des einen betheiligten Herrn Wieser trägt, nicht aber auch die des andern, die constatirter Massen erst später durch die administrative Untersuchungscommission nachgeholt wurde, gegenüber davon, dass die vorstehenden acht Unterschriften nicht durch den Requirenten Herrn Wieser, sondern in dessen Abwesenheit von seiner Frau beigesetzt worden ist;

In Erwägung, dass nun allerdings kein Zweifel sein kann, ob diese Beurkundungen, welche nicht abstammen, erschienen, dass die Vornahme zur Abnahme, also zur gesetzlichen Tüchtigkeit der Feldgeschworenen, nämlich der Anwesenheit der betheiligten und deren Verzicht auf die Anwesenheit bei dem Abnahmegeschäft in der Fest vorliegen, als rechtsbeständig bestätigt werden können,

dass aber eine nähere Prüfung dieser

Frage war darum als nothwendig sich ergibt, zum Gegenbeweis zugelassen werden müsste, dass die zum subjektiven Thatbestand erforderlichen Momente gegeben wären;

Zu Erwägung, dass nämlich zur Feststellung des Thatbestands des in §348 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens in subjektiver Beziehung der Beweis erforderlich ist, dass Oppellaten durch Einreichung nicht allein derjenigen Thatsachen, dass der Urkundeneid falsch, sondern auch derjenigen, dass der falsche Urkundeneid rechtserheblich sei;

Zu Erwägung, dass es nun keinem Zweifel unterliegen kann, dass Oppellat Burgdörfer durch Einreichung der Falschheit seiner Urkundeneid hatte und dass es auch darauf gestellt sein muss, ob Oppellat Graf, der allerdings nur periodisch die Einträge unterschrieb, nicht gewusst haben sollte, dass er bei den betreffenden Geschäften nicht zugegen gewesen war;

dass sich aber die Frage erhebt, ob die Oppellaten über die Rechtserheblichkeit ihrer falschen Urkundeneid im Klare waren, oder ob sie nicht ihre Einträge in das Tagebuch als einen reinen Formalakt von mir Einverstandenen Gedächtnis gehalten und nur der Richtigkeit der Namensunterschriften der respektiven, für ihre Dienstverrichtungen allein verantwortlichen Chemiker beigelegt haben,

Zu Erwägung, dass der Namensunterschrift und die Dienstinstruktion, auf welche die Appellaten beeidigt, und welche ihnen in Abdruck zugestellt worden, sie über die Bedeutung der Verbindungen nicht im Unklaren lassen können, wenn sie, was aber durch die Akten nicht erwiesen ist, bei der Beeidigung über ihre Pflichten gehörig und gründlich belehrt worden wären, oder wenn sie die bezüglichen Vorschriften gelesen, im Sinne behalten und richtig verstanden hätten,

dass aber die Gedanken, ob sie sich diese Vorschriften in der wünschenswerthen Weise zu eigen gemacht haben, nicht beseitigt werden können,

Zu Erwägung, dass nämlich aus den Akten hervorgeht, dass eine grosse Anzahl von Namensunterschriften für die gerichtlichen Sachen gar nicht in das Tagebuch eingetragen worden sind, weil Oppellat Burgdörfer es nicht für nöthig erachtete, während derselbe Namensunterschriften, welche erklärter Massen durch Vorgesetzte ohne Mitwirkung der Beeidigten gemacht wurden,

dass nicht als gesetzliche Warnungen
galten, in das Zeugnis aufgenommen
sei;
dass aber auf ein Glied in der Zeugnis
die Zweifel über die Wahrscheinlichkeit der
Aggellaten mit dem vollen Anspruch
ihrer Gültigkeit erhöhen muss, wenn nur
bewiesen, dass die Unterschriften fast
durchgängig von anderen Tinte geschrieben,
als der Text des Akts, so dass sonderlich,
wie auch durch einige gelegentliche
der administrativen Untersuchung
unstreitig erhobene Unterschriften
festgestellt, dass in der Regel nicht einmal
die Unterschriften der Beisitzenden
gleichzeitig abgegeben wurden, also =
ganz zweifelhaft ist, ob dies in Gegen =
wart auf nur einen der Feldgeschworenen
geschieht, wie auch weiter eine Verbindung
der Verbindungslinien der Eintragung
in der Zeugnis in dem Entwurf eben
hervorgehobenen Umstande zu erblicken
ist, dass Aggellat Burgdörfer in No 80
statt der Beisitzenden Georg Wieser
dessen Schrift mit dem Namen ihres
Mannes unterzeichnet hat;
dass auch weiter die mit wenigen
Ausnahmen beliebte Weise, die Ver =
markungen nicht am Gegenwart der
Beisitzenden, von denen in den Eintragungen
einfach gesagt ist, dass sie auf ihre
Anwesenheit verzichtet hätten, vorzunehmen
höchst auffallend ist;
dass, wenn man auf Anspruch des
Art. 19 Abs. 4 des Markungsgesetzes
einen von vorherein erklärten Verzicht
der Parteien auf ihre Anwesenheit
bei dem Markungsgeschäft nicht
als durchaus ungültig erklären
kann, so doch jedenfalls dem wichtig
verstrauenden Zweck des Gesetzes,
wie der Rechtsbeständigkeit der
Markung muss entsprechen dürfte,
auch der beliebten Regel einen festen
Halt zu suchen, wozu noch kommt,
dass die Parteien in solchen Fällen
statt die Eintragung in das Zeugnis
unterzeichnen, obwohl diese Eintragung
doch nur den Hergang bei dem Mar =
kungsgeschäfte beurkunden sollen
und dass in allen diesen Fällen nicht
einmal constatirt ist, dass die Partei =
en sich auch inzwischen über die Ge =
schehen und aufgenommen, mit der
Beurkundung übereinstimmende Mar =
kung orientirt haben,
dass diese Weise aber auch insofern
einen Mangel an der nöthigen Gesetzes =
kenntnis Seitens der Aggellaten ver =
räth, als ihnen entgehen ist, dass ihre
Warnungen solange auf das Gemein =
der Rechtsbeständigkeit entbehren, als

die Parteien noch nicht unterschrieben haben, da bis dahin noch nicht rechtswirksam constatirt ist, dass die Parteien in der That die Beurkundungen beantragt haben und damit einverstanden waren, dafür ihre Zustimmung dieselben vorzunehmen, dass aber diese unumgänglichste Geschäftsbedingung ist, erklärt, dass Appellat Burgdörfer die Akten 66, 85 & 86 auf Grund der Notizen für den Thatbestand hatte eingetragen haben, als die durch den Mangel an Räumen verhinderten Geschäfte vorgenommen werden sollten, und dass die Appellanten offenbar in Unkenntniss derüber, dass sie die Eintritts- und Austritts- und in der Voraussetzung, dass die Beurkundung in der beurkundeten Weise seiner Zeit vorgenommen würde, nur um den Richter formell wirksig zu stellen, ihre Unterschriften beigesetzt und die offenbar von demselben Gedruckten gelesenen Bestimmungen unterzeichnet haben, wie sie auf etwaige Ungehörigkeiten nicht erblickten, dass, nachdem die anderen heute streitigen Thatsachen wirksig und zur Zufriedenheit der Betheiligten gewesen waren, um einen in ihrer Bedeutung nicht bekannten Satz zu ändern, die Anwesenheit der Appellanten Graf bei dem von Burgdörfer allein vorgenommenen Beurkundungen constatirt und von letzteren, als Feldgeschworenen, ausdrücklich seine Unterschrift beigesetzt würde,
dass auf jede andere Motive, als die jetzige, der Vorgang, das Protokoll formell in Ordnung zu erhalten, bei den falschen Beurkundungen fehlt, da für alle heute streitigen Beurkundungen nicht einmal die Gebühren eingezogen worden sind,
dass endlich hervorgehoben werden muss, dass die beiden Appellanten als durchaus unbescholtene und rechtliche Leute geschildert werden und dass namentlich Burgdörfer als Feldgeschworener durch seine eingehendsten Geschäftsführung der unbedingte Vertrauen seiner Mitbürger genießt, sodass es nicht kann, dass dieselben in der Regel die Beurkundungsgeschäfte näher ihrer Gegenwart vornehmen lassen,
In Erwägung, dass sich hieraus ergibt, dass der erste Richter mit Recht die Appellanten als den ihnen zu Last gelegten Vergehen, wie übrigens Vorderrichter Beurkundungen nicht überschritten freigesprochen hat, dagegen die Berufung des kgl. Amtsanwalts in Berufungsinstanz als unbegründet sich darstellt,

Aus diesen Gründen

verwirft der kgl. Appellationsgericht

die Berufung des kgl. Kreisanwaltes als unbegründet. Also geschehen & verkündet zu Zweibrücken wie Eingangs gemeldet.

Molitor

Aug. Schuler — Hössel

Appell. Schmitz

Schmitz

№ 174.

Kosten

Gerichtskosten 33.05.
Registrirung 3.20.
Zeugen 2.60.
fl. 38.85.

Auszüge gefertigt.
Sa

Öffentliche Sitzung vom 6. Dezember 1878.

Das kgl. Appellations-Gericht zu Zweibrücken in seinem Kriminalsaale hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Hössel, Hessert, Ostheider, Rüffer, Scherrer, Kreisanwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Oberstaatsanwaltschaft, Appellantin auf Art. 205 der Strafgerichtsordnung gegen ein Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kirchheimbolanden vom 26. September 1878, wodurch der angeklagte Appellat von der Beschuldigung des Vergehens der Verweigerung zweier Spanndienste in rechtswidriger Absicht als nicht überwiesen freigesprochen und die Rückgabe des Beschlagnahmten Gutes an den Eigenthümer verordnet worden ist,

gegen

Peter Moses, 48 Jahre alt, Ackerer, in Morschheim wohnhaft, Appellaten, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsvertheidiger König dahier,

nach Anhörung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Molitor in seinem Berichte, nach Einsicht und Verlesung der sämtlichen diese Sache angehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung eingegriffene, abwesenheitliche Urtheil,

2) der Berufungserklärung des k. Oberstaatsanwalts vom 15. November dss. Js., zugestellt dem Appellaten durch Akt des k. Gerichtsvollziehers Mallarts in Kirchheimbolanden vom 20. November dss. Js.,

nach Anhörung des kgl. Kreisanwalts Scherrer in seinem Vor- und Antragen, letzteren dahin gehend: Erkennen es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung als begründet zurückzuweisen, demzufolge den Appellaten des Vergehens der Verweigerung zweier Spanndienste, in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen,

(Enteignung) für überflüssig zu erklären, Enteignung) in eine allgemeine Prüfung, sowie in die Kosten Endlich Beschwerden zu verweisen - in Anwendung des § 274 Z. 2 des Strafgesetzbuches und der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, auf die Einziehung der zur That gebrauchten Karte auf Grund des § 40 des Reichsstrafgesetzbuches zu erkennen;

Nach Anhörung des Angeklagten in seiner Erklärung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Beschuldigungspunkte, sowie seiner Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, Letzteren dahin gehend: Gemäß § 1 des 6. Abgeordnetengesetzes, die Erledigung der kgl. Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen;

In Erwägung, dass nach der gepflogenen Voruntersuchung, insbesondere aber nach dem vorliegenden Administrativakten des kgl. Bezirksamts Kissingen bolzenden sich ergibt, dass schon seit dem Jahre 1874 von Seiten der kgl. Verwaltungsbehörde darauf gedrungen wurde, dass der von dem Morsheimer Gehöfte nach der Kreisstrasse führende schmale Weg verbreitert und als neuer den Erfordernissen des Verkehrs entsprechende Verbindungsstrasse hergestellt

werden solle;

dass, nach vorerst gepflogenen Unterhandlungen im November 1876 und nach Besichtigung wiederholter von Seiten der Gutsherrschaft Morsheim (Gutsh. Gemeinde) erhobenen Differenzigkeiten die betreffende Strecke durch Beschluss des kgl. Bezirksamts Kissingen bolzenden vom 22. Dezember 1877 als Vicinalstrasse erklärt, sowie die Grenze festgestellt und dann Linie durch einzuschlagenden Pflöcke bezeichnet wurde,

dass nun im obgedachten Termin mit der Absteinung dieser Strecke begonnen wurde, demzufolge am Morgen des 5. Juli alsbald auf diesseitigen damaligen Angeklagten gehörigen, die Strecke begrenzenden Grundstücken auf Anweisung des Bürgermeisteramts zwei mit den Nummern 35 und 37 versehene Grenzsteine durch die Feldgeschworenen gesetzt wurden,

In Erwägung, dass aber am Morgen des 6. Juli derselbe diese beiden Grenzsteine aus dem Boden gerissen sich vorfanden und zwar nach dem Ergebnis der stattgehabten Ortsbesichtigung in der Weise, dass die Steine neben ihren ursprünglichen Standorte da lagen, beide beschädigt, der mit N: 37 bezeichnete innerhalb nutzlos gebrochen, und

die Halle, wo sie vorher gestanden, mit Stroh eingedeckt war,

in Erwägung, was die Frage der Fährlässigkeit betrifft, dass anzunehmen ist, dass Eggelloch schon um Frage des Rauchens selbst und ob Feuer auf demselben den Feldgeschworenen gegenüber Lüge machte, dass er zu ihnen äußerte "Kind ist Erwachsen, den Leuten ihr Feld wegzubrennen?" und dass er, wie dies in dem angefochtenen Urtheile niedergelegt ist, auf in der öffentlichen Sitzung seine Unzurechnungsfähigkeit mit der vorgenommenen Strafzumessung kündgab;

dass hinzu noch kommt, dass in der Halle, wo einer der brennbaren Gegenstände sich befunden hatte, mehrere Fest ins Kirchen Licht gefunden wurde, welches sich auf verschiedenen Marburgen Angestellten war als zu einer um elften Juli C. J. im Besitze des Eggellochen vorgefundenen einfachen Rothstocke gehörend derselbe stellte;

dass diese Stocke aber besonders Besteck für den Eggellochen spricht, indem dieselbe an einem ganz eigenthümlichen Orte in dessen Hause, nämlich in dem finsteren Winkel einer Kasse-

stecken verwahrt, aufgefunden wurde, die davon befindliche Zweistalle auch ganz neu war und Eggelloch auf der Anzeige des Zeugen Peter Meier bei dessen Aufsuchen sichtlich in Verlegenheit gerieth;

dass endlich an dieser Rothstocke sicher auch noch Tannennadeln von Erde befunden, welche noch ganz frisch und jung das in Rede stehenden Grundstückes des Eggellochen ganz ähnlich war,

dass daher bei dem Zusammenhalte aller dieser Umstände kein Zweifel obwalten kann, dass Eggelloch der fraglichen That sich schuldig machte, und zwar dies entweder, als er so Petroleum an der hinweggenommen der erwähnten Streustreu seben konnte,

in Erwägung, dass der erste Richter nun zwar die Fährlässigkeit des Eggellochen ebenfalls als erwiesen angenommen, jedoch in rechtlicher Hinsicht die Anwendbarkeit des § 274 z. 2 des Strafgesetzbuches nun dahingestellt als nicht gegeben erachtet, weil die Vorschriften des Ackermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 bei dem Raisetze nicht beobachtet worden seien,

dass diese Ansicht jedoch nur theilweise mit Unrecht von der Vorschriftsmäßigkeit, als somit als sich in dem hier vorliegenden, der öffentlichen Ruhe zuwi-

rundum Falle von der Anwendbarkeit des die privatrechtlichen Grenzverhältnisse regulierenden Normativbestimmungen gehabt, rundsprich jedoch auf im Widerspruch steht mit den für einzelnen Bestimmungen der des Kreispräsidium betroffenden Spezialgesetze;

dass nämlich die ältere Gesetzgebung, namentlich aber das Gesetz vom 9. Ventôse XIII. im Interesse des öffentlichen Nutzens die Administrativbehörde ermächtigt hat, Klage von der Klasse des für einen bestimmte Dimension zu verbreitern, oder an die Herstellungen einer Fluchtlinie gebunden zu sein, so dass dieselbe befugt ist, ohne Zustimmung und Mitwirkung der Anstoßer die Grenze zwischen der Straße und dem Privateigentume festzustellen;

/Dekret vom 16. Oktober 1813 und 9. Dezember 1814/

dass hiernach Grundsatz sich feststellt, dass die Verwaltungsbehörde, wenn bei Anlegung oder Verbreiterung von Vicinalstraßen Streitigkeiten entstehen, solche selbstständig und endgültig zu entscheiden hat, wie dies auch durch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bereits mehrfach anerkannt wurde

/Cassationshof Urteil Memmen vom 12. März 1866 und 5. August 1867/,

dass im vorliegenden Falle der Beschluss des kgl. Bezirksrates vom 22. Dezember 1877, wodurch die Verbreiterung der Straße sowie auch insbesondere des Platzes der Grenzsteine angeordnet wurde, den betroffenden Eigentümern und besonders dem früheren Appellanten, vom 30. Dezember 1877 amtlich eröffnet wurde und daselbst sogleich während der ihm gesetzten vierzehntägigen Frist keinen Rekurs ergriffen hat,

dass bei dieser Verfügung den betroffenden Eigentümern zwar ein Civilanspruch auf Entschädigung zur Seite stand, dann Zustimmung und Mitwirkung zum Einsatze aber nicht erforderlich war, um den streitigen Raum einen urkundlichen Charakter im Sinne des Verfahrens zu geben, und dieselben daher als Grenzsteine, wie solche §274 Ziffer 2 daselbst vorsieht, zu betrachten waren,

wogegen Appellant, da mit der von ihm beanstandeten Entschädigung die Abtretung seiner Grundstücke zugleich zusammenfällt, das ihm zur Last gelegten Vergehens für überführt zu erklären ist,

dass demzufolge die Berufung der kgl. Kreisbehörde sich als gerechtfertigt darstellt und Appellant unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils in eine

angemessenen Kosten sowie in die Kosten des Rechtsstreits zu verurtheilen ist, dass jedoch kein Grund zur Einziehung der in Beschlag genommenen Rothstücke vorliegt, deren Rückgabe an den Eigenthümer daher zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

wird das kgl. Appellationsgericht die durch die k. Kreisregierung gegen das Urtheil des kgl. Justizpolizeigerichts zu Kirchenlautern vom 26. September l. J. eingelegte Berufung als begründet erachten,

erkläre demgemäss unter Aufhebung des genannten Urtheils den Jakob Moses, 48 Jahre alt, Metzger, in Morsheim wohnhaft, der Hinwegnehmung und Beziehungsweise Vernichtung zweier Spreugsteine in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, verübt in der Nacht vom fünften auf den sechsten Juli 1878 für überwiesen, und verurtheilt denselben in eine Gefängnissstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die Kosten des Rechtsstreits, liquidirt zu achtundsiebzig Mark fünfundsiebzig Pfennig, verordnet jedoch die Rückgabe der in Beschlag genommenen Rothstücke an den Eigenthümer.

Die Anwendung des § 374 Ziffer 2 und der Art. 194 & 211 der Prozessordnung

erhellt von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einzücken)

Also gesehen & gesprochen zu Zweibrücken am Tag Jahr wie Eingang gemeldet.

Müller

Molitor

Appell

Hoffmann

Schmidt

N° 175.

Öffentliche Sitzung vom 6. Dezember 1878.

Kosten beider Instanzen ohne die Contumazialkosten:

Gerichtskosten	11.82.*)
Registrirung	2.40.
Zeugen	3.60.
Bez. Arzt Dr. Kaiser in Waldfischbach	6.00.
	M. 53.82.

*) darunter Kosten einer Vorladung des Gerichtsvollziehers Kübler in Rheinzabern vom 29. Nov. 1878:

Einzug	— 80.
Mk	— 80.
Orig.	— 40.
Abschr.	— 40.
Porto	— 60.
	M. 3.00.

Die der k. Oberstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Dezember l. J. zur Kenntnissnahme zugestellt Ausfertigung des Urtheils Nr. 3571 vom 16. l. M. ist zurückgegeben worden.

Zweibrücken, den 17. Dezember 1878.

Der k. Appellationsgerichtsgerichtsschreiber:
Schmidt.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken hat in seiner Sitzung vom sechsten Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nosel, Hessert, Ostheider, Ritter, Scherer, Staatsanwalt und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Konrad Marmillod, 29 Jahre alt, Tüncher, früher zu Wörth am Rhein, jetzt in Landau in Haft wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 23. Oktober 1878, welches

gegen

Kosten der Zustellung d. d. vom 27. Dezbr. 1878 erfolgten Zustellung des Urtheils:
Gerichtskosten 6.77.
Register — 80.
Zeugen ... 1.60.
M 3.95
5/22
M 9.17.

*) Hierunter 5.22 Mk. Kosten der Zustellung durch Gerichtsvollzieher Röser von Meisenburg (Landgericht Koschburg), wegen welcher Akten eingesendet sind:
Orig. ... — 40.
Copia ... — 40.
3 Bogen — 72.
Zeug. ... — 90.
Reg. ... — 80.
Zust. ... 2.00.
M 5.22.

Zeugen für 6 Tage à 3 M. gerechnet.
M

In Sachen des Königlichen Staatsanwaltschafts, Appellanten,
wegen Aufforderung des zum Landgerichtsrath ernannten Königl. Appellationsgerichtsrathes Ostheider in seinem Amte,
durch Einsicht und Vorlesung der sämmtlichen über dieser Sache gewechselten Prozeßschriften, und besonders:
1) das mit Berufung angegriffene, obenerwähnte Urtheil, wodurch Appellant der Vornahme einer gerichtlichen Handlung mit der 9 Jahre alten Adelgunda Hauck, Tochter des Wirthes und Schmiedes Ludwig Hauck von Rodelbau in dessen Wohnung Abends um 9. September 1878 für überführt erklärt und unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, sowie in die zu fünfundzwanzig Mark 15 Sgr. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,
2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 2. November ebenda,
3) der dem Appellanten durch Akt des Gerichtsvollziehers Joseph Eugen Röser in Meisenburg am 29. November ebenda gewordenen Vorladung zur heutigen Sitzung,
nach Aufforderung des K. Staatsanwalts Scherer in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Appella zu dem kgl. Appellationsgerichte, unter Aufhebung des Urtheils des Amtsgerichts und in contumaciam gegen denselben zu erkennen, dessen Berufung als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
in Erwägung, daß der Appellant gehörig vorgeladen ist, weshalb in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist,
in Erwägung, daß der erste Richter auf Grund der vorliegenden Beweismittel mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Appellant am 9. September abends gegen 10 Uhr in der Behausung des Wirthes und Schmiedes Ludwig Hauck zu Rodelbau in dessen minderjähriger Tochter Adelgunda Hauck unzüchtige Handlungen vornahm, indem er zuerst in der Küche sich auf seinen Schoß setzte, sie mit der Hand unter die Röcke an die Schenkel sowie mit dem Finger in dieselben hineingriff und, nachdem sie in die Schlafstube und zu Bett gegangen war, dieselbe nachfolgte, mit der Hand unter die Bettdecke fuhr und dann abermals an ihre Geschlechtstheile sowie mit dem Finger in dieselben hineingriff,
in Erwägung, daß Appellant, dessen

Läugnen ungunsten der Wirkt der vorliegenden Schuldbeweis keine Berücksichtigung finden kann, durch seinen Vertheidiger vor dem ersten Richter schriftsätzlich erklären lassen, er sei zur Zeit der vorliegenden Tat nicht zurechnungsfähig gewesen, da er mit Epilepsie behaftet sei und werde zur fraglichen Zeit epileptische Anfälle bei ihm in Erregung gewesen sein, die sich dann mehrere Tage erstreckt hätten;

In Erwägung, dass in dieser Beziehung feststeht, dass die Mutter des Angeklagten Hauck, welchem sie den Eigentümer um Gatta ihrer Tochter erblickt, feindselig gesinnt und von dieser erfahren hatte, was vorgefallen war, den Eigentümer hierüber zu Rede stellte und dieser bei dem nun folgenden Streite wiederholt zu Boden stürzte, sowie eine Zeitlang ein Bewusstlos liegen blieb, dass aber, wenn Letzteres in Folge epileptischer und nicht simulierter epileptischer Zufälle (die Zurechnungsfähigkeit bei den davon Betroffenen nicht aufgehoben ist, wenn sie nicht an einer besonderen Geisteskrankheit leiden) Esse: gewesen sein sollte, solche doch jedenfalls erst eingetreten sind, nachdem die dem Eigentümer zur Last liegenden unzüchtigen Handlungen bereits vollzogen hatten,

dass Letzterer Merkmale vor dem Eintritte epileptischer Zufälle die Zurechnungsfähigkeit bei den davon Betroffenen nicht aufgehoben ist, wenn sie nicht an einer besonderen Geisteskrankheit leiden, und weder Anhaltspunkte dafür vorliegen noch behauptet zu werden vermag, dass Letzteres bei dem Angeklagten der Fall sei;

dass daselbst der erste Richter mit Recht angenommen hat, dass Angeklagter zur Zeit der Tat zurechnungsfähig gewesen sei und ab erblasste, eine Wartezeit zum Zwecke der Erforschung eines ärztlichen Gutachtens über die Zurechnungsfähigkeit anzuordnen zu lassen;

In Erwägung, dass auch all' dem der erste Richter den Angeklagten mit Recht der ihm zu Last gelegten Handlung, die in § 176 Ziffer 3 vorgesehenen Verbrechen für schuldig erklärt hat und dass für den Angeklagten keinerlei Grund zu einer Beschwerde gegen das wider ihn ergangene Urteil besteht, da in diesem das Vorhandensein mildernder Umstände angenommen und lediglich das Minimum der gesetzlichen Strafe verhängt ist;

Aus diesen Gründen,

indem das bzgl. Eigentumsbezüglich Urteil, dass Angeklagter gesetzen

Vorladung ungerechtfertigt fern bleibt, ist er-
schienen ist und in contumaciam gegen
ihn erkannt, wird er durch die ungelegte
Berufung weder aufgehoben noch ab-
geändert, sondern bleibt den Appellaten in die
Kosten der Berufungsinstanz, (zu Last) fällig
liquidirt ohne diejenigen der Zustel-
lung & Zustellung dieses Urtheils
zu erst Mark 67,5;
In Anwendung der Art. 186, 194 & 211
der Strafprozessordnung, welche von
dem Vorsitzenden vorgelesen wurden
sind und also Erkannt: (einstimmig).
Also geschehen in Sitzung Gemeldet.

Thiele

Molitor

Rössel.

Appell.

Schmitz

Mittmann

№ 176.

Sitzungsprotokoll. Öffentliche Sitzung vom 7. Januar 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zwei-
brücken in seinem Korrektionellen Sitzungssaal in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert, Ostheider, Küster, Petri, Kreisanwalt und Katzfeld, Aktuar-Assistent-Sekretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der kgl. Kreisanwaltschaft, Appellantin von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 16. Oktober 1878,

gegen

Albert Hoh, 31 Jahre alt, geboren zu Münchweiler im Lerchenthal, gegenwärtig Eisenbahnschaffner, in Zweibrücken wohnhaft, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Rosenbergers Sohn, Appellaten;
durch Verfügung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rössel in seinem Berichte;
durch Einsicht und Verlesung der fraglichen diesen Prozeß betreffenden Schriftstücke, und besonders:
1) das mit Berufung angegriffene Urtheil, wodurch gemeldter Albert Hoh von dem ihm zu Last gelegten Verbrechen der gewaltsamen Verletzung einzelstiger Handlungen an der 18 Jahre alten ledigen Christine Mechel von Niederwilberg, welchen Anschuldigung unterm 21. Juli 1878 in einem Eisenbahncoupé während

der Forst von Cummeln und Zwei Brücken, als nicht überwiesen freigesprochen worden ist;

2) das Urteil dieses Gerichts vom 22. November ebenen, wodurch die Verhandlung weiteren der Sache in die heutige Sitzung vertagt und die Vorladung der vorgenannten Zeugen verordnet worden ist,

durch Vernehmung der vorgenannten Zeugen:

1) Carl Heinrich Mechel, 28 Jahre alt, ledig Forstar von Wilhelm Mechel, Oberförster,
2) Moritz Kraemer, 27 Jahre alt, ledig Forstar von Nikolaus Kraemer, Oberförster, beide in Niederweilbach wohnhaft,
3) Johann Rauch, 57 Jahre alt, Müller, auf der Cummelner Mühle, Gemeinde Braunshalberg, wohnhaft,
4) Matthäus Argus, 35 Jahre alt, Korbmacher, in Mainz wohnhaft,
5) Julius Schmitt, 38 Jahre alt, Forstarbeiter, in Zwei Brücken wohnhaft,

alle mit den Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in dessen Dienste stehend, welche, während Verlesung des Berichts in der Hauptsache vernommen, nach Belehrung über die Heiligkeit des Eides und die Folgen des Meineids ihre Aussagen gemäß, sodann – und zwar jeder besonders – mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" beeidigt, und nach Angaben ihrer Personalien in ihren Aussagen, welche der Gerichtsschreiber fortlaufend notiert hat, gehört worden sind,

durch Ausführung des k. Staatsanwalts Petri in seinen Vor- und Antworten, letzterer dahin gehend: Gemäß der Vorschrift des Eröffnungsbeschlusses, unter Aufhebung des vorgenannten Beschlusses die Angeklagten der gemeinschaftlich verübten unzüchtigen Handlungen im Sinne der Anschuldigung für überführt zu erklären und denselben eine Zuchthausstrafe von einem Jahre, sowie in die Kosten beider Instanzen zu verfällen – in Anwendung des § 176 Z. 1 des Strafgesetzbuches; eventuell denselben auf Grund des § 183 des Strafgesetzbuches in eine angemessene Gefängnisstrafe zu verurteilen & ihnen auch für diesen Fall die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen,

durch Ausführung des Angeklagten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte,

sowie seine Verteidigung in seinen Vor- und Nachtrag, letzteren dahin gehend: Gestalle es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung der k. Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß die gegen Christian Michel von Niederzwalbach rechtzeitig eingelegt, daß am 21. Juli jüngst, als sie auf der Eisenbahn von Simmern nach Zweibrücken allein in einer Abtheilung der II^ten Classe gesessen sei, Appellat, der bei seiner Vernehmung als Beschuldigter flüchtig war, sie öfters besucht und wobei er Gelegenheit sich mit ihr unterhalten habe, allmählich zu näheren unzüchtigen Scherzen übergegangen sei, bis er schließlich zwischen Simmern und Hirschfeld gegen ihren – deutlich ausgedrückten – Willen ihr mit der Hand unter die Röcke und an die bloßen Geschlechtstheile gegriffen habe;

daß auch dieser in ihrer Glaubwürdigkeit nicht zu erschütternden Aussage, welche durch jene der Zeugen Argus und Schmidt nicht widerlegt, sondern, insbesondere hervorgeht, daß Appellat unzüchtige Handlungen an der Michel vorgenommen hat, dessen aber der nöthigen Bestimmtheit entbehrt hinsichtlich der Frage, ob jene unzüchtigen Handlungen mit Gewalt vorgenommen worden sind,

daß demnach keine Thatsachen vorliegen, welche den Thatbestand des § 176 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches vollständig bilden,

In Erwägung, daß die seitens der Civilpartei vorgenommenen Thatsachen aber auch nicht den Thatbestand des § 183 des Reichsstrafgesetzbuches erfüllen, da nicht festgestellt, daß die unzüchtigen Handlungen in der Weise vorgenommen worden sind, daß sie von Dritten hätten wahrgenommen werden können, auch Appellat wußte, daß das Personal des Gasthauses nicht überwachen konnte, da dasselbe in möglichst beschränktem Theil den Tag beschäftigt und mit Geschäften so in Anspruch genommen war, daß ein Besuch der Personenzimmer von dieser Seite nicht in Aussicht stund,

In Erwägung, daß demnach eine strafbare Handlung gegen den Appellaten nicht vorliegen, das erstrichterliche Urtheil daher aufrecht zu erhalten ist und die Berufung der kgl. Staatsanwaltschaft zu Zweibrücken als unbegründet sich darstellt,

Aus diesen Gründen

wurde der kgl. Appellationsgerichts-Rath eingelegte Berufung als nicht begründet ab.

Also geschehen und gesprochen zu Gewährung Urkunden wie Eingang gemeldet.

Fleischer
Rödel
Moritz
Oppler
Schwartz
Ulrich

№ 17.

Oeffentliche Sitzung vom 3ten Januar 1879.

Der kgl. Appellationsgerichts-Rath Fleischer als Referent in
seinem Vortrage stellte die öffentliche Sitzung vom
3ten Januar d. J. anberaumt und sämmtliche auf die Sache
vorher Zugezogene vernommen. Moritz, als der Sache
Berichterstatter, der kgl. Appellationsgerichts-Rath
Fleischer, Rödel, Oppler, Ulrich, Rath Fleischer,
der Referendarius Schmidt zur Hinzuziehung
der Gründe und dem Erscheinen zu Zugezogene,
Polizei-Anwalt und Beklagte Urtheilsverkündung
beschlossen, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen
Sr. Majestät Seiner, Hochgeborenen des Herrn und Königl.
Staatsministers, wie Sie oben genannt, Appellant von
einem Urtheile der K. Zuchtpolizeigerichts-Deputation
Soest vom 19ten November 1878, wie Protokoll zu Recht

Gerichtskosten 228. 50.
Sa. M. 239. 10.4
Rückzüge gesperrt.
Se

Vorgeschrieben . . Mk. 40.4
Verschreibung . 3. 20
Gerichtskosten 228. 50.
Sa. M. 239. 10.4
Rückzüge gesperrt.
Se

notorium und Verbeistandschaft seines Vertheidigers,
des Rechtscandidaten Koenig hierin,

gegen

die Kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Berufung gegen das zum Beweis-Protokoll
genommene Kgl. Appellations-Gerichts-Urtheil
Soest in seinem Betrage.

Nach Einsicht und Prüfung der sämmtlichen
Gerichts-Verhandlungen, insbesondere
1, des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch
der Appellant des Meineids auf Grund der
K. Untersuchungs-Instruktion in Gemäßheit am 3ten
Oktober 1878 vor Königl. Zuchtpolizei-Gerichts-Deputation
und zu einer Gefängniß-Strafe von einem Jahre und
in die Kosten, einschließlich der gerichtlichen Taxe
Zwanzig Mark 20 Pfennig verurtheilt, wodurch
sich die Berufungs-Anträge auf die Beweis-Aufnahme
Zeugen Personen Abwesenheit, seine früheren Aussagen
theils als Zeuge oder Beschuldigter theils vernommen
zu werden, aufgehoben und theils die Bestätigung
der Untersuchungs-Akten an einen Richter verwendet
worden;
2, die Berufungs-Erklärung des Angeklagten vom
29 November 1878;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Er-
klärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehal-
tenen Beschuldigungs-Punkte, sowie seines Ver-
theidigers in seinem Vortrage und Antrage, dahin

[illegible] [illegible] [illegible] [

worden ist, wenn nun wesentliche Bestandtheile, des dem Urtheile Erster Instanz als thatsächlich festgestellt, die Anwendung des §. 154 des Reichsstrafgesetzbuches begründen, in der Berufungsinstanz eine Abänderung dieser thatsächlichen Feststellung nicht stattfinden kann, sondern lediglich die vorliegende thatsächliche Grundlage des Schuldbestandes des §. 154 des Reichsstrafgesetzbuches zu prüfen und festzustellen ist, ob die Aussage des Angeklagten, welche dieser vor dem Gerichte gemacht hat, mit seiner früheren, vor dem Polizeicommissär in Dobschau abgegebenen Aussage übereinstimmt oder nicht;

In Erwägung, dass Angeklagter behauptet, dass er seine Aussage vor dem Gerichte nur deshalb widerrufen habe, weil er durch Drohungen und Versprechungen dazu bestimmt worden sei, dass aber seine frühere Aussage vor dem Polizeicommissär in Dobschau die richtige sei, dass diese Aussage durch die Zeugenaussagen bestätigt werde, und dass er nur deshalb seine Aussage vor dem Gerichte widerrufen habe, weil er sich durch seine Aussage vor dem Gerichte selbst in Gefahr gebracht habe, sich einer falschen Anzeige schuldig zu machen;

In Erwägung, dass Angeklagter behauptet, dass er seine Aussage vor dem Gerichte nur deshalb

№ 178.

Öffentliche Sitzung vom 14. Dezember 1878.

Kosten der Appellinstanz:
Sportelbl. ... 5.38.
Register ... 2.40.
Zeugniß ... 3.80.
Sa 11.78.
Stempel gehörig.
Sa

Der Kgl. Appellationsgerichtsrath zu Gießen in seinem Vorsitze hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember achtzehnhundertachtundsiebzig, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Nöhsel, Hessert, Ostheider, Kirsch, Scherer, Kreisanwalt und Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Abraham Levi, 24 Jahre alt,
2) Isaak Wolf, 40 Jahre alt,

beide Handelsleute, in Homberg bei Lauterbach wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des K. Polizeigerichts zu Lauterbach vom fünften November 1878, beide in Person erschienen, ersterer durch Rechtsanwalt Nicolaus, letzterer durch Anwalt Gießen vertreten,

gegen

die Kgl. Kreisanwaltschaft, Appellantin,

Nach Anführung des zum Protokolle der mündlichen Kgl. Appellationsgerichtsrath Hessert in seinem Berichte,

Nach Einsicht und Verlesung der schriftlichen Prozeßschriften,

und Erwägung:

1) daß mit Berufung angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Polizeisergeanten Carl Knecht von Homberg, verübt am 20. August 1878 um Lauterbach für überführt erklärt, demgemäß unter Annahme mildernder Umstände Levi zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, Wolf zu einer solchen von vierzehn Tagen, sowie beide solidarisch mit Leopold Blum, Kaufmann von Homberg, in die zu einzeln Mark 83 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden (ist) klar sind,

2) der Berufungserklärungen der Appellanten vom elften d. M. November rein,

Nach Anführung der Appellanten in ihren Erklärungen auf die ihnen vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufschuldigungspunkte;

Nach Anführung des K. Anwalts Gießen in seinem Vor- und Antrage für den Appellanten Wolf, letzterer dessen gesund: Abhalten ab dem Kgl. Appellationsgerichte, die Berufung für begründet zu erklären, demgemäß den Appellanten von Kosten & Kosten freizusprechen; subsidiarisch: den Appellanten auf vorbehaltenen zu folgendem Beweise zuzulassen:

1) daß der Zeuge Knecht sterbe betrunken war und demnach, als er vor dem Gerichte

Bei am 14. März 1878 dem b. Gerichtsvollzieher Keller in Landau zustellen Abschrift ℔ № 902 wiederholt zu Homberg am fünfzehnten März 1879 / vol. 164 fol. 30. c. 5 empfangen ersetzt Stempel L. Gerichtsvollzieher Mörle

in die Wirtschaft von Freytown, zu diesem noch bemerkte: „Wo ist der Pferdeknecht, er bekommt seine Pflege von mir";

2) dass Knecht seinem Rock nicht unter den Rädern des Postwagens zerbrach, sondern dass derselbe bei Gelegenheit der Pflege zerbrochen sein muss;

3) dass Adolf keineswegs dem Paul drohte, sondern denselben nur fragen liess, er möge bei der Wahrheit bleiben,

4) dass der junge Knecht von der Verhandlung wiederholt den polizeidiener Carl Knoll von Hargheim zum Eggelbauer Adolf schickte, um wegen einer Entschädigung abzumachen, die ihm indirekt durch einen gewissen Lorenz Laux, Metzgerknecht in Hargheim, versprochen bestätigen liess,

jedenfalls die über gegen ihn verhängte Ordnungsstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln,

durch Ausführung des Kreisbrandmeisters Nicolaus in seinem Vor- und Zeugen, letzterer dahin gehend: Gestalten dem kgl. Eggelbauer gerichte,

den Eggelbauer Levi mittels Requisition des vorgeschossenen Betrags von Kosten und Kosten freizugeben, jedenfalls die Ordnungsstrafe das ersten Rückstand in eine Geldstrafe umzuwandeln;

durch Ausführung des kgl. Bezirksamtsschreiber in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin gehend: Gestalten dem kgl. Eggelbauer gerichte, die Berufung der beiden Eggelbauer als grundlos zu verwerfen und denselben die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen,

In Erwägung, dass thatsächlich feststeht, dass am 20. Mai ist abends auf dem Heimweg zu Pferde der junge Knecht in einer (Pflicht) das: Pflegen Verhandlungen erhielt, die eine Arbeitsunfähigkeit von zwölf Tagen zur Folge hatten und als dann Postbar Knecht die beiden Eggelbauer und den Lorenz Blum begleitet,

dass zwar der Beginn und die Verursachung des Streits nicht aufgeklärt ist, da den bezüglichen Behauptungen des jungen Knecht nicht unbedingt gefolgt werden kann und deshalb, da er seine von anderer Seite nicht unterstützt wird, mit dem ersten Rückstand angenommen werden muss,

dass nicht erwiesen sei, dass die Eggelbauer den Streit angefangen,

dass jedoch kein Zweifel darüber besteht, dass sie gemeinschaftlich mit Blum rechtswidrig den Knecht zu beiden Seiten

tan und mitschuldigtan, da die beiden
Zeugen Albert und Paul in diesem
Punkte dem Zeugen Knecht entgegen
und keinen Zweifel darüber lassen, daß
vermutlich nicht der Angeklagte Wolf
nicht abwesend, wie er behauptet, sondern
ebenfalls anwesend sich befindlich,
daß zu diesem Ergebnisse auch durch
den angebotenen Indizienbeweis
eine Änderung herbeizuführen nicht
zu erwarten steht, weshalb derselbe
nicht zu berücksichtigen ist;
daß daher der erste Richter die beiden
Angeklagten mit Recht auf Grund des
§ 223 a des Reichsstrafgesetzbuchs für überführt
erklärte und bestrafte;
die Verurteilung zum Kostenpunkte, der
jedoch geringfügige Abänderung verlangt,
statt der ausgesprochenen Gefängnis-
strafe auf eine entsprechende Geldstrafe
zu erkennen;

Aus dieser Gründen

ohne Erachtung des unerheblichen Ent-
lastungs-Beweis-Antrages, verwirft
das kgl. Appellationsgericht die
Berufung in der Hauptstrafe als un-
begründet und verurteilt die Appel-
lanten solidarisch zu den Kosten
der Appellinstanz, liquidirt zu
16 Mark 78 ₰;
hebt jedoch die Gefängnisstrafen auf

und verurteilt die Appellanten jedoch
den Levi zu einhundert Mark Geldstrafe
eventuell zwanzig Tage Gefängniß
und den Wolf zu fünfzig Mark
eventuell zehn Tage Gefängniß.
Zu Anwendung der §§ 223, 223a des
Reichsstrafgesetzbuchs, des Art. 84 des
bayerischen Einführungsgesetzes dazu
& des Art. 211 der Verfahrensordnung,
welche von dem Vorsitzenden vorgelesen
worden sind und also lautet: p. p.
Also geschehen und Verkündet.

Müller

Appert.

Mosler

Hößl

Hellmuth

Nr. 179.

Öffentliche Sitzung vom 14. Januar 1878.

Das k. Appellationsgericht zu Zweibrücken
in seinem Vorsitzende hat in der öffent-
lichen Sitzung vom vierzehnten Januar
1878, wobei zugegen waren: von Kief-
fer, Direktor, Molitor, Rössel, Hessert,
Ostheider, Rütsch, Scherer, Kornbergwald
und Katzfeld, II. Quartorgerichtsschreiber
folgendes Urtheil erlassen:

Postrat Eidner
Zeptanzeige

Gerichtskosten 72.88.
Zeugistry ..... 4.00.
Pyloisa ..... 6.00.
" 82.88.

Abzüge gefertigt.
Ge

In Sachen

Friedrich Kölsch, 37 Jahre alt, Wirth und Hanf-Baryt Besitzer, in Dürkheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26. November 1878, im Urtheilszustande erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

kraft Einsicht:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der Körperverletzung, verübt im Laufe des Jahres 1878 in Dürkheim und Frankenthal, für überwiesen erklärt und in eine Ordnungsstrafe von zwei Tagen, sowie in die zu Gunsten des Staates in Mark 16 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, und der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre für verlustig erklärt und auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen denselben erkannt worden ist;

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 6. Dezember ebenda;

nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung, dass er die von ihm gegen obigen Urtheil eingelegte Berufung förmlich zurücknehme;

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in seinen Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: Erkenntniss auf den K. Appellationsgerichte, dass Erklärung des Appellanten zu berücksichtigen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen;

In Erwägung, dass Appellant die von ihm eingelegte Berufung in gütiger Weise zurückgenommen hat;

dass über diese Zurücknahme Verkündung zu erfolgen und Appellant, als unterliegend, in die Kosten der Berufungsinstanz zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof Recht, dass Appellant seine Berufung gegen das wider ihn ergangene Urtheil des k. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 26. November 1878 heute zurückgenommen hat, und legt demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last, liquidirt zu dreizehn Mark 72 ₰;

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafgerichtsordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt.)

Also geschehen in Einigung Gemeinderath.

Fuchs

Mohler

Köhler

Hellwig

Zweiganstalt.

Nº 180.

Öffentliche Sitzung vom 14. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Berufungsorte hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Kieffer, Direktor, Molitor, Rösel, Hessert, Osthelder, Ritter, Scherrer, Kreisbaurath und Katzfeld, II. Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Schuff, 34 Jahre alt, Wirth und Bäcker, in Marienberg, Cantons Landstuhl, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6. November 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsfreund Nicolaus Hirsch,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

durch Aufforderung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Osthelder in seinem Berichte;

durch Einsicht und Verlesung der gerichtlichen Piecen, welche in gegenwärtigem Prozesse erwachsen, und besonders:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der verläumderischen Beleidigung des kgl. Landrichters Eberhard in Landstuhl in Bezug auf dessen Berufsthätigkeit vom 29. Juli 1878 auf der Route zwischen Marienberg und Landstuhl für überwiesen erklärt und in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie in die zu zwei und neunzig Mark 19 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 12. November ebenen,

nach Wahrnehmung der vom Appellanten produzirten Entlastungszeugen:

1) Jakob Geib, 36 Jahre alt, Arbeiter,

2) Valentin Mai, 49 Jahre alt, Handelsmann,

in Kirkel-Neuhaus wohnhaft,

3) Jakob Schuck, 48 Jahre alt, Taglöhner,

4) Peter Bier, 33 Jahre alt, Musikant,

5) Peter Ecker, 31 Jahre alt, Arbeiter,

6) Peter Schuck, 40 Jahre alt, Arbeiter,

7) Valentin Bier, 43 Jahre alt, Arbeiter,

8) Valentin Emrich, 37 Jahre alt, Arbeiter

& Consorten,

alle, wo nicht anders gesagt, in Marienberg wohnhaft und mit dem Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert, nicht in dessen Diensten stehend mit Ausnahme des Zeugen Emrich, der nach seiner Aussage mit dem Appellanten im V. Grade verschwägert ist, welche Zeugen, während Verlesung des Berichts in der Zeugenstube

nur wenigstens, auf Grundlage des=
selben vorgehören, auf die Heiligkeit
& Wichtigkeit des Eides (ernstlich) ein=
und die Folgen des Meineids auf=
merksam gemacht, sodann - und zwar
in jeder besonders - mit den Worten:
„Ihr schwört zu Gott dem Allmächtigen
und Allwissenden, die ganze Wahr=
heit und Nichts als die Wahrheit
zu sagen, so wahr uns Gott helfe"
beendigt und hierauf nun Obigen da=
ihre Aussagen einzeln und unter
Gegenwart der noch nicht Vernommenen
in ihre Aussagen gehört worden sind,
durch Aufforderung des Appellanten
in seinen Erklärungen auf die=
sen vom Vorsitzenden vorgehaltenen
Aussöhnungspunkte, sowie sei=
nen Vertheidiger in seinem Vor=
und Antrage, letzterer dessen gesund:
Ob falls ob dem k. Appellationsge=
richte, den Appellanten mittels
Reformation des angefochtenen
Urtheils von Kosten und Kosten
freizusprechen;
durch Aufforderung des kgl. Kreisanwalts
Scherer in seinem Vor= und Antrage,
letzterer dessen gesund: Ob falls ob
dem k. Appellationsgerichte, die Be=
rufung des Appellanten als grundlos
zu verwerfen und demselben die Kosten

der Berufungsinstanz zu Last zu legen,
Zu Erwägung, dass die Zeugen Pfarrer
Peter Scheer rücksichtlich der Aktum zwar
mit aller Bestimmtheit angaben, Appellant
habe, als er mit ihnen am 29. Juli 1878 von
Markneukirchen auf Landstuhl ging, um in
einem am dortigen kgl. Landgerichte
anhängigen Prozesse zwischen Peter Scheff
von Miesenbach und Philomen Mai in
Kaiserslautern als Zeugen vernommen
zu werden, mit Bezug auf diesen Prozess
zu ihnen gesagt: „Wenn ich mit dem
Mai zu thun hätte, würde ich den Prozess
nicht verlieren, ich schicke alle 14 Tage
dem Landrichter einen Schinken oder 2
Flaschen Zwetschgenschnaps, deshalb gewinne
ich alle Prozesse, mit mir kann Niemand
prozessiren";
dass diese Aussage recht wohl
dazu geeignet ist, den k. Landrichter
von Landstuhl wirklich zu verletzen
und in der öffentlichen Meinung herab=
zuwürdigen,
dass jedoch weder der Akten erfüllt und
die genannten Zeugen selbst zugaben,
dass sie von der Aussage Dritten
erst in der zweiten Hälfte des Monats
August Kenntniss gaben, nachdem
Zeuge Scheer, der bis dahin Dienstknecht
des Appellanten war, mit diesem
in Zwistigkeiten gerathen war, welche
ziemlich tiefgehender Natur waren,
indem Scheer in Folge derselben seinen
Dienst bei dem Appellanten verließ
und sofort gegen diesen eine Entlei=
digungsklage anstrengte, während der

Appellant gegen seine Dienstentlassung und Strafverfügung sowie gegen dessen Verhören wegen zweier Feldfrevel Protokoll verfasste, und daß im Hinblick auf diese Umstände immerhin die Möglichkeit zugegeben ist, daß die den Appellanten belastenden Aussagen der Zeugen Scheer und Hasslinger unrichtig sind, und daß sie daselbst nicht als in dem Sinne verlässig zu erachten sind, um eine Verurtheilung darauf bauen zu können;

daß das Ergebniß der gerichtlichen Verhandlung nur dazu dienen kann, die in dieser Richtung bestehenden Zweifel zu verstärken, da insbesondere die Aussage des Zeugen Salomon Mai die Glaubwürdigkeit des Zeugen Peter Scheer in seinem günstigen Lichte erscheinen läßt, daß aber abgesehen von dieser Aussage weiters Beweise für die Schuld des Appellanten nicht vorliegen und diese daher nicht als genügend erachtet erscheint,

Aus diesen Gründen

spricht das kgl. Appellationsgericht, indem es die eingelegte Berufung als gegründet erkennt, den Appellanten unter Kassirung des angefochtenen Urtheils als der ihm zu Last gelegten Uebertretung nicht überwiesen, von Arrest und Kosten frei.

Also gefasst und gesprochen zu Innsbruck am Sitzungstage obgenannt.

Müller

Mobilitz

Oppeker.

Hasslinger

Köstl

Schmelz

Nº 181.

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 1878.

Kosten

Baldes Instanzen:

Spruchtaxen 18.67.
Registry . . . 3.20.
Kopialien . . . 3.00.
Dr. Ehrsching-Waldmoser für Gutachten . . . 3.00.

fl. 27.87.

Endzug gefertigt.
fu

Das kgl. Appellationsgericht zu Innsbruck in seinem Vorsitzenden Hof in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundertsiebzig, wobei zugegen waren: von Richter, Direktor, Molitor, Mösel, Hessert, Ostheider, Kirtsch, Scherrer, Vorarbeiter und Hasslinger, Aktuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Sebastian Geith, 39 Jahre alt, Bauer, auf dem Thorstrupp, Gemeinde Klainottmillar, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirkspolizeigerichtes zu Innsbruck vom 6. November 1878, an Zahl 20 erschienen und mobilisirend durch Rechtsfreund Nicolaus Ortner,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,
durch Nichtannahme der zum Cassationshofe
eingelegten kgl. Appellationsgerichts-
rathes Rösch in seiner Cassation,
durch Einsicht und Verlesung der
gerichtlichen sowie appellatorischen Prozeß-
schriften, und besonders:
1) daß mit Berufung angefochtenen
Urtheils, wodurch Appellant der
vorsätzlichen mittels einer gefährlichen
Waffe begangenen Körperverletzung
des Johann Burkhardt von Mittelberg
durch mit unterlegter rechtswidriger
Absicht Tödtlichkeit denselben auf
der Straße zwischen Blaichach-Weiler
und Mittelberg-Berg (mit unterlegter
rechtswidriger Absicht Tödtlichkeit
denselben auf der Straße zwischen
Blaichach-Weiler und Mittelberg-Berg)
in der Nacht vom 11. auf den 12. August
1878 für überführt erklärt und
in eine Sühnungsstrafe von fünf
Monaten, sowie in die zu zwanzig
Mark 09/5 liquidirten Kosten recht-
fällt, auf die Einziehung des
beschlagnahmten Springmesser erkannt
worden ist,
2) der Berufungserklärung des
Appellanten vom 12. November
ebenso,
durch Aufforderung des Appellanten

in seinen Schlußanträgen auf die ihm vom
Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageungs-
punkte, sowie seinen Vertheidiger in
seinem Vor- und Nachtrage, letzterer
dahin gehend: Appellat ab dem kgl.
Appellationsgerichte, die vom ersten
Richter verhängte Strafe entsprechend
zu ermäßigen,
durch Aufforderung des K. Staatsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Nachtrage,
letzterer dahin gehend: Appellat ab
dem k. Appellationsgerichte, die
Berufung des Appellanten ab- und zu-
rückweisend zu verwerfen und demselben
die Kosten der Berufungsinstanz zu
Last zu legen,
In Erwägung, daß der erste Richter
mit Recht als erwiesen angenommen
hat, auf vom Appellanten im Wesent-
lichen nicht bestritten wird, daß, als
in der Nacht vom 11. auf den 12. August
ebenso die Zeugen Johann Burkhard
und Johann Deppe von Mittelberg
auf ihrem Heimwege von Blaichach-
Weiler, wobei sie Streit in Streitigkeiten
verwickelt waren, an dem von dem Ap-
pellanten bewohnten Hause der Land-
straße und etwa in der Mitte der Sei-
den genannten Orte gelegenen soge-
nannten Hofbräu vorbeikamen, zwi-
schen den erwähnten Zeugen insbeson-
dere dem Burkhard und dem Appellanten

und unbedeutender Verletzung am Handgelenk, vorübergehend dessen Gebrauch beeinträchtigt war,

dass aber diese Umstände nur so schwere Strafe, wie sie der erste Richter über ihn verhängt hat, nicht rechtfertigen, diese nur Ermässigung zuzulassen hat;

In Erwägung, dass der erste Richter mit Recht unter Anwendung des § 40 des Reichsstrafgesetzbuches die Einziehung des zur Verübung der That gebrauchten Gewehres verfügt hat,

In Erwägung, dass demnach die Berufung in der Hauptsache als unbegründet sich darstellt und Appellant in die Kosten zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung in der Hauptsache als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu sieben Mark 78 ₰;

~~setzt jedoch die vom ersten Richter über~~ ~~gesprochene Strafe auf eine Gefängnissstrafe von drei Monaten herab.~~

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche vom Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lauten: (hier einrücken.) also gesprochen & gesprochen wie eingangs gemeldet.

Köller Appell.

Rollet

Motitor Hoffmann

№ 182.

Kosten:

I. Instanz:

Sportelbet. ... 16.34.
Register ... 2.40.
Nebenspesen ... 1.60.
Gebühren des Dr. Knapp in Ludwigsburg ... 6.00.
Sa. 26.34.

hiervon sind eingewiesen gegen Zimmermann 13,17 M.

II. Instanz.

Sportelkosten ... 3.70.
Register ... 1.60.
Nebenspesen ... 2.00.
Sa. 7.30.

Auszug gefertigt. Se

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Heilbronn in seinem Kollegium hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember 1878, wobei zugegen waren: von Kieser, Direktor, Molitor, Rösch, Hessel, Ostheider, Rüth, Scherer, Kriegsmann und Hatzfeld, II^ter Rechtspraktikant, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Sebastian, 20 Jahre alt, Ledig, Bergmann, in Mündelheim, Amts Ludwigsburg, wohnhaft, Sohn von Adam Sebastian Wittum, Appellant und Freidenkergegenpart von einem Urtheile des kgl. Justizpolizeigerichts zu Heilbronn vom 29. Oktober 1878, einerseits

und vorsprechend durch Rechtsfreund Nicolaus Hesse,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin und Freidenkergegnerin,

durch Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichts-Rath Molitor in seinem Berichte, durch Einsicht und Erwägung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, und besonders:

1) das mit Berufung angegriffene, abweisende Urtheil, wodurch Appellant durch der vorsätzlichen Körperverletzung des Bergmanns Friedrich Wilhelm Zimmermann von Mündelheim mittels eines Messers und mit verhältnißmäßiger Roheit und Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen, verübt zu Mündelheim in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1878 für überführt erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie mit dem gemeinten Zimmermann zu zur Hälfte in die in Sachen zu fest Einundzwanzig Mark 34 ₰ liquidirten Kosten verurtheilt, auf die Rückgabe der Schießeisen gemeinten Messer an den Eigenthümer verordnet worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom vierten November ebenen, durch Anführung des Appellanten in seiner Begründung auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussageunterschiede, sowie seine Vertheidigung in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dessen gehend: Appella ab dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten mittels Bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils von Strafe und Kosten freizusprechen, eventuell die gegen den Appellanten verhängte Strafe in angemessener Weise herabzusetzen,

durch Anführung des kgl. Staatsanwalts

Herrn in seinem Vor- und Zuname,
Letzterer Dasein gehend: Gestalt ab
dem kgl. Appellationsgerichte,
die Ladung des Appellaten Sebastian ab unbegründet abzuweisen
und demselben die Kosten der
Berufung mittung zu Last zu legen,
dagegen die eingelegte Berufung
verwerfen ab begründet anzunehmen
und unter Aufhebung derselben
die Acten des Appellaten gelegent
zu erhöhen,
In Erwägung, dass in vorliegender
Sache die kgl. Kreisbehörde in seitiger
Sitzung Berufung zu erheben
erklärt hat, und zu Recht besteht,
In Erwägung, dass thatsächlich fest-
steht, dass in der Nacht vom 24. auf
den 25. Juni Einsender Josef Appel-
lant auf der Polizeiwache von Mündau-
heim mit dem Torgauer Friedrich Zim-
mermann von Dr in einem Wortstreit
und sodann in einen Raufhandel gerieth,
welcher damit endigte, dass Zimmer-
mann niederfiel, wo sie getrennt;
dass derselbe auf dem ärztlichen Be-
funde in der Art auf den linken
Oberarm sowie auf linken Hüftknochen
Blutt zu einer Hiebwunde hatte und in
Folge dessen 8 Tage arbeitsunfähig war;
In Erwägung, dass aber während dieser
Raufhandel Niemand wusste, ob der
Appellant an dem genannten Zimmer-
mann war, dass die Zeugen Martin Kirk
und August Rorwark denselben auf-
forderte mit der Hand abzustehen
und dem Zimmermann Beistand zu leisten,
und dass Appellant selbst bei
seiner ersten Vernehmung nicht bestritt,
dass er in seiner Trunkenheit denselben
geschlagen haben könne,
dass er dieser wegenlich in seiner späteren
Vernehmung vor dem ersten Richter
und sogar die Thätlichkeit in Abrede
zu stellen sucht, derselbe vielmehr
der ihm zur Last gelegten vorsätzlichen
Körperverletzung mittels Schlagens
eines Messers vollständig überführt
erscheint,
dass bei dieser übelen Rohheit in dem
gegebenen Thatbestande auf keine
mildernde Umstände sich irgendeine
und dass in dem ausgesetzten Ur-
theile zur Anwendung gebrachte Mini-
mum der Strafmittel dem Appellan-
ten keinen Grund zu einer Beschwerde
geben konnte;
dass dessen eingelegte Berufung dieser
in jeder Beziehung zu verwerfen und
Appellant in die Kosten der Appellinstanz
zu verurtheilen ist,
dass, (Aus diesen Gründen) das: wird
die aufgehobene der Berufung gerichtete

Incidentbeschwerde betrifft, hinsichtlich deren Rechtsstreitsache das Appellationsgericht bei dem Vorfalle und seinem gestrebten Rücktritte vollständig genügend versehen und die rechtliche Kraft derselben anzuerkennen ist;

Aus diesen Gründen

weist das kgl. Appellationsgericht die von Frowy Sebastian gegen das Urtheil des kgl. Friedensgerichts Kronenthal vom 29. Oktober abhin eingelegte Beschwerde ab und bestätigt ab unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Incidentbeschwerdeinstanz, liquidirt zu sieben Mark dreißig Pfennig,

erklärt hingegen unter Beschwerdung der von Seiten der k. Friedensgerichts eingelegten Incidentbeschwerde hinfällig und begründet und verfügt die vom ersten Richter über gestrittene Kosten auf die Dauer von drei Monaten.

In Anwendung der Art. 194 & 211 der Prozedurordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lauten: [illegible]

Also gesprochen ein Einundzwanzigstel.

Kühler

Molitor

Wöhl

Ullmann

Kosten:

I. Instanz:

a) Im Urtheil liquidirt:

Sportel	57.52.
Register	4.00.
Kopialien	2.20.
Fr.	57.72.

b) weiters über Vorschuss nicht liquidirte Kosten:

Sportel	– 88.
Register	– 80.
Kopialien	– 40.
Fr.	2.08.

II. Instanz:

Sportel	5.07.
Register	2.40.
Kopialien	4.40.
Fr.	11.87.

Einzig gefertigt.
Fu

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seiner Kassation in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember 1878, wobei zugegen waren Molitor, ältester Rath, bei Verhinderung des kgl. Direktors des Vorsitz führend, Fetting, Nöhsel, Hessert, Ostheider, Rüth, Rath Fetting bei Verhinderung des Raths Schmidt zur Ergänzung des Gerichts und dem Civilsenate zuzuziehen, Scherer, Rathsanwalt, Beckmann, Forstassistent, und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

(Jakob Baader, 19 Jahre alt, Taglöhner) Cap.

Emanuel Stauder, 34 Jahre alt, Maurer und Maurerpolier, in Diedelkopf, Cantons Dürkheim, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Kronenthal vom 29. Oktober 1878, in Person erschienen und verbeistandet durch den kgl. Advokat-Anwalt Richter dahier,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin,

und in Sachen

der kgl. Forstbehörde, mittelst Dienst
den kgl. Forstmeister Beckmann dessen
Berufung der zum Berufungs-
gerichtsvorsitzenden ernannten k. Appellationsgerichtsrath Ostheider in seinem
Berufung;
Berufung und Verlesung der
gerichtlichen sonstigen gehörigen Pro-
cessschriften, insbesondere:
1) des mit Berufung angegriffenen
Urtheils, wodurch Appellant der
unbefugten Feldfrevelübung zur
gerichtlichen Recognit im Gemeinde-
thälchen, Gemeindewald von Heidesheim, zuletzt am 1. Juni 1878 für
überführt erklärt und sonstigen
in einer Gefängnisstrafe von einem
Monate, sowie in die zu sonstigen
fünfzig Mark 72 ₰ verurtheilt und
die Kostenlast der Instanz Angemessene
Rücksicht auf den (Berufungs) beschränkenden Umstand
moderirt worden ist, sämmtliche Kosten-
2) der Berufungserklärung des Ap-
pellanten vom 2. November ebenen,
durch Ausführung des Appellanten in
seiner Erklärungen auf die ihm
vom Vorsitzenden vorgehaltenen
Ausstände in Punkten, sowie sei-
nes Vertheidigers in seinem Vor- und
Antrage, Letzterer dahin gehend: Gefälle
ab dem kgl. Appellationsgerichte, unter

Reformation des angefochtenen Urtheils
den Appellanten von Kosten und Kosten
freizusprechen, eventuell im Falle der
über ihn gesprochenen Gefängnisstrafe
auf eine Geldstrafe zu erkennen,
durch Aufführung des k. Staatsanwalts
Scherer in seinem Vor- und Antrage,
Letzterer dahin gehend: Gefälle ab dem
kgl. Appellationsgerichte, die Berufung
des Appellanten als grundlos zu
verwerfen und demselben die Kosten
der Berufungsinstanz zu Last zu
legen;
In Erwägung, dass der erste Richter
auf Grund der vorliegenden Beweis-
materials, insbesondere das durch das
übrige Ergebniss der Beweisaufnahme
nicht unerheblich unterstützte Zu-
geben des Jägers Angeklagt Seyler
mit Recht als erwiesen angenommen
hat, dass Appellant vom genannten
Jäger am ersten Juni ebenen Mor-
gens zwischen 5½ und 5¾ Uhr im Ge-
meindewalde von Heidesheim, Distrikt
Waldberg und hinaus Brunnenthurm,
im sog. Gutenthälchen mit einem
in Anlegung Gewehre von kleinem
Kaliber bewaffnet auf einem Pferde
betroffen wurde, woselbst er offenbar
dem Wilde nachstellte, also gejagt,
da er keinen rechten Grund gehabt

Farbe kam, der Schuss verschossen, und der Hund, auf dem er sich befand, ein sogenannter Vorstehhund war, der vermöge seiner Lage und Richtung vom Eggenklauten nicht wohl betreten worden sein kann, um, wie er Angeklagter, auf seinem Raubschusse auf Raubthiere oder auf die Waffe= schmiede im sogenannten Lainetzla zu gehen;

In Erwägung, dass Eggenklaut unbestritten ausmarschirt zur Jagdausübung im Raubthierrevier Gemeindewald nicht berechtigt ist und dass er deshalb vom ersten Richter mit Recht der unbefugten Jagdausübung und zwar in einem Falle und zur gesetzlichen Strafe verurtheilt worden, da er daselbst offenbar Wild jeglicher Art, insbesondere auch Hasen, für welche ungewiss ist, ob die gesetzliche Schonzeit bestand, (aufgestöbert) hat: Behufs der Tödtung aufsuchte;

In Erwägung zur Rede, dass Eggenklaut keinen Grund hat, sich über die gegen ihn verhängte Strafe zu beschweren, da diese den Umständen der Fall entsprechend richtig zugemessen erscheint, namentlich wenn nun in Betracht zieht, dass Anschuldigungsakten dafür vorliegen, dass er sich für seinen Raubzug im einem mangelhaften Akt unberechtigter Jagdausübung fand;

Aus diesen Gründen

wird das k. Eggenklautionsgericht die eingelegte Berufung verwerfend und unter Verurtheilung des Eggenklauten in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu 18 Mark siebenundsechzig Pfennig,

In Anwendung der Art. 194 und 211 der Verfahrensordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (einrücken) Also gesprochen und gesprochen zu Zwickau in Eingang gemeldet.

Molitor

Voller

Eggenklaut

Schmalz

№ 184.

Öffentliche Sitzung vom 20. Dezember 1878.

Das k. Eggenklautionsgericht zu Zwickau in seinem Kollegium hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen

Kosten beider Instanzen:

Gerichtskosten 112.60.
Register ... 5.60.
Kanzlei ... 8.60.

Sa 126.80.

Auszüge gefertigt.
Sa

wegen Mobiliar, ältester Kurf, bei Versteigerung des K. Direktors Jan Horstig pfändet, Fetting, Nöffel, Hessert, Ostheider, Kurfs, Kurf Fetting bei Versteigerung des Kurfs Schmidt zur Sicherung des Gerichts über den Civilpunkt zuzuziehen, Scherrer, Kurfanwalt und Katzfeld, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Baader, 19 Jahre alt, Schuhmacherarbeiter, in Oggersheim, Kantons Ludwigshafen, wohnhaft, Sohn des Fabrikarbeiters Johannes Baader von da, Appellant von einem Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 5. November 1878, in Person erschienen und vertheidigt durch Rechtsfreund Mayer dahier,

gegen

die kgl. Kurfanwaltschaft, Appellatin;

durch Abwesenheit des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Hessert in seiner Sache;

durch Einsicht und Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant der

fahrlässig und unter Außerachtlassung seiner Aufsichtspflicht verursachten Körperverletzung des Gerichtspolizei-Amtsverwesers Koch von Frankenthal, verübt am 15ten Mai 1878 am Turnfeste zu Oggersheim mit der Folge, daß der linke Vorderarm des Koch amputirt werden mußte, für überführt erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, sowie in die zu einhundertfünfzehn Mark 04/5 liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 7. November ebenen,

durch Ausführung des Appellanten in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Anschuldigungspunkte, sowie seines Vertheidigers in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Absolution des angeklagten unter ausdrücklicher Konstatirung des unverschuldeten Rückfalls von Arrest und Kosten freizusprechen, eventuell: diesen Arrest entsprechend zu ermäßigen,

durch Ausführung des kgl. Kurfanwalts Scherrer in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend: Absolution des kgl. Appellationsgerichts, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zu Last zu legen,

In Erwägung, daß als Ergebniß der stattgehabten Verhandlung thatsächlich fest-steht, daß am 15. Mai abends der Gerichtsvollzieher-Assistent Koch von Frankenthal auf dem Bahnhofe zu Oggersheim, wo er den um 10 Uhr 25 Minuten von Ludwigshafen eintreffenden Zug N° 23 erwarten wollte, beim Überschreiten des westlichen Schienenstranges von der Maschine des nur eine Minute später fahrplanmäßig zu erwartenden, aber an jenem Tage fast gleichzeitig einge-fahrenen Zuges N° 24, der auf der Richtung von Frankenthal kam, von rückwärts überfahren und durch Überfahren des linken Beines der Art getödtet wurde, daß ihm (dem linken) das linke Vorderbein amputirt werden mußte;

daß der erste Richter nun mit Recht annahm, daß diese Körperverletzung durch die fahrlässige Nichtbeachtung der Dienstvorschrift Seitens des Eggenbeamten verschuldet worden ist,

daß zwar darin keine Verletzung zu erblicken ist, daß der Eggenbeamte, der gemäß als Posten fungirte, die Thüre des Wartehäuschens zum Zwecke des Einsteigens öffnete, ohne durch einen Pfiff des Bahnverwalters dazu veranlaßt zu sein, da auf Angabe des Betriebseingeweihten

Luxemburger der Portier in diesem Falle selbstständig zu handeln und eine solche Weisung nicht abzuwarten hat, so daß hierin, der Meinung des ersten Richters entgegen, eine Eigenmächtigkeit nicht liegt,

daß auch nicht festgestellt, daß der Bahnverwalter, wenn er dies auch beabsichtigt, die ausdrückliche Weisung speciell dem Eggenbeamten gegeben habe, die Thüre zuzulassen;

daß er zwar den Pfiff des Zuges N° 23 zugegeben hatte „zulassen", worauf auch für den Eggenbeamten die Weisung abzuleiten war, daß auch er die Wartehäuschen-thüre noch nicht öffnen sollte, daß jedoch nicht erwiesen ist, daß der Eggenbeamte seinen Pflicht vorsätzlich verletzt habe, um den Unfall zu verschulden,

daß aber darin eine grobe Fahrlässigkeit des Eggenbeamten liegt, daß er die Wartehäuschen-thüre öffnete unter dem Zurufe: „Frankenthal, Worms, einsteigen!", daß er die Reisenden auf dem Perron fremdartig und in sorgloser Richtung gegen den Zug N° 23 über das Geleise schreiten ließ, auf welchem, von rückwärts kommend und den Reisenden daher nicht bemerkbar, der Zug N° 24 gerade einfuhr, daß er dies that, ohne sich durch einen Blick zu ver-

gewissen, ob der Zug nicht schon zu weit sei, und zu dem ihm nächstes gegeben wäre; dass der Grad der Fahrlässigkeit aber nicht dadurch erhöht wird, dass der Appellant das Abfahren der beiden Züge gehört hatte und dass vorausgesetzt werden musste, dass dieselben wegen gleichzeitig einzutreffen hatten, so dass ab von seiner Pflicht nie unverantwortlicher Leichtsinn war, unter solchen Umständen die Reisenden zum Einsteigen aufzufordern, ohne auf nur einen Blick auf seine Richtung zu werfen, von woher sofort die gefährliche Nähe des Zuges wahrnehmen und Carrick in Folge befindlichen Zuges ihn in die Augen hätte springen müssen; In Erwägung zum Kostenpunkte, dass bei dem Grade der Fahrlässigkeit und dem schweren Folgen für den Betroffenen die vom ersten Richter aufgesprochene Strafe dem Appellanten keinen Grund zur Beschwerde bietet, wobei zu seinem Gunsten Carrick in Anschlag gebracht ist, dass der Verwalter, der, obwohl an seinem Fuss Entwechsel, erst jetzt sich einzufinden, dem Appellanten auf den Billetverkauf überlassen hatte, was ihn allerdings der Art in Anspruch genommen, dass die Zeit zum Einsteigen=

lassen drängte und er in der Eile auf Zug 24 zu sehen unterlass,
dass daher die Strafung auf allen Richtungen der Begründung entbehrt,

Aus diesen Gründen

verwirft das kgl. Appellationsgericht die Berufung als nicht begründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu 18 Mark fünfundsiebzig Pfennig;
In Anwendung der Art. 194 & 211 der Strafprozessordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lautet: (einrücken.)
Also geschehen in Sitzung Gemeldet.

Molitor

Völkel

Schwarz Appell

Schwarz

№ 185.

Öffentliche Sitzung vom 27. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgericht zu Zweibrücken in seinem Strafsenate hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundsiebzig, wobei zugegen waren: Molitor, älterer Rath, bei Verhinderung des kgl. Direktors des Vorsitz führend,

Kosten der Appellinstanz:

Schriftkosten 3.06.
Reisekosten ... 1.60.
Zeugnisse ... 2.00.
Sa 6.66.

Auszüge gefertigt.
Se

Hösel, Hessert, Schmidt, Ostkelder, Kirsch, Petri, Kreisbaumeister und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, sämtlich zu Duisburg wohnhaft, als Zeugen vernommen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Kürschner, 25 Jahre alt, Schreiner, in Duisburg, Circusstrasse Nr. 5, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Friedensgerichts zu Duisburg vom 20. November 1878, in Person erschienen und vertreten durch Rechtsanwalt Nicolaus Duisburg,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

nach Anhörung des zum Gerichtsschreiber ernannten kgl. Appellationsgerichtsschreibers Ostkelder in seinem Berichte;

nach Einsicht & Verlesung der sämtlichen hierher gehörigen Prozessschriften, insbesondere:

1) des mit Berufung angegriffenen Urtheils, wodurch Appellant des vorsätzlichen, mittels einer gefährlichen Waffe und gemeinschaftlich mit Jakob Hegesweiler, 36 Jahre alt, Dienstknecht von Großenhausen, verübten Körperverletzung des Gerichtsvollziehers und Exekutors Adema von Rodrath

mit mehrjähriger zuchtpolizeilicher Arbeitsaufsichtsbehörde in der Dauer von sechzehn Tagen vom 18. August 1878 zu Gefängniss, für überhaupt erklärt und zu einer Gesammtstrafe von vier Monaten, sowie solidarisch mit genanntem Hegesweiler in die zu vierzig Mark 84 Pf. liquidirten Kosten verurtheilt worden ist,

2) der Berufungserklärung des Appellanten vom 23. November des Jahres, durch Aufforderung des Appellanten in seiner Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aussagenzeugen, sowie seiner Vertheidigung in seinen Vor- und Antworten, letztere dahin gehend: Gestalte er dem kgl. Appellationsgerichte, die gegen das Appellatenthum vom ersten Richter verhängte Strafe entsprechend zu ermässigen,

nach Aufforderung des kgl. Staatsanwalts in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden) lasse: seinen Vor- und Antworten, letzteren dahin gehend: Gestalte es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung des Appellanten als unbegründet zu verwerfen und demselben die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen,

die Erwägung, dass der erste Richter auf Grund des vorliegenden Beweis-

unterwirft mit Recht als erwiesen angenommen hat, daß Aggeller in der Nacht vom zehnten auf den elften Oktober gegen 2 Uhr zu Ingolstadt im Zeughause der Witwe von Hauptmann Stadler dem Schutzmann Anton Winwa von Rodelbau mit einem Beil einen mehrere Hiebe auf den Kopf versetzte, während (während) Lisa: diesen ein gewisser Hegetweiler gegriffen hatte und durch Fußstöße mißhandelte, daß Anton dem Winwa auf der Oststraße von Ingolstadt verfolgten, wobei ihm Aggeller, welchem er ihn einholte, wieder mit dem Beil einen mehrere Hiebe auf den Kopf versetzte, so daß er zu Boden stürzte, daß er denselben dann noch durch Fußstöße mißhandelte, welch' letzterer auf von Seiten des Hegetweiler geschah, daß endlich Winwa in Folge der erlittenen Hiebe mit dem Beil an die linken Wunden und Kopf Contusio und durch die Mißhandlung so geschwächt und betäubt war, daß er in die Chirurgie geschafft werden mußte;

In Erwägung, daß das vom Aggeller zur Mißhandlung gebrauchte Beil als ein gefährliches Instrument zu erachten ist und daß Aggeller sich mit Recht das ihm zu Last gelegte gemeinsam mit einem Andern und mittels einer gefährlichen Werkzeuges verübten Körperverletzung des Winwa gemäß des § 223 a des Strafgesetzbuches für schuldig erklärt wurde, daß in Anbetracht der Roheit der Mißhandlung, zu welcher der Verletzte nicht den mindesten Anlaß gegeben hatte, und des eingehaltenen Zusammenhangs mit dem Beil die verübten Verletzungen als mit der Verschuldung des Aggellers vollkommen in Einklang ersichtlich erscheint;

daß endlich auf die vom Letzteren getroffene Kostenentscheidung gemäß Art. 184 Abs. 1 Strafgesetzbuch und Aggeller, weil mit seiner Berufung unterliegend, in die Kosten der Berufungsinstanz zu verfällen ist;

Aus diesen Gründen

wird des kgl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Aggeller in die Kosten der Berufungsinstanz, liquidirt zu fest Mark 66 ₰;

In Anwendung der Art. 194 § 211 des Strafgesetzbuches, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind & also lautet: (einrücken)

Also geschehen wie Eingang gemeldet

Molitor

Köstl

Ehrenreich

Ehrenreich

Kosten:

I. Instanz:

Kosten der Voruntersuchung ..... 2.28.
Kosten der Verhandlung
Schriftkosten 11.20.
Reisekosten ..... 7.80.
Pauschale ..... 2.60. 18.60.

fl. 20.88.

II. Instanz:

Schriftk. ..... 5.08.
Reisekosten ..... 1.60.
Pauschale ..... 7.80.

" 11.48.

Die k. Oberpostamtsgesellschaft hat Berufung rechtzeitig eingelegt, ist zahlt 2.48, v. 163, f. 54, c. 2 registriert zu Ebenhausen d. 4. Jan. 1879, Debet 80 g, zum Convoit, k. Rentamtsrg. Kreisgericht.

fl.

Kosten der Schlussverhandlung d. der am 11ten Januar 1879 erfolgten Zustellung des Urtheils.
Schriftkosten ... 5.10.
Reisekosten ... — 80.
Pauschale ..... 1.60.

fl. 7.50.

Belegung für Rentamt ausgefertigt.

K

№ 186.

Öffentliche Sitzung vom 27. Dezember 1878.

Das kgl. Appellationsgerichts-Präsidium zu Zweibrücken hat in seinem Präsidium für die öffentliche Sitzung vom siebenundzwanzigsten Dezember 1878, wobei zugegen waren Adjunkt, Aktuar Roth, bei Verhinderung des kgl. Direktors den Vorsitz führend, Rösel, Hasert, Schmidt, Ockelder, Kirsch, Petri, Krutwurst und Katzfeld, II. Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Johann Walter, 20 Jahre alt, Maurer,
2) Peter Joseph Walter, geboren am 25. August 1860, beide Söhne von Johann Walter, Fabrikarbeiter, beide in Kirschbaumen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedenspolizeigerichts zu Kirschbaumen vom 29. Oktober 1878, Johann Walter in Person vertheidigt, Peter Joseph Walter nicht erschienen,

gegen

die kgl. Staatsanwaltschaft, Appellatin.

Der als civilverantwortlich für seinen vorgenannten Sohn geladene Peter Johann Walter, Fabrikarbeiter, in Kirschbaumen wohnhaft, ist ebenfalls nicht erschienen.

Nach Vernehmung des zum Berichterstatter ernannten kgl. Appellationsgerichtsrathes Rösel in seinem Vortrage;

nach Einsicht & Vorlesung der gerichtlichen hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere:

1) das mit Berufung angegriffene, ohne Begründung gebliebene Urtheil, wodurch die beiden Appellanten:

a) der vorsätzlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung des Heinrich Wagner von Kirschbaumen,

b) der vorsätzlichen gemeinschaftlichen, von Peter des Joseph Walter mittelst gefährlichen Werkzeugs verübten Körperverletzung des Peter Mangold von Kirschbaumen,

c) des groben Ruhestörungs-Akts Angeklagten zu Kirschbaumen vom 3. August ebenfür überführt erklärt, demgemäß Johann Walter in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in eine Geldstrafe von acht Tagen, Peter Joseph Walter in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und vierzehn Tagen und in eine Geldstrafe von acht Tagen, sodann beide solidarisch unter sich in ein Drittheil und sodann ferner solidarisch mit Theodor Kaspkan, Franz Kaspkan & Philipp Lehwing, alle von Kirschbaumen, in zwei weiteren Drittheilen der in die Strafen zu je zwanzig Mark & Gerichtskosten verurtheilt worden sind;

2) der Erklärungserklärungen der Appellanten vom vierten November 1878,
3) der den Appellanten und ihrem gemeinsamen Vertreter durch Akt des K. Friedensrichters Fitz im Kriesbeamten vom 7ten Dezember 1878 ergangenen Vorladung zur heutigen Sitzung,
durch Anführung des Appellanten Johann Walter in seinen Erklärungen auf die ihm vom Vorsitzenden vorgehaltenen Aufforderungspunkte, sowie des Kgl. Bezirksanwalts Petri in seinem Vor- und Antrage, entgegen der Ansicht des Appellationsgerichts, die Erörterung der beiden Appellanten unter Beurkundung des Nichterscheinens des Peter Joseph Walter & des Viktor Johann Walter und gegen diese in contumaciam erkannt, als ein begründetes abzuweisen und den beiden Appellanten die Kosten der Berufungsinstanz solidarisch zu Last zu legen, den Viktor Johann einstweilen zu erklären und unter Beziehung der Begründung des erstrichterlichen Urtheils zu erkennen,
dass Appellant (Joseph W) Jos. Peter Joseph Walter zur Zeit der ihm zu Last gelegten strafbaren Handlungen die zur Erkenntniss ihrer Rechtswidrigkeit erforderliche Einsicht besessen habe?

In Erwägung, dass Appellant Joseph Walter und der als civilverantwortlich gerufene Viktor Johann Walter trotz gehöriger Ladung heute nicht erschienen, daher in contumaciam gegen sie zu erkennen ist;
In Erwägung, dass aus den Akten hervorgeht, dass am 3. Mai dieses Jahres Appellant Johann Walter den beiden Zeugen Heinrich Wagner und Peter Mangold Gegenacte und dieselben wegen einer einige Tage zuvor seinem Bruder Joseph Walter zugefügten Misshandlung zur Rede stellte, in Folge dessen es sofort zu Streitigkeiten zwischen diesen Beiden, an welchen sich in der Folge auch Appellant Joseph Walter, denen die in erster Instanz abgeurtheilten Beschuldigten Theodor & Franz Nassohan, sowie Philipp Lehwing beitheiligten;
dass nun bei dieser Rauferei die persönlichen Betheiligten durch Schläge und Schimpfworte einen solchen Lärm machten, dass eine Menge Menschen zusammenlief, während die bei den Streit vorgekommenen thätlichen Misshandlungen, sowie die persönlichen Appellanten dabei in Betracht kommen, auf übereinstimmender Aussage sämmtlicher bei dem Streit betheiligter Personen in praejudicieller Beziehung zwei getrennte Momente darbieten;
dass nämlich Johann Walter beim Beginn

das Urteil dem Zeugen Wagner, der auf die Frage jenes Walter, warum er seinen Bruder angeklagt habe, antwortete, derselbe habe es verdient, auf den Gedanken, diesen aber sich gegen den ihn festnehmen zu Hilfe stellenden Zeugen Mangold wendete, worauf erst die beiden Brüder Theodor und Georg Naskan sich über den Wagner hermachten und denselben mißhandelten, wovon sie bald auf weg von Polizei Lehmann und dem Angeklagten Joseph Walter unterstützt wurden, welche beide ebenfalls auf Wagner schlugen,
daß aber inzwischen der Streit des Angeklagten Johann Walter mit dem Zeugen Mangold fortdauerte, zu dem sich bald auch Joseph Walter gesellte, welcher mit einem als gefährliches Werkzeug zu qualifizierenden Spazierstock auf den Mangold schlug, während Johann Walter den Letzteren mit der Faust mißhandelte,
In Erwägung, daß auch diesen von seinen Brüdern ebenfalls als erwiesen angenommenen Thatsachen folgt, daß die Angeklagten mit Rücksicht der Verübung groben Unfugs und der gemeinschaftlich, Joseph Walter überdem noch mit einem gefährlichen Werkzeug an rechtem körperlichen Mißhandlung † das Heinrich Wagner für überführt erklärt worden sind;
daß aber Angeklagter Johann Walter mit Rücksicht der gemeinschaftlich mit Mehreren an rechtem körperlichen Mißhandlung † das Heinrich Wagner für überführt erklärt worden ist, da er mit der Mißhandlung das Letzteren Bruch zurückgelassen hatte, als die Brüder Naskan besorgend, Wagner wendete sich in den Streit mit Mangold mischen, über seinen Wagner herfallen, so daß gegen Johann Walter nur eine einfache körperliche Mißhandlung des Letzteren im Sinne des § 223 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt, die aber Mangels eines Strafantrags nicht strafbar ist;
In Erwägung, daß der erste Richter übersehen hat, daß Angeklagter Joseph Walter erst am 25. Mai 1881 also das 18te Lebensjahr vollendet hat, während die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen schon am 3. Mai 1881 vorher verübt haben, so daß hätte entschieden werden müssen, ob Joseph Walter die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlungen erforderliche Einsicht besessen hat, welche Entscheidung nämlich, da sie zu ungunsten des Angeklagten ausgefallen, dem Berufungsgerichte obliegt,
daß nun auch den Akten, namentlich auch dem bürgermeisteramtlichen Zeugnisse hervorgeht, daß Joseph Walter, welcher zur Zeit der strafbaren Vorfälle nur noch wenige Tage vor dem 18ten

* des Zeugen Mangold, welcher Angeklagter Joseph Walter der gemeinschaftlich mit Mehreren begangenen körperlichen Mißhandlung zufolge dieser seinen Kameraden gebilligt:
Müller
Rottek Sch
Oppeln.
Hassner

Lebenslänglich sind, diese Einsicht in der Tat hatte;

In Erwägung zu dem Antrage, daß auch obigen Ausführungen die gegen Josef Walter wegen der gemeinschaftlich mit Mathern verübten Körperverletzung des Heinrich Wagner in Ansatz gebrachte Strafe, da er jener Handlung nicht überführt ist, in Wegfall zu kommen hat, so auch wir die allerdings den Umständen vollkommen entsprechende Einsatzstrafe von 6 Wochen für die ihm noch zu Last bleibende gemeinschaftlich mit dem Josef Walter verübte Körperverletzung des Peter Mangold, wie auch die aus beiden Fällen richtig zusammengezogene Strafe wegen Verübung groben Unfugs übrig bleiben;

Daß auch die gegen den Hyazinthen Josef Walter unter Anbringung der §§ 74 und 77 des Reichsstrafgesetzbuches verhängten Strafen gemeinsam verhängt worden sind,

In Erwägung zu den Kosten unserer Entscheidung, daß wir der Kostenquotisation des angefochtenen Urteils nur deshalb nicht beitreten können, weil dadurch die solidarische Verurteilung der beiden Hyazinthen zu einem Drittel der Gesamtkosten bestehen bleibt, daß demgegenüber Hyazinth Josef Walter, weil er, wie oben ausgeführt, gegen einen weiteren

*) solidarisch, wofür der Vater der selben — Beifall gebilligt: Motitor Köstler Hyazinth

schon zu Lasst gelegten Vergehens freizusprechen wurde und für die Übertretung der Verübung groben Unfugs Unterstützungskosten nicht entstehen konnten, nur noch einen Teil der Kosten der Verhandlung solidarisch mit den übrigen Beschuldigten, mit welchen er gemeinschaftlich den groben Unfug verübte, zu tragen hat, während die Verurteilung des Hyazinthen Josef Walter zur solidarischen Tragung von 2/3 der erstinstanzlichen Kosten mit den beiden Haftkosten und mit Lessing bestehen bleibt,

In Erwägung, daß die Kosten der Berufungsinstanz von dem Hyazinthen nach Maßgabe des Unterliegens in ihrer Berufung zu tragen sind und zwar, soweit die Kosten auf die gemeinschaftlich verübten Handlungen zu regardieren sind, auf Grund des Art. 1384 Abs. 1 u. 2 des Code civil, dessen Voraussetzungen vorliegen, als civilrechtswirksam zu erklären ist,

Aus diesen Gründen

erkennt der kgl. Hyazinthen Berufungsgericht Recht über der Berufungsinstanz des Hyazinthen Peter Josef Walter und der als civilrechtswirksam gleichfalls Beteiligten der Hyazinthen, Josef Walter, und in contumaciam gegen dieselben sprechend, daß

I) über die Berufung des Josef Walter

erkannt, unter theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils desselben von der ihm zu Last gelegten gemeinschaftlich mit Mehreren verübten Körperverletzung des Heinrich Wagner als nicht überführt frei, und setzt die für das Vergehen der gemeinschaftlich mit den Eggenberger Joseph Walter verübten Körperverletzung des Peter Mangold erwirkten Strafe des Joseph Walter auf eine Gefängnißstrafe von fünf Wochen, auf welche Strafe die im erstrichterlichen Urtheile gegen diesen Eggenberger ausgesprochene Gefängnißstrafe herabgesetzt wird, fest,
erkennt ferner, daß derselbe von den Kosten erster Instanz neben einem Drittel der Gesammtkosten, welche er solidarisch mit Joseph Walter zu tragen hat, nun auch für 1/3 der in Sachen sich auf erstgenannte Mark fünfzig Pfennig belaufenden Kosten der Voruntersuchung in erster Instanz solidarisch mit Franz und Theodor Naschan, Philipp Lehmann und Joseph Walter, alle von Kirchberg, festsetzt, hebt sonach die weitergehende Kostenverurtheilung des angefochtenen Urtheils gegen Joseph Walter auf,
wirft Sachen im Übrigen die eingelegte Berufung dieses Eggenberger als unbegründet ab,
II) Ebenso die Berufung des Peter Joseph

Walter erkennend, ergänzt das kgl. Eggenbergerische Gerichtsurtheil dahin, daß es erkennt, daß dieser Eggenberger zur Zeit der ihm zu Last gelegten strafbaren Handlungen die zur Erkennung seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat,
wirft demgemäß dessen Berufung als unbegründet ab;
und über die Kosten der Berufungsinstanz erkennend, verurtheilt es den Berufungseggenberger solidarisch zur einen, den Peter Joseph Walter subsidiarisch allein zur andern Hälfte derselben, diese beziffert in Sachen zu 45 Mark neunundvierzig Pfennig;
erklärt endlich den Peter der Eggenberger als civilrechtlich.
In Anwendung des §. 57 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 211 & 194 der Strafgerichtsordnung, des Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes vom 26. Dezember 1871 und des Art. 1384 des Code civil, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten: (eingerückt.)
Also gesprochen & gesprochen zu Zweibrücken in Sitzung gemeldet.

Mollitor

Hörlad

Schwarz

Becker.

Schmidt

Hellwig

Verzeichniss

der einzuziehenden Kosten und Kostenbeträge, welche von Kostenbeamten des Kostenamts des kgl. Appellationsgerichts Zweibrücken im Jahre 1878 dem k. Rentamte Zweibrücken eingewiesen worden sind.

Ordn. No	Datum und No der Kostenrechnung		Name der Kostenbeamten	Wohnort	Einzuziehender Kostenbetrag. M.	Pf.	Bemerkungen des k. Rentamts Zweibrücken.
	No	1878.					
1	1	3. Januar	Schaefer Georg	Pirmasens	25	72	3
2	4	4. "	Denne Lorenz	Kirkel	10	72	2
3	5	10. "	Nonnes Magdalena Ehefrau Ballmann	Offenbach	6	84	1
4	6	"	Rauscher Heinrich	Frankenthal	38	84	6
5	10	18. "	Frongen Johann	Landstuhl	11	68	2
6	12	19. "	Mehler Carl Martin	Zweibrücken	24	19	1
7	15	25. "	Theis Friedrich	Waldmohr	117	81	3
8	11	18 "	Hofinger Wilhelm Adolf	Mittelbrunn	67	96	5
9	19	1 Febr. 1878	Horl Hermann Christian	Pirmasens	6	66	5
10	17	31 Januar	Roesch Johann Philipp	Hochspeyer	25	36	1
11	20	1 Febr.	Roedel Michael	Mittelbrunn	140	15	7
12	16	26. Jan.	Fetzer Marcus	Wallhalben	207	65	6

Zurückgewiesen 18. I. 78

Zurückgewiesen 26. I. 78.

Zurückgewiesen 6. 2. 78

Zurückgewiesen 13. 2. 78.

Zurückgewiesen 27. II. 1878

Ordn. №	Kass. №	Datum der Meldung	Der Verurtheilten Namen	Wohnort	Einzige einfache Hauptstrafe Betrag. M.	Pf.		Verfügung der Vollstreckung resp. Begnadigung d. d. Kgl. Kreis- und Stadtgerichts	Der Verurtheilten Namen	Wohnort	Einzige einfache Hauptstrafe Betrag. M.	Pf.		Verfügung der Vollstreckung resp. Begnadigung d. d. Kgl. Kreis- und Stadtgerichts
		1878.												
13	18	31. Januar	Milden berger Philipp Erben	K. Lautern	29	19	5	resolvirt 27. II 78 Strafvollz.	30	48	21. März 1878	Leopold Schmitt Heinrich	Schwarz	118	65	3	Erledigt 28. 3. 78 Strafvollz.
14	21	7. Februar	Görlitz Philipp	Kleinkarlbach	43	86	3	4. 3. 78 resolvirt Strafvollz.	31	6	20 März 78 Strafvollzugsmitt.	Knerr Jacob	Maler Speyer Maler	113	21	4	Erledigt 27. 3. 78 Strafvollz.
15	25	14. "	Schroer Wilhelm	Neuhofen	22	47	2		32	10	22 März 78 dto	Feinthel Jacob	Schmidtburg	265	44	3	
16	27	14. "	Heinrich Benedikt	Hochdorf	53	71	6	resolvirt 27. II 78 Strafvollz.	33	4	dto 19 März	Rieger Jacob und Philipp	Offenbach	912	14	7	resolvirt 30. 3. 78 Strafvollz.
17	30	21. "	Gimbel Peter	Altenhof	188	91	7		34	10	21 "	Moser Christian	Annweiler	084	98	7	
18	38	1 März 78	Gamber Jacob u 2 Conf.	Schmidtburg	572	78		resolvirt 6. 3. 78 Strafvollz.	35	43	17. März 1878	Zwick Eduard u. 1 Genossen	Kaiserslautern wegen Diebstahl	412 72	13 98		12 78 Strafvollz.
19	34	22 Februar 78	Schwartz Eduard	Mimbach	33	33	2		36	35	22. Febr. 1878	Levi Theodor	Homburg	74 7 7	32 31 31	5	
20	37	1 März 78	Kirschning Augustin	Zieselt. Bürkl	220	01	3	resolvirt 4. 3. 78 Strafvollz.	37	40	7. März 1878	Selzer Georg 8 Genossen	Zweibrücken	65 15 7 7	81 16 53 23	5	
21	39	1 " "	Schantz Erdmann	Landstuhl	28	85	4		38	51	29. "	Klesmann Georg	Pirmasens	21	16	8	
22	26	14. Februar 1878	Griebe Jakob	Herxheim	1393	72		wie Anzeige pro 1878	39	52	"	Welling Johann	Löfel.	229	41	8	
23	22	7. Febr. 1878.	Heppes Maria Martha	Ludwigshafen	30 6	38 43	6	resolvirt 14. 3. 78. Strafvollz.	40	2	3 Januar 1878	Keller Jacob	Nimbsmühlen	47	96	4	
24	23	"	Müller Adam	Hochdorf	21	05	6		41	46	15 März 1878	Lang Martin	Schorz	7	81	1	Erledigt 13. 4 78 Strafvollz.
25	31	21. "	Brumer Johann Jakob	Kirchheimbolanden	57	95	2	resolvirt 28 3 78 Strafvollz.	42	26	14. Febr. 1878	Karg Heinrich	Zweibrücken	26	00	6	Erledigt 28. 4 78 Strafvollz.
26	32	21. "	Klemb Heinrich	Pirmasens	354	27	7		43	49	28. März 1878	Rief Johann	Mutterstadt	44	47	4	
27	44	14. März	Petrez Louise	Weinbrennerswitwe Hof.	106	07	8		44	50	"	Gebhart Nicolaus	Hochstein	61	45	1	resolvirt 29. 4. 78 Strafvollz.
28	45	14. "	Flatter Franz	Waldfischbach Pfalz	12	00	4		45	53	4. April 1878	Buchheit Ludwig	Dahn	143	11	1	
29	47	15. "	Vorbohr Johann Jakob	Speyer Corp.	119	39	2		46	57	11. "	Dorg Jakob	Waldmohr	20	289		resolvirt 7. 5. 78 Strafvollz.

Ordn. Nr.	Wohnl. Nr.	Datum des Antheils	Der Waarentheilhaber Vornamen	Wohnort	Laufende Entschädigung Mk.	Pf.	Betrag der Entschädigung des Kgl. Rentamts
		1878.					
47	41	7. März	Platt Wilhelm	Pirmasens	17	57	9 Erhalten 7.5.78
48	56	5. April	Kronenberger Valentin	Fischbach	22	37	8 Erhalten 14.5.78
49	61	25. "	Kaemmerer Jakob	Mackenheim	155 45 07	06	2 Erhalten 17.5.78
50	54	4. "	Kaufmann Georg	Kleinzabern	17 8	28 43	2
51	65	2. Mai	Steeger Leonhard	"	38	09	3 Erhalten 14.5.78
52	64	27. April	Bentz Jg Heinrich	Hallstein	22	73	2
53	59	12. "	Rompel Barbara	Weinheim	115 3 2	98 77 76	7
54	55	5 "	Bohm Christian	Orb	6 5	94 291	3
55	66	2 Mai	Bartel Philipp & 1 Ehef.	Pirmasens	61	76	10 Erhalten
56	67	9 "	Baumann Jacob & 1 Ehef	Dahnenheim	23	19	6 17.5.78
57	68	9 "	Dreher Johann	Gelbenen	113	12	4
58	69	10 " "	Doyen Wilhelm & 1 Ehef.	Zweibrücken	34	99	7
59	71	17. "	Fuchs Johannes	Rübenheim	35	44	8 Erhalten 31.5.1878
60	72	"	Folz Joseph	Mühlbach b. Bg.	53 9	47 81	11
61	74	23. "	Walther Theodor 8 Personen.	Landstuhl	67	23	4
62	75	"	Rheinmann Heinrich 81 Personen.	Merzheim	226 58	86 20	10
63	76	24. "	Scheel Johannes	Landsberg	22	69	9 Erhalten 7.6.78
64	78	31. "	Müller Jos. Peter	Schönenberg	57	87	9
65	80	1. Juni	Hammel Adam & 1 Pers.	Niederstein.	73	79	8
66	81	"	Schütz Friedrich & 1 Pf.	Pirmasens	43	91	12
67	77	24. Mai	Herrmann Johann	Rechtenbach b. Bg.	117	11	5 Erhalten 21.6.78
68	84	7. Juni	Brigadino Christian	Pirmasens	4	99	13
69	86	"	Schellhaas Carol	Neunkirchen	172	64	3
70	87	8 "	Kübler Franz	Winnweiler	219	94	6
71	60	25 April "	Reimer Georg	Pirm.	82	25	11

Ordn. Nr.	Wohnl. Nr.	Datum des Antheils	Der Waarentheilhaber Vornamen	Wohnort	Betrag der Entschädigung Mk.	Pf.		Empfangsbescheinigung
		1878.						
72	88	13. Juni	Koch Margaretha	Landstuhl	15	83	12	24.6.78
73	89	14. "	" Peter	Heimkirchen	16	74	10	Erhalten Hinterlegt
74	90	14. "	Lang Heinrich	Schifferstadt	103	59	3	
75	85	7. "	Stechler Jakob	Enkenbach	11 4	36 24	14	Erhalten 29.6.78
76	92	15. "	Klingel Christian	Kirchheim	62 150	68	4	
77	93	21. "	Mick Jakob	B. Lautern	14 4	64 74	hinzu 1/2 12	
78	95	22. "	Kuntz Johann	Neubrücken	4	78	05	
79	96	22. "	Heckmann Elisabetha	Unterjettenbach	61	51	11	
80	97	"	Meyer Georg	Hohenecken	13	62	11	
81	98	29. "	Dreyschmidt	Contwig	28	04	7	Erhalten 2.7.78.
82	16	25. "	Walch Joh. Adam	Kirkel	200	38	8	
83	21	27. "	Reeber Carol	Mazenbach	289	04	15	Erhalten 6.7.78
84	22	"	Kaufmann Carol	Kusel	261	05	13	
85	25	29. "	Klippel Heinrich	Hallstadt	585	05	7	
86	13	24. "	Fuchs Christian	Hornbach	340	88	4	
87	14	" "	Longerstein Johann & 3 Pers.	Zweibrücken	200 u 150	48	45	
88	18	26. "	Lindenmayer Christian	Trimbach	427	95	6	
89	20	" "	Schweigert Gottfried Wwe	Landau-Land	38	36	5	
90	24	28. "	Schneider Jacob	Kirkel	292	00	9	
91	99	4. Juli	Brust Philipp	Kirchheim	17	75	8	Erhalten 7.7.78
92	100	4. "	Krembel Peter	Schifferstadt	50	51	5	
93	103	5. "	Kroll Carl Ludwig	Hainfeldenbach	218	53	3	
94	104	6. "	Hornung Friedrich	Kaiserslautern	570 32	54 93	6	
95	79	31. Mai	Dürr Carl Friedrich	Heimbach	33	04	11	
96	94	21. Juni	Luckas Jakob	Kirchheim	47	33	10	Erhalten 25.7.78
97	101	4. Juli	Müller Christoph	Hochstein	38	71	9	
98	102	5. "	Diehl Peter	Weisenheim a/Bg.	41	77	9	
99	106	18. "	Helfrich Franz	Fischbach	49	24	16	
100	107	19. "	Stahlschmidt Heinrich & 4 Pers.	Weilerbach	118	53	14	
101	108	28. "	Silber Peter	Godramstein	10 28	67 16	8	Erhalten 30.7.78
102	110	26. "	Vater Wilhelm	Landstuhl	35	23	5	

Ordn. No	Stoff. No	Datum der Rotfeile. 1878.	Der Rauchfangkehrer Namen	Wohnort.	Einzugs-pränumerando Centimes		
103	111	1. August	Sepin Marie & 1 Sohn	Contwig	70	63	6 Erstellen am 6.8.1878.
104	109	25. Juli	Kust Elmer Marie	Zweibrücken	32	63	4
105	114	8. August	Eitelmann Adam	Friedelsheim	168	26	12
106	115	9. "	Müller Ludwig	Zweibrücken	34	59	7
107	116	9. "	Siegmajer Martin	Carlsberg	31	23	7
108	117	16. "	Nagel Johann III	Ottersheim	33	30	7
109	118	16. "	Cawein Johann Heinrich	Ungstein	90 220	12 00	11
110	113	8. "	Gaul Heinrich	Ottersberg	26	39	15
111	120	22. "	Garrecht Franz	Edesheim	208	42	1
112	122	22. "	Messerschmidt Johann	Neustadt	60	39	11
113	123	29. "	Stephan Peter	Oggersheim	80	65	13
114	124	29. "	Frank Wilhelm	Albisheim	20 2 11 (36 11	06 10 35 54)	8 17
115	127	30. "	Jung Heinrich & 1 Tochter	Niederkirchen	11	68	17
116	130	5. Oktober	Schmitt Jakob & Ehefrau	Herxheim	26	81	10
117	131	6. "	Schmitt Johann & Ehefrau	Moorlautern	18	47	17
118	132	6. "	Heil Franz	Dierbach	36	03	13
119	128	30. August	Wunsch Christ Philipp	Kl-Lautern	21	87	16
120	133	12. Oktober	Spitz Johann, Ehefrau & Tochter	Edesheim	23	53	2
121	134	"	Götz Philipp	Oberhausen	8	36	4
122	137	13. "	Platz Franz	Ludwigshafen	30	09	12
123	138	"	Weis Peter	Rheingönheim	36	66	3
124	140	19. "	Damian Joh. Michael	Landau	85	23	14½
125	142	20. "	Kupperian Peter & 2 Sohn.	Billigheim	64	91	10
126	31	24. "	Fr. Jaeger Eugen	Speyer	526	84	6

Ordn. No	Stoff. No	Datum der Rotfeile.	Der Rauchfangkehrer Namen	Wohnort.	Einzugs-pränumerando Centimes		
127	32	24. Septbr	Hoffel Carl Johann	Edenkoben	168	76	3
128	37	27. "	Endres Wilhelm	Edenkoben	629	94	3
129	38	28. "	Götz Joh. Michael	Godramstein	306	18	10
130	40	28. "	Schwerdtfeger Georg	Gleisweiler	221	16	5
131	41	30. "	Klein Jakob II	Vogelberg	146	16	6
132	129	5. "	Kircher Eduard & 2 Sohn.	Hayna	49	59	11
133	135	12. "	Sternberger Franz	Winden	17	90	7
134	136	13. "	Peter Ferdinand & 2 Sohn.	Leinenberg	94	15	3
135	139	19. "	Kreb Peter & 2 Sohn.	Godramstein	107	05	4
136	144	4. Oktober	Schaefer Johannes	Gleisweiler	116	72	1
137	145	5. "	Arendt Ludwig	Münchweiler	31	77	1
138	28	23 September	Vollmer Ludwig II	Edenkoben	363	34	14
139	29	"	Bappert Matthäus	Hochdorf Landgrafschaft	517	42	13
140	42	30 "	Roos Peter	Gräfenhausen	134	58	11
141	45	2 Oktober	Eichinger Sebastian	Klingenmünster	1190	47	15
142	147	10 "	Schaefer Ludwig	Mühlhofen	136	87	1
143	148	" "	Dicke Johannes V	Gleisweiler	47	87	1
144	149	11 "	Becker Christian	Hochstadt a/H	30	40	1
145	152	17. "	Ruppert Catharina	Kirrweiler	160 11	11 64	2 8
146	154	"	Balzer Valentin	Knöringen	25	31	1
147	155	18. "	Demetz Carl & 1 Sohn	Ottersberg	101	53	1
148	156	19. "	Goebel Ludwig	Neustadt	176	27	1
149	157	24. "	Mayer Eduard & 2 Sohn.	Pleisweiler	89	54	2
150	156	19. "	Goebel Ludwig	Neustadt	30	75	2

Archiv-Nr.	Urk.-Nr.	Datum des Urtheils	Der Warenbezeichnung: Namen	Wohnort	Eingangs-Abgabe Betrag M.	Pf.	Classificirung d. K. Zolltarifs	Archiv-Nr.	Urk.-Nr.	Datum des Urtheils	Der Zurückweisung: Namen	Wohnort	Eingangs-Abgabe Betrag M.	Pf.	Classificirung d. K. Zolltarifs
151	159	31. Octbr	Hartmann Jakob	K. Lautern	18	95	2								
152	163	14. Novbr	Betsch Paul	Hagenbach	122	97	2								
153	164	15. "	Levi Sardinen	Germersheim	94	01	1								
154	165	21 "	Alt Hermann	Kaiserslautern	46	32	1								
155	166	21 "	Hartmann Sebastian	Winzheim	31	92	2								
156	169	23 "	Zipperich Jacob	Kirchheimb.	36	16	3								
157	174	6. Dezbr	Moses Peter	Morschheim	38	85	3								
158	179	14. "	Kirsch Friedrich	Dürkheim	82	88	2								
159	172	5. "	Knerr sämtl. Paul II	Waldsachsen Münch.	32	56	1								
160	178	14. "	Levi Abraham & 1 Ges.	Germersheim	161	78	1								
161	48	9. "	Meder Christian	Landau	148	48	3								
162	50	"	Rothhaar Caroline	Enkenbach	163	15	1								
163	54	12. "	Schwarz Peter	Kindsbach	70	74	1								
164	58	"	Kost Friedrich	Dürkheim	180	19	2								
165	117	13. "	Fischer Martin	Dürkheim	239	16	3								
166	52	11. "	Brand Georg	Enkenbach	894	10	3								
167	57	13. "	Dell Carl	Neustadt	314	47	4								
168	181	19. "	Geith Sebastian	Hochstadt	27	87	2								
169	182	"	Sebastian Joh	Mundenheim	20	47	2								
170	183	20. "	Stauder Emanuel	Heidesheim	71	67	4								
171	184	"	Baader Jakob	Oggersheim	126	80	1								
172	175	6. Dezbr	Marmillod Conrad	Landau	62	99	2								
173	185	27. "	Kirschner Heinrich	Esthofen	6	66	4								
174	162	14. Novbr	Haarbrandt, Franz und 1 Gesellsch.	Zeiskam	28	66	5								
175	186	27. Dezbr 1878.	Walter Johann & 1 Gesellsch.	K. Lautern	39	86									